Bundesrat **Drucksache 550/96**

16. 08. 96

AS - A - FJ - Fz - In - R - V - Wi

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Arbeitsförderung (Arbeitsförderungs-Reformgesetz – AFRG)

A. Zielsetzung

Die Reform des Arbeitsförderungsrechts soll vor allem

1. die Erwerbschancen von Arbeitslosen verbessern und Arbeitslosigkeit vermeiden helfen,
2. das Arbeitsförderungsrecht weiterentwickeln und in der Anwendbarkeit verbessern,
3. Effektivität und Effizienz der Bundesanstalt für Arbeit erhöhen,
4. Leistungsmißbrauch besser feststellbar machen und einschließlich der illegalen Beschäftigung wirksamer bekämpfen und
5. die Beitragszahler entlasten.

B. Lösung

1. Die Einsatzmöglichkeiten des vorhandenen arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums werden verbessert und neue Instrumente entwickelt: Trainingsmaßnahmen; Einstellungszuschuß bei Neugründungen; Eingliederungsvertrag für Langzeitarbeitslose; freie Förderung über Innovationstopf; Unterstützung von beschäftigungswirksamen Sozialplanmaßnahmen.
2. Das Arbeitsförderungsrecht wird in das Sozialgesetzbuch als Drittes Buch eingeordnet, dabei rechtssystematisch und sprachlich vollkommen überarbeitet und weiterentwickelt: Einbeziehung von Teilzeitbeschäftigten unter 18 Stunden wöchentlich in den Versicherungsschutz; Einführung eines Teilarbeitslosengeldes für Versicherte mit mehreren Beschäftigungen; Berücksichtigung flexibler Arbeitszeiten bei Lohnersatzleistungen; gleichmäßige Anrechnung von Abfindungen auf das Arbeitslosengeld; Anhebung der Altersgrenze um drei Jahre für ver-

Fristablauf: 27. 09. 96

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0720-2946

längertes Arbeitslosengeld; Erweiterung der Rahmenfrist des Arbeitslosengeldes bei Kindererziehung, Pflege und Selbständigkeit; Abstand von 20 Prozent zwischen Löhnen im 1. und 2. Arbeitsmarkt.

3. Die Verantwortung wird stärker auf die Ebene der Arbeitsämter delegiert, und deren Handlungsmöglichkeiten werden erweitert: Vorrangige Zuständigkeit der Arbeitsämter; Zusammenfassung der Ermessensleistungen in einem Eingliederungshaushalt; Übertragbarkeit von Ausgaberesten; Eingliederungsbilanzen der Arbeitsämter.
4. Die Feststellbarkeit des Leistungsmißbrauchs und seine Bekämpfung werden verbessert: Verpflichtung der Arbeitslosen zur aktiven Beschäftigungssuche; auf drei Monate befristete Wirkung der persönlichen Arbeitslosmeldung; Erweiterung der zumutbaren Beschäftigungen; Ausschluß neuer Anwartschaften durch Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen; testen der Arbeitsbereitschaft durch Trainingsmaßnahmen; Innenrevision in Arbeitsämtern.
5. Die Beitragszahler werden entlastet: Verkürzung der durchschnittlichen Dauer der Arbeitslosigkeit; Erhöhung der Effektivität und Effizienz; Angleichung des relativen Umfangs der arbeitsmarktpolitischen Leistungen in den neuen Ländern an den der alten Länder.

C. Alternativen

Entwurf eines Arbeits- und Strukturförderungsgesetzes der Bundestagsfraktion der SPD (Bundestags-Drucksache 13/1440).

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

 Bei der Bundesanstalt für Arbeit sinken die Ausgaben um rd. 1,7 Mrd. DM in 1997 und um rd. 17 Mrd. DM in 2000. Beim Bund sinken die Ausgaben für die Arbeitslosenhilfe um rd. 0,3 Mrd. DM in 1997 und steigen um rd. 2,9 Mrd. DM in 2000. Die Gemeinden und Länder werden insbesondere durch die Streichung der originären Arbeitslosenhilfe in Höhe von etwa zwei Drittel der beim Bund entstehenden Minderausgaben belastet.

2. Vollzugsaufwand

 Der Vollzugsaufwand sinkt im Bereich der Ermessensleistungen durch Erweiterung der Gestaltungsspielräume. Im Bereich der Pflichtleistungen sinkt er bei der Feststellung der Leistungen und steigt durch Verstärkung der Mißbrauchskontrolle. Insgesamt dürfte der Vollzugsaufwand mittelfristig sinken.

E. Sonstige Kosten

Der Aufwand für die Arbeitgeber vermindert sich im Ergebnis bei der Auszahlung des Kurzarbeitergeldes und bei der Erstellung von Arbeitsbescheinigungen.

Bundesrat **Drucksache 550/96**

16. 08. 96

AS - A - FJ - Fz - In - R - V - Wi

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Arbeitsförderung (Arbeitsförderungs-Reformgesetz – AFRG)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (311) – 804 02 – Ar 178/96

Bonn, den 16. August 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Arbeitsförderung
(Arbeitsförderungs-Reformgesetz – AFRG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Dr. Helmut Kohl

Fristablauf: 27. 09. 96

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Arbeitsförderung (Arbeitsförderungs-Reformgesetz – AFRG)

Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Erster Teil	**Ergänzung und Änderung des Sozialgesetzbuches**
Artikel 1	Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) – Arbeitsförderung –
Artikel 2	Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 3	Änderung des Sozialgesetzbuches – Allgemeiner Teil –
Artikel 4	Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 5	Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 6	Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 7	Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren –
Artikel 8	Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Zusammarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten –
Artikel 9	Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
Zweiter Teil	**Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes**
Artikel 10	Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes
Dritter Teil	**Änderung anderer Vorschriften**
Artikel 11	Zweite Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt Eurocontrol
Artikel 12	Verordnung zu dem Protokoll vom 13. August 1974 über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre
Artikel 13	Verordnung über die Gewährung diplomatischer Vorrechte und Immunitäten im Bereich der Sozialen Sicherheit an durch zwischenstaatliche Vereinbarungen geschaffene Organisationen
Artikel 14	Verordnung über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsausbildung durch Ausbilder in einem Beamtenverhältnis zum Bund
Artikel 15	Arbeitnehmer-Entsendegesetz
Artikel 16	Bundes-Seuchengesetz
Artikel 17	Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres
Artikel 18	Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres
Artikel 19	Bundessozialhilfegesetz
Artikel 20	Eingliederungshilfe-Verordnung
Artikel 21	Gesetz über die Errichtung einer Stiftung Hilfswerk für behinderte Kinder
Artikel 22	Auswandererschutzgesetz
Artikel 23	Bundesausbildungsförderungsgesetz
Artikel 24	Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
Artikel 25	Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
Artikel 26	Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz
Artikel 27	Zweites Wohnungsbaugesetz
Artikel 28	Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen
Artikel 29	Bundesvertriebenengesetz
Artikel 30	Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler
Artikel 31	Berufliches Rehabilitierungsgesetz
Artikel 32	Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes
Artikel 33	Ausländerdatenübermittlungsverordnung
Artikel 34	Arbeitsaufenthaltsverordnung
Artikel 35	Ausländergesetz
Artikel 36	Ausführungsgesetz zum deutsch-österreichischem Konkursvertrag
Artikel 37	Insolvenzordnung

Artikel 38	Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung
Artikel 39	Strafvollzugsgesetz
Artikel 40	Wohngeldgesetz
Artikel 41	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
Artikel 42	Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit
Artikel 43	Soldatenversorgungsgesetz
Artikel 44	Eignungsübungsgesetz
Artikel 45	Zivildienstgesetz
Artikel 46	Abgabenordnung
Artikel 47	Einkommenssteuergesetz
Artikel 48	Versicherungssteuergesetz
Artikel 49	Dritte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz
Artikel 50	Entwicklungshelfergesetz
Artikel 51	Gewerbeordnung
Artikel 52	Kündigungsschutzgesetz
Artikel 53	Fünftes Vermögensbildungsgesetz
Artikel 54	Betriebsverfassungsgesetz
Artikel 55	Verordnung über die Berufsausbildung im Gartenbau
Artikel 56	Verordnung über die Berufsausbildung zum Seegüterkontrolleur
Artikel 57	Verordnung über die Berufausbildung zum Assistenten an Bibliotheken
Artikel 58	Verordnung über die Berufsausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten
Artikel 59	Sozialberater-Fortbildungsverordnung
Artikel 60	Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Handelsassistent Einzelhandel / Geprüfte Handelsassistentin – Einzelhandel
Artikel 61	Wintergeld-Umlageverordnung
Artikel 62	Arbeitsvermittlerverordnung
Artikel 63	Private Arbeitsvermittlungs-Statistik-Verordnung
Artikel 64	Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
Artikel 65	Reichsversicherungsordnung
Artikel 66	Fremdrentengesetz
Artikel 67	Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte
Artikel 68	Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte
Artikel 69	Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte
Artikel 70	Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit
Artikel 71	Künstlersozialversicherungsgesetz
Artikel 72	Zweite Datenerfassungs-Verordnung
Artikel 73	Bundesversorgungsgesetz
Artikel 74	Ausgleichsrentenverordnung
Artikel 75	Berufsschadensausgleichsverordnung
Artikel 76	Bundeskindergeldgesetz
Artikel 77	Bundeserziehungsgeldgesetz
Artikel 78	Beitragsüberwachungsverordnung
Artikel 79	Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation
Artikel 80	Schwerbehindertengesetz
Artikel 81	Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung
Artikel 82	Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
Vierter Teil	**Schlußvorschriften**
Artikel 83	Weitergeltung von Rechtsverordnungen
Artikel 84	Aufhebung von Vorschriften
Artikel 85	Inkrafttreten

Erster Teil

Ergänzung und Änderung des Sozialgesetzbuches

Artikel 1

Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) – Arbeitsförderung –

Inhaltsübersicht

ERSTES KAPITEL
Allgemeine Vorschriften

ERSTER ABSCHNITT
Grundsätze

§ 1 Aufgaben der Arbeitsförderung
§ 2 Besondere Verantwortung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern
§ 3 Leistungen der Arbeitsförderung
§ 4 Vorrang der Vermittlung
§ 5 Vorrang der aktiven Arbeitsförderung
§ 6 Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit
§ 7 Auswahl von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung
§ 8 Frauenförderung
§ 9 Ortsnahe Leistungserbringung
§ 10 Freie Förderung
§ 11 Eingliederungsbilanz

ZWEITER ABSCHNITT
Berechtigte

§ 12 Geltung der Begriffsbestimmungen
§ 13 Heimarbeiter
§ 14 Auszubildende
§ 15 Ausbildung- und Arbeitsuchende
§ 16 Arbeitslose
§ 17 Von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer
§ 18 Langzeitarbeitslose
§ 19 Behinderte
§ 20 Berufsrückkehrer
§ 21 Träger

DRITTER ABSCHNITT
Verhältnis der Leistungen aktiver Arbeitsförderung zu anderen Leistungen

§ 22 Verhältnis zu anderen Leistungen
§ 23 Vorleistungspflicht der Arbeitsförderung

ZWEITES KAPITEL
VERSICHERUNGSPFLICHT

§ 24 Versicherungspflichtverhältnis
§ 25 Beschäftigte
§ 26 Sonstige Versicherungspflichtige
§ 27 Versicherungsfreie Beschäftigte
§ 28 Sonstige versicherungsfreie Personen

DRITTES KAPITEL
BERATUNG UND VERMITTLUNG

ERSTER ABSCHNITT
Beratung

§ 29 Beratungsangebot
§ 30 Berufsberatung
§ 31 Grundsätze der Berufsberatung
§ 32 Eignungsfeststellung
§ 33 Berufsorientierung
§ 34 Arbeitsmarktberatung

ZWEITER ABSCHNITT
Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung

§ 35 Aufgaben der Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung
§ 36 Grundsätze der Vermittlung
§ 37 Unterstützung der Vermittlung
§ 38 Mitwirkung des Ausbildung- und Arbeitsuchenden
§ 39 Mitwirkung des Arbeitgebers
§ 40 Beratung des Arbeitgebers bei der Vermittlung

DRITTER ABSCHNITT
Gemeinsame Vorschriften

§ 41 Allgemeine Unterrichtung
§ 42 Einschränkung des Fragerechts
§ 43 Ausnahmen von der Unentgeltlichkeit
§ 44 Verordnungsermächtigung

VIERTES KAPITEL
LEISTUNGEN AN ARBEITNEHMER

ERSTER ABSCHNITT
Unterstützung der Beratung und Vermittlung

§ 45 Leistungen
§ 46 Höhe
§ 47 Verordnungsermächtigung

ZWEITER ABSCHNITT
Verbesserung der Eingliederungsaussichten

§ 48 Trainingsmaßnahmen
§ 49 Förderungsfähigkeit
§ 50 Maßnahmekosten
§ 51 Förderungsausschluß
§ 52 Verordnungsermächtigung

DRITTER ABSCHNITT
Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung

ERSTER UNTERABSCHNITT
Mobilitätshilfen

§ 53 Mobilitätshilfen
§ 54 Mobilitätshilfen bei Aufnahme einer Beschäftigung
§ 55 Verordnungsermächtigung

ZWEITER UNTERABSCHNITT
Arbeitnehmerhilfe

§ 56 Arbeitnehmerhilfe

VIERTER ABSCHNITT
Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit

§ 57 Überbrückungsgeld
§ 58 Verordnungsermächtigung

FÜNFTER ABSCHNITT
Förderung der Berufsausbildung

§ 59 Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe
§ 60 Berufliche Ausbildung
§ 61 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme
§ 62 Förderung im Ausland
§ 63 Förderungsfähiger Personenkreis
§ 64 Sonstige persönliche Voraussetzungen
§ 65 Bedarf für den Lebensunterhalt bei beruflicher Ausbildung
§ 66 Bedarf für den Lebensunterhalt bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen
§ 67 Fahrkosten
§ 68 Sonstige Aufwendungen
§ 69 Lehrgangskosten
§ 70 Anpassung der Bedarfssätze
§ 71 Einkommensanrechnung
§ 72 Vorausleistung von Berufsausbildungsbeihilfe
§ 73 Dauer der Förderung
§ 74 Berufsausbildungsbeihilfe für Arbeitslose
§ 75 Auszahlung
§ 76 Verordnungsermächtigung

SECHSTER ABSCHNITT
Förderung der beruflichen Weiterbildung

ERSTER UNTERABSCHNITT
Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

§ 77 Grundsatz
§ 78 Vorbeschäftigungszeit
§ 79 Ergänzende Förderung
§ 80 Personen ohne Vorbeschäftigungszeit

ZWEITER UNTERABSCHNITT
Leistungen

§ 81 Weiterbildungskosten
§ 82 Lehrgangskosten
§ 83 Fahrkosten
§ 84 Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung
§ 85 Kinderbetreuungskosten

DRITTER UNTERABSCHNITT
Anerkennung von Maßnahmen

§ 86 Anerkennung für die Weiterbildungsförderung
§ 87 Ziele der Weiterbildungsförderung
§ 88 Maßnahmen im Ausland
§ 89 Praktikum
§ 90 Fernunterricht und Selbstlernmaßnahmen
§ 91 Maßnahmeteile
§ 92 Angemessene Dauer
§ 93 Qualitätsprüfung
§ 94 Beauftragung von Trägern

VIERTER UNTERABSCHNITT
Förderungsausschluß

§ 95 Vermeidung der Wettbewerbsverzerrung

FÜNFTER UNTERABSCHNITT
Verordnungsermächtigung

§ 96 Verordnungsermächtigung

SIEBTER ABSCHNITT
Förderung der beruflichen Eingliederung Behinderter

ERSTER UNTERABSCHNITT
Grundsätze

§ 97 Berufliche Eingliederung Behinderter
§ 98 Leistungen zur beruflichen Eingliederung
§ 99 Leistungsrahmen

ZWEITER UNTERABSCHNITT
Allgemeine Leistungen

§ 100 Leistungen
§ 101 Besonderheiten

DRITTER UNTERABSCHNITT
Besondere Leistungen

Erster Titel
Allgemeines

§ 102 Grundsatz
§ 103 Leistungen

Zweiter Titel
Ausbildungsgeld

§ 104 Ausbildungsgeld
§ 105 Bedarf bei beruflicher Ausbildung
§ 106 Bedarf bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und bei Grundausbildung
§ 107 Bedarf bei Maßnahmen in anerkannten Werkstätten für Behinderte
§ 108 Einkommensanrechnung

Dritter Titel
Teilnahmekosten

§ 109 Teilnahmekosten
§ 110 Reisekosten
§ 111 Unterbringung und Verpflegung
§ 112 Haushaltshilfe oder Kinderbetreuungskosten
§ 113 Kranken- und Pflegeversicherung

Vierter Titel
Sonstige Hilfen

§ 114 Sonstige Hilfen

Fünfter Titel
Verordnungsermächtigung

§ 115 Verordnungsermächtigung

ACHTER ABSCHNITT
Entgeltersatzleistungen

ERSTER UNTERABSCHNITT
Leistungsübersicht

§ 116 Leistungsarten

ZWEITER UNTERABSCHNITT
Arbeitslosengeld

Erster Titel
Regelvoraussetzungen

§ 117 Anspruch auf Arbeitslosengeld
§ 118 Arbeitslosigkeit
§ 119 Beschäftigungssuche
§ 120 Sonderfälle der Verfügbarkeit
§ 121 Zumutbare Beschäftigungen
§ 122 Persönliche Arbeitslosmeldung
§ 123 Anwartschaftszeit
§ 124 Rahmenfrist

Zweiter Titel
Sonderformen des Arbeitslosengeldes

§ 125 Minderung der Leistungsfähigkeit
§ 126 Leistungsfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit

Dritter Titel
Anspruchsdauer

§ 127 Grundsatz
§ 128 Minderung der Anspruchsdauer

Vierter Titel
Höhe des Arbeitslosengeldes

§ 129 Grundsatz
§ 130 Bemessungszeitraum
§ 131 Bemessungszeitraum in Sonderfällen
§ 132 Bemessungsentgelt
§ 133 Sonderfälle des Bemessungsentgelts
§ 134 Entgelt bei versicherungspflichtiger Beschäftigung
§ 135 Besonderes Entgelt bei sonstigen Versicherungspflichtverhältnissen
§ 136 Leistungsentgelt
§ 137 Leistungsgruppe
§ 138 Anpassung
§ 139 Berechnung und Leistung

Fünfter Titel

Zusammentreffen des Anspruchs mit sonstigem Einkommen und Ruhen des Anspruchs

§ 140 Anrechnung von Entlassungsentschädigungen auf das Arbeitslosengeld

§ 141 Anrechnung von Nebeneinkommen

§ 142 Ruhen des Anspruchs bei anderen Sozialleistungen

§ 143 Ruhen des Anspruchs bei Arbeitsentgelt und Urlaubsabgeltung

§ 144 Ruhen des Anspruchs bei Sperrzeit

§ 145 Ruhen des Anspruchs bei Säumniszeit

§ 146 Ruhen bei Arbeitskämpfen

Sechster Titel

Erlöschen des Anspruchs

§ 147 Erlöschen des Anspruchs

Siebter Titel

Erstattungspflichten für Arbeitgeber

§ 148 Erstattungspflicht bei Konkurrenzklausel

§ 149 Erstattungspflicht bei Ablösung

§ 150 Wirkung von Widerspruch und Klage

Achter Titel

Teilarbeitslosengeld

§ 151 Teilarbeitslosengeld

Neunter Titel

Verordnungsermächtigung

§ 152 Verordnungsermächtigung

DRITTER UNTERABSCHNITT

Unterhaltsgeld

Erster Titel

Regelvoraussetzungen

§ 153 Voraussetzungen

Zweiter Titel

Sonderformen des Unterhaltsgeldes

§ 154 Teilunterhaltsgeld

§ 155 Unterhaltsgeld in Sonderfällen

§ 156 Anschlußunterhaltsgeld

Dritter Titel

Anwendung von Vorschriften und Besonderheiten

§ 157 Grundsatz

§ 158 Besonderheiten bei der Höhe

§ 159 Besonderheiten bei der Einkommensanrechnung

VIERTER UNTERABSCHNITT

Übergangsgeld

§ 160 Voraussetzungen

§ 161 Vorbeschäftigungszeit für das Übergangsgeld

§ 162 Behinderte ohne Vorbeschäftigungszeit

§ 163 Höhe des Übergangsgeldes

§ 164 Regelmäßige Berechnungsgrundlage

§ 165 Berechnungsgrundlage in Sonderfällen

§ 166 Weitergeltung der Berechnungsgrundlage

§ 167 Anpassung des Übergangsgeldes

§ 168 Einkommensanrechnung

FÜNFTER UNTERABSCHNITT

Kurzarbeitergeld

Erster Titel

Regelvoraussetzungen

§ 169 Anspruch

§ 170 Erheblicher Arbeitsausfall

§ 171 Betriebliche Voraussetzungen

§ 172 Persönliche Voraussetzungen

§ 173 Anzeige

§ 174 Kurzarbeitergeld bei Arbeitskämpfen

Zweiter Titel

Sonderformen des Kurzarbeitergeldes

§ 175 Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit

§ 176 Kurzarbeitergeld für Heimarbeiter

Dritter Titel

Leistungsumfang

§ 177 Dauer

§ 178 Höhe

§ 179 Nettoentgeltdifferenz

Vierter Titel

Anwendung anderer Vorschriften

§ 180 Anwendung anderer Vorschriften

Fünfter Titel
Verfügung über das Kurzarbeitergeld

§ 181 Verfügung über das Kurzarbeitergeld

Sechster Titel
Verordnungsermächtigung

§ 182 Verordnungsermächtigung

SECHSTER UNTERABSCHNITT
Insolvenzgeld

§ 183 Anspruch
§ 184 Anspruchsausschluß
§ 185 Höhe
§ 186 Anspruchsübergang
§ 187 Verfügungen über das Arbeitsentgelt
§ 188 Verfügungen über das Insolvenzgeld

SIEBTER UNTERABSCHNITT
Arbeitslosenhilfe

Erster Titel
Voraussetzungen

§ 189 Anspruch
§ 190 Vorbezugszeit
§ 191 Vorfrist
§ 192 Bedürftigkeit
§ 193 Zu berücksichtigendes Einkommen

Zweiter Titel
Höhe der Arbeitslosenhilfe

§ 194 Höhe

Dritter Titel
Erlöschen des Anspruchs

§ 195 Erlöschen des Anspruchs

Vierter Titel
Anwendung von Vorschriften und Besonderheiten

§ 196 Grundsatz
§ 197 Besonderheiten zur Arbeitslosigkeit
§ 198 Besonderheiten zum Bemessungsentgelt
§ 199 Besonderheiten zur Anpassung
§ 200 Besonderheiten zum Ruhen des Anspruchs bei anderen Sozialleistungen

Fünfter Titel
Übergang von Ansprüchen auf den Bund

§ 201 Übergang von Ansprüchen des Arbeitslosen
§ 202 Übergang von sonstigen Ansprüchen

Sechster Titel
Verordnungsermächtigung

§ 203 Verordnungsermächtigung

ACHTER UNTERABSCHNITT
Ergänzende Regelungen zur Sozialversicherung bei Entgeltersatzleistungen

§ 204 Übernahme und Erstattung von Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung
§ 205 Übernahme von Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung
§ 206 Zahlung von Pflichtbeiträgen bei Insolvenzereignis

NEUNTER ABSCHNITT
Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft

ERSTER UNTERABSCHNITT
Grundsätze

§ 207 Anspruch
§ 208 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen
§ 209 Begriffe

ZWEITER UNTERABSCHNITT
Wintergeld

§ 210 Mehraufwands-Wintergeld
§ 211 Zuschuß-Wintergeld

DRITTER UNTERABSCHNITT
Winterausfallgeld

§ 212 Winterausfallgeld

VIERTER UNTERABSCHNITT
Anwendung anderer Vorschriften

§ 213 Anwendung anderer Vorschriften

FÜNFTER UNTERABSCHNITT
Verordnungsermächtigung

§ 214 Verordnungsermächtigung

FÜNFTES KAPITEL
Leistungen an Arbeitgeber

ERSTER ABSCHNITT
Eingliederung von Arbeitnehmern

ERSTER UNTERABSCHNITT
Eingliederungszuschüsse

§ 215 Grundsatz
§ 216 Eingliederungszuschüsse
§ 217 Umfang der Förderung
§ 218 Regelförderung
§ 219 Erhöhte Förderung
§ 220 Verlängerte Förderung
§ 221 Förderungsausschluß und Rückzahlung
§ 222 Verordnungsermächtigung

ZWEITER UNTERABSCHNITT
Einstellungszuschuß bei Neugründungen

§ 223 Grundsatz
§ 224 Einstellungszuschuß bei Neugründungen
§ 225 Umfang der Förderung
§ 226 Verordnungsermächtigung

DRITTER UNTERABSCHNITT
Eingliederungsvertrag

§ 227 Grundsatz
§ 228 Förderungsbedürftige Arbeitslose
§ 229 Eingliederungsvertrag
§ 230 Dauer und Auflösung des Eingliederungsvertrages, Rechtsweg
§ 231 Förderung
§ 232 Verordnungsermächtigung

ZWEITER ABSCHNITT
Berufliche Ausbildung und Leistungen zur beruflichen Eingliederung Behinderter

ERSTER UNTERABSCHNITT
Förderung der Berufsausbildung

§ 233 Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung

ZWEITER UNTERABSCHNITT
Förderung der beruflichen Eingliederung Behinderter

§ 234 Ausbildung Behinderter
§ 235 Arbeitshilfen für Behinderte
§ 236 Probebeschäftigung Behinderter
§ 237 Verordnungsermächtigung

SECHSTES KAPITEL
Leistungen an Träger

ERSTER ABSCHNITT
Förderung der Berufsausbildung

§ 238 Grundsatz
§ 239 Förderungsfähige Maßnahmen
§ 240 Förderungsbedürftige Auszubildende
§ 241 Leistungen
§ 242 Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung
§ 243 Maßnahmekosten
§ 244 Sonstige Kosten
§ 245 Verordnungsermächtigung

ZWEITER ABSCHNITT
Förderung von Einrichtungen der beruflichen Aus- oder Weiterbildung oder zur beruflichen Eingliederung Behinderter

§ 246 Grundsatz
§ 247 Förderungsausschluß
§ 248 Bundesanstalt als Träger von Einrichtungen
§ 249 Verordnungsermächtigung

DRITTER ABSCHNITT
Förderung von Jugendwohnheimen

§ 250 Grundsatz
§ 251 Verordnungsermächtigung

VIERTER ABSCHNITT
Zuschüsse zu Sozialplanmaßnahmen

§ 252 Grundsatz
§ 253 Förderungsfähige Maßnahme
§ 254 Beratung und Vorabentscheidung
§ 255 Zuschuß
§ 256 Verhältnis zu anderen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung
§ 257 Verordnungsermächtigung

FÜNFTER ABSCHNITT
Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

§ 258 Grundsatz
§ 259 Förderungsfähige Maßnahmen
§ 260 Vergabe von Arbeiten
§ 261 Förderungsbedürftige Arbeitnehmer
§ 262 Zuschüsse
§ 263 Berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt
§ 264 Verstärkte Förderung
§ 265 Dauer der Förderung

§ 266 Rückzahlung
§ 267 Zuweisung und Abberufung
§ 268 Besondere Kündigungsrechte
§ 269 Verordnungsermächtigung

SECHSTER ABSCHNITT
Förderung von Strukturanpassungsmaßnahmen

§ 270 Grundsatz
§ 271 Förderungsfähige Maßnahmen
§ 272 Förderungsbedürftige Arbeitnehmer
§ 273 Höhe der Förderung
§ 274 Dauer der Förderung
§ 275 Zuweisung
§ 276 Anwendung anderer Vorschriften
§ 277 Verordnungsermächtigung

SIEBTES KAPITEL
Weitere Aufgaben der Bundesanstalt

ERSTER ABSCHNITT
Statistiken, Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Berichterstattung

§ 278 Aufgaben
§ 279 Arbeitsmarktstatistiken
§ 280 Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
§ 281 Übermittlung von Daten zwischen der Bundesanstalt und den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder
§ 282 Arbeitsmarktberichterstattung, Weisungsrecht

ZWEITER ABSCHNITT
Erteilung von Genehmigungen und Erlaubnissen

ERSTER UNTERABSCHNITT
Ausländerbeschäftigung

§ 283 Genehmigungspflicht
§ 284 Arbeitserlaubnis
§ 285 Arbeitsberechtigung
§ 286 Arbeitserlaubnisgebühr
§ 287 Verordnungsermächtigung und Weisungsrecht

ZWEITER UNTERABSCHNITT
Beratung und Vermittlung durch Dritte

Erster Titel
Berufsberatung

§ 288 Untersagung der Berufsberatung
§ 289 Offenbarungspflicht
§ 290 Vergütungen

Zweiter Titel
Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung

§ 291 Erlaubnispflicht
§ 292 Auslandsvermittlung, Erlaubniserteilung
§ 293 Voraussetzungen der Erlaubniserteilung
§ 294 Verfahren der Erlaubniserteilung
§ 295 Aufhebung der Erlaubnis
§ 296 Vergütungen
§ 297 Unwirksamkeit von Vereinbarungen
§ 298 Behandlung von Daten
§ 299 Meldung statistischer Daten
§ 300 Pflichten

Dritter Titel
Verordnungsermächtigung und Weisungsrecht

§ 301 Verordnungsermächtigung und Weisungsrecht

Vierter Titel
Anwerbung aus dem Ausland

§ 302 Befugnis zur Anwerbung
§ 303 Weisungsrecht

DRITTER ABSCHNITT
Bekämpfung von Leistungsmißbrauch und illegaler Ausländerbeschäftigung

§ 304 Prüfung
§ 305 Betretens- und Prüfungsrecht
§ 306 Duldungs- und Mitwirkungspflichten
§ 307 Zusammenarbeit mit den Hauptzollämtern
§ 308 Unterrichtung und Zusammenarbeit von Behörden

ACHTES KAPITEL
Pflichten

ERSTER ABSCHNITT
Pflichten im Leistungsverfahren

ERSTER UNTERABSCHNITT
Meldepflichten

§ 309 Allgemeine Meldepflicht
§ 310 Meldepflicht bei Wechsel der Zuständigkeit

ZWEITER UNTERABSCHNITT
Anzeige- und Bescheinigungspflichten

§ 311 Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit
§ 312 Arbeitsbescheinigung

§ 313 Nebeneinkommensbescheinigung
§ 314 Insolvenzgeldbescheinigung

DRITTER UNTERABSCHNITT
Auskunftspflichten

§ 315 Allgemeine Auskunftspflicht Dritter
§ 316 Auskunftspflicht bei Leistung von Insolvenzgeld
§ 317 Auskunftspflicht für Arbeitnehmer bei Feststellung von Leistungsansprüchen
§ 318 Auskunftspflicht bei beruflicher Aus- oder Weiterbildung oder beruflicher Eingliederung Behinderter
§ 319 Mitwirkungspflichten

VIERTER UNTERABSCHNITT
Sonstige Pflichten

§ 320 Berechnungs- , Auszahlungs, Aufzeichnungs- und Anzeigepflichten

ZWEITER ABSCHNITT
Verfahren

§ 321 Verwendung von Vordrucken

DRITTER ABSCHNITT
Schadensersatz bei Pflichtverletzungen

§ 322 Schadensersatz

VIERTER ABSCHNITT
Verordnungsermächtigung

§ 323 Verordnungsermächtigung

NEUNTES KAPITEL
Gemeinsame Vorschriften für Leistungen

ERSTER ABSCHNITT
Antrag und Fristen

§ 324 Antragserfordernis
§ 325 Antrag vor Leistung
§ 326 Wirkung des Antrages
§ 327 Ausschlußfrist für Gesamtabrechnung

ZWEITER ABSCHNITT
Zuständigkeit

§ 328 Grundsatz

DRITTER ABSCHNITT
Leistungsverfahren in Sonderfällen

§ 329 Vorläufige Entscheidung
§ 330 Einkommensberechnung in besonderen Fällen
§ 331 Sonderregelungen für die Aufhebung von Verwaltungsakten
§ 332 Vorläufige Zahlungseinstellung
§ 333 Übergang von Ansprüchen
§ 334 Aufrechnung
§ 335 Pfändung von Leistungen
§ 336 Erstattung von Beiträgen zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung
§ 337 Leistungsrechtliche Bindung der Bundesanstalt

VIERTER ABSCHNITT
Auszahlung von Geldleistungen

§ 338 Auszahlung im Regelfall

FÜNFTER ABSCHNITT
Berechnungsgrundsätze

§ 339 Allgemeine Berechungsgrundsätze
§ 340 Berechnung von Zeiten

ZEHNTES KAPITEL
Finanzierung

ERSTER ABSCHNITT
Finanzierungsgrundsatz

§ 341 Aufbringung der Mittel

ZWEITER ABSCHNITT
Beiträge und Verfahren

ERSTER UNTERABSCHNITT
Beiträge

§ 342 Beitragssatz und Beitragsbemessung
§ 343 Beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter
§ 344 Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt als beitragspflichtige Einnahmen
§ 345 Sonderregelungen für beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter
§ 346 Beitragspflichtige Einnahmen sonstiger Versicherungspflichtiger

ZWEITER UNTERABSCHNITT
Verfahren

§ 347 Beitragstragung bei Beschäftigten
§ 348 Beitragstragung bei sonstigen Versicherten
§ 349 Beitragszahlung für Beschäftigte
§ 350 Beitragszahlung für sonstige Versicherungspflichtige
§ 351 Meldungen der Sozialversicherungsträger
§ 352 Beitragserstattung

DRITTER UNTERABSCHNITT
Verordnungsermächtigung und Ermächtigung zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften

§ 353 Verordnungsermächtigung
§ 354 Ermächtigung zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften

DRITTER ABSCHNITT
Umlagen

ERSTER UNTERABSCHNITT
Umlage für das Wintergeld

§ 355 Grundsatz
§ 356 Höhe der Umlage
§ 357 Umlageabführung
§ 358 Verordnungsermächtigung

ZWEITER UNTERABSCHNITT
Umlage für das Insolvenzgeld

§ 359 Grundsatz
§ 360 Aufbringung der Mittel
§ 361 Anteile der Mitglieder
§ 362 Verfahren
§ 363 Verordnungsermächtigung

VIERTER ABSCHNITT
Beteiligung des Bundes

§ 364 Finanzierung aus Bundesmitteln
§ 365 Liquiditätshilfen
§ 366 Bundeszuschuß

FÜNFTER ABSCHNITT
Rücklage

§ 367 Bildung und Anlage der Rücklage

ELFTES KAPITEL
Organisation und Datenschutz

ERSTER ABSCHNITT
Bundesanstalt für Arbeit

§ 368 Träger der Arbeitsförderung
§ 369 Gliederung der Bundesanstalt
§ 370 Sitz und bezirkliche Gliederung
§ 371 Aufgaben der Bundesanstalt
§ 372 Wahrnehmung der Aufgaben
§ 373 Besonderheiten zum Gerichtsstand
§ 374 Beteiligung an Gesellschaften

ZWEITER ABSCHNITT
Selbstverwaltung

ERSTER UNTERABSCHNITT
Verfassung

§ 375 Selbstverwaltungsorgane
§ 376 Satzung und Anordnungen
§ 377 Verwaltungsrat
§ 378 Vorstand
§ 379 Verwaltungsausschüsse
§ 380 Besondere Ausschüsse
§ 381 Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane
§ 382 Amtsdauer
§ 383 Vorsitzende der Selbstverwaltungsorgane
§ 384 Beratung
§ 385 Beschlußfassung
§ 386 Beanstandung von Beschlüssen
§ 387 Verfahren bei Versagen von Selbstverwaltungsorganen
§ 388 Ehrenämter
§ 389 Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen
§ 390 Haftung

ZWEITER UNTERABSCHNITT
Berufung und Abberufung

§ 391 Berufung und Abberufung der Mitglieder
§ 392 Berufungsfähigkeit
§ 393 Vorschlagsberechtigte Stellen

DRITTER UNTERABSCHNITT
Neutralitätsausschuß

§ 394 Neutralitätsausschuß

DRITTER ABSCHNITT
Verwaltung

§ 395 Präsident der Bundesanstalt
§ 396 Präsidenten der Landesarbeitsämter
§ 397 Direktoren der Arbeitsämter
§ 398 Beauftragte für Frauenbelange
§ 399 Innenrevision
§ 400 Personal der Bundesanstalt
§ 401 Ernennung der Beamten

VIERTER ABSCHNITT
Aufsicht

§ 402 Aufsicht

FÜNFTER ABSCHNITT
Datenschutz

§ 403 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten durch die Bundesanstalt

§ 404 Kennzeichnungs- und Maßregelungsverbot

ZWÖLFTES KAPITEL
Straf- und Bußgeldvorschriften

ERSTER ABSCHNITT
Bußgeldvorschriften

§ 405 Bußgeldvorschriften

§ 406 Zuständigkeit und Vollstreckung

ZWEITER ABSCHNITT
Strafvorschriften

§ 407 Unerlaubte Auslandsvermittlung, Anwerbung und Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen

§ 408 Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung in größerem Umfang

DREIZEHNTES KAPITEL
Sonderregelungen

ERSTER ABSCHNITT
Sonderregelungen im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit Deutschlands

§ 409 Besondere Bezugsgröße und Beitragsbemessungsgrenze

§ 410 Besondere Leistungsbemessungsgrenze

§ 411 Besondere Entgeltabzüge

§ 412 Besonderer Anpassungsfaktor

§ 413 Besondere Geringverdienergrenze

§ 414 Besonderer Bedarf für den Lebensunterhalt bei der Förderung der Berufsausbildung

§ 415 Besonderer Bedarf bei der Förderung der beruflichen Eingliederung Behinderter

§ 416 Besonderheiten bei der Förderungsfähigkeit von Strukturanpassungsmaßnahmen

ZWEITER ABSCHNITT
Ergänzungen für übergangsweise mögliche Leistungen

§ 417 Angemessene Dauer beruflicher Weiterbildung in Sonderfällen

§ 418 Eingliederungshilfe

§ 419 Sprachförderung

§ 420 Eingliederungshilfe und Sprachförderung in Sonderfällen

§ 421 Anwendung von Vorschriften und Maßgaben

DRITTER ABSCHNITT
Grundsätze bei Rechtsänderungen

§ 422 Leistungen der aktiven Arbeitsförderung

§ 423 Arbeitslosengeld

§ 424 Organisation

VIERTER ABSCHNITT
Sonderregelungen im Zusammenhang mit der Einordnung des Arbeitsförderungsrechts in das Sozialgesetzbuch

§ 425 Übergang von der Beitrags- zur Versicherungspflicht

§ 426 Grundsätze für einzelne Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz

§ 427 Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe

§ 428 Arbeitslosengeld unter erleichterten Voraussetzungen

§ 429 Altersübergangsgeld

§ 430 Sonstige Entgeltersatzleistungen

§ 431 Erstattungsansprüche

§ 432 Weitergeltung von Arbeitserlaubnissen

§ 433 Anlage der Rücklage

§ 434 Organisation

ERSTES KAPITEL

Allgemeine Vorschriften

ERSTER ABSCHNITT

Grundsätze

§ 1

Aufgaben der Arbeitsförderung

(1) Durch die Leistungen der Arbeitsförderung soll vor allem der Ausgleich am Arbeitsmarkt unterstützt werden, indem Ausbildung- und Arbeitsuchende über Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Berufe beraten, offene Stellen zügig besetzt und die Möglichkeiten von benachteiligten Ausbildung- und Arbeitsuchenden für eine Erwerbstätigkeit verbessert und dadurch Zeiten der Arbeitslosigkeit sowie des Bezugs von Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe vermieden oder verkürzt werden.

(2) Die Leistungen der Arbeitsförderung sind so einzusetzen, daß sie der beschäftigungspolitischen Zielsetzung der Sozial-, Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesregierung entsprechen sowie der besonderen Verantwortung der Arbeitgeber für Beschäftigungsmöglichkeiten und der Arbeitnehmer für ihre eigenen beruflichen Möglichkeiten Rechnung tragen und die Erhaltung und Schaffung von wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen nicht gefährden.

§ 2

Besondere Verantwortung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern

(1) Die Arbeitgeber haben bei ihren Entscheidungen verantwortungsvoll deren Auswirkungen auf die Beschäftigung der Arbeitnehmer und von Arbeitslosen und damit die Inanspruchnahme von Leistungen der Arbeitsförderung einzubeziehen. Sie sollen dabei insbesondere

1. im Rahmen ihrer Mitverantwortung für die Entwicklung der beruflichen Leistungsfähigkeit der Arbeitnehmer zur Anpassung an sich ändernde Anforderungen sorgen,
2. vorrangig durch betriebliche Maßnahmen die Inanspruchnahme von Leistungen der Arbeitsförderung sowie Entlassungen von Arbeitnehmern vermeiden und
3. durch frühzeitige Meldung von freien Arbeitsplätzen deren zügige Besetzung und den Abbau von Arbeitslosigkeit unterstützen.

(2) Die Arbeitnehmer haben bei ihren Entscheidungen verantwortungsvoll deren Auswirkungen auf ihre beruflichen Möglichkeiten einzubeziehen. Sie sollen insbesondere ihre berufliche Leistungsfähigkeit den sich ändernden Anforderungen anpassen.

(3) Die Arbeitnehmer haben zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit

1. jede zumutbare Möglichkeit bei der Suche und Aufnahme einer Beschäftigung zu nutzen,
2. ein Beschäftigungsverhältnis, dessen Fortsetzung ihnen zumutbar ist, nicht zu beenden, bevor sie eine neue Beschäftigung haben und
3. jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen.

§ 3

Leistungen der Arbeitsförderung

(1) Arbeitnehmer erhalten folgende Leistungen:

1. Berufsberatung sowie Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung und diese unterstützende Leistungen,
2. Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der Eingliederungsaussichten,
3. Mobilitätshilfen und Arbeitnehmerhilfe zur Aufnahme einer Beschäftigung,
4. Überbrückungsgeld zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit,
5. Berufsausbildungsbeihilfe während einer beruflichen Ausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme,
6. Übernahme der Weiterbildungskosten und Unterhaltsgeld während der Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung,
7. allgemeine und besondere Leistungen zur beruflichen Eingliederung Behinderter, insbesondere Ausbildungsgeld, Übernahme der Teilnahmekosten und Übergangsgeld,
8. Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe während Arbeitslosigkeit sowie Teilarbeitslosengeld während Teilarbeitslosigkeit (Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit),
9. Kurzarbeitergeld bei Arbeitsausfall,
10. Insolvenzgeld bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers,
11. Wintergeld und Winterausfallgeld in der Bauwirtschaft.

(2) Arbeitgeber erhalten folgende Leistungen:

1. Arbeitsmarktberatung sowie Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung,
2. Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten bei Eingliederung von leistungsgeminderten Arbeitnehmern sowie bei Neugründungen,
3. Erstattung von Arbeitsentgelt für Zeiten ohne Arbeitsleistung und weitere Leistungen bei Abschluß eines Eingliederungsvertrages mit Zustimmung des Arbeitsamtes,
4. Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung bei Durchführung von Maßnahmen während der betrieblichen Ausbildungszeit sowie weitere Zuschüsse bei Behinderten.

(3) Träger von Arbeitsförderungsmaßnahmen erhalten folgende Leistungen:

1. Darlehen und Zuschüsse zu zusätzlichen Maßnahmen der betrieblichen Ausbildung,

2. Übernahme der Kosten für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen und Ausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen,
3. Darlehen und Zuschüsse für Einrichtungen der beruflichen Aus- oder Weiterbildung oder zur beruflichen Eingliederung Behinderter sowie für Jugendwohnheime,
4. Zuschüsse zu Eingliederungsmaßnahmen auf Grund eines Sozialplans,
5. Darlehen und Zuschüsse zu Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sowie zu Strukturanpassungsmaßnahmen.

(4) Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sind alle Leistungen der Arbeitsförderung mit Ausnahme von Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Insolvenzgeld.

(5) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung sind alle Leistungen der aktiven Arbeitsförderung mit Ausnahme von Berufsausbildungsbeihilfe, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld und Eingliederungszuschuß bei Einarbeitung von Berufsrückkehrern.

§ 4

Vorrang der Vermittlung

(1) Die Vermittlung in Ausbildung und Arbeit hat Vorrang vor den Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit.

(2) Der Vermittlungsvorrang gilt auch im Verhältnis zu den sonstigen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, es sei denn, die Leistung ist für eine dauerhafte Eingliederung erforderlich.

§ 5

Vorrang der aktiven Arbeitsförderung

Die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sind entsprechend ihrer jeweiligen Zielbestimmung einzusetzen, um sonst erforderliche Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit nicht nur vorübergehend zu vermeiden.

§ 6

Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit

Das Arbeitsamt hat spätestens nach sechsmonatiger Arbeitslosigkeit zusammen mit dem Arbeitslosen festzustellen, durch welche Maßnahmen, Leistungen oder eigene Bemühungen des Arbeitslosen eine drohende Langzeitarbeitslosigkeit vermieden werden kann. Sind Maßnahmen oder Leistungen des Arbeitsamtes noch nicht erforderlich oder möglich, sind entsprechende Feststellungen nach angemessener Zeit, spätestens nach sechs Monaten, zu wiederholen.

§ 7

Auswahl von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung

(1) Bei der Auswahl von Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung hat das Arbeitsamt unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die für den Einzelfall am besten geeignete Leistung oder Kombination von Leistungen zu wählen. Dabei sind vorrangig die Fähigkeiten der zu fördernden Personen und die Erfolgsaussichten einer Eingliederung zugrundezulegen.

(2) Ist bei Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung eine Auswahl unter den Personen, die einer Förderung bedürfen, erforderlich, so hat diese vorrangig danach zu erfolgen, inwieweit unter Berücksichtigung der Förderungsbedürftigkeit eher mit einem Eingliederungserfolg zu rechnen ist.

(3) Bei Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung sollen besonders förderungsbedürftige Personengruppen, insbesondere Langzeitarbeitslose, Schwerbehinderte, Ältere mit Vermittlungserschwernissen und Berufsrückkehrer hinsichtlich ihres Anteils an der jeweiligen Gesamtzahl der Arbeitslosen angemessen vertreten sein.

§ 8

Frauenförderung

(1) Die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sollen die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt fördern. Zur Verbesserung der beruflichen Situation von Frauen ist durch sie auf die Beseitigung bestehender Nachteile sowie auf die Überwindung des geschlechtsspezifischen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes hinzuwirken.

(2) Frauen sollen entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen gefördert werden.

(3) Die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sollen in ihrer zeitlichen, inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung die Lebensverhältnisse von Frauen und Männern berücksichtigen, die aufsichtsbedürftige Kinder betreuen und erziehen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen oder nach diesen Zeiten wieder in die Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen.

§ 9

Ortsnahe Leistungserbringung

(1) Die Leistungen der Arbeitsförderung sollen vorrangig durch die örtlichen Arbeitsämter erbracht werden. Dabei haben die Arbeitsämter die Gegebenheiten des örtlichen und überörtlichen Arbeitsmarktes zu berücksichtigen.

(2) Die Arbeitsämter sollen die Vorgänge am Arbeitsmarkt besser durchschaubar machen. Sie haben zum Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem örtlichen und überörtlichen Arbeitsmarkt beizutragen.

(3) Die Arbeitsämter haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere den Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, den Kammern und berufsständischen Organisationen sowie den Gemeinden, Kreisen und Bezirken zusammenzuarbeiten. Sie sol-

len ihre Planungen rechtzeitig mit Trägern von Maßnahmen der Arbeitsförderung erörtern.

§ 10

Freie Förderung

(1) Die Arbeitsämter können bis zu fünf Prozent der im Eingliederungstitel enthaltenen Mittel für Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung einsetzen, um die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten aktiven Arbeitsförderungsleistungen durch freie Leistungen der aktiven Arbeitsförderung zu erweitern. Die freien Leistungen müssen den Zielen und Grundsätzen der gesetzlichen Leistungen entsprechen und dürfen nicht gesetzliche Leistungen aufstocken.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. das Nähere zu der freien Förderung, insbesondere zu den Voraussetzungen, den Grenzen und zum Verfahren, zu regeln,
2. vom 1. Januar 2000 an die Höhe der für die freie Förderung zur Verfügung stehenden Mittel auf bis zu zehn Prozent der im Eingliederungstitel enthaltenen Mittel anzuheben.

§ 11

Eingliederungsbilanz

(1) Jedes Arbeitsamt erstellt über seine Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung nach Abschluß eines Haushaltsjahres eine Eingliederungsbilanz. Die Eingliederungsbilanzen müssen vergleichbar sein und sollen Aufschluß über den Mitteleinsatz, die geförderten Personengruppen und die Wirksamkeit der Förderung geben.

(2) Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu

1. dem Anteil der Gesamtausgaben an den zugewiesenen Mitteln sowie den Ausgaben für die einzelnen Leistungen und ihrem Anteil an den Gesamtausgaben,
2. den durchschnittlichen Ausgaben für die einzelnen Leistungen je geförderten Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der besonders förderungsbedürftigen Personengruppen,
3. der Beteiligung besonders förderungsbedürftiger Personengruppen an den einzelnen Leistungen unter Berücksichtigung ihres Anteils an den Arbeitslosen,
4. der Beteiligung von Frauen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung unter Berücksichtigung des Frauenanteils an den Arbeitslosen sowie über Maßnahmen, die zu einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt beigetragen haben,
5. dem Verhältnis der Zahl der in eine nicht geförderte Beschäftigung vermittelten Arbeitslosen zu der Zahl der Abgänge aus Arbeitslosigkeit in eine nicht geförderte Beschäftigung (Vermittlungsquote). Dabei sind besonders förderungsbedürftige Personengruppen gesondert auszuweisen,
6. dem Verhältnis der Zahl der Arbeitnehmer, die in angemessener Zeit im Anschluß an die Maßnahme eine Beschäftigung aufgenommen haben oder nicht mehr arbeitslos sind, zu der Zahl geförderter Arbeitnehmer in den einzelnen Maßnahmebereichen. Dabei sind besonders förderungsbedürftige Personengruppen gesondert auszuweisen,
7. der Entwicklung der Rahmenbedingungen für die Eingliederung auf dem regionalen Arbeitsmarkt,
8. der Veränderung der Maßnahmen im Zeitverlauf.

Die Bundesanstalt stellt den Arbeitsämtern zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Eingliederungsbilanzen einheitliche Berechnungsmaßstäbe zu den einzelnen Angaben zur Verfügung.

(3) Die Eingliederungsbilanz ist mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes zu erörtern. Dazu ist sie um einen Teil zu ergänzen, der weiteren Aufschluß über die Leistungen und ihre Wirkungen auf den örtlichen Arbeitsmarkt sowie Aufschluß über die Konzentration der Maßnahmen auf einzelne Träger gibt.

(4) Die Eingliederungsbilanzen sind bis Mitte des nachfolgenden Jahres zu veröffentlichen.

ZWEITER ABSCHNITT

Berechtigte

§ 12

Geltung der Begriffsbestimmungen

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Begriffsbestimmungen sind nur für dieses Buch maßgeblich.

§ 13

Heimarbeiter

Arbeitnehmer im Sinne dieses Buches sind auch Heimarbeiter (§ 12 Abs. 2 des Vierten Buches).

§ 14

Auszubildende

Auszubildende sind die zur Berufsausbildung Beschäftigten und Teilnehmer an nach diesem Buch förderungsfähigen berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen.

§ 15

Ausbildung- und Arbeitsuchende

Ausbildungsuchende sind Personen, die eine Berufsausbildung suchen. Arbeitsuchende sind Personen, die eine Beschäftigung als Arbeitnehmer suchen. Dies gilt auch, wenn sie bereits eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit ausüben.

§ 16

Arbeitslose

Arbeitslose sind Personen, die wie beim Anspruch auf Arbeitslosengeld

1. vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen,
2. eine versicherungspflichtige Beschäftigung suchen und dabei den Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes zur Verfügung stehen und
3. sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet haben.

§ 17

Von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer

Von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer sind Personen, die

1. versicherungspflichtig beschäftigt sind,
2. alsbald mit der Beendigung der Beschäftigung rechnen müssen und
3. voraussichtlich nach Beendigung der Beschäftigung arbeitslos werden.

18

Langzeitarbeitslose

(1) Langzeitarbeitslose sind Arbeitslose, die ein Jahr und länger arbeitslos sind.

(2) Für Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, die Langzeitarbeitslosigkeit voraussetzen, bleiben folgende Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren unberücksichtigt:

1. Zeiten einer aktiven Arbeitsförderung,
2. Zeiten einer Krankheit oder eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz,
3. Zeiten der Betreuung und Erziehung aufsichtsbedürftiger Kinder oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger,
4. Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten bis zu einer Dauer von insgesamt sechs Monaten,
5. Zeiten, in denen eine Beschäftigung rechtlich nicht möglich war, und
6. kurze Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit ohne Nachweis.

(3) Ergibt sich der Sachverhalt einer unschädlichen Unterbrechung üblicherweise nicht aus den Unterlagen der Arbeitsvermittlung, so reicht Glaubhaftmachung aus.

§ 19

Behinderte

(1) Behinderte sind körperlich, geistig oder seelisch beeinträchtigte Personen, deren Aussichten, beruflich eingegliedert zu werden oder zu bleiben, wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und die deshalb Hilfen zur beruflichen Eingliederung benötigen.

(2) Den Behinderten stehen diejenigen Personen gleich, denen eine Behinderung mit den in Absatz 1 genannten Folgen droht.

§ 20

Berufsrückkehrer

Berufsrückkehrer sind Frauen und Männer, die

1. ihre Erwerbstätigkeit wegen der Betreuung und Erziehung von aufsichtsbedürftigen Kindern oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger unterbrochen haben und
2. in angemessener Zeit danach in die Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen.

§ 21

Träger

Träger sind natürliche oder juristische Personen, die Maßnahmen der Arbeitsförderung selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.

DRITTER ABSCHNITT

Verhältnis der Leistungen aktiver Arbeitsförderung zu anderen Leistungen

§ 22

Verhältnis zu anderen Leistungen

(1) Leistungen der aktiven Arbeitsförderung dürfen nur erbracht werden, wenn nicht andere Leistungsträger oder andere öffentlich-rechtliche Stellen zur Erbringung gleichartiger Leistungen gesetzlich verpflichtet sind.

(2) Allgemeine und besondere Leistungen zur beruflichen Eingliederung Behinderter einschließlich der Leistungen an Arbeitgeber und der Leistungen an Träger dürfen nur erbracht werden, sofern nicht ein anderer Rehabilitationsträger im Sinne des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation zuständig ist.

(3) Soweit Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung und zur Förderung der beruflichen Weiterbildung der Sicherung des Lebensunterhaltes dienen, gehen sie der Ausbildungsbeihilfe nach § 44 des Strafvollzugsgesetzes vor. Die Leistungen für Gefangene dürfen die Höhe der Ausbildungsbeihilfe nach § 44 des Strafvollzugsgesetzes nicht übersteigen. Sie werden den Gefangenen nach einer Förderzusage des Arbeitsamtes in Vorleistung von den Ländern erbracht und von der Bundesanstalt erstattet.

§ 23

Vorleistungspflicht der Arbeitsförderung

(1) Solange und soweit eine vorrangige Stelle Leistungen nicht gewährt, sind Leistungen der aktiven Arbeitsförderung so zu erbringen, als wenn die Verpflichtung dieser Stelle nicht bestünde.

(2) Hat das Arbeitsamt für eine andere öffentlich-rechtliche Stelle vorgeleistet, ist die zur Leistung verpflichtete öffentlich-rechtliche Stelle der Bundesanstalt erstattungspflichtig. Für diese Erstattungsansprüche gelten die Vorschriften des Zehnten Buches über die Erstattungsansprüche der Sozialleistungsträger untereinander entsprechend.

ZWEITES KAPITEL

Versicherungspflicht

§ 24

Versicherungspflichtverhältnis

(1) In einem Versicherungspflichtverhältnis stehen Personen, die als Beschäftigte oder aus sonstigen Gründen versicherungspflichtig sind.

(2) Das Versicherungspflichtverhältnis beginnt für Beschäftigte mit dem Tag des Eintritts in das Beschäftigungsverhältnis oder mit dem Tag nach dem Erlöschen der Versicherungsfreiheit, für die sonstigen Versicherungspflichtigen mit dem Tag, an dem erstmals die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht erfüllt sind.

(3) Das Versicherungspflichtverhältnis für Beschäftigte besteht fort

1. während eines erheblichen Arbeitsausfalls mit Entgeltausfall im Sinne der Vorschriften über das Kurzarbeitergeld oder eines witterungsbedingten Arbeitsausfalls im Sinne der Vorschriften über das Winterausfallgeld,
2. für Zeiten eines Beschäftigungsverhältnisses, für die kein Arbeitsentgelt gezahlt wird, längstens für einen Monat. Das Versicherungspflichtverhältnis von Personen, die zu ihrer Berufsausbildung ohne Arbeitsentgelt beschäftigt sind, bleibt unberührt.

(4) Das Versicherungspflichtverhältnis endet für Beschäftigte mit dem Tag des Ausscheidens aus dem Beschäftigungsverhältnis oder mit dem Tag vor Eintritt der Versicherungsfreiheit, für die sonstigen Versicherungspflichtigen mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht letztmals erfüllt waren.

§ 25

Beschäftigte

(1) Versicherungspflichtig sind Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt (versicherungspflichtige Beschäftigung) sind.

(2) Bei Wehrdienstleistenden und Zivildienstleistenden, denen nach gesetzlichen Vorschriften für die Zeit ihres Dienstes Arbeitsentgelt weiterzugewähren ist, gilt das Beschäftigungsverhältnis durch den Wehrdienst oder Zivildienst als nicht unterbrochen. Personen, die im Rahmen einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des Soldatengesetzes freiwillig Wehrdienst leisten, sind in dieser Beschäftigung nicht nach Absatz 1 versicherungspflichtig; sie gelten als Wehrdienstleistende im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4.

26

Sonstige Versicherungspflichtige

(1) Versicherungspflichtig sind

1. jugendliche Behinderte, die in Einrichtungen für Behinderte, insbesondere in Berufsbildungswerken, an einer berufsfördernden Maßnahme teilnehmen, die ihnen eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen soll, sowie Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen,
2. Personen, die auf Grund gesetzlicher Pflicht länger als drei Tage Wehrdienst oder Zivildienst leisten und während dieser Zeit nicht als Beschäftigte versicherungspflichtig sind, wenn sie
 a) unmittelbar vor Dienstantritt versicherungspflichtig waren oder eine Entgeltersatzleistung nach diesem Buch bezogen haben, oder
 b) eine Beschäftigung gesucht haben, die Versicherungspflicht nach diesem Buch begründet,
3. Personen während des Wehrdienstes in der Verfügungsbereitschaft nach § 5a Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes und des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes nach § 6b Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes, wenn sie während des vorangegangenen Grundwehrdienstes versicherungspflichtig waren,
4. Gefangene, die Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe oder Ausfallentschädigung (§§ 43 bis 45, 176 und 177 des Strafvollzugsgesetzes) erhalten. Gefangene im Sinne dieses Buches sind Personen, die im Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung oder einstweilig nach § 126a Abs. 1 der Strafprozeßordnung untergebracht sind.

(2) Versicherungspflichtig sind Personen in der Zeit, für die sie

1. von einem Leistungsträger Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder von einem Träger der medizinischen Rehabilitation Übergangsgeld beziehen, wenn sie unmittelbar vor Beginn der Leistung versicherungspflichtig waren oder eine laufende Entgeltersatzleistung nach diesem Buch bezogen haben,
2. von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen Krankentagegeld beziehen, wenn sie unmittelbar vor Beginn der Leistung versicherungspflichtig waren.

(3) Nach Absatz 1 Nr. 1 ist nicht versicherungspflichtig, wer nach § 25 Abs. 1 versicherungspflichtig ist. Nach Absatz 1 Nr. 4 ist nicht versicherungspflichtig, wer nach anderen Vorschriften dieses Buches versicherungspflichtig ist. Nach Absatz 2 Nr. 2 ist nicht versicherungspflichtig, wer nach Absatz 2 Nr. 1 versicherungspflichtig ist.

(4) Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b tritt nicht ein, wenn der Dienstleistende

1. in den letzten zwei Monaten vor Beginn des Dienstes eine Ausbildung an einer allgemeinbildenden Schule beendet oder ein Studium als ordentlich

Studierender an einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule unterbrochen hat und

2. innerhalb der letzten zwei Jahre vor Beginn der Ausbildung weniger als zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat.

§ 27

Versicherungsfreie Beschäftigte

(1) Versicherungsfrei sind Personen in einer Beschäftigung als

1. Beamter, Richter, Soldat auf Zeit sowie Berufssoldat der Bundeswehr und als sonstig Beschäftigter des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, oder deren Spitzenverbänden, wenn sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben,
2. Geistliche der als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten Religionsgesellschaften, wenn sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe haben,
3. Lehrer an privaten genehmigten Ersatzschulen, wenn sie hauptamtlich beschäftigt sind und nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe haben,
4. satzungsmäßige Mitglieder von geistlichen Genossenschaften, Diakonissen und ähnliche Personen, wenn sie sich aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigen und nicht mehr als freien Unterhalt oder ein geringes Entgelt beziehen, das nur zur Beschaffung der unmittelbaren Lebensbedürfnisse an Wohnung, Verpflegung, Kleidung und dergleichen ausreicht,
5. Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft für das Unternehmen, dessen Vorstand sie angehören. Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gelten als ein Unternehmen.

(2) Versicherungsfrei sind Personen in einer geringfügigen Beschäftigung (§ 8 Viertes Buch). Versicherungsfreiheit besteht nicht für Personen, die

1. im Rahmen betrieblicher Berufsbildung, nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres, nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres,
2. wegen eines erheblichen Arbeitsausfalls mit Entgeltausfall im Sinne der Vorschriften über das Kurzarbeitergeld oder eines witterungsbedingten Arbeitsausfalls im Sinne der Vorschriften über das Winterausfallgeld

 oder
3. wegen stufenweiser Wiedereingliederung in das Erwerbsleben (§ 74 Fünftes Buch) oder aus einem sonstigen der in § 126 Abs. 1 genannten Gründe

nur geringfügig beschäftigt sind.

(3) Versicherungsfrei sind Personen in einer

1. unständigen Beschäftigung, die sie berufsmäßig ausüben. Unständig ist eine Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche der Natur der Sache nach beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch Arbeitsvertrag beschränkt ist,
2. Beschäftigung als Heimarbeiter, die gleichzeitig mit einer Tätigkeit als Zwischenmeister (§ 12 Abs. 4 Viertes Buch) ausgeübt wird, wenn der überwiegende Teil des Verdienstes aus der Tätigkeit als Zwischenmeister bezogen wird,
3. Beschäftigung als ausländischer Arbeitnehmer zur beruflichen Aus- oder Fortbildung, wenn
 a) die berufliche Aus- oder Fortbildung aus Mitteln des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder aus Mitteln einer Einrichtung oder einer Organisation, die sich der Aus- oder Fortbildung von Ausländern widmet, gefördert wird,
 b) sie verpflichtet sind, nach Beendigung der geförderten Aus- oder Fortbildung das Inland zu verlassen,

 und
 c) die im Inland zurückgelegten Versicherungszeiten weder nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft noch nach zwischenstaatlichen Abkommen oder dem Recht des Wohnlandes des Arbeitnehmers einen Anspruch auf Leistungen für den Fall der Arbeitslosigkeit in dem Wohnland des Betreffenden begründen können.

(4) Versicherungsfrei sind Personen, die während der Dauer

1. ihrer Ausbildung an einer allgemeinbildenden Schule oder
2. ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule

eine Beschäftigung ausüben. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn der Beschäftigte schulische Einrichtungen besucht, die der Fortbildung außerhalb der üblichen Arbeitszeit dienen.

§ 28

Sonstige versicherungsfreie Personen

Versicherungsfrei sind Personen,

1. die das 65. Lebensjahr vollendet haben, mit Ablauf des Monats, in dem sie dieses Lebensjahr vollenden,
2. während der Zeit, für die ihnen ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine vergleichbare

Leistung eines ausländischen Leistungsträgers zuerkannt ist,

3. die wegen einer Minderung ihrer Leistungsfähigkeit dauernd nicht mehr verfügbar sind, von dem Zeitpunkt an, an dem das Arbeitsamt diese Minderung der Leistungsfähigkeit und der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung festgestellt haben.

DRITTES KAPITEL

Beratung und Vermittlung

ERSTER ABSCHNITT

Beratung

§ 29

Beratungsangebot

(1) Das Arbeitsamt hat Jugendlichen und Erwachsenen, die am Arbeitsleben teilnehmen oder teilnehmen wollen, Berufsberatung und Arbeitgebern Arbeitsmarktberatung anzubieten.

(2) Art und Umfang der Beratung richten sich nach dem Beratungsbedarf des einzelnen Ratsuchenden.

(3) Das Arbeitsamt soll bei der Beratung die Kenntnisse über den Arbeitsmarkt des europäischen Wirtschaftsraumes und die Erfahrungen aus der Zusammenarbeit mit den Arbeitsverwaltungen anderer Staaten nutzen.

§ 30

Berufsberatung

Die Berufsberatung umfaßt die Erteilung von Auskunft und Rat

1. zur Berufswahl, beruflichen Entwicklung und zum Berufswechsel,
2. zur Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Berufe,
3. zu den Möglichkeiten der beruflichen Bildung,
4. zur Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche,
5. zu Leistungen der Arbeitsförderung.

Die Berufsberatung erstreckt sich auch auf die Erteilung von Auskunft und Rat zu Fragen der Ausbildungsförderung und der schulischen Bildung, soweit sie für die Berufswahl und die berufliche Bildung von Bedeutung sind.

§ 31

Grundsätze der Berufsberatung

(1) Bei der Berufsberatung sind Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Ratsuchenden sowie die Beschäftigungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

(2) Das Arbeitsamt kann sich auch nach Beginn einer Berufsausbildung oder der Aufnahme einer Arbeit um den Auszubildenden oder den Arbeitnehmer mit dessen Einverständnis bemühen und ihn beraten, soweit dies für die Festigung des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses erforderlich ist.

§ 32

Eignungsfeststellung

Das Arbeitsamt soll ratsuchende Jugendliche und Erwachsene mit ihrem Einverständnis ärztlich und psychologisch untersuchen und begutachten, soweit dies für die Feststellung der Berufseignung oder Vermittlungsfähigkeit erforderlich ist.

§ 33

Berufsorientierung

Das Arbeitsamt hat zur Vorbereitung der Jugendlichen und Erwachsenen auf die Berufswahl sowie zur Unterrichtung der Ausbildungsuchenden, Arbeitsuchenden, Arbeitnehmer und Arbeitgeber Berufsorientierung zu betreiben. Dabei soll es über Fragen der Berufswahl, über die Berufe und ihre Anforderungen und Aussichten, über Wege und Förderung der beruflichen Bildung sowie über beruflich bedeutsame Entwicklungen in den Betrieben, Verwaltungen und auf dem Arbeitsmarkt umfassend unterrichten.

§ 34

Arbeitsmarktberatung

(1) Die Arbeitsmarktberatung soll dazu beitragen, die Arbeitgeber bei der Besetzung von Ausbildungs- und Arbeitsstellen zu unterstützen. Sie umfaßt die Erteilung von Auskunft und Rat

1. zur Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Berufe,
2. zur Besetzung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen,
3. zur Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitsbedingungen und der Arbeitszeit,
4. zur betrieblichen Aus- und Weiterbildung,
5. zur Eingliederung förderungsbedürftiger Auszubildender und Arbeitnehmer,
6. zu Leistungen der Arbeitsförderung.

(2) Das Arbeitsamt soll die Beratung zur Gewinnung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen für die Vermittlung nutzen. Es soll auch von sich aus Verbindung zu den Arbeitgebern aufnehmen und unterhalten.

ZWEITER ABSCHNITT

Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung

§ 35

Aufgaben der Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung

(1) Das Arbeitsamt hat Ausbildungsuchenden, Arbeitsuchenden und Arbeitgebern Ausbildungsver-

mittlung und Arbeitsvermittlung (Vermittlung) anzubieten. Die Vermittlung umfaßt alle Tätigkeiten, die darauf gerichtet sind, Ausbildungsuchende mit Arbeitgebern zur Begründung eines Ausbildungsverhältnisses und Arbeitsuchende mit Arbeitgebern zur Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses zusammenzuführen.

(2) Das Arbeitsamt hat durch Vermittlung darauf hinzuwirken, daß Ausbildungsuchende eine Ausbildungsstelle, Arbeitsuchende eine Arbeitsstelle und Arbeitgeber geeignete Arbeitnehmer und Auszubildende erhalten. Es hat dabei die Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Ausbildungsuchenden und Arbeitsuchenden sowie die Anforderungen der angebotenen Stellen zu berücksichtigen.

§ 36

Grundsätze der Vermittlung

(1) Das Arbeitsamt darf nicht vermitteln, wenn ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis begründet werden soll, das gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstößt.

(2) Das Arbeitsamt darf Einschränkungen, die der Arbeitgeber für eine Vermittlung hinsichtlich Geschlecht, Alter, Gesundheitszustand oder Staatsangehörigkeit des Ausbildungsuchenden und Arbeitsuchenden oder ähnlicher Merkmale vornimmt, die regelmäßig nicht die berufliche Qualifikation betreffen, nur berücksichtigen, wenn diese Einschränkungen nach Art der auszuübenden Tätigkeit unerläßlich sind. Ist eine Religionsgemeinschaft Arbeitgeber, dürfen außerdem Einschränkungen der Vermittlung zu ihr und zu ihren karitativen und sozialen Einrichtungen hinsichtlich der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft berücksichtigt werden. Im übrigen darf eine Einschränkung hinsichtlich der Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft, Partei, Religionsgemeinschaft oder vergleichbaren Vereinigung nur berücksichtigt werden, wenn

1. der Ausbildungs- oder Arbeitsplatz in einem Tendenzunternehmen oder -betrieb im Sinne des § 118 Abs. 1 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes besteht und
2. die Art der auszuübenden Tätigkeit diese Einschränkung rechtfertigt.

(3) Das Arbeitsamt darf in einem durch einen Arbeitskampf unmittelbar betroffenen Bereich nur dann vermitteln, wenn der Arbeitsuchende und der Arbeitgeber dies trotz eines Hinweises auf den Arbeitskampf verlangen.

(4) Das Arbeitsamt ist auch bei der Vermittlung von unständig Beschäftigten nicht verpflichtet zu prüfen, ob der vorgesehene Vertrag ein Arbeitsvertrag ist. Soll jedoch erkennbar ein Arbeitsverhältnis nicht begründet werden, darf es unständig Beschäftigte nur vermitteln, wenn bei ihnen der Anteil selbständiger Tätigkeiten nicht überwiegt.

§ 37

Unterstützung der Vermittlung

(1) Das Arbeitsamt kann Ausbildungsuchenden und Arbeitsuchenden bei ihren Bewerbungen zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten Hilfen anbieten.

(2) Das Arbeitsamt kann zu seiner Unterstützung Dritte an der Vermittlung beteiligen.

(3) Für die Vermittlung sollen auch Ausbildungsplatz- und Arbeitsmarktbörsen sowie ähnliche Veranstaltungen genutzt werden.

§ 38

Mitwirkung des Ausbildung- und Arbeitsuchenden

(1) Der Ausbildungsuchende und Arbeitsuchende hat die für eine Vermittlung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Er kann die Weitergabe seiner Unterlagen von ihrer Rückgabe an das Arbeitsamt abhängig machen oder ihre Weitergabe an namentlich benannte Arbeitgeber ausschließen.

(2) Das Arbeitsamt kann die Vermittlung einstellen, wenn der Ausbildungsuchende oder Arbeitsuchende nicht ausreichend mitwirkt.

(3) Die Ausbildungsvermittlung ist durchzuführen,

1. bis der Ausbildungsuchende in Ausbildung, schulische Bildung oder Arbeit einmündet oder sich die Vermittlung anderweitig erledigt oder
2. solange der Ausbildungsuchende dies verlangt.

(4) Die Arbeitsvermittlung ist durchzuführen,

1. solange der Arbeitsuchende Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit beansprucht

 oder
2. wenn der Arbeitsuchende eine ihm nicht zumutbare Beschäftigung angenommen hat und die Weiterführung verlangt, jedoch nicht länger als sechs Monate.

Im übrigen ist sie nach drei Monaten einzustellen. Der Arbeitsuchende kann sie erneut in Anspruch nehmen.

§ 39

Mitwirkung des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber hat die für eine Vermittlung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Er kann ihre Überlassung an namentlich benannte Arbeitsuchende ausschließen oder die Vermittlung auf die Überlassung von Daten geeigneter Arbeitsuchender an ihn begrenzen.

(2) Das Arbeitsamt kann die Vermittlung einstellen, wenn sie erfolglos bleibt, weil die Arbeitsbedingungen der angebotenen Stelle gegenüber denen vergleichbarer Ausbildungs- oder Arbeitsplätze so un-

günstig sind, daß sie den Arbeitsuchenden nicht zumutbar sind, und wenn es den Arbeitgeber darauf hingewiesen hat. Es kann die Vermittlung einstellen, wenn der Arbeitgeber keine oder unzutreffende Mitteilungen über das Nichtzustandekommen eines Ausbildungs- oder Arbeitsvertrages mit einem vorgeschlagenen Ausbildung- oder Arbeitsuchenden macht und die Vermittlung dadurch erschwert wird. Im übrigen kann es sie nach Ablauf von sechs Monaten einstellen, die Ausbildungsvermittlung jedoch frühestens drei Monate nach Beginn eines Ausbildungsjahres. Der Arbeitgeber kann sie erneut in Anspruch nehmen.

§ 40

Beratung des Arbeitgebers bei der Vermittlung

Das Arbeitsamt soll dem Arbeitgeber eine Arbeitsmarktberatung anbieten, wenn erkennbar wird, daß ein gemeldeter freier Ausbildungs- oder Arbeitsplatz durch seine Vermittlung nicht in angemessener Zeit besetzt werden kann. Es soll diese Beratung spätestens nach drei Monaten anbieten.

DRITTER ABSCHNITT

Gemeinsame Vorschriften

§ 41

Allgemeine Unterrichtung

(1) Das Arbeitsamt soll Ausbildungsuchenden und Arbeitsuchenden sowie Arbeitgebern in geeigneter Weise Gelegenheit geben, sich über freie Ausbildungs- und Arbeitsplätze sowie über Ausbildungs- und Arbeitsuchende zu unterrichten.

(2) Bei der Beratung, Vermittlung und Berufsorientierung sind Selbstinformationseinrichtungen einzusetzen.

(3) Das Arbeitsamt darf in die Selbstinformationseinrichtungen Daten über Ausbildungsuchende, Arbeitsuchende und Arbeitgeber nur aufnehmen, soweit sie für die Vermittlung erforderlich sind. Daten, die eine Identifizierung des Betroffenen ermöglichen, dürfen nur mit seiner Einwilligung aufgenommen werden. Er kann auch die Aufnahme seiner anonymisierten Daten ausschließen. Ein Arbeitsuchender, der Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe beansprucht, kann nur die Aufnahme von Daten ausschließen, die seine Identifizierung ermöglichen. Dem Betroffenen ist auf Verlangen ein Ausdruck der aufgenommenen Daten zuzusenden. Das Arbeitsamt kann von der Aufnahme von Daten über Ausbildungs- und Arbeitsplätze, die dafür nicht geeignet sind, absehen.

§ 42

Einschränkung des Fragerechts

Das Arbeitsamt darf von Ausbildungsuchenden und Arbeitsuchenden Daten nicht erheben, die ein Arbeitgeber vor Begründung eines Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses nicht erfragen darf. Es darf Daten über die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft, Partei, Religionsgemeinschaft oder vergleichbaren Vereinigung nur erheben und nutzen, wenn

1. eine Vermittlung auf einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz
 a) in einem Tendenzunternehmen oder -betrieb im Sinne des 118 Abs. 1 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes oder
 b) bei einer Religionsgemeinschaft oder in einer zu ihr gehörenden karitativen oder erzieherischen Einrichtung

 vorgesehen ist,
2. der Ausbildungsuchende oder Arbeitsuchende bereit ist, auf einen solchen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz vermittelt zu werden und
3. bei einer Vermittlung nach Nummer 1 Buchstabe a die Art der auszuübenden Tätigkeit diese Beschränkung rechtfertigt.

§ 43

Ausnahmen von der Unentgeltlichkeit

(1) Das Arbeitsamt übt die Beratung und Vermittlung unentgeltlich aus.

(2) Das Arbeitsamt kann vom Arbeitgeber die Erstattung besonderer bei einer Arbeitsvermittlung entstehender Aufwendungen (Aufwendungsersatz) verlangen, wenn

1. die Aufwendungen den gewöhnlichen Umfang erheblich übersteigen und
2. es den Arbeitgeber bei Beginn der Arbeitsvermittlung über die Erstattungspflicht unterrichtet hat.

(3) Das Arbeitsamt kann von einem Arbeitgeber, der die Auslandsvermittlung auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder Vermittlungsabsprachen der Bundesanstalt mit ausländischen Arbeitsverwaltungen in Anspruch nimmt, eine Gebühr (Vermittlungsgebühr) erheben. Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sind anzuwenden.

(4) Der Arbeitgeber darf sich den Aufwendungsersatz oder die Vermittlungsgebühr von dem vermittelten Arbeitnehmer oder einem Dritten weder ganz noch teilweise erstatten lassen.

§ 44

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände für die Vermittlungsgebühr zu bestimmen und dabei feste Sätze vorzusehen. Für die Bestimmung der Gebührenhöhe können auch Aufwendungen für Maßnahmen, die geeignet sind, die Eingliederung ausländischer Arbeitnehmer in die Wirtschaft und in die Gesellschaft zu erleichtern, berücksichtigt werden.

VIERTES KAPITEL

Leistungen an Arbeitnehmer

ERSTER ABSCHNITT

Unterstützung der Beratung und Vermittlung

§ 45

Leistungen

Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende sowie Ausbildungsuchende können zur Beratung und Vermittlung unterstützende Leistungen erhalten, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen wird und sie die erforderlichen Mittel nicht selbst aufbringen können. Als unterstützende Leistungen können Kosten

1. für die Erstellung und Versendung von Bewerbungsunterlagen (Bewerbungskosten),
2. im Zusammenhang mit Fahrten zur Berufsberatung, Vermittlung, Eignungsfeststellung und zu Vorstellungsgesprächen (Reisekosten)

übernommen werden.

§ 46

Höhe

(1) Bewerbungskosten können bis zu einem Betrag von 500 Deutsche Mark jährlich übernommen werden.

(2) Als Reisekosten können die berücksichtigungsfähigen Fahrkosten übernommen werden. Berücksichtigungsfähig sind die bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels anfallenden Kosten der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels, wobei mögliche Fahrpreisermäßigungen zu berücksichtigen sind. Bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel ist ein Betrag in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes berücksichtigungsfähig. Bei mehrtägigen Fahrten kann zusätzlich je Tag und Nacht ein Betrag in Höhe des Tagegeldes und Übernachtungsgeldes nach den §§ 9 und 10 des Bundesreisekostengesetzes in der Reisekostenstufe A erbracht werden.

§ 47

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen. Dabei kann die Zahlung von Pauschalen festgelegt werden.

ZWEITER ABSCHNITT

Verbesserung der Eingliederungsaussichten

§ 48

Trainingsmaßnahmen

(1) Arbeitslose können bei Tätigkeiten und bei Teilnahme an Maßnahmen, die zur Verbesserung ihrer Eingliederungsaussichten beitragen (Trainingsmaßnahmen), durch Weiterleistung von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe und durch Übernahme von Maßnahmekosten gefördert werden, wenn die Tätigkeit oder Maßnahme

1. geeignet und angemessen ist, die Eingliederungsaussichten des Arbeitslosen zu verbessern und
2. auf Vorschlag oder mit Einwilligung des Arbeitsamtes erfolgt.

(2) Über die Tätigkeit oder die Teilnahme an einer Maßnahme soll dem Arbeitslosen eine Bescheinigung ausgestellt werden, aus der sich mindestens Art und Inhalt der Tätigkeit oder Maßnahme ergeben.

§ 49

Förderungsfähigkeit

(1) Gefördert werden Trainingsmaßnahmen, die

1. die Eignung des Arbeitslosen für eine berufliche Tätigkeit oder eine Leistung der aktiven Arbeitsförderung feststellen,
2. die Selbstsuche des Arbeitslosen sowie seine Vermittlung, insbesondere durch Bewerbungstraining und Beratung über Möglichkeiten der Arbeitsplatzsuche, unterstützen oder die Arbeitsbereitschaft und Arbeitsfähigkeit des Arbeitslosen prüfen,
3. dem Arbeitslosen notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, um eine Vermittlung in Arbeit oder einen erfolgreichen Abschluß einer beruflichen Aus- oder Weiterbildung erheblich zu erleichtern.

(2) Die Dauer der Trainingsmaßnahmen muß ihrem Zweck und ihrem Inhalt entsprechen. Die Dauer darf in der Regel in den Fällen des

1. Absatzes 1 Nr. 1 vier Wochen,
2. Absatzes 1 Nr. 2 zwei Wochen,
3. Absatzes 1 Nr. 3 acht Wochen

nicht übersteigen. Werden Trainingsmaßnahmen in mehreren zeitlichen Abschnitten durchgeführt, zählen fünf Tage als eine Woche. Insgesamt darf die Förderung die Dauer von zwölf Wochen nicht übersteigen.

§ 50

Maßnahmekosten

Maßnahmekosten sind

1. erforderliche und angemessene Lehrgangskosten und Prüfungsgebühren und
2. berücksichtigungsfähige Fahrkosten für die tägliche Hin- und Rückfahrt des Teilnehmers zwischen Wohnung und Maßnahmestätte.

§ 51

Förderungsausschluß

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Trainingsmaßnahme zu einer Einstellung bei einem Arbeitgeber führen soll,

1. der den Arbeitslosen in den letzten vier Jahren bereits beschäftigt hat,
2. der dem Arbeitslosen vor Eintritt der Arbeitslosigkeit eine Beschäftigung angeboten hat,
3. von dem eine Beschäftigung üblicherweise ohne solche Tätigkeiten oder Maßnahmen erwartet werden kann oder
4. dem geeignete Fachkräfte vermittelt werden können.

§ 52

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.

DRITTER ABSCHNITT

Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung

ERSTER UNTERABSCHNITT

Mobilitätshilfen

§ 53

Mobilitätshilfen

(1) Arbeitslose, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen, können durch Mobilitätshilfen gefördert werden, soweit

1. dies zur Aufnahme der Beschäftigung notwendig ist und
2. sie die erforderlichen Mittel nicht selbst aufbringen können.

(2) Die Mobilitätshilfen bei Aufnahme einer Beschäftigung umfassen

1. Leistungen für den Lebensunterhalt bis zur ersten Arbeitsentgeltzahlung (Übergangsbeihilfe),
2. Leistungen für Arbeitskleidung und Arbeitsgerät (Ausrüstungsbeihilfe),
3. bei auswärtiger Arbeitsaufnahme die Übernahme der Kosten für
 a) tägliche Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle (Fahrkostenbeihilfe),
 b) eine getrennte Haushaltsführung (Trennungskostenbeihilfe),
 c) einen Umzug (Umzugskostenbeihilfe).

(3) Leistungen nach Absatz 2 Nr. 1, 2 und 3 Buchstabe c können auch an Ausbildungsuchende erbracht werden, die in ein Ausbildungsverhältnis eintreten, wenn sie beim Arbeitsamt als Bewerber um eine berufliche Ausbildungsstelle gemeldet sind.

§ 54

Mobilitätshilfen bei Aufnahme einer Beschäftigung

(1) Als Übergangsbeihilfe kann ein Darlehen bis zur Höhe von 80 Prozent des bis zur ersten Entgeltabrechnung voraussichtlich zu beanspruchenden Bruttoarbeitsentgelts erbracht werden.

(2) Als Ausrüstungsbeihilfe können Kosten bis zur Höhe von 500 Deutsche Mark übernommen werden.

(3) Als Fahrkostenbeihilfe können für die ersten sechs Monate der Beschäftigung die berücksichtigungsfähigen Fahrkosten übernommen werden.

(4) Als monatliche Trennungskostenbeihilfe können für die ersten sechs Monate der Beschäftigung die Kosten bis zur Höhe des fünfzehnfachen Tagegeldes nach § 9 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes in der Reisekostenstufe A übernommen werden.

(5) Als Umzugskostenbeihilfe kann ein Darlehen für das Befördern des Umzugsgutes im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 des Bundesumzugskostengesetzes von der bisherigen zur neuen Wohnung geleistet werden, wenn der Umzug innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme der Beschäftigung stattfindet.

§ 55

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen. Dabei kann die Zahlung von Pauschalen festgelegt werden.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Arbeitnehmerhilfe

§ 56

Arbeitnehmerhilfe

(1) Bezieher von Arbeitslosenhilfe können für die Zeit einer nicht geringfügigen Beschäftigung, die nach ihrer Eigenart auf längstens drei Monate begrenzt zu sein pflegt, durch eine Arbeitnehmerhilfe gefördert werden.

(2) Die Arbeitnehmerhilfe beträgt 25 Deutsche Mark täglich und wird für jeden Tag geleistet, an dem der Arbeitnehmer mindestens sechs Stunden beschäftigt gewesen ist.

(3) Die Arbeitnehmerhilfe ist bei der Beurteilung der Zumutbarkeit der Beschäftigung zu berücksichtigen.

VIERTER ABSCHNITT

Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit

§ 57

Überbrückungsgeld

(1) Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden oder vermeiden, können zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit

nach der Existenzgründung Überbrückungsgeld erhalten.

(2) Überbrückungsgeld kann geleistet werden, wenn der Arbeitnehmer

1. bis zur Aufnahme der selbständigen Tätigkeit mindestens vier Wochen
 a) Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit bezogen hat oder
 b) eine Beschäftigung ausgeübt hat, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme oder als Strukturanpassungsmaßnahme gefördert worden ist, und
2. eine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle über die Tragfähigkeit der Existenzgründung vorgelegt hat.

(3) Als Überbrückungsgeld wird im Regelfall für die Dauer von sechs Monaten, in Ausnahmefällen auch für einen kürzeren Zeitraum, der Betrag geleistet, den der Arbeitnehmer als Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe zuletzt bezogen hat oder bei Arbeitslosigkeit hätte beziehen können. Das Überbrükkungsgeld umfaßt auch die auf das Arbeitslosengeld oder auf die Arbeitslosenhilfe allgemein entfallenden Sozialversicherungsbeiträge, die das Arbeitsamt getragen hat oder hätte tragen müssen. Der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge sind die gesetzlich festgelegten Beitragssätze zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, zur sozialen Pflegeversicherung und das gewogene Mittel der am 1. Juli des Vorjahres geltenden allgemeinen Beitragssätze zur gesetzlichen Krankenversicherung zugrunde zu legen.

§ 58

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über Voraussetzungen, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Förderung der Berufsausbildung

§ 59

Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe

Auszubildende haben Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe während einer beruflichen Ausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, wenn

1. die berufliche Ausbildung oder die berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme förderungsfähig ist,
2. sie zum förderungsfähigen Personenkreis gehören und die sonstigen persönlichen Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt sind und
3. ihnen die erforderlichen Mittel zur Deckung des Bedarfs für den Lebensunterhalt, die Fahrkosten, die sonstigen Aufwendungen und die Lehrgangskosten (Gesamtbedarf) nicht anderweitig zur Verfügung stehen.

§ 60

Berufliche Ausbildung

(1) Eine berufliche Ausbildung ist förderungsfähig, wenn sie in einem nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz staatlich anerkannten Ausbildungsberuf betrieblich oder außerbetrieblich durchgeführt wird und der dafür vorgeschriebene Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen worden ist.

(2) Förderungsfähig ist die erstmalige Ausbildung. Nach der vorzeitigen Lösung eines Ausbildungsverhältnisses darf erneut gefördert werden, wenn für die Lösung ein berechtigter Grund bestand.

§ 61

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme

(1) Eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme ist förderungsfähig, wenn sie

1. auf die Aufnahme einer Ausbildung vorbereitet oder der beruflichen Eingliederung dient und nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegt,
2. nach Ausbildung und Berufserfahrung des Leiters und des Ausbildungs- und Betreuungspersonals, Gestaltung des Lehrplans, Unterrichtsmethode und Güte der zum Einsatz vorgesehenen Lehr- und Lernmittel eine erfolgreiche berufliche Bildung erwarten läßt und
3. nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant und im Auftrag des Arbeitsamtes durchgeführt wird und die Kosten angemessen sind.

(2) Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen können zur Erleichterung der beruflichen Eingliederung, insbesondere von Jugendlichen ohne Hauptschulabschluß, auch allgemeinbildende Fächer enthalten, soweit ihr Anteil nicht überwiegt. Wenn dabei zugleich auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereitet wird, schließt dies die Förderung nicht aus.

§ 62

Förderung im Ausland

(1) Eine berufliche Ausbildung oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme, die teilweise im Ausland durchgeführt wird, ist auch für den im Ausland durchgeführten Teil förderungsfähig, wenn dieser Teil im Verhältnis zur Gesamtdauer der Ausbildung oder der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme angemessen ist und die Dauer von einem Jahr nicht übersteigt.

(2) Eine betriebliche Ausbildung, die vollständig im angrenzenden Ausland durchgeführt wird, ist förderungsfähig, wenn

1. eine nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz für die berufliche Ausbildung zuständige Stelle bestätigt, daß die Ausbildung einer entsprechenden betrieblichen Ausbildung gleichwertig ist,
2. der Auszubildende von seinem im Inland liegenden Wohnsitz aus täglich eine im angrenzenden Ausland liegende Ausbildungsstätte besucht,
3. eine entsprechende Ausbildung im Inland für den Auszubildenden nicht möglich oder nicht zumutbar ist und
4. der Auszubildende vor Beginn der Ausbildung insgesamt drei Jahre seinen Wohnsitz im Inland hatte.

§ 63

Förderungsfähiger Personenkreis

(1) Gefördert werden

1. Deutsche,
2. Ausländer im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III Gliederungsnummer 243-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354),
3. Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und unanfechtbar als Asylberechtigte anerkannt sind,
4. Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und Flüchtlinge im Sinne des § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057), zuletzt geändert durch § 43 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), sind,
5. Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und die außerhalb des Bundesgebietes als ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) anerkannt und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind,
6. Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und bei denen festgestellt ist, daß Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes besteht,
7. Ausländer, die ihren Wohnsitz im Inland haben, wenn ein Elternteil oder der Ehegatte Deutscher ist,
8. Ausländer, denen nach dem Aufenthaltsgesetz/EWG Freizügigkeit gewährt wird.

(2) Andere Ausländer werden gefördert, wenn

1. sie sich vor Beginn der förderungsfähigen Ausbildung insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder
2. ein Elternteil sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist; im übrigen von dem Zeitpunkt an, in dem im weiteren Verlauf der Ausbildung diese Voraussetzungen vorgelegen haben, und sie voraussichtlich nach der Ausbildung im Inland rechtmäßig erwerbstätig sein werden. Von dem Erfordernis der rechtmäßigen Erwerbstätigkeit eines Elternteils kann insoweit abgesehen werden, als die Erwerbstätigkeit aus einem von dem Erwerbstätigen nicht zu vertretenden Grund nicht ausgeübt worden ist. Ist der Auszubildende in den Haushalt eines Verwandten aufgenommen, so kann dieser zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 an die Stelle des Elternteils treten, sofern der Auszubildende sich in den letzten drei Jahren vor Beginn der Ausbildung rechtmäßig im Inland aufgehalten hat.

§ 64

Sonstige persönliche Voraussetzungen

(1) Der Auszubildende wird bei einer beruflichen Ausbildung nur gefördert, wenn er

1. außerhalb des Haushaltes der Eltern oder eines Elternteils wohnt und
2. die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern oder eines Elternteils aus nicht in angemessener Zeit erreichen kann.

Die Voraussetzung nach Nummer 2 gilt jedoch nicht, wenn der Auszubildende

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. verheiratet ist oder war,
3. mit mindestens einem Kind zusammenlebt oder
4. aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann.

(2) Der Auszubildende wird bei einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nur gefördert, wenn die Maßnahme zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung erforderlich ist und seine Fähigkeiten erwarten lassen, daß er das Ziel der Maßnahme erreicht.

§ 65

Bedarf für den Lebensunterhalt bei beruflicher Ausbildung

(1) Bei Unterbringung außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils, ausgenommen bei Unterbringung mit voller Verpflegung in einem Wohnheim, einem Internat oder beim Ausbildenden, werden bei einer beruflichen Ausbildung als Bedarf für den Lebensunterhalt 835 Deutsche Mark monatlich zugrunde gelegt. Ist der Auszubildende verheiratet oder hat er das 21. Lebensjahr vollendet, werden 880 Deutsche Mark monatlich zugrunde gelegt. Hinzuzurechnen sind die Kosten der Unterbringung, soweit sie 250 Deutsche Mark monatlich übersteigen, höchstens jedoch 75 Deutsche Mark monatlich.

(2) Bei Unterbringung beim Ausbildenden mit voller Verpflegung werden als Bedarf für den Lebensun-

terhalt die Werte der Sachbezugsverordnung für Verpflegung und Unterbringung oder Wohnung zuzüglich 155 Deutsche Mark für sonstige Bedürfnisse zugrunde gelegt.

(3) Bei Unterbringung mit voller Verpflegung in einem Wohnheim oder einem Internat werden als Bedarf für den Lebensunterhalt die amtlich festgesetzten Kosten für Verpflegung und Unterbringung zuzüglich 155 Deutsche Mark monatlich für sonstige Bedürfnisse zugrunde gelegt.

§ 66

Bedarf für den Lebensunterhalt bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen

(1) Bei Unterbringung im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils werden bei einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme als Bedarf für den Lebensunterhalt 365 Deutsche Mark monatlich zugrunde gelegt. Ist der Auszubildende verheiratet oder hat er das 21. Lebensjahr vollendet, werden 710 Deutsche Mark monatlich zugrunde gelegt.

(2) Bei Unterbringung mit voller Verpflegung in einem Wohnheim oder einem Internat werden als Bedarf für den Lebensunterhalt die amtlich festgesetzten Kosten für Verpflegung und Unterbringung zuzüglich 155 Deutsche Mark monatlich für sonstige Bedürfnisse zugrunde gelegt.

(3) Bei Unterbringung außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils, ausgenommen bei Unterbringung mit voller Verpflegung in einem Wohnheim oder Internat, werden als Bedarf für den Lebensunterhalt 650 Deutsche Mark monatlich zugrunde gelegt. Ist der Auszubildende verheiratet oder hat er das 21. Lebensjahr vollendet, werden 880 Deutsche Mark zugrunde gelegt. Hinzuzurechnen sind die Kosten der Unterbringung, soweit sie bei dem Bedarfssatz von

1. 650 Deutsche Mark den Betrag von 80 Deutsche Mark,
2. 880 Deutsche Mark den Betrag von 250 Deutsche Mark

monatlich übersteigen, höchstens jedoch 75 Deutsche Mark monatlich.

§ 67

Fahrkosten

(1) Als Bedarf für die Fahrkosten werden die Kosten des Auszubildenden

1. für Fahrten zwischen Unterkunft, Ausbildungsstätte und Berufsschule (Pendelfahrten),
2. bei einer erforderlichen auswärtigen Unterbringung für die An- und Abreise und für eine monatliche Familienheimfahrt oder anstelle der Familienheimfahrt für eine monatliche Fahrt eines Angehörigen zum Aufenthaltsort des Auszubildenden

zugrunde gelegt.

(2) Die Fahrkosten werden in Höhe des Betrages zugrunde gelegt, der bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels zu zahlen ist, bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes. Für Pendelfahrten wird für den Bewilligungszeitraum eine monatliche Pauschale in Höhe der Fahrkosten zugrunde gelegt, die im ersten Monat des Bewilligungszeitraums anfallen. Bei nicht geringfügigen Fahrpreiserhöhungen ist die Pauschale auf Antrag anzupassen, wenn der Bewilligungszeitraum noch mindestens drei weitere Monate andauert.

§ 68

Sonstige Aufwendungen

(1) Bei einer beruflichen Ausbildung werden als Bedarf für sonstige Aufwendungen Gebühren für die Teilnahme des Auszubildenden an einem Fernunterricht bis zu einer Höhe von 30 Deutsche Mark monatlich zugrunde gelegt, wenn

1. die nach dem Berufsbildungsgesetz für die Ausbildung zuständige Stelle bescheinigt, daß der Fernunterricht zur Erreichung des Ausbildungszieles zweckmäßig ist und
2. der Fernunterricht nach § 12 des Fernunterrichtsschutzgesetzes zugelassen ist oder, ohne unter die Bestimmungen des Fernunterrichtsschutzgesetzes zu fallen, von einem öffentlich-rechtlichen Träger veranstaltet wird.

(2) Bei einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme werden als Bedarf für sonstige Aufwendungen

1. eine Pauschale für Lernmittel in Höhe von 15 Deutsche Mark monatlich,
2. bei Auszubildenden, deren Schutz im Krankheits- oder Pflegefalle nicht anderweitig sichergestellt ist, die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld und zur Pflegepflichtversicherung bei einem Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder, wenn dort im Einzelfall ein Schutz nicht gewährleistet ist, bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen

zugrunde gelegt.

(3) Bei einer beruflichen Ausbildung und einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme wird als Bedarf für sonstige Aufwendungen eine Pauschale für Kosten der Arbeitskleidung in Höhe von 20 Deutsche Mark monatlich zugrunde gelegt. Außerdem können sonstige Kosten anerkannt werden, soweit sie durch die Ausbildung oder Teilnahme an der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme unvermeidbar entstehen, die Ausbildung oder Teilnahme an der Maßnahme andernfalls gefährdet ist und wenn die Aufwendungen vom Auszubildenden oder seinen Erziehungsberechtigten zu tragen sind. Darüber hinaus können Kosten für die Betreuung der aufsichts-

bedürftigen Kinder des Auszubildenden bis zu 120 Deutsche Mark monatlich je Kind übernommen werden. In besonderen Härtefällen können sie bis zu 200 Deutsche Mark monatlich je Kind übernommen werden.

§ 69

Lehrgangskosten

Bei einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme werden die Lehrgangskosten übernommen.

§ 70

Anpassung der Bedarfssätze

Für die Anpassung der Bedarfssätze gilt § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes entsprechend.

§ 71

Einkommensanrechnung

(1) Auf den Gesamtbedarf sind das Einkommen des Auszubildenden, seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten und seiner Eltern in dieser Reihenfolge anzurechnen.

(2) Für die Ermittlung des Einkommens und dessen Anrechnung sowie die Berücksichtigung von Freibeträgen gelten die Vorschriften des Vierten Abschnitts des Bundesausbildungsförderungsgesetzes mit den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen entsprechend. Abweichend von

1. § 22 Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ist bei einer beruflichen Ausbildung das Einkommen des Auszubildenden maßgebend, das zum Zeitpunkt der Antragstellung absehbar ist, Änderungen bis zum Zeitpunkt der Entscheidung sind jedoch zu berücksichtigen;
2. § 23 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bleiben 90 Deutsche Mark der Ausbildungsvergütung und abweichend von § 25 Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zusätzlich 1000 Deutsche Mark anrechnungsfrei, wenn die Vermittlung einer geeigneten beruflichen Ausbildungsstelle oder die Teilnahme an einer geeigneten berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nur bei Unterbringung des Auszubildenden außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils möglich ist.

(3) Bei einer beruflichen Ausbildung im Betrieb der Eltern oder des Ehegatten ist für die Feststellung des Einkommens des Auszubildenden die tarifliche oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, die ortsübliche Bruttoausbildungsvergütung, die in diesem Ausbildungsberuf bei einer Ausbildung in einem fremden Betrieb geleistet wird, als vereinbart zugrunde zu legen.

(4) Für die Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen wird bei den Lehrgangskosten, Fahrkosten sowie den Kosten für Lernmittel und Arbeitskleidung von einer Anrechnung des Einkommens abgesehen.

§ 72

Vorausleistung von Berufsausbildungsbeihilfe

(1) Macht der Auszubildende glaubhaft, daß seine Eltern den nach den Vorschriften dieses Gesetzes angerechneten Unterhaltsbetrag nicht leisten, oder kann das Einkommen der Eltern nicht berechnet werden, weil diese die erforderlichen Auskünfte nicht erteilen oder Urkunden nicht vorlegen, und ist die Ausbildung, auch unter Berücksichtigung des Einkommens des Ehegatten im Bewilligungszeitraum, gefährdet, so wird nach Anhörung der Eltern ohne Anrechnung dieses Betrages Berufsausbildungsbeihilfe geleistet. Von der Anhörung der Eltern kann aus wichtigem Grund abgesehen werden.

(2) Das Arbeitsamt hat den Eltern die Förderung anzuzeigen. Die Anzeige bewirkt, daß ein Anspruch des Auszubildenden auf Unterhaltsleistung gegen die Eltern bis zur Höhe des anzurechnenden Unterhaltsbetrags auf das Arbeitsamt übergeht. Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann. Ist die Unterhaltsleistung trotz des Rechtsübergangs mit befreiender Wirkung an den Auszubildenden gezahlt worden, hat der Auszubildende diese insoweit zu erstatten.

(3) Berufsausbildungsbeihilfe wird nicht vorausgeleistet, soweit

1. die Eltern bereit sind, Unterhalt entsprechend einer gemäß § 1612 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches getroffenen Bestimmung zu leisten, oder
2. die Unterhaltsleistung der Eltern hinter den auf den Auszubildenden entfallenden Kindergeldleistungen nach dem Einkommensteuergesetz oder Bundeskindergeldgesetz, Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüssen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, die sie für den Auszubildenden erhalten, zurückbleibt.

§ 73

Dauer der Förderung

(1) Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe besteht für die Dauer der beruflichen Ausbildung und der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme. Über den Anspruch wird in der Regel für ein Jahr (Bewilligungszeitraum) entschieden.

(2) Für Fehlzeiten besteht Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe

1. bei Krankheit längstens bis zum Ende des dritten auf den Eintritt der Krankheit folgenden Kalendermonats, im Falle einer beruflichen Ausbildung jedoch nur, solange das Ausbildungsverhältnis fortbesteht, oder
2. für Zeiten einer Schwangerschaft oder nach der Entbindung, wenn
 a) bei einer beruflichen Ausbildung nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes Anspruch auf Fortzahlung der Ausbildungsvergütung oder Anspruch auf Mutterschaftsgeld besteht oder

b) bei einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme die Maßnahme nicht länger als 14 Wochen oder im Falle von Früh- oder Mehrlingsgeburten 18 Wochen (§ 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz) unterbrochen wird, oder

3. wenn bei einer beruflichen Ausbildung der Auszubildende aus einem sonstigen Grund der Ausbildung fernbleibt und die Ausbildungsvergütung weitergezahlt wird oder

4. wenn bei einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme ein sonstiger wichtiger Grund für das Fernbleiben des Auszubildenden vorliegt.

§ 74

Berufsausbildungsbeihilfe für Arbeitslose

(1) Ein Arbeitsloser hat für die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme mit der Dauer von längstens einem Jahr Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe ohne Anrechnung von Einkommen des Ehegatten oder der Eltern, wenn er innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Maßnahme mindestens vier Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat.

(2) Ein Arbeitsloser, der zu Beginn der Maßnahme ansonsten Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe gehabt hätte, der höher ist als der zugrunde zu legende Bedarf für den Lebensunterhalt, hat Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe in Höhe des Arbeitslosengeldes oder der Arbeitslosenhilfe. In diesem Fall wird Einkommen, das der Arbeitslose aus einer neben der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme ausgeübten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit erzielt, in gleicher Weise angerechnet wie bei der Leistung von Arbeitslosengeld.

§ 75

Auszahlung

Die errechnete monatliche Berufsausbildungsbeihilfe ist auf volle Deutsche Mark nach unten zu runden. Eine sich danach ergebende monatliche Berufsausbildungsbeihilfe von weniger als 20 Deutsche Mark wird nicht ausgezahlt.

§ 76

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über Voraussetzungen, Umfang und Verfahren der Förderung sowie das Nähere über Art und Inhalt der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und die an sie gestellten Anforderungen zu bestimmen.

SECHSTER ABSCHNITT

Förderung der beruflichen Weiterbildung

ERSTER UNTERABSCHNITT

Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

§ 77

Grundsatz

(1) Arbeitnehmer können bei Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten und Leistung von Unterhaltsgeld gefördert werden, wenn

1. die Weiterbildung notwendig ist, um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern, eine ihnen drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden, oder weil bei ihnen wegen fehlenden Berufsabschlusses die Notwendigkeit der Weiterbildung anerkannt ist,

2. die Vorbeschäftigungszeit erfüllt ist,

3. vor Beginn der Teilnahme eine Beratung durch das Arbeitsamt erfolgt ist und das Arbeitsamt der Teilnahme zugestimmt hat und

4. die Maßnahme für die Weiterbildungsförderung durch das Arbeitsamt anerkannt ist.

(2) Anerkannt wird die Notwendigkeit der Weiterbildung bei Arbeitnehmern wegen fehlenden Berufsabschlusses, wenn sie

1. nicht über einen Berufsabschluß verfügen, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, oder

2. über einen Berufsabschluß verfügen, jedoch auf Grund einer mehr als sechs Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit eine entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben können.

(3) Arbeitnehmer ohne Berufsabschluß, die noch nicht drei Jahre beruflich tätig gewesen sind, können nur nach den Vorschriften über die Förderung der Berufsausbildung gefördert werden.

§ 78

Vorbeschäftigungszeit

Die Vorbeschäftigungszeit ist erfüllt, wenn der Arbeitnehmer innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Teilnahme

1. mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat oder

2. die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe erfüllt und Leistungen beantragt hat.

Der Zeitraum von drei Jahren gilt nicht für Berufsrückkehrer. Er verlängert sich um die Dauer einer Beschäftigung als Arbeitnehmer im Ausland, die für die weitere Ausübung des Berufes oder für den beruflichen Aufstieg nützlich und üblich ist, längstens jedoch um zwei Jahre.

§ 79

Ergänzende Förderung

(1) Ist der Arbeitnehmer innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Teilnahme bereits als Teilnehmer an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung durch das Arbeitsamt gefördert worden, so kann er erneut nur gefördert werden, wenn wegen der besonderen Schwierigkeiten einer beruflichen Eingliederung die Teilnahme an einer weiteren Maßnahme der beruflichen Weiterbildung unerläßlich ist. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer bei der vorherigen Förderung

1. an einem für die Weiterbildungsförderung anerkannten Maßnahmeteil teilgenommen hat,
2. an einer Maßnahme zur Feststellung beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten (Feststellungsmaßnahme) teilgenommen hat oder
3. die Maßnahme aus einem wichtigen Grund nicht beenden und nicht fortsetzen konnte.

(2) Der Arbeitnehmer wird bei Wiederholung eines Teils einer Maßnahme nur gefördert, wenn

1. die Wiederholung erforderlich ist, um das Bildungsziel zu erreichen,
2. der Arbeitnehmer den Grund für die Wiederholung nicht zu vertreten hat und
3. der zu wiederholende Teil insgesamt nicht länger als sechs Monate dauert.

Der zu wiederholende Teil darf bis zur Hälfte der Dauer der Maßnahme, längstens jedoch zwölf Monate dauern, wenn in bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen eine längere Dauer als sechs Monate für die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung vorgeschrieben ist.

§ 80

Personen ohne Vorbeschäftigungszeit

Arbeitnehmer, die die Vorbeschäftigungszeit nicht erfüllen, sich jedoch verpflichten, im Anschluß an die Maßnahme mindestens drei Jahre lang eine versicherungspflichtige Beschäftigung auszuüben, können durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden. Die erbrachten Leistungen sind zu erstatten, wenn die Verpflichtung innerhalb von vier Jahren nach Abschluß der Maßnahme nicht erfüllt wird. Die Erstattungspflicht entfällt, wenn die Verpflichtung aus einem wichtigen Grund nicht erfüllt werden konnte.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Leistungen

§ 81

Weiterbildungskosten

(1) Weiterbildungskosten sind die durch die Weiterbildung unmittelbar entstehenden

1. Lehrgangskosten und Kosten für die Eignungsfeststellung,
2. Fahrkosten,
3. Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung,
4. Kosten für die Betreuung von Kindern.

(2) Leistungen können unmittelbar an den Träger der Maßnahme ausgezahlt werden, soweit Kosten bei dem Träger unmittelbar entstehen. Soweit ein Bescheid über die Bewilligung von unmittelbar an den Träger erbrachten Leistungen aufgehoben worden ist, sind diese Leistungen ausschließlich von dem Träger zu erstatten.

§ 82

Lehrgangskosten

Als Lehrgangskosten können Lehrgangsgebühren einschließlich der Kosten für erforderliche Lernmittel, Arbeitskleidung, Prüfungsstücke und der Prüfungsgebühren für gesetzlich geregelte oder allgemein anerkannte Zwischen- und Abschlußprüfungen übernommen werden. Es können auch die Kosten für eine notwendige Eignungsfeststellung übernommen werden.

§ 83

Fahrkosten

(1) Fahrkosten können übernommen werden

1. für Fahrten zwischen Wohnung und Bildungsstätte (Pendelfahrten),
2. bei einer erforderlichen auswärtigen Unterbringung für die An- und Abreise und für eine monatliche Familienheimfahrt oder anstelle der Familienheimfahrt für eine monatliche Fahrt eines Angehörigen zum Aufenthaltsort des Arbeitnehmers.

(2) Die Fahrkosten können bis zur Höhe des Betrages übernommen werden, der bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels anfällt, bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel bis zur Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes. Werden Kosten für Pendelfahrten übernommen, sind die Kosten monatlich in Höhe der zu Beginn der Teilnahme anfallenden Kosten zu übernehmen. Bei nicht geringfügigen Fahrpreiserhöhungen hat auf Antrag eine Anpassung zu erfolgen, wenn die Maßnahme mindestens drei weitere Monate andauert.

(3) Kosten für Pendelfahrten können nur bis zu der Höhe des Betrages übernommen werden, der bei auswärtiger Unterbringung für Unterbringung und Verpflegung zu leisten wäre.

§ 84

Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung

Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können

1. für die Unterbringung je Tag ein Betrag in Höhe des Zweifachen des Übernachtungsgeldes nach § 10 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes in der Reisekostenstufe A, je Kalendermonat höchstens jedoch ein Betrag in Höhe des Siebenfachen des Betrages je Tag und
2. für die Verpflegung je Tag ein Betrag in Höhe des Tagegeldes nach § 9 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes in der Reisekostenstufe A, je Kalendermonat höchstens jedoch ein Betrag in Höhe des Achtfachen des Betrages je Tag erbracht werden.

§ 85

Kinderbetreuungskosten

Kosten für die Betreuung der aufsichtsbedürftigen Kinder des Arbeitnehmers können bis zu 120 Deutsche Mark monatlich je Kind übernommen werden. In besonderen Härtefällen können sie bis zu 200 Deutsche Mark monatlich je Kind übernommen werden.

DRITTER UNTERABSCHNITT

Anerkennung von Maßnahmen

§ 86

Anerkennung für die Weiterbildungsförderung

(1) Die Anerkennung einer Maßnahme für die Weiterbildungsförderung setzt voraus, daß das Arbeitsamt vor Beginn festgestellt hat, daß

1. die Maßnahme den Zielen der Weiterbildungsförderung entspricht,
2. die Dauer der Maßnahme angemessen ist,
3. der Träger der Maßnahme die erforderliche Leistungsfähigkeit besitzt,
4. die Maßnahme nach
 a) Ausbildung und Berufserfahrung des Leiters und der Lehrkräfte und
 b) Gestaltung des Lehrplans, Unterrichtsmethode und der Güte der zum Einsatz vorgesehenen Lehr- und Lernmittel

 eine erfolgreiche berufliche Bildung erwarten läßt,
5. die Maßnahme angemessene Teilnahmebedingungen bietet,
6. die Maßnahme mit einem Zeugnis abschließt, das Auskunft über den Inhalt des vermittelten Lehrstoffs gibt,
7. die Maßnahme nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant und durchgeführt wird und die Kosten angemessen sind und
8. die Maßnahme nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist.

(2) Soweit andere fachkundige Stellen das Vorliegen einzelner Voraussetzungen, die für die Anerkennung erheblich sind, festgestellt haben, kann das Arbeitsamt insoweit von eigenen Feststellungen absehen.

(3) Die Anerkennung für die Weiterbildungsförderung ist ausgeschlossen, wenn eine Förderung von Arbeitnehmern bei Teilnahme an dieser Maßnahme nicht zu erwarten ist.

§ 87

Ziele der Weiterbildungsförderung

(1) Eine Maßnahme entspricht den Zielen der Weiterbildungsförderung nur, wenn sie das Ziel hat,

1. berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten festzustellen, zu erhalten, zu erweitern, der technischen Entwicklung anzupassen oder einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen,
2. einen beruflichen Abschluß zu vermitteln oder
3. zu einer anderen beruflichen Tätigkeit zu befähigen.

(2) Den Zielen der Weiterbildungsförderung entspricht eine Maßnahme nicht, in der überwiegend

1. Wissen vermittelt wird, das dem von allgemeinbildenden Schulen angestrebten Bildungsziel oder den berufsqualifizierenden Studiengängen an Hochschulen oder ähnlichen Bildungsstätten entspricht,
2. nicht berufsbezogene Inhalte vermittelt werden oder
3. Inhalte vermittelt werden, die zur Vorbereitung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit dienen.

§ 88

Maßnahmen im Ausland

Wird eine Maßnahme im Inland und im Ausland durchgeführt, so wird die Anerkennung für die Weiterbildungsförderung des Teils, der im Inland durchgeführt wird, dadurch nicht ausgeschlossen. Eine Maßnahme oder ein Maßnahmeteil im Ausland ist für die Weiterbildungsförderung nur anerkennungsfähig, soweit

1. der Bildungsabschluß nur im Ausland erreicht werden kann,
2. die Durchführung nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften im Ausland vorgeschrieben ist oder
3. die Maßnahme im Ausland für die in Betracht kommenden Arbeitnehmer wesentlich günstiger zu erreichen ist als inländische Maßnahmen

und die Kosten vergleichbarer inländischer Maßnahmen nicht überschritten werden. Die Anerkennung setzt voraus, daß der Träger einen Sitz im Inland hat oder in anderer Weise die Überprüfung sichergestellt ist.

§ 89

Praktikum

(1) Eine Maßnahme, die Zeiten betrieblicher Vor- und Zwischenpraktika enthält, kann für die Weiterbildungsförderung nur anerkannt werden, wenn Dauer und Inhalt der Praktika in Ausbildungs- oder Prüfungsbestimmungen festgelegt sind oder die Erfolgsaussichten einer Eingliederung dadurch verbessert werden. Die Praktika dürfen regelmäßig die Hälfte der Dauer der Maßnahme nicht übersteigen. Bei einer Maßnahme, die einem besonderen arbeitsmarktpolitischen Interesse an der überwiegenden Vermittlung berufspraktischer Fertigkeiten entspricht, dürfen die Praktika drei Viertel der Dauer der Maßnahme nicht übersteigen.

(2) Zeiten einer der beruflichen Weiterbildung folgenden Beschäftigung, die der Erlangung der staatlichen Anerkennung oder der staatlichen Erlaubnis zur Ausübung des Berufes dienen, sind für die Weiterbildungsförderung nicht anerkennungsfähig.

§ 90

Fernunterricht und Selbstlernmaßnahmen

Eine Maßnahme, die in Fernunterricht durchgeführt wird, ist für die Weiterbildungsförderung nur anerkennungsfähig, wenn sie in ausreichendem Umfang durch Nahunterricht ergänzt wird. Eine Maßnahme, die unter Einsatz geeigneter Selbstlernprogramme und Medien durchgeführt wird, ist für die Weiterbildungsförderung nur anerkennungsfähig, wenn sie in ausreichendem Umfang durch Nahunterricht oder entsprechende mediengestützte Kommunikation ergänzt wird und regelmäßige Erfolgskontrollen durchgeführt werden.

§ 91

Maßnahmeteile

Für die Weiterbildungsförderung ist auch ein Maßnahmeteil anerkennungsfähig, wenn

1. die in diesem Teil vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten für sich bereits auf dem Arbeitsmarkt verwertbar sind oder
2. der Teil so ergänzt werden kann, daß ein anerkannter Berufsabschluß erreicht werden kann.

§ 92

Angemessene Dauer

(1) Die Dauer der Maßnahme ist angemessen, wenn sie sich auf den für das Erreichen des Bildungsziels erforderlichen Umfang beschränkt.

(2) Die Dauer einer Vollzeitmaßnahme, die zu einem Abschluß in einem allgemein anerkannten Ausbildungsberuf führt, ist angemessen, wenn sie gegenüber einer entsprechenden Berufsausbildung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit verkürzt ist.

(3) Die Dauer einer anderen Vollzeitmaßnahme ist nur angemessen, wenn sie ein Jahr nicht übersteigt. Sie kann bis zu zwei Jahre dauern, wenn

1. das Bildungsziel innerhalb eines Jahres nicht erreicht werden kann und
2. in der Maßnahme Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die zu einer Qualifikation führen, die einem anerkannten Berufsabschluß vergleichbar ist.

(4) Bei Teilzeitmaßnahmen ist eine angemessene Verlängerung der Dauer zulässig.

§ 93

Qualitätsprüfung

(1) Das Arbeitsamt soll durch geeignete Maßnahmen die Durchführung der Maßnahme überwachen sowie den Erfolg beobachten. Es kann insbesondere

1. von dem Träger der Maßnahme und den Teilnehmern Auskunft über den Verlauf der Maßnahme und den Eingliederungserfolg verlangen und
2. die Einhaltung der Voraussetzungen, die für die Anerkennung der Maßnahme für die Weiterbildungsförderung erfüllt sein müssen, durch Einsicht in alle die Maßnahme betreffenden Unterlagen des Trägers prüfen.

Das Arbeitsamt ist berechtigt, zu diesem Zwecke Grundstücke, Geschäfts- und Unterrichtsräume des Trägers während der Geschäfts- oder Unterrichtszeit zu betreten. Wird die Maßnahme bei einem Dritten durchgeführt, ist das Arbeitsamt berechtigt, die Grundstücke, Geschäfts- und Unterrichtsräume des Dritten während dieser Zeit zu betreten.

(2) Das Arbeitsamt kann vom Träger die Beseitigung festgestellter Mängel innerhalb angemessener Frist verlangen. Kommt der Träger diesem Verlangen nicht nach, werden die in Absatz 1 genannten Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt oder die Prüfungen oder das Betreten der Grundstücke, Geschäfts- und Unterrichtsräume durch das Arbeitsamt nicht geduldet, kann das Arbeitsamt die Anerkennung für die Weiterbildungsförderung widerrufen.

§ 94

Beauftragung von Trägern

Das Arbeitsamt kann Träger mit der Durchführung von beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen beauftragen, wenn dies zur Förderung besonderer Personengruppen erforderlich ist oder damit zu rechnen ist, daß geeignete Maßnahmen, die die Voraussetzungen für eine Anerkennung für die Weiterbildungsförderung erfüllen, innerhalb angemessener Zeit nicht angeboten werden.

VIERTER UNTERABSCHNITT

Förderungsausschluß

§ 95

Vermeidung der Wettbewerbsverzerrung

(1) Durch die Weiterbildungsförderung darf die Erhaltung oder Schaffung wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze und die Bereitstellung von betrieblichen Ausbildungsmöglichkeiten für die berufliche Erstausbildung nicht gefährdet werden. Soweit Auszubildenden nach gesetzlichen oder tarifvertraglichen Regelungen eine Ausbildungsvergütung zu zahlen ist, sollen Teilnehmer an entsprechenden betrieblichen Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nur gefördert werden, wenn ihnen eine vergleichbare Vergütung gezahlt wird. Das Arbeitsamt kann vom Arbeitgeber die Vorlage einer Stellungnahme des Betriebsrats insbesondere dann verlangen, wenn die Maßnahme überwiegend Zeiten betrieblicher Praktika enthält.

(2) Arbeitnehmer dürfen nicht gefördert werden, wenn die Weiterbildung überwiegend im Interesse des Betriebes liegt, dem die Arbeitnehmer angehören. Eine Maßnahme liegt insbesondere in Interesse des Betriebes, wenn sie unmittelbar oder mittelbar von dem Betrieb getragen wird. Arbeitnehmer können gefördert werden, wenn dafür ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht.

FÜNFTER UNTERABSCHNITT

Verordnungsermächtigung

§ 96

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung und das Verfahren der Anerkennung der Maßnahmen zu bestimmen.

SIEBTER ABSCHNITT

Förderung der beruflichen Eingliederung Behinderter

ERSTER UNTERABSCHNITT

Grundsätze

§ 97

Berufliche Eingliederung Behinderter

(1) Behinderten können Leistungen zur Förderung der beruflichen Eingliederung erbracht werden, die wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlich sind, um ihre Erwerbsfähigkeit entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu bessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre berufliche Eingliederung zu sichern.

(2) Bei der Auswahl der Leistungen sind Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeit sowie Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes angemessen zu berücksichtigen. Soweit es erforderlich ist, schließt das Verfahren zur Auswahl der Leistungen eine Berufsfindung oder Arbeitserprobung ein.

§ 98

Leistungen zur beruflichen Eingliederung

(1) Als Leistungen zur beruflichen Eingliederung können erbracht werden

1. allgemeine Leistungen und
2. besondere Leistungen.

(2) Die besonderen Leistungen zur beruflichen Eingliederung werden nur erbracht, soweit nicht bereits durch die allgemeinen Leistungen eine berufliche Eingliederung erreicht werden kann.

§ 99

Leistungsrahmen

Die allgemeinen und besonderen Leistungen richten sich nach den Vorschriften des ersten bis sechsten Abschnitts, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Allgemeine Leistungen

§ 100

Leistungen

Die allgemeinen Leistungen umfassen die Leistungen zur

1. Unterstützung der Beratung und Vermittlung,
2. Verbesserung der Eingliederungsaussichten,
3. Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung,
4. Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit,
5. Förderung der Berufsausbildung,
6. Förderung der beruflichen Weiterbildung.

§ 101

Besonderheiten

(1) Mobilitätshilfe bei Aufnahme einer Beschäftigung kann auch erbracht werden, wenn der Behinderte nicht arbeitslos ist und durch Mobilitätshilfen eine dauerhafte Eingliederung erreicht werden kann.

(2) Förderungsfähig sind auch berufliche Aus- und Weiterbildungen, die im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung abweichend von den Ausbildungsordnungen für staatlich anerkannte Ausbildungsberufe oder in Sonderformen für Behinderte durchgeführt werden. Anspruch

auf Berufsausbildungsbeihilfe besteht auch, wenn der Behinderte während der beruflichen Ausbildung im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnt. In diesen Fällen beträgt der allgemeine Bedarf 530 Deutsche Mark monatlich. Er beträgt 710 Deutsche Mark, wenn der Behinderte verheiratet ist oder das 21. Lebensjahr vollendet hat. Eine Verlängerung der Ausbildung über das vorgesehene Ausbildungsende hinaus, eine Wiederholung der Ausbildung ganz oder in Teilen sowie eine erneute berufliche Ausbildung wird gefördert, wenn Art oder Schwere der Behinderung es erfordern und ohne die Förderung eine dauerhafte berufliche Eingliederung nicht erreicht werden kann.

(3) Eine berufliche Weiterbildung kann auch gefördert werden, wenn der Behinderte

1. nicht arbeitslos ist,
2. als Arbeitnehmer ohne Berufsabschluß noch nicht drei Jahre beruflich tätig gewesen ist oder
3. einer längeren Förderung als Nichtbehinderte oder der erneuten Förderung bedarf, um beruflich eingegliedert zu werden oder zu bleiben.

Weiterbildungskosten können auch übernommen werden, wenn die Vorbeschäftigungszeit nicht erfüllt ist. Förderungsfähig sind auch schulische Ausbildungen, deren Abschluß für die Weiterbildung erforderlich ist.

DRITTER UNTERABSCHNITT

Besondere Leistungen

ERSTER TITEL

Allgemeines

§ 102

Grundsatz

(1) Die besonderen Leistungen können anstelle der allgemeinen Leistungen insbesondere zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung einschließlich Berufsvorbereitung sowie blindentechnischer und vergleichbarer spezieller Grundausbildungen nur erbracht werden, wenn

1. Art oder Schwere der Behinderung oder die Sicherung des Eingliederungserfolges die Teilnahme an
 a) einer Maßnahme in einer besonderen Einrichtung für Behinderte oder
 b) einer sonstigen auf die besonderen Bedürfnisse Behinderter ausgerichteten Maßnahme unerläßlich machen oder
2. die allgemeinen Leistungen die wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlichen Leistungen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang vorsehen.

Ausbildungen in besonderen Einrichtungen für Behinderte können auch gefördert werden, wenn die Maßnahme in einem zeitlich nicht überwiegenden Abschnitt schulisch durchgeführt wird oder die Aus- oder Weiterbildung außerhalb des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung erfolgt.

(2) Leistungen für die Teilnahme an Maßnahmen in anerkannten Werkstätten für Behinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes können nur erbracht werden

1. im Eingangsverfahren bis zur Dauer von vier Wochen, wenn die Leistungen erforderlich sind, um im Zweifelsfall festzustellen, ob die Werkstatt die geeignete Einrichtung für die Eingliederung des Behinderten in das Arbeitsleben ist, sowie welche Bereiche der Werkstatt und welche berufsfördernden und ergänzenden Maßnahmen zur Eingliederung für den Behinderten in Betracht kommen,
2. im Arbeitstrainingsbereich bis zur Dauer von zwei Jahren, wenn die Maßnahmen erforderlich sind, um die Leistungsfähigkeit oder Erwerbsfähigkeit des Behinderten soweit wie möglich zu entwikkeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und erwartet werden kann, daß der Behinderte nach Teilnahme an diesen Maßnahmen in der Lage ist, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Sinne des § 54 des Schwerbehindertengesetzes zu erbringen. Über ein Jahr hinaus werden Leistungen nur erbracht, wenn die Leistungsfähigkeit des Behinderten weiterentwickelt oder wiedergewonnen werden kann.

§ 103

Leistungen

Die besonderen Leistungen umfassen

1. das Übergangsgeld nach dem Achten Abschnitt,
2. das Ausbildungsgeld, wenn ein Übergangsgeld nicht erbracht werden kann,
3. die Übernahme der Teilnahmekosten für eine Maßnahme und
4. die sonstigen Hilfen.

ZWEITER TITEL

Ausbildungsgeld

§ 104

Ausbildungsgeld

(1) Behinderte können Ausbildungsgeld erhalten während

1. einer beruflichen Ausbildung oder berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme einschließlich einer Grundausbildung und
2. einer Maßnahme im Eingangsverfahren oder Arbeitstrainingsbereich einer anerkannten Werkstatt für Behinderte,

wenn ein Übergangsgeld nicht erbracht werden kann.

(2) Für das Ausbildungsgeld gelten die Vorschriften über die Berufsausbildungsbeihilfe entspre-

chend, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 105

Bedarf bei beruflicher Ausbildung

(1) Als Bedarf werden bei beruflicher Ausbildung zugrunde gelegt

1. bei Unterbringung im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils 530 Deutsche Mark monatlich, wenn der Behinderte unverheiratet ist und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, im übrigen 710 Deutsche Mark monatlich,
2. bei Unterbringung in einem Wohnheim, Internat, beim Ausbildenden oder in einer besonderen Einrichtung für Behinderte 180 Deutsche Mark monatlich, wenn die Kosten für Unterbringung und Verpflegung vom Arbeitsamt oder einem anderen Leistungsträger übernommen werden,
3. bei anderweitiger Unterbringung und Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung 395 Deutsche Mark monatlich, wenn der Behinderte unverheiratet ist und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, im übrigen 440 Deutsche Mark monatlich und
4. bei anderweitiger Unterbringung ohne Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung 835 Deutsche Mark monatlich, wenn der Behinderte unverheiratet ist und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, im übrigen 880 Deutsche Mark monatlich. Hinzuzurechnen sind die Kosten der Unterbringung, soweit sie 250 Deutsche Mark monatlich übersteigen, höchstens jedoch 75 Deutsche Mark monatlich.

(2) Für einen Behinderten, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird anstelle des Bedarfs nach Absatz 1 Nr. 4 ein Bedarf in Höhe von 530 Deutsche Mark monatlich zugrunde gelegt, wenn

1. er die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern oder eines Elternteils aus in angemessener Zeit erreichen könnte oder
2. für ihn Erziehungshilfe durch das Jugendamt gewährt wird oder Freiwillige Erziehungshilfe vereinbart oder Fürsorgeerziehung angeordnet ist.

§ 106

Bedarf bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und bei Grundausbildung

(1) Als Bedarf werden bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und bei Grundausbildung zugrunde gelegt

1. bei Unterbringung im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils 365 Deutsche Mark monatlich,
2. bei anderweitiger Unterbringung außerhalb eines Wohnheims oder Internats ohne Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung 650 Deutsche Mark monatlich. Hinzuzurechnen sind die Kosten der Unterbringung, soweit sie 80 Deutsche Mark monatlich übersteigen, höchstens jedoch 75 Deutsche Mark monatlich,
3. bei anderweitiger Unterbringung außerhalb eines Wohnheims oder Internats und Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung 295 Deutsche Mark monatlich, wenn der Behinderte unverheiratet ist und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Für einen Behinderten, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird anstelle des Bedarfs nach Absatz 1 Nr. 2 ein Bedarf in Höhe von 365 Deutsche Mark monatlich zugrunde gelegt, wenn

1. er die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern oder eines Elternteils aus in angemessener Zeit erreichen könnte oder
2. für ihn Erziehungshilfe durch das Jugendamt gewährt wird oder Freiwillige Erziehungshilfe vereinbart oder Fürsorgeerziehung angeordnet ist.

(3) In den übrigen Fällen ist ein Bedarf wie bei einer beruflichen Ausbildung zugrunde zu legen.

§ 107

Bedarf bei Maßnahmen in anerkannten Werkstätten für Behinderte

Als Bedarf werden bei Maßnahmen in einer Werkstatt für Behinderte im ersten Jahr 110 Deutsche Mark monatlich und danach 130 Deutsche Mark monatlich zugrunde gelegt.

§ 108

Einkommensanrechnung

(1) Auf den Bedarf wird bei Maßnahmen in einer anerkannten Werkstatt für Behinderte Einkommen nicht angerechnet.

(2) Im übrigen bleibt bei der Einkommensanrechnung das Einkommen

1. des Behinderten aus Waisenrenten, Waisengeld oder aus Unterhaltsleistungen bis 355 Deutsche Mark monatlich, bei Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme einschließlich einer Grundausbildung weitere 180 Deutsche Mark monatlich,
2. der Eltern bis 4 960 Deutsche Mark monatlich, des verwitweten Elternteils oder bei getrennt lebenden Eltern, das Einkommen des Elternteils, bei dem der Behinderte lebt, ohne Anrechnung des Einkommens des anderen Elternteils, bis 3 085 Deutsche Mark monatlich und
3. des Ehegatten bis 3085 Deutsche Mark monatlich

anrechnungsfrei.

DRITTER TITEL

Teilnahmekosten

§ 109

Teilnahmekosten

(1) Teilnahmekosten sind die durch die Maßnahme unmittelbar entstehenden

1. Lehrgangskosten einschließlich Prüfungsgebühren, die vom Arbeitsamt als angemessen anerkannt oder mit dem Träger der Maßnahme oder der Einrichtung vereinbart sind,
2. Kosten für erforderliche Lernmittel,
3. Kosten für erforderliche Arbeitsausrüstung,
4. Reisekosten,
5. Kosten für Unterbringung und Verpflegung,
6. Kosten für eine Haushaltshilfe oder Kosten für die Betreuung von aufsichtsbedürftigen Kindern,
7. Kosten für eine erforderliche Kranken- und Pflegeversicherung,
8. weiteren Aufwendungen, die wegen der Art oder Schwere der Behinderung unvermeidbar entstehen.

(2) Die Teilnahmekosten nach Absatz 1 können Aufwendungen für erforderliche eingliederungsbegleitende Dienste während und im Anschluß an die Maßnahme einschließen. Für Leistungen im Anschluß an die Maßnahme gelten die Vorschriften für die Übergangshilfen nach dem ersten Abschnitt des Sechsten Kapitels entsprechend.

§ 110

Reisekosten

(1) Als Reisekosten können erforderliche Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten sowie Kosten des Gepäcktransports für

1. An- und Abreise,
2. monatlich zwei Familienheimfahrten bei einer erforderlichen auswärtigen Unterbringung oder monatlich zwei Fahrten eines Angehörigen zum Aufenthaltsort des Behinderten,
3. Fahrten zwischen Wohnung oder Unterbringung und der Bildungsstätte, soweit das Arbeitsamt nicht die Kosten für Fahrdienste in Werkstätten für Behinderte übernimmt und
4. die persönliche Vorstellung bei einem Träger oder einer Einrichtung zur Erlangung eines Platzes in einer Bildungsmaßnahme, wenn das Arbeitsamt zugestimmt hat,

übernommen werden.

(2) Als Reisekosten können auch die Kosten für besondere Beförderungsmittel, zu deren Inanspruchnahme der Behinderte wegen Art oder Schwere der Behinderung gezwungen ist, und die Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten für eine erforderliche Begleitperson übernommen werden.

§ 111

Unterbringung und Verpflegung

Ist für die Teilnahme an einer Maßnahme eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können erbracht werden

1. bei Unterbringung in einem Wohnheim, Internat, einer besonderen Einrichtung für Behinderte oder beim Ausbildenden mit voller Verpflegung ein Betrag in Höhe der vom Arbeitsamt als angemessen anerkannten Kosten, wenn Unterbringung und Verpflegung im Einvernehmen mit dem Arbeitsamt bereitgestellt werden,
2. in den übrigen Fällen ein Betrag in Höhe von 525 Deutsche Mark monatlich zuzüglich der nachgewiesenen behinderungsbedingten Mehraufwendungen.

§ 112

Haushaltshilfe oder Kinderbetreuungskosten

(1) Haushaltshilfe kann erbracht werden, wenn

1. der Behinderte wegen der Teilnahme an einer Maßnahme außerhalb des eigenen Haushalts untergebracht ist und ihm deshalb die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist,
2. eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann und
3. im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

(2) Anstelle der Haushaltshilfe können in besonders begründeten Einzelfällen die Kosten für die Mitnahme oder anderweitige Unterbringung des Kindes bis zur Höhe des Aufwandes für die sonst zu erbringende Haushaltshilfe übernommen werden, wenn sich die Mitnahme des Kindes auf den Maßnahmeerfolg voraussichtlich nicht nachteilig auswirkt und die Unterbringung und Betreuung des Kindes sichergestellt ist.

(3) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 nicht vor, können die Kosten für notwendige Kinderbetreuung bis zur Höhe von 120 Deutsche Mark monatlich je Kind übernommen werden. In besonderen Härtefällen können sie bis zu 200 Deutsche Mark monatlich je Kind übernommen werden.

§ 113

Kranken- und Pflegeversicherung

Ist der Schutz des Behinderten im Krankheits- oder Pflegefalle während der Teilnahme an einer Maßnahme nicht anderweitig sichergestellt, können die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld und zur Pflegepflichtversicherung bei einem Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder, wenn dort im Einzelfall ein Schutz nicht gewährleistet ist, die Beiträge zu einem privaten Krankenversicherungsunternehmen erbracht werden.

VIERTER TITEL

Sonstige Hilfen

§ 114

Sonstige Hilfen

Als sonstige Hilfen können insbesondere erbracht werden

1. Kraftfahrzeughilfe nach der Verordnung über Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation,
2. unvermeidbarer Verdienstausfall des Behinderten oder einer erforderlichen Begleitperson wegen Fahrten der An- und Abreise zu einer Bildungsmaßnahme und wegen Fahrten zur persönlichen Vorstellung bei einem Arbeitgeber, einem Träger oder einer Einrichtung für Behinderte,
3. Kostenübernahme für nichtorthopädische Hilfsmittel, die wegen Art oder Schwere der Behinderung zur Berufsausübung einschließlich zur Erhöhung der Sicherheit auf dem Weg vom und zum Arbeitsplatz und am Arbeitsplatz erforderlich sind,
4. Kostenübernahme für technische Arbeitshilfen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung zur Berufsausübung erforderlich sind, und
5. Kostenübernahme in angemessenem Umfang für die Beschaffung oder den Ausbau einer Wohnung (Wohnkosten), wenn die Leistung für die berufliche Eingliederung erforderlich ist und die Wohnung wegen Art oder Schwere der Behinderung besonderer Ausstattung bedarf, bis zu 10 000 Deutsche Mark, in besonders begründeten Ausnahmefällen bis zu 20 000 Deutsche Mark, wobei der 10 000 Deutsche Mark übersteigende Betrag als Darlehen erbracht wird.

Wohnkosten können neben einer Kraftfahrzeughilfe nur erbracht werden, wenn die berufliche Eingliederung nur durch beide Leistungen erreicht oder gesichert werden kann.

FÜNFTER TITEL

Verordnungsermächtigung

§ 115

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Ausführung der Leistungen in Übereinstimmung mit den für die anderen Träger der Leistungen zur beruflichen Eingliederung geltenden Regelungen zu bestimmen.

ACHTER ABSCHNITT

Entgeltersatzleistungen

ERSTER UNTERABSCHNITT

Leistungsübersicht

§ 116

Leistungsarten

Entgeltersatzleistungen sind

1. Arbeitslosengeld für Arbeitslose und Teilarbeitslosengeld für Teilarbeitslose,
2. Unterhaltsgeld für Arbeitnehmer bei Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung,
3. Übergangsgeld für Behinderte bei Teilnahme an Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung Behinderter,
4. Kurzarbeitergeld für Arbeitnehmer, die infolge eines Arbeitsausfalles einen Entgeltausfall haben,
5. Insolvenzgeld für Arbeitnehmer, die wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers kein Arbeitsentgelt erhalten,
6. Arbeitslosenhilfe für Arbeitslose im Anschluß an den Bezug von Arbeitslosengeld.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Arbeitslosengeld

ERSTER TITEL

Regelvoraussetzungen

§ 117

Anspruch auf Arbeitslosengeld

(1) Anspruch auf Arbeitslosengeld haben Arbeitnehmer, die

1. arbeitslos sind,
2. sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und
3. die Anwartschaftszeit erfüllt haben.

(2) Arbeitnehmer, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, haben vom Beginn des folgenden Monats an keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

§ 118

Arbeitslosigkeit

(1) Arbeitslos ist ein Arbeitnehmer, der

1. vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht (Beschäftigungslosigkeit) und
2. eine versicherungspflichtige Beschäftigung sucht (Beschäftigungssuche).

(2) Die Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung schließt Arbeitslosigkeit nicht aus. Übt ein Arbeitnehmer mehrere geringfügige Beschäftigungen aus, so schließt dies die Arbeitslosigkeit aus, wenn die Beschäftigungen zusammengerechnet die Geringfügigkeitsgrenze überschreiten.

(3) Geringfügige selbständige Tätigkeiten oder geringfügige Tätigkeiten als mithelfender Familienangehöriger stehen der geringfügigen Beschäftigung nach Absatz 2 gleich.

§ 119

Beschäftigungssuche

(1) Eine Beschäftigung sucht, wer

1. alle Möglichkeiten nutzt und nutzen will, um seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden und

2. den Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes zur Verfügung steht (Verfügbarkeit).

(2) Den Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes steht zur Verfügung, wer arbeitsfähig und seiner Arbeitsfähigkeit entsprechend arbeitsbereit ist.

(3) Arbeitsfähig ist ein Arbeitsloser, der

1. eine versicherungspflichtige Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes aufnehmen und ausüben,
2. an Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung in das Erwerbsleben teilnehmen und
3. Vorschlägen des Arbeitsamtes zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge leisten

kann und darf.

(4) Arbeitsbereit und arbeitsfähig ist der Arbeitslose auch dann, wenn er bereit oder in der Lage ist, unter den üblichen Bedingungen des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes nur

1. zumutbare Beschäftigungen aufzunehmen und auszuüben,
2. versicherungspflichtige Beschäftigungen mit bestimmter Dauer, Lage und Verteilung der Arbeitszeit aufzunehmen und auszuüben, wenn dies wegen der Betreuung und Erziehung eines aufsichtsbedürftigen Kindes oder Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen erforderlich ist,
3. versicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigungen aufzunehmen und auszuüben, wenn er die Anwartschaftszeit durch eine Teilzeitbeschäftigung erfüllt hat und das Arbeitslosengeld nach einer Teilzeitbeschäftigung bemessen worden ist,
4. Heimarbeit auszuüben, wenn er die Anwartschaftszeit durch eine Beschäftigung als Heimarbeiter erfüllt hat.

In Fällen der Nummern 3 und 4 sind Einschränkungen der Arbeitsbereitschaft oder Arbeitsfähigkeit längstens für die Dauer von sechs Monaten zulässig.

(5) Das Arbeitsamt hat den Arbeitslosen bei der Arbeitslosmeldung auf seine Verpflichtung nach Absatz 1 Nr. 1 besonders hinzuweisen. Auf Verlangen des Arbeitsamtes hat der Arbeitslose seine Eigenbemühungen nachzuweisen, wenn er rechtzeitig auf die Nachweispflicht hingewiesen worden ist.

§ 120

Sonderfälle der Verfügbarkeit

(1) Nimmt der Arbeitslose an einer Trainingsmaßnahme oder an einer Berufsfindung oder Arbeitserprobung im Sinne des Rechts der beruflichen Rehabilitation teil, leistet er vorübergehend zur Verhütung oder Beseitigung öffentlicher Notstände Dienste, die nicht auf einem Arbeitsverhältnis beruhen, übt er eine freie Arbeit im Sinne des Artikels 293 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch oder auf Grund einer Anordnung im Gnadenwege aus oder erbringt er gemeinnützige Leistungen oder Arbeitsleistungen nach den in Artikel 293 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch genannten Vorschriften oder auf Grund deren entsprechender Anwendung, so schließt dies die Verfügbarkeit nicht aus.

(2) Ist der Arbeitslose Schüler oder Student einer Schule, Hochschule oder sonstigen Ausbildungsstätte, so wird vermutet, daß er nur versicherungsfreie Beschäftigungen ausüben kann. Die Vermutung ist widerlegt, wenn der Arbeitslose darlegt und nachweist, daß der Ausbildungsgang die Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung bei ordnungsgemäßer Erfüllung der in den Ausbildungs-, und Prüfungsbestimmungen vorgeschriebenen Anforderungen zuläßt.

§ 121

Zumutbare Beschäftigungen

(1) Einem Arbeitslosen sind alle seiner Arbeitsfähigkeit entsprechenden Beschäftigungen zumutbar, soweit allgemeine oder personenbezogene Gründe der Zumutbarkeit einer Beschäftigung nicht entgegenstehen.

(2) Aus allgemeinen Gründen ist eine Beschäftigung einem Arbeitslosen insbesondere nicht zumutbar, wenn die Beschäftigung gegen gesetzliche, tarifliche oder in Betriebsvereinbarungen festgelegte Bestimmungen über Arbeitsbedingungen oder gegen Bestimmungen des Arbeitsschutzes verstößt.

(3) Aus personenbezogenen Gründen ist eine Beschäftigung einem Arbeitslosen insbesondere nicht zumutbar, wenn das daraus erzielbare Arbeitsentgelt erheblich niedriger ist als das der Bemessung des Arbeitslosengeldes zugrunde liegende Arbeitsentgelt. In den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit ist eine Minderung um mehr als 20 Prozent und in den folgenden drei Monaten um mehr als 30 Prozent dieses Arbeitsentgelts nicht zumutbar. Vom siebten Monat der Arbeitslosigkeit an ist dem Arbeitslosen eine Beschäftigung nur dann nicht zumutbar, wenn das daraus erzielbare Nettoeinkommen unter Berücksichtigung der mit der Beschäftigung zusammenhängenden Aufwendungen niedriger ist als das Arbeitslosengeld.

(4) Aus personenbezogenen Gründen ist einem Arbeitslosen eine Beschäftigung auch nicht zumutbar, wenn die täglichen Pendelzeiten zwischen seiner Wohnung und der Arbeitsstätte im Vergleich zur Arbeitszeit unverhältnismäßig lang sind. Als unverhältnismäßig lang sind im Regelfall Pendelzeiten von insgesamt drei Stunden bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden und Pendelzeiten von zweieinhalb Stunden bei einer Arbeitszeit von sechs Stunden und weniger anzusehen. Sind in einer Region unter vergleichbaren Arbeitnehmern längere Pendelzeiten üblich, bilden diese den Maßstab.

(5) Eine Beschäftigung ist nicht schon deshalb unzumutbar, weil sie befristet ist, vorübergehend eine getrennte Haushaltsführung erfordert oder nicht zum Kreis der Beschäftigungen gehört, für die der Arbeit-

nehmer ausgebildet ist oder die er bisher ausgeübt hat.

§ 122

Persönliche Arbeitslosmeldung

(1) Der Arbeitslose hat sich persönlich beim zuständigen Arbeitsamt arbeitslos zu melden. Eine Meldung ist auch zulässig, wenn die Arbeitslosigkeit noch nicht eingetreten, der Eintritt der Arbeitslosigkeit aber innerhalb der nächsten zwei Monate zu erwarten ist.

(2) Die Wirkung der Meldung erlischt

1. bei einer mehr als sechswöchigen Unterbrechung der Arbeitslosigkeit,
2. mit der Aufnahme der Beschäftigung, selbständigen Tätigkeit oder Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger, wenn der Arbeitslose diese dem Arbeitsamt nicht unverzüglich mitgeteilt hat, sowie
3. mit Ablauf eines Zeitraumes von drei Monaten nach der letzten persönlichen Meldung des Arbeitslosen beim zuständigen Arbeitsamt, wenn der Arbeitslose die Meldung nicht vor Ablauf dieses Zeitraumes erneuert.

(3) Ist das zuständige Arbeitsamt an einem Tag, an dem der Arbeitslose sich persönlich arbeitslos melden will, nicht dienstbereit, so wirkt eine persönliche Meldung an dem nächsten Tag, an dem das Arbeitsamt dienstbereit ist, auf den Tag zurück, an dem das Arbeitsamt nicht dienstbereit war.

§ 123

Anwartschaftszeit

Die Anwartschaftszeit hat erfüllt, wer in der Rahmenfrist mindestens zwölf Monate, als Saisonarbeitnehmer mindestens sechs Monate, in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat. Zeiten, die vor dem Tag liegen, an dem der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe wegen des Eintritts einer Sperrzeit erloschen ist, dienen nicht zur Erfüllung der Anwartschaftszeit.

§ 124

Rahmenfrist

(1) Die Rahmenfrist beträgt drei Jahre und beginnt mit dem Tag vor der Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld. Sie verlängert sich um innerhalb der Frist liegende Zeiten

1. einer selbständigen Tätigkeit, längstens auf fünf Jahre,
2. der Betreuung und Erziehung eines aufsichtsbedürftigen Kindes oder der Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen, der Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung hat, längstens auf sechs Jahre,
3. in denen der Arbeitslose Unterhaltsgeld nach diesem Buch bezogen oder nur wegen des Vorrangs anderer Leistungen nicht bezogen hat, längstens auf fünf Jahre und
4. in denen der Arbeitslose von einem Rehabilitationsträger Übergangsgeld wegen einer berufsfördernden Maßnahme bezogen oder nur deshalb nicht bezogen hat, weil er die hierfür erforderliche Vorbeschäftigungszeit nicht erfüllt hat und in einer Einrichtung für Behinderte, insbesondere in einem Berufsbildungswerk, an einer Maßnahme teilgenommen hat, die ihm eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen soll, längstens auf fünf Jahre.

(2) Die Rahmenfrist reicht nicht in eine vorangegangene Rahmenfrist hinein, in der der Arbeitslose eine Anwartschaftszeit erfüllt hatte.

ZWEITER TITEL

Sonderformen des Arbeitslosengeldes

§ 125

Minderung der Leistungsfähigkeit

(1) Anspruch auf Arbeitslosengeld hat auch, wer allein deshalb nicht arbeitslos ist, weil er wegen einer mehr als sechsmonatigen Minderung seiner Leistungsfähigkeit versicherungspflichtige Beschäftigungen nicht unter den Bedingungen ausüben kann, die auf dem für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarkt ohne Berücksichtigung der Minderung der Leistungsfähigkeit üblich sind, wenn weder Berufsunfähigkeit noch Erwerbsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung festgestellt worden ist. Die Feststellung, ob Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit vorliegt, trifft der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung. Kann sich der Leistungsgeminderte wegen gesundheitlicher Einschränkungen nicht persönlich arbeitslos melden, so kann die Meldung durch einen Vertreter erfolgen. Der Leistungsgeminderte hat sich unverzüglich persönlich beim Arbeitsamt zu melden, sobald der Grund für die Verhinderung entfallen ist.

(2) Das Arbeitsamt soll den Arbeitslosen unverzüglich auffordern, innerhalb eines Monats einen Antrag auf Maßnahmen zur Rehabilitation oder zur beruflichen Eingliederung Behinderter zu stellen. Stellt der Arbeitslose diesen Antrag fristgemäß, so gilt er im Zeitpunkt des Antrags auf Arbeitslosengeld als gestellt. Stellt der Arbeitslose den Antrag nicht, ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld vom Tage nach Ablauf der Frist an bis zum Tage,an dem der Arbeitslose einen Antrag auf Maßnahmen zur Rehabilitation oder zur beruflichen Eingliederung Behinderter oder einen Antrag auf Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit stellt.

(3) Wird dem Arbeitslosen von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung wegen einer Maßnahme zur Rehabilitation Übergangsgeld oder eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit zuerkannt, steht der Bundesanstalt ein Erstattungsanspruch entsprechend § 103 des Zehnten Buches zu. Hat der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung Leistungen nach Satz 1 mit befreiender

Wirkung an den Arbeitslosen oder einen Dritten gezahlt, hat der Bezieher des Arbeitslosengeldes dieses insoweit zu erstatten.

§ 126

Leistungsfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit

(1) Wird ein Arbeitsloser während des Bezugs von Arbeitslosengeld infolge Krankheit arbeitsunfähig, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, oder wird er während des Bezugs von Arbeitslosengeld auf Kosten der Krankenkasse stationär behandelt, verliert er dadurch nicht den Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit oder stationären Behandlung bis zur Dauer von sechs Wochen (Leistungsfortzahlung). Als unverschuldet im Sinne des Satzes 1 gilt auch eine Arbeitsunfähigkeit, die infolge einer nicht rechtswidrigen Sterilisation durch einen Arzt oder eines nicht rechtswidrigen Abbruchs der Schwangerschaft eintritt. Dasselbe gilt für einen Abbruch der Schwangerschaft, wenn die Schwangerschaft innerhalb von zwölf Wochen nach der Empfängnis durch einen Arzt abgebrochen wird, die Schwangere den Abbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nachgewiesen hat, daß sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff von einer anerkannten Beratungsstelle beraten lassen hat.

(2) Eine Leistungsfortzahlung erfolgt auch im Falle einer nach ärztlichem Zeugnis erforderlichen Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten Kindes des Arbeitslosen bis zur Dauer von zehn, bei alleinerziehenden Arbeitslosen bis zur Dauer von 20 Tagen für jedes Kind in jedem Kalenderjahr, wenn eine andere im Haushalt des Arbeitslosen lebende Person diese Aufgabe nicht übernehmen kann und das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Arbeitslosengeld wird jedoch für nicht mehr als 25, für alleinerziehende Arbeitslose für nicht mehr als 50 Tage in jedem Kalenderjahr fortgezahlt.

(3) Die Vorschriften des Fünften Buches, die bei Fortzahlung des Arbeitsentgelts durch den Arbeitgeber im Krankheitsfall sowie bei Zahlung von Krankengeld im Falle der Erkrankung eines Kindes anzuwenden sind, gelten entsprechend.

DRITTER TITEL

Anspruchsdauer

§ 127

Grundsatz

(1) Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld richtet sich

1. nach der Dauer der Versicherungspflichtverhältnisse innerhalb der auf sieben Jahre erweiterten Rahmenfrist und
2. dem Lebensalter, das der Arbeitslose bei der Entstehung des Anspruchs vollendet hat.

Die Vorschriften des Ersten Titels zum Ausschluß von Zeiten bei der Erfüllung der Anwartschaftszeit und zur Begrenzung der Rahmenfrist gelten entsprechend.

(2) Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld beträgt

nach Versicherungspflichtverhältnissen mit einer Dauer von insgesamt mindestens . . . Monaten	und nach Vollendung des . . . Lebensjahres	. . . Monate
12		6
16		8
20		10
24		12
28	45.	14
32	45.	16
36	45.	18
40	47.	20
44	47.	22
48	52.	24
52	52.	26
56	57.	28
60	57.	30
64	57.	32

(3) Für einen Anspruch auf Grund einer Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer beträgt die Dauer des Anspruchs

1. nach Versicherungspflichtverhältnissen mit einer Dauer von insgesamt mindestens sechs Monaten drei Monate und
2. nach Versicherungspflichtverhältnissen mit einer Dauer von insgesamt mindestens acht Monaten vier Monate.

(4) Die Dauer des Anspruchs verlängert sich um die Restdauer des wegen Entstehung eines neuen Anspruchs erloschenen Anspruchs, wenn nach der Entstehung des erloschenen Anspruchs noch nicht sieben Jahre verstrichen sind; sie verlängert sich längstens bis zu der dem Lebensalter des Arbeitslosen zugeordneten Höchstdauer.

§ 128

Minderung der Anspruchsdauer

(1) Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld mindert sich um

1. die Anzahl von Tagen, für die der Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt worden ist,
2. jeweils einen Tag für jeweils zwei Tage, für die ein Anspruch auf Teilarbeitslosengeld innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Entstehung des Anspruchs erfüllt worden ist,
3. die Anzahl von Tagen einer Sperrzeit wegen Arbeitsablehnung, Ablehnung oder Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme,
4. die Anzahl von Tagen einer Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe; in Fällen einer Sperrzeit von zwölf

Wochen mindestens jedoch um ein Viertel der Anspruchsdauer, die dem Arbeitslosen bei erstmaliger Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, zusteht,

5. die Anzahl von Tagen einer Säumniszeit, höchstens um acht Wochen,
6. die Anzahl von Tagen, für die dem Arbeitslosen das Arbeitslosengeld wegen fehlender Mitwirkung (§ 66 Erstes Buch) oder wegen Nichtbefolgen einer Aufforderung zur Hinterlegung des Sozialversicherungsausweises (§ 100 Abs. 1 Satz 4 Viertes Buch) versagt oder entzogen worden ist,
7. die Anzahl von Tagen der Beschäftigungslosigkeit nach der Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld, an denen der Arbeitslose nicht arbeitsbereit ist, ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben,
8. die Anzahl von Tagen, für die Unterhaltsgeld auf Grund einer vorläufigen Entscheidung zu Unrecht bezogen worden, aber nach § 329 Abs. 3 Satz 3 nicht zu erstatten ist.

(2) In den Fällen der Nummern 6 und 7 mindert sich die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld höchstens um vier Wochen. In den Fällen der Nummern 3 und 4 entfällt die Minderung bei Sperrzeiten wegen Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder wegen Arbeitsaufgabe, wenn das Ereignis, das die Sperrzeit begründet, bei Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld länger als ein Jahr zurückliegt.

VIERTER TITEL

Höhe des Arbeitslosengeldes

§ 129

Grundsatz

Das Arbeitslosengeld beträgt

1. für Arbeitslose, die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes haben, sowie für Arbeitslose, deren Ehegatte mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes hat, wenn beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, 67 Prozent (erhöhter Leistungssatz),
2. für die übrigen Arbeitslosen 60 Prozent (allgemeiner Leistungssatz)

des pauschalierten Nettoentgelts (Leistungsentgelt), das sich aus dem Bruttoentgelt ergibt, das der Arbeitslose im Bemessungszeitraum erzielt hat (Bemessungsentgelt).

§ 130

Bemessungszeitraum

(1) Der Bemessungszeitraum umfaßt die Entgeltabrechnungszeiträume, die in den letzten 52 Wochen vor der Entstehung des Anspruches, in denen Versicherungspflicht bestand, enthalten sind und beim Ausscheiden des Arbeitslosen aus dem letzten Versicherungspflichtverhältnis vor der Entstehung des Anspruches abgerechnet waren.

(2) Enthält der Bemessungszeitraum weniger als 39 Wochen mit Anspruch auf Entgelt, so verlängert er sich um weitere Entgeltabrechnungszeiträume, bis 39 Wochen mit Anspruch auf Entgelt erreicht sind. Eine Woche, in der nicht für alle Tage Entgelt beansprucht werden kann, ist mit dem Teil zu berücksichtigen, der dem Verhältnis dieser Tage zu den Tagen entspricht, für die Entgelt in einer vollen Woche beansprucht werden kann.

(3) Bei Saisonarbeitnehmern treten an die Stelle der in Absatz 1 genannten 52 Wochen 26 Wochen und an die Stelle der in Absatz 2 genannten 39 Wochen 20 Wochen.

§ 131

Bemessungszeitraum in Sonderfällen

(1) Wäre es mit Rücksicht auf die berufliche Tätigkeit, die der Arbeitslose in den letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosmeldung überwiegend ausgeübt hat, unbillig hart, von dem Entgelt des Arbeitslosen im Bemessungszeitraum auszugehen oder umfaßt der Bemessungszeitraum Zeiten des Wehrdienstes oder des Zivildienstes, ist der Bemessungszeitraum auf die letzten zwei Jahre vor der Arbeitslosmeldung zu erweitern, wenn der Arbeitslose dies verlangt und die zur Bemessung erforderlichen Unterlagen vorlegt.

(2) Bei der Ermittlung des Bemessungszeitraumes bleiben Zeiten außer Betracht, in denen

1. der Arbeitslose Erziehungsgeld bezogen oder nur wegen der Berücksichtigung von Einkommen nicht bezogen hat, soweit wegen der Betreuung oder Erziehung eines Kindes das Arbeitsentgelt oder die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit gemindert war oder
2. die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf Grund einer Teilzeitvereinbarung nicht nur vorübergehend auf weniger als 80 Prozent der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit einer vergleichbaren Vollzeitbeschäftigung, mindestens um fünf Stunden wöchentlich, vermindert war, wenn der Arbeitslose Beschäftigungen mit einer höheren Arbeitszeit innerhalb der letzten dreieinhalb Jahre vor der Entstehung des Anspruchs während eines sechs Monate umfassenden zusammenhängenden Zeitraums ausgeübt hat.

§ 132

Bemessungsentgelt

(1) Bemessungsentgelt ist das im Bemessungszeitraum durchschnittlich auf die Woche entfallende Entgelt, das der Berechnung der Beiträge nach diesem Buch zugrunde lag.

(2) Für die Berechnung des Bemessungsentgelts ist das Entgelt im Bemessungszeitraum durch die Zahl der Wochen zu teilen, für die es gezahlt worden ist. Eine Woche, in der nicht für alle Tage Entgelt be-

anspruchtwerden konnte, ist mit dem Teil zu berücksichtigen, der dem Verhältnis dieser Tage zu den Tagen entspricht, für die Entgelt in einer vollen Woche beansprucht werden konnte.

(3) Das Bemessungsentgelt ist auf den nächsten durch zehn teilbaren Deutsche-Mark-Betrag zu runden.

§ 133

Sonderfälle des Bemessungsentgelts

(1) Hat der Arbeitslose innerhalb der letzten drei Jahre vor der Entstehung des Anspruchs Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen, ist Bemessungsentgelt mindestens das Entgelt, nach dem das Arbeitslosengeld oder die Arbeitslosenhilfe zuletzt bemessen worden ist. Zwischenzeitliche Anpassungen sind zu berücksichtigen. Das Arbeitslosengeld darf das Leistungsentgelt, das ohne Berücksichtigung des Satzes 1 maßgebend wäre, nicht übersteigen. Wird das Arbeitslosengeld durch das Leistungsentgelt begrenzt, ist ein diesem Leistungsentgelt entsprechendes Bemessungsentgelt festzusetzen.

(2) Kann der Arbeitslose nicht mehr die im Bemessungszeitraum durchschnittlich auf die Woche entfallende Zahl von Arbeitsstunden leisten, weil er tatsächlich oder rechtlich gebunden oder sein Leistungsvermögen eingeschränkt ist, vermindert sich das Bemessungsentgelt für die Zeit, während der die Bindungen vorliegen oder das Leistungsvermögen eingeschränkt ist, entsprechend dem Verhältnis der Zahl der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden, die der Arbeitslose künftig leisten kann, zu der Zahl der durchschnittlich auf die Woche entfallenden Arbeitsstunden im Bemessungszeitraum. Kann für Zeiten eines Versicherungspflichtverhältnisses im Bemessungszeitraum eine Arbeitszeit nicht zugeordnet werden, ist insoweit die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit maßgebend, die bei Entstehung des Anspruchs für Angestellte im öffentlichen Dienst gilt. Einschränkungen des Leistungsvermögens bleiben unberücksichtigt, wenn Arbeitslosengeld nach den Vorschriften des Zweiten Titels bei Minderung der Leistungsfähigkeit geleistet wird.

(3) Kann ein Bemessungszeitraum von mindestens 39 Wochen mit Anspruch auf Entgelt, bei Saisonarbeitnehmern von 20 Wochen mit Anspruch auf Entgelt, innerhalb der letzten drei Jahre vor der Entstehung des Anspruchs nicht festgestellt werden, ist Bemessungsentgelt das tarifliche Arbeitsentgelt derjenigen Beschäftigung, auf die das Arbeitsamt die Vermittlungsbemühungen für den Arbeitslosen in erster Linie zu erstrecken hat.

§ 134

Entgelt bei versicherungspflichtiger Beschäftigung

(1) Für Zeiten einer Beschäftigung ist als Entgelt nur das beitragspflichtige Arbeitsentgelt zu berücksichtigen, das der Arbeitslose erzielt hat. Arbeitsentgelte, auf die der Arbeitslose beim Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis Anspruch hatte, gelten als erzielt, wenn sie zugeflossen oder nur wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers nicht zugeflossen sind. Außer Betracht bleiben

1. Arbeitsentgelte, die einmalig gezahlt werden,
2. Arbeitsentgelte, die der Arbeitslose wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhält oder die im Hinblick auf die Arbeitslosigkeit vereinbart worden sind.

(2) Als Entgelt ist zugrunde zu legen,

1. für Zeiten einer Beschäftigung bei dem Ehegatten oder einem Verwandten in gerader Linie das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung, höchstens das Arbeitsentgelt, das familienfremde Arbeitnehmer bei gleichartiger Beschäftigung gewöhnlich erhalten,
2. für Zeiten einer Beschäftigung zur Berufsausbildung, wenn der Arbeitslose die Abschlußprüfung bestanden hat, die Hälfte des tariflichen Arbeitsentgelts derjenigen Beschäftigung, auf die das Arbeitsamt die Vermittlungsbemühungen für den Arbeitslosen in erster Linie zu erstrecken hat, mindestens das Arbeitsentgelt der Beschäftigung zur Berufsausbildung,
3. für Zeiten, in denen der Arbeitslose eine Winterausfallgeld-Vorausleistung (§ 209 Abs. 2) bezogen hat, das Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose ohne den Arbeitsausfall erzielt hätte,
4. für Zeiten einer Beschäftigung zur Berufsausbildung mit Leistung von Unterhaltsgeld nach diesem Buch das Arbeitsentgelt, nach dem das Unterhaltsgeld bemessen worden ist, mindestens das Arbeitsentgelt der Beschäftigung zur Berufsausbildung,
5. für Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung im Sinne der Vorschrift über das Teilunterhaltsgeld, neben der Teilunterhaltsgeld geleistet worden ist, zusätzlich zum Arbeitsentgelt der Beschäftigung das Arbeitsentgelt, nach dem das Teilunterhaltsgeld zuletzt bemessen worden ist,
6. für Zeiten einer Beschäftigung zur Berufsausbildung mit Anspruch auf Übergangsgeld wegen einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation oder wegen einer Maßnahme zur Förderung der beruflichen Eingliederung Behinderter das Arbeitsentgelt, nach dem das Übergangsgeld zuletzt bemessen worden ist, mindestens das Arbeitsentgelt der Beschäftigung zur Berufsausbildung,
7. für Zeiten, für die dem Arbeitslosen eine Teilrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine ähnliche Leistung öffentlichrechtlicher Art zuerkannt ist, das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung, höchstens ein Entgelt in Höhe der Hinzuverdienstgrenze und
8. für Zeiten einer Beschäftigung, neben der Teilarbeitslosengeld geleistet worden ist, zusätzlich zum Arbeitsentgelt der Beschäftigung das Entgelt, nach dem das Teilarbeitslosengeld bemessen worden ist.

§ 135

Besonderes Entgelt bei sonstigen Versicherungspflichtverhältnissen

Als Entgelt ist zugrunde zu legen,

1. für Zeiten, in denen Versicherungspflicht wegen des Bezuges von Sozialleistungen bestand, das Entgelt, das der Bemessung der Sozialleistungen zugrunde gelegt worden ist,
2. für Zeiten, in denen Versicherungspflicht wegen des Bezuges von Krankentagegeld bestand, ein Entgelt in Höhe von 1/360 der Jahresarbeitsverdienstgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung für jeden Tag des Bezuges von Krankentagegeld.

§ 136

Leistungsentgelt

(1) Leistungsentgelt ist das um die gesetzlichen Entgeltabzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderte Bemessungsentgelt.

(2) Entgeltabzüge sind Steuern, die Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung sowie die sonstigen gewöhnlich anfallenden Abzüge, die zu Beginn des Kalenderjahres maßgeblich sind, soweit in Satz 2 Nr. 2 und 3 nichts Abweichendes bestimmt ist. Dabei ist zugrunde zu legen

1. für die Lohnsteuer die Steuer, die sich nach der für den Arbeitslosen maßgeblichen Leistungsgruppe ergibt,
2. für die Kirchensteuer die Steuer nach dem im Vorjahr in den Ländern geltenden niedrigsten Kirchensteuer-Hebesatz,
3. für die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung die Hälfte des gewogenen Mittels der am 1. Juli des Vorjahres geltenden allgemeinen Beitragssätze,
4. für die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung die Hälfte des geltenden Beitragssatzes der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten,
5. für die Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung die Hälfte des geltenden Beitragssatzes,
6. für die Beiträge zur Arbeitsförderung die Hälfte des geltenden Beitragssatzes,
7. als Geringverdienergrenze die Entgeltgrenze, bis zu der der Arbeitgeber zur alleinigen Beitragstragung verpflichtet ist und
8. als Leistungsbemessungsgrenze die für den Beitrag zur Arbeitsförderung geltende Beitragsbemessungsgrenze.

(3) Gewöhnlicher Lohnsteuerabzug sind

1. in Leistungsgruppe A die Steuer nach der allgemeinen Lohnsteuertabelle für die Lohnsteuerklasse I ohne Kinderfreibetrag,
2. in Leistungsgruppe B die Steuer nach der allgemeinen Lohnsteuertabelle für die Lohnsteuerklasse I ohne Kinderfreibetrag unter Berücksichtigung eines Freibetrages in Höhe des Haushaltsfreibetrages nach § 32 Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes,
3. in Leistungsgruppe C die Steuer nach der allgemeinen Lohnsteuertabelle für die Lohnsteuerklasse III ohne Kinderfreibetrag,
4. in Leistungsgruppe D die Steuer nach der allgemeinen Lohnsteuertabelle für die Lohnsteuerklasse V sowie
5. in Leistungsgruppe E die Steuer nach der allgemeinen Lohnsteuertabelle für die Lohnsteuerklasse VI.

§ 137

Leistungsgruppe

(1) Die als gewöhnlicher Abzug zugrunde zu legende Steuer richtet sich nach der Leistungsgruppe, der der Arbeitslose zuzuordnen ist.

(2) Zuzuordnen sind

1. Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte die Lohnsteuerklasse I oder IV eingetragen ist, der Leistungsgruppe A,
2. Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte die Lohnsteuerklasse II eingetragen ist, der Leistungsgruppe B,
3. Arbeitnehmer,
 a) auf deren Lohnsteuerkarte die Lohnsteuerklasse III eingetragen ist oder
 b) die von ihrem im Ausland lebenden und daher nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten nicht dauernd getrennt leben, wenn sie darlegen und nachweisen, daß der Arbeitslohn des Ehegatten weniger als 40 vom Hundert des Arbeitslohns beider Ehegatten beträgt, wobei bei der Bewertung des Arbeitslohns des Ehegatten die Einkommensverhältnisse des Wohnsitzstaates zu berücksichtigen sind,

 der Leistungsgruppe C,
4. Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte die Lohnsteuerklasse V eingetragen ist, der Leistungsgruppe D sowie
5. Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte die Lohnsteuerklasse VI eingetragen ist, weil sie noch aus einem weiteren Dienstverhältnis Arbeitslohn beziehen, der Leistungsgruppe E.

(3) Die Zuordnung richtet sich nach der Lohnsteuerklasse, die zu Beginn des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitslosen eingetragen war. Spätere Änderungen der eingetragenen Lohnsteuerklasse werden mit Wirkung des Tages berücksichtigt, an dem erstmals die Voraussetzungen für die Änderung vorlagen. Das gleiche gilt, wenn auf der für spätere Kalenderjahre ausgestellten Lohnsteuerkarte eine andere Lohnsteuerklasse eingetragen wird.

(4) Haben Ehegatten die Steuerklassen gewechselt, so werden die neu eingetragenen Lohnsteuer-

klassen von dem Tage an berücksichtigt, an dem sie wirksam werden, wenn

1. die neu eingetragenen Lohnsteuerklassen dem Verhältnis der monatlichen Arbeitsentgelte beider Ehegatten entsprechen oder
2. sich auf Grund der neu eingetragenen Lohnsteuerklassen ein Arbeitslosengeld ergibt, das geringer ist, als das Arbeitslosengeld, das sich ohne den Wechsel der Steuerklasse ergäbe.

Ein Ausfall des Arbeitsentgelts, der den Anspruch auf eine lohnsteuerfreie Entgeltersatzleistung begründet, bleibt bei der Beurteilung des Verhältnisses der monatlichen Arbeitsentgelte außer Betracht. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 138

Anpassung

(1) Das Bemessungsentgelt, das sich vor der Rundung ergibt, wird jeweils nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende des Bemessungszeitraumes (Anpassungstag) entsprechend der Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltsumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer vom vorvergangenen zum vergangenen Kalenderjahr an die Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte angepaßt. Ist das Bemessungsentgelt nach dem tariflichen Arbeitsentgelt derjenigen Beschäftigung bemessen worden, auf die sich die Vermittlungsbemühungen für den Arbeitslosen in erster Linie erstrecken, ist Anpassungstag der Tag, der dem Zeitraum vorausgeht, für den das Arbeitslosengeld bemessen worden ist.

(2) Der Anpassungsfaktor errechnet sich, indem die Bruttolohn- und -gehaltsumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer für das vergangene Kalenderjahr durch die Bruttolohn- und -gehaltsumme für das vorvergangene Kalenderjahr geteilt wird; § 68 Abs. 4 und § 121 Abs. 1 und 2 des Sechsten Buches gelten entsprechend.

(3) Eine Minderung des Arbeitslosengeldes infolge einer Erhöhung des Bemessungsentgelts ist ausgeschlossen.

§ 139

Berechnung und Leistung

Das Arbeitslosengeld wird für die Woche berechnet und für Kalendertage geleistet. Auf jeden Kalendertag entfällt ein Siebtel des wöchentlichen Arbeitslosengeldes.

FÜNFTER TITEL

Zusammentreffen des Anspruchs mit sonstigem Einkommen und Ruhen des Anspruchs

§ 140

Anrechnung von Entlassungsentschädigungen auf das Arbeitslosengeld

(1) Eine Abfindung, Entschädigung oder ähnliche Leistung (Entlassungsentschädigung), die der Arbeitslose wegen der Beendigung des Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnisses erhalten oder zu beanspruchen hat, wird auf die Hälfte des Arbeitslosengeldes angerechnet, soweit sie den Freibetrag überschreitet. Leistungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitslosen, dessen Arbeitsverhältnis frühestens mit Vollendung des 55. Lebensjahres beendet wird, unmittelbar für dessen Rentenversicherung zum Ausgleich von Rentenminderungen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters aufwendet, bleiben unberücksichtigt. Satz 2 gilt entsprechend für Beiträge des Arbeitgebers zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung.

(2) Der Freibetrag der Entlassungsentschädigung beträgt 25 Prozent, bei Arbeitnehmern, die bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses das 50. Lebensjahr vollendet haben, 35 Prozent. Er erhöht sich für je fünf Jahre des Bestandes des Beschäftigungsverhältnisses nach Vollendung des 45. Lebensjahres des Arbeitnehmers um je fünf Prozentpunkte.

(3) Eine Anrechnung erfolgt nicht, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld auf einer Anwartschaftszeit von mindestens zwölf Monaten beruht, die insgesamt nach der Beendigung des für die Entlassungsentschädigung maßgeblichen Beschäftigungsverhältnisses erfüllt worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Anwartschaftszeit ganz oder teilweise durch Zeiten einer Beschäftigung bei dem Arbeitgeber, der die Entlassungsentschädigung zu leisten hat, erfüllt worden ist. Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gelten als ein Arbeitgeber. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn die Beschäftigung bei dem Arbeitgeber, der die Entlassungsentschädigung zu leisten hat, frühestens zwölf Monate nach der Beendigung des für die Entlassungsentschädigung maßgeblichen Beschäftigungsverhältnisses aufgenommen worden ist.

(4) Soweit der Arbeitslose die Entlassungsentschädigung tatsächlich nicht erhält, wird das Arbeitslosengeld ohne Anrechnung der Entlassungsentschädigung geleistet. Der Anspruch des Arbeitslosen gegen den zur Leistung der Entlassungsentschädigung Verpflichteten geht nach § 115 des Zehnten Buches auf die Bundesanstalt über, soweit sie das Arbeitslosengeld ohne Anrechnung erbracht hat. Hat der Verpflichtete die Entlassungsentschädigung trotz des Rechtsübergangs mit befreiender Wirkung an den Arbeitslosen oder an einen Dritten gezahlt, hat der Bezieher des Arbeitslosengeldes dieses insoweit zu erstatten.

§ 141

Anrechnung von Nebeneinkommen

(1) Übt der Arbeitslose während einer Zeit, für die ihm Arbeitslosengeld zusteht, eine geringfügige Beschäftigung aus, ist das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung nach Abzug der Steuern und der Werbungskosten sowie eines Freibetrages in Höhe von 20 Prozent des monatlichen Arbeitslosengeldes, mindestens aber von einem Vierzehntel der Bezugsgröße auf das Arbeitslosengeld für den Kalendermonat, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird, anzurechnen. Arbeitsentgelte, die einmalig gezahlt werden, bleiben außer Betracht.

(2) Hat der Arbeitslose während des Bemessungszeitraumes eine geringfügige Beschäftigung mindestens 13 Wochen lang ausgeübt, so bleiben abweichend von Absatz 1 Arbeitsentgelte anrechnungsfrei, soweit sie zusammen mit dem der Bemessung des Arbeitslosengeldes zugrunde liegenden Arbeitsentgelt das im Bemessungszeitraum aus diesen Beschäftigungen durchschnittlich im Monat erzielte Arbeitsentgelt nicht übersteigen.

(3) Für selbständige Tätigkeiten und Tätigkeiten als mithelfender Familienangehöriger gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 142

Ruhen des Anspruchs bei anderen Sozialleistungen

(1) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht während der Zeit, für die dem Arbeitslosen ein Anspruch auf eine der folgenden Leistungen zuerkannt ist:

1. Berufsausbildungsbeihilfe für Arbeitslose oder Unterhaltsgeld,
2. Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld nach diesem oder einem anderen Gesetz oder Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz,
3. Rente wegen Erwerbsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder
4. Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Knappschaftsausgleichsleistung oder ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art.

(2) Abweichend von Absatz 1 ruht der Anspruch

1. im Falle der Nummer 3 vom Beginn der laufenden Zahlung der Rente an und
2. im Falle der Nummer 4
 a) mit Ablauf des dritten Kalendermonats nach Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn dem Arbeitslosen für die letzten sechs Monate einer versicherungspflichtigen Beschäftigung eine Teilrente oder eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art zuerkannt ist,
 b) nur bis zur Höhe der zuerkannten Leistung, wenn die Leistung auch während einer Beschäftigung und ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeitsentgelts gewährt wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für einen vergleichbaren Anspruch auf eine andere Sozialleistung, den ein ausländischer Träger zuerkannt hat.

(4) Dem Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 steht eine Invalidenrente, Bergmannsinvalidenrente oder Invalidenrente für Behinderte nach Artikel 2 des Renten-Überleitungsgesetzes gleich, wenn der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung Erwerbsunfähigkeit festgestellt hat. Hat der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung weder Erwerbsunfähigkeit noch Berufsunfähigkeit festgestellt, ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld abweichend von Absatz 1 zu dem Teil, um den der für das Arbeitslosengeld des Arbeitslosen maßgebliche Prozentsatz den Satz von 100 unterschreitet.

(5) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht auch während der Zeit, für die der Arbeitslose wegen seines Ausscheidens aus dem Erwerbsleben Vorruhestandsgeld oder eine vergleichbare Leistung des Arbeitgebers mindestens in Höhe von 65 Prozent des Bemessungsentgelts bezieht.

§ 143

Ruhen des Anspruchs bei Arbeitsentgelt und Urlaubsabgeltung

(1) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht während der Zeit, für die der Arbeitslose Arbeitsentgelt erhält oder zu beanspruchen hat.

(2) Hat der Arbeitslose wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Urlaubsabgeltung erhalten oder zu beanspruchen, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Zeit des abgegoltenen Urlaubs. Der Ruhenszeitraum beginnt mit dem Ende des die Urlaubsabgeltung begründenden Arbeitsverhältnisses.

(3) Soweit der Arbeitslose die in den Absätzen 1 und 2 genannten Leistungen (Arbeitsentgelt im Sinne des § 115 des Zehnten Buches) tatsächlich nicht erhält, wird das Arbeitslosengeld auch für die Zeit geleistet, in der der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht. Hat der Arbeitgeber die in den Absätzen 1 und 2 genannten Leistungen trotz des Rechtsübergangs mit befreiender Wirkung an den Arbeitslosen oder an einen Dritten gezahlt, hat der Bezieher des Arbeitslosengeldes dieses insoweit zu erstatten.

§ 144

Ruhen des Anspruchs bei Sperrzeit

(1) Hat der Arbeitslose

1. das Beschäftigungsverhältnis gelöst oder durch ein arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlaß für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses gegeben und hat er dadurch vorsätzlich oder grobfahrlässig die Arbeitslosigkeit herbeigeführt (Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe),
2. trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine vom Arbeitsamt unter Benennung des Arbeitgebers und der Art der Tätigkeit angebotene Beschäftigung nicht angenommen oder nicht angetreten (Sperrzeit wegen Arbeitsablehnung),
3. sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen geweigert, an einer Trainingsmaßnahme oder einer Maßnahme zur beruflichen Ausbildung oder Weiterbildung oder einer Maßnahme zur beruflichen Eingliederung Behinderter teilzunehmen (Sperrzeit wegen Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme), oder
4. die Teilnahme an einer in Nummer 3 genannten Maßnahme abgebrochen oder durch maßnahmewidriges Verhalten Anlaß für den Ausschluß aus einer dieser Maßnahmen gegeben (Sperrzeit wegen Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme),

ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben, so tritt eine Sperrzeit von zwölf Wochen ein.

(2) Die Sperrzeit beginnt mit dem Tag nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, oder, wenn dieser Tag in eine Sperrzeit fällt, mit dem Ende dieser Sperrzeit. Während der Sperrzeit ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld.

(3) Würde eine Sperrzeit von zwölf Wochen für den Arbeitslosen nach den für den Eintritt der Sperrzeit maßgebenden Tatsachen eine besondere Härte bedeuten, so umfaßt die Sperrzeit sechs Wochen. Die Sperrzeit umfaßt drei Wochen

1. im Falle einer Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe oder wegen Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, wenn das Arbeitsverhältnis oder die Maßnahme innerhalb von sechs Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte,
2. im Falle einer Sperrzeit wegen Arbeitsablehnung oder wegen Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, wenn der Arbeitslose eine bis zu sechs Wochen befristete Arbeit oder Maßnahme nicht angenommen oder nicht angetreten hat.

§ 145

Ruhen des Anspruchs bei Säumniszeit

(1) Kommt der Arbeitslose einer Aufforderung des Arbeitsamts, sich zu melden oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen (allgemeine Meldepflicht) trotz Belehrung über die Rechtsfolgen ohne wichtigen Grund nicht nach, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld während einer Säumniszeit von zwei Wochen, die mit dem Tag nach dem Meldeversäumnis beginnt.

(2) Versäumt der Arbeitslose innerhalb einer Säumniszeit nach Absatz 1 von zwei Wochen einen weiteren Meldetermin trotz Belehrung über die Rechtsfolgen und ohne wichtigen Grund, so verlängert sich die Säumniszeit nach Absatz 1 bis zur persönlichen Meldung des Arbeitslosen beim Arbeitsamt, mindestens um vier Wochen.

(3) Würde die Dauer einer Säumniszeit von zwei Wochen nach Absatz 1 oder die Verlängerung dieser Säumniszeit nach Absatz 2 nach den für den Eintritt oder für die Verlängerung der Säumniszeit maßgebenden Tatsachen für den Arbeitslosen eine besondere Härte bedeuten, so umfaßt die Säumniszeit im Falle des Absatzes 1 eine Woche, im Falle des Absatzes 2 längstens vier Wochen.

§ 146

Ruhen bei Arbeitskämpfen

(1) Durch die Leistung von Arbeitslosengeld darf nicht in Arbeitskämpfe eingegriffen werden. Ein Eingriff in den Arbeitskampf liegt nicht vor, wenn Arbeitslosengeld Arbeitslosen geleistet wird, die zuletzt in einem Betrieb beschäftigt waren, der nicht dem fachlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrags zuzuordnen ist.

(2) Ist der Arbeitnehmer durch Beteiligung an einem inländischen Arbeitskampf arbeitslos geworden, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zur Beendigung des Arbeitskampfes.

(3) Ist der Arbeitnehmer durch einen inländischen Arbeitskampf, an dem er nicht beteiligt ist, arbeitslos geworden, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zur Beendigung des Arbeitskampfes nur, wenn der Betrieb, in dem der Arbeitslose zuletzt beschäftigt war,

1. dem räumlichen und fachlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrages zuzuordnen ist oder
2. nicht dem räumlichen, aber dem fachlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrages zuzuordnen ist und im räumlichen Geltungsbereich des Tarifvertrags, dem der Betrieb zuzuordnen ist,
 a) eine Forderung erhoben worden ist, die einer Hauptforderung des Arbeitskampfes nach Art und Umfang gleich ist, ohne mit ihr übereinstimmen zu müssen, und
 b) das Arbeitskampfergebnis aller Voraussicht nach in dem räumlichen Geltungsbereich des nicht umkämpften Tarifvertrages im wesentlichen übernommen wird.

Eine Forderung ist erhoben, wenn sie von der zur Entscheidung berufenen Stelle beschlossen worden ist oder auf Grund des Verhaltens der Tarifvertragspartei im Zusammenhang mit dem angestrebten Abschluß des Tarifvertrags als beschlossen anzusehen ist. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht nach Satz 1 nur, wenn die umkämpften oder geforderten Arbeitsbedingungen nach Abschluß eines entsprechenden Tarifvertrages für den Arbeitnehmer gelten oder auf ihn angewendet würden.

(4) Ist bei einem Arbeitskampf das Ruhen des Anspruchs nach Absatz 3 für eine bestimmte Gruppe von Arbeitnehmern ausnahmsweise nicht gerechtfertigt, so kann der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes bestimmen, daß ihnen Arbeitslosengeld zu leisten ist. Erstrecken sich die Auswirkungen eines Arbeitskampfes über den Bezirk eines Landesarbeitsamtes hinaus, so entscheidet der Verwaltungsrat. Dieser kann auch in Fällen des Satzes 1 die Entscheidung an sich ziehen.

(5) Die Feststellung, ob die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstaben a und b erfüllt sind, trifft der Neutralitätsausschuß (§ 394). Er hat vor seiner Entscheidung den Fachspitzenverbänden der am Arbeitskampf beteiligten Tarifvertragsparteien Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Die Fachspitzenverbände der am Arbeitskampf beteiligten Tarifvertragsparteien können durch Klage die Aufhebung der Entscheidung des Neutralitätsausschusses nach Absatz 5 und eine andere Feststellung begehren. Die Klage ist gegen die Bundesanstalt zu richten. Ein Vorverfahren findet nicht statt. Über die Klage entscheidet das Bundessozialgericht im ersten und letzten Rechtszug. Das Verfahren ist vorrangig zu erledigen. Auf Antrag eines Fachspitzenverbandes kann das Bundessozialgericht eine einstweilige Anordnung erlassen.

SECHSTER TITEL

Erlöschen des Anspruchs

§ 147

Erlöschen des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld erlischt

1. mit der Entstehung eines neuen Anspruchs,
2. wenn der Arbeitslose nach der Entstehung des Anspruchs Anlaß für den Eintritt von Sperrzeiten mit einer Dauer von insgesamt mindestens 24 Wochen gegeben hat, der Arbeitslose über den Eintritt der Sperrzeiten nach Entstehung des Anspruchs schriftliche Bescheide erhalten hat und auf die Rechtsfolgen des Eintritts von Sperrzeiten mit einer Dauer von insgesamt mindestens 24 Wochen hingewiesen worden ist.

(2) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nach seiner Entstehung vier Jahre verstrichen sind.

SIEBTER TITEL

Erstattungspflichten für Arbeitgeber

§ 148

Erstattungspflicht bei Konkurrenzklausel

(1) Ist der Arbeitslose durch eine Vereinbarung mit dem bisherigen Arbeitgeber in seiner beruflichen Tätigkeit als Arbeitnehmer beschränkt, so erstattet der bisherige Arbeitgeber der Bundesanstalt vierteljährlich das Arbeitslosengeld, das dem Arbeitslosen für die Zeit gezahlt worden ist, in der diese Beschränkung besteht. Das Arbeitslosengeld, das der Arbeitgeber erstattet, muß sich der Arbeitnehmer wie Arbeitsentgelt auf die Entschädigung für die Wettbewerbsbeschränkung anrechnen lassen.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung des Arbeitslosengeldes schließt die auf diese Leistung entfallenden Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung ein.

§ 149

Erstattungspflicht bei Ablösung

Beansprucht der bisherige Arbeitgeber des Arbeitslosen für den Fall der Aufnahme einer Arbeit eine Ablösung, so erstattet der bisherige Arbeitgeber der Bundesanstalt vierteljährlich das Arbeitslosengeld, das dem Arbeitslosen für die Zeit gezahlt worden ist, in der die Ablösung verlangt wird. § 148 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 150

Wirkung von Widerspruch und Klage

(1) Widerspruch und Klage gegen Entscheidungen auf Erstattung des Arbeitslosengeldes durch Arbeitgeber haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Das Gericht der Hauptsache kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag ist schon vor Klageerhebung zulässig. Ist der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen oder befolgt worden, so kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung oder die Aufhebung der sofortigen Vollziehung kann mit Auflagen versehen oder befristet werden. Das Gericht der Hauptsache kann Beschlüsse über Anträge nach Satz 1 jederzeit ändern oder aufheben. Jeder Beteiligte kann die Änderung oder Aufhebung wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende entscheiden.

ACHTER TITEL

Teilarbeitslosengeld

§ 151

Teilarbeitslosengeld

(1) Anspruch auf Teilarbeitslosengeld hat ein Arbeitnehmer, der

1. teilarbeitslos ist,
2. sich teilarbeitslos gemeldet und
3. die Anwartschaftszeit für Teilarbeitslosengeld erfüllt hat.

(2) Für das Teilarbeitslosengeld gelten die Vorschriften über das Arbeitslosengeld und für Empfänger dieser Leistung entsprechend, soweit sich aus den Besonderheiten des Teilarbeitslosengeldes nichts anderes ergibt, mit folgenden Maßgaben:

1. Teilarbeitslos ist, wer eine versicherungspflichtige Beschäftigung verloren hat, die er neben einer weiteren versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeübt hat, und eine versicherungspflichtige Beschäftigung sucht.
2. Die Anwartschaftszeit für das Teilarbeitslosengeld hat erfüllt, wer in der Teilarbeitslosengeld-Rahmenfrist von zwei Jahren neben der weiterhin ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäftigung mindestens zwölf Monate eine weitere versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat. Für die Teilarbeitslosengeld-Rahmenfrist gelten die Regelungen zum Arbeitslosengeld über die Rahmenfrist entsprechend.
3. Die Dauer des Anspruchs auf Teilarbeitslosengeld beträgt sechs Monate.
4. Für die Zuordnung zur Leistungsgruppe ist die Lohnsteuerklasse maßgebend, die auf der Lohnsteuerkartefür das Beschäftigungsverhältnis, das den Anspruch auf Teilarbeitslosengeld begründet, zuletzt eingetragen war.
5. Der Anspruch auf Teilarbeitslosengeld erlischt,
 a) wenn der Arbeitnehmer nach der Entstehung des Anspruchs eine Beschäftigung, selbstän-

dige Tätigkeit oder Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger für mehr als zwei Wochen oder mit einer Arbeitszeit von mehr als fünf Stunden wöchentlich aufnimmt,

b) wenn die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt sind oder

c) spätestens nach Ablauf eines Jahres seit Entstehung des Anspruchs.

NEUNTER TITEL

Verordnungsermächtigung

§ 152

Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Abgrenzung des Personenkreises der Saisonarbeitnehmer zu bestimmen.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. jeweils zum 30. Juni eines Kalenderjahres den Anpassungsfaktor festzusetzen, der für die folgenden zwölf Monate maßgebend ist,

2. jeweils für ein Kalenderjahr die für die Bemessung des Arbeitslosengeldes maßgeblichen Leistungsentgelte zu bestimmen; es kann dabei bestimmen, daß geänderte Leistungsentgelte vom Beginn des Zahlungszeitraumes an gelten, in dem die Rechtsverordnung in Kraft tritt; es kann auch bestimmen, daß für Arbeitslose, die bei Inkrafttreten der Rechtsverordnung die Anwartschaftszeit für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllen, bisherige günstigere Leistungsentgelte weiterhin maßgebend sind, soweit dies zur Vermeidung von Härten erforderlich ist, und

3. Versorgungen im Sinne des § 9 Abs. 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes der Altersrente oder der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit gleichzustellen, soweit dies zur Vermeidung von Doppelleistungen erforderlich ist. Es hat dabei zu bestimmen, ob das Arbeitslosengeld voll oder nur bis zur Höhe der Versorgungsleistung ruht. Es kann auch bestimmen, daß die Bundesanstalt die Daten bei den zuständigen Versorgungsträgern oder bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, die die Versorgungsleistungen auszahlt (§ 9 Abs. 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes), erhebt und diese Daten verarbeitet und nutzt, soweit dies zur Überprüfung des Zusammentreffens von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld und Altersübergangsgeld mit Versorgungsleistungen der Sonderversorgungssysteme im Sinne des § 9 Abs. 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes erforderlich ist.

DRITTER UNTERABSCHNITT

Unterhaltsgeld

ERSTER TITEL

Regelvoraussetzungen

§ 153

Voraussetzungen

Arbeitnehmer können bei Teilnahme an einer für die Weiterbildungsförderung anerkannten Vollzeitmaßnahme ein Unterhaltsgeld erhalten, wenn sie die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung einschließlich der Vorbeschäftigungszeit erfüllen.

ZWEITER TITEL

Sonderformen des Unterhaltsgeldes

§ 154

Teilunterhaltsgeld

Arbeitnehmer können bei Teilnahme an einer für die Weiterbildungsförderung anerkannten Teilzeitmaßnahme, die mindestens zwölf Stunden wöchentlich umfaßt, ein Teilunterhaltsgeld erhalten, wenn

1. sie die allgemeinen Fördervoraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung einschließlich der Vorbeschäftigungszeit erfüllen und

 a) ihnen wegen der Betreuung und Erziehung von aufsichtsbedürftigen Kindern oder der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen die Teilnahme an einer Vollzeitmaßnahme nicht zumutbar ist,

 b) sie die Vorbeschäftigungszeit durch eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit einer Arbeitszeit, die auf weniger als 80 Prozent der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit einer vergleichbaren Vollzeitbeschäftigung vermindert war, erfüllt haben oder

 c) sie eine Teilzeitbeschäftigung ausüben und die Notwendigkeit der Weiterbildung wegen fehlenden Berufsabschlusses anerkannt ist,oder

2. sie nach Erfüllen der Vorbeschäftigungszeit

 a) bei Beginn der Teilnahme das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben, oder

 b) die Teilzeitbeschäftigung im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme oder einer Strukturanpassungsmaßnahme ausüben

 und die Teilnahme an der Maßnahme zur Aufnahme einer Vollzeitbeschäftigung notwendig ist.

§ 155

Unterhaltsgeld in Sonderfällen

Unterhaltsgeld wird auch für Zeiten erbracht,

1. in denen der Arbeitnehmer aus einem wichtigen Grund nicht an der Maßnahme teilnehmen kann,

2. in denen die Voraussetzungen für eine Leistungsfortzahlung des Arbeitslosengeldes bei Arbeitsunfähigkeit vorliegen würden, längstens jedoch bis zur Beendigung der Maßnahme,
3. die das Arbeitsamt als Ferien anerkannt hat,
4. die zwischen dem Ende des Unterrichts und dem Ende der Prüfung liegen, wenn die Prüfung innerhalb von drei Wochen nach dem Ende des Unterrichts abgeschlossen wird und
5. die zwischen dem Ende der Maßnahme und dem darauf folgenden Montag liegen, wenn die Maßnahme an einem Freitag beendet worden ist.

§ 156

Anschlußunterhaltsgeld

(1) Anspruch auf Anschlußunterhaltsgeld haben Arbeitnehmer, die

1. im Anschluß an eine abgeschlossene Maßnahme mit Bezug von Unterhaltsgeld arbeitslos sind,
2. sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet haben und
3. nicht einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens drei Monaten geltend machen können.

(2) Die Dauer des Anspruchs auf Anschlußunterhaltsgeld beträgt drei Monate. Sie mindert sich um die Anzahl von Tagen, für die der Arbeitnehmer im Anschluß an eine abgeschlossene Maßnahme mit Bezug von Unterhaltsgeld einen Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend machen kann.

DRITTER TITEL

Anwendung von Vorschriften und Besonderheiten

§ 157

Grundsatz

(1) Auf das Unterhaltsgeld sind die Vorschriften über das Arbeitslosengeld hinsichtlich

1. der Leistungsfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit,
2. der Höhe,
3. der Anrechnung von Nebeneinkommen,
4. des Ruhens des Anspruchs bei anderen Sozialleistungen und
5. des Ruhens des Anspruchs bei Urlaubsabgeltung

entsprechend anzuwenden, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld und der Anspruch auf Anschlußunterhaltsgeld gelten als einheitlicher Anspruch. Auf das Anschlußunterhaltsgeld sind die Vorschriften über das Arbeitslosengeld und für Bezieher dieser Leistung entsprechend anzuwenden, soweit die Besonderheiten des Anschlußunterhaltsgeldes nicht entgegenstehen.

§ 158

Besonderheiten bei der Höhe

(1) Hat der Arbeitnehmer innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Teilnahme Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen und hat er danach nicht mindestens zwölf Monate, als Saisonarbeitnehmer nicht mindestens sechs Monate, in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden, so ist dem Unterhaltsgeld das Bemessungsentgelt zugrunde zu legen, nach dem das Arbeitslosengeld oder die Arbeitslosenhilfe zuletzt bemessen worden ist. Zwischenzeitliche Anpassungen sind zu berücksichtigen.

(2) Wäre es mit Rücksicht auf den durchschnittlichen wöchentlichen Umfang der Maßnahme unbillig hart, von dem im Bemessungszeitraum erzielten Entgelt oder dem für das Arbeitslosengeld oder die Arbeitslosenhilfe maßgeblichen Bemessungsentgelt auszugehen, ist als Entgelt das tarifliche Arbeitsentgelt derjenigen Beschäftigung zugrunde zu legen, auf die das Arbeitsamt die Vermittlungsbemühungen zu Beginn der Teilnahme an der Maßnahme in erster Linie zu erstrecken hätte.

(3) Für das Teilunterhaltsgeld ist als Bemessungsentgelt zugrunde zu legen,

1. bei Teilnahme an einer Teilzeitmaßnahme neben einer Teilzeitbeschäftigung die Hälfte des Arbeitsentgelts, das bei durchschnittlicher regelmäßiger Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung der Bemessung des Arbeitslosengeldes bei Arbeitslosigkeit zugrunde zu legen wäre,
2. bei Teilnahme an einer Teilzeitmaßnahme, wenn der Arbeitnehmer eine Beschäftigung nicht ausübt, das Entgelt, das der Bemessung des Arbeitslosengeldes bei Arbeitslosigkeit zugrunde zu legen wäre.

(4) Für die Änderung der Leistungsgruppe gelten der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe und die Inanspruchnahme von Unterhaltsgeld als ein Anspruch, wenn der Arbeitnehmer nach dem Bezug von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe nicht mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat.

§ 159

Besonderheiten bei der Einkommensanrechnung

(1) Die Vorschrift über die Anrechnung von Nebeneinkommen auf das Arbeitslosengeld ist bei Arbeitsentgelt aus einer nicht geringfügigen Beschäftigung entsprechend anzuwenden.

(2) Leistungen, die der Bezieher von Unterhaltsgeld

1. von seinem Arbeitgeber wegen der Teilnahme an der Maßnahme oder
2. auf Grund eines früheren oder bestehenden Arbeitsverhältnisses ohne Ausübung einer Beschäftigung für die Zeit der Teilnahme erhält oder zu beanspruchen hat,

werden auf das Unterhaltsgeld angerechnet, soweit sie nach Abzug der Steuern

und der Beitragsanteile zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung zusammen mit dem Unterhaltsgeld das dem Unterhaltsgeld zugrunde liegende Leistungsentgelt übersteigen. Arbeitsentgelte und Leistungen, die einmalig gezahlt werden, bleiben außer Betracht.

(3) Soweit der Arbeitnehmer die in Absatz 2 genannten Leistungen tatsächlich nicht erhält, wird das Unterhaltsgeld ohne Anrechnung geleistet. § 115 des Zehnten Buches findet auf andere Leistungen als Arbeitsentgelt entsprechende Anwendung. Hat der Arbeitgeber die in Absatz 2 genannten Leistungen trotz des Rechtsübergangs nach § 115 des Zehnten Buches mit befreiender Wirkung an den Arbeitnehmer oder an einen Dritten gezahlt, hat der Bezieher des Unterhaltsgeldes dieses insoweit zu erstatten, als es im Falle der Anrechnung gemindert worden wäre.

(4) Einkommen eines Beziehers von Teilunterhaltsgeld aus einer Teilzeitbeschäftigung im Sinne der Vorschrift über das Teilunterhaltsgeld bleibt anrechnungsfrei.

VIERTER UNTERABSCHNITT

Übergangsgeld

§ 160

Voraussetzungen

(1) Behinderte können ein Übergangsgeld erhalten, wenn

1. die Vorbeschäftigungszeit für das Übergangsgeld erfüllt ist und
2. sie an einer Maßnahme der
 a) Berufsausbildung, der Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung oder an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teilnehmen, für die die besonderen Leistungen erbracht werden, oder
 b) Berufsfindung oder Arbeitserprobung teilnehmen und deshalb kein oder ein geringeres Arbeitsentgelt erzielen

 und deshalb eine ganztägige Erwerbstätigkeit nicht ausüben können.

(2) Das Übergangsgeld wird für den Zeitraum weiter erbracht, in dem Behinderte

1. an einer Maßnahme aus gesundheitlichen Gründen nicht weiter teilnehmen können, bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zum Tag der Beendigung der Maßnahme,
2. im Anschluß an eine abgeschlossene berufsfördernde Leistung arbeitslos sind, bis zu drei Monate, wenn sie sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet haben und einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens drei Monaten nicht geltend machen können; die Dauer von drei Monaten vermindert sich um die Anzahl von Tagen, für die Behinderte im Anschluß an eine abgeschlossene berufsfördernde Leistung einen Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend machen können,
3. nach Abschluß einer Maßnahme
 a) arbeitsunfähig sind und ein Anspruch auf Krankengeld nicht besteht oder
 b) beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet sind und in eine zumutbare Beschäftigung aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht vermittelt werden können,

 wenn weitere Leistungen zur beruflichen Eingliederung Behinderter erforderlich sind, die dem Grunde nach einen Anspruch auf Übergangsgeld bewirken, und diese aus Gründen, die die Behinderten nicht zu vertreten haben, nicht unmittelbar anschließend durchgeführt werden können. Die Behinderten haben die Verzögerung insbesondere zu vertreten, wenn sie zumutbare Angebote förderungsfähiger Maßnahmen in größerer Entfernung von ihrem Wohnort ablehnen.

(3) Der Anspruch auf Übergangsgeld ruht, solange ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld besteht.

§ 161

Vorbeschäftigungszeit für das Übergangsgeld

(1) Die Vorbeschäftigungszeit für das Übergangsgeld ist erfüllt, wenn der Behinderte innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Teilnahme

1. mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat oder
2. die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe erfüllt und Leistungen beantragt hat.

(2) Der Zeitraum von drei Jahren gilt nicht für behinderte Berufsrückkehrer. Er verlängert sich um die Dauer einer Beschäftigung als Arbeitnehmer im Ausland, die für die weitere Ausübung des Berufes oder für den beruflichen Aufstieg nützlich und üblich ist, längstens jedoch um zwei Jahre.

§ 162

Behinderte ohne Vorbeschäftigungszeit

Behinderte können auch dann Übergangsgeld erhalten, wenn die Vorbeschäftigungszeit nicht erfüllt ist, jedoch innerhalb des letzten Jahres vor Beginn der Teilnahme

1. durch den Behinderten ein Berufsausbildungsabschluß auf Grund einer Zulassung zur Prüfung nach § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes oder § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung erworben worden ist oder
2. ihr Prüfungszeugnis auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 43 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes oder § 40 Abs. 1 der Handwerksordnung dem Zeugnis über das Bestehen der Abschlußprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf gleichgestellt worden ist.

Der Zeitraum von einem Jahr verlängert sich um Zeiten, in denen der Behinderte nach dem Erwerb des Prüfungszeugnisses beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet war.

§ 163

Höhe des Übergangsgeldes

Das Übergangsgeld beträgt

1. für Behinderte,
 a) die beim Arbeitslosengeld die Voraussetzungen für den erhöhten Leistungssatz erfüllen würden, oder
 b) deren Ehegatte, mit dem er in häuslicher Gemeinschaft lebt, eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann, weil er den Behinderten pflegt oder selbst pflegebedürftig ist und einen Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung nicht hat,

 75 Prozent, bei Arbeitslosigkeit im Anschluß an die Maßnahme 67 Prozent und
2. für die übrigen Behinderten 68 Prozent, bei Arbeitslosigkeit im Anschluß an die Maßnahme 60 Prozent der maßgeblichen Berechnungsgrundlage.

§ 164

Regelmäßige Berechnungsgrundlage

Die Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld wird für Behinderte, die Arbeitsentgelt erzielt oder Mutterschaftsgeld bezogen haben, wie das Krankengeld für Arbeitnehmer ermittelt (§ 47 Abs. 1 und 2 Fünftes Buch); hierbei gilt die Beitragsbemessungsgrenze der Arbeitsförderung. Für Behinderte, die Kurzarbeitergeld bezogen haben, wird das regelmäßige Arbeitsentgelt zugrunde gelegt, das zuletzt vor dem Arbeitsausfall erzielt wurde.

§ 165

Berechnungsgrundlage in Sonderfällen

Die Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld beträgt 65 Prozent des auf ein Jahr bezogenen tariflichen oder, wenn es an einer tariflichen Regelung fehlt, des ortsüblichen Arbeitsentgelts, das für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort der Behinderten gilt, wenn

1. der letzte Tag des Bemessungszeitraums (§ 47 Abs. 2 Fünftes Buch) zu Beginn der Maßnahme länger als drei Jahre zurückliegt,
2. Arbeitsentgelt nach § 47 Abs. 2 des Fünften Buches nicht erzielt worden ist oder
3. es unbillig hart wäre, das Arbeitsentgelt nach § 47 Abs. 2 des Fünften Buches der Bemessung des Übergangsgeld zugrunde zu legen.

Maßgebend ist das Arbeitsentgelt in dem letzten Kalendermonat vor dem Beginn der Maßnahme für die Beschäftigung, für die die Behinderten ohne die Behinderung nach ihren beruflichen Fähigkeiten und nach ihrem Lebensalter in Betracht kämen.

§ 166

Weitergeltung der Berechnungsgrundlage

Haben Behinderte Übergangsgeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld oder Krankengeld bezogen und imAnschluß an diese Leistungen Anspruch auf Übergangsgeld nach diesem Buch, ist bei der Berechnung des Übergangsgelds von dem bisher zugrunde gelegten Arbeitsentgelt auszugehen; es gilt die Beitragsbemessungsgrenze der Arbeitsförderung.

§ 167

Anpassung des Übergangsgeldes

Das Übergangsgeld wird jeweils nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende des Bemessungszeitraums (§ 47 Abs. 2 Fünftes Buch) um den Prozentsatz erhöht, um den die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zuletzt vor diesem Zeitpunkt ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten anzupassen gewesen wären.

§ 168

Einkommensanrechnung

(1) Auf das Übergangsgeld werden angerechnet

1. Arbeitsentgelt aus einer während des Bezugs von Übergangsgeld ausgeübten Beschäftigung, vermindert um die gesetzlichen Abzüge und Arbeitsentgelte, die einmalig gezahlt werden,
2. Erwerbseinkommen aus einer während des Bezugs von Übergangsgeld ausgeübten selbständigen Tätigkeit, vermindert um 20 Prozent,
3. Leistungen des Arbeitgebers zum Übergangsgeld, soweit sie zusammen mit dem Übergangsgeld das vor Beginn der Maßnahme erzielte, um die gesetzlichen Abzüge verminderte Arbeitsentgelt übersteigen,
4. Renten, wenn dem Übergangsgeld ein vor Beginn der Rentenleistung erzieltes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde liegt,
5. Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die aus demselben Anlaß wie die Leistungen zur beruflichen Eingliederung erbracht wird, wenn die Anrechnung eine unbillige Doppelleistung vermeidet,
6. sonstige Geldleistungen, die eine öffentlich-rechtliche Stelle im Zusammenhang mit einer Leistung zur beruflichen Eingliederung des Behinderten erbringt.

(2) Soweit der Anspruch des Behinderten auf eine Leistung, die nach Absatz 1 Nr. 6 auf das Übergangsgeld anzurechnen ist, nicht erfüllt wird, geht er mit Zahlung des Übergangsgeldes auf die Bundesanstalt über. Die §§ 104 und 115 des Zehnten Buches bleiben unberührt.

FÜNFTER UNTERABSCHNITT

Kurzarbeitergeld

ERSTER TITEL

Regelvoraussetzungen

§ 169

Anspruch

Arbeitnehmer haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld, wenn

1. ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt,
2. die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind,
3. die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind und
4. der Arbeitsausfall dem Arbeitsamt angezeigt worden ist.

§ 170

Erheblicher Arbeitsausfall

(1) Ein Arbeitsausfall ist erheblich, wenn

1. er auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht,
2. er vorübergehend ist,
3. er nicht vermeidbar ist und
4. im jeweiligen Kalendermonat (Anspruchszeitraum) mindestens ein Drittel der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als zehn Prozent ihres monatlichen Bruttoentgelts betroffen ist.

(2) Ein Arbeitsausfall beruht auch auf wirtschaftlichen Gründen, wenn er durch eine Veränderung der betrieblichen Strukturen verursacht wird, die durch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung bedingt ist.

(3) Ein unabwendbares Ereignis liegt insbesondere vor, wenn ein Arbeitsausfall auf ungewöhnlichen, dem üblichen Witterungsverlauf nicht entsprechenden Witterungsgründen beruht. Ein unabwendbares Ereignis liegt auch vor, wenn ein Arbeitsausfall durch behördliche oder behördlich anerkannte Maßnahmen verursacht ist, die vom Arbeitgeber nicht zu vertreten sind.

(4) Ein Arbeitsausfall ist nicht vermeidbar, wenn in einem Betrieb alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen wurden, um den Eintritt des Arbeitsausfalls zu verhindern. Als vermeidbar gilt insbesondere ein Arbeitsausfall, der

1. überwiegend branchenüblich, betriebsüblich oder saisonbedingt ist oder ausschließlich auf betriebsorganisatorischen Gründen beruht,
2. bei Gewährung von bezahltem Erholungsurlaub ganz oder teilweise verhindert werden kann, soweit vorrangige Urlaubswünsche der Arbeitnehmer der Urlaubsgewährung nicht entgegenstehen, oder
3. bei der Nutzung von im Betrieb zulässigen Arbeitszeitschwankungen ganz oder teilweise vermieden werden kann.

Die Auflösung eines Arbeitszeitguthabens kann vom Arbeitnehmer nicht verlangt werden, soweit es

1. ausschließlich für eine vorzeitige Freistellung eines Arbeitnehmers vor einer altersbedingten Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestimmt ist,
2. zur Finanzierung einer Winterausfallgeld-Vorausleistung angespart worden ist,
3. den Umfang von zehn Prozent der ohne Mehrarbeit geschuldeten Jahresarbeitszeit eines Arbeitnehmers übersteigt oder
4. länger als ein Jahr unverändert bestanden hat.

In einem Betrieb, in dem eine Vereinbarung über Arbeitszeitschwankungen gilt, nach der mindestens zehn Prozent der ohne Mehrarbeit geschuldeten Jahresarbeitszeit für einen unterschiedlichen Arbeitsanfall eingesetzt werden, gilt ein Arbeitsausfall, der im Rahmen dieser Arbeitszeitschwankungen nicht mehr ausgeglichen werden kann, als nicht vermeidbar.

§ 171

Betriebliche Voraussetzungen

Die betrieblichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn in dem Betrieb regelmäßig mindestens ein Arbeitnehmer beschäftigt ist. Betrieb im Sinne der Vorschriften über das Kurzarbeitergeld ist auch eine Betriebsabteilung.

§ 172

Persönliche Voraussetzungen

(1) Die persönlichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn

1. der Arbeitnehmer nach Beginn des Arbeitsausfalls eine versicherungspflichtige Beschäftigung
 a) fortsetzt,
 b) aus zwingenden Gründen aufnimmt oder
 c) im Anschluß an die Beendigung eines Berufsausbildungsverhältnisses aufnimmt,
2. das Arbeitsverhältnis nicht gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag aufgelöst ist und
3. der Arbeitnehmer nicht vom Kurzarbeitergeldbezug ausgeschlossen ist.

(2) Ausgeschlossen sind Arbeitnehmer,

1. die als Teilnehmer an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld beziehen, wenn diese Leistung nicht für eine neben der Beschäftigung durchgeführte Teilzeitmaßnahme gezahlt wird,
2. während der Zeit, in der sie Krankengeld beziehen, oder
3. die in einem Betrieb des Schaustellergewerbes oder einem Theater-, Lichtspiel- oder Konzertunternehmen beschäftigt sind.

(3) Ausgeschlossen sind Arbeitnehmer, wenn und solange sie bei einer Vermittlung nicht in der vom Arbeitsamt verlangten und gebotenen Weise mitwirken. Arbeitnehmer, die von einem erheblichen Arbeitsausfall mit Entgeltausfall betroffen sind, sind in die Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes einzubeziehen. Hat der Arbeitnehmer trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine vom Arbeitsamt unter Benennung des Arbeitgebers und der Art der Tätigkeit angebotene zumutbare Beschäftigung nicht angenommen oder nicht angetreten, ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben, sind die

Vorschriften über die Sperrzeit beim Arbeitslosengeld entsprechend anzuwenden.

§ 173

Anzeige

(1) Der Arbeitsausfall ist bei dem Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Betrieb liegt, schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann nur vom Arbeitgeber oder der Betriebsvertretung erstattet werden. Der Anzeige des Arbeitgebers ist eine Stellungnahme der Betriebsvertretung beizufügen. Mit der Anzeige sind das Vorliegen eines erheblichen Arbeitsausfalls und die betrieblichen Voraussetzungen für das Kurzarbeitergeld glaubhaft zu machen.

(2) Kurzarbeitergeld wird frühestens von dem Kalendermonat an geleistet, in dem die Anzeige über den Arbeitsausfall beim Arbeitsamt eingegangen ist. Beruht der Arbeitsausfall auf einem unabwendbaren Ereignis, gilt die Anzeige für den entsprechenden Kalendermonat als erstattet, wenn sie unverzüglich erstattet worden ist.

(3) Das Arbeitsamt hat dem Anzeigenden unverzüglich einen schriftlichen Bescheid darüber zu erteilen, ob auf Grund der vorgetragenen und glaubhaft gemachten Tatsachen ein erheblicher Arbeitsausfall vorliegt und die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 174

Kurzarbeitergeld bei Arbeitskämpfen

(1) Die Vorschriften über das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld bei Arbeitskämpfen gelten entsprechend für den Anspruch auf Kurzarbeitergeld bei einem Arbeitnehmer, dessen Arbeitsausfall Folge eines inländischen Arbeitskampfes ist, an dem er nicht beteiligt ist.

(2) Macht der Arbeitgeber geltend, der Arbeitsausfall sei die Folge eines Arbeitskampfes, so hat er dies darzulegen und glaubhaft zu machen. Der Erklärung ist eine Stellungnahme der Betriebsvertretung beizufügen. Der Arbeitgeber hat der Betriebsvertretung die für die Stellungnahme erforderlichen Angaben zu machen. Bei der Feststellung des Sachverhalts kann das Arbeitsamt insbesondere auch Feststellungen im Betrieb treffen.

(3) Stellt das Arbeitsamt fest, daß ein Arbeitsausfall entgegen der Erklärung des Arbeitgebers nicht Folge eines Arbeitskampfes ist, und liegen die Anspruchsvoraussetzungen für das Kurzarbeitergeld allein deshalb nicht vor, weil der Arbeitsausfall nicht unvermeidbar ist, wird das Kurzarbeitergeld auch insoweit geleistet, als der Arbeitnehmer Arbeitsentgelt (Arbeitsentgelt im Sinne des § 115 des Zehnten Buches) tatsächlich nicht erhält. Bei der Feststellung nach Satz 1 hat das Arbeitsamt auch die wirtschaftliche Vertretbarkeit einer Fortführung der Arbeit zu berücksichtigen. Hat der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt trotz des Rechtsübergangs mit befreiender Wirkung an den Arbeitnehmer oder an einen Dritten gezahlt, hat der Empfänger des Kurzarbeitergelds dieses insoweit zu erstatten.

ZWEITER TITEL

Sonderformen des Kurzarbeitergeldes

§ 175

Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit

(1) Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht bis zum 31. Dezember 2002 auch in Fällen eines nicht nur vorübergehenden Arbeitsausfalles, wenn

1. Strukturveränderungen für einen Betrieb mit einer Einschränkung und Stillegung des ganzen Betriebs oder von wesentlichen Betriebsteilen verbunden sind und mit Personalanpassungsmaßnahmen in erheblichem Umfang einhergehen und
2. die von dem Arbeitsausfall betroffenen Arbeitnehmer zur Vermeidung von Entlassungen einer erheblichen Anzahl von Arbeitnehmern des Betriebes (§ 17 Abs. 1 des Kündigungsschutzgesetzes) in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit zusammengefaßt sind.

Die Zahlung von Kurzarbeitergeld soll dazu beitragen, die Schaffung und Besetzung neuer Arbeitsplätze zu erleichtern. Die Zeiten des Arbeitsausfalls sollen vom Betrieb dazu genutzt werden, die Vermittlungsaussichten der Arbeitnehmer insbesondere durch eine berufliche Qualifizierung, zu der auch eine zeitlich begrenzte Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber gehören kann, zu verbessern.

(2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn die Arbeitnehmer nur vorübergehend in der betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit zusammengefaßt werden, um anschließend einen anderen Arbeitsplatz des Betriebes zu besetzen.

(3) Der Anspruch besteht auch für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag aufgelöst ist.

§ 176

Kurzarbeitergeld für Heimarbeiter

(1) Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben auch Heimarbeiter, wenn sie ihren Lebensunterhalt ausschließlich oder weitaus überwiegend aus dem Beschäftigungsverhältnis als Heimarbeiter beziehen und soweit nicht nachfolgend abweichendes bestimmt ist.

(2) Eine versicherungspflichtige Beschäftigung als Heimarbeiter gilt während des Entgeltausfalls als fortbestehend, solange der Auftraggeber bereit ist, dem Heimarbeiter so bald wie möglich Aufträge in dem vor Eintritt der Kurzarbeit üblichen Umfang zu erteilen, und solange der Heimarbeiter bereit ist, solche Aufträge zu übernehmen.

(3) Kurzarbeitergeld für Heimarbeiter wird frühestens vom Ersten des Kalendermonats an geleistet, der auf den Eingang der Anzeige beim Arbeitsamt folgt. Im übrigen tritt an die Stelle des erheblichen Arbeitsausfalls mit Entgeltausfall der erhebliche Ent-

geltausfall und an die Stelle des Betriebes und des Arbeitgebers der Auftraggeber; Auftraggeber kann ein Gewerbetreibender oder ein Zwischenmeister sein.

DRITTER TITEL

Leistungsumfang

§ 177

Dauer

(1) Kurzarbeitergeld wird für den Arbeitsausfall während der Bezugsfrist geleistet. Die Bezugsfrist gilt einheitlich für alle in einem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer. Sie beginnt mit dem ersten Kalendermonat, für den in einem Betrieb Kurzarbeitergeld gezahlt wird, und beträgt längstens sechs Monate, beim Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit längstens zwölf Monate. Ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit besteht über die Dauer von sechs Monaten hinaus nur, wenn für die Arbeitnehmer Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung oder andere geeignete Maßnahmen zur Eingliederung vorgesehen sind.

(2) Wird innerhalb der Bezugsfrist für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens einem Monat Kurzarbeitergeld nicht geleistet, verlängert sich die Bezugsfrist um diesen Zeitraum.

(3) Sind seit dem letzten Kalendermonat, für den Kurzarbeitergeld geleistet worden ist, drei Monate vergangen und liegen die Anspruchsvoraussetzungen erneut vor, beginnt eine neue Bezugsfrist.

(4) Die Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit verkürzt sich um die vorangegangene Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes, wenn seit dem letzten Kalendermonat des Bezugs noch nicht drei Monate vergangen sind. Die Bezugsfrist für Kurzarbeitergeld darf in einem Zeitraum von drei Jahren insgesamt zwei Jahre nicht überschreiten.

§ 178

Höhe

Das Kurzarbeitergeld beträgt

1. für Arbeitnehmer, die beim Arbeitslosengeld die Voraussetzungen für den erhöhten Leistungssatz erfüllen würden, 67 Prozent,
2. für die übrigen Arbeitnehmer 60 Prozent

der Nettoentgeltdifferenz im Anspruchszeitraum.

§ 179

Nettoentgeltdifferenz

(1) Die Nettoentgeltdifferenz entspricht dem Unterschiedsbetrag zwischen

1. dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Sollentgelt und
2. dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Istentgelt.

Sollentgelt ist das Bruttoarbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall und vermindert um Entgelt für Mehrarbeit in dem Anspruchszeitraum erzielt hätte. Istentgelt ist das Bruttoarbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer in dem Anspruchszeitraum tatsächlich erzielt hat. Sollentgelt und Istentgelt sind auf den nächsten durch 50 teilbaren Deutsche-Mark-Betrag zu runden. Die Vorschriften beim Arbeitslosengeld über die Berechnung des Leistungsentgelts und über die Leistungsgruppen gelten mit Ausnahme der Regelungen über den Zeitpunkt der Zuordnung der Lohnsteuerklassen und den Steuerklassenwechsel für die Berechnung der pauschalierten Nettoarbeitsentgelte beim Kurzarbeitergeld entsprechend.

(2) Erzielt der Arbeitnehmer aus anderen als wirtschaftlichen Gründen kein Arbeitsentgelt, ist das Istentgelt um den Betrag zu erhöhen, um den das Arbeitsentgelt aus diesen Gründen gemindert ist. Arbeitsentgelt, das unterAnrechnung des Kurzarbeitergeldes gezahlt wird, bleibt bei der Berechnung des Istentgelts außer Betracht.

(3) Erzielt der Arbeitnehmer für Zeiten des Arbeitsausfalls ein Entgelt aus einer anderen während des Bezuges von Kurzarbeitergeld aufgenommenen Beschäftigung, selbständigen Tätigkeit oder Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger, ist das Istentgelt um dieses Entgelt zu erhöhen.

(4) Läßt sich das Sollentgelt eines Arbeitnehmers in dem Anspruchszeitraum nicht hinreichend bestimmt feststellen, ist als Sollentgelt das Arbeitsentgelt maßgebend, das der Arbeitnehmer in den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten vor Beginn des Arbeitsausfalls, vermindert um Entgelt für Mehrarbeit, in dem Betrieb durchschnittlich erzielt hat. Ist eine Berechnung nach Satz 1 nicht möglich, ist das durchschnittliche Sollentgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers zugrunde zu legen. Änderungen der Grundlage für die Berechnung des Arbeitsentgelts sind zu berücksichtigen, wenn und solange sie auch während des Arbeitsausfalls wirksam sind.

VIERTER TITEL

Anwendung anderer Vorschriften

§ 180

Anwendung anderer Vorschriften

Die Vorschriften über das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld bei Säumniszeiten und Zusammentreffen mit anderen Sozialleistungen gelten für den Anspruch auf Kurzarbeitergeld entsprechend. Die Vorschriften über das Ruhen des Anspruchs bei Zusammentreffen mit anderen Sozialleistungen gelten jedoch nur für die Fälle, in denen eine Altersrente als Vollrente zuerkannt ist.

FÜNFTER TITEL

Verfügung über das Kurzarbeitergeld

§ 181

Verfügung über das Kurzarbeitergeld

(1) Die Vorschrift des § 48 des Ersten Buches zur Auszahlung von Leistungen bei Verletzung der Unterhaltspflicht ist auf das Kurzarbeitergeld nicht anzuwenden.

(2) Für die Zwangsvollstreckung in den Anspruch auf Kurzarbeitergeld gilt der Arbeitgeber als Drittschuldner. Die Abtretung oder Verpfändung des Anspruchs ist nur wirksam, wenn der Gläubiger sie dem Arbeitgeber anzeigt.

(3) Hat ein Arbeitgeber oder eine von ihm bestellte Person durch eine der in § 45 Abs. 2 Satz 3 des Zehnten Buches bezeichneten Handlungen bewirkt, daß Kurzarbeitergeld zu Unrecht geleistet worden ist, so ist der zu Unrecht geleistete Betrag vom Arbeitgeber zu ersetzen. Sind die zu Unrecht geleisteten Beträge sowohl vom Arbeitgeber zu ersetzen als auch vom Bezieher der Leistung zu erstatten, so haften beide als Gesamtschuldner.

(4) Wird über das Vermögen eines Arbeitgebers, der vom Arbeitsamt Beträge zur Auszahlung an die Arbeitnehmer erhalten, diese aber noch nicht ausgezahlt hat, das Konkursverfahren eröffnet, so sind diese Beträge aus der Konkursmasse zurückzuzahlen. Der Anspruch der Bundesanstalt hat das Vorrecht des § 61 Abs. 1 Nr. 1 der Konkursordnung.

SECHSTER TITEL

Verordnungsermächtigung

§ 182

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. jeweils für ein Kalenderjahr die für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes maßgeblichen pauschalierten monatlichen Nettoarbeitsentgelte festzulegen,
2. das Nähere über den Anspruch auf Kurzarbeitergeld für Heimarbeiter zu bestimmen und
3. die Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld über die gesetzliche Bezugsfrist hinaus
 a) bis zur Dauer von zwölf Monaten zu verlängern, wenn in bestimmten Wirtschaftszweigen oder Bezirken außergewöhnliche Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt vorliegen und
 b) bis zur Dauer von 24 Monaten zu verlängern, wenn außergewöhnliche Verhältnisse auf dem gesamten Arbeitsmarkt vorliegen.

SECHSTER UNTERABSCHNITT

Insolvenzgeld

§ 183

Anspruch

(1) Arbeitnehmer haben bei Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers Anspruch auf Insolvenzgeld, wenn sie bei

1. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen ihres Arbeitgebers,
2. Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder
3. vollständiger Beendigung der Betriebstätigkeit im Inland, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht gestellt worden ist und ein Insolvenzverfahren offensichtlich mangels Masse nicht in Betracht kommt,

(Insolvenzereignis) für die vorausgehenden drei Monate noch Ansprüche auf Arbeitsentgelt haben.

(2) Hat ein Arbeitnehmer in Unkenntnis eines Insolvenzereignisses weitergearbeitet oder die Arbeit aufgenommen, besteht der Anspruch für die dem Tag der Kenntnisnahme vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses.

(3) Anspruch auf Insolvenzgeld hat auch der Erbe des Arbeitnehmers.

(4) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, einen Beschluß des Insolvenzgerichts über die Abweisung des Antrags auf Insolvenzeröffnung mangels Masse dem Betriebsrat oder, wenn ein Betriebsrat nicht besteht, den Arbeitnehmern unverzüglich bekanntzugeben.

§ 184

Anspruchsausschluß

(1) Der Arbeitnehmer hat keinen Anspruch auf Insolvenzgeld für Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die

1. er wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder für die Zeit nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat,
2. er durch eine nach der Insolvenzordnung angefochtene Rechtshandlung oder eine Rechtshandlung erworben hat, die im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens anfechtbar wäre oder
3. der Insolvenzverwalter wegen eines Rechts zur Leistungsverweigerung nicht erfüllt.

(2) Soweit Insolvenzgeld auf Grund eines für das Insolvenzgeld ausgeschlossenen Anspruchs auf Arbeitsentgelt erbracht worden ist, ist es zu erstatten.

§ 185

Höhe

(1) Insolvenzgeld wird in Höhe des Nettoarbeitsentgelts geleistet, das sich ergibt, wenn das Arbeitsentgelt um die gesetzlichen Abzüge vermindert wird.

(2) Ist der Arbeitnehmer

1. im Inland einkommensteuerpflichtig, ohne daß Steuern durch Abzug vom Arbeitsentgelt erhoben werden oder

2. im Inland nicht einkommensteuerpflichtig und unterliegt das Insolvenzgeld nach den für ihn maßgebenden Vorschriften nicht der Steuer,

ist das Arbeitsentgelt um die Steuern zu vermindern, die bei Einkommensteuerpflicht im Inland durch Abzug vom Arbeitsentgelt erhoben würden.

§ 186

Anspruchsübergang

Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die einen Anspruch auf Insolvenzgeld begründen, gehen mit dem Antrag auf Insolvenzgeld auf die Bundesanstalt über. Die gegen den Arbeitnehmer begründete Anfechtung nach der Insolvenzordnung findet gegen die Bundesanstalt statt.

§ 187

Verfügungen über das Arbeitsentgelt

(1) Soweit der Arbeitnehmer vor seinem Antrag auf Insolvenzgeld Ansprüche auf Arbeitsentgelt einem Dritten übertragen hat, steht der Anspruch auf Insolvenzgeld diesem zu.

(2) Von einer vor dem Antrag auf Insolvenzgeld vorgenommenen Pfändung oder Verpfändung des Anspruchs auf Arbeitsentgelt wird auch der Anspruch auf Insolvenzgeld erfaßt.

(3) Die an den Ansprüchen auf Arbeitsentgelt bestehenden Pfandrechte erlöschen, wenn die Ansprüche auf die Bundesanstalt übergegangen sind und sie Insolvenzgeld an den Berechtigten erbracht hat.

(4) Der neue Gläubiger oder Pfandgläubiger hat keinen Anspruch auf Insolvenzgeld für Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die ihm vor dem Insolvenzereignis ohne Zustimmung des Arbeitsamtes zur Vorfinanzierung der Arbeitsentgelte übertragen oder verpfändet wurden. Das Arbeitsamt darf der Übertragung oder Verpfändung nur zustimmen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß durch die Vorfinanzierung der Arbeitsentgelte ein erheblicher Teil der Arbeitsplätze erhalten bleibt.

§ 188

Verfügungen über das Insolvenzgeld

Nachdem das Insolvenzgeld beantragt worden ist, kann der Anspruch auf Insolvenzgeld wie Arbeitseinkommen gepfändet, verpfändet oder übertragen werden. Eine Pfändung des Anspruchs vor diesem Zeitpunkt wird erst mit dem Antrag wirksam.

SIEBTER UNTERABSCHNITT

Arbeitslosenhilfe

ERSTER TITEL

Voraussetzungen

§ 189

Anspruch

(1) Anspruch auf Arbeitslosenhilfe haben Arbeitnehmer, die

1. arbeitslos sind,
2. sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet haben,
3. einen Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht haben, weil sie die Anwartschaftszeit nicht erfüllt haben,
4. die Vorbezugszeit erfüllt haben und
5. bedürftig sind.

(2) Arbeitnehmer, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, haben vom Beginn des folgenden Monats an keinen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe.

(3) Die Arbeitslosenhilfe soll jeweils für längstens ein Jahr bewilligt werden. Vor einer erneuten Bewilligung sind die Voraussetzungen des Anspruchs zu prüfen.

§ 190

Vorbezugszeit

Die Vorbezugszeit hat ein Arbeitnehmer erfüllt, der in der Vorfrist Arbeitslosengeld, ohne daß der Anspruch wegen des Eintritts einer zweiten Sperrzeit erloschen ist, bezogen hat.

§ 191

Vorfrist

Die Vorfrist beträgt ein Jahr und beginnt mit dem Tag vor der Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe. Sie verlängert sich um Zeiten, in denen der Arbeitslose innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Tag, an dem die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erfüllt sind,

1. nur deshalb einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe nicht hatte, weil er nicht bedürftig war, oder
2. nach dem Erwerb des Anspruchs auf Arbeitslosengeld eine nicht geringfügige selbständige Tätigkeit ausgeübt hat,
3. Unterhaltsgeld nach diesem Buch bezogen oder nur wegen des Vorrangs anderer Leistungen nicht bezogen hat oder
4. von einem Rehabilitationsträger Übergangsgeld wegen einer berufsfördernden Maßnahme bezogen oder nur deshalb nicht bezogen hat, weil er die hierfür erforderliche Vorbeschäftigungszeit nicht erfüllt hat oder in einer Einrichtung für Behinderte, insbesondere in einem Berufsbildungswerk, an einer Maßnahme teilgenommen hat, die ihm eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen soll,

längstens jedoch um zwei Jahre.

§ 192

Bedürftigkeit

(1) Bedürftig ist ein Arbeitsloser, soweit er seinen Lebensunterhalt nicht auf andere Weise als durch Arbeitslosenhilfe bestreitet oder bestreiten kann und das zu berücksichtigende Einkommen die Arbeitslosenhilfe nicht erreicht.

(2) Nicht bedürftig ist ein Arbeitsloser, solange mit Rücksicht auf sein Vermögen, das Vermögen seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten, das Vermögen einer Person, die mit dem Arbeitslosen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt oder das Vermögen der Eltern eines minderjährigen unverheirateten Arbeitslosen die Erbringung von Arbeitslosenhilfe offenbar nicht gerechtfertigt ist.

§ 193

Zu berücksichtigendes Einkommen

(1) Zu berücksichtigendes Einkommen sind das

1. Einkommen des Arbeitslosen, soweit es nicht als Nebeneinkommen anzurechnen ist,
2. Einkommen des vom Arbeitslosen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder einer Person, die mit dem Arbeitslosen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, soweit es den Freibetrag übersteigt.

Freibetrag ist ein Betrag in Höhe der Arbeitslosenhilfe, die dem Einkommen des vom Arbeitslosen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder der Person, die mit dem Arbeitslosen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, entspricht, mindestens aber in Höhe des Betrages, bis zu dem auf Erwerbsbezüge eines Alleinstehenden Einkommensteuer nicht festzusetzen wäre (§ 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes).

(2) Einkommen im Sinne der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert einschließlich der Leistungen, die von Dritten beansprucht werden können. Abzusetzen sind

1. die auf das Einkommen entfallenden Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung sowie Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind,
3. die notwendigen Aufwendungen für den Erwerb, zur Sicherung und Erhaltung der Einnahmen und
4. ein Betrag in angemessener Höhe von den Erwerbsbezügen des vom Arbeitslosen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder der Person, die mit dem Arbeitslosen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt.

(3) Nicht als Einkommen gelten

1. Leistungen, die nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften erbracht werden, um einen Mehrbedarf zu decken, der durch einen Körperschaden oder Pflegebedürftigkeit verursacht ist,
2. Leistungen der vorbeugenden oder nachgehenden Gesundheitsfürsorge,
3. zweckgebundene Leistungen, insbesondere nichtsteuerpflichtige Aufwandsentschädigungen und Leistungen zur Erziehung, Erwerbsbefähigung und Berufsausbildung,
4. die Eigenheimzulage, soweit sie nachweislich zur Herstellung oder Anschaffung einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung in einem im Inland gelegenen eigenen Haus oder in einer eigenen Eigentumswohnung oder zu einem Ausbau oder einer Erweiterung an einer solchen Wohnung verwendet wird,
5. Leistungen, die nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften unter Anrechnung der Arbeitslosenhilfe erbracht werden,
6. die Grundrenten und die Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz, die Renten, die in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes über die Grundrente und die Schwerstbeschädigtenzulage erbracht werden, und die Renten, die den Opfern nationalsozialistischer Verfolgung wegen einer durch die Verfolgung erlittenen Gesundheitsschädigung erbracht werden, bis zur Höhe des Betrags, der in der Kriegsopferversorgung bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente und Schwerstbeschädigtenzulage erbracht würde,
7. Leistungen zum Ausgleich eines Schadens, soweit sie nicht für entgangenes oder entgehendes Einkommen oder für den Verlust gesetzlicher Unterhaltsansprüche erbracht werden; die Vorschriften über die Berücksichtigung von Vermögen bleiben unberührt,
8. Unterstützungen auf Grund eigener Vorsorge für den Fall der Arbeitslosigkeit und Zuwendungen, die die freie Wohlfahrtspflege erbringt oder die ein Dritter zur Ergänzung der Arbeitslosenhilfe erbringt, ohne dazu rechtlich oder sittlich verpflichtet zu sein,
9. das Kindergeld sowie Leistungen für Kinder, die den Anspruch auf Kindergeld ausschließen, jedoch nur bis zur Höhe des Kindergelds, das ohne den Anspruch auf die Leistung zu zahlen wäre,
10. die Arbeitslosenhilfe des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder der Person, die mit dem Arbeitslosen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt,
11. Unterhaltsansprüche gegen Verwandte zweiten und entfernteren Grades sowie Unterhaltsansprüche, die ein volljähriger Arbeitsloser gegen Verwandte hat, aber nicht geltend macht.

ZWEITER TITEL

Höhe der Arbeitslosenhilfe

§ 194

Höhe

Die Arbeitslosenhilfe beträgt

1. für Arbeitslose, die beim Arbeitslosengeld die Voraussetzungen für den erhöhten Leistungssatz erfüllen würden, 57 Prozent,
2. für die übrigen Arbeitslosen 53 Prozent

des Leistungsentgelts.

DRITTER TITEL

Erlöschen des Anspruchs

§ 195

Erlöschen des Anspruchs

Der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erlischt, wenn

1. der Arbeitslose durch Erfüllung der Anwartschaftszeit einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erwirbt,
2. seit dem letzten Tag des Bezugs von Arbeitslosenhilfe ein Jahr vergangen ist oder
3. der Arbeitslose nach der Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld Anlaß für den Eintritt von Sperrzeiten mit einer Dauer von insgesamt 24 Wochen gegeben hat, der Arbeitslose über den Eintritt der ersten Sperrzeit nach Entstehung des Anspruchs einen schriftlichen Bescheid erhalten hat und auf die Rechtsfolgen des Eintritts von Sperrzeiten von insgesamt 24 Wochen hingewiesen worden ist.

Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 verlängert sich um Zeiten, in denen der Arbeitslose nach dem letzten Tag des Bezugs von Arbeitslosenhilfe

1. nur deshalb einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe nicht hatte, weil er nicht bedürftig war,
2. selbständig erwerbstätig war,
3. Unterhaltsgeld nach diesem Buch bezogen oder nur wegen des Vorrangs anderer Leistungen nicht bezogen hat oder
4. von einem Rehabilitationsträger Übergangsgeld wegen einer berufsfördernden Maßnahme bezogen oder nur deshalb nicht bezogen hat, weil er die hierfür erforderliche Vorbeschäftigungszeit nicht erfüllt hat oder in einer Einrichtung für Behinderte, insbesondere in einem Berufsbildungswerk, an einer Maßnahme teilgenommen hat, die ihm eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen soll,

längstens jedoch um zwei Jahre.

VIERTER TITEL

Anwendung von Vorschriften und Besonderheiten

§ 196

Grundsatz

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld und der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, als einheitlicher Anspruch auf Entgeltersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit. Auf die Arbeitslosenhilfe sind die Vorschriften über das Arbeitslosengeld hinsichtlich

1. der Arbeitslosigkeit,
2. der persönlichen Arbeitslosmeldung,
3. des Anspruchs bei Minderung der Leistungsfähigkeit, der Leistungsfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit und des Anspruchs unter erleichterten Voraussetzungen,
4. des Leistungsentgelts und der Leistungsgruppe,
5. der Anpassung und Zahlung,
6. des Zusammentreffens des Anspruchs mit sonstigem Einkommen und des Ruhens des Anspruchs mit Ausnahme der Vorschrift über die Anrechnung von Entlassungsentschädigungen und
7. der Erstattungspflichten für Arbeitgeber

entsprechend anzuwenden, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist. § 121 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Arbeitslosengeldes die Arbeitslosenhilfe tritt.

§ 197

Besonderheiten zur Arbeitslosigkeit

Der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Arbeitslose mit Zustimmung des Arbeitsamtes gemeinnützige und zusätzliche Arbeit im Sinne des § 19 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes verrichtet.

§ 198

Besonderheiten zum Bemessungsentgelt

(1) Bemessungsentgelt für die Arbeitslosenhilfe ist das Bemessungsentgelt, nach dem das Arbeitslosengeld zuletzt bemessen worden ist oder ohne die Vorschrift über die Verminderung des Bemessungsentgelts wegen tatsächlicher oder rechtlicher Bindungen oder wegen Einschränkung des Leistungsvermögens bemessen worden wäre.

(2) Solange der Arbeitslose aus Gründen, die in seiner Person liegen, nicht mehr das maßgebliche Bemessungsentgelt erzielen kann, ist Bemessungsentgelt das tarifliche Arbeitsentgelt derjenigen Beschäftigung, auf die das Arbeitsamt die Vermittlungsbemühungen für den Arbeitslosen in erster Linie zu erstrecken hat; alle Umstände des Einzelfalles sind zu berücksichtigen. Einschränkungen des Leistungsvermögens bleiben unberücksichtigt, wenn Arbeitslosenhilfe nach der Vorschrift über den Anspruch bei Minderung der Leistungsfähigkeit geleistet wird.

§ 199

Besonderheiten zur Anpassung

Das Bemessungsentgelt für die Arbeitslosenhilfe, das sich vor der Rundung ergibt, wird jeweils nach Ablauf eines Jahres seit dem Entstehen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe mit einem um 0,03 verminderten Anpassungsfaktor angepaßt. Das Arbeitsentgelt darf nicht durch die Anpassung 50 Prozent der Bezugsgröße unterschreiten. Für eine Teilzeitbeschäftigung wird der in Satz 2 genannte Betrag entsprechend gemindert. Die Anpassung des für die Arbeitslosenhilfe maßgebenden Arbeitsentgelts unterbleibt, wenn der nach Satz 1 verminderte Anpassungsfaktor zwischen 0,99 und 1,01 beträgt.

§ 200

Besonderheiten zum Ruhen des Anspruchs bei anderen Sozialleistungen

(1) Das Arbeitsamt soll den Arbeitslosen, der in absehbarer Zeit die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rente wegen Alters voraussichtlich erfüllt, auffordern, diese Rente innerhalb eines Monats zu beantragen; dies gilt nicht für Altersrenten, die vor dem für den Versicherten maßgebenden Rentenalter in Anspruch genommen werden können. Stellt der Arbeitslose den Antrag nicht, ruht der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe vom Tage nach Ablauf der Frist bis zu dem Tage, an dem der Arbeitslose Rente wegen Alters beantragt. Fällt der zuerkannte Anspruch auf Rente wegen Alters weg, ruht der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe weiterhin, wenn die Voraussetzungen für den Rentenanspruch nach dem Zweiten Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts des Zweiten Kapitels des Sechsten Buches weiterhin erfüllt sind.

(2) § 142 Abs. 2 findet auf die Arbeitslosenhilfe keine Anwendung.

FÜNFTER TITEL

Übergang von Ansprüchen auf den Bund

§ 201

Übergang von Ansprüchen des Arbeitslosen

(1) Solange und soweit der Arbeitslose Leistungen, auf die er einen Anspruch hat, nicht erhält, kann das Arbeitsamt ohne Rücksicht auf diese Leistungen Arbeitslosenhilfe erbringen. Das Arbeitsamt hat die Erbringung der Arbeitslosenhilfe dem Leistungspflichtigen unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige bewirkt, daß die Ansprüche des Arbeitslosen gegen jemanden, der nicht Leistungsträger im Sinne von § 12 des Ersten Buches ist, in Höhe der Aufwendungen an Arbeitslosenhilfe, die infolge der Nichtberücksichtigung der Leistungen entstanden sind oder entstehen, auf den Bund übergehen. Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann. Die Bundesanstalt ist berechtigt und verpflichtet, die Ansprüche für den Bund geltend zu machen.

(2) Hat der Leistungspflichtige die in Absatz 1 Satz 1 genannten Leistungen trotz des Rechtsübergangs mit befreiender Wirkung an den Arbeitslosen oder an einen Dritten gezahlt, hat der Empfänger der Arbeitslosenhilfe diese insoweit zu erstatten.

§ 202

Übergang von sonstigen Ansprüchen

Soweit die Vorschriften dieses oder des Zehnten Buches bestimmen, daß Ansprüche auf die Bundesanstalt übergehen, daß ihr Aufwendungen zu erstatten sind oder daß ihr Schadenersatz zu leisten ist, finden diese Vorschriften für die Arbeitslosenhilfe mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Ansprüche dem Bund zustehen, die Aufwendungen dem Bund zu erstatten sind oder dem Bund Schadenersatz zu leisten ist. Die Bundesanstalt ist berechtigt und verpflichtet, die Ansprüche für den Bund geltend zu machen.

SECHSTER TITEL

Verordnungsermächtigung

§ 203

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen,

1. inwieweit Vermögen zu berücksichtigen und unter welchen Voraussetzungen anzunehmen ist, daß der Arbeitslose seinen Lebensunterhalt auf andere Weise bestreitet oder bestreiten kann,
2. welche weitere Einnahmen nicht als Einkommen gelten,
3. wie das Einkommen im einzelnen zu berechnen ist und
4. ob und welche Pauschbeträge für die von dem Einkommen abzusetzenden Beträge zu berücksichtigen sind.

ACHTER UNTERABSCHNITT

Ergänzende Regelungen zur Sozialversicherung bei Entgeltersatzleistungen

§ 204

Übernahme und Erstattung von Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung

(1) Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 231 Abs. 1 und Abs. 2 Sechstes Buch), haben Anspruch auf

1. Übernahme der Beiträge, die für die Dauer des Leistungsbezugs an eine öffentlich-rechtliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe oder an ein Versicherungsunternehmen zu zahlen sind, und
2. Erstattung der vom Leistungsbezieher für die Dauer des Leistungsbezugs freiwillig an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlten Beiträge.

Freiwillig an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlte Beiträge werden nur bei Nachweis auf Antrag des Leistungsbeziehers erstattet.

(2) Die Bundesanstalt übernimmt höchstens die vom Leistungsbezieher nach der Satzung der Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung geschuldeten oder im Lebensversicherungsvertrag spätestens sechs Monate vor Beginn des Leistungsbezugs ver-

einbarten Beiträge. Sie erstattet höchstens die vom Leistungsbezieher freiwillig an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlten Beiträge.

(3) Die von der Bundesanstalt zu übernehmenden und zu erstattenden Beiträge sind auf die Höhe der Beiträge begrenzt, die die Bundesanstalt ohne die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Dauer des Leistungsbezugs zu tragen hätte. Der Leistungsbezieher kann bestimmen, ob vorrangig Beiträge übernommen oder erstattet werden sollen. Trifft der Leistungsbezieher keine Bestimmung, sind die Beiträge in dem Verhältnis zu übernehmen und zu erstatten, in dem die vom Leistungsbezieher zu zahlenden oder freiwillig gezahlten Beiträge stehen.

(4) Der Leistungsbezieher wird insoweit von der Verpflichtung befreit, Beiträge an die Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder an das Versicherungsunternehmen zu zahlen, als die Bundesanstalt die Beitragszahlung für ihn übernommen hat.

§ 205

Übernahme von Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung

(1) Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld, die nach § 8 Abs. 1 Nr. 1a des Fünften Buches von der Versicherungspflicht befreit sind, haben Anspruch auf Übernahme der Beiträge, die für die Dauer des Leistungsbezugs an ein privates Krankenversicherungsunternehmen zu zahlen sind.

(2) Die Bundesanstalt übernimmt die vom Leistungsbezieher an das private Krankenversicherungsunternehmen zu zahlenden Beiträge, höchstens jedoch die Beiträge, die sie ohne die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung zu tragen hätte. Hierbei ist der durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen (§ 245 des Fünften Buches) zugrunde zu legen. Der zum 1. Januar festgestellte Beitragssatz gilt jeweils vom 1. Juli des laufenden Kalenderjahres bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres.

(3) Der Leistungsbezieher wird insoweit von seiner Verpflichtung befreit, Beiträge an das private Krankenversicherungsunternehmen zu zahlen, als die Bundesanstalt die Beitragszahlung für ihn übernommen hat.

§ 206

Zahlung von Pflichtbeiträgen bei Insolvenzereignis

(1) Den Gesamtsozialversicherungsbeitrag, der auf Arbeitsentgelte für die letzten dem Insolvenzereignis vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses entfällt und bei Eintritt des Insolvenzereignisses noch nicht gezahlt worden ist, zahlt das Arbeitsamt auf Antrag der zuständigen Einzugsstelle. Die Einzugsstelle hat dem Arbeitsamt die Beiträge nachzuweisen und dafür zu sorgen, daß die Beschäftigungszeit und das beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt einschließlich des Arbeitsentgelts, für das Beiträge nach Satz 1 gezahlt werden, dem zuständigen Rentenversicherungsträger mitgeteilt werden. §§ 184, 314, 324 Abs. 1 Satz 1 und § 328 Abs. 3 gelten entsprechend.

(2) Die Ansprüche auf die in Absatz 1 Satz 1 genannten Beiträge bleiben gegenüber dem Arbeitgeber bestehen. Soweit Zahlungen geleistet werden, hat die Einzugsstelle dem Arbeitsamt die nach Absatz 1 Satz 1 gezahlten Beiträge zu erstatten.

NEUNTER ABSCHNITT

Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft

ERSTER UNTERABSCHNITT

Grundsätze

§ 207

Anspruch

Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft haben

1. Anspruch auf Wintergeld
 a) in der Förderungszeit zur Abgeltung witterungsbedingter Mehraufwendungen für geleistete Arbeitsstunden (Mehraufwands-Wintergeld) und
 b) in der Schlechtwetterzeit als Zuschuß zu einer Winterausfallgeld-Vorausleistung (Zuschuß-Wintergeld),
2. Anspruch auf Winterausfallgeld bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall in der Schlechtwetterzeit im Anschluß an eine Winterausfallgeld-Vorausleistung,

wenn die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen und die besonderen Anspruchsvoraussetzungen der einzelnen Leistungen erfüllt sind.

§ 208

Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen sind erfüllt, wenn

1. der Arbeitnehmer in einem Betrieb des Baugewerbes auf einem witterungsabhängigen Arbeitsplatz beschäftigt ist und
2. das Arbeitsverhältnis des Arbeitnehmers in der Schlechtwetterzeit nicht aus witterungsbedingten Gründen gekündigt werden kann.

(2) Ein Betrieb des Baugewerbes ist ein Betrieb, der gewerblich überwiegend Leistungen auf dem Baumarkt anbietet, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Betrieb im Sinne der Vorschriften über die Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft ist auch eine Betriebsabteilung.

§ 209

Begriffe

(1) Förderungszeit ist die Zeit vom 1. Januar bis zum letzten Kalendertag des Monats Februar und vom 15. bis 31. Dezember. Schlechtwetterzeit ist die Zeit vom 1. Januar bis 31. März und vom 1. November bis 31. Dezember.

(2) Winterausfallgeld-Vorausleistung ist eine Leistung, die das Arbeitsentgelt bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall in der Schlechtwetterzeit für mindestens 150 Stunden ersetzt, in angemessener Höhe im Verhältnis zum Winterausfallgeld steht und durch Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag geregelt ist.

(3) Witterungsbedingter Arbeitsausfall liegt nur vor, wenn

1. dieser ausschließlich durch zwingende Witterungsgründe verursacht ist und
2. an einem Arbeitstag mindestens eine Stunde der regelmäßigen betrieblichen Arbeitszeit ausfällt (Ausfalltag).

Zwingende Witterungsgründe im Sinne von Satz 1 Nr. 1 liegen nur vor, wenn atmosphärische Einwirkungen (insbesondere Regen, Schnee, Frost) oder deren Folgewirkungen so stark oder so nachhaltig sind, daß trotz einfacher Schutzvorkehrungen (insbesondere Tragen von Schutzkleidung, Abdichten der Fenster- und Türöffnungen, Abdecken von Baumaterialien und Baugeräten), die Fortführung der Bauarbeiten technisch unmöglich oder wirtschaftlich unvertretbar ist oder den Arbeitnehmern nicht zugemutet werden kann. Der Arbeitsausfall ist nicht ausschließlich durch zwingende Witterungsgründe verursacht, wenn er durch Beachtung der besonderen arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen an witterungsabhängige Arbeitsplätze auf Baustellen vermieden werden kann.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Wintergeld

§ 210

Mehraufwands-Wintergeld

(1) Anspruch auf Mehraufwands-Wintergeld besteht für die vom Arbeitnehmer innerhalb der regelmäßigen betrieblichen Arbeitszeit im Kalendermonat geleisteten Arbeitsstunden. Übersteigt die regelmäßige betriebliche Arbeitszeit die tarifliche Arbeitszeit, so ist der Anspruch auf die innerhalb der regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit geleisteten Arbeitsstunden begrenzt.

(2) Das Mehraufwands-Wintergeld beträgt zwei Deutsche Mark je Arbeitsstunde.

§ 211

Zuschuß-Wintergeld

(1) Die besonderen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Zuschuß-Wintergeld erfüllen Arbeitnehmer, die Anspruch auf eine Winterausfallgeld-Vorausleistung haben, die niedriger ist, als der Anspruch auf das ohne den witterungsbedingten Arbeitsausfall erzielte Arbeitsentgelt.

(2) Anspruch auf Zuschuß-Wintergeld besteht für die innerhalb der regelmäßigen betrieblichen Arbeitszeit liegenden Arbeitsstunden, die aus Witterungsgründen ausgefallen sind und für die ein Anspruch auf Winterausfallgeld-Vorausleistung besteht.

(3) Das Zuschuß-Wintergeld beträgt zwei Deutsche Mark je Ausfallstunde.

DRITTER UNTERABSCHNITT

Winterausfallgeld

§ 212

Winterausfallgeld

(1) Die besonderen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Winterausfallgeld erfüllen Arbeitnehmer,

1. die bei Beginn des Arbeitsausfalls versicherungspflichtig beschäftigt sind,
2. deren Anspruch auf eine Winterausfallgeld-Vorausleistung ausgeschöpft ist,
3. die nicht Bezieher von Krankengeld sind und
4. bei denen durch die Leistung von Winterausfallgeld nicht in Arbeitskämpfe eingegriffen wird. Ein Eingriff in den Arbeitskampf liegt nicht vor, wenn der Arbeitnehmer in einem Betrieb beschäftigt ist, der nicht dem fachlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrags zuzuordnen ist.

(2) Für die Bemessung und die Höhe des Winterausfallgeldes und die Einkommensanrechnung gelten die Vorschriften für das Kurzarbeitergeld entsprechend. Fallen in einen Anspruchszeitraum neben Zeiten, für die der Arbeitnehmer Anspruch auf Winterausfallgeld hat, auch Zeiten, für die er Anspruch auf eine Winterausfallgeld-Vorausleistung hat, so ist beim Istentgelt anstelle des tatsächlich erzielten Arbeitsentgeltes aus der Winterausfallgeld-Vorausleistung das Arbeitsentgelt zu berücksichtigen, das der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall erzielt hätte.

VIERTER UNTERABSCHNITT

Anwendung anderer Vorschriften

§ 213

Anwendung anderer Vorschriften

(1) Die Vorschriften über das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld bei Säumniszeiten und Zusammentreffen mit anderen Sozialleistungen gelten für den Anspruch auf Winterausfallgeld entsprechend. Die Vorschriften über das Ruhen des Anspruchs bei Zusammentreffen mit anderen Sozialleistungen gelten jedoch nur für die Fälle, in denen eine Altersrente als Vollrente zuerkannt ist.

(2) Die Vorschriften über die Verfügung über das Kurzarbeitergeld gelten für die Verfügung über das Winterausfallgeld entsprechend.

FÜNFTER UNTERABSCHNITT

Verordnungsermächtigung

§ 214

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. festzulegen, in welchen Zweigen des Baugewerbes die Leistungen nach diesem Abschnitt erbracht werden sollen; nach Möglichkeit sollen hierbei der fachliche Geltungsbereich tariflicher Regelungen berücksichtigt und die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes vorher angehört werden; Abweichungen vom fachlichen Geltungsbereich tariflicher Regelungen kommen insbesondere in Betracht, wenn die Leistungen nach diesem Abschnitt in einem tarifvertraglich erfaßten Zweig des Baugewerbes nicht oder in einem tarifvertraglich nicht erfaßten Zweig des Baugewerbes außerdem dazu beitragen können, die Bauarbeiten auch bei witterungsbedingten Erschwernissen durchzuführen und die Beschäftigungsverhältnisse der Arbeitnehmer auch bei witterungsbedingten Unterbrechungen der Bauarbeiten aufrechtzuerhalten und
2. zu bestimmen, daß Wintergeld auch für Arbeitsstunden gezahlt wird, die entsandte Arbeitnehmer im Sinne des § 4 Abs. 1 des Vierten Buches außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes in Gebieten leisten, in denen die Bauarbeiten während der Förderungszeit in gleicher Weise witterungsbedingten Erschwernissen ausgesetzt sind, wie im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

FÜNFTES KAPITEL

Leistungen an Arbeitgeber

ERSTER ABSCHNITT

Eingliederung von Arbeitnehmern

ERSTER UNTERABSCHNITT

Eingliederungszuschüsse

§ 215

Grundsatz

Arbeitgeber können zur Eingliederung von förderungsbedürftigen Arbeitnehmern Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten zum Ausgleich von Minderleistungen erhalten. Förderungsbedürftig sind Arbeitnehmer, die ohne die Leistung nicht oder nicht dauerhaft in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden können.

§ 216

Eingliederungszuschüsse

(1) Eingliederungszuschüsse können erbracht werden, wenn

1. Arbeitnehmer einer besonderen Einarbeitung zur Eingliederung bedürfen (Eingliederungszuschuß bei Einarbeitung),
2. Arbeitnehmer, insbesondere Langzeitarbeitslose, Schwerbehinderte oder sonstige Behinderte, wegen in ihrer Person liegender Umstände nur erschwert vermittelt werden können (Eingliederungszuschuß bei erschwerter Vermittlung) oder
3. Arbeitnehmer das 55. Lebensjahr vollendet haben und vor Beginn des Arbeitsverhältnisses langzeitarbeitslos waren (Eingliederungszuschuß für ältere Arbeitnehmer).

(2) Der Eingliederungszuschuß bei Einarbeitung von Berufsrückkehrern ist zu erbringen, wenn sie einer besonderen Einarbeitung zur Eingliederung bedürfen.

(3) Für die Zuschüsse sind berücksichtigungsfähig

1. die vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelte, soweit sie die tariflichen Arbeitsentgelte oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, die für vergleichbare Tätigkeiten ortsüblichen Arbeitsentgelte und soweit sie die Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung nicht übersteigen,
2. der Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

Arbeitsentgelt, das einmalig gezahlt wird, ist nicht berücksichtigungsfähig.

(4) Die Zuschüsse können zu Beginn der Maßnahme für jeweils ein Jahr oder für die Förderungsdauer, wenn diese kürzer als ein Jahr ist, in monatlichen Festbeträgen festgelegt werden. Sie werden nur angepaßt, wenn sich das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt verringert.

§ 217

Umfang der Förderung

Höhe und Dauer der Förderung richten sich nach dem Umfang einer Minderleistung des Arbeitnehmers und den jeweiligen Eingliederungserfordernissen.

§ 218

Regelförderung

(1) Die Förderungshöhe darf im Regelfall

1. beim Eingliederungszuschuß bei Einarbeitung 30 Prozent,
2. beim Eingliederungszuschuß bei erschwerter Vermittlung und beim Eingliederungszuschuß für ältere Arbeitnehmer 50 Prozent

des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts nicht übersteigen (Regelförderungshöhe).

(2) Die Förderungsdauer darf im Regelfall

1. beim Eingliederungszuschuß bei Einarbeitung sechs Monate,
2. beim Eingliederungszuschuß bei erschwerter Vermittlung zwölf Monate und
3. beim Eingliederungszuschuß für ältere Arbeitnehmer 24 Monate

nicht übersteigen (Regelförderungsdauer).

§ 219

Erhöhte Förderung

(1) Ist die Regelförderungshöhe nach dem Umfang der Minderleistung der Arbeitnehmer, der Eingliederungserfordernisse oder des Einarbeitungsaufwands nicht ausreichend, können die Eingliederungszuschüsse um bis zu 20 Prozentpunkte höher festgelegt werden.

(2) Ist das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt wegen der Minderleistung des Arbeitnehmers abgesenkt, können die Eingliederungszuschüsse jeweils entsprechend höher, jedoch nicht mehr als 10 Prozentpunkte, festgelegt werden.

§ 220

Verlängerte Förderung

(1) In begründeten Fällen besonders schwerer Vermittelbarkeit kann bei den Eingliederungszuschüssen eine verlängerte Förderungsdauer festgelegt werden. Sie darf das Doppelte der Regelförderungsdauer und beim Eingliederungszuschuß für ältere Arbeitnehmer insgesamt 36 Monate nicht übersteigen.

(2) Nach der Regelförderungsdauer sind die Eingliederungszuschüsse entsprechend der zu erwartenden Zunahme der Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers und den abnehmenden Eingliederungserfordernissen gegenüber der bisherigen Förderungshöhe, mindestens aber um zehn Prozentpunkte, zu vermindern. Der Eingliederungszuschuß für ältere Arbeitnehmer ist nach der Regelförderungsdauer und jeweils nach Ablauf von zwölf Monaten um mindestens zehn Prozentpunkte zu vermindern.

§ 221

Förderungsausschluß und Rückzahlung

(1) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

1. zu vermuten ist, daß der Arbeitgeber die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses veranlaßt hat, um einen Eingliederungszuschuß zu erhalten oder
2. die Einstellung bei einem früheren Arbeitgeber erfolgt, bei dem der Arbeitnehmer während der letzten vier Jahre vor Förderungsbeginn beschäftigt war.

(2) Der Eingliederungszuschuß ist zurückzuzahlen, wenn das Beschäftigungsverhältnis während des Förderungszeitraums oder innerhalb eines Zeitraums, der der Förderungsdauer entspricht, längstens jedoch von zwölf Monaten, nach Ende des Förderungszeitraums beendet wird. Dies gilt nicht, wenn

1. der Arbeitgeber berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen,
2. die Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf das Bestreben des Arbeitnehmers hin erfolgt, ohne daß der Arbeitgeber den Grund hierfür zu vertreten hat, oder
3. der Arbeitnehmer das Mindestalter für den Bezug der gesetzlichen Altersrente erreicht hat.

§ 222

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung durch Eingliederungszuschüsse zu bestimmen. Es kann insbesondere regeln, daß beim Eingliederungszuschuß für ältere Arbeitnehmer die Altersgrenze auf bis zu 50 Jahre herabgesetzt wird, wenn dies nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes erforderlich ist, um die Arbeitslosigkeit älterer Arbeitnehmer zu beheben.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Einstellungszuschuß bei Neugründungen

§ 223

Grundsatz

Arbeitgeber, die vor nicht mehr als einem Jahr eine selbständige Tätigkeit aufgenommen haben, können für die unbefristete Beschäftigung eines zuvor arbeitslosen Arbeitnehmers auf einem neu geschaffenen Arbeitsplatz einen Zuschuß zum Arbeitsentgelt erhalten.

§ 224

Einstellungszuschuß bei Neugründungen

(1) Ein Einstellungszuschuß bei Neugründungen kann erbracht werden, wenn

1. der Arbeitnehmer vor der Einstellung mindestens drei Monate Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit bezogen hat,
2. der Arbeitgeber nicht mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigt und
3. eine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle über die Tragfähigkeit der Existenzgründung vorliegt.

(2) Der Einstellungszuschuß kann höchstens für zwei Arbeitnehmer geleistet werden.

(3) Ein Einstellungszuschuß bei Neugründungen kann neben einem anderen Lohnkostenzuschuß auf Grund dieses Gesetzes für denselben Arbeitnehmer

nicht geleistet werden. Die Vorschriften über den Förderungsausschluß bei Eingliederungszuschüssen sind anzuwenden.

(4) Bei der Feststellung der Zahl der förderbaren und der beschäftigten Arbeitnehmer sind teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 10 Stunden mit 0,25, nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.

§ 225

Umfang der Förderung

Der Einstellungszuschuß bei Neugründungen kann für höchstens zwölf Monate in Höhe von 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts geleistet werden. Die Vorschriften über das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt und über Festbeträge bei Eingliederungszuschüssen sind anzuwenden.

§ 226

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung durch den Einstellungszuschuß bei Neugründungen zu bestimmen.

DRITTER UNTERABSCHNITT

Eingliederungsvertrag

§ 227

Grundsatz

Das Arbeitsamt kann die Eingliederung von förderungsbedürftigen Arbeitslosen fördern, die vom Arbeitgeber unter Mitwirkung des Arbeitsamtes auf Grund eines Eingliederungsvertrages mit dem Ziel beschäftigt werden, sie nach erfolgreichem Abschluß der Eingliederung in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen.

§ 228

Förderungsbedürftige Arbeitslose

Förderungsbedürftige Arbeitslose sind Langzeitarbeitslose sowie andere Arbeitslose, die mindestens sechs Monate arbeitslos sind und bei denen mindestens ein Vermittlungserschwernis vorliegt.

§ 229

Eingliederungsvertrag

(1) Zur Eingliederung von förderungsbedürftigen Arbeitslosen können der Arbeitgeber und der Arbeitslose mit Zustimmung des Arbeitsamtes einen Eingliederungsvertrag abschließen. Der Abschluß eines Eingliederungsvertrages ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Arbeitslose zuvor an einer Trainingsmaßnahme teilgenommen hat. Für die Zeit der Beschäftigung besteht ein Beschäftigungsverhältnis nach § 7 des Vierten Buches.

(2) Soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, sind auf den Eingliederungsvertrag die Vorschriften und Grundsätze des Arbeitsrechts anzuwenden. Ist die Geltung arbeitsrechtlicher Vorschriften von der Zahl der Arbeitnehmer im Betrieb oder Unternehmen abhängig, werden Arbeitslose, die auf Grund eines Eingliederungsvertrages beschäftigt werden, nicht berücksichtigt.

(3) Durch den Eingliederungsvertrag verpflichtet sich der Arbeitgeber, dem Arbeitslosen die Gelegenheit zu geben, sich unter betriebsüblichen Arbeitsbedingungen zu qualifizieren und einzuarbeiten mit dem Ziel, ihn nach erfolgreichem Abschluß der Eingliederung in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen. Der Arbeitgeber hat den Arbeitslosen während der Eingliederung in geeigneter Weise zu betreuen und eine Betreuung durch das Arbeitsamtoder einen von diesem benannten Dritten zuzulassen. Der Arbeitgeber hat den Arbeitslosen für eine berufliche Weiterbildungsmaßnahme, die das Arbeitsamt mit ihm zeitlich abgestimmt hat, freizustellen.

(4) Der Arbeitslose verpflichtet sich, die vereinbarte Tätigkeit zu verrichten. Dabei kann er beim Arbeitgeber im Rahmen flexibler Einsatzzeiten und an wechselnden Stellen eingesetzt werden. Der Arbeitslose ist verpflichtet, an vom Arbeitgeber vorgeschlagenen betrieblichen Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen.

§ 230

Dauer und Auflösung des Eingliederungsvertrages, Rechtsweg

(1) Der Eingliederungsvertrag ist auf mindestens zwei Wochen, längstens auf sechs Monate zu befristen. Ist seine Laufzeit kürzer als sechs Monate, kann er bis zu einer Gesamtdauer von sechs Monaten verlängert werden. Schließt sich das Eingliederungsverhältnis unmittelbar an eine Trainingsmaßnahme bei demselben Arbeitgeber an, dürfen sie zusammen eine Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.

(2) Der Arbeitslose und der Arbeitgeber können die Eingliederung ohne Angabe von Gründen für gescheitert erklären und dadurch den Eingliederungsvertrag auflösen.

(3) Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Eingliederungsvertrag ist der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen gegeben.

§ 231

Förderung

(1) Das Arbeitsamt erstattet dem Arbeitgeber, der einen Eingliederungsvertrag abgeschlossen hat, das für Zeiten ohne Arbeitsleistung von ihm zu tragende Arbeitsentgelt, den darauf entfallenden Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag sowie die Beiträge, die er im Rahmen eines Ausgleich-

systems für die Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle und für die Zahlung von Urlaubsgeld zu leisten hat. Die Erstattung durch das Arbeitsamt mindert sich um den Betrag, den der Arbeitgeber nach § 6 des Entgeltfortzahlungsgesetzes von einem Dritten erhält.

(2) Das Arbeitsamt kann für die Zeiten mit Beschäftigung einen Eingliederungszuschuß erbringen. Der Arbeitgeber ist zur Rückzahlung nicht verpflichtet, wenn der Eingliederungsvertrag aufgelöst wird.

(3) Das Arbeitsamt kann die Förderung einstellen, wenn voraussichtlich das Eingliederungsziel, insbesondere wegen Fehlzeiten, nicht erreicht werden kann.

§ 232

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.

ZWEITER ABSCHNITT

Berufliche Ausbildung und Leistungen zur beruflichen Eingliederung Behinderter

ERSTER UNTERABSCHNITT

Förderung der Berufsausbildung

§ 233

Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung

(1) Arbeitgeber können für die berufliche Ausbildung von Auszubildenden durch Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung gefördert werden, soweit vom Arbeitsamt geförderte ausbildungsbegleitende Hilfen während der betrieblichen Ausbildungszeit durchgeführt oder durch Abschnitte der Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung ergänzt werden und die Ausbildungsvergütung weitergezahlt wird.

(2) Die Zuschüsse können in Höhe des Betrages erbracht werden, der sich als anteilige Ausbildungsvergütung einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag errechnet.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Förderung der beruflichen Eingliederung Behinderter

§ 234

Ausbildung Behinderter

(1) Arbeitgeber können für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung von Behinderten in Ausbildungsberufen durch Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung gefördert werden, wenn die Aus- oder Weiterbildung sonst nicht zu erreichen ist.

(2) Die Zuschüsse sollen regelmäßig 60 Prozent der monatlichen Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen können Zuschüsse bis zur Höhe der Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr erbracht werden.

§ 235

Arbeitshilfen für Behinderte

Arbeitgebern können Zuschüsse für eine behindertengerechte Ausgestaltung von Ausbildungs- oder Arbeitsplätzen erbracht werden, soweit dies erforderlich ist, um die dauerhafte berufliche Eingliederung Behinderter zu erreichen oder zu sichern und eine entsprechende Verpflichtung des Arbeitgebers nach dem Schwerbehindertengesetz nicht besteht.

§ 236

Probebeschäftigung Behinderter

Arbeitgebern können die Kosten für eine befristete Probebeschäftigung Behinderter bis zu einer Dauer von drei Monaten erstattet werden, wenn dadurch die Möglichkeit einer beruflichen Eingliederung verbessert wird oder eine vollständige und dauerhafte berufliche Eingliederung zu erreichen ist.

§ 237

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.

SECHSTES KAPITEL

Leistungen an Träger

ERSTER ABSCHNITT

Förderung der Berufsausbildung

§ 238

Grundsatz

Träger von Maßnahmen der beruflichen Ausbildung können durch Zuschüsse gefördert werden, wenn sie durch zusätzliche Maßnahmen zur betrieblichen Ausbildung für förderungsbedürftige Auszubildende diesen eine berufliche Ausbildung ermöglichen und ihre Eingliederungsaussichten verbessern.

§ 239

Förderungsfähige Maßnahmen

(1) Förderungsfähig sind Maßnahmen, die eine betriebliche Ausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz staatlich anerkannten Ausbildungsberuf im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages

nach dem Berufsbildungsgesetz unterstützen und über betriebs- und ausbildungsübliche Inhalte hinausgehen (ausbildungsbegleitende Hilfen). Hierzu gehören Maßnahmen

1. zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten,
2. zur Förderung der Fachpraxis und Fachtheorie und
3. zur sozialpädagogischen Begleitung.

Ausbildungsbegleitende Hilfen können durch Abschnitte der Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung ergänzt werden, wobei die Dauer je Ausbildungsabschnitt drei Monate nicht übersteigen soll. Nicht als solche Abschnitte gelten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, die durchgeführt werden, weil der Betrieb die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht in vollem Umfange vermitteln kann oder weil dies nach der Ausbildungsordnung so vorgesehen ist.

(2) Maßnahmen, die anstelle einer Ausbildung in einem Betrieb als berufliche Ausbildung im ersten Jahr in einer außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz durchgeführt werden, sind förderungsfähig, wenn

1. den an der Maßnahme teilnehmenden Auszubildenden auch mit ausbildungsbegleitenden Hilfen eineAusbildungsstelle in einem Betrieb nicht vermittelt werden kann und
2. die Auszubildenden nach Erfüllung der allgemeinbildenden Vollzeitschulpflicht an einer berufsvorbereitendenBildungsmaßnahme mit einer Dauer von mindestens sechs Monaten teilgenommen haben.

Nach Ablauf des ersten Jahres der Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung ist eine weitere Förderungnur möglich, solange dem Auszubildenden auch mit ausbildungsbegleitenden Hilfen eine Ausbildungsstelle in einem Betrieb nicht vermittelt werden kann. Im Zusammenwirken mit den Trägern der Maßnahmen sind alle Möglichkeiten wahrzunehmen, um den Übergang der Auszubildenden auf einen betrieblichen Ausbildungsplatz zufördern. Falls erforderlich, ist dieser Übergang mit ausbildungsbegleitenden Hilfen zu unterstützen.

(3) Außerhalb einer betrieblichen oder außerbetrieblichen Ausbildung sind Maßnahmen förderungsfähig, die ausbildungsbegleitende Hilfen

1. nach einem Abbruch einer Ausbildung in einem Betrieb oder einer außerbetrieblichen Einrichtung bis zur Aufnahme einer weiteren Ausbildung oder
2. nach erfolgreicher Beendigung einer Ausbildung zur Begründung oder Festigung eines Arbeitsverhältnissesfortsetzen (Übergangshilfen) und für die weitere Ausbildung oder die Begründung oder Festigung eines Arbeitsverhältnisses erforderlich sind. Die Förderung darf eine Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen. Übergangshilfen nach Satz 1 Nr. 1 sind nicht förderungsfähig, wenn zugunsten des Auszubildenden Maßnahmen nach dieser Vorschrift bereits einmal gefördert worden sind.

(4) Die Maßnahmen sind nur förderungsfähig, wenn sie

1. nach Ausbildung und Berufserfahrung des Leiters und des Ausbildungs- und Betreuungspersonals, Gestaltung des Lehrplans, Unterrichtsmethode und Güte der zum Einsatz vorgesehenen Lehr- und Lernmittel eine erfolgreiche berufliche Bildung erwarten lassen und
2. nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant, im Auftrag des Arbeitsamtes durchgeführt werden und die Kosten angemessen sind.

§ 240

Förderungsbedürftige Auszubildende

(1) Förderungsbedürftig sind lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Auszubildende, die wegen der in ihrer Person liegenden Gründe ohne die Förderung

1. eine Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen, erfolgreich beenden können oder
2. nach dem Abbruch einer Berufsausbildung eine weitere Ausbildung nicht beginnen oder
3. nach erfolgreicher Beendigung einer Ausbildung ein Arbeitsverhältnis nicht begründen oder festigen können.

Förderungsbedürftig sind auch Auszubildende, bei denen ohne die Förderung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen ein Abbruch ihrer Ausbildung droht. Auszubildende nach Satz 1 und Absolventen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen sollen vorrangig gefördert werden.

(2) Zugunsten von Ausländern im Sinne des § 63 Abs. 2 dürfen Maßnahmen nur gefördert werden, wenn die Auszubildenden voraussichtlich nach Abschluß der Ausbildung im Inland rechtmäßig erwerbstätig sein werden.

§ 241

Leistungen

Die Förderung umfaßt

1. die Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung zuzüglich des Gesamtsozialversicherungsbeitrags und des Beitrags zur Unfallversicherung,
2. die Maßnahmekosten und
3. sonstige Kosten.

Leistungen können nur erbracht werden, soweit sie nicht für den gleichen Zweck durch Dritte erbracht werden. Leistungen Dritter zur Aufstockung der Leistungen bleiben anrechnungsfrei.

§ 242

Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung

Wird eine Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung durchgeführt, so kann als Zuschuß zur Ausbildungsvergütung höchstens ein Betrag übernommen werden, der nach § 105 Abs. 1 Nr. 1 dem

Bedarf für den Lebensunterhalt eines unverheirateten Auszubildenden zugrunde zu legen ist, wenn er das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und im Haushalt der Eltern untergebracht ist, zuzüglich fünf Prozent ab dem zweiten Ausbildungsjahr. Der Betrag erhöht sich um den vom Träger zu tragenden Gesamtsozialversicherungsbeitrag und den Beitrag zur Unfallversicherung.

§ 243

Maßnahmekosten

Als Maßnahmekosten können die angemessenen Aufwendungen für das zur Durchführung der Maßnahme eingesetzte erforderliche Ausbildungs- und Betreuungspersonal sowie das insoweit erforderliche Leitungs- und Verwaltungspersonal sowie die angemessenen Sach- und Verwaltungskosten übernommen werden.

§ 244

Sonstige Kosten

Als sonstige Kosten können übernommen werden

1. Zuschüsse für die Teilnahme des Ausbildungs- und Betreuungspersonals an besonderen von der Bundesanstalt anerkannten Weiterbildungsmaßnahmen,
2. bei ausbildungsbegleitenden Hilfen zur Weitergabe an den Auszubildenden ein Zuschuß zu den Fahrkosten, wenn dem Auszubildenden durch die Teilnahme an der Maßnahme Fahrkosten zusätzlich entstehen.

§ 245

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über Voraussetzungen, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen. Es kann auch bestimmen, daß einzelne Kosten pauschaliert zu erstatten sind.

ZWEITER ABSCHNITT

Förderung von Einrichtungen der beruflichen Aus- oder Weiterbildung oder zur beruflichen Eingliederung Behinderter

§ 246

Grundsatz

(1) Träger von Einrichtungen der beruflichen Aus- oder Weiterbildung oder zur beruflichen Eingliederung Behinderter können durch Darlehen und Zuschüsse gefördert werden, wenn dies für die Erbringung von anderen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung erforderlich ist und die Träger sich in angemessenem Umfang an den Kosten beteiligen. Leistungen können erbracht werden für

1. den Aufbau, die Erweiterung und die Ausstattung der Einrichtungen sowie den der beruflichen Bildung Behinderter dienenden begleitenden Dienste, Internate, Wohnheime und Nebeneinrichtungen und
2. Maßnahmen zur Entwicklung oder Weiterentwicklung von Lehrgängen, Lehrprogrammen und Lehrmethodenzur beruflichen Bildung Behinderter.

(2) In die Förderung von Trägern von Einrichtungen zur beruflichen Eingliederung Behinderter können nur Vorhaben einbezogen werden, die im Rahmen der überregionalen Planung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und den obersten Landesbehörden abgestimmt sind und bei deren Gestaltung und Durchführung der Bundesanstalt hinreichend Einfluß eingeräumt wird.

§ 247

Förderungsausschluß

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Einrichtung der beruflichen Aus- oder Weiterbildung in berufsbildenden Schulen oder die Einrichtung überwiegend den Zwecken eines Betriebes, mehrerer Betriebe, eines Verbandes oder zu Erwerbszwecken dient. Eine Förderung ist jedoch möglich, soweit Maßnahmen der Arbeitsförderung auf andere Weise nicht, nicht in ausreichendem Umfang oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können.

§ 248

Bundesanstalt als Träger von Einrichtungen

Die Bundesanstalt soll Einrichtungen der beruflichen Aus- oder Weiterbildung sowie zur beruflichen EingliederungBehinderter mit anderen Trägern oder alleine errichten, wenn bei dringendem Bedarf geeignete Einrichtungen nicht zur Verfügung stehen. Die Bundesanstalt kann darüber hinaus alleine oder mit anderen Trägern Einrichtungen errichten, die als Modell für andere Träger dienen.

§ 249

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmungdes Bundesrates das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.

DRITTER ABSCHNITT

Förderung von Jugendwohnheimen

§ 250

Grundsatz

Träger von Jugendwohnheimen können durch Darlehen und Zuschüsse gefördert werden, wenn dies zum Ausgleich auf dem Ausbildungsstellenmarkt

und zur Förderung der Berufsausbildung erforderlich ist und die Träger sich in angemessenem Umfang an den Kosten beteiligen. Leistungen können erbracht werden für den Aufbau, die Erweiterung, den Umbau und die Ausstattung von Jugendwohnheimen.

§ 251

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.

VIERTER ABSCHNITT

Zuschüsse zu Sozialplanmaßnahmen

§ 252

Grundsatz

Die in einem Sozialplan vorgesehenen Maßnahmen, die der Eingliederung von Arbeitnehmern dienen, können durch Zuschüsse gefördert werden, wenn anstelle dieser Maßnahmen für die Mehrzahl dieser Arbeitnehmer voraussichtlich andere Leistungen der aktiven Arbeitsförderung zu erbringen wären.

§ 253

Förderungsfähige Maßnahme

(1) Eine Maßnahme ist förderungsfähig, wenn

1. die in der Maßnahme zu fördernden Arbeitnehmer infolge einer geplanten Betriebsänderung von Arbeitslosigkeit bedroht sind,
2. über die Betriebsänderung ein Interessenausgleich nach § 112 des Betriebsverfassungsgesetzes versucht worden ist,
3. für die zu fördernden Arbeitnehmer ein Sozialplan mit dem Betriebsrat vereinbart worden ist,
4. die im Sozialplan vorgesehene Maßnahme nach Art, Umfang und Inhalt zur Eingliederung der Arbeitnehmer arbeitsmarktlich zweckmäßig ist und nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit geplant ist,
5. der Unternehmer im Rahmen des Sozialplans in angemessenem Umfang Mittel zur Finanzierung der Eingliederungsmaßnahme zur Verfügung stellt und
6. die Durchführung der Maßnahme gesichert ist.

(2) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

1. die Maßnahme überwiegend betrieblichen Interessen dient,
2. die Maßnahme den gesetzlichen Zielen der Arbeitsförderung zuwiderläuft oder
3. der Sozialplan ein Wahlrecht für die Arbeitnehmer zwischen Abfindung und Eingliederungsmaßnahme vorsieht.

§ 254

Beratung und Vorabentscheidung

(1) Das Landesarbeitsamt berät den Unternehmer und den Betriebsrat auf Verlangen über die Förderungsmöglichkeiten von Eingliederungsmaßnahmen im Rahmen der Sozialplanverhandlungen.

(2) Auf Antrag des Unternehmers entscheidet das Landesarbeitsamt im voraus, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Maßnahme gefördert werden kann.

§ 255

Zuschuß

(1) Als Zuschuß kann ein Betrag geleistet werden, der in einem angemessen Verhältnis zu den durch die Maßnahme entstehenden Gesamtkosten und zur Dauer der Maßnahme steht. Hierbei ist zu berücksichtigen, in welchem Umfang der Sozialplan Mittel zur Eingliederung von Arbeitnehmern anstelle von Abfindungen vorsieht.

(2) Als Zuschuß kann höchstens ein Betrag geleistet werden, der sich errechnet, indem die Zahl der Teilnehmer zu Beginn der Maßnahme mit den durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen an Arbeitslosengeld je Empfänger von Arbeitslosengeld des Kalenderjahres, in dem die Maßnahme beginnt, vervielfacht wird.

§ 256

Verhältnis zu anderen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung

Während der Eingliederungsmaßnahme sind für die Teilnehmer andere Leistungen der aktiven Arbeitsförderung mit gleichartiger Zielsetzung ausgeschlossen.

§ 257

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

§ 258

Grundsatz

(1) Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können für die Beschäftigung von zugewiesenen Arbeitnehmern durch Zuschüsse und Darlehen gefördert werden, wenn

1. in den Maßnahmen zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten durchgeführt werden und

2. die Träger oder durchführenden Unternehmen Arbeitsverhältnisse mit vom Arbeitsamt zugewiesenen förderungsbedürftigen Arbeitnehmern begründen, die durch die Arbeit beruflich stabilisiert oder qualifiziert und deren Eingliederungsaussichten dadurch verbessert werden können.

(2) Maßnahmen sind bevorzugt zu fördern, wenn

1. durch sie die Voraussetzungen für die Schaffung von Dauerarbeitsplätzen erheblich verbessert werden,
2. durch sie Arbeitsgelegenheiten für Arbeitnehmer mit besonderen Vermittlungserschwernissen geschaffen werden oder
3. sie strukturverbessernde Arbeiten vorbereiten oder ergänzen, die soziale Infrastruktur verbessern oder der Verbesserung der Umwelt dienen.

§ 259

Förderungsfähige Maßnahmen

(1) Maßnahmen sind förderungsfähig, wenn die in ihnen verrichteten Arbeiten zusätzlich sind und im öffentlichen Interesse liegen.

(2) Arbeiten sind zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Arbeiten, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt werden.

(3) Arbeiten liegen im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Arbeiten, derenErgebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dienen, liegen nicht im öffentlichen Interesse. Das Vorliegen des öffentlichen Interesses wird nicht allein dadurch ausgeschlossen, daß das Arbeitsergebnis auch den in der Maßnahme beschäftigten Arbeitnehmern zugute kommt, wenn die Gemeinden beteiligt sind und sicherstellen, daß die Arbeiten nicht zu einer Bereicherung Einzelner führen.

(4) Die Förderungsfähigkeit einer Maßnahme wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß sie Zeiten einer begleitenden beruflichen Qualifizierung oder eines betrieblichen Praktikums enthält, wenn hierdurch die Eingliederungsaussichten der zugewiesenen Arbeitnehmer erheblich verbessert werden. Die Zeiten einer begleitenden beruflichen Qualifizierung dürfen 20 Prozent, die Zeiten eines betrieblichen Praktikums 40 Prozent und zusammen 50 Prozent der Zuweisungsdauer eines Arbeitnehmers nicht überschreiten.

§ 260

Vergabe von Arbeiten

Maßnahmen im gewerblichen Bereich sind nur förderungsfähig, wenn sie an ein Wirtschaftsunternehmen vergeben werden. Kann eine Maßnahme auf Grund von fehlendem Interesse des in Frage kommenden Wirtschaftszweiges an einer Durchführung der Arbeiten nicht an ein Wirtschaftsunternehmen vergeben werden, so kann dieMaßnahme auch in eigener Regie des Trägers durchgeführt werden, wenn

1. die für diesen Bereich fachlich zuständige Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer oder vergleichbare Einrichtung beteiligt worden ist und
2. die Vergabe der Arbeiten nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

§ 261

Förderungsbedürftige Arbeitnehmer

(1) Arbeitnehmer sind förderungsbedürftig, wenn sie langzeitarbeitslos sind und die Voraussetzungen für Entgeltersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit, bei beruflicher Weiterbildung oder bei beruflicher Eingliederung Behinderter erfüllen.

(2) Das Arbeitsamt kann unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 die Förderungsbedürftigkeit von Arbeitnehmern feststellen, wenn ihr Anteil am Bestand aller zugewiesenen Arbeitnehmer fünf Prozent nicht übersteigt.

§ 262

Zuschüsse

(1) Zuschüsse können zum berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelt eines zugewiesenen Arbeitnehmers erbracht werden.

(2) Der Zuschuß soll mindestens 30 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts betragen und darf regelmäßig 75 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts nicht übersteigen.

(3) Der Zuschuß darf 90 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts betragen, wenn

1. der Arbeitnehmer besonders förderungsbedürftig ist und
2. der Träger finanziell nicht in der Lage ist, einen höheren Teil des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts zu übernehmen.

In besonderen Ausnahmefällen, insbesondere bei Maßnahmen, die bevorzugt zu fördern sind, darf der Zuschuß auch bis zu 100 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts betragen. Ist eine Maßnahme auf die Beschäftigung besonders förderungsbedürftiger Arbeitnehmer ausgerichtet, kann der Zuschuß für alle zugewiesenen Arbeitnehmer nach einem einheitlichen Prozentsatz bemessen werden.

(4) Der Zuschuß kann zu Beginn der Maßnahme für jeweils ein Jahr oder für die Förderungsdauer, wenn diese kürzer als ein Jahr ist, in monatlichen Festbeträgen festgelegt werden. Sie werden nur angepaßt, wenn sich das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt verringert.

§ 263

Berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt

(1) Arbeitsentgelt ist berücksichtigungsfähig, soweit es 80 Prozent des bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung maßgeblichen Arbeitsentgelts für eine gleiche oder vergleichbare ungeförderte Tätigkeit, höchstens jedoch 80 Prozent des tariflichen Arbeitsentgelts, nicht übersteigt. Arbeitsentgelt, das auf Grundlage abgesenkter Einstiegstarife für Langzeitarbeitslose gezahlt wird, ist bis zu 90 Prozent dieses Betrages berücksichtigungsfähig. Arbeitsentgelt ist bis zu 100 Prozent des Arbeitsentgelts für eine gleiche oder vergleichbare ungeförderte Tätigkeit, höchstens jedoch 100 Prozent des tariflichen Arbeitsentgelts berücksichtigungsfähig, soweit das nach Satz 1 und 2 berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt 50 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches unterschreitet. Berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt sind auch die hierauf entfallenden Beitragsanteile des Arbeitgebers zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung sowie die Beiträge des Arbeitgebers, die er im Rahmen eines Ausgleichssystems für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle und für die Zahlung von Urlaubsentgelt zu leisten hat.

(2) Für Zeiten ohne Arbeitsleistung ist Arbeitsentgelt nur berücksichtigungsfähig, wenn der Arbeitnehmer

1. auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift oder tarifvertraglichen Vereinbarung einen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts für diese Zeiten hat oder
2. an einer im Rahmen der Arbeitsbeschaffungsmaßnahme förderungsfähigen begleitenden beruflichen Qualifizierung oder einem betrieblichen Praktikum teilnimmt.

Das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt mindert sich um das Arbeitsentgelt, das dem Arbeitgeber auf Grund eines Ausgleichssystems erstattet wird.

§ 264

Verstärkte Förderung

(1) Zusätzliche Zuschüsse und Darlehen können erbracht werden, wenn

1. die Finanzierung einer Maßnahme auf andere Weise nicht erreicht werden kann,
2. an der Durchführung der Arbeiten ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht und
3. das Land, in dem die Maßnahme durchgeführt wird, Darlehen und Zuschüsse in gleicher Höhe und zu vergleichbar günstigen Bedingungen erbringt

oder die zusätzliche Förderung zum Ausgleich von Mehraufwendungen des Trägers bei einer Vergabe der Arbeiten erforderlich ist. Die zusätzlichen Zuschüsse und Darlehen dürfen zusammen 30 Prozent der Gesamtkosten einer Maßnahme nicht übersteigen.

(2) Im übrigen können Darlehen erbracht werden, wenn

1. die Maßnahme sonst nicht oder nicht in einem arbeitsmarktpolitisch erforderlichen Umfang durchgeführt werden kann,
2. in der Maßnahme überwiegend besonders förderungsbedürftige Arbeitnehmer beschäftigt werden und
3. sich der Träger oder ein Dritter angemessen an der Finanzierung der Gesamtkosten der Maßnahme beteiligt.

§ 265

Dauer der Förderung

(1) Die Förderung darf in der Regel nur zwölf Monate dauern.

(2) Die Förderung darf bis zur Gesamtdauer von 24 Monaten verlängert werden, wenn die Maßnahme bevorzugt zu fördern ist. In besonderen Ausnahmefällen darf die Förderungsdauer bereits zu Beginn der Maßnahme auf mehr als zwölf Monate festgesetzt werden.

(3) Eine bevorzugt zu fördernde Maßnahme darf bis zur Gesamtdauer von 36 Monaten verlängert werden, wenn der Träger die Verpflichtung übernimmt, daß die zugewiesenen Arbeitnehmer anschließend in ein Dauerarbeitsverhältnis bei ihm oder dem durchführenden Unternehmen übernommen werden.

(4) Eine Maßnahme kann ohne zeitliche Unterbrechung wiederholt gefördert werden, wenn sie darauf ausgerichtet ist,

1. während einer längeren Dauer Arbeitsplätze für wechselnde besonders förderungsbedürftige Arbeitnehmer zu schaffen und
2. die Eingliederungsaussichten dieser Arbeitnehmer erheblich zu verbessern.

§ 266

Rückzahlung

Die im Rahmen der Verlängerung einer Förderung erbrachten Zuschüsse sind zurückzuzahlen, wenn die vom Träger bei Antragstellung abgegebene Verpflichtung zur Übernahme eines zugewiesenen Arbeitnehmers in ein Dauerarbeitsverhältnis nicht erfüllt wird oder das Arbeitsverhältnis innerhalb von zwölf Monaten nach Ende desFörderzeitraums beendet wird. Dies gilt nicht, wenn

1. der Arbeitgeber bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen,
2. die Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf das Bestreben des Arbeitnehmers hin erfolgt, ohne daß der Arbeitgeber den Grund hierfür zu vertreten hat,

3. der Arbeitnehmer das für ihn maßgebliche Rentenalter für eine Altersrente erreicht hat oder
4. es für den Arbeitgeber bei einer Ersatzzuweisung während des dritten Förderjahres unter Würdigung der Umstände des Einzelfalles unzumutbar wäre, den zuletzt zugewiesenen Arbeitnehmer anstelle des zuvor zugewiesenen Arbeitnehmers im Anschluß an die Förderung in ein Dauerarbeitsverhältnis zu übernehmen.

§ 267

Zuweisung und Abberufung

(1) Das Arbeitsamt kann einen förderungsbedürftigen Arbeitnehmer für die Dauer der Förderung in die Maßnahme zuweisen.

(2) Das Arbeitsamt soll einen zugewiesenen Arbeitnehmer abberufen, wenn es ihm einen zumutbaren Ausbildungs- oder Arbeitsplatz vermitteln oder ihn durch eine zumutbare Berufsausbildung oder Maßnahme der beruflichen Weiterbildung fördern kann. Eine Abberufung soll jedoch nicht erfolgen, wenn

1. der zugewiesene Arbeitnehmer im Anschluß an die Förderung in ein Dauerarbeitsverhältnis beim Träger oder beim durchführenden Unternehmen übernommen wird oder
2. die Dauer der zu vermittelnden Arbeit kürzer als die Restdauer der Zuweisung oder kürzer als sechs Monate ist.

Das Arbeitsamt kann einen zugewiesenen Arbeitnehmer auch abberufen, wenn dieser einer Einladung zur Berufsberatung trotz Belehrung über die Rechtsfolgen ohne wichtigen Grund nicht nachkommt.

§ 268

Besondere Kündigungsrechte

(1) Das Arbeitsverhältnis kann vom Arbeitnehmer ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn er

1. eine Ausbildung oder Arbeit aufnehmen kann,
2. an einer Maßnahme der Berufsausbildung oder der beruflichen Weiterbildung teilnehmen kann oder
3. aus der Arbeitsbeschaffungsmaßnahme abberufen wird.

(2) Das Arbeitsverhältnis kann vom Arbeitgeber ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn der Arbeitnehmer abberufen wird.

§ 269

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen. Es kann insbesondere für die Berücksichtigungsfähigkeit von Arbeitsentgelten eine niedrigere Obergrenze festsetzen und Leistungen zur Abgeltung nicht gewährten Urlaubs in die Förderung einbeziehen.

SECHSTER ABSCHNITT

Förderung von Strukturanpassungsmaßnahmen

§ 270

Grundsatz

Träger von Strukturanpassungsmaßnahmen können für die Beschäftigung von zugewiesenen Arbeitnehmern bis zum 31. Dezember 2002 durch Zuschüsse gefördert werden, wenn

1. die Durchführung der Maßnahme dazu beiträgt, neue Arbeitsplätze zu schaffen,
2. dies zum Ausgleich von Arbeitsplatzverlusten erforderlich ist, die infolge von Personalanpassungsmaßnahmen in einem erheblichen Umfang entstanden sind oder entstehen und sich auf den örtlichen Arbeitsmarkt erheblich nachteilig auswirken und
3. die Träger oder durchführenden Unternehmen Arbeitsverhältnisse mit vom Arbeitsamt zugewiesenen förderungsbedürftigen Arbeitnehmern begründen.

§ 271

Förderungsfähige Maßnahmen

Förderungsfähig sind Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt und zur Verbesserung des Angebotes bei den sozialen Diensten und in der Jugendhilfe.

§ 272

Förderungsbedürftige Arbeitnehmer

(1) Arbeitnehmer sind förderungsbedürftig, wenn sie

1. arbeitslos geworden oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind,
2. vor der Zuweisung die Voraussetzungen für Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe erfüllt haben oder bei Arbeitslosigkeit erfüllt hätten und
3. ohne die Zuweisung auf absehbare Zeit nicht in Arbeit vermittelt werden können.

(2) Der Anteil der Arbeitnehmer, die unmittelbar vor der Zuweisung Arbeitslosenhilfe bezogen haben, an den zugewiesenen Arbeitnehmern hat mindestens dem Anteil der Arbeitslosenhilfebezieher an der Gesamtzahl der Bezieher von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe zu entsprechen.

§ 273

Höhe der Förderung

(1) Der Zuschuß wird höchstens in Höhe des Betrags erbracht, der sich für den einzelnen zugewie-

senen Arbeitnehmer nach den durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen an Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung aller Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe des Kalenderjahres errechnet.

(2) Ein Zuschuß darf in voller Höhe nur erbracht werden, wenn für den zugewiesenen Arbeitnehmer Arbeitsentgelte vereinbart sind, die die bei der Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelte nicht übersteigen. Sind höhere Entgelte vereinbart, ist der Zuschuß um den übersteigenden Betrag zu kürzen. Ist die Arbeitszeit eines zugewiesenen Arbeitnehmers gegenüber der Arbeitszeit eines vergleichbaren, mit voller Arbeitszeit beschäftigten Arbeitnehmers herabgesetzt, ist der Zuschuß entsprechend zu kürzen.

§ 274

Dauer der Förderung

(1) Die Förderung darf in der Regel nur 36 Monate dauern.

(2) Die Förderung darf bis zur Gesamtdauer von 48 Monaten verlängert werden, wenn der Träger die Verpflichtung übernimmt, daß die zugewiesenen Arbeitnehmer anschließend in ein Dauerarbeitsverhältnis bei ihm oder dem durchführenden Unternehmen übernommen werden.

§ 275

Zuweisung

Das Arbeitsamt kann einen förderungsbedürftigen Arbeitnehmer für die Dauer der Förderung in die Maßnahme zuweisen. Eine Zuweisung ist ausgeschlossen, soweit der Arbeitnehmer bereits in eine andere Strukturanpassungsmaßnahme oder in eine andere vergleichbare Maßnahme zugewiesen wurde und die für ihn maßgeblicheZuweisungshöchstdauer hierbei ausgeschöpft wurde.

§ 276

Anwendung anderer Vorschriften

Die Vorschriften zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen über die begleitende berufliche Qualifizierung der zugewiesenen Arbeitnehmer, die Kündigung des Arbeitsverhältnisses, die Abberufung durch das Arbeitsamt, die Vergabe der Arbeiten und die Rückzahlung erbrachter Zuschüsse sind entsprechend anzuwenden.

§ 277

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.

SIEBTES KAPITEL

Weitere Aufgaben der Bundesanstalt

ERSTER ABSCHNITT

Statistiken, Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Berichterstattung

§ 278

Aufgaben

Die Bundesanstalt hat Lage und Entwicklung der Beschäftigung und des Arbeitsmarktes im allgemeinen und nach Berufen, Wirtschaftszweigen und Regionen sowie die Wirkungen der aktiven Arbeitsförderung zu beobachten, zu untersuchen und auszuwerten, indem sie

1. Statistiken erstellt,
2. Arbeitsmarkt- und Berufsforschung betreibt und
3. Bericht erstattet.

§ 279

Arbeitsmarktstatistiken

Die Bundesanstalt hat aus den in ihrem Geschäftsbereich anfallenden Daten Statistiken, insbesondere über Beschäftigung und Arbeitslosigkeit der Arbeitnehmer und über die Leistungen der Arbeitsförderung, zu erstellen. Siehat auf der Grundlage der Meldungen nach § 28a des Vierten Buches eine Statistik der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zu führen.

§ 280

Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

(1) Die Bundesanstalt hat bei der Festlegung von Inhalt, Art und Umfang der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung ihren eigenen Informationsbedarf und den des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung zu berücksichtigen. Sie hat den Forschungsbedarf mindestens in jährlichen Zeitabständen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung abzustimmen.

(2) Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt darf die Daten aus dem Geschäftsbereich der Bundesanstalt für die Arbeitsmarkt- und Berufsforschung nutzen und verarbeiten. Es darf ergänzend Erhebungen ohne Auskunftspflicht der zu Befragenden durchführen, wenn sich die Informationen nicht bereits ausden im Geschäftsbereich der Bundesanstalt vorhandenen Daten oder aus anderen statistischen Quellen gewinnen lassen. Das Institut, das räumlich, organisatorisch und personell vom Verwaltungsbereich der Bundesanstalt zu trennen ist, hat die Daten vor unbefugter Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die Daten dürfen nur für den Zweck der wissenschaftlichen Forschung genutzt werden. Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale ge-

sondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Das Statistische Bundesamt und die Statistischen Ämter der Länder dürfen dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung Daten entsprechend § 16 Abs. 6 des Bundesstatistikgesetzes übermitteln.

(3) Das Institut hat die nach den § 28a und 104 des Vierten Buches gemeldeten und ihr weiter übermittelten Daten der in der Bundesrepublik Deutschland Beschäftigten nach der Versicherungsnummer langfristig in einer besonders geschützten Datei zu speichern. Die in dieser Datei gespeicherten Daten dürfen nur für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, der Statistik und der nicht einzelfallbezogenen Planung verarbeitet und genutzt werden. Sie sind zu anonymisieren, sobald dies mit dem genannten Zweck vereinbar ist.

§ 281

Übermittlung von Daten zwischen der Bundesanstalt und den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder

(1) Die Bundesanstalt ist berechtigt, dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder anonymisierte Einzeldaten zu sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zu übermitteln, soweit diese Daten beim Empfänger für die Erstellung der Erwerbstätigenstatistiken erforderlich sind.

(2) Das Statistische Bundesamt und die Statistischen Ämter der Länder sind berechtigt, der zur Durchführung ausschließlich statistischer Aufgaben zuständigen Stelle der Bundesanstalt nach Gemeinden zusammengefaßte statistische Daten über Selbständige, mithelfende Familienangehörige, Beamte und geringfügig Beschäftigte zu übermitteln, soweit sie für die Berechnung von Arbeitslosenquoten im Rahmen der Arbeitsmarktstatistik erforderlich sind. Diese Daten dürfen bei der Bundesanstalt ausschließlich für statistische Zwecke durch eine von Verwaltungsaufgaben räumlich, organisatorisch und personell getrennte Einheit genutzt werden.

(3) Auf die übermittelten Daten finden die Geheimhaltungsnormen des § 16 des Bundesstatistikgesetzes entsprechende Anwendung.

(4) Bedarf die Übermittlung einer Datenaufbereitung in erheblichem Umfang, ist über die Datenübermittlung eine schriftliche Vereinbarung zu schließen, die eine Regelung zur Erstattung der durch die Aufbereitung entstehenden Kosten vorsehen kann.

§ 282

Arbeitsmarktberichterstattung, Weisungsrecht

(1) Die Bundesanstalt hat die Arbeitsmarktstatistiken und die Ergebnisse der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung vorzulegen und in geeigneter Form zu veröffentlichen. Sie hat zu gewährleisten, daß bei der Wahrnehmung der Aufgaben dieses Abschnitts auch einem kurzfristigenarbeitsmarktpolitischen Informationsbedarf der Bundesanstalt und des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung entsprochen werden kann.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann Art und Umfang sowie Tatbestände und Merkmale der Statistiken und der Arbeitsmarktberichterstattung näher bestimmen und der Bundesanstalt entsprechende fachliche Weisungen erteilen.

ZWEITER ABSCHNITT

Erteilung von Genehmigungen und Erlaubnissen

ERSTER UNTERABSCHNITT

Ausländerbeschäftigung

§ 283

Genehmigungspflicht

(1) Ausländer dürfen eine Beschäftigung nur mit Genehmigung des Arbeitsamtes ausüben und von Arbeitgebern nur beschäftigt werden, wenn sie eine solche Genehmigung besitzen. Einer Genehmigung bedürfen nicht

1. Ausländer, denen nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Freizügigkeit zu gewähren ist,
2. Ausländer, die eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung besitzen, und
3. andere Ausländer, wenn dies in zwischenstaatlichen Vereinbarungen, auf Grund eines Gesetzes oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist.

(2) Die Genehmigung ist vor der Aufnahme der Beschäftigung einzuholen.

(3) Die Genehmigung wird als Arbeitserlaubnis erteilt, wenn nicht Anspruch auf die Erteilung als Arbeitsberechtigung besteht.

(4) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer eine Aufenthaltsgenehmigung nach § 5 des Ausländergesetzes besitzt, soweit durch Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, und wenn die Ausübung einer Beschäftigung nicht durch eine ausländerrechtliche Auflage ausgeschlossen ist.

§ 284

Arbeitserlaubnis

(1) Die Arbeitserlaubnis kann erteilt werden, wenn

1. sich durch die Beschäftigung von Ausländern nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, insbesondere hinsichtlich der Beschäftigungsstruktur, der Regionen und der Wirtschaftszweige, nicht ergeben,
2. für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmer sowie Ausländer, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind, nicht zur Verfügung stehen, und

3. der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird.

Für eine Beschäftigung stehen deutsche Arbeitnehmer und diesen gleichgestellte Ausländer auch dann zur Verfügung, wenn sie nur mit Förderung des Arbeitsamtes vermittelt werden können.

(2) Die Arbeitserlaubnis kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 erteilt werden, soweit dies durch Rechtsverordnung oder in zwischenstaatlichen Vereinbarungen bestimmt ist.

(3) Ausländern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und eine Beschäftigung im Bundesgebiet aufnehmen wollen, darf eine Arbeitserlaubnis nicht erteilt werden, soweit durch Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

(4) Für die erstmalige Beschäftigung kann die Erteilung der Arbeitserlaubnis für einzelne Personengruppendurch Rechtsverordnung davon abhängig gemacht werden, daß sich der Ausländer unmittelbar vor der Antragstellung eine bestimmte Zeit, die fünf Jahre nicht überschreiten darf, erlaubt oder geduldet im Bundesgebiet aufgehalten hat oder vor einem bestimmten Zeitpunkt in den Geltungsbereich dieses Gesetzes eingereist ist.

(5) Die Arbeitserlaubnis kann befristet und auf bestimmte Betriebe, Berufsgruppen, Wirtschaftszweige oder Bezirke beschränkt werden.

§ 285

Arbeitsberechtigung

(1) Die Arbeitsberechtigung wird erteilt, wenn der Ausländer

1. eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbefugnis besitzt und
 a) fünf Jahre rechtmäßig eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Bundesgebiet ausgeübt hat oder
 b) sich seit sechs Jahren im Bundesgebiet ununterbrochen aufhält und
2. nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird.

Für einzelne Personengruppen können durch Rechtsverordnung Ausnahmen von Satz 1 Nr. 1 zugelassen werden.

(2) Auf die Beschäftigungszeit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a werden nicht angerechnet Zeiten

1. einer Beschäftigung, die vor dem Zeitpunkt liegen, in dem der Ausländer aus dem Bundesgebiet unter Aufgabe seines gewöhnlichen Aufenthalts ausgereist war,
2. einer auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 287 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zeitlich begrenzten Beschäftigung sowie
3. einer Beschäftigung, für die der Ausländer auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 287 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 oder auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung von der Genehmigungspflicht für eine Beschäftigung befreit war.

(3) Die Arbeitsberechtigung wird unbefristet und ohne betriebliche, berufliche und regionale Beschränkungen erteilt, soweit durch Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 286

Arbeitserlaubnisgebühr

(1) Für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis an ausländische Arbeitnehmer, die auf der Grundlage einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über die Beschäftigung von Arbeitnehmern auf der Grundlage von Werkverträgen tätig werden, kann beim Arbeitgeber eine Gebühr (Arbeitserlaubnisgebühr) erhoben werden, soweit dies durch Rechtsverordnung bestimmt ist.

(2) Die Gebühr wird für die Aufwendungen erhoben, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Vereinbarungen stehen. Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe können auch Aufwendungen für Maßnahmen berücksichtigt werden, die der Überwachung der Einhaltung der Vereinbarungen dienen sollen.

(3) Der Arbeitgeber darf sich die Gebühr nach Absatz 1 und 2 von dem ausländischen Arbeitnehmer oder einem Dritten weder ganz noch teilweise erstatten lassen.

(4) Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sind anzuwenden.

§ 287

Verordnungsermächtigung und Weisungsrecht

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. Ausnahmen für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis an Ausländer, die keine Aufenthaltsgenehmigung besitzen,
2. Ausnahmen für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis unabhängig von der Arbeitsmarktlage,
3. Ausnahmen für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis an Ausländer mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland,
4. die Voraussetzungen für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis für eine erstmalige Beschäftigung,
5. das Nähere über Umfang und Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis,
6. weitere Personengruppen, denen eine Arbeitsberechtigung erteilt wird, sowie die zeitliche, betriebliche, berufliche und regionale Beschränkung der Arbeitsberechtigung,
7. weitere Ausnahmen von der Genehmigungspflicht,
8. die Voraussetzungen für das Verfahren und die Aufhebung einer Genehmigung sowie

9. die gebührenpflichtigen Tatbestände für die Arbeitserlaubnisgebühr näher

bestimmen. Für die Arbeitserlaubnisgebühr können feste Sätze vorgesehen werden.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann der Bundesanstalt zur Durchführung der Bestimmungen dieses Unterabschnittes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen sowie der von den Organen der Europäischen Gemeinschaften erlassenen Bestimmungen über den Zugang zum Arbeitsmarkt und der zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Beschäftigung von Arbeitnehmern Weisungen erteilen.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Beratung und Vermittlung durch Dritte

ERSTER TITEL

Berufsberatung

§ 288

Untersagung der Berufsberatung

(1) Das Arbeitsamt hat einer natürlichen oder juristischen Person oder Personengesellschaft, die Berufsberatung betreibt (Berufsberater), die Ausübung dieser Tätigkeit ganz oder teilweise zu untersagen, sofern dies zum Schutz der Ratsuchenden erforderlich ist. Bei einer juristischen Person oder Personengesellschaft kann auch einer von ihr für die Leitung des Betriebes bestellten Person die Ausübung der Tätigkeit ganz oder teilweise untersagt werden, sofern dies zum Schutz der Ratsuchenden erforderlich ist.

(2) Im Untersagungsverfahren hat die betreffende Person auf Verlangen des Arbeitsamtes

1. die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlich sind, und
2. die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die Richtigkeit ihrer Angaben ergibt.

Sie kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Soweit es zur Durchführung der Überprüfung erforderlich ist, sind die vom Arbeitsamt beauftragten Personen befugt, Geschäftsräume der betreffenden Person während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten. Sie hat diese Maßnahmen zu dulden.

(4) Untersagt das Arbeitsamt die Ausübung der Berufsberatung, so hat es die weitere Ausübung dieser Tätigkeit nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes zu verhindern.

§ 289

Offenbarungspflicht

Der Berufsberater, der die Interessen eines Arbeitgebers oder einer Einrichtung wahrnimmt, ist verpflichtet, dem Ratsuchenden deren Indentität mitzuteilen; er hat darauf hinzuweisen, daß sich die Interessenwahrnehmung auf die Beratungstätigkeit auswirken kann. Die Pflicht zur Offenbarung besteht auch, wenn der Berufsberater zu einer Einrichtung Verbindungen unterhält, deren Kenntnis für die Ratsuchenden zur Beurteilung einer Beratung von Bedeutung sein kann.

§ 290

Vergütungen

Für eine Berufsberatung dürfen Vergütungen vom Ratsuchenden nur dann verlangt oder entgegengenommen werden, wenn der Berufsberater nicht zugleich eine Vermittlung von Ausbildungs- oder Arbeitsplätzen betreibt oder eine entsprechende Vermittlung in damit zusammenhängenden Geschäftsräumen betrieben wird. Entgegen Satz 1 geschlossene Vereinbarungen sind unwirksam.

ZWEITER TITEL

Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung

§ 291

Erlaubnispflicht

(1) Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung durch eine natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft (Vermittler) ist nur mit einer Erlaubnis zulässig.

(2) Nicht erlaubnispflichtig sind

1. Maßnahmen öffentlich-rechtlicher Träger der sozialen Sicherung, die auf das Zustandekommen von Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnissen gerichtet sind, soweit sie zur Durchführung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich sind,
2. die im alleinigen Interesse und Auftrag eines Arbeitgebers erfolgende Unterstützung bei einer Selbstsuche des Arbeitgebers nach Auszubildenden und Arbeitnehmern, wenn hierfür eine erfolgsunabhängige Vergütung vereinbart und gewährt wird,
3. die Herausgabe und der Vertrieb von Listen über Stellenanbieter, Ausbildungsuchende und Arbeitsuchende, wenn für die Aufnahme in die Liste, ihren Vertrieb und ihren Erwerb die Ausbildungsuchenden und Arbeitsuchenden sich allenfalls in geringem Umfang an den Kosten beteiligen müssen,
4. die gelegentliche und unentgeltliche Empfehlung von Ausbildungsuchenden und Arbeitsuchenden, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben oder die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind.

(3) Die Aufnahme von Stellenangeboten und Stellengesuchen in Medien, die der Verbreitung von Informationen dienen, allgemein zugänglich sind

und regelmäßig angeboten werden, gilt nicht als Vermittlung.

§ 292

Auslandsvermittlung, Erlaubniserteilung

(1) Die Vermittlung für eine Beschäftigung im Ausland außerhalb der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie aus diesem Ausland für eine Beschäftigung im Inland (Auslandsvermittlung) darf nur von der Bundesanstalt durchgeführt werden.

(2) Ein Vermittler darf Vermittlung für eine Beschäftigung in diesem Ausland und aus diesem Ausland für eine Beschäftigung im Inland nur mit einer besonderen Erlaubnis betreiben. Sie kann erteilt werden, wenn unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Arbeitnehmer und der deutschen Wirtschaft nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt nicht zu erwarten sind. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmen, für welche Berufe und Tätigkeiten eine besondere Erlaubnis erteilt wird.

§ 293

Voraussetzungen der Erlaubniserteilung

(1) Eine Erlaubnis zur Vermittlung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die hierfür erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzt, in geordneten Vermögensverhältnissen lebt und über angemessene Geschäftsräume verfügt. Ist der Antragsteller eine juristische Person oder Personengesellschaft, müssen für die Vermittlungstätigkeit verantwortliche, zuverlässige natürliche Personen bestellt werden, die die erforderliche Eignung besitzen.

(2) Die Erlaubnis kann unter Bedingungen erteilt sowie mit Auflagen oder einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Beteiligten erforderlich ist.

§ 294

Verfahren der Erlaubniserteilung

(1) Die Erlaubnis wird vom Landesarbeitsamt auf Antrag erteilt. Sie ist zunächst auf drei Jahre befristet. Auf Antrag wird sie unbefristet verlängert. Der Verlängerungsantrag kann frühestens sechs Monate vor Ablauf der Frist gestellt werden.

(2) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Erlaubnis wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe derGebühr beträgt für die Erteilung einer befristeten Erlaubnis 1 000 Deutsche Mark und für die Erteilung einer unbefristeten Erlaubnis 2 000 Deutsche Mark. Auf die Erhebung der Gebühr kann verzichtet werden, wenn die Vermittlung unentgeltlich erfolgen soll. Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sind anzuwenden.

§ 295

Aufhebung der Erlaubnis

Die Erlaubnis kann aufgehoben werden, wenn die Vermittlungstätigkeit während eines Zeitraums von länger als zwei Jahren nicht ausgeübt worden ist. Die Erlaubnis ist aufzuheben, wenn

1. die Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis von vornherein nicht vorgelegen haben oder später weggefallen sind oder
2. der Vermittler wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen gesetzliche Bestimmungen oder eine Auflage verstoßen hat.

§ 296

Vergütungen

Für die Leistungen zur Vermittlung dürfen nur vom Arbeitgeber Vergütungen verlangt oder entgegengenommen werden. Dies gilt nicht, soweit durch Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist. Zu den Leistungen zur Vermittlung gehören auch alle Leistungen, die zur Vorbereitung und Durchführung der Vermittlung erforderlich sind, insbesondere die Feststellung der Kenntnisse des Ausbildungsuchenden und Arbeitsuchenden sowie die mit der Vermittlung verbundene Berufsberatung.

§ 297

Unwirksamkeit von Vereinbarungen

Unwirksam sind

1. Vereinbarungen mit einem Vermittler, soweit dieser nicht eine entsprechende Erlaubnis besitzt,
2. Vereinbarungen zwischen einem Vermittler und einem Ausbildungsuchenden oder Arbeitsuchenden über die Zahlung einer Vergütung, es sei denn, sie darf nach Zulassung durch eine Rechtsverordnung verlangt werden,
3. Vereinbarungen zwischen einem Vermittler und einem Arbeitgeber, wenn der Vermittler eine Vergütung miteinem Arbeitnehmer vereinbart oder von diesem entgegennimmt, obwohl dies nicht zulässig ist, und
4. Vereinbarungen, die sicherstellen sollen, daß ein Arbeitgeber oder ein Arbeitnehmer sich ausschließlich eines bestimmten Vermittlers bedient.

§ 298

Behandlung von Daten

(1) Vermittler dürfen Daten über zu besetzende Ausbildungs- und Arbeitsplätze und über Ausbildungsuchendeund Arbeitnehmer nur erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies für die Verrichtung ihrer erlaubten Vermittlungstätigkeit erforderlich ist. Sind diese Daten personenbezogen oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse,dürfen sie nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit der Betroffene im Einzelfall nach Maßgabe des § 4 des Bundesdatenschutzgesetzes eingewilligt hat. Übermittelt der Vermittler diese Daten im Rahmen seiner Ver-

mittlungstätigkeit einer weiteren Person oder Einrichtung, darf diese sie nur zu dem Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dem sie ihr befugt übermittelt worden sind.

(2) Nach Abschluß der Vermittlungstätigkeit sind die dem Vermittler zur Verfügung gestellten Unterlagen dem Betroffenen zurückzugeben. Personenbezogene Daten sind zu löschen. Dies gilt nicht, soweit gesetzliche Aufbewahrungspflichten oder ein berechtigtes Interesse des Vermittlers entgegenstehen. Der Betroffene kann nach Abschluß der Vermittlungstätigkeit hinsichtlich der Unterlagen und der personenbezogenen Daten schriftlich etwas anderes zulassen.

§ 299

Meldung statistischer Daten

Die Berufsberater und Vermittler haben der Bundesanstalt die nicht personenbezogenen statistischen Daten über Ratsuchende, Beratungen, Bewerber, offene Stellen und Vermittlungen, die für die Durchführung der Arbeitsmarktbeobachtung erforderlich sind, nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 301 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 zu melden.

§ 300

Pflichten

(1) Auf Verlangen des Landesarbeitsamtes hat der Vermittler

1. die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung und Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Titels und einer hierzu nach § 301 Abs. 1 ergangenen Rechtsverordnung erforderlich sind und
2. die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die Richtigkeit seiner Angaben ergibt.

Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Soweit es zur Durchführung der Überprüfung im Einzelfall erforderlich ist, sind die vom Landesarbeitsamtbeauftragten Personen befugt, Geschäftsräume des Vermittlers während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten. Der Vermittler hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.

DRITTER TITEL

Verordnungsermächtigung und Weisungsrecht

§ 301

Verordnungsermächtigung und Weisungsrecht

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Erlaubniserteilung zu bestimmen. Es kann dabei insbesondere regeln

1. die näheren Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis, ihren Umfang und ihre Aufhebung, für die Eignung sowie das Verfahren,
2. die näheren Voraussetzungen für die Vereinbarung von Vergütungen, ihre Höhe und Fälligkeit sowie die Erlaubnisgebühr,
3. die Berufe oder Personengruppen, bei denen die Vereinbarung von Vergütungen mit den Arbeitnehmern wegen der bestehenden Besonderheiten der Vermittlung zulässig ist und
4. Art und Umfang sowie Tatbestände, Merkmale und Zeitpunkte bei der Meldung statistischer Daten durch Berufsberater und Vermittler.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann der Bundesanstalt für die Durchführung der Aufgaben nach dem ersten und zweiten Titel dieses Unterabschnitts sowie der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Weisungen erteilen.

VIERTER TITEL

Anwerbung aus dem Ausland

§ 302

Befugnis zur Anwerbung

(1) Die Anwerbung

1. von Ausländern, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, im Ausland für eine Beschäftigung im Inland sowie
2. von Arbeitnehmern im Inland für eine Beschäftigung im Ausland außerhalb der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

darf nur die Bundesanstalt durchführen.

(2) Die Bundesanstalt kann Arbeitgebern für die Einstellung von Arbeitnehmern im eigenen Unternehmen dieZustimmung zur Anwerbung erteilen. Die Zustimmung muß vor der Anwerbung eingeholt werden. Sie kann erteilt werden, wenn sich unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Arbeitnehmer und der Interessender deutschen Wirtschaft keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt oder den Ausbildungsstellenmarkt ergeben.

(3) Die Zustimmung kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies zum Schutz der Arbeitnehmer, des Arbeitsmarktes oder Ausbildungsstellenmarktes erforderlich ist.

§ 303

Weisungsrecht

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann der Bundesanstalt zur Durchführung der Anwerbungund Auslandsvermittlung sowie der dazu von den Organen der Europäischen Gemeinschaften erlassenen Bestimmungen und der zwischenstaatlichen Vereinbarungen über Anwerbung und Arbeitsvermittlung Weisungen erteilen.

DRITTER ABSCHNITT

Bekämpfung von Leistungsmißbrauch und illegaler Ausländerbeschäftigung

§ 304

Prüfung

(1) Die Arbeits- und Hauptzollämter prüfen, ob

1. Sozialleistungen nach diesem Buch rechtmäßig erbracht werden oder wurden,
2. ausländische Arbeitnehmer mit einer für ihre Tätigkeit erforderlichen Genehmigung und nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden oder wurden.

(2) Die Arbeits- und Hauptzollämter werden hierbei von den

1. nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden,
2. Krankenkassen,
3. Trägern der Rentenversicherung,
4. Finanzbehörden,
5. in § 63 des Ausländergesetzes genannten Behörden,
6. Trägern der Unfallversicherung,
7. für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden

unterstützt.

(3) Die Prüfungen können mit anderen Prüfungen der in Absatz 2 genannten Behörden verbunden werden; die Vorschriften über die Unterrichtung und Zusammenarbeit bleiben hiervon unberührt.

§ 305

Betretens- und Prüfungsrecht

(1) Zur Ermittlung der für eine Prüfung erforderlichen Tatsachen sind die Arbeits- und Hauptzollämter sowie die sie unterstützenden Behörden berechtigt, Grundstücke und Geschäftsräume des Arbeitgebers während der Geschäftszeit zu betreten und dort Einsicht in die Lohn-, Melde- oder vergleichbare Unterlagen zu nehmen. Ist einArbeitnehmer bei Dritten tätig, sind die Arbeits- und Hauptzollämter sowie die sie unterstützenden Behörden berechtigt, deren Grundstücke und Geschäftsräume während der Geschäftszeit zu betreten. Die Arbeits- und Hauptzollämter sind ferner ermächtigt, die Personalien der in den Geschäftsräumen oder auf dem Grundstück des Arbeitgebers oder des Dritten tätigen Personen zu überprüfen.

(2) Auftraggeber von Selbständigen stehen Arbeitgebern gleich, wenn die Auftraggeber juristische Personen oder im Handelsregister eingetragen sind.

(3) Im Verteidigungsbereich darf ein Betretensrecht nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung ausgeübt werden.

§ 306

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Dritte, die bei einer Prüfung nach § 304 Abs. 1 angetroffen werden, haben die Prüfung zu dulden und bei der Ermittlung der Tatsachen mitzuwirken, insbesondere auf Verlangen unverzüglich die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Sie haben auch das Betreten der Grundstücke und der Geschäftsräume nach Maßgabe von § 305 Abs. 1 zu dulden. Auskünfte, die den Verpflichteten oder eine ihm nahestehende Person (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Zivilprozeßordnung) der Gefahr aussetzen, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.

(2) In automatisierten Dateien gespeicherte Daten hat der Arbeitgeber auf Verlangen und auf Kosten der Arbeits- oder Hauptzollämter auszusondern und auf maschinenverwertbaren Datenträgern oder in Listen zur Verfügung zu stellen. Der Arbeitgeber darf maschinenverwertbare Datenträger oder Datenlisten, die die erforderlichen Daten enthalten, ungesondert zur Verfügung stellen, wenn die Aussonderung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre und überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen. Haben die Arbeitsämter Daten ausgesondert, dürfen die nicht benötigten Daten weder verarbeitet noch genutzt werden. Für eine Prüfung nicht mehr benötigte Datenträger oder Listen sind unverzüglich zu vernichten oder auf Verlangen dem Arbeitgeber zurückzugeben.

§ 307

Zusammenarbeit mit den Hauptzollämtern

Die Prüfungen der Hauptzollämter erfolgen eigenverantwortlich im Einvernehmen mit der Bundesanstalt. Die Hauptzollämter sind an Erklärungen der Bundesanstalt zu Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, die ihnen über das Bundesministerium der Finanzen zugeleitet werden, gebunden. Bei unterschiedlicher Rechtsauffassungentscheidet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

§ 308

Unterrichtung und Zusammenarbeit von Behörden

(1) Die in § 304 genannten Behörden sind berechtigt, die für Prüfungen erforderlichen Daten und die

Ergebnisse der Prüfungen einander zu übermitteln. Andere Behörden, die die Arbeits- und Hauptzollämter bei ihren Prüfungen unterstützen, dürfen die erforderlichen Daten erheben und an die zuständigen Stellen übermitteln. DieArbeitsämter dürfen Daten, die für die Prüfung nach § 304 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich sind, auch den Behörden nach Satz 2 übermitteln.

(2) Die Arbeits- und Hauptzollämter regen die Zusammenarbeit der sie bei Prüfungen unterstützenden Behörden an. Die Arbeitsämter koordinieren einvernehmlich die Ermittlungen, wenn dies zweckmäßig ist.

(3) Die Arbeits- und Hauptzollämter unterrichten die jeweils zuständigen Behörden, wenn sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Buch Anhaltspunkte für Verstöße gegen

1. das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit,
2. das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz,
3. Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung und des Vierten Buches über die Verpflichtung zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen,
4. Steuergesetze oder
5. das Ausländergesetz

ergeben.

ACHTES KAPITEL

Pflichten

ERSTER ABSCHNITT

Pflichten im Leistungsverfahren

ERSTER UNTERABSCHNITT

Meldepflichten

§ 309

Allgemeine Meldepflicht

(1) Der Arbeitslose hat sich während der Zeit, für die er Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe erhebt, beim Arbeitsamt oder einer sonstigen Dienststelle der Bundesanstalt persönlich zu melden oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, wenn das Arbeitsamt ihn dazu auffordert (allgemeine Meldepflicht). Der Arbeitslose hat sich bei der in der Aufforderung zur Meldung bezeichneten Stellezu melden. Die allgemeine Meldepflicht besteht auch in Zeiten, in denen der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe ruht.

(2) Die Aufforderung zur Meldung kann zum Zwecke der

1. Berufsberatung,
2. Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit,
3. Vorbereitung aktiver Arbeitsförderungsleistungen,
4. Vorbereitung von Entscheidungen im Leistungsverfahren und
5. Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für den Leistungsanspruch

erfolgen.

(3) Der Arbeitslose hat sich zu der vom Arbeitsamt bestimmten Zeit zu melden. Ist diese nach Tag und Tageszeit bestimmt, so ist er seiner allgemeinen Meldepflicht auch dann nachgekommen, wenn er sich zu einer anderen Zeit am selben Tag meldet und der Zweck der Meldung erreicht wird.

(4) Die notwendigen Reisekosten, die dem Arbeitslosen und der erforderlichen Begleitperson aus Anlaß der Meldung entstehen, können auf Antrag übernommen werden, soweit sie nicht bereits nach anderen Vorschriften oder auf Grund anderer Vorschriften dieses Buches übernommen werden können.

§ 310

Meldepflicht bei Wechsel der Zuständigkeit

Wird für den Arbeitslosen nach der Arbeitslosmeldung ein anderes Arbeitsamt zuständig, hat er sich bei dem nunmehr zuständigen Arbeitsamt unverzüglich zu melden.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Anzeige- und Bescheinigungspflichten

§ 311

Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit

Wer Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld beantragt hat oder bezieht, ist verpflichtet, dem Arbeitsamt

1. eine eingetretene Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen und
2. spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen.

Das Arbeitsamt ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, so ist dem Arbeitsamt eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die Bescheinigungen müssen einen Vermerk des behandelnden Arztes darüber enthalten, daß dem Träger der Krankenversicherung unverzüglich eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit mit Angaben über den Befund und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit übersandt wird.

§ 312

Arbeitsbescheinigung

(1) Bei Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses hat der Arbeitgeber alle Tatsachen zu beschei-

nigen, die für die Entscheidung über den Anspruch auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld erheblich sein können (Arbeitsbescheinigung). In der Arbeitsbescheinigung sind insbesondere

1. die Art der Tätigkeit des Arbeitnehmers,
2. Beginn, Ende, Unterbrechungen und Grund für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses und
3. das Arbeitsentgelt und die sonstigen Geldleistungen, die der Arbeitnehmer erhalten oder zu beanspruchen hat,

anzugeben. Die Arbeitsbescheinigung ist dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses auszuhändigen.

(2) Macht der Arbeitgeber geltend, die Arbeitslosigkeit sei die Folge eines Arbeitskampfes, so hat er dies darzulegen, glaubhaft zu machen und eine Stellungnahme der Betriebsvertretung beizufügen. Der Arbeitgeber hat der Betriebsvertretung die für die Stellungnahme erforderlichen Angaben zu machen.

(3) Für Zwischenmeister und andere Auftraggeber von Heimarbeitern sowie für Leistungsträger und Unternehmen, die Beiträge nach diesem Buch für Bezieher von Sozialleistungen oder Krankentagegeld zu entrichten haben, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Nach Beendigung des Vollzuges einer Untersuchungshaft, Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung oder einer einstweiligen Unterbringung nach § 126a der Strafprozeßordnunghat die Vollzugsanstalt dem Entlassenen eine Bescheinigung über die Zeiten auszustellen, in denen er innerhalb der letzten sieben Jahre vor der Entlassung als Gefangener versicherungspflichtig war.

§ 313

Nebeneinkommensbescheinigung

(1) Wer jemanden, der Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld (laufende Geldleistungen) beantragt hat oder bezieht, gegen Arbeitsentgelt beschäftigt oder gegen Vergütung eine selbständige Tätigkeit überträgt, ist verpflichtet, diesem Art und Dauer der Beschäftigung oder der selbständigen Tätigkeit sowie die Höhe des Arbeitsentgelts oder der Vergütung für die Zeiten zu bescheinigen, für die diese Leistung beantragt worden ist oder bezogen wird. Die Bescheinigung über das Nebeneinkommen ist dem Bezieher der Leistung vom Dienstberechtigten oder Besteller unverzüglich auszuhändigen.

(2) Wer eine laufende Geldleistung beantragt hat oder bezieht und Dienst- oder Werkleistungen gegen Vergütung erbringt, ist verpflichtet, dem Dienstberechtigten oder Besteller den für die Bescheinigung des Arbeitsentgelts oder der Vergütung vorgeschriebenen Vordruck unverzüglich vorzulegen.

(3) Absätze 1 und 2 gelten für Personen, die Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld beziehen oder für die eine solche Leistung beantragt worden ist, entsprechend.

§ 314

Insolvenzgeldbescheinigung

(1) Der Insolvenzverwalter hat auf Verlangen des Arbeitsamtes für jeden Arbeitnehmer, für den ein Anspruch auf Insolvenzgeld in Betracht kommt, die Höhe des Arbeitsentgelts für die letzten der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses sowie die Höhe der gesetzlichen Abzüge undder zur Erfüllung der Ansprüche auf Arbeitsentgelt erbrachten Leistungen zu bescheinigen. Er hat auch zu bescheinigen, inwieweit die Ansprüche auf Arbeitsentgelt gepfändet, verpfändet oder abgetreten sind.

(2) In den Fällen, in denen ein Insolvenzverfahren nicht eröffnet wird oder nach 207 der Insolvenzordnungeingestellt worden ist, sind die Pflichten des Insolvenzverwalters vom Arbeitgeber zu erfüllen.

DRITTER UNTERABSCHNITT

Auskunftspflichten

§ 315

Allgemeine Auskunftspflicht Dritter

(1) Wer jemandem, der eine laufende Geldleistung beantragt hat oder bezieht, Leistungen erbringt, die geeignet sind, die laufende Geldleistung auszuschließen oder zu mindern, hat dem Arbeitsamt auf Verlangen hierüber Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist.

(2) Wer jemandem, der eine laufende Geldleistung beantragt hat oder bezieht, zu Leistungen verpflichtet ist, die geeignet sind, die laufende Geldleistung auszuschließen oder zu mindern, oder für ihn Guthaben führt oder Vermögensgegenstände verwahrt, hat dem Arbeitsamt auf Verlangen hierüber sowie über sein Einkommen oderVermögen Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist. § 21 Abs. 3 Satz 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend. Für die Feststellung einer Unterhaltsverpflichtung ist § 1605 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.

(3) Wer jemanden, der

1. eine laufende Geldleistung beantragt hat oder bezieht, oder dessen Ehegatten oder
2. nach Absatz 2 zur Auskunft verpflichtet ist,

beschäftigt, hat dem Arbeitsamt auf Verlangen über die Beschäftigung, insbesondere über das Arbeitsentgelt, Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn jemand anstelle einer laufenden Geldleistung Kurz-

arbeitergeld oder Winterausfallgeld bezieht oder für ihn eine dieser Leistungen beantragt worden ist.

(5) Sind im Rahmen einer Bedürftigkeitsprüfung Einkommen oder Vermögen des Ehegatten oder des Partner seiner eheähnlichen Gemeinschaft zu berücksichtigen, haben

1. dieser Ehegatte oder Partner,
2. Dritte, die für diesen Ehegatten oder Partner Guthaben führen oder Vermögensgegenstände verwahren,

dem Arbeitsamt auf Verlangen hierüber Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung dieses Buches erforderlich ist. 21 Abs. 3 Satz 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend.

§ 316

Auskunftspflicht bei Leistung von Insolvenzgeld

(1) Der Arbeitgeber, der Insolvenzverwalter, die Arbeitnehmer sowie sonstige Personen, die Einblick in die Arbeitsentgeltunterlagen hatten, sind verpflichtet, dem Arbeitsamt auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die für die Durchführung der §§ 183 bis 188, 206, 320 Abs. 2, 328 Abs. 3 erforderlich sind.

(2) Der Arbeitgeber und die Arbeitnehmer sowie sonstige Personen, die Einblick in die Arbeitsentgeltunterlagenhatten, sind verpflichtet, dem Insolvenzverwalter alle Auskünfte zu erteilen, die er für die Insolvenzgeldbescheinigung nach § 314 benötigt.

§ 317

Auskunftspflicht für Arbeitnehmer bei Feststellung von Leistungsansprüchen

Ein Arbeitnehmer, der Kurzarbeitergeld, Wintergeld oder Winterausfallgeld bezieht oder für den diese Leistungen beantragt worden sind, hat dem zur Errechnung und Auszahlung der Leistungen Verpflichteten auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 318

Auskunftspflicht bei beruflicher Aus- oder Weiterbildung oder beruflicher Eingliederung Behinderter

Arbeitgeber und Träger, bei denen eine berufliche Aus- oder Weiterbildung oder eine Maßnahme zur beruflichen Eingliederung Behinderter durchgeführt wurde oder wird, haben dem Arbeitsamt unverzüglich Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, die Aufschluß darüber geben, ob und inwieweit Leistungen zu Recht erbracht worden sind oder werden. Sie haben Änderungen, die für die Leistungen erheblich sind, unverzüglich dem Arbeitsamt mitzuteilen.

§ 319

Mitwirkungspflichten

Wer jemanden, der eine laufende Geldleistung beantragt hat, bezieht oder bezogen hat, beschäftigt oder mit Arbeiten beauftragt, hat dem Arbeitsamt Einsicht in Geschäftsbücher, Geschäftsunterlagen und Belege sowie in Listen, Entgeltverzeichnisse und Entgeltbelege für Heimarbeiter zu gewähren, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist. Dies gilt entsprechend für jemanden, der Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld bezieht oder bezogen hat oder für den Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld beantragt worden ist, beschäftigt oder mit Arbeiten beauftragt.

VIERTER UNTERABSCHNITT

Sonstige Pflichten

§ 320

Berechnungs- , Auszahlungs, Aufzeichnungs- und Anzeigepflichten

(1) Der Arbeitgeber hat dem Arbeitsamt die Voraussetzungen für die Erbringung von Kurzarbeitergeld, Wintergeld und Winterausfallgeld nachzuweisen. Er hat diese Leistungen kostenlos zu errechnen und auszuzahlen. Dabei hat er beim Kurzarbeitergeld und beim Winterausfallgeld von den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte in dem maßgeblichen Antragszeitraum auszugehen; auf Grund einer Bescheinigung des für den Arbeitnehmer zuständigen Arbeitsamtes hat er den erhöhten Leistungssatz auch anzuwenden, wenn ein Kind auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers nicht bescheinigt ist, und die Lohnsteuerklasse III in allen Fällen zugrunde zu legen, in denen der Bezieher von Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld bei einem Anspruch auf Arbeitslosengeld der Leistungsgruppe C zuzuordnen wäre.

(2) Der Insolvenzverwalter hat auf Verlangen des Arbeitsamtes das Insolvenzgeld zu errechnen und auszuzahlen, wenn ihm dafür geeignete Arbeitnehmer des Betriebes zur Verfügung stehen und das Arbeitsamt die Mittel für die Auszahlung des Insolvenzgeldes bereitstellt. Kosten werden nicht erstattet.

(3) Arbeitgeber, in deren Betrieben Wintergeld geleistet wird, haben für jeden Arbeitstag während der Dauer der beantragten Förderung Aufzeichnungen über die auf der Baustelle geleisteten sowie die ausgefallenen Arbeitsstunden zu führen. Arbeitgeber, in deren Betrieben Winterausfallgeld geleistet wird, haben diese Aufzeichnungen für jeden Arbeitstag während der Schlechtwetterzeit zu führen. Die Aufzeichnungen nach Satz 1 und 2 sind drei Jahre aufzubewahren.

(4) Arbeitgeber, in deren Betrieben Kurzarbeitergeld geleistet wird, haben dem Arbeitsamt monatlich während der Dauer des Leistungsbezugs Auskünfte über Betriebsart, Beschäftigtenzahl, Zahl der Kurzarbeiter, Ausfall der Arbeitszeit und bisherige Dauer, Unterbrechung oder Beendigung der Kurzarbeit zu erteilen.

(5) Arbeitgeber, in deren Betrieben ein Arbeitskampf stattfindet, haben bei dessen Ausbruch und Beendigung dem Arbeitsamt unverzüglich Anzeige zu erstatten. Die Anzeige bei Ausbruch des Arbeitskampfes muß Name und Anschrift des Betriebes, Datum des Beginns der Arbeitseinstellung und Zahl

der betroffenen Arbeitnehmer enthalten. Die Anzeige bei Beendigung des Arbeitskampfes muß außer Name und Anschrift des Betriebes, Datum der Beendigung der Arbeitseinstellung, Zahl der an den einzelnen Tagen betroffenen Arbeitnehmer und Zahl der durch Arbeitseinstellung ausgefallenen Arbeitstage enthalten.

ZWEITER ABSCHNITT

Verfahren

§ 321

Verwendung von Vordrucken

Soweit für die Erfüllung von Pflichten Vordrucke des Arbeitsamtes vorgesehen sind, sind diese zu benutzen. Auskünfte für die Durchführung der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung und für die Erstellung von Statistiken sind in den vorgesehenen Erhebungsvordrucken zu erteilen. Die Richtigkeit der Angaben ist durch Unterschrift zu bestätigen, soweit es im Vordruck vorgesehen ist.

DRITTER ABSCHNITT

Schadensersatz bei Pflichtverletzungen

§ 322

Schadensersatz

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Arbeitsbescheinigung nach § 312, eine Nebeneinkommensbescheinigung nach § 313 oder eine Insolvenzgeldbescheinigung nach § 314 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausfüllt,
2. eine Auskunft auf Grund der allgemeinen Auskunftspflicht Dritter nach § 315, der Auskunftspflicht bei beruflicher Aus- und Weiterbildung und beruflicher Eingliederung Behinderter nach § 318 oder der Auskunftspflicht bei Leistung von Insolvenzgeld nach § 316 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,
3. als Arbeitgeber seine Berechnungs-, Auszahlungs- und Aufzeichnungspflichten bei Kurzarbeitergeld, Wintergeld und Winterausfallgeld nach § 320 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 3 nicht erfüllt oder
4. als Insolvenzverwalter die Verpflichtung zur Errechnung und Auszahlung des Insolvenzgeldes nach § 320 Abs. 2 Satz 1 nicht erfüllt, ist der Bundesanstalt zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

VIERTER ABSCHNITT

Verordnungsermächtigung

§ 323

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über Art und Umfang der Pflichten nach diesem Kapitel einschließlich des zu beachtenden Verfahrens und der einzuhaltenden Fristen zu bestimmen.

NEUNTES KAPITEL

Gemeinsame Vorschriften für Leistungen

ERSTER ABSCHNITT

Antrag und Fristen

§ 324

Antragserfordernis

(1) Leistungen der Arbeitsförderung werden auf Antrag erbracht. Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe gelten mit der persönlichen Arbeitslosmeldung als beantragt, wenn der Arbeitslose keine andere Erklärung abgibt. Leistungen der aktiven Arbeitsförderung können auch von Amts wegen erbracht werden, wenn die Berechtigten zustimmen. Die Zustimmung gilt insoweit als Antrag.

(2) Kurzarbeitergeld, Wintergeld und Winterausfallgeld sind vom Arbeitgeber schriftlich unter Beifügung einer Stellungnahme der Betriebsvertretung zu beantragen. Der Antrag kann auch von der Betriebsvertretung gestellt werden. Mit einem Antrag auf Wintergeld oder Winterausfallgeld sind die Namen, Anschriften und Sozialversicherungsnummern der Arbeitnehmer mitzuteilen, für die die Leistung beantragt wird. Einem Antrag auf Winterausfallgeld sind Aufzeichnungen über die ausgefallenen Arbeitsstunden beizufügen.

§ 325

Antrag vor Leistung

(1) Leistungen der Arbeitsförderung werden nur erbracht, wenn sie vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses beantragt worden sind. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann das Arbeitsamt eine verspätete Antragstellung zulassen.

(2) Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld, Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe können auch nachträglich beantragt werden. Kurzarbeitergeld, Wintergeld und Winterausfallgeld sind nachträglich zu beantragen.

(3) Insolvenzgeld ist abweichend von Absatz 1 Satz 1 innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Monaten nach dem Insolvenzereignis zu beantragen. Hat der Arbeitnehmer die Frist aus Gründen versäumt, die er nicht zu vertreten hat, so wird Insolvenzgeld geleistet, wenn der Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hinderungsgrundes gestellt wird. Der Arbeitnehmer hat die Versäumung der Frist zu vertreten, wenn er sich nicht mit der erforderlichen Sorgfalt um die Durchsetzung seiner Ansprüche bemüht hat.

§ 326

Wirkung des Antrages

(1) Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld werden rückwirkend längstens vom Beginn des Monats angeleistet, in dem die Leistungen beantragt worden sind.

(2) Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe werden nicht rückwirkend geleistet. Ist das zuständige Arbeitsamt an einem Tag, an dem der Arbeitslose Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe beantragen will, nicht dienstbereit, so wirkt ein Antrag auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe in gleicher Weise wie eine persönliche Arbeitslosmeldung zurück.

(3) Kurzarbeitergeld ist für den jeweiligen Anspruchszeitraum innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Kalendermonaten zu beantragen; die Frist beginnt mit Ablauf des Anspruchszeitraums, für den Kurzarbeitergeld beantragt wird.

(4) Wintergeld und Winterausfallgeld sind innerhalb einer Ausschlußfrist zu beantragen, die am 15. des übernächsten Kalendermonats nach dem Kalendermonat endet, in dem die Tage liegen, für die die Leistungen beantragt werden.

§ 327

Ausschlußfrist für Gesamtabrechnung

(1) Für Leistungen an Träger hat der Träger der Maßnahme dem Arbeitsamt innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten die Unterlagen vorzulegen, die für eine abschließende Entscheidung über den Umfang der zu erbringenden Leistungen erforderlich sind (Gesamtabrechnung). Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Maßnahme beendet worden ist.

(2) Erfolgt die Gesamtabrechnung nicht rechtzeitig, sind die erbrachten Leistungen von dem Träger in dem Umfang zu erstatten, in dem die Voraussetzungen für die Leistungen nicht nachgewiesen worden sind.

ZWEITER ABSCHNITT

Zuständigkeit

§ 328

Grundsatz

(1) Für Leistungen an Arbeitnehmer, mit Ausnahme des Kurzarbeitergeldes, des Wintergeldes, des Winterausfallgeldes und des Insolvenzgeldes, ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer bei Eintritt der leistungsbegründenden Tatbestände seinen Wohnsitz hat. Solange der Arbeitnehmer sich nicht an seinem Wohnsitz aufhält, ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer bei Eintritt der leistungsbegründenden Tatbestände seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Auf Antrag des Arbeitslosen hat das Arbeitsamt ein anderes Arbeitsamt für zuständig zu erklären, wenn nach der Arbeitsmarktlage keine Bedenken entgegenstehen oder die Ablehnung für den Arbeitslosen eine unbillige Härte bedeuten würde.

(3) Für Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld und Insolvenzgeld ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk die für den Arbeitgeber zuständige Lohnabrechnungsstelle liegt. Für Insolvenzgeld ist, wenn der Arbeitgeber im Inland keine Lohnabrechnungsstelle hat, das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk das Insolvenzgericht seinen Sitz hat.

(4) Für Leistungen an Arbeitgeber ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk der Betrieb des Arbeitgebers liegt.

(5) Für die Berufsberatung, Arbeitsmarktberatung und Vermittlung kann die Bundesanstalt die Zuständigkeit auf andere Dienststellen übertragen, wenn es zweckmäßig ist.

(6) Für Leistungen an Träger mit Ausnahme der Zuschüsse zu Sozialplanmaßnahmen ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk das Projekt oder die Maßnahme durchgeführt wird. Für Zuschüsse zu Sozialplanmaßnahmen ist das Landesarbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk die Maßnahme durchgeführt wird.

DRITTER ABSCHNITT

Leistungsverfahren in Sonderfällen

§ 329

Vorläufige Entscheidung

(1) Über die Erbringung von Geldleistungen kann vorläufig entschieden werden, wenn

1. die Vereinbarkeit einer Vorschrift dieses Buches, von der die Entscheidung über den Antrag abhängt, mit höherrangigem Recht Gegenstand eines Verfahrens bei dem Bundesverfassungsgericht oder dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ist,
2. eine entscheidungserhebliche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung Gegenstand eines Verfahrens beim Bundessozialgericht ist oder
3. zur Feststellung der Voraussetzungen des Anspruchs eines Arbeitnehmers auf Geldleistungen voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist, die Voraussetzungen für den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen und der Arbeitnehmer die Umstände, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung entgegenstehen, nicht zu vertreten hat.

Umfang und Grund der Vorläufigkeit sind anzugeben. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 ist auf Antrag vorläufig zu entscheiden.

(2) Eine vorläufige Entscheidung ist nur auf Antrag des Berechtigten für endgültig zu erklären, wenn sie nicht aufzuheben oder zu ändern ist.

(3) Auf Grund der vorläufigen Entscheidung erbrachte Leistungen sind auf die zustehende Leistung

anzurechnen. Sie sind zu erstatten, soweit mit der abschließenden Entscheidung ein Leistungsanspruch nicht oder nur in geringerer Höhe zuerkannt wird. Auf Grund der vorläufigen Entscheidung erbrachtes Unterhaltsgeld ist, soweit es mit der abschließenden Entscheidung nicht zuerkannt wird, nur insoweit zu erstatten, als dem Arbeitnehmer für die gleiche Zeit ohne die Teilnahme an der Maßnahme Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe nicht zugestanden hätte.

§ 330

Einkommensberechnung in besonderen Fällen

Das Arbeitsamt kann das zu berücksichtigende Einkommen nach Anhörung des Leistungsberechtigten schätzen, soweit Einkommen nur für kurze Zeit zu berücksichtigen ist.

§ 331

Sonderregelungen für die Aufhebung von Verwaltungsakten

(1) Liegen die in § 44 Abs. 1 Satz 1 des Zehnten Buches genannten Voraussetzungen für die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes vor, weil er auf einer Rechtsnorm beruht, die nach Erlaß des Verwaltungsaktes für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt oder in ständiger Rechtsprechung anders als durch das Arbeitsamt ausgelegt worden ist, so ist der Verwaltungsakt, wenn er unanfechtbar geworden ist, nur mit Wirkung für die Zeit nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder nach dem Entstehen der ständigen Rechtsprechung zurückzunehmen.

(2) Liegen die in § 45 Abs. 2 Satz 3 des Zehnten Buches genannten Voraussetzungen für die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes vor, ist dieser auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen.

(3) Liegen die in § 48 Abs. 1 Satz 2 des Zehnten Buches genannten Voraussetzungen für die Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vor, ist dieser mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben. Abweichend von § 48 Abs. 1 Satz 1 des Zehnten Buches ist mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an ein Verwaltungsakt auch aufzuheben, soweit sich das Leistungsentgelt auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 152 Abs. 2 Nr. 2 zu Ungunsten des Betroffenen ändert.

(4) Liegen die Voraussetzungen für die Rücknahme eines Verwaltungsaktes vor, mit dem ein Anspruch auf Erstattung des Arbeitslosengeldes oder der Arbeitslosenhilfe durch Arbeitgeber geltend gemacht wird, ist dieser mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen.

§ 332

Vorläufige Zahlungseinstellung

(1) Das Arbeitsamt kann die Zahlung einer laufenden Leistung ohne Erteilung eines Bescheides vorläufig einstellen, wenn es Kenntnis von Tatsachen erhält, die kraft Gesetzes zum Ruhen oder zum Wegfall des Anspruchs führen und wenn der Bescheid, aus dem sich der Anspruch ergibt, deshalb mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben ist. Soweit die Kenntnis nicht auf Angaben desjenigen beruht, der die laufende Leistung erhält, sind ihm unverzüglich die vorläufige Einstellung der Leistung sowie die dafür maßgeblichen Gründe mitzuteilen, und es ist ihm Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(2) Das Arbeitsamt hat eine vorläufig eingestellte laufende Leistung unverzüglich nachzuzahlen, soweit der Bescheid, aus dem sich der Anspruch ergibt, vier Wochen nach der vorläufigen Einstellung der Zahlung nicht mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben ist.

§ 333

Übergang von Ansprüchen

(1) Das Arbeitsamt kann durch schriftliche Anzeige an den Leistungspflichtigen bewirken, daß Ansprüche eines Erstattungspflichtigen auf Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts, insbesondere auf

1. Renten der Sozialversicherung,
2. Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie Renten, die nach anderen Gesetzen in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes gewährt werden,
3. Renten nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen,
4. Unterhaltsbeihilfe nach dem Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen,
5. Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz,
6. Mutterschaftsgeld oder auf Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz,
7. Arbeitsentgelt aus einem Arbeitsverhältnis, das während des Bezugs der zurückzuzahlenden Leistung bestanden hat,

in Höhe der zurückzuzahlenden Leistung auf die Bundesanstalt übergehen, es sei denn, die Bundesanstalt hat insoweit aus dem gleichen Grund einen Erstattungsanspruch nach den §§ 102 bis 105 des Zehnten Buches. Der Übergang beschränkt sich auf Ansprüche, die dem Rückzahlungspflichtigen für den Zeitraum in der Vergangenheit zustehen, für den die zurückzuzahlenden Leistungen gewährt worden sind. Hat der Rückzahlungspflichtige den unrechtmäßigen Bezug der Leistung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, so geht in den Fällen nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 auch der Anspruch auf die Hälfte der laufenden Bezüge auf das Arbeitsamt insoweit über, als der Rückzahlungspflichtige dieses Teils der Bezüge zur Deckung seines Lebensunterhalts und des Lebensunterhalts seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht bedarf.

(2) Der Leistungspflichtige hat seine Leistungen in Höhe des nach Absatz 1 übergegangenen Anspruchs an die Bundesanstalt abzuführen.

(3) Der nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 Leistungspflichtige hat den Eingang eines Antrags auf Rente, Unterhaltsbeihilfe oder Unterhaltshilfe dem Arbeitsamt mitzuteilen, von dem der Antragsteller zuletzt Leistungen nach diesem Buch bezogen hat. Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn der Bezug dieser Leistungen im Zeitpunkt der Antragstellung länger als drei Jahre zurückliegt. Bezüge für eine zurückliegende Zeit dürfen an den Antragsteller frühestens zwei Wochen nach Abgang der Mitteilung an die Bundesanstalt ausgezahlt werden, falls bis zur Auszahlung eine Anzeige des Arbeitsamts nach Absatz 1 nicht vorliegt.

(4) Der Rechtsübergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.

§ 334

Aufrechnung

(1) Hat ein Bezieher einer Entgeltersatzleistung oder von Winterausfallgeld die Leistung zu Unrecht erhalten, weil der Anspruch wegen der Anrechnung von Nebeneinkommen gemindert war oder wegen einer Sperrzeit oder einer Säumniszeit ruhte, so kann das Arbeitsamt mit dem Anspruch auf Erstattung gegen einen Anspruch auf die genannten Leistungen abweichend von § 51 Abs. 2 des Ersten Buches in voller Höhe aufrechnen.

(2) Der Anspruch auf Rückzahlung von Leistungen kann gegen einen Anspruch auf Rückzahlung zu Unrecht entrichteter Beiträge zur Arbeitsförderung aufgerechnet werden.

§ 335

Pfändung von Leistungen

Bei Pfändung eines Geldleistungs- oder Erstattungsanspruchs gilt das Arbeitsamt, das über den Anspruch entschieden oder zu entscheiden hat, als Drittschuldner im Sinne der §§ 829 und 845 der Zivilprozeßordnung.

§ 336

Erstattung von Beiträgen zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung

(1) Wurden von der Bundesanstalt für einen Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung gezahlt, so hat der Bezieher dieser Leistungen der Bundesanstalt die Beiträge zu erstatten, soweit die Entscheidung über die Leistung rückwirkend aufgehoben und die Leistung zurückgefordert worden ist. Hat für den Zeitraum, für den die Leistung zurückgefordert worden ist, ein weiteres Krankenversicherungsverhältnis bestanden, so erstattet die Krankenkasse, bei der der Bezieher nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Fünften Buches versicherungspflichtig war, der Bundesanstalt die für diesen Zeitraum entrichteten Beiträge; der Bezieher wird insoweit von der Erstattungspflicht nach Satz 1 befreit; § 5 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz des Fünften Buches gilt nicht. Werden die beiden Versicherungsverhältnisse bei verschiedenen Krankenkassen durchgeführt und wurden in dem Zeitraum, in dem die Versicherungsverhältnisse nebeneinander bestanden, Leistungen von der Krankenkasse erbracht, bei der der Bezieher nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Fünften Buches versicherungspflichtig war, so besteht kein Beitragserstattungsanspruch nach Satz 2. Die Bundesanstalt und die Spitzenverbände der Krankenkassen (§ 213 des Fünften Buches) können das Nähere über die Erstattung der Beiträge nach den Sätzen 2 und 3 durch Vereinbarung regeln. Satz 1 gilt entsprechend, soweit die Bundesanstalt Beiträge, die für die Dauer des Leistungsbezuges an ein privates Krankenversicherunsunternehmen zu zahlen sind, übernommen hat.

(2) Beiträge für Versicherungspflichtige nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Fünften Buches, denen eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Übergangsgeld von einem nach § 251 Abs. 1 des Fünften Buches beitragspflichtigen Rehabilitationsträger gewährt worden ist, sind der Bundesanstalt vom Träger der Rentenversicherung oder vom Rehabilitationsträger zu erstatten, wenn und soweit die Entscheidung über die Bewilligung von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld wegen der Gewährung dieser Rente oder des Übergangsgeldes rückwirkend aufgehoben worden ist. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden in den Fällen, in denen dem Arbeitslosen von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung wegen einer Maßnahme zur Rehabilitation Übergangsgeld oder eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit zuerkannt wurde sowie im Falle des Übergangs von Ansprüchen des Arbeitslosen auf den Bund (§ 201).

Zu erstatten sind

1. vom Rentenversicherungsträger die Beitragsanteile des versicherten Rentners und des Trägers der Rentenversicherung, die diese ohne die Regelung dieses Absatzes für dieselbe Zeit aus der Rente zu entrichten gehabt hätten,

2. vom Rehabilitationsträger der Betrag, den er als Krankenversicherungsbeitrag hätte leisten müssen, wenn der Versicherte nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Fünften Buches versichert gewesen wäre.

Der Träger der Rentenversicherung und der Rehabilitationsträger sind nicht verpflichtet, für dieselbe Zeit Beiträge zur Krankenversicherung zu entrichten. Der Versicherte ist abgesehen von Satz 3 Nr. 1 nicht verpflichtet, für dieselbe Zeit Beiträge aus der Rente zur Krankenversicherung zu entrichten.

(3) Der Arbeitgeber hat der Bundesanstalt die im Falle des § 143 Abs. 3 geleisteten Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu erstatten, soweit er für dieselbe Zeit Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung des Arbeitnehmers zu entrichten hat. Er wird insoweit von seiner Verpflichtung befreit, Beiträge an die Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Zuschuß nach § 257 des Fünften Buches.

(4) Hat auf Grund des Bezuges von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld nach § 143 Abs. 3 eine andere Krankenkasse die Krankenversicherung durchgeführt als diejenige Kasse, die für das Beschäftigungsverhältnis zuständig ist, aus dem der Leistungsempfänger Arbeitsentgelt bezieht oder zu beanspruchen hat, so erstatten die Krankenkassen einander Beiträge und Leistungen wechselseitig.

(5) Für die Beiträge der Bundesanstalt zur sozialen Pflegeversicherung für Versicherungspflichtige nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 des Elften Buches sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

§ 337

Leistungsrechtliche Bindung der Bundesanstalt

Stellt die Einzugsstelle (§ 28i Viertes Buch) oder der Träger der Rentenversicherung, der die ordnungsgemäße Erfüllung der Arbeitgeberpflichten im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag prüft (§ 28p in Verbindung mit Artikel II § 15c Viertes Buch), die Versicherungspflicht nach diesem Buch durch Verwaltungsakt fest, so hat die Bundesanstalt auf Antrag des Versicherungspflichtigen zu erklären, ob sie der getroffenen Feststellung zustimmt. Der Antrag ist bei der die Versicherungspflicht feststellenden Behörde zu stellen. Für den Versicherungspflichtigen gilt gegenüber der Bundesanstalt § 60 des Ersten Buches entsprechend. Stimmt die Bundesanstalt der Feststellung zu, ist sie hinsichtlich der Zeiten, in denen der die Versicherungspflicht feststellende Verwaltungsakt wirksam ist, längstens jedoch für fünf Jahre, leistungsrechtlich gebunden. Nach Ablauf der Frist kann die Erklärung der Bundesanstalt für jeweils weitere fünf Jahre beantragt werden.

VIERTER ABSCHNITT

Auszahlung von Geldleistungen

§ 338

Auszahlung im Regelfall

(1) Geldleistungen werden auf das von dem Leistungsberechtigten angegebene inländische Konto bei einem Geldinstitut überwiesen. Geldleistungen, die an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Leistungsberechtigten übermittelt werden, sind unter Abzug der dadurch veranlaßten Kosten auszuzahlen.

(2) Laufende Geldleistungen werden regelmäßig monatlich nachträglich ausgezahlt.

(3) Andere als laufende Geldleistungen werden mit der Entscheidung über den Antrag auf Leistung oder, soweit dem Berechtigten Kosten erst danach entstehen, zum entsprechenden Zeitpunkt ausgezahlt. Insolvenzgeld wird nachträglich für den Zeitraum ausgezahlt, für den es beantragt worden ist. Weiterbildungskosten werden, soweit sie nicht unmittelbar an den Träger der Maßnahme erbracht werden, monatlich im voraus ausgezahlt.

(4) Zur Vermeidung unbilliger Härten können angemessene Abschlagszahlungen geleistet werden.

FÜNFTER ABSCHNITT

Berechnungsgrundsätze

§ 339

Allgemeine Berechungsgrundsätze

(1) Berechnungen werden auf zwei Dezimalstellen durchgeführt, wenn nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Bei einer auf Dezimalstellen durchgeführten Berechnung wird die letzte Dezimalstelle um 1 erhöht, wenn sich in der folgenden Dezimalstelle eine der Zahlen 5 bis 9 ergeben würde.

(3) Bei der Rundung des für die Höhe des Arbeitslosengeldes maßgebenden Bemessungsentgelts ist der Zehnerwert um 1 zu erhöhen, wenn der Einerwert eine der Zahlen 5 bis 9 ist.

(4) Bei einer Berechnung wird eine Multiplikation vor einer Division durchgeführt.

§ 340

Berechnung von Zeiten

Für die Berechnung von Leistungen wird ein Monat mit 30 Tagen und eine Woche mit sieben Tagen berechnet. Bei der Anwendung der Vorschriften über die Erfüllung der für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erforderlichen Anwartschaftszeit sowie der Vorschriften über die Dauer eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld nach dem Zweiten Unterabschnitt des Achten Abschnitts des Vierten Kapitels dieses Buches entspricht ein Monat 30 Kalendertagen. Satz 2 gilt bei der Anwendung der Vorschriften über die Erfüllung der erforderlichen Vorbeschäftigungszeiten sowie der Vorschrift über die Dauer des Anspruchs auf Anschlußunterhaltsgeld und des Anspruchs auf Übergangsgeld im Anschluß an eine abgeschlossene Maßnahme zur beruflichen Eingliederung Behinderter entsprechend.

ZEHNTES KAPITEL

FINANZIERUNG

ERSTER ABSCHNITT

Finanzierungsgrundsatz

§ 341

Aufbringung der Mittel

Die Leistungen der Arbeitsförderung und die sonstigen Ausgaben der Bundesanstalt werden durch Beiträge der Versicherungspflichtigen, der Arbeitgeber und Dritter (Beitrag zur Arbeitsförderung), Umlagen, Mittel des Bundes und sonstige Einnahmen finanziert.

ZWEITER ABSCHNITT

Beiträge und Verfahren

ERSTER UNTERABSCHNITT

Beiträge

§ 342

Beitragssatz und Beitragsbemessung

(1) Die Beiträge werden nach einem Prozentsatz (Beitragssatz) von der Beitragsbemessungsgrundlage erhoben.

(2) Der Beitragssatz beträgt 6,5 Prozent.

(3) Beitragsbemessungsgrundlage sind die beitragspflichtigen Einnahmen, die bis zur Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt werden. Für die Berechnung der Beiträge ist die Woche zu sieben, der Monat zu dreißig und das Jahr zu dreihundertsechzig Tagen anzusetzen, soweit dieses Buch nichts anderes bestimmt. Beitragspflichtige Einnahmen sind bis zu einem Betrag von einem Dreihundertsechzigstel der Beitragsbemessungsgrenze für den Kalendertag zu berücksichtigen. Einnahmen, die diesen Betrag übersteigen, bleiben außer Ansatz, soweit dieses Buch nichts Abweichendes bestimmt.

(4) Beitragsbemessungsgrenze ist die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten.

§ 343

Beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter

Beitragspflichtige Einnahme ist bei Personen, die beschäftigt sind, das Arbeitsentgelt, bei Personen, die zur Berufsausbildung beschäftigt sind, jedoch mindestens ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Prozent der Bezugsgröße.

§ 344

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt als beitragspflichtige Einnahmen

(1) Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt sind Zuwendungen, die dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind und nicht für die Arbeit in einem einzelnen Entgeltabrechnungszeitraum gezahlt werden. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt versicherungspflichtig Beschäftigter ist dem Entgeltabrechnungszeitraum zuzuordnen, in dem es gezahlt wird, soweit die Absätze 2 und 4 nichts Abweichendes bestimmen.

(2) Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, das nach Beendigung oder bei Ruhen des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt wird, ist dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum des laufenden Kalenderjahres zuzuordnen, auch wenn dieser nicht mit Arbeitsentgelt belegt ist.

(3) Das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt ist bei der Feststellung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts für versicherungspflichtig Beschäftigte zu berücksichtigen, soweit das bisher gezahlte beitragspflichtige Arbeitsentgelt die anteilige Beitragsbemessungsgrenze nicht erreicht. Die anteilige Beitragsbemessungsgrenze ist der Teil der Beitragsbemessungsgrenze, der der Dauer aller Beschäftigungsverhältnisse bei demselben Arbeitgeber im laufenden Kalenderjahr bis zum Ablauf des Entgeltabrechnungszeitraumes entspricht, dem einmalig gezahltes Arbeitsentgelt zuzuordnen ist; auszunehmen sind Zeiten, die nicht mit Beiträgen aus laufendem (nicht einmalig gezahltem) Arbeitsentgelt belegt sind.

(4) In der Zeit vom 1. Januar bis 31. März einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum des vergangenen Kalenderjahres zuzuordnen, wenn es vom Arbeitgeber dieses Entgeltabrechnungszeitraumes gezahlt wird und zusammen mit dem sonstigen für das laufende Kalenderjahr festgestellten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt die anteilige Beitragsbemessungsgrenze nach Absatz 3 Satz 2 übersteigt. Satz 1 gilt nicht für nach dem 31. März einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, das nach Absatz 2 einem in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März liegenden Entgeltabrechungszeitraum zuzuordnen ist.

(5) Ist der Beschäftigte in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert, ist bei der Anwendung des Absatzes 4 Satz 1 die Jahresarbeitsentgeltgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Fünftes Buch) maßgebend.

§ 345

Sonderregelungen für beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter

(1) Für beschäftigte Seeleute gilt als beitragspflichtige Einnahme das amtlich festgesetzte monatliche Durchschnittsentgelt (§ 842 Reichsversicherungsordnung) der einzelnen Klassen der Schiffsbesatzung und Schiffsgattungen. Die beitragspflichtige Einnahme erhöht sich für Seeleute, die auf Seeschiffen beköstigt werden, um den amtlich festgesetzten Durchschnittssatz für Beköstigung. Ist für Seeleute ein monatliches Durchschnittsentgelt amtlich nicht festgesetzt, bestimmt die Satzung der See-Krankenkasse die beitragspflichtige Einnahme. Die Regelung für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt findet keine Anwendung.

(2) Für Personen, die unmittelbar nach einem Versicherungspflichtverhältnis ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leisten, gilt als beitragspflichtige Einnahme ein Arbeitsentgelt in Höhe der monatlichen Bezugsgröße.

(3) Für Personen, die als Behinderte in einer anerkannten Werkstätte für Behinderte oder Blindenwerkstätte beschäftigt sind, ist als beitragspflichtige Einnahme das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt, mindestens jedoch ein Betrag in Höhe von 20 Prozent der monatlichen Bezugsgröße zugrunde zu legen.

§ 346

Beitragspflichtige Einnahmen sonstiger Versicherungspflichtiger

Als beitragspflichtige Einnahme gilt bei Personen,

1. die in Einrichtungen für Behinderte an Maßnahmen teilnehmen, die ihnen eine Erwerbstätigkeit ermöglichen sollen, oder die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen, ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Siebtel der monatlichen Bezugsgröße,
2. die als Wehrdienstleistende oder als Zivildienstleistende versicherungspflichtig sind, das durchschnittliche Bemessungsentgelt aller Bezieher von Arbeitslosengeld am 1. Juli des Kalenderjahres, in dem der Dienst geleistet worden ist,
3. die als Gefangene versicherungspflichtig sind, ein Arbeitsentgelt in Höhe von 90 Prozent der Bezugsgröße,
4. die als Bezieher von Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld versicherungspflichtig sind, 80 Prozent des der Leistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens, wobei 80 Prozent des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts aus einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis abzuziehen sind; bei gleichzeitigem Bezug von Krankengeld neben einer anderen Leistung ist das dem Krankengeld zugrunde liegende Einkommen nicht zu berücksichtigen,
5. die als Bezieher von Krankentagegeld versicherungspflichtig sind, ein Arbeitsentgelt in Höhe von 70 Prozent der Jahresarbeitsentgeltgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung. Für den Kalendermonat ist ein Zwölftel und für den Kalendertag ein Dreihundertsechzigstel des Arbeitsentgelts zugrunde zu legen.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Verfahren

§ 347

Beitragstragung bei Beschäftigten

(1) Die Beiträge werden von den versicherungspflichtig Beschäftigten und den Arbeitgebern je zur Hälfte getragen. Arbeitgeber im Sinne der Vorschriften dieses Titels sind auch die Auftraggeber von Heimarbeitern.

(2) Der Arbeitgeber trägt die Beiträge allein für

1. Beschäftigte, deren monatliches Arbeitsentgelt ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt; solange ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße den Betrag von 610 Deutsche Mark unterschreitet, ist dieser Betrag maßgebend,
2. Personen, die als Behinderte in einer nach dem Schwerbehindertengesetz anerkannten Werkstätte für Behinderte oder in einer nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz anerkannten Blindenwerkstätte beschäftigt sind und deren monatliches Bruttoarbeitsentgelt ein Fünftel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt,
3. Beschäftigte, die ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leisten.

Wird infolge einmalig gezahlten Arbeitsentgelts die in Satz 1 Nr. 1 genannte Grenze überschritten, tragen der Versicherungspflichtige und der Arbeitgeber den Beitrag von dem diese Grenze übersteigenden Teil des Arbeitsentgelts jeweils zur Hälfte; im übrigen trägt der Arbeitgeber den Beitrag allein.

(3) Für Beschäftigte, die wegen Vollendung des 65. Lebensjahres versicherungsfrei sind, tragen die Arbeitgeber die Hälfte des Beitrages, der zu zahlen wäre, wenn die Beschäftigten versicherungspflichtig wären. Für den Beitragsanteil gelten die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Vierten Buches und die Bußgeldvorschriften des § 111 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, 8 und Abs. 4 des Vierten Buches entsprechend.

§ 348

Beitragstragung bei sonstigen Versicherten

Die Beiträge werden getragen

1. für Personen, die in Einrichtungen für Behinderte an Maßnahmen teilnehmen, die eine Erwerbstätigkeit ermöglichen sollen oder in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen, vom Träger der Einrichtung,
2. für Wehrdienstleistende oder für Zivildienstleistende nach der Hälfte des Beitragssatzes vom Bund,
3. für Gefangene von dem für die Vollzugsanstalt zuständigen Land,
4. für Personen, die Krankengeld oder Verletztengeld beziehen, von den Beziehern der Leistung und den Leistungsträgern je zur Hälfte, soweit sie auf die Leistung entfallen, im übrigen von den Leistungsträgern; die Leistungsträger tragen die Beiträge auch allein, soweit sie folgende Leistungen zahlen:
 a) Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld,
 b) Krankengeld oder Verletztengeld in Höhe der Entgeltersatzleistungen nach diesem Buch oder
 c) eine Leistung, die nach einem monatlichen Arbeitsentgelt bemessen wird, das ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt; solange ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße den Betrag von 610 Deutsche Mark unterschreitet, ist dieser Betrag maßgebend,
5. für Personen, die Krankentagegeld beziehen, von privaten Krankenversicherungsunternehmen.

§ 349

Beitragszahlung für Beschäftigte

(1) Die Beiträge sind, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, von demjenigen zu zahlen, der sie zu tragen hat.

(2) Für die Zahlung der Beiträge aus Arbeitsentgelt bei einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gelten die Vorschriften des Vierten Buches über den Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

§ 350

Beitragszahlung für sonstige Versicherungspflichtige

(1) Für die Zahlung der Beiträge für Personen, die in Einrichtungen für Behinderte an einer Maßnahme teilnehmen, die ihnen eine Erwerbstätigkeit ermöglichen soll oder in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen, gelten die Vorschriften über die Beitragszahlung aus Arbeitsentgelt entsprechend.

(2) Die Beiträge für Wehrdienstleistende, für Zivildienstleistende und für Gefangene sind an die Bundesanstalt zu zahlen.

(3) Die Beiträge für Bezieher von Sozialleistungen sind von den Leistungsträgern an die Bundesanstalt zu zahlen. Die Bundesanstalt und die Leistungsträger regeln das Nähere über Zahlung und Abrechnung der Beiträge durch Vereinbarung.

(4) Die Beiträge für Bezieher von Krankentagegeld sind von den privaten Krankenversicherungsunternehmen an die Bundesanstalt zu zahlen. Die Beiträge können durch eine Einrichtung dieses Wirtschaftszweiges gezahlt werden. Mit dieser Einrichtung kann die Bundesanstalt Näheres über Zahlung, Einziehung und Abrechnung vereinbaren; sie kann auch vereinbaren, daß der Beitragsabrechnung statistische Durchschnittswerte über die Zahl der Arbeitnehmer, für die Beiträge zu zahlen sind, und über Zeiten der Arbeitsunfähigkeit zugrunde gelegt werden. Der Bundesanstalt sind Verwaltungskosten für den Einzug der Beiträge in Höhe von zehn Prozent der Beiträge pauschal zu erstatten, wenn die Beiträge nicht nach Satz 1 und 2 gezahlt werden.

(5) Für die Zahlung der Beiträge nach Absatz 3 und 4 sowie für die Zahlung der Beiträge für Gefangene gelten die Vorschriften für den Einzug der Beiträge, die an die Einzugsstellen zu zahlen sind, entsprechend, soweit die Besonderheiten der Beiträge nicht entgegenstehen; die Bundesanstalt ist zur Prüfung der Beitragszahlung berechtigt.

§ 351

Meldungen der Sozialversicherungsträger

(1) Die Einzugsstellen (§ 28i Viertes Buch) haben monatlich der Bundesanstalt die Zahl der nach diesem Buch versicherungspflichtigen Personen mitzuteilen. Die Bundesanstalt kann in die Geschäftsunterlagen und Statistiken der Einzugsstellen Einsicht nehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Träger der Sozialversicherung haben der Bundesanstalt auf Verlangen bei ihnen vorhandene Geschäftsunterlagen und Statistiken vorzulegen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist.

§ 352

Beitragserstattung

(1) Für die Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge gilt abweichend von § 26 Abs. 2 des Vierten Buches, daß sich der zu erstattende Betrag um den Betrag der Leistung mindert, der in irrtümlicher Annahme der Versicherungspflicht gezahlt worden ist. § 27 Abs. 2 Satz 2 des Vierten Buches gilt nicht.

(2) Die Beiträge werden erstattet durch

1. das Arbeitsamt, in dessen Bezirk die Stelle ihren Sitz hat, an welche die Beiträge entrichtet worden sind,
2. die Landesarbeitsämter, wenn die Beitragszahlung wegen des Bezuges von Sozialleistungen oder Krankentagegeld erfolgte,
3. die zuständige Einzugsstelle oder den Leistungsträger, soweit die Bundesanstalt dies mit den Einzugsstellen oder den Leistungsträgern vereinbart hat.

DRITTER UNTERABSCHNITT

Verordnungsermächtigung und Ermächtigung zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften

§ 353

Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates, nach Maßgabe der Finanzlage der Bundesanstalt sowie unter Berücksichtigung der Beschäftigungs- und Wirtschaftslage sowie deren voraussichtlicher Entwicklung zu bestimmen, daß die Beiträge zeitweise nach einem niedrigeren Beitragssatz erhoben werden.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Pauschalberechnung sowie die Fälligkeit, Zahlung und Abrechnung für einen Gesamtbeitrag der Wehrdienstleistenden und für einen Gesamtbeitrag der Zivildienstleistenden vorzuschreiben; es kann dabei eine geschätzte Durchschnittszahl der beitragspflichtigen Dienstleistenden zugrunde legen sowie die Besonderheiten berücksichtigen, die sich aus der Zusammensetzung dieses Personenkreises hinsichtlich der Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld ergeben,

2. eine Pauschalberechnung für die Beiträge der Gefangenen und der für die Vollzugsanstalten zuständigen Länder vorzuschreiben und Fälligkeit, Zahlung und Abrechnung der Beiträge zu regeln,
3. das Nähere über die Zahlung, Einziehung und Abrechnung der Beiträge, die von privaten Krankenversicherungsunternehmen zu zahlen sind, zu regeln.

§ 354

Ermächtigung zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung der Meldungen der Sozialversicherungsträger Verwaltungsvorschriften erlassen.

DRITTER ABSCHNITT

Umlagen

ERSTER UNTERABSCHNITT

Umlage für das Wintergeld

§ 355

Grundsatz

Die Mittel für das Wintergeld einschließlich der Verwaltungskosten und der sonstigen Kosten, die mit der Erbringung des Wintergeldes zusammenhängen, werden von den Arbeitgebern des Baugewerbes, in deren Betrieben die ganzjährige Beschäftigung durch Wintergeld zu fördern ist, durch eine Umlage aufgebracht.

§ 356

Höhe der Umlage

Die Umlage bemißt sich nach einem Prozentsatz der auf den Kalendermonat entfallenden Bruttoarbeitsentgelte der in den genannten Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis in der Schlechtwetterzeit nicht aus witterungsbedingten Gründen gekündigt werden kann.

§ 357

Umlageabführung

(1) Die Arbeitgeber können ihre Umlagebeträge über eine gemeinsame Einrichtung ihres Wirtschaftszweiges abführen. Kosten werden der gemeinsamen Einrichtung nicht erstattet. Die Bundesanstalt kann mit der gemeinsamen Einrichtung ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren vereinbaren und dabei auf Einzelnachweise verzichten.

(2) Arbeitgeber, die ihre Umlagebeträge nicht über eine gemeinsame Einrichtung abführen, haben der Bundesanstalt die Mehraufwendungen für die Einziehung pauschal zu erstatten.

§ 358

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates den Prozentsatz für die Berechnung der Umlage, die Höhe der Pauschale für die Mehraufwendungen in Fällen, in denen die Arbeitgeber ihre Umlagebeträge nicht über eine gemeinsame Einrichtung abführen, sowie das Nähere über ihre Abführung und ihre Einziehung. Der Prozentsatz für die Berechnung der Umlage ist so festzusetzen, daß das Aufkommen aus der Umlage ausreicht, um den voraussichtlichen Bedarf für die Aufwendungen für das Wintergeld einschließlich der Verwaltungskosten und der sonstigen Kosten, die mit der Erbringung des Wintergeldes zusammenhängen, zu decken.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Umlage für das Insolvenzgeld

§ 359

Grundsatz

(1) Die Berufsgenossenschaften sowie die Eisenbahn-Unfallkasse und die Unfallkasse Post und Telekom erstatten der Bundesanstalt die Aufwendungen für das Insolvenzgeld jeweils bis zum 30. Juni des nachfolgenden Jahres.

(2) Zu den Aufwendungen gehören

1. das Insolvenzgeld einschließlich des vom Arbeitsamt entrichteten Gesamtsozialversicherungsbeitrags,
2. die Verwaltungskosten und die sonstigen Kosten, die mit der Erbringung des Insolvenzgeldes zusammenhängen.

§ 360

Aufbringung der Mittel

(1) Die Mittel für die Erstattung der Aufwendungen für das Insolvenzgeld bringen die Berufsgenossenschaften sowie die Eisenbahn-Unfallkasse und die Unfallkasse Post und Telekom durch eine Umlage bei ihren Mitgliedern auf.

(2) Der Anteil jeder gewerblichen Berufsgenossenschaft, der Eisenbahn-Unfallkasse und der Unfallkasse Post und Telekom entspricht dem Verhältnis ihrer Entgeltsumme zu der Gesamtentgeltsumme der gewerblichen Berufsgenossenschaften sowie der Eisenbahn-Unfallkasse und der Unfallkasse Post und Telekom. Hierbei werden die Entgeltsummen des Bundes, der Länder, der Gemeinden sowie der Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren nicht zulässig ist, und solcher juristischer Personen des öffentlichen Rechts, bei denen der Bund, ein Land oder eine Gemeinde kraft Gesetzes die Zahlungsfähigkeit sichert, nicht berücksichtigt.

(3) Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften bringen anteilig die Aufwendungen für das Insolvenzgeld auf, das den bei ihnen versicherten Arbeitnehmern gezahlt worden ist. Der Anteil jeder landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft entspricht dem Verhältnis der Summe der von ihr im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Renten zu der Summe der von allen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften gezahlten Renten. Hierbei werden nur die Summen der Renten zugrunde gelegt, die nicht nach Durchschnittssätzen berechnet worden sind. Die Vertreterversammlungen können durch übereinstimmenden Beschluß einen anderen angemessenen Maßstab für die Ermittlung der Anteile bestimmen.

§ 361

Anteile der Mitglieder

(1) Die gewerblichen Berufsgenossenschaften sowie die Eisenbahn-Unfallkasse und die Unfallkasse Post und Telekom legen den jeweils von ihnen aufzubringenden Anteil nach dem Entgelt der Versicherten auf ihre Mitglieder um. Der auf das einzelne Mitglied umzulegende Anteil entspricht dem Verhältnis der Entgeltsumme bei diesem Mitglied zur Gesamtentgeltsumme aller Mitglieder. Mitglieder, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren nicht zulässig ist oder deren Zahlungsfähigkeit gesetzlich gesichert ist, werden nicht berücksichtigt.

(2) Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften legen den von ihnen aufzubringenden Anteil nach ihrer Satzung auf ihre Beitragsschuldner um.

(3) Die Satzung kann bestimmen, daß

1. der Anteil nach der Zahl der Versicherten statt nach Entgelten umgelegt wird,
2. die durch die Umlage auf die Mitglieder entstehenden Verwaltungskosten und Kreditzinsen mit umgelegt werden,
3. von einer besonderen Umlage abgesehen wird.

Im übrigen gelten die Vorschriften über den Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung entsprechend.

§ 362

Verfahren

(1) Die Berufsgenossenschaften sowie die Eisenbahn-Unfallkasse und die Unfallkasse Post und Telekom entrichten zum 25. April, 25. Juli und 25. Oktober eines jeden Jahres Abschlagszahlungen in Höhe der Aufwendungen der Bundesanstalt für das Insolvenzgeld in dem jeweils vorausgegangenen Kalenderquartal. Zum 31. Dezember entrichten sie eine weitere Abschlagszahlung in Höhe der im vierten Kalenderquartal nach einvernehmlicher Schätzung der Bundesanstalt, des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften e.V. und des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften e.V. zu erwartenden Aufwendungen der Bundesanstalt.

(2) Für die Verwaltungskosten entrichten die Berufsgenossenschaften sowie die Eisenbahn-Unfallkasse und die Unfallkasse Post und Telekom zu den genannten Zeitpunkten Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils einem Viertel der Aufwendungen der Bundesanstalt für die Verwaltungskosten im vorvergangenen Kalenderjahr.

(3) Zur Berechnung der Abschlagszahlungen übermittelt die Bundesanstalt dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e.V. und dem Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften e.V. bis zum 5. April, 5. Juli, 5. Oktober und 11. Dezember die erforderlichen Angaben.

(4) Bis zum 31. Mai eines jeden Jahres übermitteln die Berufsgenossenschaften, die Eisenbahn-Unfallkasse, die Unfallkasse Post und Telekom und die Bundesanstalt dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e.V. und dem Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften e.V. die Angaben, die für die Berechnung der Anteile der Berufsgenossenschaften sowie der Eisenbahn-Unfallkasse und der Unfallkasse Post und Telekom an den für das Vorjahr aufzubringenden Mitteln erforderlich sind. Die Verbände ermitteln die Anteile der Berufsgenossenschaften sowie der Eisenbahn-Unfallkasse und der Unfallkasse Post und Telekom und teilen sie diesen und der Bundesanstalt mit. Die Verbände und die Bundesanstalt können ein anderes Verfahren vereinbaren.

§ 363

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates und nach Anhörung der Bundesanstalt, des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften e.V. und des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften e.V. eine Pauschale für die Höhe der sonstigen Kosten zu bestimmen.

VIERTER ABSCHNITT

Beteiligung des Bundes

§ 364

Finanzierung aus Bundesmitteln

(1) Der Bund trägt die Ausgaben der Arbeitnehmerhilfe, der Arbeitslosenhilfe und die Ausgaben für die weiteren Aufgaben, deren Durchführung die Bundesregierung auf Grund dieses Buches der Bundesanstalt übertragen hat. Verwaltungskosten der Bundesanstalt werden nicht erstattet.

(2) Der Bund trägt die Ausgaben der Förderung von Strukturanpassungsmaßnahmen, die dem Anteil der Arbeitslosenhilfebezieher an der Gesamtzahl der Bezieher von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe und dem Anteil des durchschnittlichen Leistungssatzes für die Arbeitslosenhilfe einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung am pauschalierten Zuschuß im jeweiligen Kalenderjahr entsprechen.

(3) Der Bund trägt die Ausgaben für die weiteren Aufgaben, die er der Bundesanstalt durch Gesetz

übertragen hat. Hierfür werden der Bundesanstalt die Verwaltungskosten erstattet, soweit in dem jeweiligen Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 365

Liquiditätshilfen

(1) Der Bund leistet die zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft notwendigen Liquiditätshilfen als zinslose Darlehen, wenn die Mittel der Bundesanstalt zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen nicht ausreichen.

(2) Die Darlehen sind zurückzuzahlen, sobald und soweit die Einnahmen eines Monats die Ausgaben übersteigen und dieser Überschuß voraussichtlich im nächsten Monat des laufenden Haushaltsjahres nicht zur Deckung der Ausgaben benötigt wird.

§ 366

Bundeszuschuß

Können Darlehen des Bundes zum Schluß des Haushaltsjahres aus den Einnahmen und der Rücklage der Bundesanstalt nicht zurückgezahlt werden, wird aus den die Rücklage übersteigenden Darlehen ein Zuschuß.

FÜNFTER ABSCHNITT

Rücklage

§ 367

Bildung und Anlage der Rücklage

(1) Die Bundesanstalt hat aus den Überschüssen der Einnahmen über die Ausgaben eine Rücklage zu bilden.

(2) Die Rücklage ist nach wirtschaftlichen Grundsätzen so anzulegen, daß bis zur vollen Höhe der Rücklage die jederzeitige Zahlungsfähigkeit der Bundesanstalt gewährleistet ist. Die Bundesanstalt kann mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung sowie des Bundesministeriums der Finanzen Verwaltungsvorschriften über die Anlage der Rücklage erlassen.

ELFTES KAPITEL

Organisation und Datenschutz

ERSTER ABSCHNITT

Bundesanstalt für Arbeit

§ 368

Träger der Arbeitsförderung

Träger der Arbeitsförderung ist die Bundesanstalt für Arbeit als rechtsfähige bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung (Bundesanstalt). Die Selbstverwaltung wird durch die Arbeitnehmer, die Arbeitgeber und die öffentlichen Körperschaften ausgeübt.

§ 369

Gliederung der Bundesanstalt

(1) Die Bundesanstalt gliedert sich in

1. die Arbeitsämter mit ihren Geschäftsstellen auf der örtlichen Verwaltungsebene,
2. die Landesarbeitsämter auf der mittleren Verwaltungsebene und
3. die Hauptstelle auf der oberen Verwaltungsebene.

(2) Die Geschäftsstellen der Arbeitsämter können die Bezeichnung „Arbeitsamt" führen.

(3) Besondere Dienststellen können errichtet werden, wenn dies zur Erfüllung zentraler oder überbezirklicher Aufgaben der Bundesanstalt zweckmäßig und wirtschaftlich ist. Besondere Bereiche der Beratung und der Vermittlung nimmt eine Zentralstelle für Arbeitsvermittlung wahr.

§ 370

Sitz und bezirkliche Gliederung

(1) Die Bundesanstalt hat ihren Sitz in Nürnberg.

(2) Die Bezirke der Landesarbeitsämter sollen mit den Gebieten der Länder übereinstimmen. Sie sollen mehr als ein Land umfassen, wenn dies unter Berücksichtigung der Anzahl der Arbeitsämter und arbeitsmarktlicher und wirtschaftlicher Zusammenhänge zweckmäßig ist.

(3) Bei der Bildung der Bezirke der Arbeitsämter und der Errichtung von Geschäftsstellen sind die örtlichen Arbeitsmärkte und die Bezirke von Kreisen und Gemeinden sowie die Erfordernisse einer bestmöglichen Dienstleistung zu berücksichtigen.

(4) Die Zentralstelle für Arbeitsvermittlung hat ihren Sitz in Bonn.

§ 371

Aufgaben der Bundesanstalt

(1) Die Bundesanstalt ist der für die Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch zuständige Verwaltungsträger.

(2) Die Bundesregierung kann der Bundesanstalt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Aufgaben übertragen, die im Zusammenhang mit deren Aufgaben nach diesem Buch stehen. Die Durchführung befristeter Arbeitsmarktprogramme kann sie der Bundesanstalt durch Verwaltungsvereinbarung übertragen.

(3) Die Landesarbeitsämter können durch Verwaltungsvereinbarung die Durchführung befristeter Arbeitsmarktprogramme der Länder übernehmen, wenn

1. die Arbeitsmarktprogramme die Tätigkeiten der Bundesanstalt ergänzen,

2. die Erledigung eigener Aufgaben dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird und
3. die Hauptstelle zugestimmt hat.

Über den Abschluß von Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zu unterrichten. Kosten für Personal sind nur zu erstatten, wenn dieses für die Durchführung zusätzlich eingestellt wird.

(4) Die Arbeitsämter können die Zusammenarbeit mit Kreisen und Gemeinden, insbesondere zur Abstimmung des Einsatzes arbeitsmarkt- und strukturpolitischer Maßnahmen in Verwaltungsvereinbarungen regeln. Dadurch darf die Erledigung eigener Aufgaben nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

§ 372

Wahrnehmung der Aufgaben

(1) Die Arbeitsämter nehmen die Aufgaben der Bundesanstalt wahr, soweit die Wahrnehmung durch andere Dienststellen nicht wirtschaftlicher ist. Aufgaben können von Arbeitsämtern überbezirklich wahrgenommen werden, wenn dies für eine wirtschaftliche Aufgabenerledigung zweckmäßig ist.

(2) Die Landesarbeitsämter nehmen die Aufgaben wahr, die zweckmäßigerweise auf der mittleren Verwaltungsebene erledigt werden müssen. Die Präsidenten der Landesarbeitsämter beraten die Landesregierungen auf deren Verlangen in Fragen der Arbeitsmarktpolitik. Andere Bedienstete können mit der Beratung beauftragt werden. Die Pflichten als Bundesbeamte bleiben unberührt.

(3) Die Hauptstelle nimmt die Aufgaben wahr, die zweckmäßig nicht auf der örtlichen oder der mittleren Verwaltungsebene erledigt werden können.

(4) Weisungen zu Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung sollen nur zur Beachtung von Gesetz und sonstigem Recht erteilt werden. Gestaltungsspielräume der Arbeitsämter sollen nur aus besonderen Gründen eingeschränkt werden. Die Befugnis zur Ausübung der Fachaufsicht durch übergeordnete Dienststellen bleibt unberührt.

§ 373

Besonderheiten zum Gerichtsstand

Hat eine Klage gegen die Bundesanstalt Bezug auf den Aufgabenbereich eines Landesarbeitsamtes oder Arbeitsamtes, und ist der Sitz der Bundesanstalt maßgebend für die örtliche Zuständigkeit des Gerichts, so kann die Klage auch bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk das Landesarbeitsamt oder das Arbeitsamt seinen Sitz hat.

§ 374

Beteiligung an Gesellschaften

Die Bundesanstalt kann die Mitgliedschaft in Vereinen erwerben und mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung sowie des Bundesministeriums der Finanzen Gesellschaften gründen oder sich an Gesellschaften beteiligen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Buch zweckmäßig ist.

ZWEITER ABSCHNITT

Selbstverwaltung

ERSTER UNTERABSCHNITT

Verfassung

§ 375

Selbstverwaltungsorgane

(1) Als Selbstverwaltungsorgane der Bundesanstalt werden der Verwaltungsrat, der Vorstand und die Verwaltungsausschüsse bei den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern gebildet.

(2) Die Selbstverwaltungsorgane nehmen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit die Aufgaben der Selbstverwaltung wahr.

(3) Der Umfang der Aufgaben und Befugnisse der Selbstverwaltungsorgane ergibt sich aus Gesetz, Satzung und sonstigem für die Bundesanstalt maßgebenden Recht. Die Selbstverwaltungsorgane haben alle aktuellen Fragen des Arbeitsmarktes zu beraten und erforderliche Maßnahmen zur bestmöglichen Erledigung der Aufgaben nach diesem Buch und der auf Grund dieses Buches übertragenen Aufgaben zu erörtern. Sie erhalten die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen.

(4) Die Bundesanstalt wird ohne Selbstverwaltung tätig, soweit eine oberste Bundesbehörde Fachaufsicht auszuüben hat. Werden der Bundesanstalt durch Gesetz weitere Aufgaben übertragen, kann die Zuständigkeit der Selbstverwaltung begründet werden.

§ 376

Satzung und Anordnungen

(1) Die Bundesanstalt gibt sich eine Satzung.

(2) Die Satzung und die Anordnungen des Verwaltungsrats bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung.

(3) Die Satzung und die Anordnungen sind öffentlich bekanntzumachen. Sie treten, wenn ein anderer Zeitpunkt nicht bestimmt ist, am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Art der Bekanntmachung wird durch die Satzung geregelt.

§ 377

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung. Er kann anstelle der Rechtsverordnungen mit Ausnahme der Rechtsverordnungen nach §§ 152, 182, 203, 214, 287, 301, 353, 358, und 363 Anordnungen erlassen, wenn und solange das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung von seiner Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach die-

sen Vorschriften keinen Gebrauch gemacht hat oder in der Rechtsverordnung eine Ermächtigung zum Erlaß von Anordnungen erteilt hat. Anordnungen zu Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung sollen Gestaltungsspielräume der Arbeitsämter nur aus besonderen Gründen einschränken.

(2) Der Verwaltungsrat ist zuständig für die Abgrenzung der Bezirke der Landesarbeitsämter und die Errichtung besonderer Dienststellen. Die Abgrenzung erfolgt im Benehmen mit den beteiligten obersten Landesbehörden.

(3) Der Verwaltungsrat besteht aus 39 Mitgliedern.

§ 378

Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Bundesanstalt und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich, soweit dieses Buch oder sonstiges für die Bundesanstalt maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmt.

(2) Der Vorstand erläßt Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese dem Präsidenten obliegen.

(3) Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern.

§ 379

Verwaltungsausschüsse

(1) Bei jedem Arbeitsamt und Landesarbeitsamt besteht ein Verwaltungsausschuß. Er wirkt bei der Erfüllung der Aufgaben durch diese Ämter mit. Eine Mitwirkung in Einzelfällen erfolgt nur, soweit dies durch dieses Buch oder die Satzung vorgesehen ist oder die Einzelfälle von wesentlicher Bedeutung für die Arbeitsmarktpolitik sind.

(2) Die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter sind zuständig für die Abgrenzung der Bezirke der Arbeitsämter. Grundsätze für die Abgrenzung der Bezirke können durch den Verwaltungsrat bestimmt werden. Die Abgrenzung erfolgt im Benehmen mit der jeweiligen obersten Landesbehörde.

(3) Die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter sind insbesondere zuständig für die Aufteilung der im Eingliederungstitel für Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsbeitsförderung, einschließlich der freien Förderung, veranschlagten Mittel. Sie haben dabei unter Berücksichtigung der Ergebnisse der jährlichen Eingliederungsbilanz zu einer Verbesserung des Ausgleichs am Arbeitsmarkt beizutragen.

(4) Die Zahl der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter bestimmt die Satzung; die Mitgliederzahl darf höchstens 27 betragen. Die Zahl der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter setzt der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes fest; die Mitgliederzahl darf höchstens 21 betragen.

§ 380

Besondere Ausschüsse

Die Selbstverwaltungsorgane können die Erledigung einzelner Aufgaben besonderen Ausschüssen übertragen.

§ 381

Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane

(1) Die Selbstverwaltungsorgane setzen sich zu gleichen Teilen aus Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften zusammen.

(2) Vertretungen sind nur innerhalb einer Gruppe zulässig. Die Stellvertreter der Mitglieder sind berechtigt, auch an denjenigen Sitzungen des Selbstverwaltungsorgans teilzunehmen, in denen sie ein Mitglied nicht vertreten. Sie können Ausschüssen auch als Mitglieder angehören.

(3) Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein.

(4) In den Selbstverwaltungsorganen sollen die regionalen Bereiche, die Wirtschaftszweige und die Berufsgruppen angemessen vertreten sein.

§ 382

Amtsdauer

(1) Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt sechs Jahre.

(2) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane bleiben nach Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt, bis ihre Nachfolger berufen sind.

(3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu berufen. Bis zur Berufung des Nachfolgers tritt an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds dessen Stellvertreter.

§ 383

Vorsitzende der Selbstverwaltungsorgane

(1) Die Selbstverwaltungsorgane und ihre Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte jeweils für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender können nur Vertreter der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber gewählt werden; sie dürfen nicht der gleichen Gruppe angehören. Die beiden Gruppen stellen in regelmäßigem Wechsel den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Reihenfolge wird durch die Beendigung der Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane nicht unterbrochen.

(3) Schließen Tatsachen das Vertrauen der Mitglieder eines Selbstverwaltungsorgans zu der Amtsführung eines Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden aus, so kann das Selbstverwaltungs-

organ mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Abberufung beschließen.

(4) Scheidet ein Vorsitzender oder ein stellvertretender Vorsitzender aus, so wird der Ausscheidende für den Rest seiner Amtsdauer durch Neuwahl ersetzt. Vor der Neuwahl ist das Selbstverwaltungsorgan zu ergänzen, wenn nicht einvernehmlich auf die vorherige Ergänzung verzichtet wird.

§ 384

Beratung

(1) Jedes Selbstverwaltungsorgan gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Selbstverwaltungsorgane und ihre Ausschüsse werden von ihren Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

(3) Die Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane und ihrer Ausschüsse sind nicht öffentlich. Dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ist Gelegenheit zu geben, in den Sitzungen des Verwaltungsrates und des Vorstandes sowie der Ausschüsse dieser Selbstverwaltungsorgane seine Auffassung darzulegen.

§ 385

Beschlußfassung

(1) Die Selbstverwaltungsorgane und ihre Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Ist ein Selbstverwaltungsorgan nicht beschlußfähig, so kann der Vorsitzende anordnen, daß in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die Mehrheit der Mitglieder nicht anwesend ist. Hierauf ist in der Ladung zu der nächsten Sitzung hinzuweisen.

(2) Die Selbstverwaltungsorgane fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(3) In eiligen Fällen kann ohne Sitzung im schriftlichen Verfahren abgestimmt werden. Das Nähere bestimmt die Satzung.

(4) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats sind für die Verwaltungsausschüsse, die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes sind für die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter bindend.

§ 386

Beanstandung von Beschlüssen

(1) Verstößt ein Beschluß eines Selbstverwaltungsorgans gegen Gesetz oder sonstiges für die Bundesanstalt maßgebendes Recht, so ist der Beschluß schriftlich und mit Begründung zu beanstanden und dabei eine angemessene Frist zur erneuten Beschlußfassung zu setzen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

(2) Zuständig für die Beanstandung ist

1. der Präsident des zuständigen Landesarbeitsamtes für Beschlüsse der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter,
2. der Präsident der Bundesanstalt für Beschlüsse der Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter und des Vorstands.

(3) Wird der beanstandete Beschluß nicht innerhalb eines Monats nach der Beanstandung abgeändert, entscheidet unverzüglich

1. über einen Beschluß des Verwaltungsausschusses eines Arbeitsamtes der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes,
2. über einen Beschluß des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes der Vorstand,
3. über einen Beschluß des Vorstandes der Verwaltungsrat.

§ 387

Verfahren bei Versagen von Selbstverwaltungsorganen

(1) Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben des Verwaltungsausschusses eines Arbeitsamtes nicht gewährleistet, so kann auf Antrag des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes der Vorstand die Befugnisse des Verwaltungsausschusses des Arbeitsamtes einer anderen Stelle übertragen.

(2) Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben durch den Verwaltungsausschuß eines Landesarbeitsamtes nicht gewährleistet, so kann der Verwaltungsrat dessen Befugnisse auf Antrag des Vorstandes dem Vorstand oder einer anderen Stelle der Bundesanstalt übertragen.

(3) Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben durch den Vorstand nicht gewährleistet, so kann der Verwaltungsrat die Abberufung des Vorstandes beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung beantragen. Gibt dieser dem Antrag statt, so hat er alsbald einen neuen Vorstand zu berufen.

§ 388

Ehrenämter

(1) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie dürfen in der Übernahme oder Ausübung des Ehrenamtes nicht behindert oder wegen der Übernahme oder Ausübung eines solchen Amtes nicht benachteiligt werden.

(2) Stellvertreter haben für die Zeit, in der sie die Mitglieder vertreten oder andere ihnen übertragene Aufgaben wahrnehmen, die Rechte und Pflichten eines Mitglieds.

§ 389

Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

(1) Die Bundesanstalt erstattet den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane ihre baren Auslagen.

Der Verwaltungsrat kann dafür feste Sätze beschließen. Die Satzung bestimmt, was den Mitgliedern als Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst oder Zeitverlust zu gewähren ist.

(2) Die Auslagen des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden eines Selbstverwaltungsorgans für ihre Tätigkeit außerhalb der Sitzungen können mit einem Pauschbetrag abgegolten werden, den der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstands festsetzt.

(3) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung.

§ 390

Haftung

(1) Die Haftung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane richtet sich bei Verletzung einer ihnen einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht nach § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Artikel 34 des Grundgesetzes.

(2) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane haften für den Schaden, der der Bundesanstalt aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten entsteht.

(3) Auf Ersatz des Schadens aus einer Pflichtverletzung kann die Bundesanstalt nicht im voraus, auf einen entstandenen Schadensersatzanspruch nur mit Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung verzichten.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Berufung und Abberufung

§ 391

Berufung und Abberufung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Selbstverwaltung und ihre Stellvertreter werden berufen.

(2) Die Berufung erfolgt bei

1. Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Vorstandes durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung,
2. Mitgliedern der Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter durch den Vorstand,
3. Mitgliedern der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter durch die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter.

Die berufende Stelle hat Frauen und Männer mit dem Ziel ihrer gleichberechtigten Teilhabe in den Gruppen zu berücksichtigen. Liegen Vorschläge mehrerer Vorschlagsberechtigter vor, so sind die Sitze anteilsmäßig unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten zu verteilen.

(3) Ein Mitglied ist abzuberufen, wenn

1. eine Voraussetzung für seine Berufung entfällt oder sich nachträglich herausstellt, daß sie nicht vorgelegen hat,
2. das Mitglied seine Amtspflicht grob verletzt,
3. die vorschlagende Stelle es beantragt oder
4. das Mitglied es beantragt.

Eine Abberufung auf Antrag der vorschlagsberechtigten Gruppe hat bei den Gruppen der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber nur zu erfolgen, wenn die Mitglieder aus ihren Organisationen ausgeschlossen worden oder ausgetreten sind oder die Vorschlagsberechtigung der Stelle, die das Mitglied vorgeschlagen hat, entfallen ist.

§ 392

Berufungsfähigkeit

(1) Als Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane können nur Deutsche, die das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen, und Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig im Bundesgebiet haben und die die Voraussetzungen des § 15 des Bundeswahlgesetzes mit Ausnahme der von der Staatsangehörigkeit abhängigen Voraussetzungen erfüllen, berufen werden. Die Mitglieder der Verwaltungsausschüsse sollen mindestens sechs Monate in dem Bezirk wohnen oder tätig sein, auf den sich die Zuständigkeit des Selbstverwaltungsorgans erstreckt.

(2) Arbeitnehmer und Beamte der Bundesanstalt können nicht Mitglieder von Selbstverwaltungsorganen der Bundesanstalt sein.

§ 393

Vorschlagsberechtigte Stellen

(1) Vorschlagsberechtigt sind für die Vertreter der Gruppen

1. der Arbeitnehmer die Gewerkschaften sowie andere selbständige Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung sowie ihre Verbände,
2. der Arbeitgeber die Vereinigungen von Arbeitgebern sowie ihre Verbände,

die für die Vertretung von deren Interessen wesentliche Bedeutung haben. Für die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter sind nur die für den Bezirk zuständigen Gewerkschaften, Vereinigungen und Verbände vorschlagsberechtigt.

(2) Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Gruppe der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsrat und im Vorstand sind

1. die Bundesregierung für fünf Mitglieder des Verwaltungsrats und für ein Mitglied des Vorstands,
2. der Bundesrat für fünf Mitglieder des Verwaltungsrats und für ein Mitglied des Vorstands,
3. die Spitzenvereinigungen der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften für drei Mitglieder des Verwaltungsrats und für ein Mitglied des Vorstands.

(3) Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Gruppe der öffentlichen Körperschaften in den Ver-

waltungsausschüssen der Landesarbeitsämter sind die obersten Landesbehörden. Sie haben neben den Vertretern des Landes auch Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände zu berücksichtigen, deren Bezirk zu dem Bezirk des Landesarbeitsamtes gehört. Gehört der Bezirk eines Landesarbeitsamtes zum Gebiet mehrerer Länder und einigen sich diese über den Vorschlag nicht, so entscheidet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung. Vor der Entscheidung hat es die beteiligten obersten Landesbehörden zu hören. Die Vertreter eines Landes müssen dem Dienstbereich des jeweiligen Landes angehören.

(4) Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Gruppe der öffentlichen Körperschaften in den Verwaltungsausschüssen der Arbeitsämter sind die gemeinsamen Gemeindeaufsichtsbehörden. Die beteiligten Gemeinden benennen die Vertreter. Einigen sich die beteiligten Gemeinden auf einen Vorschlag, so ist die Gemeindeaufsichtsbehörde an diesen gebunden. Ist eine gemeinsame Gemeindeaufsichtsbehörde nicht vorhanden und einigen sich die beteiligten Gemeindeaufsichtsbehörden nicht, so steht das Vorschlagsrecht der obersten Landesbehörde oder der von ihr bezeichneten Stelle zu. Vertreter der öffentlichen Körperschaften können nur Vertreter der Gemeinden, ihrer Verbände oder der Bezirke sein, in deren Gebiet sich der Arbeitsamtsbezirk befindet und bei diesen hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig sind.

(5) Die vorschlagsberechtigten Stellen haben unter den Voraussetzungen des § 4 des Bundesgremienbesetzungsgesetzes für jeden auf sie entfallenden Sitz jeweils eine Frau und einen Mann vorzuschlagen.

DRITTER UNTERABSCHNITT

Neutralitätsausschuß

§ 394

Neutralitätsausschuß

(1) Der Neutralitätsausschuß, der Feststellungen über bestimmte Voraussetzungen über das Ruhen des Arbeitslosengeldes bei Arbeitskämpfen trifft, besteht aus den Vertretern der Gruppen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber im Vorstand sowie dem Präsidenten der Bundesanstalt. Vorsitzender ist der Präsident. Er vertritt den Neutralitätsausschuß vor dem Bundessozialgericht.

(2) Die Vorschriften, die die Organe der Bundesanstalt betreffen, gelten entsprechend, soweit Besonderheiten des Neutralitätsausschusses nicht entgegenstehen.

DRITTER ABSCHNITT

Verwaltung

§ 395

Präsident der Bundesanstalt

(1) Der Präsident der Bundesanstalt führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte, soweit dieses Buch oder sonstiges für die Bundesanstalt maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen. Der Präsident vertritt insoweit die Bundesanstalt gerichtlich und außergerichtlich. Beschränkungen der laufenden Geschäftsführung sowie der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie sich aus der Satzung ergeben. Der Präsident wird durch einen Vizepräsidenten vertreten.

(2) Der Präsident und der Vizepräsident werden auf Vorschlag der Bundesregierung nach Anhörung des Verwaltungsrates durch den Bundespräsidenten ernannt. Die Bundesregierung kann von der Stellungnahme des Verwaltungsrates nur aus wichtigem Grund abweichen. Die Amtszeit beträgt acht Jahre. Sie kann für jeweils vier Jahre verlängert werden. Der Präsident und der Vizepräsident sind verpflichtet, nach Ablauf der ersten Amtszeit einer erneuten Berufung Folge zu leisten.

§ 396

Präsidenten der Landesarbeitsämter

(1) Die Landesarbeitsämter werden von Präsidenten geleitet. Die Präsidenten werden durch Vizepräsidenten vertreten.

(2) Die Präsidenten und Vizepräsidenten werden auf Vorschlag der Bundesregierung nach Anhörung des Verwaltungsrats und der beteiligten Landesregierungen durch den Bundespräsidenten ernannt. Der Verwaltungsrat hat vorher den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes anzuhören.

§ 397

Direktoren der Arbeitsämter

(1) Die Arbeitsämter werden von Direktoren geleitet.

(2) Die Direktoren werden auf Vorschlag des Präsidenten der Bundesanstalt und nach Anhörung der Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter vom Vorstand bestellt. Der Präsident der Bundesanstalt kann Grundsätze für die Bestellung der Direktoren aufstellen. Der Vorstand hört die Verwaltungsausschüsse zu allen Bewerbern.

(3) Beabsichtigt der Vorstand, einen Direktor zu bestellen, den der Präsident der Bundesanstalt nicht vorgeschlagen hat, so hört er den Präsidenten vor der Bestellung. Der Vorstand kann von der Stellungnahme des Präsidenten nur aus wichtigem Grund abweichen.

§ 398

Beauftragte für Frauenbelange

(1) Bei den Arbeitsämtern, bei den Landesarbeitsämtern und bei der Hauptstelle sind hauptamtliche Beauftragte für Frauenbelange zu bestellen. Sie sind unmittelbar der jeweiligen Dienststellenleitung zugeordnet.

(2) Die Beauftragten für Frauenbelange unterstützen und beraten Arbeitgeber und Arbeitnehmer so-

wie deren Organisationen in übergeordneten Fragen der Frauenförderung, insbesondere in Fragen der beruflichen Ausbildung, des beruflichen Einstiegs und Fortkommens und des Wiedereinstiegs von Frauen nach einer Familienphase sowie hinsichtlich einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung. Zur Sicherung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt arbeiten sie mit den in Fragen der Frauenerwerbsarbeit tätigen Stellen ihres Bezirks zusammen.

(3) Die Beauftragten für Frauenbelange sind bei der frauengerechten fachlichen Aufgabenerledigung ihrer Dienststellen zu beteiligen. Sie haben ein Informations-, Beratungs- und Vorschlagsrecht in frauenspezifischen Fragen.

(4) Die Beauftragten für Frauenbelange bei den Arbeitsämtern können mit weiteren Aufgaben beauftragt werden, soweit die Aufgabenerledigung als Beauftragte für Frauenbelange dies zuläßt.

§ 399

Innenrevision

(1) Die Bundesanstalt stellt durch organisatorische Maßnahmen sicher, daß in allen Dienststellen durch eigenes nicht der Dienststelle angehörendes Personal geprüft wird, ob Leistungen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen nicht hätten erbracht werden dürfen oder zweckmäßiger hätten eingesetzt werden können. Dabei sind insbesondere die Einhaltung des Vorrangs der Vermittlung und der aktiven Arbeitsförderung, die Überwachung der Verfügbarkeit von arbeitslosen Leistungsbeziehern und die Erteilung von Arbeitsgenehmigungen zu überprüfen.

(2) Das Prüfpersonal ist für die Zeit seiner Prüftätigkeit fachlich unmittelbar dem Leiter der Dienststelle unterstellt, in der es beschäftigt ist.

§ 400

Personal der Bundesanstalt

(1) Das Personal der Bundesanstalt besteht aus Arbeitnehmern und Beamten. Die Beamten der Bundesanstalt sind mittelbare Bundesbeamte.

(2) Der Präsident und der Vizepräsident der Bundesanstalt werden zu Beamten auf Zeit ernannt. Kommen sie der Verpflichtung, einer erneuten Berufung Folge zu leisten, nicht nach, so sind sie mit Ablauf der Amtszeit entlassen.

(3) Oberste Dienstbehörde für den Präsidenten und den Vizepräsidenten der Bundesanstalt ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, für die übrigen Beamten der Vorstand der Bundesanstalt. Der Vorstand kann seine Befugnisse auf den Präsidenten der Bundesanstalt übertragen. Soweit beamtenrechtliche Vorschriften die Übertragung der Befugnisse von obersten Dienstbehörden auf nachgeordnete Behörden zulassen, kann der Präsident der Bundesanstalt seine Befugnisse im Rahmen dieser Vorschriften auf die Präsidenten der Landesarbeitsämter und die Direktoren der Arbeitsämter und der besonderen Dienststellen übertragen. § 187 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes und § 129 Abs. 1 der Bundesdisziplinarordnung bleiben unberührt.

(4) Auf die Rechtsstellung der Beamten auf Zeit finden die für Beamte auf Lebenszeit geltenden Vorschriften mit Ausnahme der Vorschriften über die Laufbahnen und die Probezeit entsprechende Anwendung. Die Beamten auf Zeit treten mit dem Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand, wenn sie nicht für eine weitere Amtszeit in dasselbe Amt berufen werden. Sie treten ferner mit Erreichen der in § 41 Abs. 1 Satz 1, § 42 Abs. 4 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes bestimmten Altersgrenzen in den Ruhestand, wenn sie aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Beamten auf Zeit ernannt worden waren oder eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt haben; Zeiten nach § 6 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes stehen der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit gleich.

(5) Beamte der Bundesanstalt, die nach Absatz 2 ernannt werden, sind mit der Ernennung aus ihrem bisherigen Beamtenverhältnis entlassen.

§ 401

Ernennung der Beamten

(1) Der Bundespräsident ernennt außer den Präsidenten und Vizepräsidenten auch die Beamten, denen ein in der Besoldungsgruppe B des Bundesbesoldungsgesetzes aufgeführtes Amt übertragen werden soll. Der Vorschlag für die Ernennung erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des Präsidenten der Bundesanstalt. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung legt die Vorschläge dem Bundespräsidenten vor.

(2) Der Vorstand ernennt auf Vorschlag des Präsidenten der Bundesanstalt die übrigen Beamten. Beabsichtigt der Vorstand, einen Beamten zu ernennen, den der Präsident der Bundesanstalt nicht vorgeschlagen hat, so hört er den Präsidenten vor der Ernennung. Der Vorstand kann von der Stellungnahme des Präsidenten nur aus wichtigem Grund abweichen.

(3) Der Vorstand kann seine Befugnisse auf den Präsidenten der Bundesanstalt übertragen. Übertragene Befugnisse kann der Präsident der Bundesanstalt auf andere Bedienstete der Bundesanstalt übertragen. Der Präsident der Bundesanstalt bestimmt im einzelnen, auf wen die Ernennungsbefugnisse übertragen werden.

VIERTER ABSCHNITT

Aufsicht

§ 402

Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die Bundesanstalt führt das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung. Sie erstreckt sich darauf, daß Gesetz und sonstiges Recht beachtet werden, soweit nicht eine weitergehende Aufsichtsbefugnis gesetzlich bestimmt ist.

(2) Dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ist jährlich ein Geschäftsbericht vorzulegen, der vom Vorstand zu erstatten und vom Verwaltungsrat zu genehmigen ist.

FÜNFTER ABSCHNITT

Datenschutz

§ 403

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten durch die Bundesanstalt

(1) Die Bundesanstalt darf Sozialdaten nur erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufgaben erforderlich ist. Ihre Aufgaben nach diesem Buch sind

1. die Feststellung eines Versicherungspflichtverhältnisses einschließlich einer Versicherungsfreiheit,
2. die Erbringung von Leistungen der Arbeitsförderung an Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Träger von Arbeitsförderungsmaßnahmen,
3. die Erstellung von Statistiken, Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Berichterstattung,
4. die Erteilung von Erlaubnissen zur Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung,
5. die Überwachung der Beratung und Vermittlung durch Dritte,
6. die Erteilung von Genehmigungen für die Ausländerbeschäftigung sowie die Zustimmung zur Anwerbung aus und nach dem Ausland,
7. die Bekämpfung von Leistungsmißbrauch und illegaler Beschäftigung,
8. die Unterrichtung der zuständigen Behörden über Anhaltspunkte von Schwarzarbeit, Nichtentrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen oder Steuern und Verstößen gegen das Ausländergesetz,
9. die Überwachung der Melde-, Anzeige-, Bescheinigungs- und sonstiger Pflichten nach dem Achten Kapitel sowie die Erteilung von Auskünften,
10. der Nachweis von Beiträgen sowie die Erhebung von Umlagen für das Wintergeld und das Insolvenzgeld,
11. die Durchführung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen.

(2) Eine Verwendung für andere als die in Absatz 1 genannten Zwecke ist nur zulässig, soweit dies durch Rechtsvorschriften des Sozialgesetzbuches angeordnet oder erlaubt ist.

§ 404

Kennzeichnungs- und Maßregelungsverbot

Die Bundesanstalt darf Berechtigte und Arbeitgeber bei der Speicherung oder Übermittlung von Daten nicht in einer aus dem Wortlaut nicht verständlichen oder in einer Weise kennzeichnen, die nicht zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Sie darf an einer Maßregelung von Berechtigten oder an entsprechenden Maßnahmen gegen Arbeitgeber nicht mitwirken.

ZWÖLFTES KAPITEL

Straf- und Bußgeldvorschriften

ERSTER ABSCHNITT

Bußgeldvorschriften

§ 405

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 388 Abs. 1 Satz 2 ein Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans, das Arbeitnehmer, Heimarbeiter oder Arbeitgeber ist, behindert oder benachteiligt,
2. als Unternehmer Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang ausführen läßt, indem er einen anderen Unternehmer beauftragt, von dem er weiß oder leichtfertig nicht weiß, daß dieser zur Erfüllung dieses Auftrags
 a) entgegen § 283 Abs. 1 Satz 1 Ausländer ohne erforderliche Genehmigung beschäftigt oder
 b) einen Nachunternehmer einsetzt oder zuläßt, daß ein Nachunternehmer tätig wird, der entgegen § 283 Abs. 1 Satz 1 Ausländer ohne erforderliche Genehmigung beschäftigt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 183 Abs. 4 einen dort genannten Beschluß nicht oder nicht rechtzeitig bekanntgibt,
2. entgegen § 283 Abs. 1 Satz 1 einen Ausländer beschäftigt,
3. ohne Genehmigung nach § 283 Abs. 1 Satz 1 eine Beschäftigung ausübt,
4. entgegen § 286 Abs. 3 sich die dort genannte Gebühr erstatten läßt,
5. einer vollziehbaren Untersagung nach § 288 Abs. 1 zuwiderhandelt,
6. entgegen § 288 Abs. 2 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
7. entgegen § 288 Abs. 3 Satz 2 oder § 300 Abs. 2 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet,
8. ohne Erlaubnis nach § 291 Abs. 1 Ausbildungsvermittlung oder Arbeitsvermittlung betreibt,
9. einer vollziehbaren Auflage nach § 293 Abs. 2 oder § 302 Abs. 3 zuwiderhandelt,
10. entgegen § 296 Satz 1 eine Vergütung nicht nur vom Arbeitgeber entgegennimmt,
11. entgegen § 298 Abs. 1 als privater Vermittler Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt,

12. entgegen § 298 Abs. 2 Satz 1 oder 2 eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zurückgibt oder Daten nicht oder nicht rechtzeitig löscht,
13. entgegen § 299 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 301 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,
14. entgegen § 300 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 301 Abs. 1, eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen § 300 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
15. einer Rechtsverordnung nach § 301 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Nr. 1, 2 oder 3, § 323, § 353 Abs. 2 Nr. 3 oder § 358 Satz 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
16. entgegen § 306 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 eine Prüfung nicht duldet oder bei der Ermittlung der Tatsachen nicht mitwirkt,
17. entgegen § 306 Abs. 2 Satz 1 Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
18. entgegen § 312 Abs. 1 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3, eine Tatsache nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bescheinigt oder eine Arbeitsbescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
19. entgegen § 313 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, Art oder Dauer der Beschäftigung oder der selbständigen Tätigkeit oder die Höhe des Arbeitsentgelts oder der Vergütung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bescheinigt oder eine Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
20. entgegen § 313 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, einen Vordruck nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
21. entgegen § 314 eine Bescheinigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausstellt,
22. entgegen § 315 Abs. 1, 2 Satz 1 oder Abs. 3, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 4, § 315 Abs. 5 Satz 1, § 316, § 317 oder § 318 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
23. entgegen § 319 Einsicht nicht oder nicht rechtzeitig gewährt,
24. entgegen § 320 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 oder 2 einen Nachweis oder eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt oder eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder
25. entgegen § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches eine Änderung in den Verhältnissen, die für einen Anspruch auf eine laufende Leistung erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 bis 8, 10 bis 12, 14, 16 und 17 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1, 3, 15 und 25 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und des Absatzes 2 Nr. 9 und 13 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 406

Zuständigkeit und Vollstreckung

(1) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Hauptstelle der Bundesanstalt, die Landesarbeitsämter und die Arbeitsämter jeweils für ihren Geschäftsbereich sowie die Hauptzollämter für Ordnungswidrigkeiten nach § 405 Abs. 2 Nr. 16 und 17.

(2) Die Geldbußen fließen in die Kasse der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat. § 66 des Zehnten Buches gilt entsprechend.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 1 zuständige Kasse trägt abweichend von § 105 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die notwendigen Auslagen. Sie ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

ZWEITER ABSCHNITT

Strafvorschriften

§ 407

Unerlaubte Auslandsvermittlung, Anwerbung und Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen

(1) Wer

1. ohne besondere Erlaubnis nach § 292 Abs. 2 Satz 1 Vermittlung für eine dort genannte Beschäftigung betreibt,
2. entgegen § 302 Abs. 1 eine Anwerbung durchführt oder
3. vorsätzlich eine in § 405 Abs. 2 Nr. 2 bezeichnete Handlung begeht, indem er einen Ausländer, der eine Genehmigung nach § 283 Abs. 1 Satz 1 nicht besitzt, zu Arbeitsbedingungen beschäftigt, die in einem auffälligen Mißverhältnis zu den Arbeitsbedingungen deutscher Arbeitnehmer stehen, die die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder aus grobem Eigennutz handelt.

§ 408

Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung in größerem Umfang

(1) Wer

1. vorsätzlich eine in § 405 Abs. 2 Nr. 2 bezeichnete Handlung begeht, indem er gleichzeitig mehr als fünf Ausländer, die eine Genehmigung nach § 283 Abs. 1 Satz 1 nicht besitzen, mindestens dreißig Kalendertage beschäftigt oder
2. eine in § 405 Abs. 2 Nr. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung beharrlich wiederholt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter aus grobem Eigennutz, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

DREIZEHNTES KAPITEL

Sonderregelungen

ERSTER ABSCHNITT

Sonderregelungen im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit Deutschlands

§ 409

Besondere Bezugsgröße und Beitragsbemessungsgrenze

Soweit Vorschriften dieses Buches bei Entgelten oder Beitragsbemessungsgrundlagen

1. an die Bezugsgröße anknüpfen, ist die Bezugsgröße für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet (Beitrittsgebiet),
2. an die Beitragsbemessungsgrenze anknüpfen, ist die Beitragsbemessungsgrenze für das Beitrittsgebiet

maßgebend, wenn der Beschäftigungsort im Beitrittsgebiet liegt.

§ 410

Besondere Leistungsbemessungsgrenze

Bei der Anwendung einer Rechtsverordnung nach § 152 Abs. 2 Nr. 2 ist die jeweilige Leistungsbemessungsgrenze maßgebend, die in dem Gebiet gilt, in dem der Arbeitslose vor Entstehung des Anspruchs zuletzt in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat.

§ 411

Besondere Entgeltabzüge

Bei der Anwendung des § 136 Abs. 2 sind Regelungen über die gewöhnlichen gesetzlichen Abzüge vom Entgelt, die im Beitrittsgebiet gelten, nicht zu berücksichtigen, soweit sie von denen im übrigen Bundesgebiet abweichen.

§ 412

Besonderer Anpassungsfaktor

Bei der Anwendung des § 138 Abs. 2 ist bis zur Herstellung einheitlicher Entgeltverhältnisse im gesamten Bundesgebiet der Anpassungsfaktor jeweils gesondert für das Beitrittsgebiet und das übrige Bundesgebiet entsprechend der Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte in dem jeweiligen Gebiet zu bestimmen. Beruht das Bemessungsentgelt überwiegend auf Zeiten mit Entgelten aus dem Beitrittsgebiet, ist der Anpassungsfaktor dieses Gebietes, im übrigen der Anpassungsfaktor des übrigen Bundesgebietes anzuwenden.

§ 413

Besondere Geringverdienergrenze

Bei der Anwendung des § 347 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 tritt an die Stelle des Betrages von 610 Deutsche Mark ein Betrag, der zu einem Siebtel der im Beitrittsgebiet geltenden monatlichen Bezugsgröße in demselben Verhältnis steht wie 610 Deutsche Mark zu einem Siebtel der im übrigen Bundesgebiet geltenden monatlichen Bezugsgröße, aufgerundet auf volle zehn Deutsche Mark, wenn der Beschäftigungsort im Beitrittsgebiet liegt.

§ 414

Besonderer Bedarf für den Lebensunterhalt bei der Förderung der Berufsausbildung

(1) Liegt die Ausbildungsstätte im Beitrittsgebiet, werden als Bedarf für den Lebensunterhalt in den Fällen des

1. § 65 Abs. 1

 anstelle des Betrages von

 - 835 Deutsche Mark
 ein Betrag von 675 Deutsche Mark,
 - 880 Deutsche Mark
 ein Betrag von 720 Deutsche Mark,
 - 250 Deutsche Mark
 ein Betrag von 90 Deutsche Mark,
 - 75 Deutsche Mark
 ein Betrag von 235 Deutsche Mark,

2. § 66

 a) Absatz 1

 anstelle des Betrages von

 - 365 Deutsche Mark
 ein Betrag von 340 Deutsche Mark,

– 710 Deutsche Mark
ein Betrag von 665 Deutsche Mark,

b) Absatz 3

anstelle des Betrages von

– 650 Deutsche Mark
ein Betrag von 595 Deutsche Mark,

– 880 Deutsche Mark
ein Betrag von 720 Deutsche Mark,

– 80 Deutsche Mark
ein Betrag von 30 Deutsche Mark,

– 250 Deutsche Mark
ein Betrag von 90 Deutsche Mark,

– 75 Deutsche Mark
ein Betrag von 130 Deutsche Mark in den Fällen des § 66 Abs. 3 Satz 1 und von 235 Deutsche Mark in den Fällen des § 66 Abs. 3 Satz 2

zugrunde gelegt.

(2) Besucht der Auszubildende eine Ausbildungsstätte im Beitrittsgebiet täglich von einer Wohnung aus, die im sonstigen Geltungsbereich dieses Gesetzes liegt, so bemißt sich der Bedarf nach den § 65 und § 66.

§ 415

Besonderer Bedarf bei der Förderung der beruflichen Eingliederung Behinderter

(1) Liegt die Ausbildungsstätte im Beitrittsgebiet, werden in den Fällen des

1. § 101 Abs. 2

anstelle des Betrages von

– 530 Deutsche Mark
ein Betrag von 490 Deutsche Mark,

– 710 Deutsche Mark
ein Betrag von 665 Deutsche Mark,

2. § 105

a) Absatz 1

anstelle des Betrages von

– 530 Deutsche Mark
ein Betrag von 490 Deutsche Mark,

– 710 Deutsche Mark
ein Betrag von 665 Deutsche Mark,

– 395 Deutsche Mark
ein Betrag von 345 Deutsche Mark,

– 440 Deutsche Mark
ein Betrag von 395 Deutsche Mark,

– 835 Deutsche Mark
ein Betrag von 675 Deutsche Mark,

– 880 Deutsche Mark
ein Betrag von 720 Deutsche Mark,

– 250 Deutsche Mark
ein Betrag von 90 Deutsche Mark,

– 75 Deutsche Mark
ein Betrag von 235 Deutsche Mark,

b) Absatz 2

anstelle des Betrages von

– 530 Deutsche Mark
ein Betrag von 490 Deutsche Mark,

3. § 106

a) Absatz 1

anstelle des Betrages von

– 365 Deutsche Mark
ein Betrag von 340 Deutsche Mark,

– 650 Deutsche Mark
ein Betrag von 595 Deutsche Mark,

– 80 Deutsche Mark
ein Betrag von 30 Deutsche Mark,

– 75 Deutsche Mark
ein Betrag von 130 Deutsche Mark,

– 295 Deutsche Mark
ein Betrag von 250 Deutsche Mark,

b) Absatz 2

anstelle des Betrages von

– 365 Deutsche Mark
ein Betrag von 340 Deutsche Mark,

4. § 107

anstelle des Betrages von

– 110 Deutsche Mark
ein Betrag von 90 Deutsche Mark,

– 130 Deutsche Mark
ein Betrag von 110 Deutsche Mark,

5. § 108 Abs. 2

anstelle des Betrages von

– 355 Deutsche Mark
ein Betrag von 345 Deutsche Mark,

– 180 Deutsche Mark
ein Betrag von 175 Deutsche Mark,

– 4960 Deutsche Mark
ein Betrag von 4465 Deutsche Mark,

– 3085 Deutsche Mark
ein Betrag von 2760 Deutsche Mark,

6. § 111

anstelle des Betrages von

– 525 Deutsche Mark
ein Betrag von 490 Deutsche Mark

zugrunde gelegt.

(2) Besucht der Behinderte eine Ausbildungsstätte im Beitrittsgebiet täglich von einer Wohnung aus, die im sonstigen Geltungsbereich dieses Gesetzes liegt, so bemißt sich der Bedarf nach den §§ 101, 105 bis 108 und 111.

§ 416

Besonderheiten bei der Förderungsfähigkeit von Strukturanpassungsmaßnahmen

Als Strukturanpassungsmaßnahmen sind im Beitrittsgebiet auch Maßnahmen zur Erhöhung des Angebots

im Breitensport und in der freien Kulturarbeit sowie zur Vorbereitung der Denkmalpflege förderungsfähig.

ZWEITER ABSCHNITT

Ergänzungen für übergangsweise mögliche Leistungen

§ 417

Angemessene Dauer beruflicher Weiterbildung in Sonderfällen

Die Dauer einer Vollzeitmaßnahme der beruflichen Weiterbildung, die zu einem Abschluß in einem allgemein anerkannten Ausbildungsberuf führt und gegenüber einer entsprechenden Berufsausbildung nicht um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit verkürzt ist, ist angemessen, wenn

1. in bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen über die Dauer von Weiterbildungen eine längere Dauer vorgeschrieben ist und
2. die Maßnahme bis zum 31. Dezember 1999 begonnen hat.

§ 418

Eingliederungshilfe

Spätaussiedler und ihre Ehegatten und Abkömmlinge im Sinne des § 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn sie

1. arbeitslos sind, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet haben, bedürftig sind und einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe nicht haben und
2. innerhalb eines Jahres vor dem Tag, an dem die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Eingliederungshilfe erfüllt sind (Vorfrist), in den Aussiedlungsgebieten mindestens fünf Monate in einer Beschäftigung gestanden haben, die bei Ausübung im Inland eine versicherungspflichtige Beschäftigung gewesen wäre.

§ 419

Sprachförderung

(1) Spätaussiedler und ihre Ehegatten und Abkömmlinge im Sinne des § 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes haben Anspruch auf Übernahme der durch die Teilnahme an einem Deutsch-Sprachlehrgang mit ganztägigem Unterricht, der für die berufliche Eingliederung erforderlich ist, entstehenden Kosten für längsten sechs Monate, wenn sie die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Eingliederungshilfe erfüllen oder nur deshalb nicht erfüllen, weil sie nicht bedürftig sind.

(2) Spätaussiedlern und deren Ehegatten und Abkömmlingen im Sinne des § 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes, die einen Anspruch nach Absatz 1 nicht haben und von denen Leistungen nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die Vergabe von Zuwendungen (Beihilfen) zur gesellschaftlichen, das heißt zur sprachlichen, schulischen, beruflichen und damit in Verbindung stehenden sozialen Eingliederung junger Aussiedler und Aussiedlerinnen sowie ausländischer Flüchtlinge „Garantiefonds – Schul- und Berufsbildungsbereich – (RL-GF-SB)" vom 15. April 1996 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 265) oder nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die Gewährung von Zuwendungen an die Otto Benecke Stiftung e.V., Bonn, für die Vergabe von Beihilfen durch die Otto Benecke Stiftung e.V. an junge Aussiedler und Aussiedlerinnen sowie junge ausländische Flüchtlinge zur Vorbereitung und Durchführung eines Hochschulstudiums „Garantiefonds – Hochschulbereich – (RL- GF-H)" vom 15. April 1996 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 274) nicht in Anspruch genommen werden können, werden die Kosten, die durch die Teilnahme an einem Deutsch-Sprachlehrgang entstehen, erstattet. Die Förderung wird für die Teilnahme an Deutsch-Sprachlehrgängen mit ganztägigem Unterricht für längstens sechs Monate, für die Teilnahme an sonstigen Deutsch-Sprachlehrgängen für längstens zwölf Monate gewährt. Satz 2 und 3 gilt für Ausländer, die unanfechtbar als Asylberechtigte anerkannt sind, und Kontingentflüchtlinge entsprechend.

§ 420

Eingliederungshilfe und Sprachförderung in Sonderfällen

(1) Anspruch auf Eingliederungshilfe haben für die Dauer von sechs Monaten während der Teilnahme an einem ganztägigen Deutsch-Sprachlehrgang

1. Spätaussiedler, die die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 418 nicht erfüllen,
2. Ausländer, die unanfechtbar als Asylberechtigte anerkannt sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, und
3. Ausländer, die im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen der Bundesrepublik Deutschland durch Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung vor der Einreise in Form eines Sichtvermerks oder durch Übernahmeerklärung nach § 33 Abs. 1 des Ausländergesetzes im Inland aufgenommen worden sind (Kontingentflüchtlinge),

wenn sie die besonderen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben die besonderen Voraussetzungen erfüllt, wenn sie

1. bedürftig sind,
2. im Herkunftsland eine Erwerbstätigkeit von mindestens 70 Kalendertagen im letzten Jahr vor der Ausreise ausgeübt haben,
3. die für die berufliche Eingliederung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nicht besitzen und
4. beabsichtigen, nach Abschluß des Deutsch-Sprachlehrgangs eine nicht der Berufsausbildung dienende Erwerbstätigkeit im Inland aufzunehmen.

Die Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 2 gilt als erfüllt, wenn eine Erwerbstätigkeit von mindestens 70 Kalendertagen im letzten Jahr vor der Ausreise wegen der besonderen Verhältnisse im Herkunftsland nicht ausgeübt werden konnte und die Nichtgewährung der Eingliederungshilfe eine unbillige Härte darstellen würde.

(3) Die Berechtigten nach Absatz 1 und 2 haben daneben Anspruch auf Übernahme der durch die Teilnahme an einem Deutsch-Sprachlehrgang mit ganztägigem Unterricht, der für die berufliche Eingliederung erforderlich ist, entstehenden Kosten für längstens sechs Monate.

§ 421

Anwendung von Vorschriften und Maßgaben

(1) Auf die Eingliederungshilfe sind die Vorschriften dieses Buches, des Fünften, des Sechsten und des Elften Buches sowie sonstige Rechtsvorschriften über die Arbeitslosenhilfe oder Empfänger von Arbeitslosenhilfe mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. Als Bemessungsentgelt ist ein Arbeitsentgelt in Höhe von 60 Prozent der Bezugsgröße, die bei Entstehung des Anspruchs auf Eingliederungshilfe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 maßgebend ist. Die Vorschrift über die Verminderung des Bemessungsentgelts wegen tatsächlicher oder rechtlicher Bindungen oder wegen Einschränkung der Leistungsfähigkeit beim Arbeitslosengeld gilt entsprechend; dabei ist als Durchschnitt der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beschäftigungsverhältnisse im Bemessungszeitraum die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit zugrunde zu legen, die bei Entstehung des Anspruchs für Angestellte im öffentlichen Dienst gilt.
2. Die Dauer des Anspruchs auf Eingliederungshilfe beträgt sechs Monate. Die Vorschrift über die Minderung der Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld gilt entsprechend.
3. Durch den Bezug von Eingliederungshilfe wird ein Anspruch auf andere Leistungen nach diesem Buch nicht begründet.
4. Der Anspruch auf Eingliederungshilfe für Spätaussiedler wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Spätaussiedler mit Zustimmung des Arbeitsamtes an einem Deutsch-Sprachlehrgang oder einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teilnimmt, die für seine berufliche Eingliederung erforderlich sind.

(2) Der Anspruch auf Eingliederungshilfe entsteht für jeden Berechtigten nur einmal, er erlischt auch, wenn der Berechtigte die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erfüllt oder nur deshalb nicht erfüllt, weil er Arbeitslosenhilfe nicht beantragt hat.

(3) Die Vorschriften über die Förderung der beruflichen Weiterbildung sind entsprechend anzuwenden, soweit die Besonderheiten der Sprachförderung nicht entgegenstehen.

(4) Der Bund trägt die Ausgaben der Eingliederungshilfe und der Sprachförderung. Verwaltungskosten der Bundesanstalt werden nicht erstattet.

DRITTER ABSCHNITT

Grundsätze bei Rechtsänderungen

§ 422

Leistungen der aktiven Arbeitsförderung

(1) Wird dieses Gesetzbuch geändert, so sind, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, auf Leistungen der aktiven Arbeitsförderung bis zum Ende der Leistungen oder der Maßnahme die Vorschriften in der vor dem Tage des Inkrafttretens der Änderung geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn vor diesem Tag

1. der Anspruch entstanden ist,
2. die Leistung zuerkannt worden ist oder
3. die Maßnahme begonnen hat, wenn die Leistung bis zum Beginn der Maßnahme beantragt worden ist.

(2) Ist eine Leistung nur für einen begrenzten Zeitraum zuerkannt worden, richtet sich eine Verlängerung nach den zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Verlängerung geltenden Vorschriften.

§ 423

Arbeitslosengeld

Wird dieses Gesetzbuch geändert, so sind, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, die Vorschriften in der vor dem Tage des Inkrafttretens der Änderung geltenden Fassung für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld weiter anzuwenden, wenn der Arbeitslose innerhalb der Rahmenfrist vor dem Tag des Inkrafttretens der Änderung mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat.

§ 424

Organisation

Änderungen der Vorschriften über die Selbstverwaltung finden erst für die nach Inkrafttreten der Rechtsänderung beginnende Amtsperiode Anwendung.

VIERTER ABSCHNITT

Sonderregelungen im Zusammenhang mit der Einordnung des Arbeitsförderungsrechts in das Sozialgesetzbuch

§ 425

Übergang von der Beitrags- zur Versicherungspflicht

Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung sowie sonstige Zeiten der Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz in der zuletzt gel-

tenden Fassung gelten als Zeiten eines Versicherungspflichtverhältnisses.

§ 426

Grundsätze für einzelne Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz

(1) Auf Leistungen nach dem Vierten bis Achten Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts des Arbeitsförderungsgesetzes, auf Leistungen nach dem Dritten Abschnitt des Arbeitsförderungsgesetzes sowie auf Leistungen nach § 242s, § 249h des Arbeitsförderungsgesetzes sind, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, bis zum Ende der Leistungen oder der Maßnahme die jeweils maßgeblichen Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes weiter anzuwenden, wenn vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Art. 1]

1. der Anspruch entstanden ist,
2. die Leistung zuerkannt worden ist oder
3. die Maßnahme begonnen hat, wenn die Leistung bis zum Beginn der Maßnahme beantragt worden ist.

(2) Ist eine Leistung nur für einen begrenzten Zeitraum zuerkannt worden, richtet sich eine Verlängerung nach den zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Verlängerung geltenden Vorschriften.

§ 427

Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe

(1) Bei Arbeitslosen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Art. 1] entstanden ist, tritt an die Stelle der letzten persönlichen Arbeitslosmeldung nach § 122 Abs. 2 Nr. 3 der Tag, an dem sich der Arbeitslose auf Verlangen des Arbeitsamtes erstmals nach dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Art. 1] arbeitslos zu melden hatte.

(2) Bei der Anwendung der Regelungen über die Verlängerung der Rahmenfrist nach § 124 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 4 dienen Zeiten, die nach dem Arbeitsförderungsgesetz in der zuletzt geltenden Fassung einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gleichstanden, nicht zur Verlängerung der Rahmenfrist.

(3) Bei der Anwendung der Regelungen über die für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erforderliche Anwartschaftszeit und die Dauer des Anspruches auf Arbeitslosengeld stehen Zeiten, die nach dem Arbeitsförderungsgesetz in der zuletzt geltenden Fassung den Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung ohne Beitragsleistung gleichstanden, den Zeiten eines Versicherungspflichtverhältnisses gleich.

(4) Die Dauer eines Anspruches auf Arbeitslosengeld, der vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Art. 1] entstanden ist und am [einsetzen: Tag des Inkraftretens des Art. 1] noch nicht erschöpft oder nach § 147 Abs. 1 Nr. 1 erloschen ist, erhöht sich um jeweils einen Tag für jeweils sechs Tage. Bruchteile von Tagen sind auf volle Tage aufzurunden.

(5) Ist ein Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Art. 1] entstanden, ist das Bemessungsentgelt nur dann neu festzusetzen, wenn die Festsetzung auf Grund eines Sachverhaltes erforderlich ist, der nach dem [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Art. 1] eingetreten ist. Satz 1 gilt für die Zuordnung zu einer Leistungsgruppe entsprechend.

(6) § 242x Abs. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes in der bis zum [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten des Art. 1] geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden. Insoweit sind § 127 und § 140 nicht anzuwenden.

(7) § 242x Abs. 9 des Arbeitsförderungsgesetzes in der bis zum [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten des Art. 1] geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden. Insoweit ist § 193 Abs. 3 Nr. 5 nicht anzuwenden.

§ 428

Arbeitslosengeld unter erleichterten Voraussetzungen

(1) Anspruch auf Arbeitslosengeld nach den Vorschriften des Zweiten Unterabschnitts des Achten Abschnitts des Vierten Kapitels haben auch Arbeitnehmer, die das 58. Lebensjahr vollendet haben und die Regelvoraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld allein deshalb nicht erfüllen, weil sie nicht arbeitsbereit sind und nicht alle Möglichkeiten nutzen und nutzen wollen, um ihre Beschäftigungslosigkeit zu beenden. Der Anspruch besteht auch während der Zeit eines Studiums an einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule. Vom 1. Januar 2001 an gilt Satz 1 nur noch, wenn der Anspruch vor dem 1. Januar 2001 entstanden ist und der Arbeitslose vor diesem Tag das 58. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Das Arbeitsamt soll den Arbeitslosen, der nach Unterrichtung über die Regelung des Satzes 2 drei Monate Arbeitslosengeld nach Absatz 1 bezogen hat und in absehbarer Zeit die Voraussetzungen für den Anspruch auf Altersrente voraussichtlich erfüllt, auffordern, innerhalb eines Monats Altersrente zu beantragen; dies gilt nicht für Altersrenten, die vor dem für den Versicherten maßgebenden Rentenalter in Anspruch genommen werden können. Stellt der Arbeitslose den Antrag nicht, ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld vom Tage nach Ablauf der Frist an bis zu dem Tage, an dem der Arbeitslose Altersrente beantragt.

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn dem Arbeitslosen eine Teilrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art zuerkannt ist.

§ 429

Altersübergangsgeld

Für Bezieher von Altersübergangsgeld ist § 249e des Arbeitsförderungsgesetzes in der zuletzt geltenden Fassung weiterhin anzuwenden; dabei treten an die Stelle der Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes die entsprechenden Vorschriften dieses Buches.

§ 430

Sonstige Entgeltersatzleistungen

(1) Auf das Unterhaltsgeld, das Übergangsgeld, die Eingliederungshilfe nach § 62a Abs. 1 und 2 des Arbeitsförderungsgesetzes ist § 426 nicht anzuwenden.

(2) Bei der Anwendung der Regelungen über die für Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung und für Leistungen zur beruflichen Eingliederung Behinderter erforderliche Vorbeschäftigungszeit stehen Zeiten, die nach dem Arbeitsförderungsgesetz in der zuletzt geltenden Fassung den Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung ohne Beitragsleistung gleichstanden, den Zeiten eines Versicherungspflichtverhältnisses gleich.

(3) Ist ein Anspruch auf Unterhaltsgeld vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Art. 1] entstanden, sind das Bemessungsentgelt und der Leistungssatz nicht neu festzusetzen. Satz 1 gilt für die Zuordnung zu einer Leistungsgruppe entsprechend.

(4) Die Dauer eines Anspruchs auf Eingliederungshilfe für Spätaussiedler nach § 62a Abs. 1 und 2 des Arbeitsförderungsgesetzes, der vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens der Art. 1 und 27] entstanden und am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens der Art. 1 und 27] noch nicht erloschen ist, erhöht sich um jeweils einen Tag für jeweils sechs Tage. Bruchteile von Tagen sind auf volle Tage aufzurunden.

(5) Die Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes über das Konkursausfallgeld in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung sind weiterhin anzuwenden, wenn das Insolvenzereignis vor dem 1. Januar 1999 eingetreten ist.

§ 431

Erstattungsansprüche

§ 242x Abs. 8 des Arbeitsförderungsgesetzes ist auf die dort genannten Fälle weiterhin anzuwenden.

§ 432

Weitergeltung von Arbeitserlaubnissen

Vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Art. 1] erteilte Arbeitserlaubnisse behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer. Die Arbeitserlaubnisse, die unabhängig von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes erteilt worden sind, gelten für ihre Geltungsdauer als Arbeitsberechtigung weiter.

§ 433

Anlage der Rücklage

Das am [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Art. 1] vorhandene Rücklagevermögen ist entsprechend § 367 und den Vorschriften des Vierten Buches Sozialgesetzbuch über die Anlage der Rücklage anzulegen, sobald und soweit dies ohne Störung der wirtschaftlichen Entwicklung sowie des Geld- und Kapitalmarkts möglich ist.

§ 434

Organisation

Die Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes über die Mitgliederzahl des Verwaltungsrates sowie über die Berufung und Abberufung der Selbstverwaltungsmitglieder sind für die am [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Art. 1] andauernde Amtsperiode weiterhin anzuwenden.

Artikel 2

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

(860-1)

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch [...], wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter „(Fortbildung und Umschulung)" gestrichen.
2. § 19 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

 „(1) Nach dem Recht der Arbeitsförderung können in Anspruch genommen werden:

 1. Berufsberatung und Arbeitsmarktberatung,
 2. Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung,
 3. Leistungen zur
 a) Unterstützung der Beratung und Vermittlung,
 b) Verbesserung der Eingliederungsaussichten,
 c) Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung und einer selbständigen Tätigkeit,
 d) Förderung der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung,
 e) Förderung der beruflichen Eingliederung Behinderter,
 f) Eingliederung von Arbeitnehmern,
 g) Förderung von Maßnahmen zur Eingliederung oder Verbesserung der Eingliederungsaussichten in Sozialplänen, Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen,
 4. weitere Leistungen der freien Förderung,
 5. Wintergeld und Winterausfallgeld in der Bauwirtschaft,
 6. als Entgeltersatzleistungen Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Konkursausfallgeld und Arbeitslosenhilfe.".

3. § 19a wird aufgehoben.
4. In § 35 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „nach § 107 Abs. 1 des Vierten Buches, § 66 des Zehnten Buches und § 150a des Arbeitsförderungsgesetzes" durch die Wörter „nach § 304 des Dritten Buches, nach § 107 Abs. 1 des Vierten Buches und § 66 des Zehnten Buches" ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Sozialgesetzbuches – Allgemeiner Teil –

In Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, werden in § 1 die Wörter „2. das Arbeitsförderungsgesetz", und die Wörter „19. das Vorruhestandsgesetz", gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (860-4-1)

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

 „Die Vorschriften dieses Buches gelten mit Ausnahme des Ersten und Zweiten Titels des Vierten Abschnitts und des Fünften Abschnitts auch für die Arbeitsförderung. Die Bundesanstalt für Arbeit gilt im Sinne dieses Buches als Versicherungsträger.".

 b) In Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 aufgehoben.

 c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

 „(3) Regelungen in den Sozialleistungsbereichen dieses Gesetzbuches, die in den Absätzen 1 und 2 genannt sind, bleiben unberührt, soweit sie von den Vorschriften dieses Buches abweichen.".

2. § 2 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1a werden nach dem Wort „Sozialversicherung" die Wörter „und die Arbeitsförderung" eingefügt.

 b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

 „(3) Deutsche Seeleute, die auf einem Seeschiff beschäftigt sind, das nicht berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, werden auf Antrag des Reeders

 1. in der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung versichert und in die Versicherungspflicht nach dem Dritten Buch einbezogen,
 2. in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert, wenn der Reeder das Seeschiff der Unfallverhütung und Schiffssicherheitsüberwachung durch die See-Berufsgenossenschaft unterstellt hat und der Staat, dessen Flagge das Seeschiff führt, dem nicht widerspricht.

 Ein Reeder mit Sitz im Ausland hat für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber den Versicherungsträgern einen Bevollmächtigten im Inland zu bestellen. Der Reeder und der Bevollmächtigte haften gegenüber den Versicherungsträgern als Gesamtschuldner; sie haben auf Verlangen entsprechende Sicherheit zu leisten.

 Für deutsche Seeleute, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, und auf einem Seeschiff beschäftigt sind, das im überwiegenden wirtschaftlichen Eigentum eines deutschen Reeders mit Sitz im Inland steht, ist der Reeder verpflichtet,

 1. einen Antrag nach Satz 1 Nr. 1 zu stellen und
 2. unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 einen Antrag nach Satz 1 Nr. 2 zu stellen.

 Der Reeder hat aufgrund der Antragstellung gegenüber den Versicherungsträgern die Pflichten eines Arbeitgebers..

3. § 6 wird wie folgt gefaßt:

 „Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts bleiben unberührt.".

4. Dem § 12 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

 „Dies gilt nicht für das Recht der Arbeitsförderung.".

5. In § 14 Abs. 2 werden die Wörter „seines Beitrags" gestrichen und die Wörter „zur Bundesanstalt für Arbeit" durch die Wörter „zur Arbeitsförderung" ersetzt.

6. In § 17 Abs. 1 werden nach den Wörtern „Belange der Sozialversicherung" die Wörter „und der Arbeitsförderung" eingefügt.

7. In § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Konkursausfallgeld" durch das Wort „Insolvenzgeld" ersetzt.

8. In § 19 Satz 1 werden nach dem Wort „Rentenversicherung" ein Komma sowie die Wörter „nach dem Recht der Arbeitsförderung" eingefügt.

9. In § 20 werden nach dem Wort „Sozialversicherung" die Wörter „einschließlich der Arbeitsförderung" eingefügt.

10. In § 23 Abs. 2 wird das Wort „Arbeitsförderungsgesetzes" durch das Wort „Dritten" ersetzt.

11. In § 28a Abs. 1 werden die Wörter „oder Rentenversicherung" durch ein Komma und die Wörter „Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung" ersetzt und die Wörter „nach dem Arbeitsförderungsgesetz beitragspflichtigen Arbeitnehmer" gestrichen.

12. § 28d wird wie folgt geändert:
 a) In Satz 1 werden die Wörter „des Arbeitnehmers und der Teil des Beitrags des Arbeitgebers zur Bundesanstalt für Arbeit, der sich nach der Grundlage für die Bemessung des Beitrags des Arbeitnehmers richtet", durch die Wörter „aus Arbeitsentgelt aus einer versiche-

rungspflichtigen Beschäftigung nach dem Recht der Arbeitsförderung" ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Wörter zur „Bundesanstalt für Arbeit" durch die Wörter „zur Arbeitsförderung" ersetzt.

13. In § 28f Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Bundesanstalt für Arbeit" durch das Wort „Arbeitsförderung" ersetzt.

14. In § 28h Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „über die Beitragspflicht und Beitragshöhe nach dem Arbeitsförderungsgesetz" durch die Wörter „nach dem Recht der Arbeitsförderung" ersetzt.

15. § 28i wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „zur Bundesanstalt für Arbeit" durch die Wörter „zur Arbeitsförderung" ersetzt.

bb) Folgender Satz 4 wird eingefügt:

„Zuständige Einzugsstelle ist in den Fällen des § 2 Abs. 3 die See-Krankenkasse.".

b) In Absatz 2 werden jeweils die Wörter „nach dem Arbeitsförderungsgesetz beitragspflichtige Arbeitnehmer" durch die Wörter „nach dem Recht der Arbeitsförderung versicherungspflichtige Arbeitnehmer" ersetzt.

16. § 28k wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 4 Buchstabe b werden die Wörter „Bundesanstalt für Arbeit" durch das Wort „Arbeitsförderung" und das Wort „Schlechtwettergeld" durch das Wort „Winterausfallgeld" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 4 Buchstabe c und Absatz 3 werden jeweils die Wörter „Bundesanstalt für Arbeit" durch das Wort „Arbeitsförderung" ersetzt.

17. Nach § 71 werden folgende Paragraphen eingefügt:

„§ 71a

Haushaltsplan der Bundesanstalt für Arbeit

(1) Der Haushaltsplan der Bundesanstalt für Arbeit wird vom Vorstand aufgestellt. Die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter können hierzu Vorschläge machen. Der Verwaltungsrat stellt den Haushaltsplan fest.

(2) Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung durch die Bundesregierung.

(3) Die Genehmigung kann auch für einzelne Ansätze versagt oder unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden, wenn der Haushaltsplan gegen Gesetz oder sonstiges für die Bundesanstalt maßgebendes Recht verstößt oder die Bewertungs- und Bewirtschaftungsmaßstäbe des Bundes oder die Grundsätze der Sozial-, Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesregierung nicht berücksichtigt werden.

(4) Enthält die Genehmigung Bedingungen oder Auflagen, stellt der Verwaltungsrat erneut den Haushaltsplan fest. Werden Bedingungen oder Auflagen nicht berücksichtigt, hat der Verwaltungsrat der Bundesregierung einen geänderten Haushaltsplan zur Genehmigung vorzulegen; einen nur mit einem Bundeszuschuß ausgeglichenen Haushaltsplan kann das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung in der durch die Bundesregierung genehmigten Fassung selbst feststellen.

§ 71b

Veranschlagung der Arbeitsmarktmittel der Bundesanstalt für Arbeit

(1) Die für Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung veranschlagten Mittel mit Ausnahme der Mittel für Leistungen der Trägerförderung nach §§ 246 und 270 des Dritten Buches sind im Haushalt der Bundesanstalt in einen Eingliederungstitel einzustellen.

(2) Die in dem Eingliederungstitel veranschlagten Mittel sind den Arbeitsämtern zur Bewirtschaftung zuzuweisen, soweit nicht andere Dienststellen die Aufgaben wahrnehmen. Bei der Zuweisung der Mittel sind insbesondere die regionale Entwicklung der Beschäftigung, die Nachfrage nach Arbeitskräften, Art und Umfang der Arbeitslosigkeit sowie die jeweilige Ausgabenentwicklung im abgelaufenen Haushaltsjahr zu berücksichtigen. Arbeitsämter, die im Vergleich zu anderen Arbeitsämtern schneller und wirtschaftlicher Arbeitslose eingliedern, sind bei der Mittelzuweisung nicht ungünstiger zu stellen.

(3) Die Arbeitsämter stellen für jede Art dieser Ermessensleistungen der Arbeitsförderung Mittel unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Lage und Entwicklung des regionalen Arbeitsmarktes bereit. Dabei ist sicherzustellen, daß die Ausgaben für die freie Förderung fünf Prozent der den Arbeitsämtern aus dem Eingliederungstitel zugewiesenen Mittel nicht überschreiten.

(4) Die zugewiesenen Mittel sind so zu bewirtschaften, daß eine Bewilligung und Erbringung der einzelnen Leistungen im gesamten Haushaltsjahr gewährleistet ist.

(5) Die Ausgabemittel des Eingliederungstitels sind nur in das nächste Haushaltsjahr übertragbar. Die jeweiligen nicht verausgabten Mittel der Arbeitsämter sollen diesen im nächsten Haushaltsjahr zusätzlich zu den auf sie entfallenden Mitteln zugewiesen werden, soweit nicht ein anderes Ausgleichsverfahren zwischen den Arbeitsämtern aus arbeitsmarktpolitischen Gründen erforderlich ist. Verpflichtungsermächtigungen für folgende Jahre sind im gleichen Verhältnis anzuheben.

§ 71c

Eingliederungsrücklage der Bundesanstalt für Arbeit

Die bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht verausgabten Mittel des Eingliederungstitels der Bundesanstalt für Arbeit werden einer Eingliede-

rungsrücklage zugeführt. Soweit ein Bundeszuschuß gemäß § 366 des Dritten Buches geleistet wird, erfolgt eine Zuführung zur Eingliederungsrücklage nicht. Die Eingliederungsrücklage ist bis zum Schluß des nächsten Haushaltsjahres aufzulösen und dient zur Deckung der nach § 71 b Abs. 5 gebildeten Ausgabereste.".

18. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 und 2 werden jeweils das Wort „Bundesminister" durch das Wort „Bundesministerium" und das Wort „Bundesministers" durch das Wort „Bundesministeriums" ersetzt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Bundesknappschaft" die Wörter „und der Bundesanstalt für Arbeit" eingefügt.

19. § 73 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Bundesminister" durch das Wort „Bundesministerium" und das Wort „Bundesministers" durch das Wort „Bundesministeriums" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Bundesknappschaft" die Wörter „und der Bundesanstalt für Arbeit" eingefügt.

c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Bundesanstalt für Arbeit ist zusätzlich der Verwaltungsrat zu unterrichten.".

20. Dem § 77 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Über die Entlastung des Vorstands und des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit beschließt der Verwaltungsrat.".

21. Nach § 77 wird folgender § 77a eingefügt:

„§ 77a

Geltung von Haushaltsvorschriften des Bundes für die Bundesanstalt für Arbeit

Für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie für die sonstige Haushaltswirtschaft der Bundesanstalt gelten die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung sinngemäß. Die allgemeinen Grundsätze der Haushaltswirtschaft des Bundes sind zu beachten.".

22. § 78 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats für die Sozialversicherungsträger mit Ausnahme der Bundesanstalt für Arbeit Grundsätze über die Aufstellung des Haushaltsplans, seine Ausführung, die Rechnungsprüfung und die Entlastung sowie die Zahlung, die Buchführung und die Rechnungslegung zu regeln.".

23. § 79 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Geschäftsübersichten und Statistiken der Sozialversicherung".

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Diese Vorschrift findet auf die Bundesanstalt für Arbeit keine Anwendung.".

24. Nach § 79 wird folgender § 79a eingefügt:

„§ 79a

Geschäftsübersichten und Statistiken der Krankenversicherung

(1) Die Versicherungsträger der Krankenversicherung haben Übersichten über ihre Geschäfts- und Rechnungsergebnisse sowie sonstiges statistisches Material aus ihrem Geschäftsbereich zu erstellen und dem Bundesministerium der Gesundheit, landesunmittelbare Versicherungsträger auch den für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder vorzulegen. Die Unterlagen für das Bundesministerium der Gesundheit sind dem im jeweiligen Versicherungszweig im gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs zuständigen Verband zuzuleiten, von diesem auf maschinell verwertbaren Datenträgern aufzubereiten und an das Bundesministerium für Gesundheit oder die von diesem bestimmte Stelle weiterzuleiten. Der Verband hat die aufbereiteten Unterlagen der landesunmittelbaren Versicherungsträger den für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder oder den von diesen bestimmten Stellen auf Verlangen zuzuleiten; dies gilt entsprechend für Unterlagen der bundesunmittelbaren Versicherungsträger, die Versicherte oder Mitglieder in dem betreffenden Land haben. Soweit ein Versicherungsträger einem Verband nicht angehört, kann er die Unterlagen dem Bundesministerium für Gesundheit oder der von diesem bestimmten Stelle unmittelbar oder über einen in seinem Versicherungszweig zuständigen Verband vorlegen; bei unmittelbarer Vorlage werden die Unterlagen nach Satz 3 vom Bundesministerium für Gesundheit oder der von diesem bestimmten Stelle zugeleitet.

(2) Das Nähere zu Absatz 1, insbesondere zu Inhalt, Art und Form der Unterlagen wird durch allgemeine Verwaltungsvorschriften bestimmt, die das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundesrates erläßt. Der Zustimmung des Bundesrates bedarf es nicht, soweit sich die allgemeinen Verwaltungsvorschriften nur an bundesunmittelbare Versicherungsträger richten.

(3) Das Bundesministerium für Gesundheit erstellt alljährlich eine Übersicht über die gesamten Geschäfts- und Rechnungsergebnisse des abgeschlossenen Geschäftsjahres.

(4) Soweit Versicherten-Statistiken der Krankenversicherung vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung genutzt werden, sind die entsprechenden Datenträger auch dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung vorzulegen.".

25. § 85 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Diese Vorschrift findet auf die Bundesanstalt für Arbeit keine Anwendung.".

26. In § 95 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Arbeitserlaubnisse" die Wörter „und -berechtigungen" eingefügt.

27. § 107 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Behörden, die Aufgaben nach § 304 des Dritten Buches zu erfüllen haben, prüfen die Erfüllung der Pflichten nach den §§ 28a, 99 und 102 bis 104. Sie haben dabei die Rechte und Pflichten nach den §§ 305 bis 308 des Dritten Buches.".

b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 2 und 3.

28. § 109 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Rentenversicherung" die Wörter „sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung" eingefügt und die Wörter „und keine Beiträge an die Bundesanstalt für Arbeit zu entrichten haben" gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 8 werden die Wörter „nach der Arbeitserlaubnisverordnung" keiner Arbeitserlaubnis durch die Wörter „keine Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung" ersetzt.

29. § 111 Abs. 1 Nr. 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. entgegen § 107 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 306 Abs. 1 Satz 1 oder 2 des Dritten Buches eine Prüfung nicht duldet, bei einer Prüfung nicht mitwirkt oder Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt,".

Artikel 5

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
(860-5)

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl I S. 2477), zuletzt geändert durch [...], wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Personen in der Zeit, für die sie Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch beziehen oder nur deshalb nicht beziehen, weil der Anspruch ab Beginn des zweiten Monats bis zur zwölften Woche einer Sperrzeit (§ 144 des Dritten Buches) ruht; dies gilt auch, wenn die Entscheidung die zum Bezug der Leistung geführt hat, rückwirkend aufgehoben oder die Leistung zurückgefordert oder zurückgezahlt worden ist;".

2. In § 8 Abs. 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. durch den Bezug von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld (§ 5 Abs. 1 Nr. 2),".

3. Nach § 47 wird folgender § 47a eingefügt:

„§ 47a

Höhe und Berechnung des Krankengeldes bei Beziehern von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld

(1) Das Krankengeld für Versicherte nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird in Höhe des Betrages des Arbeitslosengeldes, der Arbeitslosenhilfe oder des Unterhaltsgeldes gewährt, den der Versicherte zuletzt bezogen hat. Das Krankengeld wird vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit an gewährt. Für die Erhöhung des Krankengeldes gilt § 138 des Dritten Buches entsprechend.

(2) Ändern sich während des Bezuges von Krankengeld die für den Anspruch auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld maßgeblichen Verhältnisse des Versicherten, so ist auf Antrag des Versicherten als Krankengeld derjenige Betrag zu gewähren, den der Versicherte als Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld erhalten würde, wenn er nicht erkrankt wäre. Änderungen, die zu einer Erhöhung des Krankengeldes um weniger als zehn vom Hundert führen würden, werden nicht berücksichtigt.

(3) Für Versicherte, die während des Bezuges von Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld arbeitsunfähig erkranken, wird das Krankengeld nach dem regelmäßigen Arbeitsentgelt, das zuletzt vor Eintritt des Arbeitsausfalls erzielt wurde (Regelentgelt), berechnet.

(4) Für Versicherte, die arbeitsunfähig erkranken, bevor in ihrem Betrieb die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld nach dem Dritten Buch erfüllt sind, wird, solange Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle besteht, neben dem Arbeitsentgelt als Krankengeld der Betrag des Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeldes gewährt, den der Versicherte erhielte, wenn er nicht arbeitsunfähig wäre. Der Arbeitgeber hat das Krankengeld kostenlos zu errechnen und auszuzahlen. Der Arbeitnehmer hat die erforderlichen Angaben zu machen.

(5) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung ist von dem Arbeitsentgelt auszugehen, das bei der Bemessung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung zugrunde gelegt wurde.

(6) In den Fällen des § 232a Abs. 3 wird das Krankengeld abweichend von Absatz 3 nach dem Arbeitsentgelt unter Hinzurechnung des Winterausfallgeldes berechnet. Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.".

4. In § 78 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „79 Abs. 1 und 2" durch die Angabe „79a Abs. 1 und 2" ersetzt.

5. In § 173 Abs. 1 werden die Wörter „, im Arbeitsförderungsgesetz" gestrichen.

6. § 176 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

 a) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

 „3. deutsche Seeleute, für die der Reeder einen Antrag gemäß § 2 Abs. 3 des Vierten Buches gestellt hat,".

 b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.

7. In § 186 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

 „(2a) Die Mitgliedschaft der Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch beginnt mit dem Tag, von dem an die Leistung bezogen wird.".

8. In § 190 wird folgender neuer Absatz 12 angefügt:

 „(12) Die Mitgliedschaft der Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch endet mit Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung bezogen wird.".

9. § 192 wird wie folgt geändert:

 a) In Nummer 2 wird nach dem Wort „wird" das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt.

 b) In Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „oder" ersetzt und folgende Nummer angefügt:

 „4. Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld nach dem Dritten Buch bezogen wird.".

10. Nach § 203 wird folgender § 203a eingefügt:

 „§ 203a

 Meldepflicht bei Bezug von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld

 Die Arbeitsämter erstatten die Meldungen hinsichtlich der nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Versicherten entsprechend §§ 28a bis 28c des Vierten Buches. Die Bundesanstalt für Arbeit und die Spitzenverbände der Krankenkassen regeln in einer Vereinbarung zur Durchführung des Meldeverfahrens die Meldetatbestände sowie Erfassung, Prüfung und Übermittlung der Meldedaten.".

11. Nach § 232 wird folgender § 232a eingefügt:

 „§ 232a

 Beitragspflichtige Einnahmen der Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld

 (1) Bei Personen, die Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch beziehen, gelten als beitragspflichtige Einnahmen nach § 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 80 Prozent des durch sieben geteilten wöchentlichen Arbeitsentgelts, das der Bemessung dieser Leistungen zugrunde liegt, soweit es ein Dreihundertsechzigstel der Jahresarbeitsentgeltgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigt; 80 Prozent des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts aus einem Beschäftigungsverhältnis sind abzuziehen. Ab Beginn des zweiten Monats bis zur zwölften Woche einer Sperrzeit gelten die Leistungen als bezogen.

 (2) Soweit Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld nach dem Dritten Buch gewährt wird, gelten als beitragspflichtige Einnahmen nach § 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 80 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Sollentgelt und dem Istentgelt nach § 179 des Dritten Buches.

 (3) Hat ein Empfänger von Winterausfallgeld nach dem Dritten Buch gegen seinen Arbeitgeber für die Ausfallstunden Anspruch auf Arbeitsentgelt, das unter Anrechnung des Winterausfallgeldes zu zahlen ist, so bemißt sich der Beitrag abweichend von Absatz 2 nach dem Arbeitsentgelt unter Hinzurechnung des Winterausfallgeldes.

 (4) § 226 gilt entsprechend.".

12. § 235 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

 „Für Teilnehmer, die kein Übergangsgeld erhalten, sowie für die nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 Versicherungspflichtigen gilt als beitragspflichtige Einnahmen ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches.".

13. § 249 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

 a) In Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

 b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

 „3. für Beschäftigte, soweit Beiträge für Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld zu zahlen sind.".

14. § 251 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 4 werden nach der Zahl „3" die Wörter „sowie für die Bezieher von Arbeitslosenhilfe nach dem Dritten Buch" angefügt.

 b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

 „(4a) Die Bundesanstalt für Arbeit trägt die Beiträge für die Bezieher von Arbeitslosengeld und Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch.".

15. Dem § 252 wird folgender Satz angefügt:

 „Abweichend von Satz 1 zahlt die Bundesanstalt für Arbeit die Beiträge für die Bezieher von Arbeitslosenhilfe nach dem Dritten Buch.".

16. In § 267 Abs. 4 werden die Wörter „dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung" durch die Wörter „der in der Rechtsverordnung nach § 266 Abs. 7 genannten Stelle" ersetzt.

17. In § 281 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 79 Abs. 1 und 2" durch die Angabe „§ 79a Abs. 1 und 2" ersetzt.

18. In § 306 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes" durch die Wörter „Genehmigung nach § 283 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches" ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
(860-6)

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261; 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch [...], wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

 „1. Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind; während des Bezuges von Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld nach dem Dritten Buch besteht die Versicherungspflicht fort,".

2. § 18 wird wie folgt gefaßt:

 „§ 18
 Leistungen in einer Werkstatt für Behinderte

 Leistungen für die Teilnahme an Maßnahmen in anerkannten Werkstätten für Behinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes werden nur erbracht,

 1. im Eingangsverfahren bis zur Dauer von vier Wochen, wenn die Leistungen erforderlich sind, um im Zweifelsfalle festzustellen, ob die Werkstatt die geeignete Einrichtung für die Eingliederung des Behinderten in das Arbeitsleben ist, sowie welche Bereiche der Werkstatt und welche berufsfördernden und ergänzenden Maßnahmen zur Eingliederung für den Behinderten in Betracht kommen,
 2. im Arbeitstrainingsbereich bis zur Dauer von zwei Jahren, wenn die Maßnahmen erforderlich sind, um die Leistungsfähigkeit oder Erwerbsfähigkeit des Behinderten soweit wie möglich zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und erwartet werden kann, daß der Behinderte nach Teilnahme an diesen Maßnahmen in der Lage ist, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Sinne des § 54 des Schwerbehindertengesetzes zu erbringen. Über ein Jahr hinaus werden Leistungen nur erbracht, wenn die Leistungsfähigkeit des Behinderten weiterentwickelt oder wiedergewonnen werden kann.".

3. § 19 Abs. 2 wird aufgehoben.

4. § 24 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 1 wird die Zahl „68" durch die Zahl „67" und die Zahl „63" durch die Zahl „60" ersetzt.

 b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

 „(1a) Bei Teilarbeitslosigkeit ist bei der Anwendung des § 21 von dem Arbeitsentgelt auszugehen, das in der infolge der Teilarbeitslosigkeit nicht mehr ausgeübten Beschäftigung erzielt wurde.".

 c) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 158 Arbeitsförderungsgesetz" durch die Wörter „§ 47a des Fünften Buches" ersetzt.

5. § 25 Abs. 3 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

 „3. im Anschluß an eine abgeschlossene berufsfördernde Leistung arbeitslos sind, bis zu drei Monate, wenn sie sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet haben und einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens drei Monaten nicht geltend machen können; die Dauer von drei Monaten vermindert sich um die Anzahl von Tagen, für die Versicherte im Anschluß an eine abgeschlossene berufsfördernde Leistung einen Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend machen können, oder".

6. In § 26 Abs. 2 werden die Wörter „§ 158 Arbeitsförderungsgesetz" durch die Wörter „§ 47a des Fünften Buches" ersetzt.

7. In § 58 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung „(§§ 40, 40b Arbeitsförderungsgesetz)" gestrichen.

8. In § 150 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „§ 150a des Arbeitsförderungsgesetzes" durch die Wörter „§ 306 Drittes Buch" ersetzt.

9. § 162 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

 „3. bei Personen, die für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen, ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Siebtel der monatlichen Bezugsgröße".

10. Dem § 163 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

 „(5) Soweit Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld geleistet wird, gilt als beitragspflichtige Einnahmen 80 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Sollentgelt und dem Istentgelt nach § 179 des Dritten Buches.

 (6) Hat ein Empfänger von Winterausfallgeld nach dem Dritten Buch gegen seinen Arbeitgeber für die Ausfallstunden Anspruch auf Arbeitsentgelt, das unter Anrechnung des Winterausfallgeldes zu zahlen ist, so bemißt sich der Beitrag zur Rentenversicherung nach dem Arbeitsentgelt unter Hinzurechnung des Winterausfallgeldes.".

11. In § 168 Abs. 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

 „1a. bei Arbeitnehmern, die Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld beziehen, vom Arbeitgeber,".

12. § 170 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

 a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Zivildienstleistenden" die Wörter „und Beziehern von Arbeitslosenhilfe" eingefügt.

 b) Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

 „b) Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld oder Arbeitslosengeld beziehen, von den Leistungsträgern,".

13. In § 173 wird folgender Satz angefügt:

„Die Beiträge für die Bezieher von Arbeitslosenhilfe zahlt die Bundesanstalt für Arbeit.".

Artikel 7

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren –

(860-10-1/2)

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469), zuletzt geändert durch [...], wird wie folgt geändert:

1. § 71 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

 a) In Nummer 1 Buchstabe b werden nach dem Wort „Arbeitserlaubnis" ein Komma und „die Wörter die Arbeitsberechtigung" eingefügt.

 b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Arbeitserlaubnis" die Wörter „oder der Arbeitsberechtigung" eingefügt.

2. § 77 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

 „(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten an Personen oder Stellen im Ausland oder an überstaatliche und zwischenstaatliche Stellen ist zulässig, soweit dies für die Erfüllung einer Aufgabe der übermittelnden Stelle nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist. Sie ist darüber hinaus zulässig, wenn die Datenübermittlung für die Erfüllung der Aufgaben der ausländischen Stelle erforderlich ist und

 1. diese Aufgaben der ausländischen Stelle denen der in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle entsprechen oder

 2. die Voraussetzungen der §§ 69 Abs. 1 Nr. 2 und 3, 70 oder einer Übermittlungsvorschrift nach dem Dritten Buch oder dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz vorliegen und die Aufgaben der ausländischen Stelle denen in diesen Vorschriften genannten entsprechen.

 Schutzwürdige Interessen des Betroffenen dürfen nicht berührt werden.".

Artikel 8

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten –

Dem § 116 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten – (Artikel 1 des Gesetzes vom 4. November 1982, BGBl. I S. 1450), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Die Bundesanstalt für Arbeit gilt als Versicherungsträger im Sinne dieser Vorschrift.".

Artikel 9

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

(860-11)

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch [...], wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

 „1. Arbeiter, Angestellte und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind; für die Zeit des Bezugs von Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld nach dem Dritten Buch bleibt die Versicherungspflicht unberührt,

 2. Personen in der Zeit, für die sie Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch beziehen, auch wenn die Entscheidung, die zum Bezug der Leistung geführt hat, rückwirkend aufgehoben oder die Leistung zurückgefordert oder zurückgezahlt worden ist; ab Beginn des zweiten Monats bis zur zwölften Woche einer Sperrzeit (§ 144 des Dritten Buches) gelten die Leistungen als bezogen,".

2. In § 44 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „haben einen Anspruch auf Unterhaltsgeld nach Maßgabe des § 46 des Arbeitsförderungsgesetzes" durch die Wörter „können bei Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung Unterhaltsgeld nach Maßgabe der §§ 20, 78 und 153 des Dritten Buches erhalten" ersetzt.

3. In § 49 Abs. 2 wird Satz 2 aufgehoben.

4. In § 50 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „, § 161 des Arbeitsförderungsgesetzes" gestrichen.

5. In § 57 Abs. 1 werden die Wörter „sowie § 157 Abs. 3 und § 163 Abs. 1 und 3 des Arbeitsförderungsgesetzes" gestrichen.

6. Dem § 58 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

 „Soweit für Beschäftigte Beiträge für Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld zu zahlen sind, trägt der Arbeitgeber den Beitrag allein.".

7. In § 59 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „des Fünften Buches" das Komma durch das Wort „sowie" ersetzt und die Wörter „sowie § 157 Abs. 1 und § 163 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes" gestrichen.

8. In § 60 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§§ 253 bis 256 des Fünften Buches" durch die Angabe „§ 252 Satz 2, §§ 253 bis 256 des Fünften Buches" ersetzt.

9. In § 61 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitserprobung" die Wörter „und Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld" eingefügt.

Zweiter Teil

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Artikel 10

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes (810-1)

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch [...], wird wie folgt geändert:

1. In § 44 Abs. 5 Satz 3 wird die Angabe „§ 117 Abs. 1a, 2, 3 und 4" durch die Angabe „§ 117 Abs. 1a und 4" ersetzt.
2. § 46 Abs. 2 wird aufgehoben.
3. In § 53 Abs. 1 Satz 1 wird Nummer 6b aufgehoben.
4. Nach § 53 werden folgende §§ 53a und 53b eingefügt:

„§ 53a

(1) Arbeitslose können bei Tätigkeiten und bei Teilnahme an Maßnahmen, die zur Verbesserung ihrer Eingliederungsaussichten beitragen (Trainingsmaßnahmen), durch Weiterleistung von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe und durch Übernahme von Maßnahmekosten gefördert werden, wenn die Tätigkeit oder Maßnahme

1. geeignet und angemessen ist, die Eingliederungsaussichten des Arbeitslosen zu verbessern und
2. auf Vorschlag oder mit Einwilligung des Arbeitsamtes erfolgt.

(2) Über die Tätigkeit oder die Teilnahme an einer Maßnahme soll dem Arbeitslosen eine Bescheinigung ausgestellt werden, aus der sich mindestens Art und Inhalt der Tätigkeit oder Maßnahme ergeben.

(3) Gefördert werden Trainingsmaßnahmen, die

1. die Eignung des Arbeitslosen für eine berufliche Tätigkeit oder eine Maßnahme der beruflichen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung feststellen,
2. die Selbstsuche des Arbeitslosen sowie seine Vermittlung, insbesondere durch Bewerbungstraining und Beratung über Möglichkeiten der Arbeitsplatzsuche, unterstützen oder die Arbeitsbereitschaft und Arbeitsfähigkeit des Arbeitslosen prüfen,
3. dem Arbeitslosen notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, um eine Vermittlung in Arbeit oder einen erfolgreichen Abschluß einer beruflichen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung erheblich zu verbessern.

(4) Die Dauer der Trainingsmaßnahmen muß im Hinblick auf deren Inhalt und das Bedürfnis des Arbeitslosen angemessen sein. Die Dauer darf in der Regel in den Fällen des

1. Absatzes 3 Nr. 1 vier Wochen,
2. Absatzes 3 Nr. 2 zwei Wochen,
3. Absatzes 3 Nr. 3 acht Wochen

nicht übersteigen. Werden Trainingsmaßnahmen in mehreren zeitlichen Abschnitten durchgeführt, zählen fünf Tage als eine Woche. Insgesamt darf die Förderung die Dauer von zwölf Wochen nicht übersteigen.

(5) Maßnahmekosten sind

1. erforderliche und angemessene Lehrgangskosten und Prüfungsgebühren und
2. Fahrkosten für die tägliche Hin- und Rückfahrt des Teilnehmers zwischen Wohnung und Maßnahmestätte.

§ 45 gilt entsprechend.

§ 53b

(1) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Trainingsmaßnahme zu einer Einstellung bei einem Arbeitgeber führen soll,

1. der den Arbeitslosen in den letzten vier Jahren bereits beschäftigt hat,
2. der dem Arbeitslosen vor Eintritt der Arbeitslosigkeit eine Beschäftigung angeboten hat,
3. von dem eine Beschäftigung üblicherweise ohne solche Tätigkeiten oder Maßnahmen erwartet werden kann oder
4. dem geeignete Fachkräfte vermittelt werden können.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen."

5. Nach § 54 werden folgende §§ 54a bis 54c eingefügt:

„§ 54a

(1) Die Bundesanstalt kann die Eingliederung von förderungsbedürftigen Arbeitslosen fördern, die vom Arbeitgeber unter Mitwirkung des Arbeitsamtes aufgrund eines Eingliederungsvertrages mit dem Ziel beschäftigt werden, sie nach erfolgreichem Abschluß der Eingliederung in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen.

(2) Förderungsbedürftig sind Arbeitslose nach einer Dauer der Arbeitslosigkeit von mindestens zwölf Monaten sowie andere Arbeitslose, die mindestens sechs Monate arbeitslos sind und bei denen mindestens ein Merkmal schwerer Vermittelbarkeit vorliegt.

(3) Zur Eingliederung von förderungsbedürftigen Arbeitslosen im Sinne des Absatzes 2 können der Arbeitgeber und der Arbeitslose mit Zustimmung des Arbeitsamtes einen Eingliederungsvertrag abschließen. Der Abschluß eines Eingliederungsvertrages ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Arbeitslose zuvor an einer Trainingsmaßnahme im Sinne des § 53a teilgenommen hat. Für die Zeit der Beschäftigung be-

steht ein Beschäftigungsverhältnis nach § 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

(4) Auf den Eingliederungsvertrag die Vorschriften und Grundsätze des Arbeitsrechts anzuwenden, soweit nicht in § 54b etwas anderes bestimmt ist. Ist die Geltung arbeitsrechtlicher Vorschriften von der Zahl der Arbeitnehmer im Betrieb oder Unternehmen abhängig, werden Arbeitslose, die aufgrund eines Eingliederungsvertrages beschäftigt werden, nicht berücksichtigt.

§ 54b

(1) Durch den Eingliederungsvertrag nach § 54a verpflichtet sich der Arbeitgeber, dem Arbeitslosen die Gelegenheit zu geben, sich unter betriebsüblichen Arbeitsbedingungen zu qualifizieren und einzuarbeiten mit dem Ziel, ihn nach erfolgreichem Abschluß der Eingliederung in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen. Der Arbeitgeber hat den Arbeitslosen während der Eingliederung in geeigneter Weise zu betreuen und eine Betreuung durch das Arbeitsamt oder einen von diesem benannten Dritten zuzulassen. Der Arbeitgeber hat den Arbeitslosen für eine Maßnahme der beruflichen Fortbildung oder Umschulung, die das Arbeitsamt mit ihm zeitlich abgestimmt hat, freizustellen.

(2) Der Arbeitslose verpflichtet sich, die vereinbarte Tätigkeit zu verrichten. Dabei kann er beim Arbeitgeber im Rahmen flexibler Einsatzzeiten und an wechselnden Stellen eingesetzt werden. Der Arbeitslose ist verpflichtet, an vom Arbeitgeber vorgeschlagenen betrieblichen Bildungsmaßnahmen teilzunehmen.

(3) Der Eingliederungsvertrag ist auf mindestens zwei Wochen, längstens auf sechs Monate zu befristen. Ist seine Laufzeit kürzer als sechs Monate, kann er bis zu einer Gesamtdauer von sechs Monaten verlängert werden. Schließt sich das Eingliederungsverhältnis unmittelbar an eine Trainingsmaßnahme im Sinne des § 53a bei demselben Arbeitgeber an, dürfen sie zusammen eine Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.

(4) Der Arbeitslose und der Arbeitgeber können die Eingliederung ohne Angabe von Gründen für gescheitert erklären und dadurch den Eingliederungsvertrag auflösen.

(5) Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Eingliederungsvertrag ist der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen gegeben.

§ 54c

(1) Die Bundesanstalt erstattet dem Arbeitgeber, der einen Eingliederungsvertrag im Sinne des § 54a abgeschlossen hat, das für Zeiten ohne Arbeitsleistung von ihm zu tragende Arbeitsentgelt, den darauf entfallenden Arbeitgeberanteil am Beitrag in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, den Beitrag des Arbeitgebers zur Bundesanstalt, die Beiträge, die er im Rahmen eines Ausgleichsystems für die Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle und für die Zahlung von Urlaubsgeld zu leisten hat. Die Erstattung durch die Bundesanstalt mindert sich um den Betrag, den der Arbeitgeber nach § 6 des Entgeltfortzahlungsgesetzes von einem Dritten erhält.

(2) Für die Zeiten mit Beschäftigung ist die Gewährung von Leistungen nach §§ 49, 54 nicht ausgeschlossen. § 49 Abs. 4 gilt in diesen Fällen nicht.

(3) Die Förderung kann eingestellt werden, wenn voraussichtlich das Eingliederungsziel, insbesondere wegen Fehlzeiten, nicht erreicht werden kann.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über Voraussetzung, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.".

6. Nach § 55a wird folgender § 55b eingefügt:

„§ 55b

(1) Die Bundesanstalt kann Arbeitgebern, die vor nicht mehr als einem Jahr eine selbständige Tätigkeit aufgenommen haben, für die unbefristete Beschäftigung eines zuvor arbeitslosen Arbeitnehmers auf einem neu geschaffenen Arbeitsplatz einen Zuschuß zum Arbeitsentgelt (Einstellungszuschuß bei Neugründungen) gewähren.

(2) Ein Einstellungszuschuß bei Neugründungen kann erbracht werden, wenn

1. der Arbeitnehmer vor der Einstellung mindestens drei Monate Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Kurzarbeitergeld nach § 63 Abs. 4 bezogen hat,
2. der Arbeitgeber nicht mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigt und
3. eine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle über die Tragfähigkeit der Existenzgründung vorliegt.

(3) Der Einstellungszuschuß kann höchstens für zwei Arbeitnehmer geleistet werden.

(4) Ein Einstellungszuschuß bei Neugründungen kann neben einem anderen Lohnkostenzuschuß aufgrund dieses Gesetzes für denselben Arbeitnehmer nicht geleistet werden. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn zu vermuten ist, daß der Arbeitgeber die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses veranlaßt hat, um einen Einstellungszuschuß bei Neugründungen zu erhalten, oder die Einstellung bei einem früheren Arbeitgeber erfolgt, bei dem der Arbeitnehmer bereits beschäftigt war. § 49 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Bei der Feststellung der Zahl der förderbaren und der beschäftigten Arbeitnehmer sind teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 10 Stunden mit 0,25, nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.

(6) Der Einstellungszuschuß bei Neugründungen kann für höchstens zwölf Monate in Höhe von 50 vom Hundert des tariflichen oder, soweit

eine tarifliche Regelung nicht besteht, des für den Beruf des Arbeitnehmers ortsüblichen Arbeitsentgelts gewährt werden.

(7) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung durch den Einstellungszuschuß bei Neugründungen zu bestimmen.".

7. § 59 Abs. 5 wird aufgehoben.

8. In § 63 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „1997" durch die Angabe „2002" ersetzt.

9. § 103 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „zumutbare" die Angabe „(§ 103b)" eingefügt.

bb) In Nummer 2b werden die Wörter „sowie zur beruflichen Rehabilitation" durch die Wörter „, zur beruflichen Rehabilitation sowie an Trainingsmaßnahmen (§§ 53a und 53b)" ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Nimmt der Arbeitslose an einer Trainingsmaßnahme oder an einer Berufsfindung oder Arbeitserprobung teil, leistet er vorübergehend zur Verhütung oder Beseitigung öffentlicher Notstände Dienste, die nicht auf einem Arbeitsverhältnis beruhen, übt er eine freie Arbeit im Sinne des Artikels 293 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch oder aufgrund einer Anordnung im Gnadenwege aus oder erbringt er gemeinnützige Leistungen oder Arbeitsleistungen nach den in Artikel 293 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch genannten Vorschriften oder aufgrund deren entsprechender Anwendung, so schließt das nicht aus, daß der Arbeitslose der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht.".

d) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Ist ein Arbeitsloser nur bereit, Teilzeitbeschäftigungen auszuüben, schließt dies nicht aus, daß er der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, wenn

1. er innerhalb der letzten zwölf Monate vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens zehn Monate Teilzeitbeschäftigungen ausgeübt hat,
2. das Arbeitslosengeld nach einer Teilzeitbeschäftigung bemessen worden ist und
3. er für eine Arbeitszeit zur Verfügung steht, deren Dauer der durchschnittlichen Arbeitszeit der Teilzeitbeschäftigungen in den letzten zwölf Monaten vor Eintritt der Arbeitslosigkeit entspricht.

Eine Einschränkung nach Satz 1 ist längstens für sechs Monate möglich.".

10. § 103b wird wie folgt gefaßt:

„§ 103b

(1) Einem Arbeitslosen sind alle seiner Arbeitsfähigkeit entsprechenden Beschäftigungen zumutbar, soweit allgemeine oder personenbezogene Gründe der Zumutbarkeit einer Beschäftigung nicht entgegenstehen.

(2) Aus allgemeinen Gründen ist eine Beschäftigung einem Arbeitslosen insbesondere nicht zumutbar, wenn die Beschäftigung gegen gesetzliche, tarifliche oder in Betriebsvereinbarungen festgelegte Bestimmungen über Arbeitsbedingungen oder gegen Bestimmungen des Arbeitsschutzes verstößt.

(3) Aus personenbezogenen Gründen ist eine Beschäftigung einem Arbeitslosen insbesondere nicht zumutbar, wenn das daraus erzielbare Arbeitsentgelt erheblich niedriger ist als das der Bemessung des Arbeitslosengeldes zugrunde liegende Arbeitsentgelt. In den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit ist eine Minderung um mehr als 20 vom Hundert und in den folgenden drei Monaten um mehr als 30 vom Hundert dieses Arbeitsentgelts nicht zumutbar. Vom siebten Monat der Arbeitslosigkeit an ist dem Arbeitslosen eine Beschäftigung nur dann nicht zumutbar, wenn das daraus erzielbare Nettoeinkommen unter Berücksichtigung der mit der Beschäftigung zusammenhängenden Aufwendungen niedriger ist als das Arbeitslosengeld.

(4) Aus personenbezogenen Gründen ist einem Arbeitslosen eine Beschäftigung auch nicht zumutbar, wenn die täglichen Pendelzeiten zwischen seiner Wohnung und der Arbeitsstätte im Vergleich zur Arbeitszeit unverhältnismäßig lang sind. Als unverhältnismäßig lang sind im Regelfall Pendelzeiten von insgesamt drei Stunden bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden und Pendelzeiten von zweieinhalb Stunden bei einer Arbeitszeit von sechs Stunden und weniger anzusehen. Sind in einer Region unter vergleichbaren Arbeitnehmern längere Pendelzeiten üblich, bilden diese den Maßstab.

(5) Eine Beschäftigung ist nicht schon deshalb unzumutbar, weil sie befristet ist, vorübergehend eine getrennte Haushaltsführung erfordert oder nicht zum Kreis der Beschäftigungen gehört, für die der Arbeitnehmer ausgebildet ist oder die er bisher ausgeübt hat.".

11. In § 106 Absatz 1 Satz 3 wird jeweils die Zahl „42" durch die Zahl „45", die Zahl „44" durch die Zahl „47", die Zahl „49" durch die Zahl „52" und die Zahl „54" durch die Zahl „57" ersetzt.

12. § 110 Satz 1 Nr. 1a wird aufgehoben.

13. In § 112 Abs. 4a Satz 2 wird die Angabe „§ 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a" durch die Angabe „§ 134 Abs. 1 Nr. 4" ersetzt.

14. Folgender § 115a wird eingefügt:

„§ 115a

(1) Eine Abfindung, Entschädigung oder ähnliche Leistung (Entlassungsentschädigung), die

der Arbeitslose wegen der Beendigung des Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnisses erhalten oder zu beanspruchen hat, wird auf die Hälfte des Arbeitslosengeldes angerechnet, soweit sie den Freibetrag überschreitet. Leistungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitslosen, dessen Arbeitsverhältnis frühestens mit Vollendung des 55. Lebensjahres beendet wird, unmittelbar für dessen Rentenversicherung zum Ausgleich von Rentenminderungen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters aufwendet, bleiben unberücksichtigt. Satz 2 gilt entsprechend für Beiträge des Arbeitgebers zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung.

(2) Der Freibetrag der Entlassungsentschädigung beträgt 25 vom Hundert, bei Arbeitnehmern, die bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses das 50. Lebensjahr vollendet haben, 35 vom Hundert. Er erhöht sich für je fünf Jahre des Bestandes des Beschäftigungsverhältnisses nach Vollendung des 45. Lebensjahres des Arbeitnehmers um je fünf vom Hundert.

(3) Eine Anrechnung erfolgt nicht, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld auf einer Anwartschaftszeit von mindestens 360 Kalendertagen beruht, die insgesamt nach der Beendigung des für die Entlassungsentschädigung maßgeblichen Beschäftigungsverhältnisses erfüllt worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Anwartschaftszeit ganz oder teilweise durch Zeiten einer Beschäftigung bei dem Arbeitgeber, der die Entlassungsentschädigung zu leisten hat, erfüllt worden ist. Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gelten als ein Arbeitgeber. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn die Beschäftigung bei dem Arbeitgeber, der die Entlassungsentschädigung zu leisten hat, frühestens 360 Tage nach der Beendigung des für die Entlassungsentschädigung maßgeblichen Beschäftigungsverhältnisses aufgenommen worden ist.

(4) Soweit der Arbeitslose die Entlassungsentschädigung tatsächlich nicht erhält, wird das Arbeitslosengeld ohne Anrechnung der Entlassungsentschädigung gewährt. Der Anspruch des Arbeitslosen gegen den zur Zahlung der Entlassungsentschädigung Verpflichteten geht nach § 115 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch auf die Bundesanstalt über, soweit sie das Arbeitslosengeld ohne Anrechnung gewährt hat. Hat der Verpflichtete die Entlassungsentschädigung trotz des Rechtsübergangs mit befreiender Wirkung an den Arbeitslosen oder an einen Dritten gezahlt, hat der Empfänger des Arbeitslosengeldes dieses insoweit zu erstatten.".

15. § 117 wird wie folgt geändert:

 a) Die Absätze 2 bis 3a werden aufgehoben.

 b) In Absatz 4 wird jeweils die Angabe „1 bis 2, 3a" durch die Angabe „1 und 1a" ersetzt.

16. § 117a wird aufgehoben

17. In § 119 Abs. 2 Satz 2 wird in Nummer 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

 „3. in einem Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3, wenn der Arbeitslose die Teilnahme an einer bis zu vier Wochen dauernden Trainingsmaßnahme abgelehnt oder eine solche Maßnahme abgebrochen oder durch maßnahmewidriges Verhalten Anlaß für den Ausschluß aus einer solchen Maßnahme gegeben hat.".

18. § 128 wird aufgehoben

19. § 132 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

 a) In Satz 1 werden nach dem Wort „melden" das Komma durch das Wort „oder" ersetzt und die Wörter „oder an einer Maßnahme der Arbeitsberatung teilzunehmen" gestrichen.

 b) In Satz 4 wird die Angabe „§ 117a", gestrichen.

20. § 133 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

 a) In Satz 2 Nr. 3 wird die Angabe „(§ 117 Abs. 1a und 2)" durch die Angabe „(§ 115a Abs. 1 und § 117 Abs. 1a)" ersetzt.

 b) Folgender Satz wird angefügt:

 „Auf Verlangen der Bundesanstalt hat der Arbeitgeber bei Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses nach dem (Tag vor dem Tag des Inkrafttretens des Artikels 10) auch die Tatsachen zu bescheinigen, die für die Entscheidung über den Anspruch auf Arbeitslosengeld nach den Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuches erheblich sind oder erheblich sein können.".

21. § 134 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

 aa) Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

 „4. innerhalb eines Jahres vor dem Tag, an dem die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erfüllt sind (Vorfrist), Arbeitslosengeld bezogen hat, ohne daß der Anspruch nach § 119 Abs. 3 erloschen ist.".

 bb) Satz 2 wird gestrichen.

 b) Die Absätze 2, 3 und 3a werden aufgehoben.

 c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

 aa) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

 „§ 103b Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, daß anstelle des Arbeitslosengeldes die Arbeitslosenhilfe tritt; § 118 Abs. 2 gilt nicht.".

 bb) Satz 4 wird aufgehoben.

22. § 134a wird aufgehoben.

23. § 135 Abs. 2 und § 135a werden aufgehoben.

24. § 136 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

 „Die Arbeitslosenhilfe bemißt sich nach dem Arbeitsentgelt, nach dem sich das Arbeitslosengeld zuletzt gerichtet hat oder ohne die Vorschrift des § 112 Abs. 8 gerichtet hätte.".

25. § 138 Abs. 3 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Leistungen, die nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften unter Anrechnung der Arbeitslosenhilfe gewährt werden,".

26. § 144 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Leistungen gewährt," die Wörter „für ihn Guthaben führt oder Vermögensgegenstände verwahrt," eingefügt und folgender Satz angefügt: „§ 21 Abs. 3 Satz 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.".

b) In Absatz 5 werden die Wörter „hat dieser Ehegatte oder Partner" durch die Wörter „haben

1. dieser Ehegatte oder Partner,
2. Dritte, die für diesen Ehegatten oder Partner Guthaben führen oder Vermögensgegenstände verwahren,"

ersetzt und folgender Satz angefügt: „§ 21 Abs. 3 Satz 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.".

27. In § 155 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „sowie für den Zeitraum, während dessen der Anspruch nach § 117a ruht," gestrichen.

28. In § 237 wird

a) nach der Angabe „§ 44 Abs. 2c," die Angabe „§ 53b Abs 4, § 54c Abs. 4, § 55b Abs. 7," eingefügt und

b) die Angabe „§ 103 Abs. 6," gestrichen.

29. In § 242s Abs. 1 Satz 1 wird die Jahreszahl „1997" durch die Jahreszahl „2002" ersetzt.

30. Nach § 242w wird folgender § 242x eingefügt:

„§ 242x

(1) Für Bezieher von Unterhaltsgeld ist § 44 Abs. 5 Satz 3 und § 117 Abs. 1a, 2, 3 und 4 in der bis zum [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Art. 10] geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn der Anspruch auf Unterhaltsgeld vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Art. 10] geruht hat.

(2) § 46 Abs. 2 und § 59 Abs. 5 sind in der bis zum [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Art. 10] geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn der Teilnehmer vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Art. 10] Leistungen beantragt und bis zum Beginn der Maßnahme Arbeitslosenhilfe nach § 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b in der bis zum [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Art. 10] geltenden Fassung bezogen hat.

(3) Für Teilnehmer an Maßnahmen im Sinne des § 103b in der bis zum [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Art. 10] geltenden Fassung ist § 103b in der bis zum [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Art. 10] geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn das Arbeitsamt vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Art. 10] in die Teilnahme eingewilligt hat.

(4) Die §§ 106, 110 Satz 1 Nr. 1a, 117 Abs. 2, 3, 3a, 4 und 117a in der bis zum [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten des Art. 10] geltenden Fassung sind für Ansprüche auf Arbeitslosengeld weiterhin anzuwenden für Personen, die

1. innerhalb der Rahmenfrist mindestens 360 Kalendertage vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Art. 10] in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden haben, oder
2. bis zum 14. Februar 1941 geboren sind und
 a) am 14. Februar 1996 arbeitslos waren oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben oder
 b) deren Arbeitsverhältnis aufgrund einer Kündigung oder Vereinbarung, die vor dem 14. Februar 1996 erfolgt ist, beendet worden ist und die daran anschließend arbeitslos geworden sind oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben

 oder
3. bis zum 14. Februar 1944 geboren sind und aufgrund einer Maßnahme nach Artikel 56 § 2 Buchstabe b des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die vor dem 14. Februar 1996 genehmigt worden ist, aus einem Betrieb der Montanindustrie ausgeschieden sind.

Insoweit sind die §§ 106 und 115a in der vom [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Art. 10] an geltenden Fassung nicht anzuwenden.

(5) Wird Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Altersübergangsgeld, Arbeitslosenhilfe oder Eingliederungshilfe für Spätaussiedler nach dem 30. Juni 1997 bewilligt, sind die Leistungen abweichend von § 122 und der dazu ergangenen Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die Grundsätze für die Festsetzung der Zahlungszeiträume (Zahlungszeiträume-Anordnung) vom 15. Dezember 1978 regelmäßig monatlich nachträglich auszuzahlen. Zur Vermeidung unbilliger Härten können Abschlagszahlungen geleistet werden.

(6) Haben die Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe für einen Zeitraum zwischen dem [einsetzen: erster Tag des dritten Monats vor Inkrafttreten des Art. 10] und dem [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Art. 10] vorgelegen, sind bis zum [einsetzen: letzter Tag des dritten Monats nach Inkrafttreten des Art. 10] § 134 Abs. 1, 2, 3 und 3a, § 135 Abs. 2, §§ 135a, 136 Abs. 2 in der bis zum [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Art. 10] geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(7) Für Arbeitslose, die vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Art. 10] eine Beschäftigung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes aufgenommen haben, ist § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b und Abs. 3a, § 135a, § 242m Abs. 11 in der bis zum [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten

des Art. 10] geltenden Fassung weiterhin anzuwenden mit der Maßgabe, daß sich die Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsentgelt im Sinne des § 112 Abs. 7 richtet.

(8) Die §§ 128 und 134 Abs. 4 Satz 4 sind auf die Fälle weiter anzuwenden, auf die nach Absatz 4 die §§ 117 Abs. 2 bis 3a und 117a in der bis zum [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Art. 10] geltenden Fassung weiter anzuwenden sind.

(9) § 138 Abs. 3 Nr. 4 in der bis zum [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Art. 10] geltenden Fassung ist auf die in Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten Personen weiter anzuwenden.".

31. In § 249c wird in den Absätzen 4 bis 6 jeweils die Jahreszahl „1996" durch die Jahreszahl „1997" ersetzt.

32. In § 249d Nr. 10 wird die Jahreszahl „1996" durch die Jahreszahl „1997" ersetzt.

33. In § 249h Abs. 1 Satz 1 wird die Jahreszahl „1997" durch die Jahreszahl „2002" ersetzt.

Dritter Teil

Änderung anderer Vorschriften

Artikel 11

Zweite Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt EUROCONTROL

(180-25-2)

§ 2 der Zweiten Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL" vom 29. August 1979 (BGBl. II S. 970) wird wie folgt geändert:

1. Das Wort „und" vor dem Wort „Krankenversicherung" wird durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Krankenversicherung" werden die Wörter „und die Pflegeversicherung" angefügt.
2. Die Wörter „Beitrags- und Umlagepflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz" werden durch die Wörter „Versicherungs- und Umlagepflicht nach dem Recht der Arbeitsförderung" ersetzt.

Artikel 12

Verordnung zu dem Protokoll vom 13. August 1974 über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre

(180-30-1)

In § 2 der Verordnung zu dem Protokoll vom 13. August 1974 über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre vom 1. April 1975 (BGBl. II S. 393) werden die Wörter „Beitrags- und Umlagepflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz" durch die Wörter „Versicherungs- und Umlagepflicht nach dem Recht der Arbeitsförderung" ersetzt.

Artikel 13

Verordnung über die Gewährung diplomatischer Vorrechte und Immunitäten im Bereich der Sozialen Sicherheit an durch zwischenstaatliche Vereinbarungen geschaffene Organisationen

(180-37)

Die Verordnung über die Gewährung diplomatischer Vorrechte und Immunitäten im Bereich der Sozialen Sicherheit an durch zwischenstaatliche Vereinbarungen geschaffene Organisationen vom 8. August 1985 (BGBl. II S. 961) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „Beitrags- und Umlagepflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz" durch die Wörter „Versicherungs- und Umlagepflicht nach dem Recht der Arbeitsförderung" ersetzt.
2. In § 2 wird das Wort „Arbeitsförderungsgesetz" durch die Wörter „Recht der Arbeitsförderung" ersetzt.

Artikel 14

Verordnung über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsausbildung durch Ausbilder in einem Beamtenverhältnis zum Bund

(2030-26)

In § 2 Nr. 4 Buchstabe b der Verordnung über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsausbildung durch Ausbilder in einem Beamtenverhältnis zum Bund vom 26. April 1977 (BGBl. I S. 660), die zuletzt durch [...] geändert worden ist, werden die Wörter „Arbeitsförderungs- und Bundesausbildungsförderungsgesetzes" durch die Wörter „Dritten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes" ersetzt.

Artikel 15

Arbeitnehmer-Entsendegesetz

(2034-8)

Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz vom 26. Februar 1996 (BGBl. I S. 227) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 75 Abs. 1 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1809)," durch die Wörter „§ 208 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 150a des Arbeitsförderungsgesetzes" ist durch die Wörter „§§ 304 bis 307 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sind" und die Wörter „§ 150a Abs. 5 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes" durch die Wörter „§ 306 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.
 b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 233b Abs. 2 und 2a des Arbeitsförderungsgesetzes" durch die Wörter „§ 308 Abs. 1 und 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Wörter „§ 150a Abs. 5 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes" durch die Wörter „§ 306 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch", die Wörter „§ 150a Abs. 5 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes" durch die Wörter „§ 306 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch" und die Wörter „§ 150a Abs. 6 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes" durch die Wörter „§ 306 Abs. 2 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.
 b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 75 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes" durch die Wörter „§ 208 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Artikel 16

Bundes-Seuchengesetz
(2126-1)

Das Bundes-Seuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262, 1980 I S. 151), zuletzt geändert durch [...], wird wie folgt geändert:

1. § 49 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter zur „Bundesanstalt für Arbeit" durch die Wörter „zur Arbeitsförderung" ersetzt.
 b) In Absatz 5 Satz 1 Nr. 4 werden die Wörter „ohne die Vorschriften der §§ 119 und 120 des Arbeitsförderungsgesetzes" durch die Wörter „ohne Anwendung der Vorschriften über das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld bei Sperrzeit und Säumniszeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch" ersetzt.
2. § 49 b wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „eine Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz" durch die Wörter „eine Versicherungspflicht nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch" ersetzt.
 b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 bb) In Satz 2 werden die Wörter „Arbeitsentgelts nach § 112 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes" durch die Wörter „Bemessungszeitraums für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch" ersetzt.
3. § 50 wird wie folgt gefaßt:

„§ 50

Ausscheider, die Anspruch auf eine Entschädigung nach § 49 haben, gelten als körperlich Behinderte im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch."

Artikel 17

Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres
(2160-1)

In § 1 Abs. 3, sechster Spiegelstrich des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, werden die Wörter „– § 112 Abs. 5 Nr. 6, § 171 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes" durch die Wörter „– § 134, § 345 Abs. 2, § 347 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch", ersetzt.

Artikel 18

Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres
(2160-2)

In § 2, sechster Spiegelstrich des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118) werden die Wörter „– § 112 Abs. 5 Nr. 6, § 171 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes" durch die Wörter „– § 134, § 345 Abs. 2, § 347 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch", ersetzt.

Artikel 19

Bundessozialhilfegesetz
(2170-1)

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646), zuletzt geändert durch [...], wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Arbeitserlaubnis" die Wörter „oder Arbeitsberechtigung" eingefügt.
2. § 25 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 a) In Buchstabe a) werden die Wörter „nach § 119 des Arbeitsförderungsgesetzes" durch die Wörter „nach den Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.
 b) In Buchstabe b werden die Wörter „die in § 119 des Arbeitsförderungsgesetzes genannten Voraussetzungen" durch die Wörter „die in dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch genannten Vor-

aussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit" ersetzt.

3. In § 26 Satz 1 werden die Wörter des „Arbeitsförderungsgesetzes" durch die Wörter „des Dritten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.
4. In § 128 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d wird das Wort „Arbeitsförderungsgesetz" durch die Wörter „Dritten Buch Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Artikel 20

Eingliederungshilfe-Verordnung
(2170-1-6)

In § 13 Abs. 1 Nr. 8 der Eingliederungshilfe-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1975 (BGBl. I S. 355), die zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird der zweite Teilsatz wie folgt gefaßt:

„§ 86 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend,".

Artikel 21

Gesetz über die Errichtung einer Stiftung Hilfswerk für behinderte Kinder
(2172-1)

In § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder" vom 17. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2018, 1972 S. 2045), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, werden die Wörter „Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582)" durch die Wörter „Dritten Buch Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Artikel 22

Auswandererschutzgesetz
(2182-3)

Das Auswandererschutzgesetz vom 26. März 1975 (BGBl. I S.774), zuletzt geändert gemäß Artikel 34 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

 „(3) Keiner Erlaubnis bedürfen ferner Personen und Personengesellschaften, denen eine Erlaubnis zur Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung für eine Beschäftigung im Ausland nach § 292 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erteilt ist, sowie Arbeitgeber, denen die Zustimmung zur Anwerbung für eine Beschäftigung im Ausland nach § 302 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erteilt ist, wenn sie bei diesen Tätigkeiten Rat und Auskunft nur über die Arbeitsstelle erteilen, für die sie vermitteln oder anwerben."
2. In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 18 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes" durch die Angabe „§ 292 Abs. 2, §§ 293 und 302 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Artikel 23

Bundesausbildungsförderungsgesetz
(2212-2)

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch [...], wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 6 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

 „1. Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch erhält,"
2. In § 11 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „nach den entsprechenden zu § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes ergangenen Vorschriften" durch die Wörter „nach § 59 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.
3. In § 23 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „§ 40 des Arbeitsförderungsgesetzes" durch die Wörter „§ 59 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.
4. In § 25 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 40 des Arbeitsförderungsgesetzes" durch die Wörter „§ 59 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Artikel 24

Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
(2212-2-9)

In § 8 Abs. 1 der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 15. Juli 1974 (BGBl. I S. 1449), die zuletzt durch [...] geändert worden ist, werden die Wörter „§ 40 des Arbeitsförderungsgesetzes" durch die Wörter „den § 59 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Artikel 25

Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
(2212-2-14)

§ 1 der Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 5. April 1988 (BGBl. I S. 505), die zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

 „1. nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch

 a) Entgeltersatzleistungen (§ 116)

 b) Winterausfallgeld (§ 212) und

 c) Überbrückungsgeld (§ 57)."

2. Nach Nummer 1 werden folgende Nummern 1a und 1b eingefügt:

„1a. Altersübergangsgeld nach § 249e des Arbeitsförderungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Fassung;

1b. Eingliederungsgeld nach den §§ 62a ff des Arbeitsförderungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung;".

Artikel 26

Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz
(2212-2-18)

Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz vom 23. April 1996 (BGBl. I S. 623) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 44 des Arbeitsförderungsgesetzes" durch die Wörter „dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch" ersetzt.
 bb) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 56 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Arbeitsförderungsgesetzes oder" gestrichen.
 b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 45 in Verbindung mit § 46 Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes erstattet" durch die Wörter „dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch für Personen ohne Vorbeschäftigungszeit übernommen" ersetzt.
2. In § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 wird das Wort „Arbeitsförderungsgesetz" durch die Wörter „Dritten Buch Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Artikel 27

Zweites Wohnungsbaugesetz
(2330-2)

§ 25a Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 8 wird das Wort „Lohnersatzleistungen" durch das Wort „Entgeltersatzleistungen" ersetzt.
2. In Nummer 9 wird das Wort „Arbeitsförderungsgesetz" durch die Wörter „Dritten Buch Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Artikel 28

Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen
(2330-22)

§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523, 1542), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„c) Arbeitslosenhilfe nach § 189 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch".

Artikel 29

Bundesvertriebenengesetz
(240-1)

§ 11 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

 „Auf eine Leistung nach Absatz 1 besteht kein Anspruch, wenn die Berechtigten hierauf einen Anspruch nach anderen gesetzlichen Vorschriften haben, ausgenommen einen Anspruch auf Grund einer Krankenversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, wenn festgestellt wurde, daß ein Bezieher von Eingliederungshilfe bereits bei Beginn des Leistungsbezugs arbeitsunfähig war."
2. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 a) In Satz 1 werden die Wörter „Eingliederungshilfe für Aussiedler nach § 62a Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes" durch die Wörter „Eingliederungshilfe nach § 418 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.
 b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

 „Die Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch über die Verminderung des Bemessungsentgelts wegen tatsächlicher oder rechtlicher Bindungen oder wegen Einschränkung des Leistungsvermögens, die Anpassung des Bemessungsentgelts, die Bedürftigkeit und das bei der Arbeitslosenhilfe zu berücksichtigende Einkommen sind nicht anzuwenden."

Artikel 30

Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler
(240-11)

In § 3a des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1996 (BGBl. I S. 225) wird das Wort „Arbeitsförderungsgesetz" durch die Wörter „Dritten Buch Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Artikel 31

Berufliches Rehabilitierungsgesetz
(255-1)

Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311, 1314), zuletzt geändert durch [...], wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

 a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

 „(1) Verfolgte, die an nach den Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Weiterbildungsförderung anerkannten Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung teilnehmen und an die ein Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch nicht erbracht wird, erhalten auf Antrag ein Unterhaltsgeld nach dem allgemeinen Leistungssatz in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.

 (2) Hat ein Verfolgter aufgrund einer Teilnahme an einer Maßnahme zur beruflichen Fortbildung und Umschulung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2a des Arbeitsförderungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1993 geltenden Fassung erhalten, so wird das Darlehen auf Antrag in einen Zuschuß umgewandelt, soweit es am Tage der Antragstellung noch nicht zurückgezahlt ist."

 b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

 aa) In Satz 1 wird das Wort „Arbeitsförderungsgesetzes" durch die Wörter „Dritten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

 bb) Satz 2 wird aufgehoben.

2. In § 7 werden die Wörter „Bezieher von Unterhaltsgeld nach § 6 Abs. 1" durch die Wörter „Verfolgte, die an nach den Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Weiterbildungsförderung anerkannten Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung teilnehmen und für die die Weiterbildungskosten nicht nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch übernommen werden," ersetzt.

Artikel 32

Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes

(26-1-8)

In § 12 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2983), die zuletzt durch [...] geändert worden ist, werden die Wörter „Arbeits- oder sonstige Berufsausübungserlaubnis" durch die Wörter „Genehmigung für die Beschäftigung als Arbeitnehmer oder eine Berufsausübungserlaubnis" ersetzt.

Artikel 33

Ausländerdatenübermittlungsverordnung

(26-1-10)

In § 5 der Verordnung über Datenübermittlungen an die Ausländerbehörden vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2997), die zuletzt durch [...] geändert worden ist, werden nach dem Wort „Arbeitserlaubnis" die Wörter „oder Arbeitsberechtigung" eingefügt.

Artikel 34

Arbeitsaufenthalteverordnung

(26-1-12)

Die Verordnung über Aufenthaltsgenehmigungen zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2994), zuletzt geändert durch [...], wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Arbeitserlaubnis" durch die Wörter „Genehmigung zur Beschäftigung als Arbeitnehmer" ersetzt.
2. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Arbeitserlaubnis" durch die ,Wörter „Genehmigung zur Beschäftigung als Arbeitnehmer" ersetzt.

Artikel 35

Ausländergesetz

(26-6)

Das Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), zuletzt geändert durch [...], wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Arbeitserlaubnis" die Wörter „oder Arbeitsberechtigung" eingefügt.
2. In § 24 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „besondere Arbeitserlaubnis" durch das Wort „Arbeitsberechtigung" ersetzt.
3. § 79 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

 aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Arbeitserlaubnis" die Wörter „oder Arbeitsberechtigung" eingefügt.

 bb) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 233b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Arbeitsförderungsgesetzes" durch die Angabe „§ 308 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

 b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Bundesanstalt für Arbeit und den in § 233b Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bis 8, Abs. 2a des Arbeitsförderungsgesetzes" durch die Wörter „den in § 304 Abs. 2 Nr. 1 bis 4, 6 und 7 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

4. In § 82 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Arbeitsförderungsgesetzes" durch die Wörter „Dritten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Artikel 36

Ausführungsgesetz zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag

(311-9)

In § 22 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag vom 8. März 1985, das zuletzt durch [...] geändert worden ist, werden die Wörter „§§ 141a bis 141n des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582)" durch die Wörter „§§ 183 bis 188 und § 206 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Artikel 37

Insolvenzordnung
(311-13)

In § 12 Abs. 2 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866) werden die Wörter „Arbeitsförderungsgesetzes über das Insolvenzausfallgeld" durch die Wörter „Dritten Buches Sozialgesetzbuch" über das Insolvenzgeld ersetzt.

Artikel 38

Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung
(311-14-1)

Das Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 93 (Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes) wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 93

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

§ 183 Abs. 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (Art 1 des Gesetzes vom . . .) wird wie folgt gefaßt:

„(4) Wird über das Vermögen eines Arbeitgebers, der von der Bundesanstalt Beträge zur Auszahlung an die Arbeitnehmer erhalten hat, diesen aber noch nicht ausgezahlt hat, das Insolvenzverfahren eröffnet, so kann die Bundesanstalt diese Beträge als Insolvenzgläubiger zurückverlangen."

2. Artikel 95 (Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch) wird wie folgt gefaßt:

Artikel 95

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

In § 19 Abs. 1 Nr. 6 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... [AFRG], (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Konkursausfallgeld" durch das Wort „Insolvenzgeld" ersetzt.

3. In Artikel 96 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) wird Nummer 1 aufgehoben und in Nummer 2 die Bezeichnung „2." gestrichen.

Artikel 39

Strafvollzugsgesetz
(312-9-1)

Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088), zuletzt geändert durch [...], wird wie folgt geändert:

1. In § 37 Abs. 3 werden die Wörter „Fortbildung, Umschulung" durch das Wort „Weiterbildung" ersetzt.
2. In § 44 Abs.1 Satz 1 werden die Wörter „Umschulung, beruflichen Fortbildung" durch die Wörter „beruflichen Weiterbildung" ersetzt.

Artikel 40

Wohngeldgesetz
(402-27)

In § 41 Abs. 3 Satz 1 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1993 (BGBl. I S. 183), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, werden die Wörter „§ 40 des Arbeitsförderungsgesetzes" durch die Wörter „§ 59 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Artikel 41

Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
(450-16)

Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), zuletzt geändert durch [. . .], wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift von Artikel 293 wird wie folgt gefaßt:

„Art. 293

Abwendung der Vollstreckung
der Ersatzfreiheitsstrafe
und Erbringung von Arbeitsleistungen.".

2. Artikel 293 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Absatz 2 gilt entsprechend für freie Arbeit, die aufgrund einer Anordnung im Gnadenwege ausgeübt wird sowie für gemeinnützige Leistungen und Arbeitsleistungen nach § 56b Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuches, § 153a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Strafprozeßordnung, § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Jugendgerichtsgesetzes und § 98 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten oder aufgrund einer vom Gesetz vorgesehenen entsprechenden Anwendung der genannten Vorschriften.".

Artikel 42

Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit
(453-12)

Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 165) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfange ausführen läßt, indem er eine oder mehrere Personen beauftragt, die diese Leistungen unter Verstoß gegen die in § 1 Abs. 1 genannten Vorschriften erbringen."

2. § 3 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 wird Nr. 1 wie folgt gefaßt:

 „1. den Arbeitsämtern,"

 b) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Wörter „Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes" durch die Wörter „Genehmigung nach § 283 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

3. § 5 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. nach § 2 oder wegen illegaler Beschäftigung (§ 405 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 3, §§ 407, 408 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder §§ 15, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1b und 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes) oder".

Artikel 43

Soldatenversorgungsgesetz
(53-4)

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1995 (BGBl. I S. 50), zuletzt geändert durch [...], wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 a) Im Vierten Teil werden in der Überschrift vor § 86a die Wörter „auf Zeit" gestrichen und das Wort „Arbeitslosenhilfe" durch das Wort „Überbrückungsbeihilfe" ersetzt.
 b) Im Fünften Teil wird in Nummer 3 das Wort „Arbeitslosenhilfe" durch das Wort „Überbrükkungsbeihilfe" ersetzt.
 c) Im Sechsten Teil wird in Nummer 8 das Wort „weggefallen" durch die Wörter „Übergangsvorschrift aus Anlaß des Gesetzes zur Reform der Arbeitsförderung vom ... (BGBl. I S. ...)" ersetzt.
2. Im Vierten Teil werden in der Überschrift vor § 86a die Wörter „auf Zeit" gestrichen und das Wort „Arbeitslosenhilfe" durch das Wort „Überbrükkungsbeihilfe" ersetzt
3. § 86a wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 werden die Wörter der „Reichsversicherungsordnung, des" durch die Wörter „des Fünften und" ersetzt.
 b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„(2) Ehemalige Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldaten, die auf Grund des Wehrpflichtgesetzes oder der §§ 51a und 54 Abs. 5 des Soldatengesetzes Wehrdienst geleistet haben, erhalten eine Überbrückungsbeihilfe, wenn sie nach Beendigung des Wehrdienstes arbeitslos sind und einen Anspruch auf Übergangsgebührnisse, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenbeihilfe oder Arbeitslosenhilfe nicht oder nicht mehr haben. Auf die Überbrückungsbeihilfe sind die Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes, des Fünften und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und sonstiger Gesetze mit Ausnahme des Einkommensteuergesetzes über die Arbeitslosenhilfe und für die Empfänger dieser Leistung mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. Nach einer Wehrdienstleistung von mindestens zwei Jahren steht der Bezug von Übergangsgebührnissen und Arbeitslosenbeihilfe als Anspruchsvoraussetzung dem Bezug von Arbeitslosengeld im Sinne des § 134 Abs. 1 Nr. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes gleich.
2. Ehemalige Soldaten auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit von weniger als zwei Jahren und ehemalige Soldaten, die auf Grund des Wehrpflichtgesetzes oder der §§ 51a und 54 Abs. 5 des Soldatengesetzes Wehrdienst geleistet haben, erhalten eine Überbrückungsbeihilfe, wenn sie innerhalb eines Jahres, vor dem Tag, an dem die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Überbrükkungsbeihilfe erfüllt sind (Vorfrist), mindestens fünf Monate Wehrdienst geleistet haben. Der Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe ist in diesen Fällen auf 312 Tage (§ 114 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes) begrenzt.
3. Der Bezug von Überbrückungsbeihilfe begründet keinen Anspruch auf Förderung der beruflichen Bildung nach dem Arbeitsförderungsgesetz.

Absatz 1 Nr. 3 gilt für ehemalige Soldaten auf Zeit entsprechend. Für Soldaten, die auf Grund des Wehrpflichtgesetzes oder der §§ 51a und 54 Abs. 5 des Soldatengesetzes Wehrdienst geleistet haben, bemißt sich die Überbrückungsbeihilfe nach dem Arbeitsentgelt im Sinne des § 112 Abs. 7 des Arbeitsförderungsgesetzes.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht,

1. wenn ein Soldat auf Zeit ohne Anspruch auf Versorgung mit Ausnahme der Beschädigtenversorgung aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden oder wenn dieser Anspruch später aus einem anderen Grunde als dem des Ablaufs des Anspruchszeitraums weggefallen ist,
2. wenn ein Soldat, der auf Grund des Wehrpflichtgesetzes Wehrdienst geleistet hat, nach § 29 Abs. 1 Nr. 6 oder Abs. 4 Nr. 2 des Wehrpflichtgesetzes vorzeitig entlassen worden ist oder nach § 29 Abs. 6 des Wehrpflichtgesetzes als entlassen gilt".

4. Im Fünften Teil wird in der Überschrift vor § 88a das Wort „Arbeitslosenhilfe" durch das Wort „Überbrückungsbeihilfe" ersetzt.
5. In § 88a wird nach dem Wort „Arbeitslosenbeihilfe" das Klammerzitat durch die Wörter „und der Überbrückungsbeihilfe (§ 86a Abs. 1 und 2)" ersetzt.
6. Nach § 95 wird der Unterabschnitt 8 wie folgt gefaßt:

„8. Übergangsvorschrift aus Anlaß des Gesetzes zur Reform der Arbeitsförderung vom ... (BGBl. I S. ...)

§ 96

Ehemalige Soldaten, auf die § 242x Abs. 6 des Arbeitsförderungsgesetzes Anwendung findet, erhalten nach Ablauf des dort genannten letzten Anspruchstages Überbrückungsbeihilfe in entsprechender Anwendung des § 86a Abs. 2 Nr. 2 für die Zahl von Tagen, für die sie ohne die zeitliche Begrenzung der eingangs genannten Vorschrift noch Anspruch auf Arbeitslosenhilfe gehabt hätten."

7. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

 Im Sechsten Teil werden in Nummer 8 die Wörter „Übergangsvorschrift aus Anlaß des Gesetzes zur Reform der Arbeitsförderung vom ... (BGBl. I S. ...)" durch das Wort „(weggefallen)" ersetzt.

8. § 86a wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

 aa) Im einleitenden Satzteil des Satzes 2 werden die Wörter „Arbeitsförderungsgesetzes, des" durch das Wort „Dritten," ersetzt.

 bb) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

 „1. Für den Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe steht die Wehrdienstzeit als Soldat auf Zeit einschließlich der nach § 40 Abs. 5 des Soldatengesetzes eingerechneten Wehrdienstzeiten der Zeit eines Versicherungspflichtverhältnisses gleich."

 cc) In Nummer 2 wird der Klammerzusatz „(§ 114 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes)" gestrichen.

 dd) In Nummer 3 werden die Wörter „für die Bemessung der Arbeitslosenbeihilfe maßgebenden Arbeitsentgelts" durch das Wort „Bemessungsentgelts" ersetzt.

 ee) In Nummer 4 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

 „Bei der Anwendung des § 142 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch steht der Anspruch auf Übergangsgebührnisse dem dort genannten Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe für Arbeitslose oder Unterhaltsgeld gleich."

 ff) In Nummer 6 werden die Wörter „Bildung nach dem Arbeitsförderungsgesetz" durch die Wörter „Aus- und Weiterbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch" ersetzt.

 b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

 aa) Im einleitenden Satzteil des Satzes 2 werden die Wörter „Arbeitsförderungsgesetzes, des" durch das Wort „Dritten," ersetzt.

 bb) In Nummer 1 werden die Wörter „im Sinne des § 134 Abs. 1 Nr. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes gleich" durch die Wörter „gleich, wenn die Vorbezugszeit nach § 190 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sonst nicht erfüllt" ist ersetzt.

 cc) In Nummer 2 werden die Wörter „312 Tage (§ 114 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes)" durch die Wörter „zwölf Monate" ersetzt.

 dd) In Nummer 3 werden die Wörter „Bildung „nach dem Arbeitsförderungsgesetz" durch die Wörter „Aus- und Weiterbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch" ersetzt.

 c) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „nach dem Arbeitsentgelt im Sinne des § 112 Abs. 7 des Arbeitsförderungsgesetzes" durch die Wörter „in entsprechender Anwendung des § 200 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

9. Nach § 95 wird der Text des Unterabschnitts 8 durch das Wort „(weggefallen)" ersetzt.

Artikel 44

Eignungsübungsgesetz
(53-5)

§ 10 des Eignungsübungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 53-5 veröffentlichten bereinigten Fassung, vom 20. Januar 1956 (BGBl. I S. 13), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 10

Personen, die an einer Eignungsübung teilnehmen, sind versicherungspflichtig nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, wenn sie unmittelbar vor Beginn der Eignungsübung in einem Versicherungspflichtverhältnis standen. Für Zeiten der Teilnahme an der Eignungsübung trägt der Bund den Beitrag zur Arbeitsförderung. Der Beitrag ist in der gleichen Höhe wie zuletzt vor Beginn der Eignungsübung zu zahlen.".

Artikel 45

Zivildienstgesetz
(55-2)

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1994 (BGBl. I S. 2811) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 51a wird folgender § 51b eingefügt:

„§ 51b

Fürsorgeleistungen bei Arbeitslosigkeit

(1) Ehemalige Zivildienstleistende haben Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe, wenn sie

1. nach Beendigung des Zivildienstes arbeitslos sind, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet, Überbrückungsbeihilfe beantragt haben, bedürftig sind und Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsförderungsgesetz nicht oder nicht mehr haben und
2. innerhalb eines Jahres vor dem Tag, an dem die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe (Vorfrist) erfüllt sind, mindestens fünf Monate Zivildienst geleistet haben oder Arbeitslosenhilfe bezogen haben.

(2) Auf die Überbrückungsbeihilfe für ehemalige Zivildienstleistende sind die Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes, des Fünften und des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und sonstiger Gesetze mit Ausnahme des Einkommensteuerge-

setzes über die Arbeitslosenhilfe mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. Das für die Bemessung der Überbrückungsbeihilfe maßgebende Arbeitsentgelt ist nach § 112 Abs. 7 des Arbeitsförderungsgesetzes festzusetzen.

2. Der Anspruch auf Überbrückungsgeld auf Grund einer Zivildienstleistung von mindestens fünf Monaten ist auf 312 Tage (§ 114 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes) begrenzt.

3. Die Überbrückungsbeihilfe begründet keinen Anspruch auf Förderung der beruflichen Bildung nach dem Arbeitsförderungsgesetz.

4. Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe besteht nicht, wenn der ehemalige Zivildienstleistende nach § 43 Abs. 1 Nr. 7 oder Abs. 2 Nr. 2 vorzeitig entlassen worden ist oder nach § 44 Abs. 2 als entlassen gilt".

2. Nach § 81 wird folgender § 82 eingefügt:

„§ 82

Übergangsvorschrift zur Anwendung des § 51b Abs. 2 Nr. 2 aus Anlaß des Gesetzes zur Reform der Arbeitsförderung vom ... (BGBl. I S. ...)

Ehemalige Zivildienstleistende, auf die § 242x Abs. 6 des Arbeitsförderungsgesetzes Anwendung findet, erhalten nach Ablauf des dort genannten letzten Anspruchstages Überbrückungsbeihilfe in entsprechender Anwendung des § 51b Abs. 2 Nr. 2 für die Zahl von Tagen, für die sie ohne die zeitliche Begrenzung der eingangs genannten Vorschrift noch Anspruch auf Arbeitslosenhilfe gehabt hätten."

3. § 51b in der Fassung vom 1. Januar 1997 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort „Arbeitsförderungsgesetz" durch die Wörter „Dritten Buch Sozialgesetzbuch" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter des „Arbeitsförderungsgesetzes" durch die Wörter „des Dritten" ersetzt.

c) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Die Überbrückungsbeihilfe bemißt sich in entsprechender Anwendung des § 200 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.

d) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Wörter „312 Tage (§ 114 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes)" durch die Wörter „zwölf Monate" ersetzt.

e) In Absatz 2 Nr. 3 werden die Wörter „Bildung nach dem Arbeitsförderungsgesetz" durch die Wörter „Aus- und Weiterbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch" ersetzt.

4. Der Text des § 82 wird ersetzt durch das Wort „(weggefallen)".

Artikel 46

Abgabenordnung
(610-1-3)

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I 1976 S. 613. 1977 S. 269), zuletzt geändert durch [...] wird wie folgt geändert:

1. In § 31a Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes" durch die Wörter „Genehmigung nach § 283 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

2. In § 68 Nr. 3 wird das Wort „Arbeitsförderungsgesetzes" durch die Wörter „Dritten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Artikel 47

Einkommensteuergesetz
(611-1)

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch [...], wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. das Arbeitslosengeld, das Teilarbeitslosengeld , das Kurzarbeitergeld, das Winterausfallgeld, die Arbeitslosenhilfe, das Unterhaltsgeld, die Eingliederungshilfe, das Überbrückungsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch sowie Leistungen auf Grund der in § 141m Abs. 1 und § 141n Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes und der in § 188 und § 207 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch genannten Ansprüche, Leistungen auf Grund der in § 115 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 143 Abs. 3 oder § 196 Nr. 6, § 336 Abs. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch genannten Ansprüche, wenn über das Vermögen des ehemaligen Arbeitgebers des Arbeitslosen das Konkursverfahren, Gesamtvollstreckungsverfahren oder Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder einer der Fälle des § 141b Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes oder des § 183 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vorliegt und der Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag nach § 249e Abs. 4a des Arbeitsförderungsgesetzes in der bis zum [Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung:"

b) Nummer 2a wird wie folgt gefaßt:

„2a. die Arbeitslosenbeihilfe und die Überbrückungsbeihilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz sowie die Überbrükkungsbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz;".

2. § 32b Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

 a) Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

 „a) Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Arbeitslosenhilfe, Winterausfallgeld, Eingliederungshilfe oder Überbrückungsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch,".

 b) Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

 „d) Arbeitslosenbeihilfe oder Überbrückungsbeihilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz oder Überbrückungsbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz,".

3. In § 39 Abs. 1 Satz 5 werden die Wörter „und Arbeitsamt" gestrichen.

4. In § 42d Abs. 6 Satz 2 werden die Wörter „und § 10 des Arbeitsförderungsgesetzes" gestrichen.

5. Dem § 45d wird folgender Absatz angefügt:

 „(3) Abweichend von Absatz 2 darf das Bundesamt für Finanzen die Anzahl der von einem Auftraggeber erteilten Freistellungsaufträge der Bundesanstalt für Arbeit auf deren Ersuchen zur Überprüfung des bei der Arbeitslosenhilfe zu berücksichtigenden Vermögens mitteilen.".

6. § 52 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 2a wird wie folgt gefaßt:

 „(2a) § 3 Nr. 2 in der Fassung des Artikels 47 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1998 anzuwenden."

 b) Absatz 23 wird wie folgt gefaßt:

 „(23) § 32b Abs. 1 Buchstabe a in der Fassung des Artikels 47 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1998 anzuwenden. Auf Leistungen, die nach dem Arbeitsförderungsgesetz über den 31. Dezember 1997 hinaus gezahlt werden, ist § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a in der Fassung des Gesetzes vom ... (Datum und Fundstelle in der letzten vor dem AFRG geltenden Fassung des EStG) weiter anzuwenden.

7. In § 62 Abs. 2 Satz 2 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefaßt:

 „sein Ehegatte hat Anspruch auf Kindergeld, wenn er im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis ist und in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesanstalt für Arbeit nach § 24 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch steht oder versicherungsfrei nach § 28 Nr. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist.".

8. In § 65 Abs. 1 Satz 3 wird der Teilsatz „Übt ein Berechtigter eine der Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit unterliegende oder nach § 169c Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes beitragsfreie Beschäftigung als Arbeitnehmer aus oder steht er im Inland in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis," durch den Teilsatz „Steht ein Berechtigter in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesanstalt für Arbeit nach § 24 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder ist er versicherungsfrei nach § 28 Nr. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder steht er im Inland in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis," ersetzt.

Artikel 48

Versicherungsteuergesetz
(611-15)

In § 4 Nr. 4 des Versicherungsteuergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III Gliederungsnummer 611-15 veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird das Wort „Arbeitsförderungsgesetz" durch die Wörter „Dritten Buch Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Artikel 49

Dritte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz
(621-1-LDV 3)

Die Dritte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1977 (BGBl. I S. 850), die zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 1 Nr. 6 werden die Wörter „§ 40 des Arbeitsförderungsgesetzes" durch die Wörter „§ 59 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

2. § 21 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

 „4. Entgeltersatzleistungen und Winterausfallgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch.".

Artikel 50

Entwicklungshelfergesetz
(702-3)

Das Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch [...], wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

 „(1) Für einen Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch stehen Zeiten des Entwicklungsdienstes einschließlich des Vorbereitungsdienstes der Zeiten eines Versicherungspflichtverhältnisses nach dem Recht der Arbeitsförderung, gleich."

 b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 112 Abs. 7 des Arbeitsförderungsgesetzes" durch die Wörter „§ 133 Abs. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

2. § 23 b wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 wird das Wort „Arbeitsförderungsgesetz" durch die Wörter „Dritten Buch Sozialgesetzbuch" ersetzt.
 b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 51

Gewerbeordnung
(7100-1)

§ 139 b der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), die zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 7 Nr. 1 werden die Wörter „Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes" durch die Wörter „Genehmigung nach § 283 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.
2. Absatz 8 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
 „1. den Arbeitsämtern,".

Artikel 52

Kündigungsschutzgesetz
(800-2)

Das Kündigungsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317), zuletzt geändert durch [...], wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 werden die Wörter mit „Zustimmung des Landesarbeitsamtes" durch die Wörter „mit dessen Zustimmung" ersetzt.
 b) In Absatz 2 wird das Wort „Landesarbeitsamt" durch das Wort „Arbeitsamt" ersetzt und nach den Wörtern „nach Eingang der Anzeige" die Wörter „beim Arbeitsamt" gestrichen.
 c) Absatz 3 wird aufgehoben.
 d) In Absatz 4 werden die Wörter „eines Monats" durch die Wörter „von 90 Tagen" ersetzt.
2. § 20 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 20

Entscheidungen des Arbeitsamtes

(1) Die Entscheidungen des Arbeitsamtes nach § 18 Abs. 1 und 2 trifft dessen Direktor oder ein Ausschuß (Entscheidungsträger). Der Direktor darf nur dann entscheiden, wenn die Zahl der Entlassungen weniger als 50 beträgt.

(2) Der Ausschuß setzt sich aus dem Direktor des Arbeitsamtes oder einem von ihm beauftragten Angehörigen des Arbeitsamtes als Vorsitzenden und je zwei Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften zusammen, die von dem Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes benannt werden. Er trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit.

(3) Der Entscheidungsträger hat vor seiner Entscheidung den Arbeitgeber und den Betriebsrat anzuhören. Dem Entscheidungsträger sind, insbesondere vom Arbeitgeber und Betriebsrat, die von ihm für die Beurteilung des Falles erforderlich gehaltenen Auskünfte zu erteilen.

(4) Der Entscheidungsträger hat sowohl das Interesse des Arbeitgebers als auch das der zu entlassenden Arbeitnehmer, das öffentliche Interesse und die Lage des gesamten Arbeitsmarktes unter besonderer Beachtung des Wirtschaftszweiges, dem der Betrieb angehört, zu berücksichtigen."

3. In § 22 Abs. 2 werden die Wörter „gemäß § 76 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes" durch die Wörter „nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Artikel 53

Fünftes Vermögensbildungsgesetz
(800-9)

Das Fünfte Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch [...], wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 6 wird das Wort „Arbeitsförderungsgesetzes" durch die Wörter „Dritten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.
2. In § 13 Abs. 3 wird das Wort „Arbeitsförderungsgesetzes" durch die Wörter „Dritten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Artikel 54

Betriebsverfassungsgesetz
(801-7)

In § 102 Abs. 7 des Betriebsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1988 (BGBl. 1989 I S. 1, 902), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, werden die Wörter „und nach § 8 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes" gestrichen.

Artikel 55

Verordnung über die Berufsausbildung im Gartenbau
(806-21-1-10)

In § 19 Abs. 5 Nr. 3 der Verordnung über die Berufsausbildung im Gartenbau vom 26. Juni 1972 (BGBl. I S. 1027), die zuletzt durch [...] geändert worden ist,

wird das Wort „Arbeitsförderungsgesetz" durch die Wörter „Drittes Buch Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Artikel 56

Verordnung über die Berufsausbildung zum Seegüterkontrolleur
(806-21-1-39)

Im Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Seegüterkontrolleur, Anlage zu § 4 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Seegüterkontrolleur vom 4. Februar 1975 (BGBl. I S. 464), die zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird das Wort „Arbeitsförderungsgesetzes" durch die Wörter „Dritten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Artikel 57

Verordnung über die Berufsausbildung zum Assistenten an Bibliotheken
(806-21-1-43)

Im Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Assistenten an Bibliotheken, Anlage zu § 4 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Assistenten an Bibliotheken vom 20. Juni 1975 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird das Wort „Arbeitsförderungsgesetzes" durch die Wörter „Dritten Buches Sozialgesetzbuch "ersetzt.

Artikel 58

Verordnung über die Berufsausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten
(806-21-1-57)

Im Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Sozialversicherunsfachangestellten, Anlage zu § 5 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten vom 22. Juli 1977 (BGBl. I S. 1425), die zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird das Wort „Arbeitsförderungsgesetzes" durch die Wörter „Dritten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Artikel 59

Sozialberater-Fortbildungsverordnung
(806-21-7-15)

In § 2 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über die berufliche Fortbildung zum Geprüften Sozialberater/zur Geprüften Sozialberaterin für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien, die zuletzt durch [...] geändert worden ist, werden die Wörter „des Arbeitserlaubnisrechts" durch die Wörter „des Rechts über die Beschäftigung als Arbeitnehmer" ersetzt.

Artikel 60

Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Handelsassistent – Einzelhandel/Geprüfte Handelsassistentin – Einzelhandel
(806-21-7-25)

In § 6 Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe b) der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Handelsassistent – Einzelhandel/Geprüfte Handelsassistentin – Einzelhandel vom 6. März 1984 (BGBl. I S. 379), die zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird das Wort „Arbeitsförderungsgesetz" durch die Wörter „Drittes Buch Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Artikel 61

Wintergeld-Umlageverordnung
(810-1-13)

Die Wintergeld-Umlageverordnung vom 13. Juli 1972 (BGBl. I S. 1201), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1809), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Arbeiter" durch die Wörter „Arbeitnehmer, die nach § 356 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zu berücksichtigen sind" ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 wird die Angabe „(§ 186a Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes)" gestrichen.
3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

 „(2) Im übrigen gelten die Vorschriften des Dritten und des Vierten Buches Sozialgesetzbuch über das Entstehen und die Fälligkeit der Beitragsansprüche, die Erhebung von Säumniszuschlägen, die Verjährung von Beitragsansprüchen, die Beitragserstattung und die Erhebung der Einnahmen entsprechend, soweit diese auf die Beiträge zur Arbeitsförderung anzuwenden sind und die Besonderheiten der Umlage nicht entgegenstehen."
4. In § 4 Abs. 3 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt, der zweite Teilsatz aufgehoben und folgender Satz angefügt:

 „Die Bundesanstalt ist berechtigt, Grundstücke und Geschäftsräume des Arbeitgebers während der Geschäftszeit zu betreten und dort Einsicht in Geschäftsbücher, Geschäfts-, Lohn- oder vergleichbare Unterlagen zu nehmen, soweit dies für die Einziehung der Umlage erforderlich ist."
5. In § 6 Satz 1 werden die Wörter „§ 186a Abs. 2 Satz 3 des Arbeitsförderungsgesetzes" durch die Wörter „§ 357 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Artikel 62

Arbeitsvermittlerverordnung
(810-1-50)

Die Arbeitsvermittlerverordnung vom 11. März 1994 (BGBl. I. S. 563), geändert durch die Verordnung vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 1946), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 werden die Wörter „§ 23 Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes" durch die Wörter „§ 293 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

 a) In Satz 1 werden die Wörter „eine Beschäftigung als Arbeitnehmer im Ausland" durch die Wörter „eine Beschäftigung im Ausland" und die Wörter „eine Beschäftigung als Arbeitnehmer im Inland" durch die Wörter „eine Beschäftigung im Inland" ersetzt.

 b) In Nummer 4 wird das Wort „Arbeitnehmer" durch das Wort „Beschäftigte" ersetzt.

 c) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

 d) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

 „6. Beschäftigte unter 27 Jahren für staatlich anerkannte Freiwilligendienste bis zu einem Jahr."

3. In § 8 Absatz 2 werden die Wörter „Erlaubnis nach § 19 des Arbeitsförderungsgesetzes" durch die Wörter „Genehmigung nach § 283 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

4. § 14 wird wie folgt neu gefaßt:

 § 14

 Ordnungswidrigkeiten

 Ordnungswidrig im Sinne des § 405 Abs. 2 Nr. 15 in Verbindung mit § 301 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch handelt, wer als Erlaubnisinhaber vorsätzlich oder fahrlässig

 1. entgegen § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 eine Vergütung nicht schriftlich vereinbart oder

 2. entgegen § 10 Abs. 3

 a) in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Satz 1 oder 3 oder § 12 Abs. 5 eine Vergütung oder einen Vorschuß auf die Vergütung oder

 b) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 bis 4 eine höhere als die dort genannte Vergütung

 verlangt oder entgegennimmt."

5. In § 15 werden die Wörter „§ 24 b des Arbeitsförderungsgesetzes" durch die Wörter „§ 300 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Artikel 63

Private Arbeitsvermittlungs-Statistik-Verordnung
(810-1-52)

§ 5 der Private Arbeitsvermittlungs-Statistik-Verordnung vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 1949) wird aufgehoben.

Artikel 64

Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
(810-31)

Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch [. . .], wird wie folgt geändert:

1. Die Zwischenüberschrift „Artikel 1 Arbeitnehmerüberlassung" wird durch „Artikel 1 Gesetz zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz – AÜG)" ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

 „Arbeitgeber, die als Verleiher Dritten (Entleihern) Arbeitnehmer (Leiharbeitnehmer) gewerbsmäßig zur Arbeitsleistung überlassen wollen, bedürfen der Erlaubnis."

 b) In Absatz 2 wird das Wort „neun" durch das Wort „zwölf" ersetzt.

 c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

 aa) Nach dem Wort „ist" werden die Wörter „mit Ausnahme des § 1 b" eingefügt.

 bb) In Nummer 1 wird das letzte Wort „und" gestrichen.

 cc) In Nummer 2 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „oder" angefügt.

 dd) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

 „3. in das Ausland, wenn der Leiharbeitnehmer in ein auf der Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen begründetes deutsch-ausländisches Gemeinschaftsunternehmen verliehen wird, an dem der Verleiher beteiligt ist."

3. In § 1a Abs. 1 werden die Zahl „20" durch die Zahl „50" und die Zahl „drei" durch die Zahl „zwölf" ersetzt.

4. Nach § 1a wird folgender § 1b eingefügt:

 „§ 1 b

 Einschränkungen im Baugewerbe

 Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn diese Betriebe von

denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfaßt werden."

5. § 2 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 4 Satz 4 wird die Zahl „sechs" durch die Zahl „zwölf" ersetzt.
 b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „ein Jahr" durch die Wörter „drei Jahre" ersetzt.
6. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 a) In Nummer 1 wird das Wort „Arbeitserlaubnis" durch das Wort „Ausländerbeschäftigung" ersetzt.
 b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Leiharbeitnehmer" das Wort „wiederholt" eingefügt und nach dem Wort „ergibt" der Halbsatz „oder die Befristung ist für einen Arbeitsvertrag vorgesehen, der unmittelbar an einen mit demselben Verleiher geschlossenen Arbeitsvertrag anschließt;".
 c) In Nummer 4 wird nach dem Wort „Leiharbeitnehmer" das Wort „wiederholt" eingefügt.
 d) In Nummer 5, erster Halbsatz, wird nach dem Wort „Leiharbeitnehmer" das Wort „wiederholt" eingefügt.
 e) In Nummer 6 wird das Wort „neun" durch das Wort „zwölf" ersetzt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
 a) In Nummer 2 wird vor dem Wort „Befristungen" das Wort „wiederholte" und nach dem Wort „ergibt" der Halbsatz „oder die Befristung ist für einen Arbeitsvertrag vorgesehen, der unmittelbar an einen mit demselben Verleiher geschlossenen Arbeitsvertrag anschließt," eingefügt.
 b) In Nummer 3 wird nach dem Wort „Leiharbeitnehmer" das Wort „wiederholt" eingefügt.
8. § 13 wird aufgehoben.
9. In § 15 Abs. 1 werden die Wörter „nach § 19 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes erforderliche Erlaubnis" durch die Wörter „erforderliche Genehmigung nach § 283 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.
10. In § 15a Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „nach § 19 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes erforderliche Erlaubnis" durch die Wörter „erforderliche Genehmigung nach § 283 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.
11. § 16 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) Nach Nummer 1a wird folgende Nummer 1b eingefügt:
 „1b. entgegen § 1b Satz 1 als Verleiher mit einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Satz 1 gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung betreibt oder als Entleiher Leiharbeitnehmer tätig werden läßt,"
 bb) In Nummer 2 werden die Wörter „nach § 19 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes erforderliche Erlaubnis" durch die Wörter „erforderliche Genehmigung nach § 283 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.
 cc) In Nummer 8 wird die Angabe „§ 11 Abs. 1 Satz 1 oder 2" durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 Satz 1, 2, 5 oder 6" ersetzt.
 dd) In Nr. 9 wird das Wort „neun" durch das Wort „zwölf" ersetzt.
 b) In Absatz 2 wird die Angabe „Nr. 1 und 1a" durch die Angabe „Nr. 1 bis 1b" ersetzt.
12. In § 18 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter „Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes" durch die Wörter „Genehmigung nach § 283 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.
13. § 19 wird aufgehoben.
14. In Artikel 6 wird § 3a aufgehoben.

Artikel 65

Reichsversicherungsordnung
(820-1)

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch [. . .], wird wie folgt geändert:

1. In § 539 Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung" durch die Wörter „Dritten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.
2. § 561 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
 „(2) Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld erhalten Verletztengeld in Höhe der Krankengelder nach § 47a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch."
3. § 567 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 a) Die Sätze 3 bis 5 werden aufgehoben.
 b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
 „(3a) Leistungen für die Teilnahme an Maßnahmen in anerkannten Werkstätten für Behinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes werden nur erbracht,
 1. im Eingangsverfahren bis zur Dauer von vier Wochen, um im Zweifelsfalle festzustellen, ob die Werkstatt die geeignete Einrichtung für die Eingliederung des Behinderten in das Arbeitsleben ist, sowie welche Bereiche der Werkstatt und welche berufsfördernden

und ergänzenden Maßnahmen zur Eingliederung für den Behinderten in Betracht kommen,

2. im Arbeitstrainingsbereich bis zur Dauer von zwei Jahren, wenn die Maßnahmen erforderlich sind, um die Leistungsfähigkeit oder Erwerbsfähigkeit des Behinderten soweit wie möglich zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und erwartet werden kann, daß der Behinderte nach Teilnahme an diesen Maßnahmen in der Lage ist, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Sinne des § 54 des Schwerbehindertengesetzes zu erbringen. Über ein Jahr hinaus werden Leistungen nur erbracht, wenn die Leistungsfähigkeit des Behinderten weiterentwickelt oder wiedergewonnen werden kann."

4. § 568a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ist der Verletzte im Anschluß an eine Maßnahme der Berufshilfe arbeitslos, so wird das Übergangsgeld während der Arbeitslosigkeit bis zu drei Monate weitergewährt, wenn er sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet hat und einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens drei Monaten nicht geltend machen kann; die Dauer von drei Monaten vermindert sich um die Anzahl von Tagen, für die der Verletzte im Anschluß an die Maßnahme der Berufshilfe einen Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend machen kann."

bb) In Satz 2 wird in Nummer 1 die Zahl „68" durch die Zahl „67" und in Nummer 2 die Zahl „63" durch die Zahl „60" ersetzt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Absatz 3 Satz 2 ist in der bis zum [Tag vor dem Inkrafttreten der Änderung des Abs. 3 Satz 2] geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn der Verletzte vor dem [Tag des Inkrafttretens des Abs. 3 Satz 2] in eine Maßnahme der Berufshilfe eingetreten ist."

5. § 654 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. in den Fällen des § 539 Abs. 1 Nr. 14 Buchstabe c, wenn sie die Maßnahme zur beruflichen Ausbildung, beruflichen Weiterbildung, beruflichen Eingliederung Behinderter und zur Arbeitsbeschaffung selbst durchführt, sowie in den Fällen des § 539 Abs. 1 Nr. 17 Buchstaben b und c, wenn sie Rehabilitationsträger ist,

6. In § 657a Abs. 2 Satz 3 und § 657b Abs. 2 Satz 3 wird jeweils die Angabe „§§ 186b und 186c des Arbeitsförderungsgesetzes" durch die Wörter „des Dritten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

7. § 1543e Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „der Bundesanstalt für Arbeit, den Trägern der Krankenversicherung als Einzugsstellen für die Sozialversicherungsbeiträge, den in § 63 des Ausländergesetzes genannten Behörden, den Finanzbehörden, den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden und den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden" werden durch die Wörter „den in § 304 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch genannten Behörden" ersetzt.

b) In Nummer 2 werden die Wörter „Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes" durch die Wörter „Genehmigung nach § 283 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Artikel 66

Fremdrentengesetz
(824-2)

In § 29 Satz 2 des Fremdrentengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2 veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch [. . .] geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 101 und 103 des Arbeitsförderungsgesetzes" durch die Wörter „für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld maßgeblichen Vorschriften über die Arbeitslosigkeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Artikel 67

Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte
(8251-10)

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), zuletzt geändert durch [. . .], wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Arbeitsförderungsgesetz" durch die Wörter „Dritten Buch Sozialgesetzbuch" ersetzt.

2. In § 106 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 wird jeweils das Wort „Arbeitsförderungsgesetz" durch die Wörter „Dritten Buch Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Artikel 68

Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte
(8252-1)

In § 29 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), das zuletzt durch [. . .] geändert worden ist, werden die Wörter „§ 155 des Arbeitsförderungsgesetzes" durch die Wörter „§ 5 Abs. 1 Nr. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Artikel 69

Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte
(8252-3)

Das Zweite Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557) das zuletzt durch [. . .] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

 „(2) Versicherungspflichtige nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind Mitglieder der landwirtschaftlichen Krankenkasse, wenn sie ihr im Zeitpunkt der Arbeitslosmeldung oder vor dem Beginn des Bezugs von Unterhaltsgeld angehören oder zuletzt vor diesem Zeitpunkt angehört haben.".

 b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. Nach § 43 wird folgender § 43a eingefügt:

„§ 43a

Beitragssatz für Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld

Bei Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch tritt an die Stelle des allgemeinen Beitragssatzes der allgemeine Beitragssatz der Ortskrankenkasse, in deren Bezirk die landwirtschaftliche Krankenkasse ihren Sitz hat.".

Artikel 70

Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit
(8252-4)

§ 12 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), das zuletzt durch [. . .] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „Lohnersatzleistung nach dem Arbeitsförderungsgesetz" durch die Wörter „Entgeltersatzleistung oder Eingliederungshilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, Altersübergangsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz in der bis zum [Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung, Eingliederungsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung" ersetzt.

2. In Satz 5 werden die Wörter „§ 117 des Arbeitsförderungsgesetzes gilt" durch die Wörter „Die Vorschrift über das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld bei Arbeitsentgelt und Urlaubsabgeltung und die Vorschrift über die Anrechnung von Entlassungsentschädigungen auf das Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gelten" ersetzt.

Artikel 71

Künstlersozialversicherungsgesetz
(8253-1)

§ 5 Abs. 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), das zuletzt durch [. . .] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 1" durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2" ersetzt.

2. Nummer 2 wird aufgehoben.

Artikel 72

Zweite Datenerfassungs-Verordnung
(826-27-1-4)

Die Zweite Datenerfassungs-Verordnung vom 29. Mai 1980 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch [. . .], wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden

 a) in Nummer 1 die Wörter „beitragspflichtig nach dem Arbeitsförderungsgesetz" durch die Wörter „versicherungspflichtig nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch" und

 b) in Nummer 3 die Wörter „Beschäftigte, die nur nach § 169c Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes beitragsfrei sind" durch die Wörter „Personen, die nur nach § 28 Nr. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei sind"

 ersetzt.

2. In § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 2 werden jeweils die Wörter „Sperrzeiten nach §§ 119, 119a des Arbeitsförderungsgesetzes" durch die Wörter „Sperrzeiten nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch" ersetzt.

3. In § 19 Satz 3 werden die Wörter „beitragspflichtig auf Grund des Arbeitsförderungsgesetzes" durch die Wörter „versicherungspflichtig nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Artikel 73

Bundesversorgungsgesetz
(830-2)

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch [. . .], wird wie folgt geändert:

1. In § 16g Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesanstalt für Arbeit" durch das Wort „Arbeitsförderung" ersetzt.

2. In § 22 Abs. 1 werden die Wörter „die Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit nach § 186 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes" durch die Wörter „den Beitrag zur Arbeitsförderung" ersetzt.

3. § 26 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

 „Leistungen für die Teilnahme an Maßnahmen in anerkannten Werkstätten für Behinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes werden nur erbracht,

 1. im Eingangsverfahren bis zur Dauer von vier Wochen, um im Zweifelsfalle festzustellen, ob die Werkstatt die geeignete Einrichtung für die Eingliederung des Beschädigten in das Arbeitsleben ist, sowie welche Bereiche der Werkstatt und welche berufsfördernden und ergänzenden Maßnahmen zur Eingliederung für den Beschädigten in Betracht kommen,

 2. im Arbeitstrainingsbereich bis zur Dauer von zwei Jahren, wenn die Maßnahmen erforderlich sind, um die Leistungsfähigkeit oder Erwerbsfähigkeit des Beschädigten soweit wie möglich zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und erwartet werden kann, daß der Beschädigte nach Teilnahme an diesen Maßnahmen in der Lage ist, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Sinne des § 54 des Schwerbehindertengesetzes zu erbringen. Über ein Jahr hinaus werden Leistungen nur erbracht, wenn die Leistungsfähigkeit des Beschädigten weiterentwickelt oder wiedergewonnen werden kann."

 b) In Absatz 3 Nr. 2 werden die Wörter „sowie Entrichtung von Beiträgen zur Bundesanstalt für Arbeit" gestrichen.

 c) In Absatz 5 wird Satz 2 aufgehoben.

4. § 26a Abs. 8 wird wie folgt geändert:

 a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

 „Ist der Beschädigte im Anschluß an eine abgeschlossene berufsfördernde Maßnahme arbeitslos, werden Übergangsgeld und Unterhaltsbeihilfe während der Arbeitslosigkeit bis zu drei Monate weitergewährt, wenn er sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet hat und einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens drei Monaten nicht geltend machen kann; die Dauer von drei Monaten vermindert sich um die Anzahl von Tagen, für die der Beschädigte im Anschluß an die Maßnahme einen Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend machen kann.".

 b) In Satz 2 werden

 aa) in Nummer 1 die Zahl „68" durch die Zahl „67" und

 bb) in Nummer 2 die Zahl „63" durch die Zahl „60"

 ersetzt.

5. In § 33 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Arbeitsförderungsgesetz" durch die Wörter „Dritten Buch Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Artikel 74

Ausgleichsrentenverordnung
(830-2-3)

Die Ausgleichsrentenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1975 (BGBl. I S. 1769), zuletzt durch [. . .] geändert, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Insolvenzausfallgeld" durch das Wort „Insolvenzgeld" und das Wort „Arbeitsförderungsgesetz" durch die Wörter „Drittes Buch Sozialgesetzbuch" ersetzt.

2. § 2 Abs. 1 Nr. 5 wird die folgt gefaßt:

 „5. Arbeitslosenhilfe, sowie das an Stelle der Arbeitslosenhilfe gezahlte Krankengeld nach § 47a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, Eingliederungshilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, Versorgungskrankengeld nach den §§ 16 ff. oder Übergangsgeld nach § 26a des Bundesversorgungsgesetzes,".

3. § 2 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefaßt:

 „6. Wintergeld nach den §§ 210 und 211 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,".

4. In § 2 Abs. 1 Nr. 15 werden nach dem Wort „Arbeitgebers" die Worte „oder der Bundesanstalt für Arbeit" und nach der Angabe „§ 257" die Angabe „oder § 257a" eingefügt.

Artikel 75

Berufsschadensausgleichsverordnung
(830-2-13)

In § 9 Abs. 4 der Berufsschadensausgleichsverordnung vom 18. Januar 1977 (BGBl. I S. 162), die zuletzt durch [. . .] geändert worden ist, werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld," das Wort „Teilarbeitslosengeld," eingefügt, das Wort „Insolvenzausfallgeld" durch das Wort „Insolvenzgeld" sowie jeweils das Wort „Arbeitsförderungsgesetz" durch die Wörter „Dritten Buch Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Artikel 76

Bundeskindergeldgesetz
(85-1)

Das Bundeskindergeldgesetz vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1378), zuletzt geändert durch das Gesetz vom [. . .], wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

 „1. in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesanstalt für Arbeit nach § 24 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch steht oder versicherungsfrei nach § 28 Nr. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist oder".

b) In Absatz 3 Satz 2 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefaßt:

„sein Ehegatte erhält Kindergeld, wenn er im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis ist und in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesanstalt für Arbeit nach § 24 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch steht oder versicherungsfrei nach § 28 Nr. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist.".

2. In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird der Teilsatz „Übt ein Beschäftigter eine der Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit unterliegende oder nach § 169c Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes beitragsfreie Beschäftigung als Arbeitnehmer aus oder steht er in Deutschland in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis," durch den Teilsatz „Steht ein Berechtigter in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesanstalt für Arbeit nach § 24 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder ist er versicherungsfrei nach § 28 Nr. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder steht er in Deutschland in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis," ersetzt.

3. In § 13 Abs. 1 wird Satz 5 aufgehoben.

Artikel 77

Bundeserziehungsgeldgesetz

(85-3)

Das Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch [. . .], wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 6 Nr. 2 werden die Wörter „in einer die Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz begründenden Beschäftigung" durch die Wörter „in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch" ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter „Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz" durch die Wörter „Versicherungspflicht nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch" ersetzt.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel 78

Beitragsüberwachungsverordnung

(860-4-1-8)

Die Beitragsüberwachungsverordnung vom 22. Mai 1989 (BGBl. I S. 992), zuletzt geändert durch [. . .], wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 werden die Wörter „§ 166a in Verbindung mit § 160 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes" durch die Wörter „§ 336 Abs. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

2. In der Anlage 3 – Dokumentation und Prüfbarkeit von Speicherbuchführungen – wird die Nummer 6.2 wie folgt gefaßt:

„6.2 nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch versicherungsfreie Personen,"

Artikel 79

Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation

(870-1)

Das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), zuletzt geändert durch [. . .], wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. die Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und nach anderen Gesetzen, soweit diese das Dritte Buch Sozialgesetzbuch für anwendbar erklären..

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bundesanstalt für Arbeit hat anderen zuständigen Rehabilitationsträgern die erforderlichen berufsfördernden Maßnahmen vorzuschlagen."

b) In Absatz 5 wird die Angabe „(§ 57 Arbeitsförderungsgesetz)" durch die Wörter „nach Absatz 4" ersetzt.

3. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Koordinierung von Aufgaben

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat darauf hinzuwirken, daß die Maßnahmen der Arbeits- und Berufsförderung Behinderter aufeinander abgestimmt werden. Es hat die anderen Bundesministerien und die obersten Landesbehörden zu beteiligen.

(2) Die Träger von Einrichtungen und Maßnahmen der Arbeits- und Berufsförderung Behinderter erteilen die für die Durchführung des Absatzes 1 erforderlichen Auskünfte

1. dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, soweit sie Bundesbehörden sind oder der Aufsicht des Bundes unterstehen,

2. der zuständigen obersten Landesbehörde, soweit sie Landesbehörden sind oder der Aufsicht eines Landes unterstehen oder in privatrechtlicher Form betrieben werden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und die zuständigen obersten Landesbehörden holen die für die Durchführung des Absatzes 1 erforderlichen Auskünfte ein und machen sie einander zugänglich.".

4. § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Leistungen für die Teilnahme an Maßnahmen in anerkannten Werkstätten für Behinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes werden nur erbracht,

1. im Eingangsverfahren bis zur Dauer von vier Wochen, um im Zweifelsfalle festzustellen, ob die Werkstatt die geeignete Einrichtung für die Eingliederung des Behinderten in das Arbeitsleben ist, sowie welche Bereiche der Werkstatt und welche berufsfördernden und ergänzenden Maßnahmen zur Eingliederung für den Behinderten in Betracht kommen,
2. im Arbeitstrainingsbereich bis zur Dauer von zwei Jahren, wenn die Maßnahmen erforderlich sind, um die Leistungsfähigkeit oder Erwerbsfähigkeit des Behinderten soweit wie möglich zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und erwartet werden kann, daß der Behinderte nach Teilnahme an diesen Maßnahmen in der Lage ist, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Sinne des § 54 des Schwerbehindertengesetzes zu erbringen. Über ein Jahr hinaus werden Leistungen nur erbracht, wenn die Leistungsfähigkeit des Behinderten weiterentwickelt oder wiedergewonnen werden kann.".

5. In § 12 Nr. 2 werden die Wörter „zur Bundesanstalt für Arbeit" durch die Wörter „zur Arbeitsförderung" ersetzt.

6. § 17 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ist der Behinderte im Anschluß an eine abgeschlossene berufsfördernde Maßnahme zur Rehabilitation arbeitslos, so wird Übergangsgeld während der Arbeitslosigkeit bis zu drei Monate weitergezahlt, wenn er sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet hat und einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens drei Monaten nicht geltend machen kann; die Dauer von drei Monaten vermindert sich um die Anzahl von Tagen, für die der Behinderte im Anschluß an die Maßnahme einen Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend machen kann.".

b) In Satz 2 werden

aa) in Nummer 1 die Zahl „68" durch die Zahl „67" und

bb) in Nummer 2 die Zahl „63" durch die Zahl „60"

ersetzt.

7. § 42 wird aufgehoben

8. In § 42a werden die Wörter „§ 168 Abs. 1 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes" durch die Wörter „§ 26 Abs. 1 Nr. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Artikel 80

Schwerbehindertengesetz
(871-1)

Das Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421), zuletzt geändert durch [. . .], wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Teilnehmer an Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Strukturanpassungsmaßnahmen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch,"

b) In Absatz 3 werden die Wörter „kurzzeitig im Sinne des § 102 des Arbeitsförderungsgesetzes beschäftigt werden" durch die Wörter „weniger als 18 Stunden wöchentlich" ersetzt.

2. § 13 Abs. 6 wird aufgehoben.

3. § 33 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„1. die Berufsberatung, Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung Schwerbehinderter,

2. die Beratung der Arbeitgeber bei der Besetzung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen mit Schwerbehinderten,".

b) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Strukturanpassungsmaßnahmen die besondere Förderung von Arbeitsplätzen für Schwerbehinderte,".

4. In § 34 Abs. 1 werden die Wörter „Arbeits- und Berufsförderung Behinderter nach dem Arbeitsförderungsgesetz" durch die Wörter „beruflichen Eingliederung Behinderter nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch" ersetzt.

5. In § 35 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 62 des Arbeitsförderungsgesetzes" durch die Wörter „§ 8a des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation" ersetzt.

Artikel 81

Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung
(871-1-14)

In § 3 Abs. 1 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484), die zuletzt durch [. . .] geändert worden ist, werden die Wörter des § 44 Abs. 2 Satz 3 des Arbeitsförderungsgesetzes von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedrohten durch die Wörter der Vorschrift des Dritten Buches Sozialgesetzbuch von Arbeitslosigkeit bedrohten ersetzt.

Artikel 82

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 11, 12, 13, 14, 20, 24, 25, 32, 33, 34, 49, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 72, 74, 75, 78 und 81 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Vierter Teil

Schlußvorschriften

Artikel 83

Weitergeltung von Rechtsverordnungen

Die auf Grund des Arbeitsförderungsgesetzes erlassenen und weiterhin geltenden Rechtsverordnungen können nach Maßgabe der in diesem Gesetz vorgesehenen Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen geändert und aufgehoben werden. Bis zur Aufhebung durch eine Rechtsverordnung nach § 371 Absatz 2 bleibt die Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Gewährung von Anpassungsbeihilfen) vom 13. April 1962 (BGBl. I S. 237) in Kraft.

Artikel 84

Aufhebung von Vorschriften

(1) Es werden aufgehoben:

das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juli 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch . . ., soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist;

die Gefangenen-Beitragsverordnung vom 14. März 1977 (BGBl. I S. 448);

die Verordnung über das Ruhen von Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz bei Zusammentreffen mit Versorgungsleistungen der Versorgungssysteme vom 22. Februar 1991 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch [. . .];

die Gesamtbeitragsverordnung vom 21. November 1972 (BGBl. I S. 2145), zuletzt geändert durch [. . .];

die Anwartschaftszeit-Verordnung vom 29. Januar 1982, zuletzt geändert durch [. . .];

die Vierzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Förderung der Arbeitsaufnahme im Land Berlin) vom 30. Januar 1962 (BGBl. I S. 58);

die auf Grund des Arbeitsförderungsgesetzes erlassenen Anordnungen;

die Richtlinien des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu § 171 Absatz 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 26. April 1957 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1957 S. 221);

die Richtlinien des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gemäß § 171 Absatz 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 4. Juli 1958 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1958 S. 359).

(2) Die Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes über das Konkursausfallgeld und mit Bezug auf das Konkursausfallgeld, über die Konkursausfallgeld-Umlage sowie die Konkursausfallgeld-Kostenverordnung vom 16. März 1977 (BGBl. I S. 466), zuletzt geändert durch [. . .], treten am 1. Januar 1999 außer Kraft.

Artikel 85

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Vorschriften, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(3) Artikel 7 Nr. 2, Artikel 10, Artikel 38, Artikel 41, Artikel 43 Nr. 1 bis 6, Artikel 45 Nr. 1 und 2 und Artikel 64 – mit Ausnahme von Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa, Nr. 4, Nr. 6 Buchstabe a, Nr. 9, 10, Nr. 11 Buchstabe a Doppelbuchstaben aa, bb und Buchstabe b, Nr. 12 und 13 – treten am 1. Januar 1997 in Kraft.

(4) Artikel 11 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

(5) Die Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1) über das Insolvenzgeld und mit Bezug auf das Insolvenzgeld sowie über die Umlage für das Insolvenzgeld, Artikel 4 Nr. 7, Artikel 36, Artikel 37 und Artikel 46 Nr. 2 treten am 1. Januar 1999 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Notwendigkeit der Reform des Arbeitsförderungsrechts

Die Notwendigkeit einer Reform des Arbeitsförderungsrechts wird allgemein anerkannt, und die Reform wird seit einiger Zeit von verschiedenen Gruppen gefordert. Je nach Interessenlage wird den verschiedenen Gründen für die Notwendigkeit einer Reform ein unterschiedliches Gewicht beigelegt.

Das Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25. Juni 1969 ist ein verhältnismäßig junges Gesetz und dennoch bedarf es bereits einer gründlichen Überarbeitung, damit es für alle Anwender übersichtlicher und verständlicher wird. Das AFG war eine wesentliche Weiterentwicklung des bis dahin geltenden Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 23. Dezember 1956, das wiederum auf dem Gesetz mit gleichem Namen vom 16. Juli 1927 bzw. auf dem vorangehenden Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922 aufbaute. Durch das AFG wurde der frühere Schwerpunkt der Absicherung bei Arbeitslosigkeit durch den gleichgewichtigen Schwerpunkt ergänzt, durch neue Maßnahmen Arbeitslosigkeit vorzubeugen und zu vermeiden bzw. zu verkürzen. Der Aufbau des bisherigen AFG ist vollkommen auf diese neue arbeitsmarktpolitische Schwerpunktsetzung ausgerichtet, und der Verdeutlichung dieser Zielsetzung ist der Vorrang gegenüber Übersichtlichkeit und Verständlichkeit eingeräumt. Das bisherige AFG wendet sich erkennbar mehr an die Arbeitsverwaltung als an Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Träger von Maßnahmen. Die neuen Instrumente wurden verständlicherweise im Gesetz relativ offen ausgestaltet, weil damit erst einmal Erfahrungen gesammelt werden mußten. Die Ausgestaltung erfolgte dann vor allem durch Anordnungen des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit (Bundesanstalt). Die Anordnungen haben inzwischen in etwa den gleichen Umfang wie das AFG selbst erreicht, und verschiedene Leistungen sowie ihre Reichweite sind aus dem Gesetz nicht oder kaum erkennbar.

Die weitreichende arbeitsmarktpolitische Zielsetzung aus dem Jahre 1969 wurde in einer Vollbeschäftigungssituation mit einer Arbeitslosenquote von 0,9 Prozent und einem Beitragssatz von 1,3 Prozent sowie in Erwartung einer fortdauernden Arbeitskräfteknappheit formuliert. Bei den einzelnen Leistungen wurden im Laufe der folgenden Jahrzehnte unabhängig von dieser allgemeinen Zielsetzung wiederholt Einschränkungen vorgenommen. Die Einschränkungen waren erforderlich, weil entweder eine arbeitsmarktpolitisch nicht vertretbare Inanspruchnahme erfolgte, oder die damit verbundenen finanziellen Belastungen nicht mehr tragbar waren.

Dies gilt gerade für den im bisherigen AFG neuen und weit gefaßten Anspruch auf berufliche Weiterbildung, der in einer Kette von Änderungen wiederholt eingeschränkt, stärker auf die zuvor beitragspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer und die Eingliederung in den Arbeitsmarkt ausgerichtet und schließlich im Sinne einer besseren arbeitsmarktpolitischen und finanziellen Steuerbarkeit von einem Rechtsanspruch in eine Ermessensleistung umgestaltet wurde.

Das AFG ist seit 1969 durch rd. 100 Änderungsgesetze verändert worden, die die Verständlichkeit weiter verringert haben.

Der Bund hat für die Arbeitsförderung die Gesetzgebungszuständigkeit in dem Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 Abs. 1 Nrn. 7 und 12 GG). Nach der Grundgesetznovelle vom 27. Oktober 1994 steht dem Bund das Gesetzgebungsrechts für diesen Bereich nur noch zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Art. 72 Abs. 2 GG). Das die einzelnen Leistungen der Arbeitsförderung übergreifende Ziel, den Ausgleich am Arbeitsmarkt zu unterstützen, bezieht sich auf den gesamten Arbeitsmarkt in der Bundesrepublik Deutschland, zumal es kaum regionale Arbeitsmärkte gibt, die sich nach den Grenzen der Bundesländer richten. Damit ist jedenfalls zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich. Dies gilt auch für die Entgeltersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit, da diese rechtlich und tatsächlich gegenüber dem Ausgleich am Arbeitsmarkt nachrangig und mit diesem eng verkoppelt sind. Der bundesweit einheitliche Beitragssatz und der damit verbundene Solidarausgleich tragen zudem zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse bei.

II. Hauptziele der Reform des Arbeitsförderungsrechts

Die Reform soll vor allem

1. die Erwerbschancen von Arbeitslosen verbessern und Arbeitslosigkeit vermeiden helfen,
2. das Arbeitsförderungsrecht weiterentwickeln und in der Anwendbarkeit verbessern,
3. Effektivität und Effizienz der Bundesanstalt erhöhen,
4. Leistungsmißbrauch besser feststellbar machen und einschließlich der illegalen Beschäftigung wirksamer bekämpfen und
5. die Beitragszahler entlasten.

Die Umsetzung der Ziele ist damit verbunden, daß

- die Arbeitnehmer von ihrer Eigenverantwortung und die Arbeitgeber von ihrer Verantwortung für die Beschäftigungsmöglichkeiten nicht entlastet werden,
- der reguläre Arbeitsmarkt durch Leistungen der Arbeitsförderung nicht beeinträchtigt wird und
- der Wettbewerb zwischen Unternehmen durch Leistungen der Arbeitsförderung nicht verzerrt wird.

1. Verbesserung der Erwerbschancen von Arbeitslosen und Hilfen zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit

Um dieses Ziel zu erreichen, sollen zum einen die Einsatzmöglichkeiten des vorhandenen und bewährten arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums des AFG verbessert und zum anderen neue Instrumente eingeführt werden.

Die Einsatzmöglichkeiten des vorhandenen Instrumentariums sollen vor allem dadurch verbessert werden, daß der jeweilige Gestaltungsspielraum erweitert, auf unterschiedliche Zugangsvoraussetzungen grundsätzlich verzichtet und ein flexibler Einsatz entsprechend den örtlichen und aktuellen Erfordernissen ermöglicht wird. Dies entspricht auch den weiteren Zielen der Weiterentwicklung des Arbeitsförderungsrechts und der Erhöhung der Effektivität und Effizienz der Bundesanstalt. Die Erweiterung der Gestaltungsspielräume erfolgt vor allem dadurch, daß allgemeine Grundsätze für den Einsatz der Leistungen aufgestellt und bei den jeweiligen Leistungen die speziellen Ziele verdeutlicht werden, jedoch auf ergänzende Einzelregelungen zur Erreichung dieser Ziele soweit wie möglich verzichtet wird. Da gleichzeitig angestrebt wird, daß die Regelungen aus sich verständlich sind und ergänzende Einzelregelungen in Rechtsverordnungen oder Anordnungen nur ausnahmsweise erforderlich sind, ist der künftige gesetzliche Regelungsumfang im Vergleich zum bisherigen AFG in einigen Bereichen zwar größer; dafür entfallen aber zahlreiche Nebenregelungen in Anordnungen.

Die Veränderungen bei den einzelnen Leistungen, die deren Einsatzmöglichkeiten verbessern, werden in der nachfolgenden Darstellung der wesentlichen Änderungen erläutert. Dort sind auch die neuen Leistungen erklärt (Trainingsmaßnahmen, Einstellungszuschuß bei Neugründungen, Eingliederungsvertrag für Langzeitarbeitslose, Unterstützung von beschäftigungswirksamen Sozialplanmaßnahmen, freie Förderung über Innovationstopf).

2. Weiterentwicklung und Verbesserung der Anwendbarkeit des Arbeitsförderungsrechts

Mit der Einordnung des AFG in das Sozialgesetzbuch als Drittes Buch soll das Arbeitsförderungsrecht möglichst weitgehend dem Recht der Sozialversicherung angeglichen und für die Berechtigten übersichtlicher und verständlicher werden. Dieses Ziel soll u. a. durch eine neue Systematik erreicht werden, die die Leistungen nach den berechtigten Gruppen aufteilt (Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Träger). Nur die Beratung und Vermittlung werden wegen ihrer besonderen Funktion diesen Leistungen vorangestellt. Die einzelnen Leistungen umfassen grundsätzlich eine Eingangsvorschrift, aus der sich Ziele und Voraussetzungen ergeben, die dann nachfolgend im einzelnen geregelt werden. Die diese Leistungen übergreifenden Pflichten der Berechtigten sowie Verfahrensvorschriften sind zusammengefaßt, so daß Wiederholungen bzw. Verweisungen weitgehend vermieden werden. Die besonderen Aufgaben der Bundesanstalt im Bereich der Arbeitsmarktbeobachtung und der Erteilung von Erlaubnissen sowie in der Bekämpfung des Leistungsmißbrauchs und der illegalen Ausländerbeschäftigung sind in einem besonderen Kapitel zusammengefaßt.

Bei der Weiterentwicklung des Arbeitsförderungsrechts handelt es sich zum einen um die notwendigen Anpassungen, die sich bereits aus den anderen Zielen der Reform ergeben, aber auch um Anpassungen, die sich aus zwischenzeitlichen Änderungen aufgrund des technischen Fortschritts oder der Arbeitsorganisation ergeben, oder die festgestellte Mängel bzw. Probleme abstellen bzw. lösen sollen. Hierzu wird auf die nachfolgende Darstellung der wesentlichen Änderungen im Vergleich zum bisherigen AFG verwiesen.

3. Erhöhung der Effektivität und Effizienz der Bundesanstalt für Arbeit

Die Bundesanstalt hat bei fast 100 000 Mitarbeitern in ihrem Haushaltsbereich Ausgaben von rd. 100 Mrd. DM, so daß auf einen Mitarbeiter im Durchschnitt 1 Mio. DM entfällt. Dies zwingt geradezu auf, alle Möglichkeiten für eine Erhöhung der Effektivität und Effizienz zu erschließen. Die Bundesanstalt hat in den letzten Jahren die Anstrengungen hierzu verstärkt und strebt im Rahmen einer Organisationsreform das Arbeitsamt 2000 mit einer größeren Verantwortungsdelegation auf die Mitarbeiter im Arbeitsamt an. Dieser Prozeß soll durch gesetzliche Regelungen flankiert und beschleunigt werden. So sollen bei den Ermessensleistungen vermeidbare Einengungen der Gestaltungsspielräume durch Vorschriften im Gesetz oder im nachgeordneten Recht vermieden werden. Darüber hinaus sollen die Arbeitsämter die Möglichkeit erhalten, von ihnen selbst frei bestimmte Leistungen zur Eingliederung anstelle der gesetzlich geregelten Leistungen einzusetzen, wofür ihnen zunächst bis zu fünf Prozent der Mittel für Ermessensleistungen zur Verfügung stehen sollen. Wenn sich das neue Instrument der freien Förderung in einer zweijährigen Einführungs- und Erprobungsphase bewährt, kann der Anteil der für frei bestimmte Leistungen zur Verfügung stehenden Mittel auf bis zu zehn Prozent erhöht werden. Im Haushaltsrecht, das künftig zusammenhängend im SGB IV geregelt ist, sollen neue Gestaltungsspielräume eröffnet werden: Durch eine Zusammenfassung der Mittel für Ermessensleistungen in einem Eingliederungshaushalt und durch eine Übertragung von Ausgaberesten in das nächste Haushaltsjahr. Schließlich sollen die Arbeitsämter vorrangig für die Durchführung der Aufgaben zuständig sein und die Landesarbeits-

ämter sowie die Hauptstelle nur zuständig sein, wenn sich hierfür eine besondere Notwendigkeit ergibt. Die enorme Verlagerung von Verantwortung auf die örtlichen Arbeitsämter birgt große Gestaltungschancen in sich, aber auch erhebliche Risiken. Daher sollen die Arbeitsämter künftig zu einer jährlichen Eingliederungsbilanz, einer Art Rechenschaftsbericht über die Nutzung ihres Eingliederungshaushalts, die Eingliederungserfolge in den regulären Arbeitsmarkt und die Vermittlungsergebnisse verpflichtet werden. Diese Bilanzen sollen – unabhängig vom internen Controlling – einen zwischen den Arbeitsämtern vergleichbaren und öffentlich transparenten Aufschluß über Mitteleinsatz, geförderte Personengruppen und Wirksamkeit der Förderung geben. Damit können die Bilanzen den Wettbewerb zwischen den Arbeitsämtern verstärken und letztlich die Effektivität und Effizienz der Arbeit erhöhen.

4. Verbesserung der Feststellbarkeit des Leistungsmißbrauchs sowie der Bekämpfung des Mißbrauchs und der illegalen Beschäftigung

Daß es Mißbrauch von Leistungen der Arbeitsförderung gibt, ist nicht zu bestreiten, wenn auch über den Umfang unterschiedliche Einschätzungen bestehen. Doch auch ein Mißbrauch in nur geringer Prozenthöhe führt bereits zu vermeidbaren Milliardenausgaben. Daher sollen die Aufdeckung und Bekämpfung des Mißbrauchs verbessert werden. Dem dienen u. a. eine Verpflichtung der Arbeitslosen zur aktiven Beschäftigungssuche, die auf drei Monate befristete Wirkung der persönlichen Arbeitslosmeldung, die Erweiterung der zumutbaren Beschäftigungen, der Ausschluß des Erwerbs neuer Anwartschaften auf Arbeitslosengeld durch Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen, der Einsatz von geeigneten Trainingsmaßnahmen zum Testen der Arbeitsfähigkeit und der Arbeitsbereitschaft und die Einrichtung einer Innenrevision in den Arbeitsämtern zur Stärkung des Verantwortungsbewußtseins aller Mitarbeiter hinsichtlich der Bekämpfung von Leistungsmißbrauch.

5. Entlastung der Beitragszahler

Durch die Reform sollen die arbeitsmarktpolitischen Ziele künftig mit einem erheblich geringeren Mitteleinsatz erreicht werden können. Dies soll vor allem ermöglicht werden durch

- eine Verkürzung der durchschnittlichen Dauer der Arbeitslosigkeit infolge einer Verbesserung der Vermittlung und der Eingliederungsmöglichkeiten sowie einer wirksamen Bekämpfung des Leistungsmißbrauchs und
- eine Erhöhung der Effektivität und Effizienz der Bundesanstalt.

Der Umfang der arbeitsmarktpolitischen Leistungen in den neuen Ländern soll schrittweise – unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Arbeitslosenquoten – an den Umfang in den alten Ländern herangeführt werden.

Weitergehende Finanzierungsfragen werden außerhalb der Reform des Arbeitsförderungsrechts behandelt.

III. Wesentliche Änderungen durch die Reform im Vergleich zum AFG

1. Kapitel – Allgemeine Vorschriften

Im ersten Abschnitt (Grundsätze) sind verschiedene Regelungen zusammengefaßt, die wegen ihrer Bedeutung vorangestellt sind. Die Aufgaben der Arbeitsförderung werden abweichend vom bisherigen AFG bestimmt. Zum einen erschließen sich die Aufgaben künftig über die Leistungen, so daß nicht mehr aus einem weitergehenden Zielekatalog auch weitergehende und nicht erfüllbare Forderungen nach einem Leistungsausbau begründet werden können. Zum anderen wird das die Leistungen begründende Ziel, die Unterstützung des Arbeitsmarktausgleichs, als solches gekennzeichnet. Das entspricht auch dem bisherigen tatsächlichen Leistungsspektrum, läßt aber Erwartungen für die Schaffung von Arbeitsplätzen durch arbeitsmarktpolitische Maßnahmen nicht aufkommen. Neu ist die gesetzliche Nachrangigkeit der Leistungen der Arbeitsförderung im Verhältnis zu der besonderen Verantwortung von Arbeitgebern für Beschäftigungsmöglichkeiten und der Arbeitnehmer für ihre eigenen beruflichen Möglichkeiten. Dies gilt auch für das allgemeine Verbot des Einsatzes von Leistungen der Arbeitsförderung, wenn dadurch die Erhaltung und Schaffung von wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen gefährdet wird. Der Leistungskatalog enthält auch erstmals Definitionen für die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sowie für die Ermessensleistungen.

Des weiteren enthält der erste Abschnitt die beim Einsatz von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung zu beachtenden Grundsätze, die bisher nur ansatzweise im AFG enthalten waren. Die allgemeinen Grundsätze umfassen:

- die Beachtung der besonderen Verantwortung von Arbeitgebern für Beschäftigungsmöglichkeiten und von Arbeitnehmern für ihre eigenen beruflichen Möglichkeiten,
- den Vorrang der Vermittlung vor den Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit sowie vor den Leistungen der aktiven Arbeitsförderung,
- den Vorrang der Leistungen der aktiven Arbeitsförderung entsprechend ihren jeweiligen Aufgaben vor den sonst erforderlichen Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit,
- die angemessene Berücksichtigung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit, des Eingliederungserfolges einerseits und der einzelnen förderungsbedürftigen Personengruppen andererseits bei der Auswahl von Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung,
- die Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit durch Feststellung der notwendigen Maßnahmen spätestens nach sechsmonatiger Arbeitslosigkeit,
- die besondere Förderung von Frauen zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung am Arbeitsmarkt und

- die ortsnahe Leistungserbringung durch die Arbeitsämter zur besseren Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten.

Aus diesen Grundsätzen ergibt sich u. a. auch, daß Leistungen nur bei Feststellung der Notwendigkeit und der Erfolgsaussichten eingesetzt werden dürfen, ein wiederholter Einsatz nur ausnahmsweise bei Entsprechung der jeweiligen Zweckbestimmung möglich ist und ein Einsatz allein zur vorübergehenden Vermeidung von Arbeitslosigkeit ohne weiteres arbeitsmarktpolitisches Ziel unzulässig ist. Da der Eingliederungserfolg ein entscheidendes Kriterium für die Auswahl einer Leistung ist, sind betriebsnahe Leistungen mit einer mehr unmittelbaren Eingliederungswirkung anderen Leistungen vorzuziehen.

Schließlich sind im ersten Abschnitt wegen ihrer Bedeutung die neue Möglichkeit der freien Förderung sowie die Verpflichtung der Arbeitsämter zur jährlichen Rechenschaftsablegung durch eine Eingliederungsbilanz geregelt. Die freie Förderung ermöglicht den Arbeitsämtern, bis zu fünf Prozent der Mittel für Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung innovativ einzusetzen, um die Ziele der gesetzlich geregelten Leistungen durch freie Leistungen der aktiven Arbeitsförderung besser zu erreichen. Denn die Gestaltungsspielräume für die Leistungen können noch so groß sein, ohne daß damit allen auftretenden Problemen Rechnung getragen werden kann. Die jährliche Eingliederungsbilanz der Arbeitsämter soll einen vergleichbaren Aufschluß über den Mitteleinsatz, die geförderten Personengruppen und die Wirksamkeit der Förderung geben und damit auch zu einem Wettbewerb zwischen den Arbeitsämtern führen.

Im zweiten Abschnitt (Berechtigte) sind verschiedene Personengruppen für alle Leistungen definiert, so daß diese Definitionen bei den einzelnen Leistungen maßgebend sind und auf Wiederholungen oder Verweisungen verzichtet werden kann. Neu ist bei der Bestimmung der Langzeitarbeitslosen, daß künftig einheitlich bestimmte Unterbrechungen für die Leistungsberechtigung unschädlich sind.

Der dritte Abschnitt regelt wie bisher die Nachrangigkeit der Leistungen der Arbeitsförderung im Vergleich zu anderen Leistungen und die Vorleistungspflicht der Arbeitsförderung, solange andere zuständige Stellen die entsprechenden Leistungen nicht gewähren.

2. Kapitel – Versicherungspflicht

Mit der Einordnung des AFG in das Sozialgesetzbuch soll im Bereich der Arbeitsförderung anstelle des bisherigen Begriffs der Beitragspflicht der für die Sozialversicherung geltende Begriff der Versicherungspflicht übernommen werden.

Im Sinne einer konsequenten Ausrichtung am Versicherungsprinzip sollen nur noch Zeiten, für die Beiträge zur Arbeitsförderung entrichtet werden, zur Begründung eines Anspruchs auf beitragsabhängige Leistungen dienen. Die Regelungen des bisherigen Rechts zur Berücksichtigung (Gleichstellung) beitragsfreier Zeiten, wie z. B. des Bezuges von Erziehungsgeld, sind deshalb entfallen. Berufsrückkehrerinnen nach Beendigung eines Erziehungsurlaubs sind jedoch durch eine leistungsrechtliche Regelung (Erweiterung der Rahmenfrist) regelmäßig in den Arbeitslosenversicherungsschutz einbezogen.

Die Neuabgrenzung des Schutzbereichs der Arbeitslosenversicherung, der künftig nicht mehr durch eine gesonderte Kurzzeitigkeitsgrenze (mindestens 18 Stunden wöchentlich), sondern durch die in der Sozialversicherung maßgebende Geringfügigkeitsgrenze bestimmt wird, soll der zunehmenden Flexibilisierung der Arbeitszeit Rechnung tragen sowie zu einer Verbesserung des sozialen Schutzes von Teilzeitbeschäftigten unterhalb der Kurzzeitigkeitsgrenze, aber oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze beitragen und damit die Ausweitung der versicherungspflichtigen Teilzeitarbeit fördern.

3. Kapitel – Beratung und Vermittlung

Im ersten Abschnitt werden die bisher getrennt geregelte Berufsberatung und Arbeitsberatung zusammengefaßt, was dem internationalen Sprachgebrauch und der tatsächlichen Entwicklung eines lebenslangen Prozesses der Berufswahl und beruflichen Entwicklung entspricht. Zugleich wird das Monopol der Berufsberatung für Jugendliche aufgegeben, weil für dieses in der Welt einzigartige Monopol keine Notwendigkeit besteht. Für die Zulassung von Berufsberatern wird nicht ein besonders Zulassungsverfahren entwickelt, weil davon ausgegangen wird, daß in zahlreichen Bereichen (Schulen, Handwerkskammern usw.) die Berufsberatung unentgeltlich erfolgt und am Markt sich entgeltliche Berufsberatung nur bei entsprechender Qualität durchsetzen kann; es besteht jedoch die Möglichkeit, bei Mißbrauch einzelnen Berufsberatern die weitere Ausübung zu untersagen. Neu ist die besondere Arbeitsmarktberatung für Arbeitgeber durch die Arbeitsämter und ihre Verpflichtung, initiativ eine Beratung anzubieten, wenn sie eine offene Stelle in angemessener Zeit nicht besetzen können. Auch dies soll dazu beitragen, daß die Vermittlung in die Dienstleistungsbranche und in kleineren und mittleren Unternehmen, wo vor allem neue und zukunftsträchtige Arbeitsplätze entstehen, an Boden gewinnt und damit den Arbeitslosen mehr offene Stellen angeboten werden können.

Im zweiten Abschnitt werden die bisher getrennt geregelte Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung zusammengefaßt. Auch das noch bestehende Ausbildungsvermittlungsmonopol wird aufgegeben, da die bisherigen Erfahrungen mit der für private Anbieter geöffneten Arbeitsvermittlung nicht gegen eine entsprechende Öffnung für die Ausbildungsvermittlung sprechen. Anders als im bisherigen AFG werden die Mitwirkungspflichten der Ausbildung- und Arbeitsuchenden sowie der Arbeitgeber im einzelnen festgelegt, um deren Mitverantwortung zu verdeutlichen. Denn je besser die Vermittler über Fähigkeiten der Arbeitslosen und Arbeitsplatzanforderungen informiert sind, desto erfolgreicher können sie wirken.

Im dritten Abschnitt sind die gemeinsamen Vorschriften zusammengefaßt. Neu sind Regelungen zu Selbstinformationseinrichtungen und zum Datenschutz.

4. Kapitel – Leistungen an Arbeitnehmer

Im ersten Abschnitt sind die Leistungen zur Unterstützung der Beratung und Vermittlung, nämlich Ersatz von Bewerbungskosten und Reisekosten, zusammengefaßt. Dabei sind Regelungen aus der entsprechenden Anordnung übernommen und für die Bewerbungskosten eine jährliche Obergrenze von 500 DM statt bisher 200 DM im Halbjahr festgesetzt. Die Leistungen werden nur bei Bedürftigkeit erbracht.

Im zweiten Abschnitt sind unter dem Begriff der Trainingsmaßnahmen verschiedene Leistungen zur Verbesserung der Eingliederungsaussichten zusammengefaßt. Ähnliche Leistungen gibt es zum Teil im bisherigen AFG oder in Anordnungen, doch werden sie bisher praktisch nicht genutzt. Durch die Neuregelung soll der Einsatz dieser Trainingsmaßnahmen verbessert werden. So sollen Trainingsmaßnahmen bis zur Höchstdauer von vier Wochen für die Feststellung der Eignung des Arbeitslosen für eine berufliche Tätigkeit oder eine Leistung der aktiven Arbeitsförderung genutzt werden, weil damit Fehlvermittlungen und Maßnahmeabbrüche im Interesse der Arbeitslosen, der Arbeitgeber und der Maßnahmeträger sowie der Kostenersparnis vermieden werden können. Des weiteren sollen Trainingsmaßnahmen bis zur Höchstdauer von zwei Wochen zur Unterstützung der Selbstsuche des Arbeitslosen sowie seiner Vermittlung eingesetzt werden können. Hierbei kommen vor allem Maßnahmen zum Bewerbungstraining und zur Beratung über Möglichkeiten der Arbeitsplatzsuche in Betracht. Diese Trainingsmaßnahmen können auch zur Prüfung der Arbeitsbereitschaft und der Arbeitsfähigkeit eingesetzt werden, wobei die Maßnahmen ggf. in zeitliche Abschnitte aufgeteilt werden können. Schließlich sind Trainingsmaßnahmen zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten bis zur Höchstdauer von acht Wochen vorgesehen. Neu ist, daß für alle Trainingsmaßnahmen die Maßnahmekosten übernommen werden können. Da diese Maßnahmen unter Weiterleistung des Arbeitslosengeldes oder der Arbeitslosenhilfe erfolgen, sind sie jederzeit und kurzfristig einsetzbar.

Der dritte Abschnitt enthält die Mobilitätshilfen zur Erleichterung der Aufnahme einer Beschäftigung. Das Leistungsspektrum der verschiedenen Hilfen ist aus der Anordnung übernommen und nunmehr gesetzlich geregelt, wobei die Übergangsbeihilfe nicht mehr mit einem absoluten Betrag begrenzt wird und die Trennungskostenbeihilfe auf einen Zeitraum von sechs statt bisher zwölf Monaten begrenzt ist. Diese Mobilitätshilfen werden nur bei Bedürftigkeit geleistet. Neu ist entsprechend dem Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz die Arbeitnehmerhilfe für Bezieher einer Arbeitslosenhilfe bei Ausübung von Tätigkeiten, die ihrer Eigenart nach befristet sind (Erntearbeiten usw.).

Der vierte Abschnitt enthält entsprechend dem geltenden Recht das Überbrückungsgeld zur Unterstützung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit.

Im fünften Abschnitt ist die Förderung der Berufsausbildung – berufliche Ausbildung sowie berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen – weitgehend entsprechend dem geltenden Recht unter Übernahme von Vorschriften aus der entsprechenden Anordnung geregelt. Im Bereich der Förderung im Ausland sowie der Förderung von Ausländern im Inland sind kleinere Verbesserungen erfolgt, die sich in letzter Zeit als erforderlich erwiesen haben. Die Anpassung der Bedarfssätze richtet sich künftig nach dem Verfahren des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, was auch der bisher geübten Praxis entspricht. Auch die Bedürftigkeitsprüfung wird zur Harmonisierung der Ausbildungsförderung nunmehr auf dieses Verfahren umgestellt.

Im sechsten Abschnitt sind die Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung zusammengefaßt. Dabei entfällt die bisherige Unterscheidung nach Fortbildung und Umschulung, da diese Unterscheidung zu Anwendungsschwierigkeiten geführt hat und allein die Notwendigkeit einer Maßnahme zur Eingliederung, Vermeidung drohender Arbeitslosigkeit oder Qualifizierung von Arbeitnehmern ohne Berufsabschluß entscheidend ist. Ungelernte und Personen mit langjähriger entsprechender Tätigkeit können auch künftig berufliche Weiterbildungsmaßnahmen erhalten, unabhängig davon, ob ihnen konkrete Arbeitslosigkeit droht, weil Arbeitsplätze für Ungelernte branchenübergreifend in großem Umfang abgebaut werden. Künftig können Berufsrückkehrer unabhängig von der Dauer der Unterbrechung wegen Kindererziehung oder Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger gefördert werden, wenn sie vorher ein Jahr versicherungspflichtig beschäftigt waren. Neu sind Regelungen zur ergänzenden Förderung, wenn bereits einmal eine Förderung erfolgt ist. Die neuen Regelungen berücksichtigen stärker die Bedürfnisse der Praxis und verzichten insbesondere auf das starre Erfordernis einer einjährigen Zwischenbeschäftigung zwischen zwei Förderungen. Die Übernahme von Kinderbetreuungskosten wird ausgeweitet sowie von bisher 120 DM auf bis zu 200 DM in Härtefällen je Kind und Monat angehoben. Im Bereich der Anerkennung von Maßnahmen gibt es verschiedene Verbesserungen. So können künftig berufliche Weiterbildungsmaßnahmen auch an Hochschulen oder ähnlichen Einrichtungen durchgeführt werden, wodurch eine Verbesserung des Angebots für Arbeitnehmer mit einer Ausbildung auf Fachhochschul- oder Hochschulniveau erreicht werden soll. Unter bestimmten Voraussetzungen können künftig auch Maßnahmen im Ausland gefördert werden, insbesondere in Grenzgebieten. Des weiteren können künftig in größerem Umfang als bisher integrierte Praktika anerkannt werden, wenn die Erfolgsaussichten einer beruflichen Eingliederung verbessert werden. Schließlich sollen Fernunterricht, Selbstlernmaßnahmen und Maßnahmeteile (Bildungsbausteine) in weiterem Umfang als bisher anerkannt werden können. Im übrigen können Arbeitslose von einer geeigneten und erforderlichen

Weiterbildungsmaßnahme nicht allein wegen einer beabsichtigten Existenzgründung ausgeschlossen werden.

Der siebte Abschnitt mit der Förderung der beruflichen Eingliederung Behinderter entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht, wobei jedoch die Pflichtleistung in eine Ermessensleistung umgewandelt wird, so daß beim Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Leistungen unabhängig von dem Status der einzelnen Person grundsätzlich die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten bestehen.

Der achte Abschnitt faßt – mit Ausnahme der Sonderleistungen in der Bauwirtschaft – alle Leistungen zusammen, deren Ziel es ist, das Entgelt zu ersetzen, das der Leistungsberechtigte wegen des jeweiligen Lebenssachverhaltes nicht erzielen kann (Entgeltersatzleistungen).

Diese systematische Gestaltung erlaubt es, zuerst die Hauptleistung der Arbeitslosenversicherung, das Arbeitslosengeld, geschlossen zu regeln und bei den nachfolgenden Entgeltersatzleistungen auf diesen grundsätzlichen Regelungen aufzubauen.

Der Charakter des Anspruches auf Arbeitslosengeld als einer bedürftigkeitsunabhängigen, am ausfallenden Arbeitsentgelt orientierten Versicherungsleistung bleibt durch die gesetzliche Neuregelung grundsätzlich ebenso unberührt wie seine nachrangige Stellung im Gesamtsystem der Arbeitsförderung. Jedoch wird insbesondere,

- der Versicherungsgedanke im Gesetz wieder stärker betont, insbesondere die dementsprechende Verpflichtung des einzelnen Arbeitslosen gegenüber der Versichertengemeinschaft, nach Kräften dazu beizutragen, daß der Schaden so gering wie möglich gehalten wird;
- der soziale Schutz Teilzeitbeschäftigter bei Arbeitslosigkeit verbessert,
- die Höhe der Leistung neu geordnet und den Entwicklungen bei der Flexibilisierung der Arbeitszeit angepaßt,
- die Altersgrenze für eine über ein Jahr hinausgehende Dauer des Anspruches auf Arbeitslosengeld angehoben und
- die Berücksichtigung von arbeitgeberseitigen Abfindungen neu gestaltet.

Die stärkere Betonung des Versicherungsgedankens kommt bereits in einer Änderung der Voraussetzungen des Anspruchs zum Ausdruck.

Danach ist arbeitslos künftig nicht schon jeder Arbeitnehmer, der seinen Arbeitsplatz verloren hat, sondern nur der Arbeitnehmer, der zeitgleich bestrebt ist, eine neue Beschäftigung zu finden. Die bisherige begriffliche Trennung der Arbeitslosigkeit von der Verfügbarkeit eines Arbeitslosen für die Arbeitsvermittlung soll deshalb aufgehoben werden. Arbeitslos ist dementsprechend, wer vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht (dieser Sachverhalt wird mit dem Begriff der Beschäftigungslosigkeit umschrieben) und eine versicherungspflichtige Beschäftigung sucht (Beschäftigungssuche).

Die Beschäftigungssuche erfordert nach dem Entwurf nicht nur, daß der Arbeitslose willens und in der Lage (arbeitsbereit und arbeitsfähig) ist, eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufzunehmen und (dauerhaft) auszuüben und sich insoweit den Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes zur Verfügung stellt (Verfügbarkeit), sondern darüber hinaus, daß er sich selbst aktiv unter Nutzung aller Möglichkeiten, die sich ihm bieten, um eine neue Beschäftigung bemüht, um den Versicherungsfall schnellstmöglich zu beenden. Die Regelung zielt auf jene Leistungsbezieher ab, die anders als die Mehrheit der Arbeitslosen – immerhin finden 60 Prozent ihre neue Arbeit ohne Vermittlung des Arbeitsamtes selbst – davon ausgehen, es sei allein Sache des Arbeitsamtes dafür zu sorgen, daß sie in das Berufsleben wieder eingegliedert würden. Der Arbeitslose hat die Eigenbemühungen auch nachzuweisen, wenn das Arbeitsamt dies verlangt. Zum Schutz der Arbeitslosen soll dieses Recht dem Arbeitsamt allerdings nur zustehen, wenn es den Arbeitslosen zuvor rechtzeitig über seine Verpflichtung aufgeklärt hat.

Der Kreis der Beschäftigungen, die aufzunehmen und auszuüben die Versichertengemeinschaft dem einzelnen Arbeitslosen zumuten kann (zumutbare Beschäftigungen), soll entsprechend der Bedeutung dieser Regelung und entsprechend dem Ziel der Überschaubarkeit des Rechts für die Berechtigten im Gesetz selbst abschließend geregelt werden. Die Zumutbarkeits-Anordnung der Bundesanstalt, die bislang konkretisierte, welche Beschäftigungen einem Arbeitslosen zumutbar sind, kann daher entfallen. Zwar werden die Arbeitsämter auch künftig ihre Vermittlungsbemühungen in erster Linie auf diejenigen Beschäftigungen auszurichten haben und ausrichten, die den beruflichen Kenntnissen und Fähigkeiten des Arbeitslosen und seinen persönlichen Vorstellungen möglichst weitgehend entsprechen. Gelingt es jedoch weder dem Arbeitslosen noch dem Arbeitsamt, die Arbeitslosigkeit durch eine solche Beschäftigung zu beenden, muß der Arbeitslose im Interesse der Versichertengemeinschaft vor einer übermäßigen Inanspruchnahme der Versicherungsleistungen auch bereit sein, Beschäftigungen anzunehmen, die der Qualifikation und den Vorstellungen des Arbeitslosen nicht entsprechen, wenn das Entgelt aus einer solchen Beschäftigung in einem angemessenen Verhältnis zu dem Entgelt steht, das die Grundlage des Arbeitslosengeldanspruchs bildet. Es wäre der Versichertengemeinschaft nicht zuzumuten, in diesen Fällen nicht mehr nur das Risiko der Arbeitslosigkeit, sondern darüber hinaus das Risiko zu tragen, daß eine qualifikationsgerechte Wiedereingliederung eines Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt dauerhaft ausgeschlossen ist, weil eine Nachfrage nach Arbeitskräften mit gerade den Kenntnissen und Fähigkeiten, die der Arbeitslose besitzt, nicht (mehr) besteht, während die Arbeitslosigkeit durch eine andere, angemessen vergütete, aber nicht qualifikationsgerechte Beschäftigung beendet werden könnte. Abweichend von den bisherigen Regelungen der Zumutbarkeits-Anordnung ist eine Zuordnung Arbeitsloser

zu bestimmten Qualifikationsstufen deshalb nicht mehr vorgesehen. Jedoch fließt die berufliche Qualifikation des Arbeitslosen insoweit weiterhin in die Beurteilung der Zumutbarkeit von Beschäftigungen ein, als sie sich in dem Entgelt widerspiegelt, das die Grundlage der Bemessung des Arbeitslosengeldes bildet. Dies entspricht auch der Erfahrung, daß Arbeitnehmer immer wieder ihre berufliche Tätigkeit wechseln, wobei sie ihre Entscheidung mehr auf die Veränderung der beruflichen Situation und des Einkommens abstellen als darauf, ob die Beschäftigung einem bestimmten Berufsabschluß entspricht. Entsprechend dem geltenden Recht sind dem Arbeitslosen zur Beendigung der Arbeitslosigkeit auch Beschäftigungen mit einem geringeren Entgelt zumutbar, als dem Entgelt, das er zuletzt erzielt hat. Dabei ist in der ersten Zeit der Arbeitslosigkeit wie bisher eine Minderung von 20 Prozent zumutbar, wobei jedoch die erste Zeit auf die ersten drei Monate festgelegt wird, während dies nach der bisherigen Anordnung vier bzw. sechs Monate bei mindestens sechsjähriger Beschäftigung in derselben Qualifikationsstufe sein können. In den nächsten drei Monaten ist auch eine Beschäftigung mit einem insgesamt 30 Prozent niedrigeren Entgelt zumutbar, anschließend sind entsprechend dem geltenden Recht Beschäftigungen mit einem Nettoeinkommen mindestens in Höhe des Arbeitslosengeldes zumutbar. Die allgemein zumutbare Pendelzeit zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wird von 2,5 auf 3 Stunden angehoben.

Schließlich wird die Anspruchsvoraussetzung der persönlichen Arbeitslosmeldung zur Unterstützung der Bekämpfung von Leistungsmißbrauch, gleichzeitig aber auch zur Vermeidung von Härten bei rechtstreuen Leistungsbeziehern neu geregelt. Die materielle Wirkung der Meldung soll künftig regelmäßig auf drei Monate begrenzt werden. Der Arbeitslose muß innerhalb dieser Frist erneut den persönlichen Kontakt mit dem Arbeitsamt suchen, um den Leistungsanspruch aufrechtzuerhalten. Das Arbeitsamt hat aus diesem Anlaß zu prüfen, ob Arbeitslosigkeit weiterhin vorliegt. Die Wirkung der Meldung erlischt sofort, wenn der Arbeitslose eine Beschäftigung aufnimmt, die er dem Arbeitsamt nicht anzeigt oder einer Schwarzarbeit nachgeht. Andererseits wird zugunsten der Arbeitslosen geregelt, daß die persönliche Arbeitslosmeldung bei sonstigen Unterbrechungen, die sechs Wochen nicht überschreiten, ihre Wirkung nicht verliert. Dies gestattet es bei rechtstreuen Leistungsbeziehern, die Leistung nach kürzeren Unterbrechungen nahtlos und ohne zeitliche Verzögerung weiter zu erbringen.

Der Stärkung des Versicherungsgedankens entspricht es auch, daß der Anspruch künftig grundsätzlich nur noch aufgrund der Zeiten der Versicherungspflicht und der damit verbundenen Beitragsleistung begründet werden kann. Die Gleichstellung beitragsfreier Zeiten wie etwa des Bezuges von Erziehungsgeld mit Zeiten der Beitragspflicht entfällt daher. Zur Vermeidung von Härten für Arbeitnehmer, die bereits längere Zeit der Versichertengemeinschaft angehört haben, soll jedoch die Rahmenfrist von drei Jahren, in der die für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erforderliche Vorbeschäftigungszeit (Anwartschaftszeit) von zwölf Monaten zurückgelegt sein muß, verlängert werden auf bis zu sechs Jahre bei Arbeitnehmern, die aufsichtsbedürftige Kinder oder pflegebedürftige Angehörige betreut haben, und auf bis zu fünf Jahre bei Arbeitnehmern, die den Schritt in die Selbständigkeit wagen. Letzteres dient zugleich der mittelbaren Förderung von Existenzgründern, die potentielle künftige Arbeitgeber darstellen.

Zur stärkeren sozialen Sicherung Teilzeitbeschäftigter soll an die Stelle der geltenden Kurzzeitigkeitsgrenze der Arbeitslosenversicherung die Geringfügigkeitsgrenze der Sozialversicherung treten. Damit werden Teilzeitbeschäftigte in den Schutz der Arbeitslosenversicherung einbezogen, die mehr als geringfügig, aber mit einer Arbeitszeit von weniger als 18 Wochenstunden beschäftigt sind. Mit dieser Veränderung des Versicherungsschutzes korrespondiert eine entsprechende Veränderung in der Definition des Versicherungsfalles der Arbeitslosigkeit: Beschäftigungslos ist – anders als nach geltendem Recht – wer nicht oder allenfalls geringfügig beschäftigt ist. Nimmt ein Arbeitsloser eine mehr als geringfügige Beschäftigung auf, verliert er daher seinen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Ausdrücklich soll gesetzlich geregelt werden, daß der Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht dadurch ausgeschlossen ist, daß Arbeitslose ihre Arbeitsbereitschaft in den ersten sechs Monaten auf Teilzeitbeschäftigungen einschränken, wenn sie bereits vorher mindestens 12 Monate teilzeitbeschäftigt waren und das Arbeitslosengeld nach dieser Teilzeitbeschäftigung bemessen worden ist.

Das neu eingeführte Teilarbeitslosengeld soll das Problem lösen, daß jemand bei längerer paralleler Ausübung von mehreren versicherungspflichtigen Beschäftigungen trotz Beitragszahlung keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, solange er noch die andere versicherungspflichtige Beschäftigung ausübt und damit nicht arbeitslos ist. Diese Teilarbeitslosigkeit wird künftig mit einem Teilarbeitslosengeld ausgeglichen. Dabei kann dieses Teilarbeitslosengeld längstens für sechs Monate gewährt werden, weil auch bei Ausübung von nur einer Teilzeitbeschäftigung und anschließender Arbeitslosigkeit eine Beschränkung der Verfügbarkeit auf eine Teilzeitbeschäftigung längstens für sechs Monate zulässig ist. Dieses neue Teilarbeitslosengeld wird noch an Bedeutung gewinnen, weil künftig in der Arbeitslosenversicherung auch die allgemeine Geringfügigkeitsgrenze und nicht mehr die besondere Kurzzeitigkeitsgrenze maßgebend sein soll und dann häufiger mehrere ausgeübte Teilzeitbeschäftigungen versicherungspflichtig sein werden. Da die Verfügbarkeit bei weiterer Ausübung einer Teilzeitbeschäftigung für eine neue Beschäftigung ohnehin eingeschränkt ist, soll bei Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung nach Eintritt der Teilarbeitslosigkeit der Anspruch erlöschen, wenn diese Beschäftigung länger als zwei Wochen oder fünf Stunden wöchentlich dauert. Ohne diese Einschränkungen wäre das Risiko zu hoch, daß Teilarbeitslosengeld trotz praktisch nicht bestehender Verfügbarkeit geleistet werden müßte.

Die Vorschriften über die Bemessung und Höhe des Arbeitslosengeldes sollen an die Veränderungen des Arbeitslebens bei der flexibleren Gestaltung der Arbeitszeit angepaßt werden. Grundlage der Bemessung soll künftig grundsätzlich – mit Ausnahme der arbeitgeberseitigen Sonderzahlungen – das Entgelt sein, das der Bemessung der Beiträge innerhalb des Bemessungszeitraumes, der von sechs auf zwölf Monate erweitert wird, zugrunde lag. Ob dieses Entgelt in der regelmäßigen Arbeitszeit oder in Überstunden erarbeitet wurde, spielt danach künftig keine Rolle mehr. Damit trägt der Entwurf der Tatsache Rechnung, daß das Leitbild des Arbeitsförderungsgesetzes von dem Arbeitnehmer, der eine bestimmte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit leistet, zunehmend nicht mehr der tariflichen und betrieblichen Wirklichkeit entspricht. Entsprechend der Umstellung der Systematik der Regelungen zur Versicherungspflicht, die keine den Versicherungspflichtzeiten gleichgestellten Zeiten mehr kennt, enthält der Bemessungszeitraum künftig nur noch Zeiten, in denen ein Versicherungspflichtverhältnis mit entsprechenden beitragspflichtigen Entgelten bestand. Diese Struktur führt dazu, daß die Zahl der verwaltungsaufwendigen fiktiven Bemessungen des Arbeitslosengeldes nach einem künftig erzielbaren Entgelt deutlich vermindert wird. Auch in Härtefällen soll eine fiktive Bemessung künftig nach Möglichkeit vermieden werden. Legt der Leistungsberechtigte dar, daß er innerhalb des 12monatigen Bemessungszeitraumes im Hinblick auf seine berufliche Tätigkeit in den letzten zwei Jahren ein besonders niedriges Entgelt erzielt hat, kann er verlangen, daß der Bemessungszeitraum auf diese zwei Jahre erweitert wird. Im übrigen werden die Begriffe im Zusammenhang mit den Bemessungsregelungen neu geordnet, um Mißverständnissen bei Berechtigten vorzubeugen.

Die Altersgrenzen für die über ein Jahr hinausgehende Dauer des Anspruches auf Arbeitslosengeld werden in Anpassung an die Anhebung der Altersgrenze für eine ungeminderte Altersrente wegen Arbeitslosigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung um jeweils drei Jahre vom 42. auf das 45., vom 44. auf das 47., vom 49. auf das 52. und vom 54. auf das 57. Lebensjahr heraufgesetzt. Die längste Anspruchsdauer von 32 Monaten kann also künftig nur noch von Arbeitnehmern erreicht werden, die bei Eintritt der Arbeitslosigkeit das 57. Lebensjahr vollendet haben.

Beim Unterhaltsgeld während der Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung ergeben sich gegenüber dem geltenden Recht nur wenige Abweichungen. Teilunterhaltsgeld für eine Teilzeitmaßnahme kann künftig generell gewährt werden, wenn der Arbeitnehmer vorher nur eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt hat und auch nur an einer Teilzeitmaßnahme teilnehmen will bzw. kann. Für Arbeitnehmer ohne Berufsabschluß kann ein Teilunterhaltsgeld neben einer Teilzeitbeschäftigung geleistet werden. Künftig kann der Bezug von Unterhaltsgeld nicht zum Erwerb eines neuen Anspruchs auf Arbeitslosengeld führen. Sofern im Anschluß an eine Maßnahme Arbeitslosigkeit eintritt, wird jedoch ein Anschlußunterhaltsgeld für längstens drei Monate gewährt, soweit nicht noch ein entsprechender Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht. Der Ausschluß des Erwerbs von neuen Ansprüchen soll insbesondere Maßnahmekarrieren verhindern, bei denen die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen vor allem mit dem Ziel des Erwerbs neuer Ansprüche angetreten wird.

Die Regelungen zum Übergangsgeld für Behinderte bei Teilnahme an Maßnahmen entsprechen im wesentlichen dem geltenden Recht. Entsprechend der Regelung beim Unterhaltsgeld können jedoch durch das Übergangsgeld nicht neue Ansprüche auf Arbeitslosengeld begründet werden, und für den Fall der Arbeitslosigkeit nach Beendigung der Maßnahme wird das bereits nach dem AFG mögliche Anschlußübergangsgeld auf eine Bezugszeit von drei Monaten erweitert.

Beim Kurzarbeitergeld ergeben sich wegen der Flexibilisierung der Arbeitszeiten Veränderungen bei den Anspruchsvoraussetzungen und bei der Bemessung des Kurzarbeitergeldes. Kurzarbeitergeld kann bereits nach geltendem Recht nur gewährt werden, wenn der zu ersetzende Arbeitsausfall nicht vermeidbar ist. Künftig soll bei Betrieben mit Vereinbarungen, wonach mindestens zehn Prozent der Jahresarbeitszeit für einen unterschiedlichen Arbeitsanfall eingesetzt werden können, angenommen werden, daß ein dennoch eintretender Arbeitsausfall betriebsorganisatorisch nicht vermeidbar war. Bei anderen Betrieben muß eine strengere Prüfung der Vermeidbarkeit erfolgen. Soweit Arbeitnehmer bei flexibler Arbeitszeit Arbeitszeitguthaben angesammelt haben, sollen sie in bestimmten Fällen nicht vor der Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld zur Auflösung verpflichtet sein. Dies betrifft eine Ansammlung für eine Verkürzung der Arbeitszeit vor Rentenbezug oder für eine Finanzierung einer Wintergeld-Vorausleistung sowie Ansammlungen, die zehn Prozent der Jahresarbeitszeit übersteigen oder unverändert länger als ein Jahr bestanden haben.

Bei der Bemessung des Kurzarbeitergeldes muß künftig nicht mehr die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, sondern nur noch das ausgefallene Bruttoarbeitsentgelt bzw. die Nettoentgeltdifferenz festgestellt werden. Die Nettoentgeltdifferenz wird vergleichbar dem Leistungsentgelt wie beim Arbeitslosengeld pauschaliert festgestellt und daraus wird das Kurzarbeitergeld ermittelt. Das nach dem AFG noch bis Ende 1997 befristete strukturelle Kurzarbeitergeld wird bis Ende 2002 weitergeführt, weil es Strukturanpassungen flankieren kann und es – wohl wegen der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge – eher zu wenig als zu viel in Anspruch genommen wird und eine Verzögerung von notwendigen Strukturanpassungen dadurch nicht zu befürchten ist. Abweichend vom geltenden Recht soll wegen der Feststellungsschwierigkeiten nicht mehr darauf abgestellt werden, ob der Arbeitsausfall auf einer schwerwiegenden strukturellen Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweiges beruht, sondern ob Strukturveränderungen in einem Betrieb mit einer Einschränkung oder Stillegung des Betriebes

oder wesentlicher Betriebsteile verbunden sind und damit Personalanpassungsmaßnahmen in einem erheblichen Umfang einhergehen. Die regelmäßige Dauer des normalen (konjunkturellen) Kurzarbeitergeldes wird wie bisher mit sechs Monaten festgelegt, während die regelmäßige Dauer des strukturellen Kurzarbeitergeldes entsprechend der Zielsetzung auf zwölf Monate erweitert wird; unter bestimmten Voraussetzungen gibt es Verlängerungsmöglichkeiten bis zu 24 Monate durch eine Rechtsverordnung. Abweichend vom geltenden Recht werden beim nahtlosen Übergang vom konjunkturellen zum strukturellen Kurzarbeitergeld Bezugszeiten zusammengerechnet, und außerdem wird eine höchstmögliche Bezugsdauer von zwei Jahren in einem Gesamtzeitraum von drei Jahren bestimmt.

Die Regelungen über das Insolvenzgeld entsprechen weitgehend den bisherigen Regelungen über das Konkursausfallgeld.

Die Regelungen über die Arbeitslosenhilfe entsprechen im wesentlichen dem geltenden Recht unter Einbeziehung der Änderungen durch das Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz. Außerdem entfällt die sogenannte originäre Arbeitslosenhilfe für Personen, die nicht oder nur kurze Zeit versicherungspflichtig beschäftigt waren und daher keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld und die Anschlußarbeitslosenhilfe haben.

Der neunte Abschnitt regelt entsprechend dem geltenden Recht die Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft mit Wintergeld und Winterausfallgeld. Im Rahmen der Einordnung sind einige Umstellungen und Klarstellungen erfolgt.

5. Kapitel – Leistungen an Arbeitgeber

Im ersten Abschnitt werden drei Leistungsarten für die Eingliederung von Arbeitnehmern geregelt. Im ersten Unterabschnitt werden mit den Eingliederungszuschüssen die verschiedenen Lohnkostenzuschüsse des bisherigen AFG zusammengefaßt (Einarbeitungszuschuß, Eingliederungshilfe, Eingliederungsbeihilfe, Lohnkostenzuschuß für ältere Arbeitnehmer). Trotz einer Zusammenfassung, Angleichung und Vereinfachung wird nicht völlig auf eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Zielen der Eingliederung und den unterschiedlichen Ausgleichsbedürfnissen verzichtet. Eine völlige Vereinheitlichung würde zu Lasten der Schwächeren gehen, wenn die Höchstförderung auch bei den weniger leistungsgeminderten Arbeitslosen möglich wäre. Da für nicht leistungsgeminderte Arbeitslose ein neues Beschäftigungsverhältnis häufig erst einmal befristet ist, kann diese Möglichkeit für leistungsgeminderte Arbeitslose künftig nicht mehr versperrt sein. Um jedoch Mitnahmeeffekte einzuschränken, muß in diesen Fällen die Dauer des Arbeitsverhältnisses mindestens doppelt so lang wie die Förderdauer sein. Zur Vereinfachung für Arbeitgeber und Arbeitsämter können künftig für die Zuschüsse auch Festbeträge vereinbart werden. Es wird nicht mehr völlig ausgeschlossen, daß auch an einen früheren Arbeitgeber des Arbeitslosen ein Eingliederungszuschuß geleistet wird, falls die Beschäftigung mehr als vier Jahre zurückliegt. In diesem Fall können kaum noch unerwünschte Mitnahmeeffekte eintreten, dafür wird aber eine Förderung von Berufsrückkehrern möglich, die wegen familiärer Verpflichtungen häufig auf eine Einstellung in ihrem alten Beschäftigungsbetrieb und auf eine neue umfangreiche Einarbeitung angewiesen sind. Berufsrückkehrer haben wie bisher einen Rechtsanspruch auf einen Eingliederungszuschuß, wenn eine besondere Einarbeitung erforderlich ist.

Im zweiten Unterabschnitt wird der neue Einstellungszuschuß bei Neugründungen geregelt. Dieser Einstellungszuschuß soll die Einstellung von bis zu zwei Arbeitslosen mit mindestens dreimonatiger Arbeitslosigkeit durch Existenzgründer erleichtern und damit Arbeitslosigkeit abbauen. Dieser neue Einstellungszuschuß unterstützt den Strukturwandel und Existenzgründungen, weil in der ersten Phase zwar häufig Arbeitnehmer zur Mitarbeit benötigt werden, dafür aber keine Mittel bzw. Darlehen zur Verfügung stehen. Zur Vermeidung von Mitnahmeeffekten werden diese Zuschüsse auf Kleinbetriebe mit höchstens fünf Arbeitnehmern und ihr Beginn auf die Gründungsphase des ersten Jahres beschränkt.

Im dritten Unterabschnitt wird mit dem Eingliederungsvertrag ein neues Instrument zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen geschaffen. Durch den Eingliederungsvertrag soll bei Arbeitgebern eine Hemmschwelle gegenüber Langzeitarbeitslosen überwunden werden, weil häufig besondere Risiken bei einer arbeitsvertraglichen Bindung sowie durch überdurchschnittliche Fehlzeiten befürchtet werden. Durch den Eingliederungsvertrag, der ein Beschäftigungsverhältnis, aber kein Arbeitsverhältnis begründet, erhalten die Arbeitgeber eine besondere Möglichkeit der Erprobung, der Einarbeitung und Qualifizierung. Das Arbeitsamt übernimmt die durch Fehlzeiten entstehenden Kosten und kann ggf. auch Eingliederungszuschüsse gewähren. Wenn das Eingliederungsziel nicht erreichbar erscheint, können Arbeitgeber und Arbeitsloser das auf höchstens sechs Monate befristete Eingliederungsverhältnis ohne Angabe von Gründen jederzeit auflösen; das Arbeitsamt kann die Förderung unabhängig von einer Auflösung einstellen, wenn das Eingliederungsziel, insbesondere wegen längerer Fehlzeiten, nicht erreichbar ist.

Der zweite Abschnitt enthält Leistungen zur beruflichen Ausbildung und zur beruflichen Eingliederung Behinderter entsprechend dem geltenden Recht. Es handelt sich hierbei um Zuschüsse zu Ausbildungsvergütungen, wenn während der betrieblichen Ausbildungszeit ausbildungsbegleitende Hilfen über das Arbeitsamt durchgeführt oder durch Abschnitte der Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung ergänzt werden oder Behinderte sonst eine Aus- oder Weiterbildung nicht erhalten könnten. Außerdem können Arbeitshilfen für Behinderte oder deren Probebeschäftigung durch Zuschüsse bzw. Übernahme der Kosten gefördert werden. Diese Leistungen sind künftig generell Ermessensleistungen wie auch die anderen Leistungen zur beruflichen Eingliederung Behinderter.

6. Kapitel – Leistungen an Träger

Im ersten Abschnitt wird die Förderung der Berufsausbildung von benachteiligten Jugendlichen geregelt. Dabei handelt es sich zum einen um die sog. ausbildungsbegleitenden Hilfen, die einen erheblichen Umfang erreicht haben und für viele Jugendliche erst den Einstieg in eine berufliche Ausbildung, den erfolgreichen Abschluß und die anschließende Aufnahme einer qualifizierten Tätigkeit ermöglichen. Durch diese Hilfen werden Sprach- und Bildungsdefizite abgebaut, die Fachpraxis und Fachtheorie gefördert und eine sozialpädagogische Begleitung gewährt. Zum anderen handelt es sich um die Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung für diejenigen Jugendlichen, die nur mit dieser intensiven Förderung und nicht allein mit ausbildungsbegleitenden Hilfen eine Ausbildung erfolgreich abschließen können. Darüber hinaus können sozialpädagogische Hilfen künftig auch nach dem erstmaligen Abbruch einer Ausbildung erbracht werden, damit ein Ausbildungsverzicht des Jugendlichen verhindert wird und die bereits investierten Mittel nicht verloren gehen.

Im zweiten und dritten Abschnitt wird inhaltlich entsprechend dem geltenden Recht geregelt, inwieweit Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung und zur beruflichen Eingliederung Behinderter sowie Jugendwohnheime gefördert werden können.

Der vierte Abschnitt behandelt die neue Möglichkeit, beschäftigungswirksame Sozialplanmaßnahmen finanziell zu unterstützen. Damit soll ein Anreiz für die Betriebspartner gegeben werden, mehr als bisher Sozialplanmittel für beschäftigungswirksame Maßnahmen einzusetzen, die bei Nutzung der speziellen betrieblichen Möglichkeiten sehr wirksam sein können. Daher soll einerseits die Unterstützung insofern großzügig sein, als nicht für jeden einzelnen Arbeitnehmer festgestellt werden muß, ob und inwieweit das Arbeitsamt ohnehin Leistungen der aktiven Arbeitsförderung hätte erbringen müssen. Es ist hier ausreichend, daß voraussichtlich für mehr als die Hälfte der begünstigten Arbeitnehmer Leistungen hätten erbracht werden müssen. Der Zuschuß muß wegen der offenen Gestaltungsmöglichkeiten eine Obergrenze enthalten (durchschnittliche Kosten für einen Arbeitslosen in einem Jahr). Andererseits soll die Unterstützung ausgeschlossen sein, wenn eine sinnwidrige Ausnutzung zu befürchten ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Maßnahmen überwiegend betrieblichen Interessen dienen oder die Arbeitnehmer ein Wahlrecht zwischen Abfindung und Eingliederungsmaßnahmen haben, also die Ausrichtung nicht vorrangig auf eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt erfolgt. Vorabentscheidungen über die Förderung, damit die Betriebspartner bei ihren Verhandlungen sich darauf einrichten können, und die endgültige Entscheidung hat das Landesarbeitsamt zu treffen, da häufig die Mitteläufwendungen die Kapazitäten eines einzelnen Arbeitsamtes übersteigen werden und die Arbeitnehmer auch nicht nur in einem Arbeitsamtsbezirk wohnen.

Im fünften Abschnitt wird die Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen geregelt. Es bleibt dabei, daß grundsätzlich nur zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten gefördert werden dürfen, damit nicht eine Verdrängung von nicht geförderten Arbeiten des 1. Arbeitsmarktes erfolgt. Daher sollen die Arbeiten auch grundsätzlich an ein Wirtschaftsunternehmen vergeben werden. Es wird jedoch nicht mehr ausgeschlossen, daß die Arbeitnehmer Nutzen von ihrem Arbeitsergebnis haben können, z. B. als Mieter der errichteten Wohnungen, oder daß ergänzende Praktika in Betrieben durchgeführt werden, weil dies den Wechsel in ungeförderte Arbeiten erleichtert. In diesem Zusammenhang wird auch die Möglichkeit einer beruflichen Qualifizierung im Rahmen der Arbeitsbeschaffungsmaßnahme erleichtert, weil damit gleichfalls die Eingliederungsmöglichkeiten verbessert werden: Praktika können bis zu 40 Prozent und berufliche Qualifizierung bis zu 20 Prozent, aber insgesamt nicht mehr als 50 Prozent der Zuweisungsdauer betragen. Der Zuschuß zum berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelt kann in dem Rahmen von 30 bis 75 Prozent gewährt werden. Ein höherer Zuschuß ist unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin möglich, wobei jedoch entsprechend der verstärkt individuellen Zielrichtung nur noch auf die besondere Förderungsbedürftigkeit der Arbeitnehmer und die schlechte finanzielle Lage des Trägers und nicht mehr auf die jeweilige Arbeitslosenquote abgestellt wird. Das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt darf wie bisher 90 Prozent des Arbeitsentgelts eines ungeförderten Arbeitnehmers mit gleicher Tätigkeit nicht übersteigen, wenn – abweichend vom geltenden Recht – für die ungeförderte Tätigkeit bei der Einstellung von Langzeitarbeitslosen ein Einstiegstarif vereinbart ist. Ist dies nicht der Fall, soll künftig nur noch 80 Prozent des Arbeitsentgelts eines ungeförderten Arbeitnehmers maßgebend sein.

Der sechste Abschnitt behandelt unter dem Begriff der Förderung von Strukturanpassungsmaßnahmen die bisherige produktive Arbeitsförderung nach § 249h (Ost) bzw. § 242s (West) AFG. Damit wird die jetzt noch bis Ende 1997 befristete Fördermöglichkeit um weitere fünf Jahre verlängert und vereinheitlicht. Die Strukturanpassungsmaßnahmen können den Strukturwandel und die Entstehung neuer Arbeitsplätze unterstützen. Die besondere Förderungsmöglichkeit von Kulturarbeit, Breitensport und Vorbereitung der Denkmalpflege in den neuen Ländern wird beibehalten. Hinsichtlich der Änderung beim berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelt wird auf die vorangegangenen Ausführungen zu den Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen Bezug genommen.

7. Kapitel – Weitere Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit

Im ersten Abschnitt werden die gesetzlichen Grundlagen für Statistiken, Arbeitsmarkt- und Berufsforschung und Berichterstattung zusammengefaßt.

Im zweiten Abschnitt wird die Erteilung von Erlaubnissen durch die Bundesanstalt geregelt. Die Erteilung von Genehmigungen zur Beschäftigung von Ausländern wird begrifflich stärker dem Ausländerrecht angepaßt. Die Arbeitsgenehmigung ist künftig der Oberbegriff, die Arbeitserlaubnis (bisher allge-

meine Arbeitserlaubnis) ist die erste Stufe einer Genehmigung, während die Arbeitsberechtigung (bisher besondere Arbeitserlaubnis) die zweite und verfestigte Stufe einer Genehmigung ist. Der Vermittlungsvorrang deutscher und gleichgestellter ausländischer Arbeitnehmer wird im Gesetz verstärkt, indem die Genehmigung künftig in das Ermessen des Arbeitsamtes gestellt wird und dieses allgemeine arbeitsmarktpolitische Belange stärker als bisher bei der Erteilung einer Genehmigung zu berücksichtigen hat. Die Öffnung der Berufsberatung für Dritte wird nicht mit einem besonderen Erlaubnisverfahren verbunden, sondern nur mit der Möglichkeit der Untersagung bei einem Mißbrauch. Im übrigen müssen private Berufsberater von sich aus offenbaren, wenn sie die Berufsberatung im Auftrag einzelner Berufsgruppen oder eines Wirtschaftsverbandes durchführen, damit die Beratenen dies bei ihrer eigenen Urteilsbildung berücksichtigen können.

Die Erteilung von Erlaubnissen für die Ausübung einer privaten Arbeitsvermittlung entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht. Das gleiche Verfahren gilt künftig auch, wenn eine private Ausbildungsvermittlung betrieben werden soll.

Der dritte Abschnitt behandelt die Bekämpfung von Leistungsmißbrauch und illegaler Beschäftigung. Die Regelungen entsprechen inhaltlich dem geltenden Recht, sind jedoch übersichtlicher und verständlicher gestaltet.

8. Kapitel – Pflichten

Dieses Kapitel faßt verschiedene Pflichten entsprechend dem geltenden Recht zusammen (Meldepflicht, Bescheinigungspflichten, Auskunftspflichten usw.).

9. Kapitel – Gemeinsame Vorschriften für Leistungen

Dieses Kapitel faßt verschiedene Regelungen zusammen, die inhaltlich weitgehend dem geltenden Recht entsprechen (Antrag und Fristen, Zuständigkeit, Leistungsverfahren in Sonderfällen usw.). Neu ist die Möglichkeit einer vorläufigen Zahlungseinstellung, wenn das Arbeitsamt von Tatsachen, die die Zahlungseinstellung rechtfertigen, erfährt. Damit sollen Überzahlungen verhindert werden. Das Arbeitsamt muß jedoch eine vorläufig eingestellte Leistung nachzahlen, wenn es nicht innerhalb von vier Wochen den die Leistungen begründenden Bescheid aufgehoben hat.

10. Kapitel – Finanzierung

Die Finanzierung der Leistungen der Arbeitsförderung und der sonstigen Aufgaben der Bundesanstalt erfolgt durch Beiträge, Umlagen, Mittel des Bundes und sonstige Einnahmen. Die bisher im jährlichen Haushaltsgesetz getroffene Regelung über die Gewährung von Betriebsmitteldarlehen des Bundes an die Bundesanstalt wird in das SGB III übernommen, so daß künftig nur noch der Finanzrahmen im Haushaltsgesetz des Bundes festzulegen ist. Das Haushaltsrecht ist künftig auch für die Bundesanstalt in den gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung (SGB IV) geregelt, weil die dortigen Vorschriften auch für andere Versicherungsträger die jeweiligen Besonderheiten enthalten. Neu ist die Zusammenfassung der Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung in einem Eingliederungstitel, wodurch die Arbeitsämter größtmögliche Gestaltungsspielräume bei der arbeitsmarktpolitischen Schwerpunktsetzung für einzelne Leistungen haben und nicht an zentrale Festlegungen gebunden sind. Dieser Eingliederungshaushalt führt auf der Ebene der Arbeitsämter die Fachverantwortung mit der Ressourcenverantwortung zusammen und ist ein wesentlicher Teil der beabsichtigten Dezentralisierung. Aus dem Eingliederungstitel können die Arbeitsämter auch die freie Förderung bis zur Höhe von fünf Prozent der insgesamt dort veranschlagten Mittel finanzieren. Mittel, die bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht vollständig benötigt werden, können als Ausgabereste einer Eingliederungsrücklage zugeführt werden, so daß diese Mittel im nächsten Haushaltsjahr den Arbeitsämtern zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt allerdings nur in zuschußfreien Jahren. Damit werden die Möglichkeiten einer unter Arbeitsmarktgesichtspunkten zweckmäßigen Verwendung der zugewiesenen Mittel weiter verbessert.

11. Kapitel – Organisation und Datenschutz

Die Bundesanstalt bleibt der Träger der Arbeitsförderung und eine rechtsfähige bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Dabei wird im Rahmen der Zuständigkeitsverteilung die Stellung der Arbeitsämter gegenüber Landesarbeitsämtern und Hauptstelle gestärkt, was auch zu einer entsprechenden Verantwortungsverlagerung bei den jeweiligen Selbstverwaltungsorganen führt. Neu ist eine Regelung, unter welchen Voraussetzungen die Landesarbeitsämter die Durchführung befristeter Arbeitsmarktprogramme der Länder durch Verwaltungsvereinbarungen übernehmen können (Ergänzung eigener Tätigkeiten; keine wesentliche Beeinträchtigung der Erledigung eigener Aufgaben; Zustimmung der Hauptstelle). Auch die Arbeitsämter können auf ihrer Ebene mit den Kreisen und Gemeinden eine Zusammenarbeit beim Einsatz arbeitsmarkt- und strukturpolitischer Maßnahmen vereinbaren. Das Anordnungsrecht des Verwaltungsrates zur näheren Bestimmung gesetzlicher Regelungen ist künftig nachrangig gegenüber dem Recht zum Erlaß von Rechtsverordnungen. Damit wird auch das Ziel verfolgt, daß nicht durch detaillierte Anordnungen die beabsichtigte Dezentralisierung wieder weitgehend aufgehoben wird. Aufgrund der neuen Konzeption des SGB III wird jedoch ohnehin davon ausgegangen, daß möglichst weitgehend auf ergänzende Rechtsverordnungen und Anordnungen verzichtet wird. Die Mitglieder der Selbstverwaltung werden weiterhin berufen. Dabei wird die Vorschlagsberechtigung für die Arbeitnehmervertreter über die Gewerkschaften hinaus auf andere selbständige Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- und berufspolitischer Zielsetzung entsprechend den Regelungen in der Sozialversicherung ausgeweitet. Die Beschränkung der Vorschlagsberechtigung für Arbeitgebervertreter auf ihre Vereinigungen und Verbände, die Arbeitgeberinteressen vertreten, wird

aufgegeben. Zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern in Gremien findet künftig das Bundesgremienbesetzungsgesetz für die Vorschläge und die Berufung uneingeschränkt Anwendung. Der Verwaltungsrat bei der Hauptstelle wird von 51 Mitgliedern wieder auf 39 Mitglieder wie vor der Wiedervereinigung reduziert und damit eine bereits beim Vorstand entsprechend erfolgte Reduktion nachvollzogen. Im Gesetz wird auch bestimmt, daß bei allen Verwaltungsstufen hauptamtliche Beauftragte für Frauenbelange zu bestellen sind. Diese Beauftragten, die es bereits bei den Landesarbeitsämtern und der Hauptstelle gibt, haben die Aufgabe, beim Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente auf die Berücksichtigung der Frauenbelange zu achten und Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Frauenförderung zu unterstützen. Des weiteren wird die Bundesanstalt verpflichtet, eine Innenrevision einzurichten. Diese Innenrevision hat die Aufgabe zu prüfen, ob Leistungen nicht hätten erbracht werden dürfen oder zweckmäßiger hätten eingesetzt werden können. Dabei sind insbesondere die Einhaltung des Vorrangs der Vermittlung und der aktiven Arbeitsförderung, die Überwachung der Verfügbarkeit von arbeitslosen Leistungsbeziehern und die Erteilung von Arbeitsgenehmigungen zu überprüfen.

Die bereichsspezifischen Voraussetzungen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten durch die Bundesanstalt werden wie in den anderen Bereichen der Sozialversicherung zusammengefaßt.

12. Kapitel – Straf- und Bußgeldvorschriften

Die Straf- und Bußgeldvorschriften sind überarbeitet. Der Bußgeldrahmen ist wegen der von der illegalen Beschäftigung ausgehenden Gefährdung der Ordnung auf dem Arbeitsmarkt und dem damit einhergehenden unfairen Wettbewerb mit dem Ziel einer besseren Abschreckung zum Teil angehoben worden.

IV. Inkrafttreten

Zum 1. Januar 1997 sollen folgende wesentlichen Änderungen des AFG in Kraft treten:

- Einfügung neuer Instrumente (Trainingsmaßnahmen, Eingliederungsvertrag, Einstellungszuschuß bei Neugründungen);
- Verlängerung des befristeten strukturellen Kurzarbeitergeldes und der befristeten produktiven Arbeitsförderung jeweils von Ende 1997 auf Ende 2002; Verlängerung der Sonderregelungen für die alten und neuen Länder zu Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen von Ende 1996 auf Ende 1997;
- Neubestimmung der zumutbaren Beschäftigungen durch einfache und klare gesetzliche Regelungen;
- Anhebung der Altersgrenze um jeweils 3 Jahre bei der Verlängerung der Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld für ältere Arbeitslose, was jedoch nicht für Arbeitslose gilt, die vor Inkrafttreten bereits arbeitslos waren oder aufgrund einer vor dem 14. Februar 1996 erfolgten Kündigung oder Vereinbarung als ältere Arbeitnehmer noch arbeitslos werden (Vertrauensschutz aus dem Gesetzentwurf zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand) oder nach Inkrafttreten arbeitslos werden und ihre Anwartschaft auf Arbeitslosengeld noch vor dem Inkrafttreten erworben haben;
- Neuregelung über die Anrechnung von Abfindungen auf das Arbeitslosengeld oder die Arbeitslosenhilfe, wobei die entsprechende Vertrauensschutzregelung wie bei der Anhebung der Altersgrenze gilt.

Das SGB III kann im Hinblick auf die vielfältigen Änderungen gegenüber dem AFG nicht kurzfristig in Kraft treten und auch nur zu Beginn eines Kalenderjahres, weil z. B. die Dezentralisierung und der Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente von einem neuen Haushaltsplan abhängig sind. Da das neue Recht erhebliche Umstellungen im Verwaltungsverfahren und in der Schulung der Mitarbeiter sowie in der Aufklärung der Öffentlichkeit erfordert, soll das SGB III zum 1. Januar 1998 in Kraft treten. Die Vorschriften zum Insolvenzgeld treten jedoch erst mit der neuen Insolvenzordnung zum 1. Januar 1999 in Kraft.

B. Besonderer Teil

I. Zum Ersten Teil

Ergänzung und Änderung des Sozialgesetzbuches

Zu Artikel 1 – Sozialgesetzbuch (SGB)
Drittes Buch (III)
Arbeitsförderung

ZUM ERSTEN KAPITEL

Allgemeine Vorschriften

ZUM ERSTEN ABSCHNITT

Grundsätze

Zu § 1 – Aufgaben der Arbeitsförderung

Absatz 1 enthält die für die einzelnen Leistungen der Arbeitsförderung übergreifende Zielsetzung, den Ausgleich am Arbeitsmarkt zu unterstützen. Es handelt sich hierbei nur um eine Unterstützungsfunktion, weil sich der Ausgleich zum überwiegenden Teil ohne Einschaltung der Arbeitsämter vollzieht. Mit diesem Ansatz wird zugleich deutlich gemacht, daß die Arbeitsförderung nicht etwa die Aufgabe hat, Arbeitsplätze bereitzustellen.

Auf den bisherigen differenzierten Zielekatalog des § 2 AFG soll an dieser Stelle verzichtet werden, da ein solcher Katalog nicht erfüllbare Erwartungen und Forderungen an die Arbeitsförderung auslöst. In den unmittelbar folgenden Grundsätzen und bei den Leistungen befinden sich jedoch Regelungen, die kon-

kret zugunsten bestimmter Personengruppen oder Sachverhalte bestimmen, inwieweit diese besonders zu berücksichtigen sind.

Die Ausgleichsfunktion der Arbeitsförderung mit ihren verschiedene Leistungsbereichen darf für die Beschäftigung nicht unterschätzt werden, da ein funktionierender Arbeitsmarkt selbst beschäftigungsfördernd ist. Je besser außerdem der Ausgleich gelingt, desto mehr ist es möglich, Zeiten der Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen. Dies ist nicht nur ein Gewinn für den einzelnen Arbeitslosen, sondern auch für die Beitragszahler. Die für den Ausgleich wesentlichen Leistungsbereiche sind genannt, wobei die insgesamt möglichen und z. T. über die unmittelbare Ausgleichsfunktion hinausgehenden Leistungen in § 3 enthalten sind. Der erste Leistungsbereich könnte mit dem Schlagwort Transparenz am Arbeitsmarkt gekennzeichnet werden, soweit Arbeit- und Ausbildungsuchende über Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Berufe zu beraten sind und somit in die Lage versetzt werden, in Kenntnis aller maßgeblichen Umstände ihre eigene Entscheidung über Berufs- und Arbeitsplatzwahl zu treffen. Die Vermittlung der Arbeitnehmer auf offene Stellen ist bereits im ersten Leistungsbereich mit angesprochen, sie wird im zweiten Leistungsbereich unter dem Aspekt der zügigen Vermittlung offener Stellen besonders hervorgehoben. Damit soll zugleich verdeutlicht werden, daß die Arbeitsämter sich nicht auf das bloße Zusammenführen von Arbeitsuchenden und Arbeitgebern beschränken dürfen, sondern sich auch aktiv um die Besetzung offener Stellen kümmern müssen, weil nur so der Ausgleich am Arbeitsmarkt unterstützt wird und die Arbeitgeber bereit sind, die offenen Stellen möglichst weitgehend für die Arbeitsuchenden zur Verfügung zu stellen. Der dritte Leistungsbereich betrifft die Konzentration der Mittel und Hilfen auf die benachteiligten Arbeit- und Ausbildungsuchenden, damit deren Möglichkeiten für eine Erwerbstätigkeit verbessert werden und sie auf den gleichen Stand wie die anderen Arbeit- und Ausbildungsuchenden versetzt werden. Die drei Leistungsbereiche machen zugleich deutlich, daß die Leistungen der Arbeitsförderung weiterhin am einzelnen Arbeitslosen ansetzen und nicht über die Arbeitsförderung eine allgemeine Strukturpolitik betrieben werden soll, die nicht zu deren Aufgaben und denen des Bundes gehört.

Absatz 2 hebt verschiedene allgemeine Aspekte des Einsatzes der Leistungen der Arbeitsförderung hervor. Zum einen muß ihr Einsatz der beschäftigungspolitischen Zielsetzung der Sozial-, Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesregierung entsprechen. Damit wird, wie bereits bisher, die Verbindung zu dem Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft gezogen, wonach Bund und Länder bei ihren wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen die Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zu beachten haben. Zum anderen muß beim Einsatz der Leistungen beachtet werden, daß diese nachrangig gegenüber der besonderen Verantwortung der Arbeitgeber für Beschäftigungsmöglichkeiten und der Arbeitnehmer für ihre eigenen beruflichen Möglichkeiten sein sollen. Diese besondere Verantwortung ist in der nachfolgenden Vorschrift näher beschrieben. Schließlich darf der Einsatz die Erhaltung und Schaffung von wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen nicht gefährden, was insbesondere bei Zuschüssen zu Arbeitsentgelten sowie bei Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen der Fall sein kann. Damit wird gleichzeitig eine Absage an einen weit ausgebauten 2. Arbeitsmarkt erteilt, weil dieser dann nicht mehr nur die Brückenfunktion zum 1. Arbeitsmarkt hätte, sondern Aufgaben dieses 1. Arbeitsmarktes übernehmen würde.

Zu § 2 – Besondere Verantwortung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern

Der Einsatz der Leistungen der Arbeitsförderung soll nach § 1 Abs. 2 des Entwurfs nachrangig gegenüber der besonderen Verantwortung von Arbeitgebern für Beschäftigungsmöglichkeiten und von Arbeitnehmern für ihre eigenen beruflichen Möglichkeiten sein. Daher muß diese besondere Verantwortung näher umschrieben werden.

Absatz 1 beschreibt die besondere Verantwortung der Arbeitgeber bei ihren Entscheidungen, die sich auf die Beschäftigung der Arbeitnehmer, aber auch der Arbeitslosen auswirken. Sie sollen insbesondere bei den Beschäftigten dafür sorgen, daß deren berufliche Leistungsfähigkeit an sich ändernde Anforderungen anpaßt. So soll z. B. durch die Arbeitsförderung nicht die erforderliche betriebliche Weiterbildung übernommen werden und damit einzelne Betriebe von Weiterbildungskosten zu Lasten der Solidargemeinschaft entlastet werden. Des weiteren sollen die Arbeitgeber durch betriebliche Maßnahmen die Inanspruchnahme von Leistungen der Arbeitsförderung sowie die Entlassung von Arbeitnehmern vermeiden. So soll z. B. durch eine entsprechende Arbeitsorganisation und flexible Arbeitszeiten die Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld vermieden werden, wenn ein betrieblicher Ausgleich zwischen Kurzarbeit und Überstunden möglich ist. Sofern dieser Ausgleich nicht mehr möglich ist, sollen wiederum Entlassungen durch die Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld vermieden werden. Schließlich sollen Arbeitgeber frühzeitig freie Arbeitsplätze melden, damit diese zügig besetzt werden können und Arbeitslosigkeit abgebaut wird. Diese Soll-Verpflichtung geht über das geltende Recht hinaus, andererseits wird darauf verzichtet, durch Gesetz oder Rechtsverordnung eine nicht praktikable und einem in der sozialen Marktwirtschaft freien Arbeitsmarkt nicht entsprechende Muß-Verpflichtung einzuführen.

Absatz 2 beschreibt die besondere Verantwortung der Arbeitnehmer dahin gehend, daß sie bei ihren Entscheidungen auch deren Auswirkungen auf ihre beruflichen Möglichkeiten einbeziehen. Dies betrifft vor allem die Berufs- und Arbeitsplatzwahl wie auch das im eigenen Interesse liegende lebenslange Lernen. Damit soll die Selbstverantwortung der Arbeitnehmer deutlich gemacht werden und daß der einzelne Arbeitnehmer nicht erwarten kann, die Solidar-

gemeinschaft würde durch ihre Leistungen eigene Fehler und Versäumnisse ausgleichen.

Absatz 3 enthält einige besondere wichtige Verpflichtungen der Arbeitnehmer zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit und damit der Inanspruchnahme von Arbeitslosenunterstützung. So haben sie jede zumutbare Möglichkeit bei der Suche und Aufnahme einer Beschäftigung zu nutzen, wozu auch die Inanspruchnahme von Eingliederungsleistungen gehört. Des weiteren sollen sie ein zumutbares Beschäftigungsverhältnis nicht beenden, bevor sie ein Anschlußbeschäftigungsverhältnis haben. Schließlich sollen sie jede zumutbare Beschäftigung annehmen. Die Zusammenfassung dieser Verpflichtungen und der Hinweis hierauf erfolgt bereits an vorderer Stelle, weil einem Teil der Arbeitnehmer diese Selbstverantwortung nicht bewußt ist und ihr Anspruchsdenken nicht mit den Rechtsfolgen bei einer Verletzung dieser Verpflichtungen (Nichtvorliegen, Ruhen oder Erlöschen des Anspruchs auf Arbeitslosenunterstützung) übereinstimmt.

Zu § 3 – Leistungen der Arbeitsförderung

Die Vorschrift stellt in den ersten drei Absätzen die einzelnen Leistungen der Arbeitsförderung an Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Träger dar.

Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitsförderungsrechts sind auch Personen, die beabsichtigen, eine Beschäftigung aufzunehmen, oder die sich in einer Entscheidungssituation befinden, die dies möglich erscheinen läßt. Arbeitgeber sind auch natürliche oder juristische Personen, die künftig einen Arbeitnehmer in einem Arbeitsverhältnis beschäftigen wollen, oder sich in einer Entscheidungssituation befinden, die dies möglich erscheinen läßt.

Absatz 4 enthält erstmalig eine gesetzliche Definition der aktiven Arbeitsmarktpolitik, die im Gesetz mit aktiver Arbeitsförderung bezeichnet wird. Zur aktiven Arbeitsförderung zählen auch die Leistungen, die direkt oder indirekt auf die Angebots- oder Nachfrageseite des Arbeitsmarktes einwirken. Zur indirekten Gestaltung gehört etwa die institutionelle Förderung von Weiterbildungsträgern. Die Absätze 4 und 5 stellen abschließend klar, welche Leistungen der aktiven Arbeitsförderung Ermessensleistungen und welche Pflichtleistungen sind. Dies hat insbesondere Auswirkungen auf die Höhe des Eingliederungshaushaltes der Arbeitsämter.

Zu § 4 – Vorrang der Vermittlung

Die Bestimmung verdeutlicht, daß es die wichtigste Aufgabe der Arbeitsämter ist, Ausbildungs- und Arbeitsplätze zu vermitteln. Es wird klargestellt, daß Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit nur nachrangig zu gewähren sind.

Absatz 2 legt den Vermittlungsvorrang auch im Verhältnis zu den aktiven Leistungen der Arbeitsförderung, wie etwa Lohnkostenzuschüsse, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Strukturanpassungsmaßnahmen fest. Ausnahmsweise gilt der Vermittlungsvorrang dann nicht, wenn die Vermittlung nicht zu einer dauerhaften Eingliederung in das Arbeitsleben führt, wie etwa eine Vermittlung in eine nur befristete Beschäftigung, während durch die Gewährung einer Leistung der aktiven Arbeitsförderung eine dauerhafte Eingliederung erreicht werden könnte. Insbesondere kann dies für berufliche Weiterbildungsmaßnahmen zutreffen.

Zu § 5 – Vorrang der aktiven Arbeitsförderung

Die Vorschrift regelt den Vorrang der aktiven Arbeitsförderung vor den Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit, soweit dies nach der rechtlichen Ausgestaltung der Instrumente der aktiven Arbeitsmarktförderung zulässig und innerhalb des Haushaltsrahmens möglich ist. Die Bestimmung eines Vorrangs der aktiven vor den passiven Leistungen schließt nicht aus, daß aktive Leistungen erbracht werden, obwohl ein Anspruch auf Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts nicht besteht.

Zu § 6 – Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit

Je länger die Arbeitslosigkeit andauert, desto schwerer ist es für den Arbeitslosen, einen Arbeitsplatz zu finden. Daher wird dem Arbeitsamt die Pflicht auferlegt, zusammen mit dem Arbeitslosen nach spätestens sechs Monaten festzustellen, durch welche Maßnahmen, Leistungen oder Eigenbemühungen des Arbeitslosen eine drohende Langzeitarbeitslosigkeit vermieden werden kann. Sowohl Arbeitsamt als auch der Arbeitslose selbst sollen durch diese formale Regelung, die keinen Verwaltungsakt beinhaltet, angehalten werden, verstärkte Anstrengungen zur Vermeidung einer drohenden Langzeitarbeitslosigkeit zu unternehmen. Diese Feststellungen sind in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen.

Zu § 7 – Auswahl von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung

Die Absätze 1 und 2 verpflichten die Arbeitsämter beim Einsatz von Maßnahmen zur aktiven Arbeitsförderung zu wirtschaftlichem Handeln.

Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkte können aber nicht der alleinige Maßstab für das Handeln im sozialpolitischen Bereich sein. Je schwerer das Vermittlungshemmnis eines Arbeitslosen ist, desto kostenintensiver kann die Maßnahme zur Problemlösung sein. Daher wird der in Absatz 1 und 2 festgeschriebene Grundsatz durch Absatz 3 zu Gunsten besonders förderungsbedürftiger Personengruppen aus sozialpolitischen Gründen relativiert.

Der bei der Auswahl unter mehreren förderungsbedürftigen Personen mit als wesentliches Entscheidungskriterium heranzuziehende Eingliederungserfolg ist im Hinblick auf die gleichrangige Förderung von beschäftigten Arbeitnehmern ohne Berufsabschluß bei der Förderung der beruflichen Weiterbildung weit auszulegen. Jedenfalls ist ein Ausschluß dieses Personenkreises unter Hinweis allein darauf,

daß sie sich noch in einem Beschäftigungsverhältnis befinden, nicht ausreichend.

Zu § 8 – Frauenförderung

Zu Absatz 1

Trotz starker Zunahme der Erwerbstätigkeit von Frauen sind diese im Vergleich zu Männern nach wie vor am Arbeitsmarkt benachteiligt. Bei eingetretener Arbeitslosigkeit sind ihre Wiedereingliederungschancen oft geringer als die der Männer. Auch bei der Besetzung von Ausbildungsstellen ist das angebotene Berufsspektrum stärker eingeschränkt. Auf die Überwindung des nach wie vor geschlechtsspezifischen Arbeits- und Ausbildungsstellenmarktes sollen die Dienststellen der Arbeitsverwaltung als Querschnittsaufgabe hinwirken. Die Vorschrift trägt dem grundgesetzlich neu verankerten staatlichen Auftrag zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern Rechnung und konkretisiert diesen Auftrag für den Bereich der Arbeitsförderung.

Zu Absatz 2

Diese Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 2 Nr. 5 AFG, die seit ihrem Bestehen zu einer adäquaten Beteiligung von Frauen an den Instrumenten der Arbeitsmarktpolitik geführt hat.

Zu Absatz 3

Bei der Einrichtung von Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung, wie z. B. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen oder Weiterbildungsmaßnahmen soll bei der Festlegung der Inhalte sowie bei der organisatorischen und zeitlichen Ausgestaltung der Maßnahmen den besonderen Erfordernissen von Personen, die aufsichtsbedürftige Kinder betreuen und erziehen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen oder nach diesen Zeiten wieder in das Erwerbsleben zurückkehren wollen, entsprochen werden. Aufsichtsbedürftige Kinder im Sinne dieses Gesetzes sind in Anlehnung an die bisherige Verwaltungspraxis der Bundesanstalt in der Regel Kinder im Alter unter 16 Jahren.

Zu § 9 – Ortsnahe Leistungserbringung

Durch die Bestimmung des Absatzes 1 werden die Selbstverwaltungsorgane der Bundesanstalt, die über Zuständigkeitsregelungen zu entscheiden haben, angehalten, den örtlichen Arbeitsämtern in der Regel die Zuständigkeit für die konkrete Ausführung, zu übertragen. Diese haben bei dem Vollzug der Arbeitsmarktpolitik aber nicht nur die Belange des regionalen Arbeitsmarktes zu berücksichtigen, sondern den gesamten Arbeitsmarkt, da nur so der tatsächlichen Verknüpfung der einzelnen regionalen Arbeitsmärkte Rechnung getragen werden kann.

Absatz 2 normiert die Aufgabe der Arbeitsämter, zum Funktionieren des Arbeitsmarktes und zum Ausgleich von Nachfrage und Angebot auf dem Arbeitsmarkt beizutragen. Damit wird zwar an § 2 AFG angeknüpft, unerfüllbare Ansprüche an die Arbeitsmarktpolitik werden aber aufgegeben.

Die Bedingungen auf dem örtlichen Arbeitsmarkt werden nicht durch die Arbeitsämter bestimmt, sondern vor allem durch das Zusammenspiel von Arbeitgebern und Arbeitnehmern und durch das Setzen von Rahmenbedingungen, wie es auch durch die Träger der Kommunalverwaltung auf lokaler Ebene erfolgt. Diesen Gegebenheiten trägt Absatz 3 Rechnung und legt daher den Arbeitsämtern die Pflicht auf, mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes eng zusammenzuarbeiten. Ortsnahe Leistungserbringung schließt notwendigerweise auch eine Zusammenarbeit mit den öffentlichen Trägern mit ein, wozu u. a. auch die Träger der Jugendhilfe gehören. Diese Zusammenarbeit ergibt sich automatisch aus der Aufgabenerfüllung und braucht deshalb nicht gesondert normiert werden. Absatz 3 Satz 2 soll zum effizienten Einsatz der Leistungen der aktiven Arbeitsförderung beitragen.

Zu § 10 – Freie Förderung

Die Vorschrift kommt einem oft geäußerten Wunsch der Praxis nach flexiblen, auf die konkrete Arbeitsmarktlage zugeschnittenen Instrumenten der aktiven Arbeitsförderung nach. Die Arbeitsämter können sich diese maßgeschneiderten Instrumente nun selbst schaffen und bis zu fünf Prozent der ihnen für die Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung zur Verfügung stehenden Mittel einsetzen und innovative Ansätze verfolgen.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, daß den Arbeitsämtern zwar ein weitgehend freies Ermessen eingeräumt wird, sich die Maßnahmen aber innerhalb des gesamten Rahmens der aktiven Arbeitsförderung und der gesetzlichen Zielsetzung bewegen müssen. Vom individuellen, auf den einzelnen Arbeitnehmer bezogenen Ansatz der aktiven Arbeitsförderung und ihrer Zielrichtung der Eingliederung in den regulären Arbeitsmarkt darf daher nicht abgewichen werden. Auch darf der vom Gesetzgeber für einzelne Maßnahmen als sinnvoll vorgegebene Rahmen nicht überschritten werden. Trotz dieser Einschränkungen läßt dieses innovative Instrument der aktiven Arbeitsförderung den Arbeitsämtern einen großen Spielraum. So können beispielsweise Maßnahmen, die bislang über eine Projektförderung für besonders schwer vermittelbare Arbeitslose nach § 62d AFG finanziert wurden, fortgeführt werden, sofern der Finanzierungsmodus von der Projektförderung auf eine Kostenerstattung für die Teilnahme von Arbeitslosen an diesen Maßnahmen umgestellt wird. Über den Erfolg der Maßnahmen ist in der Eingliederungsbilanz Rechenschaft abzulegen.

Absatz 2 ermöglicht es dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung das Nähere zu dem neuen arbeitsmarktpolitischen Instrument der freien Förderung durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Durch diese Ermächtigung wird auch sichergestellt, daß der Rahmen für die freie Förderung den jeweiligen Erfahrungen und Erfordernissen angepaßt werden kann.

Sollte sich das neue Instrument der freien Förderung in einer zweijährigen Einführungs- und Erprobungsphase bewähren, kann der Anteil der für diese Maßnahmen zur Verfügung stehenden Mittel durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung ab dem Jahr 2000 verdoppelt werden.

Zu § 11 – Eingliederungsbilanz

Die Vorschrift beinhaltet im Hinblick auf die weitgehenden dezentralen Budgetkompetenzen ein zusätzliches Kontrollinstrument. Dezentralisierung erhöht neben allen Chancen für eine effektive und effiziente Arbeitsförderung auch die Risiken für Fehllenkungen und einseitige Entscheidungen. Daher bedarf es eines Kontrollinstruments, das jedoch seinerseits nicht wieder die Vorteile der Dezentralisierung aufhebt. Durch die Eingliederungsbilanz soll transparent gemacht werden, wofür die einzelnen Arbeitsämter ihre Mittel einsetzen, wie hoch der durchschnittliche Aufwand bei den einzelnen Leistungen ist, welche Personengruppen gefördert werden und wie wirksam die Förderung ist. Die jährlich zu veröffentlichen Eingliederungsbilanzen der Arbeitsämter sollen miteinander vergleichbar sein. Daher bedarf es vorgegebener Indikatoren. Trotz unterschiedlicher Situationen in den einzelnen Arbeitsamtsbezirken werden anhand der Bilanzen Leistungsvergleiche in gewissem Maße möglich werden. Dies wiederum wird zu einem Leistungswettbewerb unter den Arbeitsämtern führen, der heute mangels Transparenz und deshalb nicht möglicher Standortbestimmung nur bedingt erfolgen kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Aufzählung der Indikatoren, zu denen die Eingliederungsbilanz Angaben enthalten sollte. Die Bundesanstalt hat die Möglichkeit, die Eingliederungsbilanz um ihr geeignet erscheinende Wirksamkeitsindikatoren zu ergänzen. Zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Bilanzen hat die Bundesanstalt auch die Möglichkeit, den Arbeitsämtern Berechnungshinweise für die Ausweisung der einzelnen Angaben zu geben.

Zu Nummer 1

Die Angaben sollen Auskunft über die Mittelverwendung und damit die regionale arbeitsmarktliche Schwerpunktsetzung des Arbeitsamtes geben.

Zu Nummer 2

Die Angaben über die durchschnittlichen Ausgaben sollen einen Vergleich zwischen den Arbeitsämtern über die durchschnittlichen Förderaufwendungen je Einzelfall, insbesondere bei den Maßnahmekosten, ermöglichen.

Zu Nummern 3 und 4

Im Rahmen der Eingliederungsbilanz soll das Arbeitsamt darlegen, welche Maßnahmen es zur Umsetzung der Vorschriften über die Frauenförderung und die Beteiligung besonders förderungsbedürftiger Personengruppen in die Wege geleitet hat. Ferner dient sie dazu, die einzelnen Aktivitäten zur Frauenförderung am Arbeitsmarkt transparent zu machen.

Zu Nummer 5

Die Vermittlungsquote soll Auskunft darüber geben, in welchem Umfang es dem Arbeitsamt gelungen ist, Arbeitslose in eine nicht geförderte Beschäftigung zu vermitteln.

Zu Nummer 6

Die Eingliederungsquote soll als ein zentraler Indikator einer Maßnahme-Wirkungs-Analyse Auskunft darüber geben, inwieweit die Maßnahmen des Arbeitsamtes dazu beigetragen haben, bestehende Arbeitslosigkeit zu beenden und damit das Hauptziel der Förderleistungen zu erreichen. Sie soll gleichzeitig darüber Auskunft geben, inwieweit die Schwerpunktsetzung bei der Mittelverwendung den regionalen arbeitsmarktlichen Bedürfnissen entsprochen hat. Dies gilt insbesondere für die Förderung der beruflichen Weiterbildung und von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen.

Die Eingliederungsquote enthält noch keine Aussage darüber, ob auch eine maßnahmeadäquate Beschäftigung aufgenommen wurde. Deshalb sollte – soweit dies möglich ist – der Indikator dahingehend weiterentwickelt werden, daß die Eingliederungsquote auch zum Ausdruck bringt, inwieweit eine der Bildungsmaßnahme entsprechende Beschäftigung aufgenommen wurde.

Zu Nummern 7 und 8

Eine erfolgreiche Eingliederung ist in hohem Maße von den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen abhängig. Um die Aussagekraft der Eingliederungsbilanz zu verbessern und Fehlinterpretationen zu vermeiden, soll sie deshalb auch Auskunft über die Rahmenbedingungen für die Eingliederung auf dem regionalen Arbeitsmarkt und die Veränderung des Instrumenteneinsatzes im Zeitverlauf geben.

Zu Absatz 3

Die Erörterung der Eingliederungsbilanz mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes ist ein notwendiger und wichtiger Bestandteil der Zusammenarbeit (§ 9). Um ihre Aussagekraft zu erhöhen und zu Schlußfolgerungen auch in Fragen der künftigen Zusammenarbeit mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes kommen zu können, ist es erforderlich, die Eingliederungsbilanzen zu wesentlichen Gesichtspunkten der Förderung zu ergänzen.

Zu Absatz 4

Um den Umfang der Förderleistungen, ihre regionale arbeitsmarktliche Gewichtung und Wirksamkeit transparent zu machen und einen Leistungsvergleich zwischen den Arbeitsämtern zu ermöglichen, ist es erforderlich, die Eingliederungsbilanzen jährlich zu veröffentlichen. Dies schließt nicht aus, daß unter-

jährig Zwischenergebnisse der Selbstverwaltung zur Verfügung gestellt werden.

ZUM ZWEITEN ABSCHNITT

Berechtigte

Zu § 12 – Geltung der Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen sind für dieses Buch des Sozialgesetzbuches verbindlich. Eine Verbindlichkeit für andere Rechtsbereiche wird nicht begründet.

Zu § 13 – Heimarbeiter

Die Vorschrift stellt klar, daß Heimarbeiter Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitsförderungsrechts sind.

Zu § 14 – Auszubildende

Die Begriffsdefinition stellt sicher, daß die Teilnehmer an nach diesem Gesetz förderungsfähigen berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen mit den zur Berufsausbildung Beschäftigten für die Anwendung dieses Gesetzes gleichgestellt werden.

Zu § 15 – Ausbildung- und Arbeitsuchende

Die Begriffsdefinition stellt klar, daß auch bereits Beschäftigte oder Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben, Ausbildung- und Arbeitsuchende sein können.

Zu § 16 – Arbeitslose

Die Begriffsdefinition nimmt drei Voraussetzungen aus den Anspruchsvoraussetzungen für das Arbeitslosengeld auf und verzichtet auf die vierte Voraussetzung der Erfüllung der Anwartschaftszeit, weil diese nur für den Anspruch auf Arbeitslosengeld erheblich ist und nicht den Begriff des Arbeitslosen berührt. Durch den in der Definition enthaltenen Hinweis auf das Arbeitslosengeld wird eine Übereinstimmung der Einzelmerkmale und eine Anwendung der entsprechenden Regelungen gewährleistet.

Zu § 17 – Von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer

Diese Definition, die der Auslegung des Begriffes des unmittelbar von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitnehmers durch die Bundesanstalt entspricht, bestimmt den Begriff des von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitnehmers.

Zu § 18 – Langzeitarbeitslose

Diese Definition bestimmt erstmals den Begriff des Langzeitarbeitslosen.

Absatz 1 enthält die in der Arbeitsmarktpolitik gängige Definition der Langzeitarbeitslosen.

Absatz 2 benennt die sogenannten unschädlichen Unterbrechungen für die Berechnung der Dauer der Langzeitarbeitslosigkeit für Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, die Langzeitarbeitslosigkeit voraussetzen. Es handelt sich um eine abschließende Aufzählung, die den Gesetzesvollzug erleichtern soll. Bei den benannten Tatbeständen ist es aus arbeitsmarktpolitischer Sicht gerechtfertigt, innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren, Zeiten der Arbeitslosigkeit vor den bezeichneten Unterbrechungszeiten mit denen danach zusammenzuzählen. Auf diese Weise werden sachlich ungerechtfertigte Zurücksetzungen für eine Förderung vermieden und gleichzeitig die Kombination einzelner Förderungsinstrumente erleichtert. Die Vorschrift lehnt sich an die Unterbrechungstatbestände in den Richtlinien zu dem Sonderprogramm der Bundesregierung Aktion Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose an, die sich dort bereits bewährt haben.

Absatz 3 dient der Erleichterung des Gesetzesvollzugs und senkt die Belastung der zu fördernden Personen hinsichtlich der Nachweispflichten für das Vorliegen von Tatbeständen unschädlicher Unterbrechungen. Auch mit dieser Vorschrift wird an Erfahrungen mit dem Sonderprogramm der Bundesregierung Aktion Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose angeknüpft.

Zu § 19 – Behinderte

In Absatz 1 wird der Begriff des Behinderten in Anlehnung an § 2 der Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter (A Reha) verbindlich für das gesamte Arbeitsförderungsrecht bestimmt. Wegen der anderen Zielsetzung des Arbeitsförderungsrechts erfolgt eine zu den §§ 1 bis 3 Schwerbehindertengesetz abweichende Definition.

Absatz 2 ist Ausdruck eines präventiven Ansatzes des Arbeitsförderungsrechts.

Personen, die der Resozialisierung bedürfen, nicht seßhaft, alkohol- oder drogenabhängig oder die HIV-positiv sind, zählen nicht allein deshalb zum Personenkreis der Absätze 1 und 2.

Zu § 20 – Berufsrückkehrer

Die Vorschrift enthält die Definition der Berufsrückkehrer, die erfahrungsgemäß besondere Probleme am Arbeitsmarkt haben.

Zu § 21 – Träger

Die Vorschrift enthält die für das Arbeitsförderungsrecht verbindliche Definition des Begriffs Träger und die Klarstellung, wer bei einem mittelbaren Verhältnis verantwortlicher Träger gegenüber der Arbeitsverwaltung ist.

Zu § 22 – Verhältnis zu anderen Leistungen

Zu Absatz 1

Die Vorschrift begründet den Nachrang der Leistungen aktiver Arbeitsförderung. Ziel der Regelung ist es, eine Doppelförderung zu Lasten der Bundesanstalt zu vermeiden. Absatz 1 ist § 37 Abs. 1 Satz 1 AFG nachgebildet, beschränkt allerdings den Nachrang der Leistungen aktiver Arbeitsförderung nicht auf die Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung und zur Förderung der beruflichen Weiterbildung.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht § 57 Satz 1 AFG. Der Nachrang von Leistungen nach dem Schwerbehindertengesetz gegenüber Leistungen der Arbeitsförderung wird von der Vorschrift nicht berührt.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt in modifizierter Übernahme des bisherigen § 37 Abs. 2 AFG das Verhältnis der Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung und zur Förderung der beruflichen Weiterbildung, die der Sicherung des Lebensunterhaltes dienen, zu der Ausbildungsbeihilfe nach § 44 des Strafvollzugsgesetzes. Diese Leistungen sollen auch weiterhin der Ausbildungsbeihilfe vorgehen (Satz 1). Wie bisher sollen die Leistungen für Gefangene auch die Höhe der Ausbildungsbeihilfe nicht übersteigen dürfen. Allerdings hat sich die bisherige Regelung, die eine Leistungserbringung durch die Bundesanstalt an die Gefangenen vorsah, in der Verwaltungspraxis als sehr verwaltungsaufwendig erwiesen, da die Bundesanstalt die Höhe der Ausbildungsbeihilfe erst ermitteln mußte. Um zu einer verwaltungseinfacheren Förderung von Gefangenen zu gelangen, sollen die Länder künftig hinsichtlich der von der Höhe der Ausbildungsbeihilfe abhängigen Leistungen nach einer Förderzusage des Arbeitsamtes in Vorleistung treten und sie von der Bundesanstalt erstattet erhalten.

Wie bisher sollen aber die Gefangenen, die außerhalb der Vollzugsanstalt als Freigänger eine Aus- oder Weiterbildung absolvieren, die entsprechenden vollen Leistungen (z. B. volles Unterhaltsgeld oder Berufsausbildungsbeihilfe) durch das Arbeitsamt erhalten können.

Zu § 23 – Vorleistungspflicht der Arbeitsförderung

Zu Absatz 1

Die Vorschrift soll ausschließen, daß es wegen des Nachrangs der Leistungen aktiver Arbeitsförderung zu Leistungsverzögerungen kommt oder der Leistungsberechtigte wegen eines sog. negativen Kompetenzkonfliktes die Leistungen nicht oder nicht vollständig erhält.

Zu Absatz 2

Hat das Arbeitsamt gegenüber einem anderen Leistungsträger nach dem Sozialgesetzbuch vorgeleistet, richtet sich der Erstattungsanspruch der Bundesanstalt gegen den zur Leistung verpflichten Leistungsträger nach den Vorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch über die Erstattungsansprüche der Sozialleistungsträger untereinander (§§ 102 ff SGB X). Hat das Arbeitsamt gegenüber einer anderen öffentlich-rechtlichen Stelle, die kein Leistungsträger ist, vorgeleistet, sollen für die Erstattung die Vorschriften des Zehnten Buches über die Erstattungsansprüche der Sozialleistungsträger untereinander entsprechend Anwendung finden.

ZUM ZWEITEN KAPITEL

Versicherungspflicht

Mit der Einordnung des AFG als Drittes Buch des Sozialgesetzbuches soll im Interesse einer einheitlichen Terminologie – wie für die Zweige der gesetzlichen Pflege-, Kranken-, Renten- und Unfallversicherung – auch für die Arbeitsförderung anstelle des Begriffs der Beitragspflicht der Begriff der Versicherungspflicht eingeführt werden.

Das bisherige Beitragsrecht des Arbeitsförderungsgesetzes orientiert sich an dem zentralen Begriff des Beschäftigungsverhältnisses. Sachverhalte, die nicht auf einer Beschäftigung beruhen, werden – soweit dies für geboten erachtet wird – den Sachverhalten, die auf Beschäftigungen beruhen, kraft Gesetzes gleichgestellt. Mit der Neustrukturierung des Versicherungsrechts wird das Versicherungspflichtverhältnis als Oberbegriff aller versicherungsrechtlich relevanten Lebenssachverhalte eingeführt und umfaßt damit gleichwertig sowohl die Beschäftigung wie auch die sonstigen Versicherungspflichtverhältnisse (z. B. den Bezug von Entgeltersatzleistungen).

Zu § 24 – Versicherungspflichtverhältnis

Die Vorschrift bestimmt den Begriff des Versicherungspflichtverhältnisses für den Bereich der Arbeitsförderung.

Absatz 2 und 4 der Vorschrift entsprechen dem geltenden Recht (§ 170 AFG) und regeln Beginn und Ende des Versicherungspflichtverhältnisses. Bei Vorliegen eines Arbeitsvertrages beginnt das Beschäftigungsverhältnis mit dem Beginn des Tages, an dem die Beschäftigung aufgenommen werden soll. Soweit eine tatsächliche Arbeitstätigkeit wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit fehlt, ist auf die grundsätzliche Leistungsbereitschaft des Arbeitnehmers einerseits und die Direktionsbefugnis des Arbeitgebers andererseits abzustellen.

Absatz 3 der Vorschrift regelt das Fortbestehen eines Versicherungspflichtverhältnisses für Zeiten, in denen Arbeitsentgelt nicht gezahlt wird. Nummer 1 der Vorschrift übernimmt den bisher im Leistungsrecht des Kurzarbeitergeldes enthaltenen Grundsatz zum Fortbestehen einer die Beitragspflicht begründenden

Beschäftigung bei Arbeitsausfall. Die Regelung in Nummer 2, nach der Unterbrechungen der Entgeltzahlung von bis zu einem Monat den Versicherungsschutz in der Arbeitslosenversicherung nicht beeinträchtigen, übernimmt die bisher in § 104 Abs. 1 Satz 3 AFG enthaltene leistungsrechtliche Sonderregelung. Nummer 2 der Vorschrift stellt klar, daß das Versicherungspflichtverhältnis von Beschäftigten zur Berufsausbildung, die auch ohne Entgeltzahlung versicherungspflichtig sind, unberührt bleibt.

Zu § 25 – Beschäftigte

Zu Absatz 1 und 2

Die Vorschrift bestimmt die Versicherungspflicht der Beschäftigten. Sie entspricht den Regelungen des geltenden Rechts zur Beitragspflicht dieses Personenkreises (§ 168 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 4 AFG).

Zu § 26 – Sonstige Versicherungspflichtige

Die Vorschrift bestimmt die Versicherungspflicht für Personen, die nicht als Beschäftigte versicherungspflichtig sind.

Zu Absatz 1

Nummer 1 entspricht für Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe und in Einrichtungen für Behinderte dem geltenden Recht (§ 168 Abs. 1 Satz 2 AFG).

Die in Nummer 2 geregelte Versicherungspflicht für Wehrdienstleistende und Zivildienstleistende entspricht dem geltenden Recht (§ 168 Abs. 2 Satz 1 und 3 AFG).

Nummern 3 und 4 entsprechen dem geltenden Recht (§ 168 Abs. 2 Satz 4 und 3 AFG).

Zu Absatz 2

Die Regelungen zur Versicherungspflicht bei Bezug von Sozialleistungen und Krankentagegeld entsprechen dem geltenden Recht (§ 186 AFG). Anders als im geltenden Recht werden die genannten Zeiten jedoch nicht mehr als einer Beschäftigung gleichgestellte Zeiten (§ 107 Nr. 5 Buchstabe a und d AFG), sondern als Zeiten der Versicherungspflicht bestimmt. Die Vorschrift faßt insoweit die entsprechenden Regelungen der §§ 107 und 186 AFG zusammen.

Zeiten des Bezugs von Übergangsgeld wegen der Teilnahme an einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation und Zeiten des Bezugs von Unterhaltsgeld nach diesem Buch werden nicht als Zeiten eines Versicherungspflichtverhältnisses berücksichtigt. Zur Vermeidung von sozialen Härten sehen leistungsrechtliche Regelungen in diesen Fällen eine Verlängerung der für einen Anspruch auch auf Arbeitslosengeld maßgeblichen Rahmenfrist vor, so daß die Betroffenen nach Beendigung der Maßnahme weiterhin geschützt sind.

Zeiten des Bezuges von Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz oder von Mutterschaftsgeld sowie Zeiten des Bezuges von Erziehungsgeld oder entsprechender Leistungen der Länder werden – im Gegensatz zum geltenden Recht (§ 107 Nr. 5 Buchstabe b und c AFG) – weder als Zeiten einer Beschäftigung behandelt, noch begründen sie Versicherungspflicht, da für derartige Zeiten keine Beiträge entrichtet werden. Berufsrückkehrer sind nach Beendigung des Erziehungsurlaubs im Regelfall weiterhin bei Arbeitslosigkeit geschützt.

Absatz 3 regelt Versicherungskonkurrenzen.

Absatz 4 entspricht dem geltenden Recht (§ 168 Abs. 2 Satz 2 AFG).

Zu § 27 – Versicherungsfreie Beschäftigte

Die in Absatz 1 der Vorschrift zusammengefaßten Regelungen zur Versicherungsfreiheit entsprechen dem geltenden Recht (§§ 168 Abs. 6, 169 AFG). Aus Gründen der Rechtsklarheit wurden die in § 169 AFG angeführten Regelungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5 und 7 SGB V in die Vorschrift übernommen.

Absatz 2 der Vorschrift geht über die nach geltendem Recht in § 169a AFG geregelte Beitragsfreiheit von zeitlich begrenzten Beschäftigungsverhältnissen hinaus. Für die Abgrenzung des Schutzbereichs der Arbeitslosenversicherung soll künftig – wie für die übrige Sozialversicherung – die Geringfügigkeitsgrenze gelten. Die bisher nur für den Bereich der Arbeitslosenversicherung maßgebende Kurzzeitigkeitsgrenze (§ 102 AFG) entfällt. Danach ist Versicherungspflicht bereits bei einer Arbeitszeit von 15 Stunden wöchentlich bzw. – in der Praxis häufiger – bei einem Arbeitsentgelt von mehr als einem Siebtel der maßgeblichen Bezugsgröße begründet; mehrere geringfügige Beschäftigungen werden – im Gegensatz zum geltenden Recht – künftig zusammengerechnet.

Mit der Übernahme der Geringfügigkeitsgrenze für die Arbeitslosenversicherung soll insbesondere der soziale Schutz der Teilzeitbeschäftigten, die bisher unterhalb der Kurzzeitigkeitsgrenze, aber mehr als geringfügig beschäftigt sind, verbessert werden. Die nach geltendem Recht für die Beurteilung der Kurzzeitigkeit einer Beschäftigung in § 102 Abs. 2 AFG enthaltenen Ausnahmeregelungen werden weitgehend übernommen.

Absatz 3 entspricht weitgehend dem geltenden Recht (§ 169c Nr. 4 und 5 AFG). Nummer 3 stellt klar, daß auch ausländische Arbeitnehmer, deren berufliche Aus- und Fortbildung als Beratungshilfe für ausländische Staaten gefördert wird, versicherungsfrei sind.

Absatz 4 entspricht dem geltenden Recht (§ 169b AFG).

Zu § 28 – Sonstige versicherungsfreie Personen

Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht (§§ 169c Nr. 1 bis 3 und 169d AFG).

ZUM DRITTEN KAPITEL

Beratung und Vermittlung

ZUM ERSTEN ABSCHNITT

Beratung

Zu § 29 – Beratungsangebot

In Absatz 1 werden die Zielgruppen der Berufsberatung des bisher geltenden § 26 Abs. 1 AFG (Jugendliche und Erwachsene) und der Arbeitsberatung des bisher geltenden § 15 AFG (Arbeitnehmer) unter dem Begriff Jugendliche und Erwachsene, die am Arbeitsleben teilnehmen oder teilnehmen wollen zusammengefaßt. Der Begriff der Arbeitsberatung, der nach der Empfehlung Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation lediglich eine andere Bezeichnung für die Berufsberatung für Erwachsene im Sinne des geltenden § 26 Abs. 1 AFG ist, soll aus Gründen einer größeren Rechtsklarheit insoweit aufgegeben werden. Die einheitliche Bezeichnung des Beratungsangebots für Jugendliche und Erwachsene als Berufsberatung entspricht dem heute üblichen internationalen Sprachgebrauch und unterstreicht, daß Berufswahl und berufliche Entwicklung heute mehr denn je ein lang andauernder gestufter Prozeß ist und auch bei Erwachsenen, die bereits als Arbeitnehmer am Erwerbsleben teilnehmen, oft erhebliche Berufswahlprobleme auftreten, die eine umfassende Berufsberatung, häufig sogar eine völlige berufliche Neuorientierung erfordern. Die Aufgabe des Begriffs Arbeitsberatung hat keinen organsiationsrechtlichen Regelungsgehalt. Die Arbeitsverwaltung bleibt wie bisher frei, bestimmte Beratungs- und Vermittlungsfachkräfte für die Beratung besonderer Kundengruppen zu spezialisieren, z. B. für arbeitslose Jugendliche ohne abgeschlossene Berufsausbildung. Der einheitliche Begriff der Berufsberatung erleichtert es jedoch den Arbeitsämtern, das Beratungsangebot flexibel zu organisieren, zumal die Beratungsfachkräfte im wesentlichen die gleichen Kenntnisse benötigen.

Die Beratung der Arbeitgeber wird unter dem Begriff der Arbeitsmarktberatung stärker hervorgehoben und des näheren in gesonderten Vorschriften konkretisiert. Im Gegensatz zum geltenden § 15 AFG hat das Arbeitsamt diese Beratung nicht nur auf Verlangen, sondern initiativ anzubieten.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Recht. Die Vorschrift konkretisiert und begrenzt den Beratungsauftrag nach Absatz 1 entsprechend den Bedürfnissen des Ratsuchenden.

Absatz 3 zieht die Konsequenz aus der Tatsache, daß den Arbeitsuchenden und den Arbeitgebern der Arbeitsmarkt EU-weit offensteht. Im übrigen wird der Verordnung EWG Nr. 2434/92 zur Änderung des zweiten Teils der Verordnung EWG Nr. 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft Rechnung getragen. Die Verordnung ist Rechtsgrundlage für einen unter der Bezeichnung EURES (European Employment Services) installierten Datenverbund, der die Arbeitsverwaltungen innerhalb der EU und des Europäischen Wirtschaftsraums in die Lage versetzt, Arbeitsmarktinformationen und beschäftigungsrelevante Daten sowie Stellen- und Bewerberangebote auszutauschen.

Zu § 30 – Berufsberatung

Die Vorschrift konkretisiert die wesentlichen Beratungsinhalte der Berufsberatung.

Zu § 31 – Grundsätze der Berufsberatung

Absatz 1 legt die Grundsätze der Berufsberatung fest. Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem bisher geltenden Recht. Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit sind in einem umfassenden Sinn zu verstehen. Deshalb sind auch persönliche Lebensumstände und soziale Bezüge in die Beratung einzubeziehen.

Absatz 2 entspricht dem bisher geltenden Recht zur Arbeits- und Berufsberatung.

Zu § 32 – Eignungsfeststellung

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen der geltenden Regelung nach § 14 Abs. 2 AFG und § 26 Abs. 2 AFG und unterstreicht die Bedeutung einer ärztlichen und psychologischen Eignungsfeststellung zur Absicherung einer qualifizierten Beratung. Neuere Entwicklungen auf dem Gebiet der dezentralen DV-unterstützten Testvorgabe- und Testauswertungssysteme werden es künftig ermöglichen, in wirtschaftlicher Weise vermehrt psychologische Eignungsuntersuchungen anzubieten.

Zu § 33 – Berufsorientierung

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem § 31 AFG. Der Begriff der Berufsaufklärung wird durch den gebräuchlicheren Begriff der Berufsorientierung ersetzt.

Zu § 34 – Arbeitsmarktberatung

Die Beratung der Arbeitgeber wird unter der Bezeichnung Arbeitsmarktberatung nunmehr in einer eigenen Vorschrift geregelt. Die Vorschrift unterstreicht den Stellenwert der Beratung der Arbeitgeber durch die Arbeitsämter.

Absatz 1 Satz 1 verpflichtet die Arbeitsämter zur Arbeitsmarktberatung, soweit sie von Arbeitgebern gewünscht wird. In Satz 2 werden die Elemente der Arbeitsmarktberatung konkretisiert. Die Nummern 1, 2, 4 und 6 entsprechen, von redaktionellen Änderungen abgesehen, dem geltenden Recht. Hinzugefügt wurden die Beratungselemente unter Nummer 3. Damit wird betont, daß auch über die Gestaltung von Arbeitsplätzen z. B. für Behinderte oder über Teilzeitarbeit zu beraten ist. Nummer 5 wurde eingefügt, um die Beratung zur Eingliederung för-

derungsbedürftiger Auszubildender und Arbeitnehmer hervorzuheben.

Nach Absatz 2 wird den Arbeitsämtern aufgegeben, initiativ auf die Arbeitgeber zu zugehen und Kontakte aufzunehmen und aufrechtzuerhalten. Dadurch soll die Akzeptanz der Arbeitsämter bei den Arbeitgebern erhöht werden, damit mehr offene Stellen gemeldet werden.

ZUM ZWEITEN ABSCHNITT

Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung

Zu § 35 – Aufgabe der Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung

§ 35 enthält zur Arbeitsvermittlung eine grundlegende Verpflichtung des Arbeitsamtes. Diese Verpflichtung folgt auch aus dem von Deutschland ratifizierten Übereinkommen 88 der Internationalen Arbeitsorganisation (Übereinkommen über die Organisation der Arbeitsverwaltung), wonach eine flächendeckende unentgeltliche Arbeitsverwaltung zur Betreuung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern einzurichten ist. Sie muß gewährleisten, daß in befriedigender Weise vor allem auch für die Arbeitsvermittlung von Arbeitsuchenden gesorgt wird. Das Arbeitsamt hat deshalb seine Vermittlungsdienste personell und sachlich so auszustatten, daß es diese Aufgabe erfüllen kann.

Absatz 1 faßt die bisher getrennt geregelte Arbeitsvermittlung nach § 13 AFG und die Vermittlung beruflicher Ausbildungsstellen nach § 29 AFG unter dem Begriff Vermittlung zusammen und verpflichtet die Arbeitsämter, entsprechende Vermittlungsleistungen anzubieten. Die bisherige Definition des Begriffs der Arbeitsvermittlung (§ 13 Abs. 1 AFG) ist als Definition der Vermittlungstätigkeit in Satz 2 aufgenommen worden. Der Vermittlungsbegriff wurde insoweit erweitert, als er nunmehr die Vermittlung zur Begründung von Beschäftigungsverhältnissen umfaßt. Damit erübrigt sich die Erwähnung des Heimarbeitsverhältnisses (vgl. § 12 Abs. 2 und 3 SGB IV). Ferner werden die übrigen Arten nichtselbständiger Tätigkeit erfaßt.

Absatz 2 entspricht im wesentlichen der bisher geltenden Rechtslage gemäß § 14 Abs. 1 bzw. § 29 Abs. 2 AFG.

Zu § 36 – Grundsätze der Vermittlung

Absatz 1 stellt klar, daß das Arbeitsamt nicht an der Begründung eines Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses mitwirken darf, das gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstößt. Eine Vorschrift entsprechend § 16 AFG erübrigt sich daher, da Absatz 1 auch das Verbot umfaßt, am Zustandekommen von Arbeitsverhältnissen zu tarifwidrigen Bedingungen mitzuwirken.

Die nach Absatz 2 Satz 1 verbotene Einschränkung hinsichtlich des Geschlechts und der Staatsangehörigkeit ergeben sich nach geltendem Recht bereits aus arbeitsrechtlichen Grundsätzen. Insofern dient die Vorschrift der Klarstellung. Neu eingefügt wurde die Einschränkung hinsichtlich des Alters und des Gesundheitszustandes, um Willkür auszuschließen. In Satz 2 wird abweichend vom bisherigen Recht auf § 118 Abs. 1 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes Bezug genommen. Die Regelung hinsichtlich der Religionsgemeinschaften ist erforderlich, weil sie keine Tendenzbetriebe im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes sind. Außerdem können Religionsgemeinschaften Einschränkungen hinsichtlich der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft machen, ohne daß sie dafür einen Rechtfertigungsgrund angeben müssen.

Absatz 3 entspricht dem geltenden Recht nach § 17 Abs. 2 AFG.

Absatz 4 ist neu und stellt der Rechtsprechung des BSG folgend klar, daß die Arbeitsämter nicht verpflichtet sind, bei unständig Beschäftigten zu prüfen, aufgrund welchen Rechtsverhältnisses sie ihre Tätigkeit erbringen.

Zu § 37 – Unterstützung der Vermittlung

In Absatz 1 kommt durch eine entsprechende Ermächtigung des Arbeitsamtes der Gedanke zum Ausdruck, daß es sinnvoll sein kann, über die beratende und vermittelnde Tätigkeit im engeren Sinne hinaus die Suche nach einem Ausbildungs- oder Arbeitsplatz durch weitere Hilfen zu unterstützen. Insbesondere kann das Arbeitsamt einen Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch begleiten. Es kann ferner z. B. Hilfe bei der Gestaltung von Bewerbungsunterlagen leisten oder sonst die Bewerbung durch Maßnahmen unterstützen, die zeitlich nicht den Umfang einer Trainingsmaßnahme erreichen.

Absatz 2 geht über § 14 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz AFG hinaus, wonach die Kenntnisse und Möglichkeiten Dritter zu nutzen sind. Die Unterstützung kann z. B., darin bestehen, daß Dritte in die Vermittlungstätigkeit einbezogen werden. Dies wird sich vor allem bei Einrichtungen anbieten, die Problemgruppen des Arbeitsmarktes betreuen. Dabei kann das Arbeitsamt auch eine Kostenerstattung vereinbaren, wenn die Dritten nicht zur Unterstützung verpflichtet sind und ihnen erhebliche Kosten entstehen. Dies dürfte sich für das Arbeitsamt vor allem dann anbieten, wenn es die Vermittlung nicht ebenso erfolgreich bzw. nur mit größeren Kosten betreiben kann.

In Absatz 3 werden die Arbeitsämter nunmehr gesetzlich verpflichtet, zur Vermittlung auch Veranstaltungen zu nutzen, zu denen eine größere Zahl von Arbeitsuchenden oder Arbeitgebern eingeladen werden können. Ausbildungsplatz- und Arbeitsmarktbörsen sind beispielhaft hervorgehoben.

Zu § 38 – Mitwirkung des Ausbildung- und Arbeitsuchenden

Anders als nach bisherigem Recht werden die Mitwirkungspflichten des Ausbildungs- und Arbeitsuchenden im einzelnen festgelegt, um dessen Mitverantwortung zu verdeutlichen.

In Absatz 1 wird den Arbeitsämtern das Recht eingeräumt, von Ausbildungs- und Arbeitsuchenden die erforderlichen Daten, Unterlagen und Auskünfte zu verlangen. Werden diese ganz oder teilweise verweigert, so daß eine sachgerechte Arbeitsvermittlung nicht durchgeführt werden kann, kann das Arbeitsamt die Einleitung von Vermittlungsbemühungen ablehnen. Satz 2 dient dem Schutz des Ausbildung- und Arbeitsuchenden. Er kann ein berechtigtes Interesse daran haben, daß bestimmte Arbeitgeber von seiner Arbeitsuche nicht erfahren. Er kann die Weitergabe jedoch nicht generell ausschließen, weil sonst eine sachgerechte Vermittlung nicht mehr möglich wäre.

Absatz 2 verbessert die Möglichkeit der Arbeitsämter, die Vermittlungsbemühungen wegen mangelnder Mitwirkungsbereitschaft der Ausbildungs- und Arbeitsuchenden einzustellen.

Absatz 3 legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Arbeitsämter die Ausbildungsvermittlung weiterzuführen haben.

Absatz 4 legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Arbeitsämter die Arbeitsvermittlung weiterzuführen haben. Satz 1 Nr. 1 entspricht bereits der bisher schon geübten Praxis. Nummer 2 entspricht teilweise dem geltenden Recht nach § 14 Abs. 3 Satz 2 AFG. Anstatt auf die Annahme einer ungünstigen Beschäftigung wird jedoch auf eine zumutbare abgestellt. Die Sätze 2 und 3 entsprechen, abgesehen von einigen redaktionellen Änderungen, § 15 Abs. 2 AFG.

Zu § 39 – Mitwirkung des Arbeitgebers

Ebenso wie dem Arbeitnehmer werden auch dem Arbeitgeber Mitwirkungspflichten auferlegt, um dessen Mitverantwortung klarzustellen.

Absatz 1 räumt den Arbeitsämtern das Recht ein, vom Arbeitgeber alle erforderlichen Angaben, Unterlagen und Auskünfte zu verlangen. Das Arbeitsamt kann die Einleitung von Vermittlungsbemühungen ablehnen, wenn der Arbeitgeber ungenügende Angaben macht, die zur Durchführung einer sachgerechten Vermittlung nicht ausreichen.

Absatz 2 räumt den Arbeitsämtern die Möglichkeit ein, ihre Vermittlungsbemühungen unter bestimmten Voraussetzungen einzustellen. Die Arbeitsämter sollen nicht mehr mit Stellenangeboten belastet werden, bei denen keine Aussicht besteht, daß dafür ein Bewerber gefunden wird. Dazu dient auch die zeitliche Befristung der Führung eines Stellenangebotes. Satz 2, der die Möglichkeit einräumt, die Vermittlung einzustellen, wenn der Arbeitgeber keine oder unzutreffende Rückmeldungen über den Mißerfolg vorangegangener Vermittlungsvorschläge macht, trägt der Tatsache Rechnung, daß das Arbeitsamt auf diese Rückmeldungen angewiesen ist, um die Vermittlungsbemühungen anzupassen und erfolgreich abzuschließen.

Zu § 40 – Beratung des Arbeitgebers bei der Vermittlung

Die Vorschrift soll die Besetzung offener Stellen durch die Arbeitsämter verbessern und beschleunigen. Schwierigkeiten, die sich dabei ergeben, sollen dem Arbeitgeber möglichst frühzeitig deutlich gemacht werden und in einem Beratungsgespräch soll nach Wegen gesucht werden, wie Abhilfe geschaffen werden kann. Dies ist eine Neuerung gegenüber dem bisherigen Recht.

ZUM DRITTEN ABSCHNITT

Gemeinsame Vorschriften

Zu § 41 – Allgemeine Unterrichtung

Absatz 1 verpflichtet die Arbeitsämter, die Voraussetzung dafür zu schaffen, daß die Benutzer ausreichend Gelegenheit haben, sich über das Stellen- und Bewerberangebot zu informieren.

Absatz 2 verpflichtet die Arbeitsämter, Selbstinformationseinrichtungen, z. B. Stelleninformationssysteme für Arbeitnehmer und Arbeitgeberinformationssysteme einzusetzen, um die Beratung, Vermittlung und Berufsorientierung effektiver zu machen und den Benutzern auch die Möglichkeit zu geben, sich ohne Inanspruchnahme der Beratungs- und Vermittlungsfachkräfte zu informieren.

Absatz 3 gibt den Benutzern das Recht, die Aufnahme ihrer Daten in Selbstinformationseinrichtungen auszuschließen; er konkretisiert hierfür den Datenschutz. Den Arbeitsämtern wird die Möglichkeit eingeräumt zu entscheiden, welche Ausbildungs- und Arbeitsplätze zur Aufnahme geeignet sind.

Zu § 42 – Einschränkung des Fragerechts

Die Vorschrift entspricht teilweise dem geltenden Recht nach § 20 Abs. 2 u. Abs. 4 AFG. In Satz 1 wird anders als bisher klargestellt, daß das Fragerecht des Arbeitsamtes nicht über das eines Arbeitgebers hinausgeht. Davon unberührt bleibt die Mitwirkungspflicht des Ausbildungsuchenden und Arbeitsuchenden, wenn die Vermittlung in die gewünschte Ausbildungsstelle oder zu einer Tätigkeit entsprechend dem bisherigen Beruf z. B. aus gesundheitlichen Gründen, erschwert oder unmöglich ist und deswegen Alternativen erwogen werden müssen oder wenn der Einsatz von Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung geprüft werden muß, um die Vermittelbarkeit zu verbessern. Satz 2 regelt abweichend vom bisherigen Recht das dort genannte Fragerecht bei der Vermittlung zu Tendenzunternehmen oder -betrieben im Sinne von § 118 Abs. 1 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes und zu Religionsgemeinschaften. Zugleich wird klargestellt, daß der Ausbildung- und Arbeitsuchende die Vermittlung zu Tendenzunternehmen oder -betrieben sowie zu Religionsgemeinschaften verweigern darf, so daß davon

auch entsprechende Daten über die Zugehörigkeit zu den in der Vorschrift genannten Vereinigungen nicht erhoben werden dürfen.

Zu § 43 – Ausnahmen von der Unentgeltlichkeit

Absätze 1 und 2 entsprechen dem geltenden Recht des § 21 Abs. 1 AFG. Damit bleibt es auch bei dem bisherigen Inhalt der Vorschrift, wonach kein Aufwendungsersatz verlangt werden kann, wenn besonderer Aufwand für die Vermittlung von Personengruppen entsteht, die am Arbeitsmarkt benachteiligt sind, z. B. für die Vermittlung von Behinderten. Nach Absatz 2 kann das Arbeitsamt jedoch Aufwendungsersatz verlangen, wenn die Vermittlungsbemühungen den durchschnittlichen Aufwand an Zeit oder an Kosten für sonstige Aufwendungen erheblich übersteigen, z. B. wegen der besonderen Anforderungen des Stellenanbieters oder weil in Berufe oder Tätigkeiten vermittelt werden soll, für die wegen der geringen Zahl möglicher Bewerber oder der notwendigen speziellen Kenntnisse weit überdurchschnittliche Akquisitions- oder Auswahlarbeit erforderlich ist. Neu eingefügt wird die Verpflichtung zur vorherigen Unterrichtung des Arbeitgebers.

Absatz 3 enthält die Ausnahme von der Unentgeltlichkeit entsprechend dem bisherigen § 21 Abs. 2 AFG.

Absatz 4 entspricht dem geltenden Recht nach § 21 Abs. 2 Satz 4 AFG.

Zu § 44 – Verordnungsermächtigung

Das bisherige Anordnungsrecht der Bundesanstalt nach § 21 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 AFG wird durch eine Verordnungsermächtigung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung ersetzt.

Länderinteressen werden durch die Verordnung nicht berührt. Eine Zustimmungspflicht des Bundesrates ist daher nicht vorgesehen. Mit der Erhebung der Vermittlungsgebühren soll die Bundesanstalt in den besonderen Fällen der Auslandsvermittlung im Rahmen bilateraler Vereinbarungen oder Absprachen die besonderen Verwaltungsaufwendungen erstattet erhalten.

ZUM VIERTEN KAPITEL

Leistungen an Arbeitnehmer

ZUM ERSTEN ABSCHNITT

Unterstützung der Beratung und Vermittlung

Zu § 45 – Leistungen

Die in der Vorschrift geregelten Leistungen entsprechen im wesentlichen denen in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 AFG. Grundlegende Leistungsvoraussetzungen und Spezifizierungen der Leistungen, die bisher in der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit zur Förderung der Arbeitsaufnahme enthalten waren, sind in die Vorschrift übernommen worden.

Zu § 46 – Höhe

Der in Absatz. 1 festgesetzte jährliche Förderungshöchstbetrag ist gegenüber dem geltenden Anordnungsrecht um 100 DM erhöht worden.

Die in Absatz 2 geregelte Höhe der Reisekosten entspricht im wesentlichen dem geltenden Anordnungsrecht. Die Bezugnahme auf das Bundesreisekostengesetz in dieser wie in anderen Vorschriften dieses Gesetzes stellt sicher, daß die Entschädigung nach gleichen Maßstäben erfolgt.

Zu § 47 – Verordnungsermächtigung

Die in § 53 Abs. 4 AFG enthaltene Anordnungsermächtigung wird durch eine Verordnungsermächtigung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung ersetzt.

ZUM ZWEITEN ABSCHNITT

Verbesserung der Eingliederungsaussichten

Zu § 48 – Trainingsmaßnahmen

Unter dem Begriff Trainingsmaßnahmen werden verschiedene Leistungen zur Verbesserung der Eingliederungsaussichten von Arbeitslosen zusammengefaßt, die zum Teil bereits im AFG oder in Anordnungen der Bundesanstalt unter anderer Bezeichnung geregelt sind. Da diese Leistungen von den Arbeitsämtern bisher zu wenig genutzt werden, soll mit der Neuregelung durch Änderung von Leistungsvoraussetzungen ihr Einsatz verbessert werden. Künftig können erforderliche Maßnahmekosten in allen Fällen übernommen werden, was im Falle des § 103b AFG bisher nicht möglich ist.

Die Vorschrift nennt die Voraussetzungen für die in der nachfolgenden Vorschrift abschließend aufgeführten Trainingsmaßnahmen. Durch den Eintritt in eine Trainingsmaßnahmen wird ein Arbeitsverhältnis nicht begründet. Die Arbeitslosigkeit wird durch die Trainingsmaßnahmen weder unterbrochen noch beendet, so daß das Arbeitslosengeld bzw. die Arbeitslosenhilfe weiter geleistet werden kann.

Zu § 49 – Förderungsfähigkeit

Die in der Vorschrift aufgeführten Trainingsmaßnahmen fassen Maßnahmen zusammen, die bisher an verschiedenen Stellen geregelt waren. Absatz 1 Nr. 1 schreibt eine Maßnahme nunmehr gesetzlich fest, die bisher unter dem Begriff Arbeitserprobung lediglich in der Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit zur Förderung der Arbeitsaufnahme vorgesehen war. Nummer 2 entwickelt die frühere Regelung des § 53 Abs. 1 Nr. 6b AFG weiter. Diese Maßnahmen können auch genutzt werden, um die Arbeitsbereitschaft und Arbeitsfähigkeit von

Arbeitslosen zu prüfen. Nummer 3 regelt entsprechend § 103b AFG Maßnahmen, die die Möglichkeiten der beruflichen Wiedereingliederung oder der Vermittlung von Arbeitslosen verbessern sollen.

Die in Absatz 2 geregelte Dauer der Trainingsmaßnahmen entspricht bei Nummern 1 und 2 dem geltenden Recht. Bei Nummer 3 wird die Regelförderung auf acht Wochen begrenzt. Die Maßnahmedauer hat sich nach dem in Satz 1 festgelegten Grundsatz auszurichten. Satz 2 legt Obergrenzen fest, die, da sie Regelzeiten sind, in besonderen Fällen auch überschritten werden dürfen, z. B. wenn ausnahmsweise eine Maßnahme in Teilzeit durchgeführt wird. Aus Satz 3 ergibt sich. daß Maßnahmen in Abschnitten durchgeführt werden können. Satz 4 bestimmt, daß eine Gesamtdauer von zwölf Wochen jedoch nicht überschritten werden darf.

Zu § 50 – Maßnahmekosten

Die aufgeführten Maßnahmekosten entsprechen im wesentlichen der Regelung in der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit zur Förderung der Arbeitsaufnahme.

Zu § 51 – Förderungsausschluß

Die Vorschrift enthält Regelungen, mit deren Hilfe eine mißbräuchliche Inanspruchnahme verhindert werden soll. Es werden Fälle aufgeführt, in denen zu vermuten ist, daß der Arbeitslose an der Trainingsmaßnahme im überwiegenden Interesse eines einzelnen Arbeitgebers teilnimmt. Nummern 1, 2 und 4 entsprechen weitgehend § 103b Abs. 3 AFG. Neu eingeführt wurde Nummer 3. Damit soll verhindert werden, daß Tätigkeiten, die üblicherweise befristet ausgeübt werden, insbesondere Saisonarbeiten, mißbräuchlich als Trainingsmaßnahmen angeboten werden.

Zu § 52 – Verordnungsermächtigung

Die in § 53 Abs. 4 AFG enthaltene Anordnungsermächtigung wird durch eine Verordnungsermächtigung ersetzt.

ZUM DRITTEN ABSCHNITT

Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung

ZUM ERSTEN UNTERABSCHNITT

Mobilitätshilfen

Zu § 53 – Mobilitätshilfen

Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen für die Leistung von Mobilitätshilfen entsprechen dem geltenden Recht gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 AFG in Verbindung mit der Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit zur Förderung der Arbeitsaufnahme, wobei in Absatz 2 für einzelne Leistungsarten neue Bezeichnungen eingeführt werden. Absatz 3 entspricht im wesentlichen dem geltenden § 53 Abs. 2 AFG, wobei die Leistungsarten ausdrücklich genannt werden, die für die Berufsanwärter ergänzend zur Berufsausbildungsförderung und zu den Leistungen zur Unterstützung der Beratung und Vermittlung in Betracht kommen.

Zu § 54 – Mobilitätshilfen bei Aufnahme einer Beschäftigung

Die Höhe der Übergangsbeihilfe kann im Einzelfall höher werden als nach geltendem Recht, da nicht mehr – wie in der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit zur Förderung der Arbeitsaufnahme vorgesehen – auf eine Höchstgrenze von 1 000 DM abgestellt wird.

Absatz 2 entspricht der geltenden Regelung in der Anordnung.

Der Zeitraum der in Absatz 3 geregelten Fahrkostenbeihilfe wird von einem Jahr auf sechs Monate reduziert.

Der Leistungszeitraum der in Absatz 4 geregelten Trennungskostenbeihilfe wird von einem Jahr auf sechs Monate reduziert. Die Höhe der Trennungsbeihilfe wird nicht mehr durch Anordnungsrecht geregelt, sondern richtet sich nunmehr nach dem Bundesreisekostengesetz.

Absatz 5 entspricht der geltenden Regelung in der Anordnung. Generell wird jedoch nunmehr nur noch ein Darlehen gewährt.

Zu § 55 – Verordnungsermächtigung

Die in § 53 Abs. 4 AFG enthaltene Anordnungsermächtigung wird durch eine Verordnungsermächtigung ersetzt.

ZUM ZWEITEN UNTERABSCHNITT

Arbeitnehmerhilfe

Zu § 56 – Arbeitnehmerhilfe

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 134b AFG.

ZUM VIERTEN ABSCHNITT

Förderung der Aufnahme einer selbständigen Beschäftigung

Zu § 57 – Überbrückungsgeld

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 55a AFG. Lediglich der bislang in § 55a Absatz 4 AFG geregelte Zuschuß zu den Aufwendungen für eine Kranken-, Alters- und Pflegeversicherung wird nun Teil des Überbrückungsgeldes selbst.

Die Benennung des Leistungszweckes in Absatz 1 verdeutlicht lediglich die Zielsetzung des arbeitsmarktpolitischen Instrumentes Überbrückungsgeld, nämlich als Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der

Existenzgründung und grenzt diese Leistung, die als Zuschuß gezahlt wird, etwa gegen Investitionszuschüsse ab.

Zu § 58 – Verordnungsermächtigung

Die bislang in § 55a Absatz 4 AFG enthaltene Anordnungsermächtigung wird durch eine Rechtsverordnungsermächtigung zugunsten des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung ersetzt.

ZUM FÜNFTEN ABSCHNITT

Förderung der Berufsausbildung

Zu § 59 – Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe

Die Vorschrift enthält die grundlegende Norm für die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung. Der Rechtsanspruch auf Förderung (§ 40 Abs. 1 Satz 1 AFG) wird beibehalten. Entsprechend der langjährigen Förderungspraxis der Bundesanstalt, nach der Berufsausbildungsbeihilfe tatsächlich nur als Zuschuß gewährt wurde, sieht die Vorschrift die Möglichkeit einer Förderung in Form von Darlehen nicht mehr vor.

Zu § 60 – Berufliche Ausbildung

Entsprechend § 40 Abs. 1 Satz 1 AFG in Verbindung mit § 2 der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung (A Ausbildung) soll wie bisher eine berufliche Ausbildung förderungsfähig sein, wenn sie in einem nach § 25 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz staatlich anerkannten Ausbildungsberuf oder in einem Gewerbe der Anlage A der Handwerksordnung oder nach der Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung betrieblich oder außerbetrieblich durchgeführt wird. Die zur Entwicklung und Erprobung neuer Ausbildungsformen und Ausbildungsberufe durch eine Rechtsverordnung nach § 28 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz oder § 27 Abs. 2 Handwerksordnung zugelassenen Ausnahmen gelten im Sinne dieser Vorschrift als eine förderungsfähige Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf. Der Begriff überbetrieblich wurde durch den inzwischen gebräuchlicheren Begriff außerbetrieblich ersetzt; der Förderungsbereich soll dadurch nicht verändert werden. Förderungsvoraussetzung soll stets der Abschluß eines Berufsausbildungsvertrages nach § 3 des Berufsbildungsgesetzes oder § 142 Abs. 1 des Seemannsgesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung sein. Damit wird der Förderungsbereich wie in der bisherigen Förderungspraxis der Bundesanstalt gegenüber dem Ausbildungsförderungsrecht außerhalb des AFG klar eingegrenzt und sichergestellt, daß allen nach der Vorschrift förderungsfähigen Ausbildungen eine durch die zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung und der Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung überwachte Durchführung der Ausbildung zugrunde liegt. Die Teilnahme an einem Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form, bei der bereits ein Berufsausbildungsvertrag nach dem Berufsbildungsgesetz abgeschlossen wird, ist wie bisher förderungsfähig.

Zu § 61 – Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme

Die Definition der förderungsfähigen berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme in Absatz 1 Nr. 1 entspricht dem geltenden Recht (§ 40 Abs. 1 Satz 1 AFG). Darüber hinaus sind wichtige maßnahmebezogene Förderungsvoraussetzungen aus der bisherigen allgemeinen Regelung des § 34 AFG in die Vorschrift übernommen worden. Als zusätzliches Qualitätskriterium gilt zukünftig ausdrücklich auch die Güte der zum Einsatz vorgesehenen Lehr- und Lernmittel. Entsprechend dem geltenden Anordnungsrecht zu § 40 AFG (§ 7 A Ausbildung) sind berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nur förderungsfähig, wenn sie im Auftrag des Arbeitsamtes durchgeführt werden.

Absatz 2 entspricht im wesentlichen dem geltenden Anordnungsrecht (§ 2 Abs. 1a A Ausbildung). Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, in denen ausschließlich allgemeinbildende Fächer vermittelt werden oder die allein auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereiten, können wie im geltenden Recht nicht gefördert werden.

Zu § 62 – Förderung im Ausland

Nach Absatz 1 sollen künftig auch Teile einer im Ausland durchgeführten beruflichen Ausbildung oder berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme förderungsfähig sein. Auszubildende, die im Rahmen der geförderten Bildungsmaßnahmen beispielsweise an von der Europäischen Union geförderten Austauschmaßnahmen teilnehmen, verlieren damit während des Auslandsaufenthalts nicht ihren Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe. Das gleiche soll gelten, wenn deutsche Unternehmen ihre Auszubildenden zeitweise im Rahmen ihrer Ausbildung zu ausländischen Tochtergesellschaften entsenden. Die Vorschrift trägt der zunehmenden Internationalisierung der Wirtschaft, dem Zusammenwachsen Europas und der Tatsache Rechnung, daß Auslandserfahrungen die soziale Kompetenz und die beruflichen Eingliederungschancen erhöhen. Die Förderungsmöglichkeit soll nicht zuletzt dazu beitragen, die Attraktivität einer Berufsausbildung im dualen System gegenüber einem Hochschulstudium zu erhalten; denn nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) kann unter bestimmten Voraussetzungen das Absolvieren von Teilen eines Studiums im Ausland gefördert werden.

Absatz 2 übernimmt für Grenzpendler den Grundgedanken des § 5 Abs. 1 und 4 Satz 1 BAföG. Um die Anwendung einzuschränken, setzt die Förderung jedoch voraus, daß eine entsprechende Ausbildung im Inland für den Auszubildenden nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Durch Nummer 4 soll ausgeschlossen werden, daß Wohnsitzverlagerungen mit

dem Ziel vorgenommen werden, Förderungsleistungen zu erhalten.

Zu § 63 – Förderungsfähiger Personenkreis

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 40 Abs. 2 AFG), sie wird jedoch übersichtlicher gestaltet, indem die förderungsfähigen Personengruppen klarer voneinander abgegrenzt werden. Die in Absatz 1 als neue Nummer 5 aufgenommene Regelung entspricht einer 1992 in das BAföG eingefügten Vorschrift (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 BAföG) und wird nunmehr im Recht der Arbeitsförderung nachvollzogen. Ergänzend dazu erweitert die neue Nummer 6 den Kreis der förderungsfähigen Personen auf Flüchtlinge, denen kein Asyl gewährt werden kann, bei denen aber die Voraussetzungen des § 51 Ausländergesetz festgestellt sind. Die Ergänzung knüpft an die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 8 BAföG an (vgl. Urteil vom 27. September 1995 – 11 C 1/95), nach der eine unterschiedliche Behandlung der in Nummer 5 und Nummer 6 genannten Personenkreise sachlich nicht gerechtfertigt ist. Durch die formale Einbeziehung dieser in die deutsche Obhut genommenen Flüchtlinge wird die förderungsrechtliche Gleichbehandlung dieser Personengruppe mit den Asylberechtigten (Absatz 1 Nr. 3) und den sogenannten Kontingentflüchtlingen (Absatz 1 Nr. 4) im Gesetzestext klargestellt. Die Rechtsstellung aller in Absatz 1 Nr. 3 bis 6 beschriebenen Personengruppen richtet sich völkerrechtlich nach Artikel 2 ff. der Genfer Flüchtlingskonvention. Die Rechtsprechung zum Bundesausbildungsförderungsgesetz hat bereits in der Vergangenheit in die deutsche Obhut übernommenen Flüchtlingen einen Anspruch auf Ausbildungsförderung in entsprechender Anwendung des § 8 Abs. 1 Nr. 3 BAföG zuerkannt (vgl. Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 14. August 1989 in FamRZ 1990 S. 1043 f.).

Nach Absatz 1 Nr. 7 gehören nun ausdrücklich auch Ausländer – mit Wohnsitz im Inland – zum berechtigten Personenkreis, wenn der Ehegatte die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Diese Ergänzung ist aus systematischen Gründen geboten. Nach der Regelung des bisherigen § 40 Abs. 2 Nr. 4 AFG (jetzt Abs. 1 Nr. 8) können und konnten generell Familienangehörige von Ausländern aus anderen Mitgliedstaaten Leistungen erhalten. Dagegen war die Berechtigung in § 40 Abs. 2 Nr. 3 AFG (jetzt Absatz 1 Nr. 7) auf Kinder (deutscher Staatsangehöriger) beschränkt. Diese Schlechterstellung der Ehegatten deutscher Staatsangehöriger ist sachlich nicht gerechtfertigt und konnte bisher nur durch eine analoge Anwendung der Vorschrift auf Ehegatten vermieden werden.

In Absatz 2 Satz 1 (am Ende) wird klargestellt, daß wie nach geltendem Recht Ausländer ohne gesicherten Aufenthaltsstatus nicht gefördert werden können. Beitragsmittel sollen für Leistungen an nicht bevorrechtigte ausländische Auszubildende nur eingesetzt werden, wenn sich voraussichtlich eine dauerhafte Erwerbstätigkeit im Inland an die Ausbildung anschließen wird.

In Absatz 2 Nr. 2 wurde aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und zur Vermeidung von Härtefällen auf die Rahmenfrist von 6 Jahren, innerhalb der die Voraussetzung einer mindestens dreijährigen rechtmäßigen Erwerbstätigkeit vorgelegen haben muß, verzichtet.

Absatz 2 Satz 3 soll einzelne aufgetretene Härtefälle zukünftig beseitigen, in denen junge Ausländer mit langjährigem Aufenthalt in Deutschland nicht im Haushalt der Eltern leben, sondern zum Beispiel nach deren Ausreise in den Haushalt von Verwandten aufgenommen worden sind. In solchen Einzelfällen soll der Verwandte zur Erfüllung der Voraussetzung einer rechtmäßigen dreijährigen Erwerbstätigkeit nach Nummer 2 an die Stelle des Elternteils treten.

Zu § 64 – Sonstige persönliche Voraussetzungen

Absatz 1 entspricht § 40 Abs. 1 Satz 2 und 3 AFG.

Absatz 2 entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 36 Nr. 2 AFG, § 6 A Ausbildung). Durch die Einfügung des Merkmals der Erforderlichkeit wird sichergestellt, daß eine Förderung nicht lediglich zur Überbrückung der Zeit bis zur Aufnahme einer Ausbildung in Betracht kommt.

Zu § 65 – Bedarf für den Lebensunterhalt bei beruflicher Ausbildung

Künftig sollen aus Gründen der Transparenz für die Anspruchsberechtigten die Bedarfssätze, die der Förderung der Berufsausbildung zugrunde gelegt werden, im Gesetz selbst festgelegt werden. Die in die Vorschrift übernommene Bedarfssatzstruktur entspricht dem geltenden Anordnungsrecht (§§ 11 und 12 A Ausbildung). Die Bedarfssätze berücksichtigen außerdem den Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Achtzehntes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (Bundestagsdrucksache 13/4246), durch den die Bedarfssätze erhöht werden, an denen sich der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit bei den Änderungsanordnungen zur A Ausbildung seit Anfang der 80er Jahre stets orientiert hat.

Zu § 66 – Bedarf für den Lebensunterhalt bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen

Die Vorschrift legt die einzelnen Bedarfssätze für den Lebensunterhalt bei der Förderung von Teilnehmern an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen entsprechend den Bedarfssätzen nach § 40 Abs. 1 b AFG und dem geltenden Anordnungsrecht (§§ 11 und 12 A Ausbildung) unter Berücksichtigung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung für ein Achtzehntes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes fest. Die Bemessung des Zusatzbedarfes für überdurchschnittlich hohe Unterkunftskosten, die im Einzelfalle nachzuweisen sind, wurde entspre-

chend dem geltenden Anordnungsrecht vereinheitlicht (§ 11 Abs. 4 Satz 2, § 12 Abs. 4 Satz 2A Ausbildung).

Zu § 67 – Fahrkosten

Absatz 1 zählt entsprechend dem geltenden Anordnungsrecht (§ 13A Ausbildung) abschließend die Fahrten auf, die bei einer förderungsfähigen beruflichen Ausbildung oder berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme im Bedarf berücksichtigt werden können.

Die Pauschalregelungen des geltenden Anordnungsrechts, die sich an Kilometersätzen orientierten, sind in den letzten Jahren der höchst unterschiedlichen Tarifstruktur des öffentlichen Personennahverkehrs, insbesondere in den Verkehrsverbünden der Ballungsräume, immer weniger gerecht geworden. Daher lehnt sich die Neuregelung des Absatzes 2 an die reisekostenrechtlichen Vorschriften für Beschäftigte des Bundes an. Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität soll nicht jede Fahrpreiserhöhung berücksichtigt werden. Nur wenn die Fahrkosten mehr als geringfügig ansteigen, kann auf Antrag auch innerhalb des laufenden Bewilligungszeitraums eine Anpassung erfolgen.

Zu § 68 – Sonstige Aufwendungen

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem geltenden Anordnungsrecht (§§ 13 und 14A Ausbildung).

Die einheitliche Pauschale für Arbeitskleidung von 20 DM monatlich gemäß Absatz 3 ist künftig in allen Fällen eine Pauschale für Kosten der Arbeitskleidung. Sie ist nicht anzusetzen, wenn der Ausbildungsbetrieb oder der Bildungsträger die Arbeitskleidung stellt und die Reinigungskosten übernimmt oder wenn dem Auszubildenden Kosten einer berufsspezifischen Arbeitskleidung nicht erwachsen.

Absatz 3 sieht darüber hinaus in Anlehnung an die bisherige Regelung bei der Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung vor, daß künftig auch bei der Berufsausbildung Kosten der Kinderbetreuung von im Regelfall 120 Deutsche Mark je Kind und Monat bei beruflicher Ausbildung und berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen übernommen werden können. Damit soll dem Gedanken der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch im Bereich der Ausbildung Rechnung getragen werden. Entsprechend der neuen Regelung bei der Förderung der beruflichen Weiterbildung sollen in besonderen Härtefällen auch Kosten bis zu 200 Deutsche Mark je Kind und Monat übernommen werden können.

Zu § 69 – Lehrgangskosten

Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht (§ 40 Abs. 1 AFG in Verbindung mit § 9 Satz 2A Ausbildung).

Zu § 70 – Anpassung der Bedarfssätze

Künftig soll für die Anpassung der Bedarfssätze § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes entsprechend gelten. Das heißt, alle zwei Jahre sollen die Bedarfssätze überprüft und durch Gesetz gegebenenfalls neu festgesetzt werden. Dabei ist der Entwicklung der Einkommensverhältnisse, den Veränderungen der Lebenshaltungskosten sowie der finanzwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen. Die Orientierung am BAföG entspricht seit Beginn der 80er Jahre der Praxis des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit bei den Änderungsanordnungen zur A Ausbildung. Wegen der Verknüpfung der Bedarfssätze nach § 40 Abs. 1b AFG mit bestimmten jeweils geltenden Schülerbedarfssätzen nach dem BAföG hat sich der Verwaltungsrat der Bundesanstalt auch bei der Anpassung der Bedarfssätze, die seiner Anordnungsbefugnis unterlagen, hinsichtlich des Zeitpunktes des Inkrafttretens und des Ausmaßes der Erhöhung an den jeweiligen BAföG-Änderungsgesetzen orientiert, die aufgrund von § 35 BAföG erlassen wurden.

Zu § 71 – Einkommensanrechnung

Absatz 1 entspricht dem geltenden Recht (§ 10A Ausbildung).

Durch die Neuregelung in Absatz 2 wird die Bedürftigkeitsprüfung grundsätzlich auf die Vorschriften des BAföG umgestellt. Damit wird ein weiterer Schritt zur Harmonisierung des Ausbildungsförderungsrechts getan. Das im BAföG vorgesehene Anknüpfen an das Einkommen der Eltern und des Ehegatten im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums und die engere Anlehnung an das Einkommensteuerrecht erleichtert den Antragstellern den Nachweis der Einkommensverhältnisse anhand des für diesen Zeitraum in der Regel bereits vorliegenden Steuerbescheides. Bedeutsam ist vor allem, daß bei Anwendung der BAföG-Regelungen Einmalzahlungen wie zum Beispiel Weihnachts- und Urlaubszuwendungen, Jahresabschlußprämien und sogenannte 13. und 14. Monatsgehälter systematisch lückenlos erfaßt und wie laufendes Einkommen angerechnet werden können. Damit kann die unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten problematische Regelung des geltenden Anordnungsrechts entfallen (§ 18 Abs. 6 Nr. 1A Ausbildung), nach der aus Gründen der Praktikabilität wegen der schwierigen zeitlichen Zuordnung und Ungewißheit über die Höhe der Leistungen Einmalzahlungen nicht als Einkommen galten.

Um erheblichen Verwaltungsaufwand einzusparen, soll jedoch nach der Regelung in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 – entsprechend dem geltenden Anordnungsrecht – abweichend von § 22 Abs. 1 BAföG bei einer beruflichen Ausbildung das Einkommen des Auszubildenden maßgebend sein, das zum Zeitpunkt der Antragstellung absehbar ist. Im Gegensatz zu Schülern und Studenten hat jeder Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz einen Anspruch auf eine Ausbildungsvergütung, die in der Regel jährlich aufgrund von Tarifvereinbarungen angepaßt wird. Die

Übernahme der BAföG-Regelung, die das Einkommen im Bewilligungszeitraum zugrunde legt, würde bedeuten, daß in nahezu allen Förderungsfällen im Laufe eines jeden Jahres eine Neuberechnung der Berufsausbildungsbeihilfe und ein zweiter Bewilligungsbescheid erforderlich wäre.

Durch Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 werden aus arbeitsmarkt- und berufsbildungspolitischen Gründen im wesentlichen die Regelungen des geltenden Anordnungsrechtes zur Förderung der beruflichen Mobilität von Auszubildenden in der betrieblichen Berufsausbildung und zur stärkeren Ausschöpfung des regional unterschiedlichen Ausbildungsplatzangebots übernommen. Der Zusatzfreibetrag bei ausbildungsbedingt notwendiger Unterbringung außerhalb des Elternhauses entsprechend § 16 Abs. 4 A Ausbildung wurde jedoch auf 1 000 DM herabgesetzt (geltendes Recht: 1 070 DM); der darüber hinaus in Ausnahmefällen mögliche zusätzliche Freibetrag zur Vermeidung von unbilligen Härten von bis zu 500 DM monatlich (§ 16 Abs. 5 in Verbindung mit Absatz 6 A Ausbildung) soll entfallen.

Absatz 3 entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 40 Abs. 1 Satz 4 AFG), jedoch soll künftig als fiktive Ausbildungsvergütung in den Fällen, in denen die Eltern ihre Kinder im eigenen Betrieb ausbilden und eine vergleichsweise niedrigere Ausbildungsvergütung festgelegt haben, nicht nur 75 Prozent, sondern der volle Betrag der tariflichen oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, der ortsüblichen Bruttoausbildungsvergütung, die in diesem Ausbildungsberuf bei einer Ausbildung in einem fremden Betrieb geleistet wird, als vereinbart zugrunde gelegt werden.

Absatz 4 entspricht dem geltenden Anordnungsrecht (§ 9 Satz 2 A Ausbildung).

Zu § 72 – Vorausleistung von Berufsausbildungsbeihilfe

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem geltenden § 40 Abs. 3 in Verbindung mit § 140 Abs. 1 Satz 2 bis 4 AFG und entwickelt diese Vorschriften in Anlehnung an die §§ 36, 37 BAföG weiter.

Absatz 1 Satz 1 entspricht im wesentlichen § 36 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 BAföG. Eine Vorausleistung von Berufsausbildungsbeihilfe setzt künftig ausdrücklich die Anhörung der Eltern voraus, soweit hiervon nicht aus wichtigem Grund abgesehen werden kann.

Absatz 3 entspricht § 36 Abs. 3 BAföG.

Zu § 73 – Dauer der Förderung

Die Vorschrift übernimmt im wesentlichen die wichtigsten Regelungen des geltenden Anordnungsrechts zur Dauer der Förderung einschließlich der Leistung von Berufsausbildungsbeihilfe während bestimmter Fehlzeiten, jedoch sind die Vorschriften aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität vereinfacht und übersichtlicher gestaltet worden. Unter Dauer der beruflichen Ausbildung ist nicht die vorgeschriebene Ausbildungszeit, sondern die tatsächliche Dauer der Ausbildung zu verstehen. Legt der Auszubildende zum Beispiel vorzeitig die Abschlußprüfung ab, so endet die Förderung mit Ablauf des Tages, an dem die Prüfung bestanden wurde. Bei einer Verlängerung der Ausbildungszeit im Rahmen der berufsbildungsrechtlichen Zulässigkeit ändert sich auch die Dauer der Förderung.

Nach Absatz 1 soll über den Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe künftig in der Regel auch bei einer beruflichen Ausbildung entsprechend § 50 Abs. 3 BAföG für einen Bewilligungszeitraum von einem Jahr entschieden werden. Dies ist zweckmäßig, weil die maßgebenden Leistungsgrundlagen, das Einkommen der Eltern und des Ehegatten des Auszubildenden, aufgrund des Übergangs auf das Jahreseinkommen des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Bewilligungszeitraums zum Zeitpunkt der Bewilligung für den Berechnungszeitraum bereits feststehen.

In Absatz 2 entspricht die Nummer 1 dem § 8 Abs. 5 und die Nummer 2 dem § 8 Abs. 6 Nr. 1 und 2 A Ausbildung.

Nach Absatz 2 Nr. 3 wird bei einer beruflichen Ausbildung Berufsausbildungsbeihilfe während Fehlzeiten nur geleistet, wenn der Ausbildende die Ausbildungsvergütung weiter zahlt; wenn der Ausbildende die Vergütung weiter leistet, kann das Arbeitsamt davon ausgehen, daß für die Fehlzeiten ein berechtigter Grund vorgelegen hat. Dagegen muß das Arbeitsamt nach Absatz 2 Nr. 4 bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, die stets in seinem Auftrag durchgeführt werden, entsprechend der derzeitigen Förderungspraxis sicherstellen, daß beim Träger ganztägige Fehlzeiten erfaßt werden und vermerkt wird, ob beim einzelnen Teilnehmer dafür ein wichtiger Grund vorgelegen hat.

Zu § 74 – Berufsausbildungsbeihilfe für Arbeitslose

Absatz 1 entspricht im Kern dem geltenden § 40 a Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 zweiter Halbsatz und § 40 a Abs. 1 a AFG, jedoch ist die Vorschrift wie folgt weiterentwickelt worden:

Arbeitslose, die bereits im Erwerbsleben gestanden haben und einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme bedürfen, haben wegen des zunehmenden Wegfalls von Einfacharbeitsplätzen ohne eine weitere berufliche Qualifizierung immer geringere Eingliederungschancen auf dem Arbeitsmarkt, so daß die erleichterten Zugangsvoraussetzungen und Anreize zum Überwechseln von Arbeitslosen in eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme auch über das Jahr 2000 hinaus weiter bestehen sollen. Es hat sich nach wie vor als schwierig erwiesen, die Zielgruppe der Vorschrift, nämlich Arbeitslose ohne abgeschlossene Berufsausbildung, die die Voraussetzungen für eine Förderung der beruflichen Weiterbildung noch nicht erfüllen, für eine berufliche Qualifizierung im Bereich der Erstausbildung zu gewinnen. Dies läßt sich auch an einer begrenzten Anzahl von Förderungsfällen nach dieser Vorschrift belegen. Daher er-

scheint es vertretbar, in Einzelfällen auch über 25jährige in die Förderung aufzunehmen und auf das Erfordernis einer vorherigen mindestens dreimonatigen Arbeitslosmeldung von vornherein zu verzichten, von der nach geltendem Recht ohnehin abgesehen werden konnte (vgl. § 40a Abs. 1a Satz 2 AFG).

Absatz 2 Satz 1 entspricht im wesentlichen dem geltenden § 40a Abs. 2 AFG. Absatz 2 Satz 2 entspricht § 40a Abs. 1 erster Halbsatz AFG. In den Fällen, in denen Absatz 2 nicht zur Anwendung kommt, gelten für ein Nebeneinkommen des arbeitslosen Teilnehmers die Einkommensanrechnungsvorschriften des § 71.

Zu § 75 – Auszahlung

Die besondere Rundungsvorschrift und die Kleinbetragsregelung entspricht dem geltenden Anordnungsrecht (§ 20 Abs. 11 A Ausbildung); die Bagatellgrenze von 20 DM soll künftig einheitlich für das ganze Bundesgebiet gelten.

Zu § 76 – Verordnungsermächtigung

Soweit ergänzende Regelungen erforderlich sind, sollen die Einzelheiten der Förderung durch Rechtsverordnung bestimmt werden.

ZUM SECHSTEN ABSCHNITT

Förderung der beruflichen Weiterbildung

Die individuelle Förderung der beruflichen Weiterbildung bleibt das wichtigste arbeitsmarktpolitische Instrument zur Abwendung drohender Arbeitslosigkeit, zur Überwindung bereits eingetretener Arbeitslosigkeit und zur Förderung der Qualifizierung von ungelernten Arbeitnehmern. Insbesondere die letztgenannte Gruppe der ungelernten Arbeitnehmer trägt ein hohes Risiko, bei notwendigem Personalabbau als erste arbeitslos zu werden. Daher wird daran festgehalten, diese Arbeitnehmer – auch wenn sie nicht konkret von Arbeitslosigkeit bedroht sind – als grundsätzlich förderungsberechtigt anzusehen.

An die Stelle der Begriffe Fortbildung und Umschulung im geltenden Recht tritt einheitlich der Oberbegriff Weiterbildung. Damit entfällt bei der Förderung die Unterscheidung danach, ob die Bildungsmaßnahme für den einzelnen Arbeitnehmer eine Fortbildung oder eine Umschulung darstellt. Die Unterscheidung ist im geltenden Recht für die Förderungshöchstdauer von Bedeutung und hat dabei zu Auslegungsschwierigkeiten geführt.

ZUM ERSTEN UNTERABSCHNITT

Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Zu § 77 – Grundsatz

Die Vorschrift entspricht inhaltlich im wesentlichen dem geltenden Recht. Die im geltenden Recht in verschiedenen Vorschriften (§§ 34, 36, 42, 42a, 46 AFG) geregelten teilnehmer- und maßnahmebezogenen Voraussetzungen für eine Förderung werden in einer Grundsatzvorschrift zusammengefaßt. Die Vorschrift enthält die wesentlichen Voraussetzungen für die individuelle Förderung der beruflichen Weiterbildung.

Wie nach geltendem Recht kann eine Förderung nur dann erfolgen, wenn die Teilnahme notwendig ist, um arbeitslose Arbeitnehmer einzugliedern, drohende Arbeitslosigkeit nicht eintreten zu lassen oder Arbeitnehmer ohne Berufsabschluß zu qualifizieren.

Da nur solche Arbeitnehmer gefördert werden sollen, die ernsthaft an einer Beschäftigung interessiert sind und die dies bereits durch ihr bisheriges Verhalten dokumentiert haben, soll auch zukünftig die Förderung von der Erfüllung einer Vorbeschäftigungszeit abhängig sein.

Nummer 3 des Absatzes 1 verpflichtet das Arbeitsamt wie den Bildungsinteressierten zunächst in einem Beratungsgespräch die im Einzelfall geeigneten Bildungsmaßnahmen zu erörtern. Im Interesse einer wirtschaftlichen Mittelverwendung kann die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme nur dann gefördert werden, wenn das Arbeitsamt vorher zugestimmt hat. Insoweit wird der Regelungsinhalt des § 33 Abs. 1 Satz 2 AFG übernommen.

Nummer 4 des Absatzes 1 übernimmt die Regelung des § 34 Abs. 1 Satz 2 AFG.

Absatz 2 regelt die Förderung von beschäftigten Arbeitnehmern ohne Berufsabschluß. Nummer 2 des Absatzes 2 übernimmt die geltende Förderungspraxis der Bundesanstalt bei sogenannter Berufsentfremdung.

Absatz 3 enthält in Anlehnung an § 42 Abs. 1 AFG eine Regelung, die sicherstellt, daß sich die Weiterbildungsförderung nicht ungünstig auf die Bereitschaft der Unternehmen, berufliche Erstausbildung im dualen System durchzuführen, auswirkt. Zur besseren Abgrenzung der beruflichen Weiterbildungsförderung von der beruflichen Erstausbildung sollen auch arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer ohne Berufsabschluß nur dann bei Teilnahme an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen gefördert werden, wenn sie mindestens drei Jahre beruflich tätig gewesen sind.

Zu § 78 – Vorbeschäftigungszeit

Die Vorschrift konkretisiert die in der Grundsatzvorschrift aufgeführte Vorbeschäftigungszeit und entspricht inhaltlich im wesentlichem § 46 Abs. 1 AFG. Da auch nach geltendem Recht der Bezug von Arbeitslosengeld die Möglichkeit der Förderung eröffnet und für den Anspruch auf Arbeitslosengeld eine versicherungspflichtige Beschäftigung von einem Jahr ausreicht, soll anstelle einer zweijährigen versicherungspflichtigen Beschäftigung bereits eine ein Jahr bestehende Versicherungspflicht ausreichen.

Satz 2 eröffnet zusätzliche Förderungsmöglichkeiten für Berufsrückkehrer, deren versicherungspflichtige Beschäftigung wegen der Erziehung von Kindern oder der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen länger als drei Jahre vor Beginn der Weiterbildung zurückliegen kann. Die Vorschrift geht über

§ 46 Abs. 1 Satz 2 und 3 AFG hinaus und bezieht alle Berufsrückkehrer unabhängig von der Zeit der Unterbrechung der Berufstätigkeit ein.

Zu § 79 – Ergänzende Förderung

Absatz 1 Satz 1 verdeutlicht, daß nach einer in den letzten drei Jahren bereits einmal erfolgten Förderung eine erneute Förderung nur im Ausnahmefall möglich ist. Von der relativ strikten Regelung des § 42 Abs. 2 AFG, nach der mindestens ein Jahr zwischen zwei geförderten Qualifizierungen liegen mußte, wird Abstand genommen, da sie den Bedürfnissen der Praxis nicht ausreichend Rechnung getragen hat. Ein Ausnahmefall für eine erneute Förderung kann dann vorliegen, wenn eine Eingliederung ausschließlich bei nochmaliger Weiterbildungsteilnahme möglich ist. In diesen Fällen würde das Aufschieben der Förderung die Eingliederung beeinträchtigen.

Satz 2 regelt abschließend die Fälle, in denen eine erneute Förderung ohne die Einschränkung des Satzes 1 möglich ist.

Absatz 2 enthält in Anlehnung an § 41 Abs. 4 AFG eine Regelung, wonach beispielsweise bei Nichtbestehen einer Prüfung ein Teil einer Weiterbildungsmaßnahme wiederholt werden kann, um die erfolgreiche Beendigung einer Maßnahme zu ermöglichen. Da schulrechtliche Regelungen der Länder oftmals jedoch die Wiederholung eines gesamten Schuljahres zwingend vorschreiben, soll in diesen Fällen auch eine entsprechende ergänzende Förderung bis zu einer Dauer von zwölf Monaten möglich sein.

Zu § 80 – Personen ohne Vorbeschäftigungszeit

Die Vorschrift entspricht inhaltlich der bisherigen Ausnahmebestimmung des § 46 Abs. 3 AFG für Personen, denen ohne vorherige Ausübung einer die Beitragspflicht zur Bundesanstalt begründenden Beschäftigung bei Erfüllen der sonstigen Fördervoraussetzungen die durch die Teilnahme entstehenden Kosten gewährt werden können. Es bleibt bei der Voraussetzung, daß die Teilnehmer sich verpflichten müssen, zukünftig eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufzunehmen.

ZUM ZWEITEN UNTERABSCHNITT

Leistungen

Zu § 81 – Weiterbildungskosten

Absatz 1 zählt die Kosten abschließend auf, die im Rahmen der Weiterbildungsförderung übernommen werden können.

Absatz 2 bestimmt, daß bestimmte Leistungen vom Arbeitsamt auch unmittelbar an den Bildungsträger ausgezahlt werden können. Damit wird einem Bedürfnis der Praxis Rechnung getragen, insbesondere die Lehrgangskosten unmittelbar an den Träger auszuzahlen. Diese Möglichkeit sah die Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung (Anordnung Fortbildung und Umschulung) für Auftragsmaßnahmen bereits vor. Die Regelung ist auf Kosten begrenzt, die unmittelbar bei dem Bildungsträger entstehen (z. B. Lehrgangsgebühren) und ohne eine besondere Regelung nur im Fall der Abtretung der Forderung an den Bildungsträger ausgezahlt werden könnten. Hinsichtlich der sonstigen Kosten (z. B. Fahrkosten) kann nur bei Abtretung durch den Teilnehmer eine Auszahlung an einen Dritten erfolgen.

Zu § 82 – Lehrgangskosten

Die Regelung entspricht inhaltlich weitgehend § 45 AFG. Sie ergänzt den gesetzlichen Regelungsinhalt um Einzelregelungen aus der Anordnung Fortbildung und Umschulung. Im Unterschied zur geltenden Regelung in der Anordnung sollen Kosten für Prüfungsstücke und Prüfungsgebühren für gesetzlich geregelte oder allgemein anerkannte Zwischen- und Abschlußprüfungen zukünftig ohne Begrenzung auf Höchstbeträge, allerdings einbezogen in die vom Bildungsträger zu kalkulierenden Lehrgangsgebühren übernommen werden können. Die gesonderte Übernahme von Kosten für trägerinterne Prüfungen und Zertifikate ist ausgeschlossen. Sie können in die Preisgestaltung des Trägers einfließen und unterliegen so dem Preiswettbewerb zwischen den Bildungsträgern.

Satz 2 der Vorschrift sieht die Möglichkeit vor, Kosten zu übernehmen, die vor Beginn der Bildungsmaßnahme durch eine vorgeschriebene Eignungsfeststellung anfallen. Derartige Eignungsuntersuchungen sind beispielsweise im Bereich der Gesundheitsberufe, der Verkehrsberufe und im Hotel- und Gaststättengewerbe erforderlich. Die Arbeitnehmer sollen insoweit von finanziellen Belastungen freigestellt werden.

Zu § 83 – Fahrkosten

Absatz 1 bestimmt abschließend die Fahrten, für die der Arbeitnehmer Kostenersatz erhalten kann. Neben den Pendelfahrten zwischen Wohnung und Bildungsstätte sind das die An- und Abreise bei einer erforderlichen auswärtigen Unterbringung sowie monatliche Familienheimfahrten. Anstelle der Fahrkosten für monatliche Familienheimfahrten sollen auch die Kosten übernommen werden können, die durch Fahrten eines Angehörigen zu dem wegen der Teilnahme an einer auswärtigen Maßnahme vorübergehend erforderlichen Ort der auswärtigen Unterbringung des Arbeitnehmers entstehen.

Absatz 2 lehnt sich hinsichtlich der Höhe der zu erstattenden Fahrkosten an die reisekostenrechtlichen Vorschriften für Beschäftigte des Bundes an. Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität soll entsprechend der geltenden Anordnungsregelung nicht jede geringfügige Fahrpreiserhöhung berücksichtigt werden. Steigen die Fahrkosten jedoch mehr als geringfügig an, so kann auf Antrag eine Anpassung erfolgen.

Absatz 3 entspricht inhaltlich der geltenden Anordnungsregelung. Die Vorschrift gewährleistet, daß

Arbeitnehmer, die täglich zur Bildungsstätte pendeln, nicht besser gestellt werden als Arbeitnehmer, die wegen der Entfernung der Bildungsstätte vorübergehend auf eine auswärtige Unterbringung angewiesen sind.

Zu § 84 – Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung

Die Vorschrift entspricht inhaltlich weitgehend § 20 der Anordnung Fortbildung und Umschulung. Um eine Anpassung der Höchstbeträge bei Änderung der Lebenshaltungskosten jeweils durch Gesetzesänderung zu vermeiden, wird auf die Sätze des Tage- bzw. Übernachtungsgeldes nach dem Bundesreisekostengesetz verwiesen.

Zu § 85 – Kinderbetreuungskosten

Im Unterschied zum geltenden Recht nach § 45 AFG sollen aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität entstehende Kinderbetreuungskosten regelmäßig bis zu 120 Deutsche Mark monatlich je Kind übernommen werden. In den Fällen, in denen die Belastung durch die durch die Teilnahme an der Maßnahme verursachten Kinderbetreuungskosten für den Arbeitnehmer eine besondere Härte bedeuten würde, weil ihm, z. B. wegen nicht möglicher Kinderbetreuung in einem Kindergarten, bei Nachbarn oder Verwandten, besonders hohe Aufwendungen entstehen, sollen die entstehenden Kosten bis zu 200 Deutsche Mark je Kind und Monat übernommen werden können.

ZUM DRITTEN UNTERABSCHNITT

Anerkennung von Maßnahmen

Zu § 86 – Anerkennung für die Weiterbildungsförderung

Die Vorschrift übernimmt in Absatz 1 hinsichtlich der Anforderungen an berufliche Weiterbildungsmaßnahmen im wesentlichen die Regelungen des § 34 AFG.

Die Förderung der beruflichen Weiterbildung erfordert hohe finanzielle Aufwendungen. Es gilt daher alle Möglichkeiten zu nutzen, einen hohen Standard hinsichtlich der Inhalte und der Durchführung von Bildungsmaßnahmen zu gewährleisten. Ob die Voraussetzungen zur Anerkennung für die Weiterbildungsförderung vorliegen, muß der jeweilige Bildungsträger anhand geeigneter Unterlagen, die z. B. Aufschluß über den Inhalt der Maßnahme, Gestaltung des Lehrplans, Unterrichtsmethode und Ausbildung und Berufserfahrung der Lehrkräfte geben, darlegen.

Bei Bewerbungen ist es im Regelfall erforderlich, vorhandene Qualifikationen durch Zeugnisse nachzuweisen. Zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten von Absolventen beruflicher Weiterbildungsmaßnahmen sollen nach der Regelung des Absatzes 1 Nr. 6 nur Weiterbildungsmaßnahmen anerkannt werden, die mit einem aussagefähigen Zeugnis abschließen.

Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit für die Arbeitsämter, von eigenen Feststellungen hinsichtlich des Vorliegens einzelner Voraussetzungen für eine Anerkennung abzusehen, soweit andere fachkundige Stellen entsprechende Feststellungen bereits getroffen haben. Die Regelung entlastet insoweit sowohl die Arbeitsämter als auch die Bildungsträger. Bei Weiterbildungsmaßnahmen in schulischen Einrichtungen, die der Schulaufsicht der Länder unterliegen, wird in der Regel davon auszugehen sein, daß der Träger der Maßnahme die erforderliche Leistungsfähigkeit besitzt und geeignete Lehrkräfte zum Einsatz gelangen. Ob eine Weiterbildungsmaßnahme aus arbeitsmarktlicher Sicht zweckmäßig ist, ist jedoch stets vom Arbeitsamt zu prüfen.

Absatz 3 enthält eine Regelung, wonach die Anerkennung von Weiterbildungsmaßnahmen, die für eine Förderung von Arbeitnehmern voraussichtlich nicht in Betracht kommen, ausgeschlossen ist.

Zu § 87 – Ziele der Weiterbildungsförderung

Die Vorschrift faßt in Absatz 1 die geltenden Regelungen zur Fortbildung und Umschulung in den §§ 41 und 47 AFG zusammen.

Die nach § 34 Abs. 4 AFG in den alten Bundesländern nicht mögliche Förderung der Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen an Hochschulen und ähnlichen Bildungsstätten soll im Interesse der Schaffung geeigneter Qualifizierungsangebote insbesondere für Arbeitnehmer mit einer Ausbildung auf Fachhochschul- oder Hochschulniveau durch die Regelung des Absatzes 2 Nr. 1 ermöglicht werden. Ausgeschlossen sind jedoch weiterhin die üblichen Studiengänge an diesen Bildungsstätten, die gegebenenfalls nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) gefördert werden. Die Fachhochschulen werden nicht mehr gesondert erwähnt, da sie von dem Oberbegriff Hochschulen erfaßt werden. Die Anerkennung von Weiterbildungsmaßnahmen, die sowohl für eine spätere Beschäftigung als Arbeitnehmer als auch für eine Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit geeignet sind, wird nicht mehr ausgeschlossen. Die Förderung der Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen, die überwiegend auf eine selbständige Tätigkeit ausgerichtet sind, soll weiterhin der Wirtschaftsförderung im Zusammenhang mit der Förderung der Existenzgründung überlassen bleiben.

Zu § 88 – Maßnahmen im Ausland

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 AFG kann nur die Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden, die im Inland durchgeführt werden; zeitlich begrenzte Unterbrechungen wegen zweckmäßiger Ergänzungen der Weiterbildung durch einen Auslandsteil sind möglich, können allerdings nicht gefördert werden. Satz 1 der Vorschrift entspricht inhaltlich insoweit dem geltenden Recht. Satz 2 der Vorschrift erweitert das geltende Recht dahingehend, daß auch die Teil-

nahme an Maßnahmen oder einzelnen Maßnahmeteilen im Ausland gefördert werden kann, wenn der Bildungsabschluß nur im Ausland erreicht werden kann, die Durchführung aufgrund rechtlicher Vorgaben im Ausland vorgeschrieben ist oder die Maßnahme im Ausland für die Teilnehmer wesentlich günstiger zu erreichen ist (z. B. in Grenzgebieten). Im Interesse der Sicherung der Qualität der Weiterbildungsförderung ist es erforderlich, daß die Arbeitsämter ausländische Maßnahmen ebenfalls überprüfen können. Dies ist nur gewährleistet, wenn der Träger einen Sitz im Inland hat, an dem die notwendigen Prüfungen stattfinden können, oder in anderer Weise, z. B. durch Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners, die Überprüfung sichergestellt ist.

Zu § 89 – Praktikum

Absatz 1 der Vorschrift erweitert das geltende Recht nach § 34 Abs. 2 Satz 1 AFG dahin gehend, daß auch Zeiten betrieblicher Praktika anerkannt werden können, wenn die Erfolgsaussichten einer beruflichen Eingliederung dadurch verbessert werden. Praktika schaffen die Möglichkeiten, im theoretischen Unterricht vermitteltes Wissen in der Praxis anzuwenden und zu vertiefen. Darüber hinaus erhalten die Arbeitnehmer im Rahmen betrieblicher Praktika die Gelegenheit, ihre Fähigkeiten unter üblichen Betriebsbedingungen unter Beweis zu stellen. Nicht selten führt der über ein Praktikum vermittelte Kontakt zu einem Betrieb nach dem Ende der Weiterbildungsmaßnahme in ein Beschäftigungsverhältnis bei dem Praktikumsbetrieb. Um zu vermeiden, daß die Teilnehmer als billige Arbeitskräfte eingesetzt werden, ist es jedoch erforderlich, die Praktikumszeiten zu begrenzen und ein Mindestmaß an theoretischem Unterricht zu verlangen.

Absatz 2 entspricht § 34 Abs. 2 Satz 2 AFG.

Zu § 90 – Fernunterricht und Selbstlernmaßnahmen

Neben Maßnahmen mit Fernunterricht, die bereits nach geltendem Recht in die Förderung einbezogen sind, sollen zukünftig auch Maßnahmen anerkennungsfähig sein, die unter Einsatz geeigneter Selbstlernprogramme und Medien durchgeführt werden. Für bestimmte Personenkreise, die in der Lage sind, sich Wissen im Selbststudium anzueignen, kann der Einsatz moderner Technologien und von computerunterstütztem Lernen eine sinnvolle Alternative oder Ergänzung zur Unterrichtserteilung in herkömmlicher Form sein. Im Zuge der fortschreitenden technischen Entwicklung derartiger Selbstlernprogramme wird die Bedeutung entsprechend konzipierter Maßnahmen zunehmen.

Wie nach der geltenden Anordnungsregelung für den Fernunterricht müssen auch Selbstlernmaßnahmen in ausreichendem Umfang durch Nahunterricht oder diesem entsprechende mediengestützte Kommunikation ergänzt und regelmäßige Erfolgskontrollen durchgeführt werden, da ansonsten der Erfolg solcher Maßnahmen nicht beurteilt werden kann.

Zu § 91 – Maßnahmeteile

Mit dieser Vorschrift soll ein Anreiz gegeben werden, für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern geeignete, in Modellmaßnahmen als erfolgreich beurteilte Qualifizierungsmöglichkeiten anzubieten. Insbesondere lernungewohnte Arbeitnehmer, die noch nicht über einen Berufsabschluß verfügen, werden durch länger dauernde, umfassende Weiterbildungsmaßnahmen häufig überfordert. Teilweise müssen von diesen Arbeitnehmern bereits begonnene Weiterbildungsmaßnahmen wegen Überforderung abgebrochen werden. Bei Maßnahmeabbrüchen sind letztlich erhebliche Finanzmittel vergeblich aufgewendet worden, ohne die Eingliederungsaussichten nachhaltig zu verbessern. Durch modulare Maßnahmekonzeptionen können Arbeitnehmer schrittweise an eine umfassende Qualifikation herangeführt und maßgeschneiderte Bildungsangebote geschaffen werden. Nach einem erfolgreich absolvierten Baustein kann die Entscheidung getroffen werden, ob die Teilnahme an einem weiteren Baustein möglich und notwendig ist, oder aber zuvor eine Vertiefung der erworbenen Qualifikationen in der Praxis erfolgen sollte. Kombinationsmöglichkeiten mit anderen aktiven Arbeitsförderungsleistungen werden erhöht.

Um Bausteine anerkennen zu können, müssen jedoch entweder die in dem Baustein zu vermittelnden Fähigkeiten bereits auf dem Arbeitsmarkt verwertbar sein (Nr. 1) oder Ergänzungsmöglichkeiten im Hinblick auf das Erlangen eines Berufsabschlusses gegeben sein (Nr. 2). Jeder Baustein muß jedoch für sich bereits den Zielen der Weiterbildungsförderung entsprechen.

Es wird davon ausgegangen, daß Bildungsträger und Arbeitsämter diese gesetzlichen Möglichkeiten nutzen und entsprechende modulare Maßnahmekonzeptionen entwickeln.

Zu § 92 – Angemessene Dauer

Die Vorschrift übernimmt hinsichtlich der erforderlichen Dauer von beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen inhaltlich teilweise Regelungen des geltenden Rechts (§ 41 Abs. 3, § 47 Abs. 3 Satz 2 AFG und ergänzende Anordnungsregelungen). Eine Mindestdauer wird nicht mehr vorgegeben. Das erhöht den Gestaltungsspielraum der Arbeitsämter.

Absatz 2 verlangt eine Verkürzung der Dauer von Weiterbildungsmaßnahmen, die zu einem anerkannten Berufsabschluß führen, gegenüber entsprechenden Berufsausbildungen um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit. Soweit für eine Berufsausbildung eine Ausbildungszeit von drei Jahren vorgeschrieben ist, darf eine entsprechende Weiterbildungsmaßnahme in der Regel nur anerkannt werden, wenn sie längstens zwei Jahre dauert. Arbeitnehmer, die an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen, verfügen gegenüber Auszubildenden über eine größere Lebens- und Berufserfahrung, so daß sie das Bildungsziel im allgemeinen zielstrebiger und schneller erreichen können. Durch die Verkürzung wird die Qualität der beruflichen Weiter-

bildung nicht beeinträchtigt, da auch Weiterbildungsabsolventen die vorgeschriebene Prüfung mit den vorgegebenen Prüfungsinhalten absolvieren müssen. Zu möglichen Ausnahmen von der Verkürzung vergleiche Begründung zu § 417 (Angemessene Dauer in Sonderfällen).

Nach Absatz 3 sollen Vollzeitmaßnahmen, die nicht zu einem anerkannten Berufsabschluß führen, regelmäßig nicht länger als ein Jahr dauern. Eine Höchstdauer von zwei Jahren ist dann möglich, wenn die für das Erreichen des Bildungsziels zu vermittelnden Fähigkeiten so umfangreich sind, daß ein Jahr nicht ausreicht (Satz 2 Nr. 1), oder wenn die Qualifikation zwar nicht einem anerkannten Berufsabschluß entspricht, diesem jedoch vergleichbar ist (Satz 2 Nr. 2).

Die Regelung des Absatzes 4 sieht für Teilzeitmaßnahmen eine angemessene Verlängerung der Dauer vor, da wegen geringerer wöchentlicher Unterrichtsstundenzahlen das Bildungsziel nicht so schnell erreicht werden kann wie bei Vollzeitmaßnahmen.

Zu § 93 – Qualitätsprüfung

Absatz 1 verpflichtet die Arbeitsämter, die Qualität der beruflichen Weiterbildung durch geeignete Maßnahmen zu überwachen. Die Förderung der beruflichen Weiterbildung ist ein wesentliches Element der aktiven Arbeitsförderungsleistungen. Dementsprechend werden insbesondere für diesen Leistungsbereich sowohl auf den Einzelfall bezogen wie auch insgesamt erhebliche Finanzmittel aufgewendet. Um auch im Interesse der Weiterbildungsteilnehmer sicherzustellen, daß die berufliche Weiterbildung den an sie gestellten Anforderungen gerecht wird, sind Qualitätskontrollen auch nach Beginn der Maßnahmen unverzichtbar. Satz 2 Nr. 1 eröffnet den Arbeitsämtern die Möglichkeit, sowohl von den Bildungsträgern als auch von den Teilnehmern Auskunft über den Maßnahmeablauf zu verlangen. Das Arbeitsamt ist darüber hinaus berechtigt, auch nach Weiterbildungsende Auskünfte zu der Frage zu verlangen, ob eine Eingliederung der Teilnehmer gelungen ist. Nach Satz 2 Nr. 2 kann das Arbeitsamt zur Prüfung der mit der Maßnahmeanerkennung verbundenen Sachverhalte Einsicht in die maßnahmebezogenen Unterlagen des Trägers nehmen. Satz 3 und 4 eröffnen ein Zutrittsrecht für die Arbeitsämter, um beispielsweise auch die tatsächliche Gestaltung des Unterrichts zu erfahren.

Absatz 2 ermöglicht es, bei festgestellten Mängeln vom Bildungsträger eine Nachbesserung zu verlangen. Damit kann dem Bildungsträger und auch im Interesse der Teilnehmer an der Weiterführung der Maßnahme Gelegenheit gegeben werden, aufgezeigte Defizite zu beseitigen. Erfolgt eine Beseitigung der Mängel nicht in angemessener Zeit oder wird die Prüfung nach Absatz 1 nicht ermöglicht, kann das Arbeitsamt die Anerkennung widerrufen.

Zu § 94 – Beauftragung von Trägern

Die Vorschrift enthält in Einschränkung des geltenden Rechts (§ 33 Abs. 2 AFG) die Möglichkeit zur Beauftragung von Trägern mit der Durchführung von Bildungsmaßnahmen nur noch in Fällen, in denen dies zur Förderung besonderer Personengruppen erforderlich ist oder ein geeignetes Angebot auf dem freien Bildungsmarkt nicht angeboten wird. Die nach geltendem Recht gegebene Möglichkeit, wonach die Bundesanstalt Maßnahmen auch allein durchführen kann, erscheint angesichts des breiten Angebots an Bildungsmaßnahmen nicht mehr erforderlich. Von dieser Möglichkeit hat die Bundesanstalt in der Vergangenheit auch keinen Gebrauch gemacht.

ZUM VIERTEN UNTERABSCHNITT

Förderungsausschluß

Zu § 95 – Vermeidung der Wettbewerbsverzerrung

Absatz 1 enthält Regelungen, die sicherstellen sollen, daß durch die Weiterbildungsförderung nicht Ausbildungs- oder Weiterbildungsmaßnahmen der Betriebe zurückgedrängt werden. Um Verlagerungstendenzen von der beruflichen Erstausbildung zur geförderten beruflichen Weiterbildung zu vermeiden, sieht Satz 2 bei betrieblichen Weiterbildungsmaßnahmen, die inhaltlich einer beruflichen Erstausbildung entsprechen, vor, daß vom Weiterbildungsbetrieb grundsätzlich eine Weiterbildungsvergütung zu zahlen ist, soweit Auszubildenden eine Ausbildungsvergütung zu zahlen ist. Diese Regelung entspricht inhaltlich dem in der Anordnung Fortbildung und Umschulung geregelten geltenden Recht. Um zu vermeiden, daß Weiterbildungsteilnehmer nicht nur zu Weiterbildungszwecken, sondern als Arbeitnehmer beschäftigt werden, kann vom Betrieb die Vorlage einer Stellungnahme der Betriebsvertretung verlangt werden.

Absatz 2 entspricht inhaltlich im wesentlichen § 43 Abs. 2 AFG.

ZUM SECHSTEN UNTERABSCHNITT

Verordnungsermächtigung

Zu § 96 – Verordnungsermächtigung

Soweit ergänzende Regelungen erforderlich sind, sind die Einzelheiten der Förderung und das Verfahren der Anerkennung der Maßnahmen durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

ZUM SIEBTEN ABSCHNITT

Förderung der beruflichen Eingliederung Behinderter

ZUM ERSTEN UNTERABSCHNITT

Grundsätze

Zu § 97 – Berufliche Eingliederung Behinderter

Absatz 1 enthält die grundlegende Norm für die Förderung der beruflichen Eingliederung Behinderter. Der Entwurf übernimmt die bereits mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Programms für mehr Wachstum und Beschäftigung in den Bereichen der Rentenversicherung und Arbeitsförderung

(Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz – WFG-, BT-Drs. 13/4610) vorgeschlagene Umwandlung des Rechtsanspruches auf berufsfördernde Leistungen in eine Ermessensleistung.

Absatz 2 entspricht § 56 Abs. 1 Satz 2 und 3 AFG.

Zu § 98 – Leistungen zur beruflichen Eingliederung

Zu Absatz 1

Die Vorschrift gliedert die Leistungen zur beruflichen Eingliederung Behinderter in allgemeine und besondere Leistungen und setzt in Übernahme der bisherigen Systematik des AFG die Unterscheidung zwischen behinderungs- und nichtbehinderungsspezifischen Förderleistungen fort.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt in Übernahme des bisherigen Rechts (§ 56 Abs. 3 AFG, § 21 A Reha) das Verhältnis zwischen allgemeinen und besonderen Leistungen. Durch den Vorrang der allgemeinen Leistungen ist eine Stufenfolge in der Leistungserbringung durch das Arbeitsamt vorgesehen. Danach haben die Arbeitsämter vorrangig die allgemeinen Förderleistungen nach diesem Buch zu erbringen, wenn nach der Prognose des Arbeitsamtes der Behinderte durch Leistungen nach Art und Umfang für Nichtbehinderte beruflich eingegliedert werden kann. Wenn für das Arbeitsamt feststeht, daß der Behinderte wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Eingliederungserfolges auf die besonderen Hilfen einer behinderungsspezifischen Bildungsmaßnahme in einer Rehabilitationseinrichtung oder auf eine gleichartige, auf Behinderte besonders ausgerichteten Maßnahme außerhalb einer Rehabilitationseinrichtung angewiesen ist, können die weitergehenden, besonderen Leistungen für Behinderte erbracht werden. Sie können auch erbracht werden, wenn wegen der Behinderung benötigte Leistungen (z. B. Kraftfahrzeughilfe) nach den allgemeinen Leistungen nicht zur Verfügung stehen oder nicht ausreichen, weil z. B. wegen Art oder Schwere der Behinderung spezielle Reisekosten durch die Inanspruchnahme eines Behindertenbeförderungsdienstes anfallen.

Zu § 99 – Leistungsrahmen

Hinsichtlich der allgemeinen und besonderen Leistungen gelten die Fördervoraussetzungen der Leistungen des ersten bis sechsten Abschnitts, soweit bei den allgemeinen und besonderen Leistungen nicht Besonderheiten bestimmt sind.

ZUM ZWEITEN UNTERABSCHNITT

Allgemeine Leistungen

Zu § 100 – Leistungen

Die Vorschrift zählt die vorrangig zu erbringenden allgemeinen Leistungen zur beruflichen Eingliederung Behinderter auf.

Zu § 101 – Besonderheiten

Die Vorschrift trägt dem Grundanliegen Rechnung, vorrangig allgemeine Leistungen nach diesem Buch zu erbringen, wenn der Behinderte durch Leistungen nach Art und Umfang für Nichtbehinderte beruflich eingegliedert werden kann. Deshalb sollen allgemeine Leistungen in einem bestimmten Umfang auch abweichend von den allgemeinen Leistungsvoraussetzungen erbracht werden können.

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht § 58 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 53 AFG.

Zu Absatz 2

Abweichend von den Vorschriften über die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung sollen wie bisher bei Bedarf auch solche beruflichen Aus- und Weiterbildungen förderfähig sein, die abweichend von den Ausbildungsordnungen für staatlich anerkannte Ausbildungsberufe oder in Sonderformen gemäß § 48 des Berufsbildungsgesetzes und § 42 b der Handwerksordnung durchgeführt werden.

Behinderte sollen Berufsausbildungsbeihilfe auch dann erhalten, wenn sie während der Ausbildung im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen. Der Bedarfssatz entspricht dem Bedarfssatz für das Ausbildungsgeld bei beruflicher Ausbildung und bei Unterbringung im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils. Für die Einkommensanrechnung gelten die Regelungen über die Förderung der beruflichen Ausbildung. Wie bisher soll auch eine erneute Aus- oder Weiterbildung ganz oder teilweise gefördert werden, wenn sie erforderlich ist und eine dauerhafte berufliche Eingliederung auf andere Weise nicht erreicht werden kann (§ 22 Abs. 1 und 3 A Reha).

Zu Absatz 3

Satz 1 entspricht § 21 Abs. 4 Satz 1 und 2 A Reha und § 22 Abs. 1 und 3 A Reha.

Satz 2 ergibt sich nach geltendem Recht aus § 56 Abs. 3 AFG i.V. m. § 21 Abs. 2 A Reha, in denen auf Art und Umfang der Leistungen für Nichtbehinderte verwiesen wird.

Satz 3 entspricht § 16 Abs. 2 A Reha.

ZUM DRITTEN UNTERABSCHNITT

Besondere Leistungen

ZUM ERSTEN TITEL

Allgemeines

Zu § 102 – Grundsatz

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht in Satz 1 § 56 Abs. 3a AFG und § 21 Abs. 1 A Reha. Besondere Einrichtungen für Behinderte sind Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke und vergleichbare Einrichtungen sowie Einrichtungen der medizinisch-beruflichen Rehabi-

litation und Werkstätten für Behinderte. Satz 2 entspricht § 58 Abs. 1 Satz 2 AFG. Die Regelung gewährleistet, daß Behinderte in allen Berufen gefördert werden können, die gute und dauerhafte Beschäftigungschancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bieten; sie begünstigt insbesondere die berufliche Bildung und Eingliederung behinderter Frauen.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht weitgehend § 58 Abs. 1a AFG.

Zu § 103 – Leistungen

Die Vorschrift zählt die besonderen Leistungen zur beruflichen Eingliederung Behinderter auf.

ZUM ZWEITEN TITEL

Ausbildungsgeld

Zu § 104 – Ausbildungsgeld

Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält die Grundnorm für das Ausbildungsgeld, das bisher in § 24 Abs. 3 A Reha geregelt war.

Zu Absatz 2

Wegen der mit der Berufsausbildungsbeihilfe vergleichbaren Leistung ist es sachgerecht, hinsichtlich der Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausbildungsgeld auf die Vorschriften über die Berufsausbildungsbeihilfe zu verweisen, soweit nicht die Besonderheiten der Situation Behinderter abweichende Regelungen erfordern.

Zu § 105 – Bedarf bei beruflicher Ausbildung

Die Vorschrift regelt die Bedarfssätze bei beruflicher Ausbildung Behinderter in Anlehnung an die aktuellen Bedarfssätze des § 24 Abs. 3 Ziffer 1 A Reha unter Berücksichtigung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung für ein 18. BAföG-Änderungsgesetz.

Zu § 106 – Bedarf bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und bei Grundausbildung

Die Vorschrift regelt die Bedarfssätze für das Ausbildungsgeld bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und bei Grundausbildung in Anlehnung an § 24 Abs. 3 Ziffer 2A Reha unter Berücksichtigung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung für ein 18. BAföG-Änderungsgesetz.

Zu § 107 – Bedarf bei Maßnahmen in anerkannten Werkstätten für Behinderte

Die Bedarfssätze für das Ausbildungsgeld bei Maßnahmen in Werkstätten für Behinderte entsprechen § 24 Abs. 5A Reha unter Berücksichtigung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung für ein 18. BAföG-Änderungsgesetz.

Zu § 108 – Einkommensanrechnung

Die Vorschrift regelt die Anrechnung von Einkommen auf die Bedarfssätze in Übernahme des geltenden Rechts (§ 27A Reha) unter Berücksichtigung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung für ein 18. BAföG-Änderungsgesetz.

ZUM DRITTEN TITEL

Teilnahmekosten

Zu § 109 – Teilnahmekosten

Die Vorschrift definiert die Kosten, die bei einer Teilnahme an Maßnahmen erstattet werden können, soweit sie entstehen und erforderlich sind. Absatz 2 Satz 1 präzisiert die Regelung in § 97 Abs. 1 (bisher § 56 Abs. 1 AFG i. V. m § 23 Abs. 1 A Reha) bei Teilnahme Behinderter an Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung und Berufsvorbereitung. Satz 2 übernimmt die bisherige Regelung in § 40c Abs. 2a i. V. m. § 58 Abs. 1 AFG.

Zu § 110 – Reisekosten

Die Vorschrift regelt die als Reisekosten berücksichtigungsfähigen Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten in Anlehnung an § 34A Reha.

Zu § 111 – Unterbringung und Verpflegung

Die Regelung entspricht dem geltenden § 33A Reha.

Zu § 112 – Haushaltshilfe oder Kinderbetreuungskosten

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht § 35A Reha.

Zu Absatz 2

Die Regelung soll es den Arbeitsämtern ermöglichen, in besonders begründenden Einzelfällen die Kosten für die Mitnahme oder anderweitige Unterbringung eines Kindes bis zur Höhe des Aufwandes für die sonst zu erbringende Haushaltshilfe zu übernehmen. Die Vorschrift übernimmt die gleichlautende Regelung in § 29 Abs. 2 des Sechsten Buches.

Zu Absatz 3

Behinderten, bei denen die Voraussetzungen für die Leistung einer Haushaltshilfe nicht vorliegen, sollen wie nichtbehinderten Teilnehmern an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen notwendige Kinderbetreuungskosten im Regelfall bis zur Höhe von 120 Deutsche Mark und bei Vorliegen einer besonderen Härte bis zu 200 Deutsche Mark monatlich je Kind erstattet werden können.

Zu § 113 – Kranken- und Pflegeversicherung

Die Vorschrift übernimmt die Regelung des § 35a A Reha.

ZUM VIERTEN TITEL

Sonstige Hilfen

Zu § 114 – Sonstige Hilfen

Die Vorschrift zählt die wesentlichen sonstigen Leistungen auf, die im Einzelfall an Behinderte erbracht werden können. Sie entspricht weitgehend den Regelungen in der Anordnung (§§ 45 ff A Reha).

ZUM FÜNFTEN TITEL

Verordnungsermächtigung

Zu § 115 – Verordnungsermächtigung

Die Verordnungsermächtigung soll es dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ermöglichen, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Ausführung der Leistungen in Übereinstimmung mit den für die anderen Träger der Leistungen zur beruflichen Eingliederung geltenden Regelungen zu bestimmen.

ZUM ACHTEN ABSCHNITT

Entgeltersatzleistungen

ZUM ERSTEN UNTERABSCHNITT

Leistungsübersicht

Zu § 116 – Leistungsarten

Die Vorschrift enthält eine Übersicht über die Entgeltersatzleistungen.

ZUM ZWEITEN UNTERABSCHNITT

Arbeitslosengeld

ZUM ERSTEN TITEL

Regelvoraussetzungen

Zu § 117 – Anspruch auf Arbeitslosengeld

Die Vorschrift bestimmt die Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld. Anders als nach geltendem Recht (§ 100 AFG) bildet die Verfügbarkeit des Arbeitslosen für die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt keine eigenständige Anspruchsvoraussetzung mehr. Sie ist vielmehr ein Tatbestandsmerkmal der Arbeitslosigkeit. Der Antrag entfällt als materielle Anspruchsvoraussetzung. Wie bei anderen Sozialleistungssystemen soll ihm künftig lediglich verfahrensrechtliche Bedeutung zukommen.

Zu § 118 – Arbeitslosigkeit

Die Vorschrift bestimmt den zentralen Begriff der Arbeitslosenversicherung: die Arbeitslosigkeit.

Inhaltlich ergeben sich gegenüber dem geltenden Recht grundlegende Änderungen. Anders als nach dem bisherigen Recht gilt als arbeitslos nicht schon derjenige Arbeitnehmer, der weniger als etwa die Hälfte der üblichen durchschnittlichen tariflichen Vollarbeitszeit beschäftigt oder selbständig tätig ist (bisherige Kurzzeitigkeitsgrenze des Arbeitsförderungsgesetzes), sondern erst der Arbeitnehmer, dessen Beschäftigung die Geringfügigkeitsgrenze der Sozialversicherung (§ 8 SGB IV) nicht überschreitet. Die Regelung ist Folge der Erweiterung des Schutzbereiches der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung, in den alle bisher nicht geschützten Arbeitnehmer einbezogen werden, die eine zwar mehr als geringfügige, aber kurzzeitige Beschäftigung, d. h. insbesondere eine Beschäftigung mit einer Arbeitszeit zwischen 15 und unter 18 Wochenstunden ausgeübt haben.

Anders als nach bisherigem Recht entscheidet auch die Höhe des erzielten Erwerbseinkommens aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit darüber, ob eine Beschäftigung mehr als geringfügig und der Betroffene daher arbeitslos ist.

Erwerbseinkommen von derzeit mehr als 590 DM monatlich oder mehr als ⅙ des Gesamteinkommens des Arbeitnehmers schließen Arbeitslosigkeit und damit einen Sicherungsanspruch bei Arbeitslosigkeit aus.

Die begriffliche Trennung des geltenden Rechts zwischen Arbeitslosigkeit und Verfügbarkeit wird aufgegeben. Arbeitslosigkeit umfaßt – dem allgemeinen Verständnis entsprechend – künftig das Fehlen einer Beschäftigung einerseits und das Suchen einer neuen Beschäftigung andererseits.

Zu § 119 – Beschäftigungssuche

Die begriffliche Trennung des geltenden Rechts zwischen Arbeitslosigkeit und Verfügbarkeit wird aufgegeben. Arbeitslosigkeit umfaßt, dem allgemeinen Verständnis entsprechend, künftig das Fehlen einer Beschäftigung einerseits und das Suchen einer neuen Beschäftigung andererseits. Die Vorschrift enthält die nähere Umschreibung des für das Leistungsrecht neuen Merkmals der Beschäftigungssuche.

Zu Absatz 1

Die Voraussetzung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld nach geltendem Recht, wonach der Arbeitslose der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen muß, geht in dem Begriff der Beschäftigungssuche auf. Er umfaßt zwei Teilkomponenten: der Arbeitslose muß sich einerseits selbst aktiv darum bemühen, beruflich eingegliedert zu werden. Er muß sich andererseits wie bisher der Arbeitsvermittlung des Arbeitsamtes zur Verfügung stellen. Damit soll stärker als nach geltendem Recht verdeutlicht werden, daß es in erster Linie Aufgabe des Arbeitslosen selbst ist, für seine berufliche Wiedereingliederung Sorge zu tragen und der verbreiteten Anschauung entgegengetreten werden, es sei allein Sache der Arbeitsverwaltung, den Versicherungsfall zu beenden.

Zu Absatz 2

Die Regelung stellt klar, daß der Arbeitslose den Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes grundsätzlich nur dann zur Verfügung steht, wenn er bereit ist, jegliche Arbeit anzunehmen, die er ausüben kann und darf. Einschränkungen der Arbeitsbereitschaft und Arbeitsfähigkeit sind nur zulässig, soweit sich dies aus den nachfolgenden Absätzen ergibt.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht weitgehend den Verfügbarkeitserfordernissen des geltenden Rechts. Nummer 3 ersetzt den bisherigen § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AFG. Künftig soll es nicht mehr darauf ankommen, daß der Arbeitslose das Arbeitsamt täglich erreichen kann und für dieses erreichbar ist. Entscheidend für die Verfügbarkeit ist vielmehr, daß der Arbeitslose sowohl in zeitlicher Hinsicht, als auch in Bezug auf seinen Aufenthalt jederzeit in der Lage ist, einen potentiellen neuen Arbeitgeber aufzusuchen, einen Vorstellungs- oder einen Beratungstermin wahrzunehmen, an einer Maßnahme zur Eingliederung in das Erwerbsleben teilzunehmen oder einem sonstigen Vorschlag des Arbeitsamtes Folge zu leisten.

Zu Absatz 4

Wie im geltenden Recht darf der Arbeitslose unter bestimmten Voraussetzungen seine Arbeitsbereitschaft einschränken oder in seiner Arbeitsfähigkeit eingeschränkt sein, ohne daß hierdurch seine Verfügbarkeit entfiele.

Zu Absatz 5

Das Arbeitsamt soll die Möglichkeit erhalten, konkret zu prüfen, ob der Arbeitslose hinreichende Eigenbemühungen unternimmt und alle Möglichkeiten ausschöpft, die sich ihm bieten, um seine Arbeitslosigkeit zu beenden. Ein Arbeitsloser, der außer der Meldung beim Arbeitsamt keinerlei Anstrengungen unternimmt, um einen neuen Arbeitsplatz zu finden, steht der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung.

Zu § 120 – Sonderfälle der Verfügbarkeit

Die Vorschrift faßt die in den bisherigen §§ 103 Abs. 4, 103a AFG enthaltenen Regelungen zusammen. Sie regelt darüber hinaus, daß die Teilnahme an Trainingsmaßnahmen die Verfügbarkeit des Arbeitslosen nicht ausschließt. Der Grundgedanke des bisherigen § 103b AFG wird systemgerechter bei den Leistungen zur Verbesserung der Eingliederungsaussichten im Rahmen der Neuregelung der Trainingsmaßnahmen geregelt. Siehe im übrigen Begründung zu Artikel 10 Nr. 9 c (§ 103 Abs. 4 AFG).

Zu § 121 – Zumutbare Beschäftigungen

Siehe Begründung zu Artikel 10 Nr. 10 (§ 103b AFG).

Zu § 122 – Persönliche Arbeitslosmeldung

Die Vorschrift entspricht ihrem Grundgedanken nach dem geltenden Recht (§ 105 AFG).

Zu Absatz 1 und 3

Die persönliche Arbeitslosmeldung ist wie nach bisherigem Recht eine der materiellen Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld. Die Regelung stellt klar, daß die Meldung – der bereits geübten, zweckmäßigen Verwaltungspraxis entsprechend – bereits vor Eintritt der Arbeitslosigkeit erfolgen kann, um eine möglichst nahtlose Leistungsgewährung zu ermöglichen. Wie nach bisherigem Recht wirkt die Meldung zurück, wenn sie allein wegen der mangelnden Dienstbereitschaft des Arbeitsamtes nicht frühestmöglich erfolgen konnte.

Zu Absatz 2

Die Regelung dient der rechtlichen Klärung der Zweifelsfrage, wie lange die materielle Wirkung der persönlichen Arbeitslosmeldung anhält. Die bisherige Auslegung der Praxis, die eine erneute persönliche Arbeitslosmeldung grundsätzlich nach jeder Unterbrechung der Arbeitslosigkeit und jeder Aufhebung der Leistungsbewilligung verlangt, kann dazu führen, daß Arbeitslose in dem Vertrauen darauf, mit der erstmaligen Arbeitslosmeldung alles Erforderliche getan zu haben, nach Unterbrechungen des Leistungsbezuges unter Umständen längere Zeit verstreichen lassen, um die erneute Zahlung der Leistung abzuwarten, während das Arbeitsamt seinerseits keine Zahlungen leistet, da es auf die erneute persönliche Meldung des Arbeitsamtes wartet. Die Neuregelung sieht nunmehr vor, eindeutig zu regeln, daß die Wirkung einer persönlichen Meldung nur dann, aber auch immer dann erlischt, wenn die Arbeitslosigkeit für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als sechs Wochen unterbrochen war. Die persönliche Meldung soll innerhalb eines Zeitraumes von sechs Wochen auch dann fortwirken, wenn der Arbeitslose durch Aufnahme einer Beschäftigung oder durch sonstige Zeiten eines Versicherungspflichtverhältnisses eine neue Anwartschaftszeit erfüllt hat.

Die persönliche Meldung soll allerdings dann nicht fortwirken, wenn der Arbeitslose seinen Anzeigepflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist. Damit soll verhindert werden, daß Schwarzarbeitern, die ihre Beschäftigung dem Arbeitsamt verschweigen, aus der Regelung der Nummer 1 ungerechtfertigte Vorteile erwachsen können. Der Entwurf knüpft an die Unterbrechung der Arbeitslosigkeit, nicht etwa an die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung an, um auch die Fälle zu erfassen, in denen die Arbeitslosigkeit durch die Aufnahme einer mehr als geringfügigen versicherungsfreien Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit unterbrochen wird.

Die Regelung des Absatzes 2 Nr. 3 soll den arbeitslosen Leistungsbezieher im Sinne verstärkter Eigenbemühungen zwingen, spätestens alle drei Monate beim Arbeitsamt vorstellig zu werden. Mit der Formulierung soll zugleich erreicht werden, daß das Arbeitsamt nicht gehalten ist, Bewilligungen auf jeweils drei Monate zu begrenzen.

Zu § 123 – Anwartschaftszeit

Die Vorschrift entspricht in geänderter Formulierung im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 104 Abs. 1 AFG).

Zu § 124 – Rahmenfrist

Die Vorschrift entspricht im Grundsatz dem geltenden Recht (§ 104 Abs. 2 und 3 AFG).

Zu Absatz 1 Nr. 1

Zur Verbesserung der sozialen Sicherung der Arbeitnehmer, die den Versuch unternehmen, sich eine eigene, selbständige Existenz aufzubauen, wird die Rahmenfrist für diesen Personenkreis um die Zeiten – längstens auf fünf Jahre – verlängert, in denen eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wurde. Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld kann demnach künftig auch dann noch bestehen, wenn der Betroffene nach einer mindestens zwölfmonatigen versicherungspflichtigen Beschäftigung vier Jahre selbständig tätig war.

Zu Absatz 1 Nr. 2

Um dem besonderen Schutzbedürfnis der Arbeitnehmer Rechnung zu tragen, die ihre Berufsausübung zur Kindererziehung oder Pflege von Angehörigen unterbrochen haben, verlängert sich die Rahmenfrist für diese Personen um die innerhalb der dreijährigen Rahmenfrist liegenden Betreuungs- und Erziehungszeiten oder die Zeiten der Pflegetätigkeit, längstens auf sechs Jahre.

Zu Absatz 1 Nrn. 3 und 4

Die Regelungen sollen leistungsrechtliche Nachteile für Personen vermeiden, die unmittelbar im Anschluß an ein Versicherungspflichtverhältnis an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme oder einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation teilnehmen und die Anwartschaftszeit für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht erfüllen, weil Zeiten des Bezugs von Unterhaltsgeld und Übergangsgeld bei berufsfördernden Maßnahmen keine Versicherungspflicht begründen.

ZUM ZWEITEN TITEL

Sonderformen des Arbeitslosengeldes

Zu § 125 – Minderung der Leistungsfähigkeit

Die Vorschrift entspricht in Anpassung an den neuen Sprachgebrauch dem geltenden Recht (§ 105a AFG).

Die Regelung des Absatzes 1 Satz 3 und 4 soll verhindern, daß ein Leistungsanspruch nicht entstehen kann, weil der Betroffene etwa wegen akuter gesundheitlicher Beeinträchtigungen das Arbeitsamt nicht persönlich aufsuchen kann.

Die Regelung des Absatzes 3 Satz 2 soll verhindern, daß der Arbeitslose durch eine Zahlung beider Leistungsträger begünstigt wird.

Zu § 126 – Leistungsfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 105b AFG). In Angleichung an § 3 Abs. 2 des Entgeltfortzahlungsgesetzes sind die Regelungen zum Beratungsmodell beim Abbruch einer Schwangerschaft eingefügt worden.

ZUM DRITTEN TITEL

Anspruchsdauer

Zu § 127 – Grundsatz

Siehe Begründung zu Artikel 10 Nr. 11 (§ 106 AFG).

Zu § 128 – Minderung der Anspruchsdauer

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 110 AFG.

Absatz 1 Nr. 2 ist eine Folgeänderung zur Einführung eines Teilarbeitslosengeldes.

Absatz 1 Nr. 8 ist eine Folgeänderung zur Einführung der Regelung, wonach bei Bewilligung von Unterhaltsgeld im Rahmen einer vorläufigen Entscheidung von der Rückforderung des Unterhaltsgeldes dann abgesehen wird, wenn bei der abschließenden Entscheidung festgestellt wird, daß die Voraussetzungen für das Unterhaltsgeld zwar nicht vorliegen, der Leistungsbezieher jedoch ohne die Teilnahme an der Bildungsmaßnahme einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe gehabt hätte.

ZUM VIERTEN TITEL

Höhe des Arbeitslosengeldes

Zu § 129 – Grundsatz

Die Vorschrift entspricht in sprachlich veränderter Form dem geltenden Recht (§ 111 Abs. 1 AFG).

Zu § 130 – Bemessungszeitraum

Die Vorschrift definiert den für die Leistungsbemessung maßgeblichen Bemessungszeitraum. Er soll künftig grundsätzlich ein Jahr umfassen, um Probleme bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes, die durch die zunehmende Flexibilisierung der Arbeitszeit entstehen können, zu vermeiden.

Anders als nach geltendem Recht wird der Bemessungszeitraum durch alle Zeiten gebildet, in denen Versicherungspflicht bestand, auch wenn es sich hierbei nicht um Zeiten versicherungspflichtiger Beschäftigung handelt. Die Begriffe Entgelt, Anspruch auf Entgelt und Entgeltabrechnungszeitraum beziehen sich deshalb nicht nur auf das von dem Arbeitslosen erzielte Arbeitsentgelt, sondern auch auf das Entgelt, das der Bemessung für Zeiten der Versicherungspflicht, die nicht auf Beschäftigung beruhen, zugeordnet ist.

Zu § 131 – Bemessungszeitraum in Sonderfällen

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht eine Härtefallregelung vor, um unbillige Ergebnisse bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes zu vermeiden, wenn der Arbeitslose im Bemessungszeitraum eine Beschäftigung ausgeübt hat, in der er einen für ihn außergewöhnlichen Minderverdienst erzielt hat. Die Regelung entspricht hinsichtlich des Rechtsgrundes dem geltenden Recht (§ 112 Abs. 7 AFG). Um die schwierige und verwaltungsunpraktische Prüfung zu vermeiden, welches Entgelt der Arbeitslose künftig erzielen könnte, soll die Härte künftig nicht mehr durch eine solche fiktive Einstufung, sondern eine Verlängerung des Bemessungszeitraumes erfolgen. Damit soll andererseits zugleich vermieden werden, daß der Bemessung ein Entgelt zugrunde gelegt wird, das der Arbeitslose noch nicht erzielt hat, das also über den Ausgleich der Härte hinausgeht. Eine Erweiterung des Bemessungszeitraumes auf die letzten zwei Jahre vor der Arbeitslosmeldung soll auf Verlangen des Arbeitslosen auch dann erfolgen, wenn der Bemessungszeitraum Zeiten des Wehrdienstes oder des Zivildienstes umfaßt. Damit sollen zur Vermeidung unbilliger Ergebnisse auch Zeiten mit höherem als dem während des Wehrdienstes oder Zivildienstes maßgebenden Entgelt bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes berücksichtigt werden.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Zeiten, in denen der Arbeitslose allein wegen des Erziehungsgeldbezuges ein niedrigeres Arbeitsentgelt erzielt hat, sollen nicht zum Bemessungszeitraum zählen. Gleiches soll gelten, wenn Erziehungsgeld nur wegen der Berücksichtigung von Einkommen nicht bezogen wurde.

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht dem geltenden Recht (§ 112 Abs. 4a AFG). Vergleichsmaßstab für die Minderung der Arbeitszeit ist die Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten. Dies wird in der Regel ein vergleichbarer Arbeitnehmer desselben Betriebes sein.

Zu § 132 – Bemessungsentgelt

Die Vorschrift definiert den für das Bemessungsrecht zentralen Begriff des Bemessungsentgelts.

Zu Absatz 1

Wie im geltenden Recht (§ 112 Abs. 1 AFG) umschreibt der Begriff den für die Bemessung des Arbeitslosengeldes maßgeblichen Teil des Entgeltes des Arbeitslosen im Bemessungszeitraum. Anders als nach geltendem Recht, soll der Bemessung künftig grundsätzlich das gesamte beitragspflichtige Entgelt zugrunde liegen. Beitrags- und Leistungsbemessungsgrundlage sollen damit stärker als nach geltendem Recht in Einklang gebracht werden. Im Hinblick auf die zunehmend flexiblere Gestaltung der Arbeitszeiten soll zugleich erreicht werden, daß die Bemessung des Arbeitslosengeldes weitgehend losgelöst von Arbeitszeitfaktoren erfolgen kann.

Unter Bemessungsentgelt ist nicht nur das Arbeitsentgelt zu verstehen, das der Arbeitslose in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung erzielt hat, sondern auch das Entgelt, das für andere Zeiten, z. B. Zeiten sonstiger Versicherungspflichtverhältnisse, die nicht durch eine Beschäftigung des Betroffenen begründet sind, der Bemessung der Leistung zugrunde zu legen ist.

Zu Absatz 2 und 3

Die Vorschriften enthalten technische Regelungen zur Ermittlung des durchschnittlichen wöchentlichen Entgeltes des Arbeitslosen im Bemessungszeitraum und zur Rundung des Bemessungsentgelts.

Zu § 133 – Sonderfälle des Bemessungsentgelts

Die Vorschrift enthält Sonderbestimmungen zum Bemessungsentgelt.

Zu Absatz 1

Nach der Vorschrift sollen Arbeitslose, die ihre Arbeitslosigkeit durch die Aufnahme einer Beschäftigung beenden, in der sie ein geringeres Entgelt erzielen, als es der Bemessung des Arbeitslosengeldes zugrunde lag, vor Nachteilen bei erneutem Beschäftigungsverlust geschützt werden. Damit sollen Hemmnisse, die einer Rückkehr in das Erwerbsleben entgegenstehen könnten, beseitigt werden.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 112 Abs. 8 AFG). Anders als nach geltendem Recht sollen künftig jedoch gesundheitliche Einschränkungen des Leistungsvermögens – wie Einschränkungen aufgrund tatsächlicher oder rechtlicher Bindungen – zu einer Minderung des Bemessungsentgelts führen.

Zu Absatz 3

In Fällen, in denen ein Bemessungszeitraum mit hinreichend aktuellen Entgelten nicht gebildet werden kann, soll das Bemessungsentgelt fiktiv nach dem Arbeitsentgelt bemessen werden, das der Arbeitslose bei erfolgreicher Arbeitsvermittlung voraussichtlich erzielen könnte.

Zu § 134 – Entgelt bei versicherungspflichtiger Beschäftigung

Die Vorschrift enthält Sonderregelungen zur Zuordnung von Entgelten, die für bestimmte Beschäftigungszeiten bei der Feststellung des Bemessungsentgelts zu berücksichtigen sind.

Zu Absatz 1

Arbeitsentgelt des Arbeitslosen aus versicherungspflichtiger Beschäftigung soll bei der Bemessung nur berücksichtigt werden, soweit der Arbeitslose das Entgelt erzielt hat. Damit soll – wie im geltenden Recht – erreicht werden, daß das Arbeitslosengeld schnell bewilligt und ausgezahlt wird. Entgelte, die der Arbeitslose vor seinem Ausscheiden aus dem letzten versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis tatsächlich nicht erhalten hat, sollen aber gleichwohl rückwirkend bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes berücksichtigt werden, wenn sich nachträglich, insbesondere aufgrund gerichtlicher Entscheidung herausstellt, daß der Arbeitslose dieses Entgelt beanspruchen konnte. Solche Entgelte werden allerdings nur berücksichtigt, wenn sie, wenn auch nachträglich, dem Arbeitslosen zugeflossen sind oder nur wegen der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers nicht mehr zufließen konnten. Mit dieser Einschränkung soll verhindert werden, daß sich die Parteien eines Arbeitsvertrages nachträglich rückwirkend auf ein höheres Arbeitsentgelt des Betroffenen, etwa im Vergleichswege verständigen, um ein höheres Arbeitslosengeld zu erreichen, ohne daß der Arbeitgeber den höheren Betrag auch an den Arbeitnehmer auszahlen muß.

Arbeitsentgelte, die der Arbeitslose nur wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhält, zählen wie nach geltendem Recht nicht zu dem für die Bemessung maßgeblichen Arbeitsentgelt. Dies gilt unabhängig davon, ob ein entsprechendes Entgelt erst gegen Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder von vornherein vereinbart wird. Damit sollen kurzfristige Manipulationen des Arbeitsentgelts mit dem Ziel, ein höheres Arbeitslosengeld zu erzielen, verhindert werden.

Zu Absatz 2

Die Nummern 1, 2, 3, 7 und 8 entsprechen in Anpassung an die neue Systematik den Bemessungsregelungen im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 112 Abs. 5 Nr. 2, 3, 5 und Abs. 11 Satz 2 AFG).

Die Nummern 4, 5 und 6 berücksichtigen, daß für Zeiten des Bezugs von Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld wegen der Teilnahme an einer berufsfördernden Maßnahme oder einer Maßnahme zur beruflichen Eingliederung Behinderter Versicherungspflicht aufgrund einer Beschäftigung begründet sein kann. Anstelle des Arbeitsentgelts aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung soll in diesen Fällen das Entgelt zugrunde gelegt werden, nach dem das Unterhaltsgeld oder das Übergangsgeld bemessen worden ist. Im Falle des Teilunterhaltgeldes soll neben dem Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung das Entgelt zugrunde gelegt werden, nach dem das Teilunterhaltsgeld bemessen worden ist.

Zu § 135 – Besonderes Entgelt bei sonstigen Versicherungspflichtverhältnissen

Die Vorschrift enthält Regelungen zum maßgeblichen Entgelt bei Bezug von Sozialleistungen und Krankentagegeld eines privaten Krankenversicherungsträgers.

Zu § 136 – Leistungsentgelt

Zu Absatz 1

Die Vorschrift definiert das Leistungsentgelt und entspricht inhaltlich dem geltenden Recht (§ 111 Abs. 1 und 2 AFG).

Zu Absatz 2

Satz 1 stellt klar, daß – wie nach geltendem Recht – bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes alle Entgeltabzüge zu berücksichtigen sind, die zu Beginn des Kalenderjahres, in dem die Leistungen gezahlt werden, bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen.

Satz 2 enthält keine abschließende Aufzählung der gewöhnlich anfallenden Abzüge. Er gibt lediglich vor, welche Abzüge oder in welcher Höhe Abzüge in besonderen Zweifelsfällen zu berücksichtigen sind.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift legt fest, welche Steuer im Rahmen der Bemessung zugrunde zu legen ist. Sie entspricht dem geltenden Recht (§ 111 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AFG).

Zu § 137 – Leistungsgruppe

Die Vorschrift entspricht in neuem Aufbau im wesentlichen den §§ 111 Abs. 2, 113 AFG. Die Neuregelung zum Steuerklassenwechsel von Ehegatten soll stärker als das geltende Recht (§ 113 Abs. 2 AFG) Manipulationen zu Lasten der Arbeitslosenversicherung verhindern.

Zu § 138 – Anpassung

Die Vorschrift behandelt die Anpassung des Arbeitslosengeldes an die laufende Lohnentwicklung. Sie entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 112a AFG). Anpassungstag ist grundsätzlich der letzte Tag des Bemessungszeitraums.

Zu § 139 – Berechnung und Leistung

Die Vorschrift regelt den Berechnungs- und Leistungszeitraum des Arbeitslosengeldes.

Anders als nach geltenden Recht (§ 114 AFG) soll das Arbeitslosengeld künftig für alle sieben Tage der Woche geleistet werden.

ZUM FÜNFTEN TITEL

Zusammentreffen des Anspruchs mit sonstigem Einkommen und Ruhen des Anspruchs

Zu § 140 – Anrechnung von Entlassungsentschädigungen auf das Arbeitslosengeld

Siehe Begründung zu Artikel 10 Nr. 14 (§ 115a AFG).

Zu § 141 – Anrechnung von Nebeneinkommen

Die Anrechnung von Nebeneinkommen soll großzügiger gestaltet werden, um den Anreiz zur Aufnahme von Nebenbeschäftigungen zu erhöhen und den Arbeitslosen die Möglichkeit zu geben, Kontakt zur Arbeitswelt zu halten. Der Anrechnungsmodus wird zugleich vereinfacht. Künftig soll das Nettoeinkommen aus einer geringfügigen Nebenbeschäftigung anrechnungsfrei bleiben, soweit es im Regelfall 20 Prozent des Arbeitslosengeldes nicht übersteigt.

Zu § 142 – Ruhen des Anspruchs bei anderen Sozialleistungen

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem geltenden Recht (§§ 118 Abs. 1 bis 3, 118b und § 142 AFG).

Absatz 5 stellt ergänzend klar, daß jede dem Vorruhestandsgeld nach dem Vorruhestandsgesetz (VRG) vergleichbare Arbeitgeberleistung, die mindestens 65 Prozent des Bemessungsentgelts erreicht, zum Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld führt. Die Klarstellung entspricht der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts – Urteil vom 26. November 1992, 7 RAr 46/92 –, wonach in einem solchen Falle der Lebensunterhalt des Arbeitslosen bereits durch diese Entgeltersatzleistung sichergestellt ist.

Zu § 143 – Ruhen des Anspruchs bei Arbeitsentgelt und Urlaubsabgeltung

Die Vorschrift regelt das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld für Zeiten, für die der Arbeitslose Arbeitsentgelt (Absatz 1) oder Urlaubsabgeltung (Absatz 2) erhalten oder zu beanspruchen hat. Absatz 3 regelt die Zahlung von Arbeitslosengeld, wenn der Arbeitslose die in den Absätzen 1 und 2 genannten Leistungen tatsächlich nicht erhält. Die Vorschrift entspricht insoweit dem geltenden Recht (§ 117 Abs. 1, 1a und 4 AFG).

Zu § 144 – Ruhen des Anspruchs bei Sperrzeit

Die Vorschrift regelt die Tatbestände, bei denen der Anspruch auf Arbeitslosengeld wegen Eintritts einer Sperrzeit ruht. Anders als im geltenden Recht tritt eine Sperrzeit auch ein, wenn der Arbeitslose sich weigert, an einer Trainingsmaßnahme zur Verbesserung seiner Vermittlungsaussichten teilzunehmen bzw. eine solche Maßnahme abbricht oder Anlaß für seinen Ausschluß gibt.

Die Regelsperrzeit liegt nunmehr ohne zeitliche Befristung bei zwölf Wochen. Entsprechend sind die verkürzten Sperrzeiten auf sechs (Absatz 3 Satz 1) bzw. drei Wochen (Absatz 3 Satz 2) angepaßt worden. Die Verlängerung des Zeitraums, in dem ein Arbeitsverhältnis ohnehin geendet hätte, bzw. ein Arbeitsverhältnis befristet war (Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 und 2) entspricht der Rechtsprechung (vgl. Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 9. Februar 1995 – 7 RAr 34/94) – zur Verkürzung der Regelsperrzeit von 12 Wochen in Fällen, in denen das Arbeitsverhältnis innerhalb von sechs Wochen nach dem sperrzeitbegründenden Ereignis ohnehin geendet hätte. Danach entspricht es den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und des Übermaßverbotes, daß die Dauer der Sperrzeit in einem angemessenen Verhältnis zur Dauer der verursachten Arbeitslosigkeit steht. Ist die herbeigeführte Arbeitslosigkeit im Verhältnis zur Regeldauer der Sperrzeit (zwölf Wochen) relativ kurz – d. h. umfaßt sie einen Zeitraum bis zur Dauer der halben Sperrzeit (sechs Wochen) – muß die Sperrzeit auf ein Viertel der Regelsperrzeit (drei Wochen) verkürzt werden.

Zu § 145 – Ruhen des Anspruchs bei Säumniszeit

Die Vorschrift bestimmt, daß der Anspruch auf Arbeitslosengeld bei einem Arbeitslosen, der seiner allgemeinen Meldepflicht nicht genügt, während der dann eintretenden Säumniszeit ruht. Sie entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 120 AFG).

Zu § 146 – Ruhen bei Arbeitskämpfen

Die Vorschrift regelt, in welchen Fällen bei Arbeitskämpfen der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht und entspricht dem geltenden Recht (§ 116 AFG).

ZUM SECHSTEN TITEL

Erlöschen des Anspruchs

Zu § 147 – Erlöschen des Anspruchs

Anders als nach geltendem Recht sollen künftig auch Sperrzeiten mit einer Dauer von weniger als zwölf Wochen zum Erlöschen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld führen können, wenn sie nach der Entstehung des Anspruchs insgesamt 24 Wochen umfassen. Im übrigen entspricht die Vorschrift dem geltenden Recht (§ 119 Abs. 3, § 125 AFG).

ZUM SIEBTEN TITEL

Erstattungspflichten für Arbeitgeber

Zu § 148 – Erstattungspflicht bei Konkurrenzklausel

Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht (§ 128a AFG).

Zu § 149 – Erstattungspflicht bei Ablösung

Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht (§ 128b AFG).

Zu § 150 – Wirkung von Widerspruch und Klage

Die Vorschrift entspricht § 128c AFG.

ZUM ACHTEN TITEL

Teilarbeitslosengeld

Zu § 151 – Teilarbeitslosengeld

Die neue Regelung soll Arbeitnehmern, die eine von mehreren nebeneinander ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäftigungen verlieren, durch das Teilarbeitslosengeld für eine begrenzte Zeit einen angemessenen Ersatz des wegen der eingetretenen Teilarbeitslosigkeit ausfallenden Arbeitsentgelts bieten. Damit wird eine Lücke im System der Arbeitslosenversicherung für Personen geschlossen, die mehrere Beschäftigungsverhältnisse nebeneinander ausüben.

Nach bisherigem Recht war der Bezug von Arbeitslosengeld ausgeschlossen, wenn der Arbeitnehmer eine von zwei Beschäftigungsverhältnissen, die beide die Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit begründeten, verlor, da er mit dem verbleibenden Beschäftigungsverhältnis die Voraussetzung der Arbeitslosigkeit nicht erfüllte.

Zu Absatz 2

Das Teilarbeitslosengeld ist eine eigenständige Leistung der Arbeitslosenversicherung. Wegen der sachlichen Nähe zum Arbeitslosengeld orientieren sich die Voraussetzungen, der Umfang und das Verfahren an diese Leistungsart. Für das Teilarbeitslosengeld gelten deshalb die Vorschriften zum Arbeitslosengeld entsprechend. Bei der Auslegung dieser Vorschriften sind die Besonderheiten dieser Leistung zu beachten.

Zu Nummer 1

Die Vorschrift definiert den Versicherungsfall der Teilarbeitslosigkeit. Er liegt vor, wenn der Arbeitnehmer eine von mehreren versicherungspflichtigen Teilzeitbeschäftigungen verloren hat. Die bloße Verminderung der Arbeitszeit eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ist nicht als Verlust in diesem Sinne anzusehen.

Zu Nummer 2

Wie das Arbeitslosengeld soll auch das Teilarbeitslosengeld einen Teil des Arbeitsentgelts ersetzen, das dem Beschäftigten wegen der Beendigung der Beschäftigung nicht mehr zur Verfügung steht. Der Anspruch setzt deshalb voraus, daß der Betroffene die anspruchsbegründende Teilzeitbeschäftigung für einige Zeit ausgeübt hat.

Zu Nummer 3

Die Befristung des Anspruchs soll dem Arbeitnehmer für einen angemessenen Zeitraum die Möglichkeit bieten, einen der verlorenen Beschäftigung gleichwertigen Ersatz zu finden. Gelingt dieses dem Teilarbeitslosen nicht, so kann davon ausgegangen werden, daß der Arbeitsmarkt für entsprechende Tätigkeiten verschlossen ist.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift bestimmt, daß die Steuerklasse für die Zuordnung zur Leistungsgruppe für die Gesamtdauer des Bezuges des Teilarbeitslosengeldes maßgebend bleiben soll, die zuletzt auch den Lohnsteuerabzug aus dem Beschäftigungsverhältnis, das den Anspruch auf die Leistung begründet, bestimmte.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Das Teilarbeitslosengeld ist auf Beschäftigungsverluste ausgerichtet, die durch die Aufnahme einer geringfügigen Nebenbeschäftigung schnell annähernd ausgeglichen werden können. Die Motivation der Teilarbeitslosen, den Versicherungsfall schnellstmöglich zu beenden, könnte deshalb durch die Einnahmen aus einer solchen Nebenbeschäftigung gemindert werden. Aus diesem Grunde wäre es schlüssig, während des Bezuges von Teilarbeitslosengeld die Ausübung einer Nebenbeschäftigung ganz zu untersagen. Die Vorschrift läßt jedoch gelegentlich Nebenbeschäftigungen in unwesentlichem Umfang zu.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift konkretisiert den Nachrang des Teilarbeitslosengeldes gegenüber dem Arbeitslosengeld.

Zu Buchstabe c

Das besondere Risiko der Teilarbeitslosigkeit kann von der Versichertengemeinschaft nur für einen begrenzten Zeitraum getragen werden.

ZUM NEUNTEN TITEL

Verordnungsermächtigung

Zu § 152 – Verordnungsermächtigung

Die Vorschrift enthält die erforderlichen Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen.

ZUM DRITTEN UNTERABSCHNITT

Unterhaltsgeld

ZUM ERSTEN TITEL

Regelvoraussetzungen

Zu § 153 – Voraussetzungen

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 44 Abs. 1 AFG.

ZUM ZWEITEN TITEL

Sonderformen des Unterhaltsgeldes

Zu § 154 – Teilunterhaltsgeld

Die Vorschrift entspricht inhaltlich im wesentlichen § 44 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 2b AFG. Die Möglichkeit der Leistung von Teilunterhaltsgeld bei Teilnahme an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen in Teilzeitform wird durch Nr. 1 Buchstabe b auf Fälle ausgedehnt, in denen Arbeitnehmer die Vorbeschäfti-

gungszeit durch eine Teilzeitbeschäftigung erfüllt haben. Entsprechend ihrer zeitlichen Inanspruchnahme durch eine Teilzeitbeschäftigung soll ihnen die Möglichkeit eröffnet werden, eine notwendige Weiterbildung ebenfalls in Teilzeitform vorzunehmen. Nummer 1 Buchstabe c eröffnet die Möglichkeit des Bezugs von Teilunterhaltsgeld für Arbeitnehmer, die im Rahmen einer Teilzeitweiterbildung erstmals oder nach sogenannter Berufsentfremdung einen Berufsabschluß anstreben und gleichzeitig weiterhin teilzeitbeschäftigt sind.

Arbeitslose Arbeitnehmer, die in vollem Umfang den Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes zur Verfügung stehen, sollen jedoch auch weiterhin vorrangig an Vollzeitmaßnahmen teilnehmen.

Zu § 155 – Unterhaltsgeld in Sonderfällen

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem geltenden Recht nach § 44 Abs. 8 in Verbindung mit § 105b AFG sowie nach Regelungen der Anordnung Fortbildung und Umschulung.

Nummer 4 entspricht für das Unterhaltsgeld inhaltlich § 34 Abs. 3 AFG.

Nummer 5 schafft die Rechtsgrundlage für die Leistung von Unterhaltsgeld für Samstag und Sonntag, wenn die Bildungsmaßnahme an einem Freitag beendet worden ist.

Zu § 156 – Anschlußunterhaltsgeld

Durch den Bezug von Unterhaltsgeld können anders als nach geltendem Recht Folgeansprüche auf Arbeitslosengeld nicht mehr begründet werden.

Da eine Arbeitsaufnahme unmittelbar nach dem Ende der Weiterbildungsmaßnahme oftmals nicht möglich ist, wird die soziale Sicherung der Absolventen beruflicher Weiterbildungsmaßnahmen künftig durch ein besonderes Anschlußunterhaltsgeld bis zur Dauer von drei Monaten gewährleistet, um die Zeit der Suche nach einer Beschäftigung finanziell zu überbrücken. Der Anspruch auf dieses Unterhaltsgeld besteht nicht, wenn noch ein Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens drei Monaten besteht und geltend gemacht werden kann.

ZUM DRITTEN TITEL

Anwendung von Vorschriften und Besonderheiten

Zu § 157 – Grundsatz

Die Vorschrift entspricht inhaltlich im wesentlichen § 44 Abs. 8 AFG, wonach Vorschriften über das Arbeitslosengeld entsprechend anzuwenden sind, soweit nicht Besonderheiten entgegenstehen. Über das geltende Recht hinausgehend soll eine weitere Angleichung an die Regelungen zum Arbeitslosengeld erfolgen, beispielsweise Einkommen aus einer neben der Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme im gleichen Umfang angerechnet werden wie beim Arbeitslosengeld.

Auf das Anschlußunterhaltsgeld, das nur im Falle der Arbeitslosigkeit geleistet werden kann, sollen alle maßgeblichen Vorschriften zum Arbeitslosengeld entsprechende Anwendung finden.

Zu § 158 – Besonderheiten bei der Höhe

Die Vorschrift enthält Sonderregelungen zu den Vorschriften über das Arbeitslosengeld und regelt die Besonderheiten bei der Höhe des Unterhaltsgeldes.

Absatz 1 enthält eine Regelung, wonach für Arbeitnehmer, die vor der Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme Arbeitslosengeld bezogen haben, bei der Bemessung des Unterhaltsgeldes grundsätzlich das Bemessungsentgelt zugrunde zu legen ist, nach dem zuletzt das Arbeitslosengeld bemessen worden ist. Wie beim Arbeitslosengeld soll das Arbeitsentgelt aus sogenannten Zwischenbeschäftigungen nur berücksichtigt werden, wenn durch diese Zwischenbeschäftigung die Anwartschaftszeit für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt wird. Die Regelung entspricht einem Anliegen aus der Praxis und trägt im Interesse der Teilnehmer an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen zur Beschleunigung der Bewilligung von Unterhaltsgeld nach vorherigem Bezug von Arbeitslosengeld bei.

Absatz 2 entspricht inhaltlich § 44 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 AFG.

Absatz 3 regelt in Nummer 1 die Bemessung des Teilunterhaltsgeldes bei gleichzeitig ausgeübter Teilzeitbeschäftigung. In diesen Fällen wird das Arbeitsentgelt aus einer Vollzeitbeschäftigung halbiert, da die Teilnehmer neben dem Teilunterhaltsgeld noch Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung erzielen. Die Regelung in Nummer 2 stellt sicher, daß Arbeitslose, die in eine Teilzeitmaßnahme eintreten, nicht schlechter gestellt werden als wenn sie weiterhin arbeitslos wären. War das Bemessungsentgelt für das Arbeitslosengeld infolge tatsächlicher oder rechtlicher Bindungen reduziert, bleibt diese Reduzierung auch für die Bemessung des Teilunterhaltsgeldes weiterhin bestehen, wenn die Bindungen weiterhin bestehen.

Die Regelung in Absatz 4 stellt die grundsätzliche Berücksichtigung des Bemessungsentgelts für das Arbeitslosengeld auch für das anschließende Unterhaltsgeld sicher und vermeidet im Interesse der beschleunigten Leistungsbewilligung Neufestsetzungen des Bemessungsentgelts für das Unterhaltsgeld.

Zu § 159 – Besonderheiten bei der Einkommensanrechnung

Absatz 1 enthält eine Regelung, wonach anders als beim Arbeitslosengeld auch Nebeneinkommen aus einer nicht geringfügigen Beschäftigung anzurechnen ist.

Absatz 2 entspricht inhaltlich § 44 Abs. 5 AFG.

Absatz 3 entspricht inhaltlich § 117 Abs. 4 AFG, der in Verbindung mit § 44 Abs. 8 AFG auf das Unterhaltsgeld entsprechend anzuwenden ist.

Absatz 4 entspricht inhaltlich § 44 Abs. 4 Satz 3 AFG.

ZUM VIERTEN UNTERABSCHNITT

Übergangsgeld

Zu § 160 – Voraussetzungen

Die Vorschrift faßt die Voraussetzungen für Übergangsgeld in einer Grundsatzvorschrift zusammen. Entsprechend dem Grundsatz bei den übrigen Leistungen zur Eingliederung Behinderter ist das Übergangsgeld als besondere Leistung nachrangig gegenüber den allgemeinen Leistungen. Im Unterschied zum bisherigen Recht regelt die Vorschrift ausschließlich die Voraussetzungen und nicht mehr wie § 59 AFG auch die Höhe des Übergangsgeldes.

Absatz 1 entspricht inhaltlich § 59 Abs. 1 Satz 1 und 2 AFG.

Absatz 2 regelt die Fälle, in denen Übergangsgeld im Anschluß oder nach Abschluß einer Maßnahme geleistet werden kann. Entsprechend der Neuregelung beim Unterhaltsgeld wird durch den Bezug von Übergangsgeld ebenfalls ein Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht mehr begründet. Insoweit ist die Anspruchsdauer für das Übergangsgeld für nach Abschluß der Maßnahme arbeitslose Behinderte auf drei Monate ausgedehnt worden, soweit nicht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht.

Absatz 3 entspricht § 59 Abs. 6 AFG.

Zu § 161 – Vorbeschäftigungszeit für das Übergangsgeld

Die Vorschrift konkretisiert die Leistungsvoraussetzung Vorbeschäftigungszeit für das Übergangsgeld. Die Regelung wird an die entsprechende Vorschrift bei der Förderung der beruflichen Weiterbildung angeglichen. Ein Anspruch auf Übergangsgeld kann somit früher als nach geltendem Recht entstehen.

Absatz 2 Satz 1 erweitert die Förderungsmöglichkeiten für behinderte Berufsrückkehrer. Die Vorschrift geht über die Regelung von § 59 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 AFG hinaus und ermöglicht eine Einbeziehung unabhängig von der Zeit der Unterbrechung der Berufstätigkeit.

Satz 2 entspricht § 59 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 AFG.

Zu § 162 – Behinderte ohne Vorbeschäftigungszeit

Die Vorschrift entspricht § 59 Abs. 1 Satz 7 AFG.

Zu § 163 – Höhe des Übergangsgeldes

Die Vorschrift faßt die bisherigen Regelungen in § 59 Abs. 2 und § 59d Abs. 2 Satz 2 AFG zusammen und führt dabei das geltende Recht fort.

Zu § 164 – Regelmäßige Berechnungsgrundlage

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 59 Abs. 3 AFG.

Zu § 165 – Berechnungsgrundlage in Sonderfällen

Die Vorschrift entspricht § 59a AFG.

Zu § 166 – Weitergeltung der Berechnungsgrundlage

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 59c AFG.

Zu § 167 – Anpassung des Übergangsgeldes

Die Vorschrift regelt entsprechend § 59b AFG die Erhöhung des Übergangsgeldes in jährlichen Abständen.

Zu § 168 – Einkommensanrechnung

Die Vorschrift übernimmt im wesentlichen die geltende Regelung des § 59e AFG, wobei generell an die Stelle der Kürzung des Übergangsgeldes die Einkommensanrechnung auf das Übergangsgeld tritt. In der Systematik lehnt sich die Vorschrift an die entsprechende Regelung des § 27 des Sechsten Buches an.

ZUM FÜNFTEN UNTERABSCHNITT

Kurzarbeitergeld

Das Kurzarbeitergeld hat in den vergangenen Jahrzehnten wesentlich zur Erhaltung von Arbeitsplätzen beigetragen, wenn Betriebe und Arbeitnehmer aufgrund ungünstiger Wirtschaftslage von Arbeitsausfällen betroffen waren. Durch die Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld können den Arbeitnehmern die Arbeitsplätze und den Betrieben die eingearbeiteten Arbeitnehmer erhalten werden. Die Vermeidung von Entlassungen liegt im übereinstimmenden Interesse von Arbeitnehmern, Betrieben und Beitragszahlern. Daher soll das Kurzarbeitergeld auch weiterhin als Leistung der Arbeitsförderung beibehalten werden. Die vorgenommenen Änderungen sind überwiegend klarstellender Art.

Die bisherigen Vorschriften über die Leistungshöhe des Kurzarbeitergeldes haben sich dagegen aufgrund Veränderungen bei der tariflichen und betrieblichen Arbeitszeitgestaltung zuletzt als nicht mehr sachgerecht erwiesen und sind insbesondere den sehr differenzierten Formen der Arbeitszeitflexibilisierung und der Berücksichtigung von Arbeitszeitkonten anzupassen. Die bisherige Bemessung des Kurzarbeitergeldes setzt Feststellungen einerseits über den Umfang eines Arbeitsausfalles im jeweiligen Anspruchszeitraum und andererseits über die Höhe des ausgefallenen Arbeitsentgeltes für jede ausgefallene Arbeitsstunde voraus. Die Bemessung des Kurzarbeitergeldes soll künftig dadurch erleichtert werden, daß die Bemessung des Kurzarbeitergeldes am Entgeltausfall anknüpft, der beim Arbeitnehmer infolge des Arbeitsausfalles eintritt. Die Berechnung des Entgeltausfalls auf Grundlage des Bruttoentgeltes, das der Arbeitnehmer in dem Monat ohne den Arbeitsausfall erzielt hätte, und des Bruttoentgeltes, das er in dem Monat tatsächlich erzielt hat, ist

ohne größere Schwierigkeiten möglich. Die vorgenommenen Änderungen sind daher mit einer erheblichen Vereinfachung der Kurzarbeitergeld-Berechnung verbunden.

ZUM ERSTEN TITEL

Regelvoraussetzungen

Zu § 169 – Anspruch

Die Vorschrift benennt die einzelnen Voraussetzungen für den Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Unter Anknüpfung an das bisherige Arbeitsförderungsrecht sind auch weiterhin das Vorliegen von allgemeinen, betrieblichen und persönlichen Voraussetzungen sowie die Anzeige des Arbeitsausfalles beim Arbeitsamt Anspruchsvoraussetzungen.

Zu § 170 – Erheblicher Arbeitsausfall

Zu Absatz 1

Die Vorschrift faßt verschiedene, die Ursachen des Arbeitsausfalles betreffende Leistungsvoraussetzungen zusammen, die bislang in §§ 63 Abs. 1 und 64 Abs. 1 AFG geregelt waren.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht der bisherigen Rechtslage über die Berücksichtigungsfähigkeit von betrieblichen Strukturveränderungen als Ursachen eines Arbeitsausfalles.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift soll die Auslegung des Begriffs des unabwendbaren Ereignisses erleichtern.

Zu Absatz 4

Bereits nach bisherigem Recht setzt der Anspruch auf Kurzarbeitergeld voraus, daß der Arbeitsausfall unvermeidbar ist; ausgeschlossen sind auch bislang Arbeitsausfälle, die überwiegend branchenüblich, betriebsüblich oder saisonbedingt sind oder ausschließlich auf betriebsorganisatorischen Gründen beruhen. Diese Tatbestände werden im Interesse einer besseren Übersichtlichkeit der Vorschriften unter der Anspruchsvoraussetzung der Nichtvermeidbarkeit des Arbeitsausfalles zusammengefaßt. Die nunmehr ausdrücklich geregelte Pflicht, vor einer Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld Ansprüche auf Erholungsurlaub in den Grenzen von § 7 Abs. 1 des Bundesurlaubsgesetzes einzusetzen, entspricht der bisherigen Rechtslage.

Aufgrund neuerer Tarifverträge sind viele Betriebe in die Lage versetzt, durch die Anpassung der Arbeitszeiten an die jeweilige Auftragslage kurzfristig auf eine bessere oder schlechtere Auslastung ihrer Kapazitäten reagieren zu können. Innerhalb eines Schwankungszeitraums können hierbei Überstunden reduziert und Ausfallstunden vermieden werden. Die Neuregelung in Absatz 4 Satz 4 begünstigt Betriebe, in denen in einem bestimmten Mindestumfang Arbeitszeitschwankungen vereinbart sind. Es gilt dann die Annahme, daß in dem Betrieb alle betriebsorganisatorischen und urlaubsbezogen zumutbaren Vorkehrungen getroffen wurden, um den Arbeitsausfall zu vermeiden.

Für die Anwendung der Regelungen des Absatzes 4 ist zwischen der nach einem Tarifvertrag bestehenden Möglichkeit, auf betrieblicher Ebene Arbeitszeitschwankungen oder abweichende Arbeitszeiten zu vereinbaren und der tatsächlichen Vereinbarung zu unterscheiden. Für die Vorschriften über das Kurzarbeitergeld maßgeblich sind allein solche Regelungen zur Arbeitszeit, von denen in dem Betrieb durch Vereinbarungen auf betrieblicher bzw. einzelvertraglicher Ebene auch tatsächlich Gebrauch gemacht wird. Läßt also beispielsweise ein in einem Betrieb geltender Tarifvertrag im Rahmen eines sog. Arbeitszeitkorridors die Absenkung von Arbeitszeit und Arbeitsentgelt bei einer betrieblichen Vereinbarung zu, so ist für die Geltungsdauer dieser Betriebsvereinbarung für die Regelungen zum Kurzarbeitergeld die betriebliche und nicht die tarifliche Arbeitzeit maßgebend.

Sind Arbeitszeitschwankungen vereinbart worden, kann es nicht in das Belieben von Arbeitnehmer und Betrieb gestellt werden, angespartes Arbeitszeitguthaben vor der Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld aufzulösen. Dieser Grundsatz wird in den in Absatz 4 Satz 3 genannten Fällen aufgrund besonderer Interessenlagen der Arbeitnehmer durchbrochen. Eine solche Interessenlage besteht in den Fällen des Absatzes 4 Satz 3 Nr. 1, wenn der Arbeitnehmer ein Arbeitszeitguthaben dazu verwendet, Zeiten bis zur Erreichung des für ihn maßgeblichen Rentenalters für eine Altersrente entweder unter vollständiger Freistellung von einer Verpflichtung zur Arbeitsleistung oder im Rahmen einer Altersteilzeitbeschäftigung zu überbrücken.

Zu § 171 – Betriebliche Voraussetzungen

Die Vorschrift faßt die auf den Betrieb bezogenen Anspruchsvoraussetzungen zusammen, die bislang in § 63 Abs. 1 und 3 AFG geregelt sind.

Zu § 172 – Persönliche Voraussetzungen

In dieser Vorschrift werden die arbeitnehmerbezogenen Anspruchsvoraussetzungen und Ausschlußgründe im Zusammenhang geregelt.

Zu Absatz 1

Wie im bisherigen Recht soll Kurzarbeitergeld auch weiterhin grundsätzlich nur gezahlt werden, wenn ein bereits bestehendes versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis ungekündigt fortgesetzt wird. Der Fortsetzung soll wiederum die Aufnahme eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses gleichgestellt werden, wenn entweder zwingende betriebliche oder sonstige Gründe dies verlangen oder die Einstellung des Arbeitnehmers im Anschluß an die Beendigung eines Berufsausbildungsverhältnisses erfolgt. Die bisherige Ermessensregelung, daß

Kurzarbeitergeld auch bei gekündigten Arbeitsverhältnissen gezahlt werden kann, solange der betroffene Arbeitnehmer keine andere angemessene Arbeit aufnehmen kann, wird gestrichen. Bei Kündigung und dem gleichzustellenden Aufhebungsvertrag kann die mit dem Kurzarbeitergeld verfolgte arbeitsmarktpolitische Zielsetzung der Erhaltung des Beschäftigungsverhältnisses sich nicht verwirklichen. Die mit dem Kurzarbeitergeld verbundene Befreiung des Betriebes von Entgeltzahlungspflichten ist damit nicht länger aufrechtzuerhalten.

Zu Absatz 2

Der in Absatz 2 Nr. 1 geregelte Anspruchsausschluß für Teilnehmer an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen, die Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld beziehen, ist Folge des Vorrangs dieser Leistungen gegenüber dem Kurzarbeitergeld. Ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld kann allerdings bestehen, wenn eine Teilzeitmaßnahme neben der Beschäftigung durchgeführt wird.

Absatz 2 Nr. 2 knüpft an den bislang in § 65 Abs. 4 AFG klarstellend geregelten Grundsatz an, daß der Anspruch auf Kurzarbeitergeld nicht dadurch ausgeschlossen wird, daß der Arbeitnehmer während des Bezuges dieser Leistung arbeitsunfähig wird, wenn und solange ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall besteht. Besteht ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung dagegen nicht oder nicht mehr und tritt an dessen Stelle der sonst subsidiäre Anspruch auf Krankengeld, so ist dieser gegenüber dem Anspruch auf Kurzarbeitergeld vorrangig.

Der in Absatz 2 Nr. 3 geregelte Ausschluß von Arbeitnehmern, die in einem Betrieb des Schaustellergewerbes oder einem Theater-, Lichtspiel- oder Konzertunternehmen beschäftigt sind, entspricht bisherigem Recht.

Zu Absatz 3

Der Leistungsbezug ist gegenüber der Vermittlung nachrangig. Dieser Grundsatz gilt auch bei der Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld. Hieraus folgt, daß das Arbeitsamt die Kurzarbeiter in Vermittlungsaktivitäten einbeziehen soll. Allerdings sind – insbesondere während der ersten Monate des Leistungsbezuges – neben dem Interesse an einer Vermittlung auch betriebliche und Arbeitnehmerinteressen an der Aufrechterhaltung des bisherigen Arbeitsverhältnisses zu berücksichtigen.

Arbeitnehmer und Betriebe haben an den Vermittlungshandlungen mitzuwirken. Fordert das Arbeitsamt einen Arbeitnehmer zu einer angemessenen Mitwirkung auf und weigert sich der Arbeitnehmer beharrlich, so ist der Arbeitnehmer für die Dauer seiner Weigerung vom Anspruch ausgeschlossen. Nimmt oder tritt der Arbeitnehmer trotz Rechtsfolgenbelehrung eine ihm vom Arbeitsamt angebotene zumutbare Beschäftigung nicht an, ohne hierfür einen wichtigen Grund zu haben, sind die Sperrzeitregelungen beim Arbeitslosengeld anzuwenden.

Zu § 173 – Anzeige

Zu Absatz 1

Das Vorliegen einer form- und fristgerechten Anzeige über den Arbeitsausfall ist eine materiellrechtliche Anspruchsvoraussetzung. Die in Absatz 1 getroffene Regelung entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung (§ 72 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 AFG).

Zu Absatz 2

Anspruch auf Kurzarbeitergeld kann nach der derzeit geltenden Regelung monatsübergreifend für zusammenhängende Zeiträume von mindestens vier Wochen geltend gemacht werden. Die Neufassung der Bemessungsvorschriften für das Kurzarbeitergeld ist mit einer Anpassung des Anspruchszeitraums in § 168 Abs. 1 Nr. 4 verbunden. Die Neuregelung in Absatz 2 dient der entsprechenden Anpassung der Anzeigefristen.

Zu Absatz 3

Das Arbeitsamt hat dem Anzeigenden unverzüglich einen schriftlichen Bescheid darüber zu erteilen, ob dem Grunde nach von einem Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen auszugehen ist. Dieser Bescheid soll bei Arbeitgeber, Arbeitnehmern und Betriebsvertretung die erforderliche Rechtsklarheit darüber herstellen, ob bei der späteren Antragstellung mit der Zahlung von Kurzarbeitergeld gerechnet werden kann, wenn auch die weiteren Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind. Der Bescheid des Arbeitsamtes beruht auf dem Tatsachenvortrag und der Glaubhaftmachung durch den Anzeigenden. Stellt sich im nachhinein die Unrichtigkeit der vorgetragenen tatsächlichen Verhältnisse heraus, entfällt damit auch die Grundlage des Bescheides.

Zu § 174 – Kurzarbeitergeld bei Arbeitskämpfen

Die getroffene Regelung über die Zahlung von Kurzarbeitergeld bei Arbeitskämpfen entspricht der bisherigen Rechtslage.

ZUM ZWEITEN TITEL

Sonderformen des Kurzarbeitergeldes

Zu § 175 – Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit

In den vergangenen Jahren hat das Kurzarbeitergeld nach § 63 Abs. 4 AFG für Arbeitsausfälle, die auf einer schwerwiegenden Verschlechterung der Lage eines Wirtschaftszweiges beruhen, eine wichtige Aufgabe bei der Vermeidung von Massenentlassungen erfüllt, ohne hierbei eine dem Kurzarbeitergeld für konjunkturell bedingte Arbeitsausfälle vergleichbare Bedeutung einzunehmen. Zwar kann das Kurzarbeitergeld nach § 63 Abs. 4 AFG nicht dazu beitragen, den bisherigen Arbeitsplatz der betroffenen Arbeitnehmer zu erhalten. Die organisatorische Zusammenfassung der sonst von Massenentlassungen betroffenen Arbeitnehmer in einer betriebsorgani-

satorisch eigenständigen Einheit ermöglicht es den Beteiligten jedoch, die Vermittlungsaussichten der Arbeitnehmer während des Bezuges von Kurzarbeitergeld zu verbessern. Mit der Neuregelung über das Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit soll an die insgesamt positiven Erfahrungen mit der Nutzung des § 63 Abs. 4 AFG angeknüpft werden. Zugleich sollen Schwierigkeiten mit der Handhabung beseitigt werden. Ein Ende des gegenwärtigen Strukturanpassungsprozesses mit z. T. massivem Abbau von Arbeitsplätzen in den Betrieben ist derzeit noch nicht absehbar. Auch sollen zunächst Erfahrungen mit den Neuregelungen beim Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit gesammtelt werden. Die neugefaßte Vorschrift soll daher vor einer Entscheidung über eine unbefristete Beibehaltung dieser Leistung bis zum Jahresende 2002 befristet werden.

Zu Absatz 1

Mit der Neuregelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind Änderungen gegenüber den Anspruchsvoraussetzungen bei § 63 Abs. 4 AFG verbunden. Aufgrund von Schwierigkeiten bei der Feststellung, ob die zu dem Arbeitsausfall führenden arbeitsplatzvernichtenden Strukturveränderungen die Lage eines Wirtschaftszweiges betreffen, soll nunmehr auf die Situation der jeweiligen Betriebe abgestellt werden. Anspruchsvoraussetzung ist eine Personalanpassungsmaßnahme in einem Betrieb, die auf einer dauerhaften Umstellung des Betriebsablaufes beruht, für den betroffenen Arbeitsmarkt von erheblicher Bedeutung ist und sonst zu Massenentlassungen in einer Größenordnung von § 17 Abs. 1 des Kündigungsschutzgesetzes führen würde und zu deren Vermeidung die Arbeitnehmer in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit zusammengefaßt sind.

Die durch die Zahlung von Kurzarbeitergeld finanzierten Zeiten der Nichtarbeit sollen von den Betrieben und Arbeitnehmern dazu genutzt werden, die berufliche Qualifikation der Arbeitnehmer zu verbessern. Dieser allgemeine Grundsatz für das Kurzarbeitergeld gilt besonders für das Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit, da der bisherige Arbeitsplatz des Arbeitnehmers hier nicht erhalten werden kann und der Arbeitnehmer sich auf einen Arbeitsplatzwechsel und eine hiermit verbundene Änderung seiner beruflichen Situation bestmöglich vorbereiten muß. Der Anspruch auf Kurzarbeitergeld soll nicht ausgeschlossen sein, wenn der Arbeitnehmer im Rahmen seiner beruflichen Qualifikation außerhalb eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses vorübergehend bei einem anderen Arbeitgeber beschäftigt ist.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift soll verhindern, daß Betriebe sich durch planmäßiges Vorgehen von Personal- und Qualifizierungskosten zu Lasten der Arbeitsämter befreien. Die Regelung schließt nicht aus, daß die von Massenentlassungen bedrohten Arbeitnehmer aufgrund geänderter betrieblicher Planungen einen anderen Arbeitsplatz innerhalb des Betriebes erhalten.

Zu Absatz 3

Der Anspruchsausschluß nach § 172 Abs. 1 Nr. 2 gilt nicht für das Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit.

Zu § 176 – Kurzarbeitergeld für Heimarbeiter

Das Kurzarbeitergeld für Heimarbeiter weist auch weiterhin erhebliche Besonderheiten gegenüber dem allgemeinen Recht des Kurzarbeitergeldes auf. Die bewährten Regelungen sollen inhaltlich weitgehend fortbestehen. Die vorgenommenen Änderungen sind Folge der Umstellung des Bemessungssystems beim allgemeinen Kurzarbeitergeld und hiermit zusammenhängender Verfahrensregelungen.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift knüpft an die bisherigen Voraussetzungen an, unter denen ein Heimarbeiter einem Arbeitnehmer leistungsrechtlich gleichgestellt wird.

Zu Absatz 2

Die Voraussetzungen über den Fortbestand eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses als Heimarbeiter waren bislang verordnungsrechtlich geregelt.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Abweichungen beim Kurzarbeitergeld für Heimarbeiter gegenüber den allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen für das Kurzarbeitergeld.

ZUM DRITTEN TITEL

Leistungsumfang

Zu § 177 – Dauer

Zu Absatz 1

Die Beschränkung des Leistungsumfanges für das Kurzarbeitergeld auf Arbeitsausfälle während einer Bezugsfrist ist Ausdruck des vorübergehenden Charakters dieser Leistung. Entsprechend des kollektiven Bezuges des Kurzarbeitergeldes können für die einzelnen Arbeitnehmer in einem Betrieb keine unterschiedlichen Bezugsfristen gelten. Der Beginn der Bezugsfristen mit dem Monatsbeginn ist Folge der Umstellung des Anspruchszeitraums auf den Kalendermonat. Die sechsmonatige Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld entspricht der bisherigen Regelbezugsfrist. Die Verlängerung der Regelbezugsfrist für das Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit trägt den Besonderheiten dieser Leistung Rechnung. Allerdings soll beim Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit der arbeitsmarktpolitisch nicht befriedigenden Möglichkeit entgegengewirkt werden,

daß diese Leistung in Anspruch genommen wird, um auf diese Weise den Zeitraum zwischen der bisherigen Beschäftigung und dem Eintritt in den Rentenbezug zu überbrücken. Daher kann diese Leistung über die Dauer von sechs Monaten hinaus nur bezogen werden, wenn für die kurzarbeitenden Arbeitnehmer konkret Bemühungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt unternommen werden.

Zu Absatz 2

Die Verlängerung der Bezugsfrist bei mindestens einmonatiger Unterbrechung im Leistungsbezug entspricht bisherigem Recht.

Zu Absatz 3

Bereits nach bislang geltendem Recht galt bei mindestens dreimonatiger Unterbrechung im Leistungsbezug die Regelung, daß von einem neuen Leistungstatbestand auszugehen ist, für den eine neue Bezugsfrist beginnt.

Zu Absatz 4

Nach geltender Rechtslage kann ein Betrieb, in dem bei Beurteilung der wirtschaftlichen Situation zunächst von einem konjunkturell bedingten vorübergehenden Arbeitsausfall und später von einer schwerwiegenden strukturellen Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweiges auszugehen ist, mehrere Bezugsfristen nahtlos hintereinander ausschöpfen. Die Neuregelung führt in einem solchen Fall bei der Berechnung der Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit zu einer Anrechnung der zuvor beim normalen Kurzarbeitergeld in Anspruch genommenen Bezugsfrist. Außerdem wird für die längstmögliche Bezugsdauer von beiden Kurzarbeitergeld-Leistungen ein Zeitraum von zwei Jahren innerhalb eines Gesamtzeitraums von drei Jahren bestimmt.

Zu § 178 – Höhe

Die Höhe des Kurzarbeitergeldes soll sich auch weiterhin an der Höhe des Arbeitslosengeldes orientieren. Daher beträgt das Kurzarbeitergeld bei Arbeitnehmern, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld sich nach dem erhöhten Leistungssatz bemessen würde, 67 Prozent und für die übrigen Arbeitnehmer 60 Prozent des infolge des Arbeitsausfalles entfallenden pauschalierten Nettoentgeltes.

Entscheidend für die Bemessung des Kurzarbeitergeldes in einem Anspruchszeitraum ist die nach § 179 zu berechnende Nettoentgeltdifferenz beim anspruchsberechtigten Arbeitnehmer. Durch die Multiplikation der jeweiligen Nettoentgeltdifferenz mit dem für den Arbeitnehmer maßgeblichen Leistungssatz können die Besonderheiten bei der Berechnung des Entgeltausfalls für den Arbeitnehmer berücksichtigt werden, ohne die Parallelität zur Höhe des Arbeitslosengeldes aufzugeben.

Zu § 179 – Nettoentgeltdifferenz

Zu Absatz 1

Die Bemessung von Kurzarbeitergeld stellt auf die Entgelteinbußen ab, die der Arbeitnehmer infolge des erheblichen Arbeitsausfalles erleidet. Wie andere vergleichbare Entgeltersatzleistungen soll das Kurzarbeitergeld an den Arbeitnehmer als pauschalierter Nettobetrag gezahlt werden. Eine auf die besonderen Verhältnisse des Arbeitnehmers abstellende Berechnung des individuellen Nettoverdienstausfalles wäre für den Betrieb mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden. Darüber hinaus ist es nach Sinn und Zweck des Kurzarbeitergeldes als einer beitragsfinanzierten Lohnersatzleistung nicht gerechtfertigt, z. B. individuelle Steuervorteile eines Arbeitnehmer leistungserhöhend einzubeziehen.

Die sich als Folge eines erheblichen Arbeitsausfalles ergebenden Entgelteinbußen eines Arbeitnehmers lassen sich auch bei unterschiedlichen Arbeitszeitflexibilisierungen ohne größere Schwierigkeiten auf der Grundlage des Bruttoentgeltes, das der Arbeitnehmer ohne Arbeitsausfall erzielt hätte (Sollentgelt) sowie des Bruttoentgeltes, das der verkürzt beschäftigte Arbeitnehmer tatsächlich erzielt hat (Istentgelt), berechnen. Anhand von Tabellen, die wie bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallenden Entgeltabzüge und die unterschiedlichen Leistungsgruppen berücksichtigen, läßt sich der jeweilige pauschalierte Nettobetrag aus gerundetem Sollentgelt und Istentgelt und die sich dabei ergebende sog. Nettoentgeltdifferenz feststellen.

Zu Absatz 2

Das Kurzarbeitergeld soll auch weiterhin allein den sich aus dem erheblichen Arbeitsausfall nach § 170 ergebenden Entgeltausfall ausgleichen. Entgeltausfälle aus anderen Gründen (z. B. bei unbezahltem Sonderurlaub oder Bummelei) sind deshalb bei der Berechnung zu neutralisieren, indem das Istentgelt um das ohne den Arbeitsausfall erzielte Arbeitsentgelt erhöht wird. Wie im bisherigen Recht soll Arbeitsentgelt, daß vom Arbeitgeber unter Anrechnung des Kurzarbeitergeldes und aufstockend zu diesem gezahlt wird, nicht bei der Bemessung des Kurzarbeitergeldes leistungsmindernd angerechnet werden.

Zu Absatz 3

Die Regelung soll verhindern, daß Arbeitnehmer während des Bezuges von Kurzarbeitergeld Einkommen aus einer anderen Beschäftigung, selbständigen Tätigkeit oder Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger erzielen, ohne daß dieses Einkommen auf den Leistungsanspruch angerechnet wird. Hierbei wird nicht danach unterschieden, ob die Beschäftigung oder Tätigkeit, aus der das Einkommen erzielt wird, geringfügig oder mehr als geringfügig ist. Voraussetzung für eine Anrechnung ist, daß das Einkommen nicht bereits vor Beginn des Leistungsbezuges erzielt wurde. Wurde die Beschäftigung oder Tätigkeit bereits vor dem erheblichen Arbeitsausfall in einem entsprechenden Umfang ausgeübt, gilt die Vermutung, daß der Arbeitnehmer das Einkommen nicht für Zeiten des Arbeitsausfalles erzielt.

Zu Absatz 4

Regelmäßig dürfte der Betrieb in der Lage sein, das Sollentgelt des Arbeitnehmers in dem Anspruchszeitraum mit hinreichender Sicherheit festzustellen. Die getroffene Regelung soll die Berechnung eines Sollentgeltes ermöglichen, wenn das Sollentgelt für einen Arbeitnehmer wegen Besonderheiten bei der Entgeltvereinbarung mit dem Arbeitgeber nicht mit hinreichender Sicherheit möglich ist.

ZUM VIERTEN TITEL

Anwendbarkeit anderer Vorschriften

Zu § 180 – Anwendbarkeit anderer Vorschriften

Die Regelung entspricht den bisherigen Verweisungen auf die Ruhensvorschriften beim Anspruch auf Arbeitslosengeld.

ZUM FÜNFTEN TITEL

Verfügung über das Kurzarbeitergeld

Zu § 181 – Verfügung über das Kurzarbeitergeld

Die Vorschriften entsprechen dem bisherigen Recht (§§ 72 Abs. 4a und 71 AFG).

ZUM SECHSTEN TITEL

Verordnungsermächtigung

Zu § 182 – Verordnungsermächtigung

Zu Nummer 1

Die Verordnungsermächtigung schafft die Grundlage für die Schaffung einer Tabelle, aus der die als Bruttoentgelte vorliegenden Sollentgelte und Istentgelte jeweils für ein Kalenderjahr als pauschalierte Nettobeträge ausgewiesen werden.

Zu Nummer 2

Die Einzelheiten über das Kurzarbeitergeld für Heimarbeiter sollen auch weiterhin durch Rechtsverordnung festgelegt werden.

Zu Nummer 3

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung soll auch weiterhin ermächtigt sein, die Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld über die gesetzlichen Bezugsfristen des § 175 Abs. 1 Satz 3 hinaus auf die Dauer von bis zu 24 Monaten zu verlängern, wenn dies arbeitsmarkt- und wirtschaftspolitisch geboten ist.

ZUM SECHSTEN UNTERABSCHNITT

Insolvenzgeld

Zu § 183 – Anspruch

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt in Übernahme des geltenden Rechts den Rechtsanspruch auf Insolvenzgeld bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift erweitert den Insolvenzgeld-Zeitraum in allen Fällen der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers auf den letzten, dem Tag der Kenntnisnahme von einem Insolvenzereignis vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht § 141b Abs. 1 Satz 2 AFG.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht § 141b Abs. 5 AFG.

Zu § 184 – Anspruchsausschluß

Die Vorschrift entspricht weitgehend §§ 141b Abs. 1 Satz 3, 141c Satz 1, schließt jedoch den Anspruch auf Insolvenzgeld für die Urlaubsabgeltung und die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus. Die Regelung beruht insoweit auf der Erwägung, daß Insolvenzgeld nur für Ansprüche auf Arbeitsentgelt bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden soll.

Zu § 185 – Höhe

Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht (§ 141d AFG).

Zu § 186 – Anspruchsübergang

Die Vorschrift entspricht § 141m AFG.

Zu § 187 – Verfügungen über das Arbeitsentgelt

Zu Absatz 1 bis 3

Die Regelungen entsprechen § 141k Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 AFG.

Zu Absatz 4

Die Regelung des Arbeitsförderungsgesetzes, wonach für vor Eröffnung des Konkursverfahrens zur Vorfinanzierung übertragene oder verpfändete Ansprüche auf Arbeitsentgelt einen Anspruch auf Konkursausfallgeld nur dann begründen, wenn im Zeitpunkt der Übertragung oder Verpfändung der neue Gläubiger oder Pfandgläubiger nicht zugleich Gläubiger des Arbeitgebers oder an dessen Unternehmen beteiligt ist (§ 141k Abs. 2a AFG), hat sich in der Verwaltungspraxis als unzureichend erwiesen. Um einerseits arbeitsplatzerhaltende Sanierungen beteiligter Gläubigerbanken und Unternehmen durch eine Vorfinanzierung der Arbeitsentgelte zu ermöglichen, andererseits aber eine mißbräuchliche Inanspruchnahme der Konkursausfallversicherung zu verhindern, soll künftig ein Anspruch auf Insolvenzgeld aus einem vor dem Insolvenzereignis zur Vorfinanzierung übertragenen oder verpfändeten Anspruch auf Arbeitsentgelt nur noch dann bestehen, wenn das Arbeitsamt der Übertragung oder Verpfändung zugestimmt hat. Die Zustimmung soll an eine positive

Prognoseentscheidung des Arbeitsamtes über den erheblichen Erhalt von Arbeitsplätzen im Rahmen eines Sanierungsversuches geknüpft sein.

Zu § 188 – Verfügungen über das Insolvenzgeld

Die Regelung entspricht § 1411 AFG. Im übrigen Angleichung an die Terminologie in § 54 Abs. 4 SGB I.

ZUM SIEBTEN UNTERABSCHNITT

Arbeitslosenhilfe

ZUM ERSTEN TITEL

Voraussetzungen

Zu § 189 – Anspruch auf Arbeitslosenhilfe

Die Vorschrift listet in Absatz 1 alle Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe im Anschluß an den Bezug von Arbeitslosengeld auf. Systematisch orientiert sie sich an der entsprechenden Vorschrift zum Arbeitslosengeld. Inhaltlich entspricht die Vorschrift im wesentlichen – angepaßt an den Sprachgebrauch beim Arbeitslosengeld – § 134 Abs. 1 AFG.

Der Entwurf verzichtet auf Regelungen zur originären Arbeitslosenhilfe.

Anspruch auf originäre Arbeitslosenhilfe haben gegenwärtig Arbeitslose, die vor der Arbeitslosigkeit nicht (z. B. Richter, Beamte) oder nur in geringem Umfang als Arbeitnehmer beschäftigt waren (lediglich 150 Kalendertage einer beitragspflichtigen Beschäftigung). Die Arbeitslosenhilfe hat sich inzwischen mehr und mehr zu einem Teil des Systems der sozialen Sicherung der Arbeitnehmer gegen Arbeitslosigkeit entwickelt. Die betroffenen Personen sollen deshalb künftig Leistungen aus dem System erhalten, dem sie vorher angehört haben. Artikel 44 und Artikel 46 sehen dementsprechend besondere Regelungen für ehemalige Wehrdienstleistende und ehemalige Zivildienstleistende vor.

Soweit keine besonderen Regelungen bestehen, können die Betroffenen bei Bedürftigkeit die allgemeine staatliche Fürsorgeleistung, die Sozialhilfe, erhalten.

Absatz 2 entspricht dem geltenden Recht.

Absatz 3 entspricht § 139a AFG.

Zu § 190 – Vorbezugszeit

Die Regelung führt den Begriff der Vorbezugszeit ein. Die Vorschrift entspricht im übrigen inhaltlich § 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a AFG.

Zu § 191 – Vorfrist

Die Vorfrist wird im geltenden Recht im Rahmen einer Klammerdefinition bestimmt. In Anlehnung an die Regelung zur Rahmenfrist beim Arbeitslosengeld wird die Vorfrist nunmehr in einer eigenständigen Vorschrift geregelt, die in Satz 2 Nr. 1 und 2 inhaltlich § 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 AFG entspricht. Satz 2 Nr. 3 und 4 vollziehen die Regelungen bei der Rahmenfrist für die Vorfrist nach.

Zu § 192 – Bedürftigkeit

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 137 AFG.

Zu § 193 – Zu berücksichtigendes Einkommen

Die Vorschrift listet, wie im geltenden Recht § 138 AFG, die Einkommen auf, die im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung zu berücksichtigen sind, und welche Einkommensarten nicht als Einkommen im Sinne der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe gelten. Im übrigen siehe Begründung zu Artikel 11 Nr. 25 (§ 138 AFG).

ZUM ZWEITEN TITEL

Höhe der Arbeitslosenhilfe

Zu § 194 – Höhe

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 136 Abs. 1 AFG.

ZUM DRITTEN TITEL

Erlöschen des Anspruchs

Zu § 195 – Erlöschen des Anspruchs

Die Vorschrift entspricht § 135 AFG sowie dem nach geltendem Recht auf die Arbeitslosenhilfe anzuwendenden § 119 Abs. 3 AFG. Satz 2 Nr. 3 und 4 sind erforderliche Folgeänderungen, weil durch den Bezug von Unterhaltsgeld und Übergangsgeld bei berufsfördernden Maßnahmen ein Versicherungspflichtverhältnis nicht begründet wird.

ZUM VIERTEN TITEL

Anwendung von Vorschriften und Besonderheiten

Zu § 196 – Grundsatz

Die Vorschrift bestimmt die Regelungen zum Arbeitslosengeld, die auf die Arbeitslosenhilfe entsprechend anzuwenden sind. Insoweit entspricht die Vorschrift § 134 Abs. 4 Satz 1 AFG.

Satz 2 stellt klar, daß dem Arbeitslosen Beschäftigungen zumutbar sind, deren Arbeitsentgelt die Arbeitslosenhilfe erreicht.

Zu § 197 – Besonderheiten zur Arbeitslosigkeit

Die Vorschrift entspricht § 134 Abs. 3b AFG.

Zu § 198 – Besonderheiten zum Bemessungsentgelt

Absatz 1 entspricht inhaltlich § 136 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AFG.

Absatz 2 übernimmt die Regelung des § 136 Abs. 2 Satz 2 und 3 AFG.

Zu § 199 – Besonderheiten zur Anpassung

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 136 Abs. 2b AFG, gilt nunmehr jedoch auch für ältere Arbeitslose.

Zu § 200 – Besonderheiten zum Ruhen des Anspruchs bei anderen Sozialleistungen

Absatz 1 entspricht § 134 Abs. 3c AFG.

Absatz 2 entspricht § 134 Abs. 4 Satz 3 AFG, wonach die Sonderregelung des § 142 Abs. 2 (§ 118 Abs. 2 AFG) zum Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld auf die Arbeitslosenhilfe nicht anzuwenden ist.

ZUM FÜNFTEN TITEL

Übergang von Ansprüchen auf den Bund

Zu § 201 – Übergang von Ansprüchen des Arbeitslosen

Die Vorschrift entspricht § 140 AFG.

Zu § 202 – Übergang von sonstigen Ansprüchen

Die Vorschrift entspricht § 141 AFG.

ZUM SECHSTEN TITEL

Verordnungsermächtigung

Zu § 203 – Verordnungsermächtigung

Die Verordnungsermächtigung faßt die nach geltendem Recht in den §§ 137, 138 AFG enthaltenen Ermächtigungen entsprechend der Systematik bei den übrigen Leistungen in einer Rechtsnorm zusammen. Die bisherige Ermächtigungsnorm des § 136 Abs. 3 AFG für die Bestimmung der Leistungssätze der Arbeitslosenhilfe wird nicht mehr benötigt, da die Arbeitslosenhilfe anhand des für das Arbeitslosengeld maßgeblichen Leistungsentgelts berechnet wird.

ZUM ACHTEN UNTERABSCHNITT

Ergänzende Regelungen zur Sozialversicherung bei Entgeltersatzleistungen

Zu § 204 – Übernahme und Erstattung von Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung

Die bisher in § 166b AFG enthaltene Regelung über die Übernahme von Beiträgen zur Altersvorsorge für Leistungsempfänger, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, wird im wesentlichen inhaltsgleich übernommen und den Vorschriften des Sechsten Buches angepaßt. Übersteigen die Beiträge den Höchstbetrag und trifft der Leistungsbezieher keine Bestimmung, übernimmt und erstattet die Bundesanstalt die an die Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung, das Versicherungsunternehmen und an den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils zu zahlenden Beiträge anteilsmäßig.

Zu § 205 – Übernahme von Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung

Künftig soll Beziehern von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld, die unmittelbar vor Beginn des Leistungsbezuges privat krankenversichert waren, die Möglichkeit eröffnet werden, sich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung, die gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 regelmäßig eintreten würde, auf Antrag befreien zu lassen (§ 8 Abs. 1 Nr. 1a). Die Bundesanstalt übernimmt für Leistungsbezieher, die von dieser Befreiungsmöglichkeit Gebrauch gemacht haben, die Beiträge zur privaten Krankenversicherung

- bis zu der Höhe, in der sie Beiträge an die gesetzliche Krankenversicherung zu entrichten hätte, wenn der Leistungsbezieher nicht von der Versicherungspflicht befreit worden wäre,
- für Vertragsleistungen, die sie für sich und ihre Angehörigen, die bei Versicherungspflicht nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert wären, beanspruchen können und die der Art nach den Leistungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch entsprechen.

Zu § 206 – Zahlung von Pflichtbeiträgen bei Insolvenzereignis

Die Vorschrift entspricht § 141n AFG.

ZUM NEUNTEN ABSCHNITT

Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft

ZUM ERSTEN UNTERABSCHNITT

Grundsätze

Die Vorschriften über die Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft wurden zuletzt im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes im Bereich des Baugewerbes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1809) grundlegend umgestaltet. Die Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft ist nach geltendem Recht auf die Leistungen Wintergeld und Winterausfallgeld konzentriert. Tarifliche und ergänzende gesetzliche Leistungen wurden inhaltlich aufeinander abgestimmt.

Die vorgenommenen Änderungen sind zumeist klarstellender Art. Inhaltlich wird an die zuletzt im AFG geregelte Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft angeknüpft.

Zu § 207 – Anspruch

Die Vorschrift benennt einerseits die einzelnen Leistungen der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft und andererseits die Voraussetzungen, unter denen die Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft einen Anspruch auf diese Leistungen haben. Anspruch auf Mehraufwands-Wintergeld, Zuschuß-Wintergeld und Winterausfallgeld besteht

danach, wenn sowohl die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen, als auch die jeweiligen besonderen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Zu § 208 – Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Zu Absatz 1

Die Regelung knüpft an die bislang in § 76 Abs. 1 AFG geregelten persönlichen Anspruchsvoraussetzungen an.

Die Beschränkung auf Arbeiter in der Bauwirtschaft wird aufgegeben und die Leistungen der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft grundsätzlich auch auf Angestellte ausgedehnt. Inhaltlich ist hiermit jedoch keine Ausweitung verbunden, da Angestellte regelmäßig nicht auf witterungsbedingten Arbeitsplätzen beschäftigt sind. Trifft diese allgemeine Einschränkung z. B. bei Polieren nicht zu, ergibt sich eine Einschränkung aus dem fehlenden Verbot der witterungsbedingten Kündigung in der Schlechtwetterzeit (Absatz 1 Nr. 2).

Die bislang in § 76 Abs. 1 Nr. 3 AFG für alle Leistungen gleichermaßen geltende persönliche Voraussetzung eines Anspruchs auf eine Winterausfallgeld-Vorausleistung wird nunmehr inhaltlich zutreffender bei den besonderen Anspruchsvoraussetzungen für das Winterausfallgeld und das Zuschuß-Wintergeld aufgenommen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift faßt die bisherige Regelung in § 75 Abs. 1 AFG zusammen.

Zu § 209 – Begriffe

Die Vorschrift faßt die Begriffsbestimmungen der §§ 74 Abs. 2 Satz 2, 75 Abs. 2 und 82 AFG zusammen.

ZUM ZWEITEN UNTERABSCHNITT

Wintergeld

Zu § 210 – Mehraufwands-Wintergeld

Das Mehraufwands-Wintergeld entspricht dem Wintergeld alter Prägung, das ausschließlich für gearbeitete Arbeitsstunden gezahlt wird, und das im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes im Bereich des Baugewerbes vom 15. Dezember 1995 durch das Wintergeld als Zuschuß zu einer Winterausfallgeld-Vorausleistung ergänzt wurde. Die Begriffe Mehraufwands-Wintergeld und Zuschuß-Wintergeld dienen der besseren Unterscheidung beider Leistungen. Das Mehraufwands-Wintergeld soll an den selben Personenkreis wie nach dem bisherigen Recht gezahlt werden. Daher haben auch weiterhin nur Personen, deren Arbeitsverhältnis in der Schlechtwetterzeit nicht gekündigt werden kann, Anspruch auf diese Leistung. Ausgeschlossen sind dagegen auch weiterhin z. B. Poliere, bei denen diese Voraussetzung nicht erfüllt ist.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 77 Satz 1 AFG.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht § 77 Satz 2 AFG.

Zu § 211 – Zuschuß-Wintergeld

Zu Absatz 1

Wie nach bisherigem Recht soll das Zuschuß-Wintergeld Einkommenseinbußen mindern, die Arbeitnehmer der Bauwirtschaft während des Bezuges einer Winterausfallgeld-Vorausleistung haben. Ein Anspruch auf Zuschuß-Wintergeld scheidet daher aus, wenn bzw. solange der Arbeitnehmer als Winterausfallgeld-Vorausleistung ein Arbeitsentgelt erhält, das der Höhe nach dem ohne den witterungsbedingten Arbeitsausfall zu erzielenden Arbeitsentgelt entspricht.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 78 Satz 1 AFG.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 78 Satz 2 AFG.

ZUM DRITTEN UNTERABSCHNITT

Winterausfallgeld

Zu § 212 – Winterausfallgeld

Zu Absatz 1

In dieser Vorschrift sollen die besonderen arbeitnehmerbezogenen positiven und negativen Anspruchsvoraussetzungen für das Winterausfallgeld im Zusammenhang geregelt werden.

Zu Nummer 1

Wie im bisherigen Recht soll Winterausfallgeld nur an Arbeitnehmer gezahlt werden, die versicherungspflichtig beschäftigt sind. Die Einschränkung der Leistung bei Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis gekündigt ist, ist entfallen, da diese Arbeitnehmer – anders als in Fällen der Kurzarbeit – während eines witterungsbedingten Arbeitsausfalls aufgrund tariflicher Regelungen keinen Anspruch auf Arbeitsentgelt haben.

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 81 AFG.

Zu Nummer 3

Wie im bisherigen Recht ist ein Anspruch auf Winterausfallgeld ausgeschlossen, wenn der Arbeitnehmer bereits vor dem witterungsbedingten Arbeitsausfall Anspruch auf Krankengeld hat.

Zu Nummer 4

Die getroffene Regelung, nach der durch die Zahlung von Winterausfallgeld nicht in Arbeitskämpfe eingegriffen werden darf, entspricht der bisherigen Rechtslage.

Zu Absatz 2

Für die Bemessung des Winterausfallgeldes sollen die geänderten Bemessungsvorschriften für das Kurzarbeitergeld, nach denen auf den Entgeltausfall abgestellt wird, Anwendung finden. Die Einkommensverringerung, die der Arbeitnehmer bei einem witterungsbedingten Arbeitsausfall, für die er einen Anspruch auf eine Winterausfallgeld-Vorausleistung hat, soll dagegen bei der Bemessung des Winterausfallgeldes nicht berücksichtigt werden.

ZUM VIERTEN UNTERABSCHNITT

Anwendbarkeit anderer Vorschriften

Zu § 213 – Anwendbarkeit anderer Vorschriften

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht den bisherigen Verweisungen auf die Ruhensvorschriften beim Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht den bisherigen Verweisungen auf die Vorschriften über die Verfügung beim Anspruch auf Kurzarbeitergeld.

ZUM FÜNFTEN UNTERABSCHNITT

Verordnungsermächtigung

Zu § 214 – Verordnungsermächtigung

Zu Nummer 1

Die Verordnungsermächtigung schafft die Grundlage für die Schaffung eines Kataloges förderungsfähiger und nicht förderungsfähiger Baubetriebe nach dem Vorbild der bisherigen Baubetriebe-Verordnung.

Zu Nummer 2

Die Verordnungsermächtigung entspricht der bisherigen Ermächtigungsgrundlage in § 79 Satz 1 und 2 AFG.

ZUM FÜNFTEN KAPITEL

Leistungen an Arbeitgeber

ZUM ERSTEN ABSCHNITT

Eingliederung von Arbeitnehmern

ZUM ERSTEN UNTERABSCHNITT

Eingliederungszuschüsse

Die in diesem Unterabschnitt geregelten Eingliederungszuschüsse fassen die bisherigen Instrumente des AFG, Einarbeitungszuschuß (§ 49 AFG), Eingliederungsbeihilfe (§ 54 AFG), Eingliederungshilfe (§ 58 Abs. 1b AFG) und die Lohnkostenzuschüsse für Ältere (§ 97 AFG) sowie das Sonderprogramm der Bundesregierung Aktion Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose zusammen. Die Lohnkostenzuschüsse an Arbeitgeber, die förderungsbedürftige Arbeitnehmer einstellen, werden in ihren Voraussetzungen vereinfacht und die Leistungen werden angeglichen. Dadurch wird die Transparenz wesentlich erhöht und die Anwendung vereinfacht.

Zu § 215 – Grundsatz

Die Vorschrift benennt den Leistungszweck der Eingliederungszuschüsse und verdeutlicht die Absicht des Gesetzgebers. Der Zweck des Ausgleichs von Minderleistungen bei Einstellung von Arbeitnehmern, die ohne die Leistung nicht oder nicht dauerhaft in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden können, dürfte in aller Regel bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen, die in den folgenden Paragraphen bestimmt sind, gegeben sein. Ob tatsächlich eine anfängliche Minderleistung vorliegt, wie lange sie andauert oder ob ohne eine Förderung der Arbeitslose nicht oder nicht dauerhaft in den Arbeitsmarkt hätte eingegliedert werden können, kann nur in seltenen Fällen mit Sicherheit festgestellt werden. Bei der Beurteilung dieser Fragen ist daher dem Arbeitsamt ein weiter Spielraum einzuräumen. Dies gilt auch hinsichtlich der Frage, ob die Förderung eines nur befristeten Arbeitsverhältnisses, die nicht ausgeschlossen ist, sofern das befristete Arbeitsverhältnis über die Förderungszeit hinausreicht, zur dauerhaften Eingliederung des Arbeitslosen beiträgt.

Zu § 216 – Eingliederungszuschüsse

Absatz 1 benennt die förderungsfähigen Arbeitnehmer.

Absatz 2 lehnt sich an § 49 Abs. 2 AFG an.

Absatz 3 bestimmt die Grundlage für die Bemessung des Lohnkostenzuschusses. Nummer 1 greift auf im Arbeitsförderungsgesetz bestehende Regelungen zurück, begrenzt aber darüber hinaus das förderungsfähige Arbeitsentgelt auf das Arbeitsentgelt bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung. Nummer 2 bezieht auch die Beitragsanteile des Arbeitgebers zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung in das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt ein, da es sachgerechter ist, mit dem Zuschuß an die Lohnkosten und nicht an die Löhne anzuknüpfen.

Absatz 4 dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zu § 217 – Umfang der Förderung

Die Vorschrift verdeutlicht, in welche Richtung das Ermessen, das den Arbeitsämtern hinsichtlich der Bestimmung der Höhe und der Dauer des Eingliederungszuschusses bis zu einer bestimmten Obergrenze eingeräumt ist, auszuüben ist.

Zu § 218 – Regelförderung

Die Vorschrift legt Obergrenzen für die Dauer und Höhe der Förderung im Regelfall fest. Durch diese verbindliche Vorgabe wird der Verwaltungsvollzug vereinfacht und ein einheitliches Verwaltungshandeln sichergestellt.

Zu § 219 – Erhöhte Förderung

Absatz 1 eröffnet den Arbeitsämtern die Möglichkeit, im Einzelfall höhere Eingliederungszuschüsse zu gewähren als die Regelförderungshöhe, falls dies nach Umfang der Minderleistung, der Eingliederungserfordernisse oder des Einarbeitungsaufwandes erforderlich sein sollte.

Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit eines erhöhten Zuschusses an Arbeitgeber bei abgesenktem Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers.

Zu § 220 – Verlängerte Förderung

Absatz 1 eröffnet den Arbeitsämtern die Möglichkeit, in begründeten Fällen besonders schwerer Vermittelbarkeit eine längere Förderungsdauer als die Regelförderungsdauer festzulegen.

Die mit der Dauer der Beschäftigung erfahrungsgemäß erreichte Zunahme der Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers rechtfertigt es, bei einer verlängerten Förderung die bisherige Förderungshöhe zu verringern. Absatz 2 verpflichtet daher das Arbeitsamt zu einer Absenkung der Förderungshöhe in der Zeit der verlängerten Förderung.

Zu § 221 – Förderungsausschluß und Rückzahlung

Die Vorschrift soll mißbräuchliche Inanspruchnahme der Eingliederungszuschüsse verhindern und dazu beitragen, den Förderungszweck der dauerhaften Eingliederung von Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt zu erreichen.

Absatz 1 Nr. 1 soll verhindern, daß ein Arbeitgeber andere Arbeitnehmer, die nicht gefördert werden können, entläßt, um einen Eingliederungszuschuß für einen neu Eingestellten zu erhalten. Die Förderung ist schon dann ausgeschlossen, wenn hinreichende Anhaltspunkte eine Vermutung in diese Richtung zulassen. Da nur in seltenen Fällen die Arbeitsverwaltung den Beweis erbringen kann, daß ein Arbeitgeber die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses veranlaßt hat, um einen Eingliederungszuschuß zu erhalten, wird für den Förderungsausschluß die Vermutung als ausreichend angesehen. Der Förderungsausschluß der Nummer 2 berücksichtigt, daß eine Minderleistungsfähigkeit bzw. ein Einarbeitungsaufwand nicht gegeben ist, wenn der an sich förderungsbedürftige Arbeitnehmer eine Beschäftigung bei einem Arbeitgeber aufnimmt, bei dem er bereits in den letzten drei Jahren einmal beschäftigt war.

Absatz 2 dient der Sicherstellung des Förderungsziels. Wenn das Förderungsziel der dauerhaften Eingliederung in den Arbeitsmarkt nicht erreicht wird, der Arbeitgeber also seiner Verpflichtung, die er mit Annahme des Lohnkostenzuschusses eingeht, den Arbeitnehmer über den Förderzeitraum und die Weiterbeschäftigungszeit hinaus zu beschäftigen, nicht erfüllt, ist der Lohnkostenzuschuß zurückzuzahlen. Dies gilt nach Satz 2 dann nicht, wenn der Grund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht auf den Arbeitgeber zurückzuführen ist. Dies ist der Fall, wenn der Arbeitnehmer durch eigenes Verschulden dem Arbeitgeber Grund zu einer fristlosen Kündigung gibt (Nummer 1), das Arbeitsverhältnis ohne Veranlassung des Arbeitgebers beendet (Nummer 2) oder, beim Lohnkostenzuschuß für Ältere, der Arbeitnehmer das Mindestalter für den Bezug der gesetzlichen Altersrente erreicht hat (Nummer 3). Durch die Regelung in § 76 Abs. 2 Nr. 3 des Vierten Buches wird verhindert, daß ein Arbeitgeber durch seine Rückzahlungsverpflichtung in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdet wird.

Zu § 222 – Verordnungsermächtigung

Die Verordnungsermächtigung ermöglicht dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung eine nähere Ausgestaltung des arbeitsmarktpolitischen Instrumentes Eingliederungszuschuß. Satz 2 ermöglicht ihm, durch Rechtsverordnung beim Eingliederungszuschuß für ältere Arbeitnehmer die Altersgrenze auf bis zu 50 Jahre herabzusetzen.

ZUM ZWEITEN UNTERABSCHNITT

Einstellungszuschuß bei Neugründungen

Zu § 223 – Grundsatz

Das neue Instrument des Einstellungszuschusses bei Neugründungen verfolgt im Vergleich zu der zielgruppenbezogenen Ausrichtung der Eingliederungszuschüsse, die den Lohnkostenzuschüssen nach dem AFG vergleichbar sind, einen anderen Zweck: Die Einstellung von arbeitslosen Arbeitnehmern durch Existenzgründer soll erleichtert und im Zusammenhang damit Arbeitslosigkeit abgebaut werden. Gefördert werden Einstellungen von Arbeitslosen, die sonst nicht oder kurz nach der Existenzgründung noch nicht vorgenommen worden wären. Nicht selten hängt nämlich die Tragfähigkeit einer Existenzgründung auch von einer angemessenen Zahl von Arbeitskräften ab, um überhaupt Zugang zum Markt zu finden. Hier soll der Zuschuß eine gewisse Hemmschwelle überwinden helfen.

Durch die erleichterte Einstellung von Arbeitnehmern durch Existenzgründer und die damit verbundene Schaffung von Arbeitsplätzen wird auch der notwendige Strukturwandel der Wirtschaft angeregt und beschleunigt und dadurch die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes erhöht.

Der Zuschuß soll nur bei echten Existenzgründungen geleistet werden, d. h. nicht bei bloßen Umgründungen von bereits bestehenden Betrieben. Für die Förderung ist es unerheblich, ob es sich um ein Unternehmen eines einzelnen, eine Personen- oder Kapitalgesellschaft handelt.

Die Leistung des Einstellungszuschusses bei Neugründungen wird auf die erste Zeit nach der Existenzgründung beschränkt, da es gerade in der Anfangsphase einer Existenzgründung häufig riskant ist, Arbeitnehmer überhaupt oder in der für das Unternehmen eigentlich angemessenen Zahl zu beschäftigen, weil die zur Entlohnung der Beschäftigten notwendigen Einnahmen häufig noch nicht erwirtschaftet werden können. Anders als bei Kapitalinvestitionen gewähren die Banken für die Vorfinanzierung von Löhnen auch nur in seltenen Fällen Kredit.

Zu § 224 – Einstellungszuschuß bei Neugründungen

Zu den Absätzen 1 und 2

Eine Beschränkung auf zuvor arbeitslose Leistungsempfänger ist erforderlich, um einen unmittelbaren Entlastungseffekt am Arbeitsmarkt, verbunden mit einer finanziellen Entlastung der Bundesanstalt zu erreichen. Nummer 2 stellt sicher, daß nur Existenzgründer von Kleinbetrieben gefördert werden. Dadurch sollen Mitnahmeeffekte vermieden werden. Dem dient auch die Beschränkung der Förderung auf höchstens zwei Arbeitnehmer. Das Erfordernis des Einholens einer fachkundigen Stellungnahme stellt ebenso wie beim Überbrückungsgeld sicher, daß keine von Anfang an zum Scheitern verurteilten Existenzgründungen gefördert werden.

Zu Absatz 3

Das Kumulierungsverbot soll ungerechtfertigt hohe Förderungen, die durch die Gewährung von verschiedenen Lohnkostenzuschüssen nebeneinander entstehen könnten, ausschließen. Satz 2 soll einem möglichen Mißbrauch entgegenwirken.

Zu Absatz 4

Arbeitgeber, die bereit sind, Teilzeitarbeitsplätze anzubieten, sollen nicht benachteiligt werden. Daher werden Teilzeitarbeitsverhältnisse bei der Berechnung der Förderungsgrenzen berücksichtigt.

Zu § 225 – Umfang der Förderung

Anders als die Eingliederungszuschüsse für die Förderung der Beschäftigung von Problemgruppen des Arbeitsmarktes setzt der Einstellungszuschuß bei Neugründungen eine vermutete oder tatsächliche Minderleistungsfähigkeit nicht voraus. Daher wird bei der Bemessung der Höhe des Einstellungszuschusses bei Neugründungen nicht hierauf abgestellt, sondern die Höhe wird auf die Hälfte der Lohnkosten festgelegt. Dies ist hinsichtlich des Förderungszwecks ausreichend, aber auch erforderlich.

Zu § 226 – Verordnungsermächtigung

Die Verordnungsermächtigung ermöglicht dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung die nähere Ausgestaltung dieses neuartigen Instrumentes der aktiven Arbeitsförderung.

ZUM DRITTEN UNTERABSCHNITT

Eingliederungsvertrag

Zu § 227 – Grundsatz

Der Eingliederungsvertrag ist ein neues Instrument der Arbeitsförderung zur beruflichen Eingliederung von Langzeitarbeitslosen und anderen schwervermittelbaren Arbeitslosen. Zweck des Eingliederungsvertrages ist es, die Hemmschwelle, die bei vielen Arbeitgebern im Hinblick auf diese Personengruppe besteht abzubauen. Viele scheuen das Risiko, eine arbeitsvertragliche Bindung mit Angehörigen dieser Personengruppe einzugehen und befürchten zusätzliche Kosten, insbesondere durch überdurchschnittliche Fehlzeiten. Der Eingliederungsvertrag gibt ihnen die Möglichkeit, die Arbeitslosen kennenzulernen, ihre beruflichen Kenntnisse zu erproben und sie einzuarbeiten. Vorbehalte können dadurch besser und rascher abgebaut werden. In aller Regel erfüllt der Personenkreis auch die Voraussetzungen zur Gewährung eines Eingliederungszuschusses, der einen zusätzlichen Anreiz bietet. Der Arbeitslose soll durch den Eingliederungsvertrag die Chance bekommen, sich zu bewähren und auf dem ersten Arbeitsmarkt wieder Fuß zu fassen.

Zu § 228 – Förderungsbedürftige Arbeitslose

Die Vorschrift legt den förderungsbedürftigen Personenkreis fest.

Zu § 229 – Eingliederungsvertrag

Der Eingliederungsvertrag führt zu einem Beschäftigungsverhältnis, das kein Arbeitsverhältnis begründet. Satz 2 läßt die Kombination mit einer Trainingsmaßnahme zu. Durch die Bezugnahme auf § 7 SGB IV wird klargestellt, daß das Beschäftigungsverhältnis aus einem Eingliederungsvertrag sozialversicherungspflichtig ist.

Absatz 2 stellt klar, daß auf den Eingliederungsvertrag soweit wie möglich arbeitsrechtliche Grundsätze anzuwenden sind.

Absatz 3 enthält die Komponenten, durch die sich das Beschäftigungsverhältnis vom Arbeitsverhältnis unterscheidet. Dem Arbeitgeber werden besondere Pflichten der Betreuung und Qualifizierung auferlegt. Ferner wird er verpflichtet, mit dem Arbeitsamt zusammenzuarbeiten. Voraussetzung für die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Freistellung ist, daß das Arbeitsamt die Maßnahme mit ihm zeitlich abgestimmt hat.

Absatz 4 legt die Pflichten des Arbeitnehmers, korrespondierend mit denen des Arbeitgebers fest.

Zu § 230 – Dauer und Auflösung des Eingliederungsvertrages, Rechtsweg

In Absatz 1 Satz 1 und 2 wird ein flexibler Rahmen für die Laufzeit des Eingliederungsvertrages festgelegt, so daß die Maßnahme für jeden Fall individuell gestaltet werden kann. Dabei wird davon ausgegan-

gen, daß das Eingliederungsziel spätestens nach sechs Monaten erreicht werden kann. Satz 2 begrenzt die Laufzeit bei Kombination mit einer Trainingsmaßnahme.

In Absatz 2 wird der Besonderheit des Eingliederungsvertrages Rechnung getragen, daß sich in jeder Phase seiner Laufzeit herausstellen kann, daß das Eingliederungsziel nicht erreicht wird.

Die in Absatz 3 enthaltene Rechtswegverweisung ist notwendig, weil durch den Eingliederungsvertrag kein Arbeitsverhältnis begründet wird, der Eingliederungsvertrag aber viele Elemente arbeitsrechtlicher Natur enthält.

Zu § 231 – Förderung

Absatz 1 bezweckt, dem Arbeitgeber die Entscheidung zum Abschluß eines Eingliederungsvertrages durch Übertragung des Kostenrisikos für Fehltage auf das Arbeitsamt zu erleichtern.

Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, daß es als Anreiz zum Abschluß eines Eingliederungsvertrages erforderlich sein kann, einen Zuschuß zu leisten.

Dem Arbeitsamt wird in Absatz 3 wegen seiner starken finanziellen Beteiligung die Möglichkeit eingeräumt, die Förderung einzustellen.

Zu § 232 – Verordnungsermächtigung

Die Vorschrift enthält eine Verordnungsermächtigung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung.

ZUM ZWEITEN ABSCHNITT

Berufliche Ausbildung und Leistungen zur beruflichen Eingliederung Behinderter

ZUM ERSTEN UNTERABSCHNITT

Förderung der Berufsausbildung

Zu § 233 – Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung

Absatz 1 entspricht dem geltenden Anordnungsrecht (§ 8 Abs. 1 der Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit über die Förderung der Berufsausbildung von ausländischen Auszubildenden sowie von lernbeeinträchtigten oder sozial benachteiligten deutschen Auszubildenden – A FdB).

Nach Absatz 2 soll zur Vereinfachung des Verwaltungsvollzugs der Zuschuß an den Ausbildenden künftig auch während ergänzender Abschnitte der Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Ausbildungsstätte in Höhe des Betrages erbracht werden, der sich als anteilige Ausbildungsvergütung einschließlich der Beitragsanteile zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung errechnet.

ZUM ZWEITEN UNTERABSCHNITT

Förderung der beruflichen Eingliederung Behinderter

Zu § 234 – Ausbildung Behinderter

Die Vorschrift entspricht § 60 AFG und § 53 A Reha.

Zu § 235 – Arbeitshilfen für Behinderte

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 55 A Reha. Soweit der Arbeitgeber bereits nach dem Schwerbehindertengesetz zur behindertengerechten Ausgestaltung von Ausbildungs- oder Arbeitsplätzen verpflichtet ist, werden Zuschüsse nicht geleistet.

Zu § 236 – Probebeschäftigung Behinderter

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 55a A Reha.

Zu § 237 – Verordnungsermächtigung

Die Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, ggf. weitere erforderliche Regelungen durch Rechtsverordnung zu erlassen.

ZUM SECHSTEN KAPITEL

Leistungen an Träger

ZUM ERSTEN ABSCHNITT

Förderung der Berufsausbildung

Zu § 238 – Grundsatz

Die Vorschrift enthält die grundlegende Regelung zur Förderung der Berufsausbildung von benachteiligten Auszubildenden.

Zu § 239 – Förderungsfähige Maßnahmen

Absatz 1 beschreibt die förderungsfähigen ausbildungsbegleitenden Hilfen entsprechend dem geltenden Recht (§ 40c Abs. 2 Nr. 1 AFG, § 3 A FdB), die neben einer im übrigen normalen betrieblichen Berufsausbildung erbracht werden.

Absatz 2 beschreibt die Maßnahmen entsprechend dem geltenden § 40c Abs. 2 Nr. 2 und 3 AFG. Anstelle des Begriffs der Berufsausbildung in einer überbetrieblichen Einrichtung verwendet die neue Vorschrift den inzwischen gebräuchlicheren Begriff der Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung.

Zwingende Voraussetzung für eine förderungsfähige Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung anstelle einer Ausbildung im Betrieb bleibt entsprechend dem geltenden § 40c Abs. 1 AFG die Vorförderung des Auszubildenden nach Erfüllung der allgemeinbildenden Vollzeitschulpflicht in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme. Aus ordnungspolitischen Gründen, um die grundsätzliche Verantwortung der Wirtschaft für die Berufsausbildung möglichst jedes Jugendlichen zu unterstreichen, hält die Vorschrift an dieser Förderungsvoraussetzung fest und übernimmt die Mindestdauer von sechs Monaten aus dem geltenden Anordnungsrecht in das Gesetz. Für Auszubildende, deren Bildungsdefizite und soziale Schwierigkeiten nicht so groß sind, daß sie dieser Vorförderung bedürfen, steht das Instrument der ausbildungsbegleitenden Hilfen zur Verfügung, die erforderlichenfalls durch Abschnitte einer intensiveren Förderung in außerbetrieblichen

Einrichtungen ergänzt werden können. Von einer Auflockerung der Förderungsbedingungen wurde auch deshalb abgesehen, weil dies zur Folge hätte, daß die aus finanzwirtschaftlichen Gründen begrenzte Zahl der Ausbildungsplätze in außerbetrieblichen Einrichtungen dann zum Teil für Auszubildende in Anspruch genommen würden, die vergleichsweise geringere Bildungsdefizite und weniger ausgeprägte soziale Schwierigkeiten haben. Die Förderung von benachteiligten Auszubildenden außerhalb von Betrieben soll aber ihren Ausnahmecharakter behalten und auf diejenigen Jugendlichen strikt beschränkt bleiben, die auch bei einem ausreichenden Angebot an betrieblichen Ausbildungsplätzen ohne eine intensive Förderung in einer außerbetrieblichen Einrichtung eine Ausbildung nicht erfolgreich abschließen könnten.

Absatz 2 Satz 2 entspricht inhaltlich dem geltenden § 40c Abs. 2 Nr. 3 AFG; Satz 3 wurde aus dem geltenden Anordnungsrecht (§ 4 Abs. 4 A FdB) in die Vorschrift übernommen. Um den Auszubildenden die Chance einer Übernahme in eine Anschlußbeschäftigung in einem Ausbildungsbetrieb zu vermitteln und um die Fördermittel so sparsam wie möglich einzusetzen, bleibt danach das Arbeitsamt verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den Trägern den frühestmöglichen Übergang des Auszubildenden auf einen betrieblichen Ausbildungsplatz zu fördern, wobei dieser Übergang erforderlichenfalls durch ausbildungsbegleitende Hilfen unterstützt werden soll.

Absatz 3 übernimmt die sozialpädagogischen Übergangshilfen des geltenden § 40c Abs. 2a AFG und entwickelt sie weiter. Damit soll die Beschäftigungswirksamkeit der mit erheblichem Aufwand der Arbeitsämter geförderten Ausbildungsmaßnahmen gesteigert werden. Den vergleichsweise geringen Kosten der vorgesehenen Nachbetreuung zur Sicherstellung einer weiteren Ausbildung oder für die Begründung oder Festigung eines Arbeitsverhältnisses stehen im Durchschnitt der Fälle weitaus größere Ersparnisse bei anderenfalls anfallenden Lohnersatzleistungen und späteren Arbeitsförderungsmaßnahmen zur beruflichen Eingliederung Arbeitsloser gegenüber.

Im einzelnen sollen nach Nummer 1 künftig ausbildungsbegleitende Hilfen – einschließlich entsprechender Hilfen während einer geförderten Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung – auch für einen Auszubildenden nach einem Abbruch der Ausbildung, beispielsweise wenn sein Ausbildungsverhältnis innerhalb der Probezeit gekündigt wurde, bis zur Aufnahme einer weiteren Ausbildung fortgesetzt werden können. Damit soll der Gefahr eines drohenden Ausbildungsverzichtes entgegengewirkt werden. Zur Vermeidung von Förderketten soll allerdings eine wiederholte Förderung der Übergangshilfen ausgeschlossen werden. Ein wiederholter Einsatz dieser Hilfen ist im Regelfall auch nicht sinnvoll. In den Fällen, in denen trotz ausbildungsbegleitender Hilfen (einschließlich der einmaligen Übergangshilfe) die Ausbildung zum wiederholten Male abgebrochen worden ist, ist das mit der Neuregelung beabsichtigte Ziel (Vermeidung des Ausbildungsverzichts) regelmäßig nicht mehr zu erreichen.

Nach Nummer 2 sollen ausbildungsbegleitende Hilfen im Bedarfsfalle auch für Ausbildungsabsolventen der betrieblichen Berufsausbildung fortgesetzt werden können, soweit sie zur Begründung oder Festigung einer Beschäftigung für eine begrenzte Zeit noch dieser Übergangshilfen bedürfen, beispielsweise weil die Ausgebildeten vom Ausbildungsbetrieb nicht übernommen wurden.

Absatz 4 übernimmt wichtige maßnahmebezogene Fördervoraussetzungen aus der bisherigen allgemeinen Regelung des § 34 AFG. Als zusätzliches Qualitätskriterium gilt zukünftig ausdrücklich auch die Güte der zum Einsatz vorgesehenen Lehr- und Lernmittel. Nach Nummer 2 sind entsprechend dem geltenden Anordnungsrecht die Maßnahmen nur förderungsfähig, wenn sie im Auftrag des Arbeitsamtes durchgeführt werden und die Kosten angemessen sind.

Zu § 240 – Förderungsbedürftige Auszubildende

Die Vorschrift bestimmt den Personenkreis der förderungsbedürftigen Auszubildenden. Sie entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht. Ausländische Auszubildende sind nicht mehr ausdrücklich genannt, weil die bisherige Fassung des § 40c Abs. 1 AFG das Mißverständnis hervorrufen konnte, junge Ausländer wären formal, unabhängig von in ihrer Person liegenden Bildungsdefiziten oder sozialen Defiziten, in jedem Fall förderungsberechtigt. Ausländische Auszubildende sollen künftig, soweit sie nicht ohnehin nach den gleichen Voraussetzungen wie deutsche Auszubildende als Lernbeeinträchtigte zum förderungsbedürftigen Personenkreis gehören, als sozial Benachteiligte dann gefördert werden, wenn sie aufgrund von Sprachdefiziten oder noch bestehender sozialer Eingewöhnungsschwierigkeiten in einem fremden soziokulturellen Umfeld der besonderen Unterstützung bedürfen. Damit wird eine Gleichbehandlung der jungen Ausländer mit der Gruppe der jungen Spätaussiedler mit Sprachschwierigkeiten vollzogen, die nach dem geltenden Anordnungsrecht ebenfalls als sozial Benachteiligte in den Kreis der förderungsbedürftigen Personen einbezogen sind.

In Absatz 2 wird klargestellt, daß wie nach geltendem Recht Maßnahmen zugunsten von Ausländern ohne gesicherten Aufenthaltsstatus nicht gefördert werden können. Beitragsmittel sollen für die Förderung nicht bevorrechtigter ausländischer Auszubildender nur eingesetzt werden, wenn sich voraussichtlich eine dauerhafte Erwerbstätigkeit im Inland an die Ausbildung anschließen wird.

Zu § 241 – Leistungen

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem geltenden Anordnungsrecht.

Zu § 242 – Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung

Die Vorschrift entspricht dem geltenden § 40c Abs. 3 AFG.

Zu § 243 – Maßnahmekosten

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem geltenden Anordnungsrecht (§ 7 Abs. 1 Satz 2 A FdB).

Zu § 244 – Sonstige Kosten

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem geltenden Anordnungsrecht (§ 7 Abs. 2 A FdB). Die Festlegung der Höhe des Zuschusses zu den Fahrkosten soll der Rechtsverordnung vorbehalten bleiben.

Zu § 245 – Verordnungsermächtigung

Soweit ergänzende Regelungen erforderlich sind, sollen Einzelheiten der Förderung durch Rechtsverordnung bestimmt werden.

ZUM ZWEITEN ABSCHNITT

Förderung von Einrichtungen der beruflichen Aus- oder Weiterbildung oder zur beruflichen Eingliederung Behinderter

Zu § 246 – Grundsatz

Die Vorschrift führt die bisher im Arbeitsförderungsgesetz getrennt geregelten Bereiche der allgemeinen institutionellen Förderung der beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung sowie der institutionellen Förderung im Bereich der beruflichen Rehabilitation zusammen. Eine inhaltliche Rechtsänderung ist damit nicht verbunden.

Ziel der Förderung ist es, ein Angebot an Bildungsträgern zu schaffen und zu erhalten, das der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Berufe gerecht wird.

Eine Einrichtung kann institutionell nur gefördert werden, wenn sie für die Erbringung anderer Leistungen der aktiven Arbeitsförderung erforderlich ist. Einrichtungen zur beruflichen Eingliederung Behinderter sind darüber hinaus nur förderbar, wenn die Bundesanstalt berechtigt ist, in der Einrichtung Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung Behinderter durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Zu § 247 – Förderungsausschluß

Der Förderungsausschluß nach dieser Vorschrift entspricht inhaltlich der Regelung des § 51 AFG und schließt damit auch in Zukunft die Förderung von Einrichtungen grundsätzlich aus, die der beruflichen Ausbildung in berufsbildenden Schulen oder überwiegend Zwecken eines Betriebes oder Verbandes oder dem Gewerbe dienen.

Zu § 248 – Bundesanstalt als Träger von Einrichtungen

Die Regelung gewährleistet, daß die Bundesanstalt auch zukünftig alleine oder zusammen mit anderen Trägern in besonderen Fällen (dringender Bedarf, Modellprojekte) als Träger von Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie von Einrichtungen zur beruflichen Eingliederung von Behinderten fungieren kann.

Zu § 249 – Verordnungsermächtigung

Die Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.

ZUM DRITTEN ABSCHNITT

Förderung von Jugendwohnheimen

Zu § 250 – Grundsatz

Die Vorschrift übernimmt aus dem § 55 AFG die Möglichkeit, Jugendwohnheime zu fördern. Voraussetzungen, Umfang und Art der Förderung orientieren sich an der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die Förderung der Errichtung von Arbeitnehmer- und Jugendwohnheimen (A Wohnheime).

Zu § 251 – Verordnungsermächtigung

Die Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über Voraussetzungen, Umfang und Verfahren der Förderung zu stimmen.

ZUM VIERTEN ABSCHNITT

Zuschüsse zu Sozialplanmaßnahmen

Zu § 252 – Grundsatz

Das Betriebsverfassungsgesetz schreibt bei geplanten Betriebsänderungen, die wesentliche Nachteile für die Belegschaft oder für erhebliche Teile von ihr zur Folge haben können, ein bestimmtes Unterrichtungs- und Beratungsverfahren zwischen Unternehmer und Betriebsrat vor. Der Arbeitgeber soll regelmäßig versuchen, mit dem Betriebsrat zu einem Interessenausgleich zu kommen. Der Interessenausgleich dient dazu, die unternehmerische Entscheidung über den Zeitpunkt, die Wirkungen und den Umfang einer Betriebsänderung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern einvernehmlich zu regeln.

Unabhängig davon, ob ein Interessenausgleich zustande kommt, kann zwischen Unternehmer und Betriebsrat ein Sozialplan vereinbart werden. Unternehmer und Betriebsrat sind in den Grenzen von Recht und Billigkeit grundsätzlich darin frei, welche Nachteile in welcher Höhe durch den Sozialplan ausgeglichen werden sollen.

Mit dem neuen Instrument Zuschüsse zu Sozialplanmaßnahmen, das das geltende Recht nicht enthält, sollen Sozialpläne beschäftigungswirksam genutzt werden können. Der Anreiz für die Sozialpartner, in Sozialplänen beschäftigungswirksame Maßnahmen anstelle von Abfindungen zu gewähren, wird hierdurch erhöht. Maßnahmen in einem Sozialplan, die

der Eingliederung von Arbeitnehmern dienen, wie z. B. bezahlte Umschulungen in Berufe mit guten Beschäftigungsaussichten, sollen finanziell unterstützt werden können. Eine Förderung soll jedoch nur dann möglich sein, wenn anstelle dieser Maßnahmen für die Mehrzahl der betroffenen Arbeitnehmer voraussichtlich andere aktive Arbeitsförderungsleistungen, beispielsweise eine Förderung der beruflichen Weiterbildung oder von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zu erbringen wären. Entsprechend dem auch bei anderen aktiven Arbeitsförderungsleistungen geltenden Vermittlungsvorrang scheidet eine Förderung von Sozialplanmaßnahmen daher dann aus, wenn für mindestens die Hälfte der betroffenen Arbeitnehmer z. B. aufgrund der vorhandenen Qualifikation eine Vermittlung möglich erscheint. Die pauschalierende Betrachtung vermeidet im Interesse einer verwaltungseinfachen Prüfung und Entscheidung eine Einzelfallbetrachtung für jeden einzelnen von der Betriebsänderung betroffenen Arbeitnehmer. Die Bundesregierung geht davon aus, daß sich dieses im Arbeitsförderungsgesetz nicht enthaltene Instrument in der Praxis bewähren wird. Sie sieht daher keine Befristung der Regelungen vor. Sollten sich wider Erwarten in der Praxis Schwierigkeiten oder Mißbräuche herausstellen, wird sie dem Gesetzgeber vorschlagen, die Regelungen aufzuheben. Um eine solche Entscheidung treffen zu können, wird sie die Bundesanstalt nach Inkrafttreten des Gesetzes bitten, eine Begleitforschung durch das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung vorzunehmen.

Zu § 253 – Förderungsfähige Maßnahmen

Die Vorschrift regelt die Anforderungen an Eingliederungsmaßnahmen im Rahmen eines Sozialplans. Durch die große Flexibilität und die pauschalierende Betrachtungsweise und Förderung besteht die Gefahr der mißbräuchlichen Nutzung des Instruments. Um eine mißbräuchliche Inanspruchnahme auszuschließen, müssen bestimmte Mindestvoraussetzungen erfüllt sein.

Zu Nummer 1

Entsprechend der auch anderen aktiven Arbeitsförderungsleistungen zugrunde liegenden Zielsetzung sollen Leistungen nur dann erbracht werden können, wenn Arbeitslosigkeit droht. Bestehen trotz der Betriebsänderung anderweitige Beschäftigungsmöglichkeiten, z. B. in einem anderen Bereich des Unternehmens, soll eine Förderung nicht möglich sein.

Zu Nummer 2

Im Hinblick auf die vorrangige Verantwortung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern für die Erhaltung von Arbeitsplätzen müssen zunächst die innerbetrieblichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, bevor die Allgemeinheit mit Leistungen eintritt.

Zu Nummer 3

Die Leistungen knüpfen an einen tatsächlich vereinbarten Sozialplan an. Solange dieser nicht besteht, ist eine Förderung nicht möglich.

Zu Nummer 4

Die Anforderungen an die Maßnahmen werden im Interesse eines möglichst großen Gestaltungsspielraums im einzelnen nicht vorgegeben. Aus arbeitsmarktlicher Sicht muß die Maßnahme jedoch stets zweckmäßig zur Eingliederung sein; wenig erfolgversprechende Maßnahmen sind von einer Förderung ausgeschlossen. Da die Höhe der Leistungen maßgeblich durch die Gesamtkosten der Maßnahmen beeinflußt wird, ist es erforderlich, daß bei der Planung auf ein ausgewogenes Preis-/Leistungsverhältnis geachtet wird und überteuerte Konzeptionen unterbleiben.

Zu Nummer 5

Das neue Instrument darf nicht dazu führen, daß finanzielle Lasten von den Unternehmern auf die Solidargemeinschaft der Beitragszahler verschoben werden. Es ist daher zwingende Voraussetzung für eine Förderung, daß sich der Betrieb in einem angemessenen Umfang an den Kosten der Eingliederungsmaßnahme beteiligt.

Zu Nummer 6

Da die Laufzeit der Eingliederungsmaßnahmen die Zeit des Fortbestands des Unternehmers übersteigen kann, ist es erforderlich, daß die tatsächliche Durchführung der Maßnahme auch bei Wegfall des Arbeitgebers, z. B. durch Beauftragung eines Trägers und einen festen Finanzierungsvertrag gesichert ist. Eine regelmäßige Gründung von Auffanggesellschaften wird jedoch nicht gefordert.

Absatz 2 bestimmt die Fälle, in denen eine Förderung ausscheidet.

Zu Nummer 1

Ebenso wie bei der individuellen Förderung der beruflichen Weiterbildung ist auch bei den Zuschüssen zu Sozialplanmaßnahmen eine Förderung dann ausgeschlossen, wenn die Maßnahme überwiegend betrieblichen Interessen dient. Damit scheidet z. B. dann die Förderung aus, wenn die Maßnahme darin besteht, die von der Stillegung eines Produktionszweiges betroffenen Arbeitnehmer für einen anderen Produktionszweig desselben Unternehmens zu qualifizieren. Die Verantwortung für derartige Maßnahmen liegt allein bei dem Unternehmer.

Zu Nummer 2

Es sollen nicht Maßnahmen gefördert werden, die gegen die Ziele der Arbeitsförderung verstoßen. Wie bei der freien Förderung (vgl. Begründung zu § 10) muß vorrangiges Ziel der Förderung die berufliche Eingliederung sein. Maßnahmen, die das gegenteilige Ziel verfolgen, wie beispielsweise Frühverrentungsprogramme, dürfen nicht gefördert werden.

Zu Nummer 3

Ziel des Instruments ist die beschäftigungswirksame Nutzung von Sozialplänen. Daher ist die Förderung ausgeschlossen, wenn der Sozialplan für den einzel-

nen Arbeitnehmer ein Wahlrecht zwischen Abfindung und Eingliederungsmaßnahme vorsieht.

Zu § 254 – Beratung und Vorabentscheidung

Absatz 1 eröffnet die Möglichkeit für die an den Sozialplanverhandlungen beteiligten Parteien, sich bereits während der Verhandlungen vom Landesarbeitsamt beraten zu lassen. Dies bietet den Vorteil, daß Eingliederungsmaßnahmen rechtzeitig unter Beteiligung einer kompetenten Stelle zielgerichtet konzipiert werden können. Das Landesarbeitsamt kann damit bereits im Entstehungsprozeß die Eingliederungsmaßnahme positiv durch Hinweise beeinflussen.

Durch die Regelung des Absatzes 2 wird eine größere Planungssicherheit für die Sozialplanverhandlungen ermöglicht. Unternehmer und Betriebsrat können eine Vorabentscheidung als Grundlage für ihre weiteren Verhandlungen berücksichtigen.

Die für diese Leistung ausnahmsweise bestimmte Zuständigkeit der Landesarbeitsämter ist deshalb erforderlich, weil ein einzelnes Arbeitsamt bei einer umfangreichen Eingliederungsmaßnahme für eine Vielzahl von Arbeitnehmern finanziell überfordert wäre; dies wäre im übrigen stets dann der Fall, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel bereits für andere aktive Arbeitsförderungsleistungen verplant worden sind. Im übrigen wohnen insbesondere in Ballungsräumen die Arbeitnehmer eines Unternehmens häufig in unterschiedlichen Arbeitsamtsbezirken; auch ein überregionaler Mittelausgleich könnte die aus einer alleinigen Zuständigkeit des für den Betrieb zuständigen Arbeitsamtes resultierenden Probleme nicht angemessen lösen.

Zu § 255 – Zuschuß

Die Vorschrift bestimmt die Höhe der Leistungen.

Absatz 1 regelt, daß der Zuschuß in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtkosten und zur Dauer der Eingliederungsmaßnahme stehen muß. Eine Gesamtfinanzierung der Maßnahme durch Arbeitsförderungsleistungen ist ausgeschlossen. Entsprechend der Zielsetzung des Instruments sollen Maßnahmen, die in einem besonders großen Umfang Mittel für die Eingliederung von Arbeitnehmern vorsehen, bei der Festlegung des Zuschusses positiv berücksichtigt werden. Ein hoher Abfindungsanteil führt regelmäßig zu einem geringeren Zuschuß seitens des Landesarbeitsamtes.

Da die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen, insbesondere auch hinsichtlich ihrer möglichen Dauer und ihrer Inhalte nicht vorgegeben wird und die Kosten daher sehr unterschiedlich ausfallen können, ist die Festlegung einer Obergrenze für den Zuschuß durch den Gesetzgeber unverzichtbar (Absatz 2). Der Höchstzuschuß errechnet sich nach folgender Formel:

Teilnehmerzahl zu Beginn der Maßnahme multipliziert mit dem durchschnittlichen jährlichen Nettozahlbetrag (ohne Sozialversicherungsbeiträge) an Arbeitslosengeld je arbeitslosen Arbeitnehmer.

Die Berücksichtigung der Teilnehmerzahl zu Beginn der Maßnahme vermeidet im Interesse einer verwaltungsökonomischen Lösung eine ständige Neuberechnung der Zuschüsse. Scheiden Arbeitnehmer aus der Maßnahme aus und verbilligt sich hierdurch die Maßnahme (beispielsweise durch Einsparung von Lehrkräften, Lehrmaterial, technischen Geräten oder Mietkosten für Unterrichtsräume), so wird dies bei der Gesamtabrechnung (vgl. § 327) berücksichtigt.

Zu § 256 – Verhältnis zu anderen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung

Die Zuschüsse zu Sozialplanleistungen werden anstelle von aktiven Arbeitsförderungsleistungen zur beruflichen Eingliederung von Arbeitnehmern erbracht. Dementsprechend können die Teilnehmer während einer Eingliederungsmaßnahme im Rahmen eines Sozialplans nicht noch zusätzlich individuelle Leistungen erhalten. Der Ausschluß ist auf gleichartige Leistungen begrenzt.

Zu § 257 – Verordnungsermächtigung

Die Einzelheiten der Förderung, beispielsweise zu der Höhe der Zuschüsse, den Anforderungen an die Eingliederungsmaßnahmen und zur Beratung während der Sozialplanverhandlungen können, soweit erforderlich, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt werden.

ZUM FÜNFTEN ABSCHNITT

Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

Zu § 258 – Grundsatz

Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält die allgemeinen Voraussetzungen, unter denen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gefördert werden können. Wie im bisherigen Recht wird auch zukünftig die Förderung an den Träger der Maßnahme geleistet, der hierdurch in die Lage versetzt wird, selbst oder, bei Vergabe der Arbeiten an ein Unternehmen, mittelbar Arbeitsverhältnisse mit den vom Arbeitsamt zugewiesenen Arbeitnehmern begründen zu können. Überdies ist die Förderung an die Durchführung von konkreten Maßnahmen gebunden. Die Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen ist daher auch weiterhin eine Individualförderung für arbeitslose Arbeitnehmer und nicht institutionelle Trägerförderung.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 91 Abs. 3 AFG. Maßnahmen, die die Schaffung von Dauerarbeitsplätzen erwarten lassen oder besonders gut geeignet sind, schwer vermittelbare Arbeitnehmer zu beschäftigen bzw. arbeitsmarkt- und strukturpolitische Ansätze zu vereinen, werden

damit von Gesetzes wegen vor anderen Maßnahmen hervorgehoben und sind daher bei nicht ausreichenden Mitteln für die Förderung aller beantragten Maßnahmen vorrangig zu fördern. Darüber hinaus können für diese Maßnahmen höhere Zuschüsse gezahlt und die Maßnahmen für einen längeren Zeitraum gefördert werden.

Zu § 259 – Förderungsfähige Maßnahmen

Im bisherigen Arbeitsförderungsrecht sind die Voraussetzungen über die Förderungsfähigkeit von Maßnahmen weitgehend durch Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt festgelegt. Im Interesse der Anwender soll die Förderungsfähigkeit von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nunmehr einheitlich im Gesetz geregelt werden.

Zu Absatz 1

In Weiterführung der bisherigen Rechtslage werden Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auch zukünftig gefördert, wenn sie zusätzlich sind und im öffentlichen Interesse liegen. Damit soll eine Verdrängung von ungeförderten Tätigkeiten im sog. ersten Arbeitsmarkt durch im sog. zweiten Arbeitsmarkt geförderte Tätigkeiten vermieden werden.

Zu Absatz 2

Die Regelung knüpft an § 91 Abs. 1 AFG und ergänzende Vorschriften im Anordnungsrecht der Bundesanstalt an. Die Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen ist aus arbeitsmarktpolitischen Gründen nur sinnvoll, wenn die Arbeiten nicht unaufschiebbar sind und soweit die Schaffung von Arbeitsplätzen erreicht werden kann, die ohne die Förderung nicht bzw. nicht in kürzerer Zeit geschaffen worden wären.

Zu Absatz 3

Das Erfordernis des öffentlichen Interesses der geförderten Arbeiten ist bereits im bisherigen Arbeitsförderungsrecht (§ 91 Abs. 1 AFG und ergänzendes Anordnungsrecht) festgelegt. Im Unterschied zu Eingliederungszuschüssen an Arbeitgeber sollen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zu einer Wertschöpfung führen, die der Allgemeinheit zugute kommt. Da es hierbei zu Fällen kommen kann, in denen das erzielte Arbeitsergebnis sowohl einzelnen, bzw. einem abgegrenzten Personenkreis als auch der Allgemeinheit von Nutzen ist, ist eine Abgrenzung danach vorzunehmen, ob die Arbeiten überwiegend im Interesse der Allgemeinheit liegen. Für diese Abgrenzung ohne Bedeutung ist die Beschäftigung an sich. Die Regelung in Satz 2 stellt klar, daß das öffentliche Interesse nicht schon zu verneinen ist, wenn die geförderten Arbeitnehmer selbst Nutzen von ihrem Arbeitsergebnis erzielen, indem sie z. B. in von ihnen selbst errichteten Wohnungen als Mieter wohnen können. Um eine nicht gewollte Bereicherung Einzelner oder einen sonstigen Mißbrauch zu verhindern, sollen hierbei die Kommunen in die Maßnahmedurchführung einbezogen sein.

Zu Absatz 4

Das AFG enthält keine Regelungen über den Umfang beruflicher Qualifizierung, die begleitend zu den geförderten Arbeiten durchgeführt wurden und über betriebliche Praktika. Das Anordnungsrecht der Bundesanstalt bzw. die erläuternden Verwaltungsvorschriften führen zu einer sehr eingeschränkten Nutzung der Möglichkeiten beruflicher Qualifizierung im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen; die nach dem AFG zulässige Möglichkeit der Verbindung einer teilzeitlich durchgeführten Arbeitsbeschaffungsmaßnahme und einer teilzeitlichen Maßnahme der Fortbildung und Umschulung wird in der Praxis nur unzureichend genutzt. Betriebliche Praktika sind nach den bislang geltenden Verwaltungsvorschriften ausgeschlossen. Die Neuregelungen sollen dazu führen, daß die geförderten Arbeitnehmer noch besser auf einen Wechsel in ungeförderte Arbeit vorbereitet werden.

Zu § 260 – Vergabe von Arbeiten

Die Regelung unterstreicht den Vorrang einer Vergabe der Arbeiten vor einer Durchführung in eigener Regie des Trägers. Dieser Vorrang ist bislang nur im Anordnungsrecht und den Verwaltungsvorschriften der Bundesanstalt geregelt. Über die Bereiche des Bau- und Baunebengewerbes sowie Garten- und Landschaftsbaus hinaus soll die Möglichkeit einer Vergabe zukünftig in allen Bereichen geprüft werden, in denen eine Konkurrenz zu Wirtschaftsunternehmen in Betracht kommt. Durch eine verstärkte Beteiligung der Handwerkskammern, Kreishandwerkerschaften, Industrie- und Handelskammern sowie der gegebenenfalls existierenden Landesfachverbände sollen die Akzeptanz der Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen durch Wirtschaftsunternehmen erhöht und die Vermittlungsaussichten der geförderten Arbeitnehmer erhöht werden.

Um die bei einer Vergabe für den Träger höheren Kosten einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme zu begrenzen, ist zukünftig unter bestimmten Voraussetzungen ein Ausgleich von Mehraufwendungen im Rahmen der verstärkten Förderung möglich.

Zu § 261 – Förderungsbedürftige Arbeitnehmer

Zu Absatz 1

Die Konzentration der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auf langzeitarbeitslose Bezieher von Entgeltersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit, beruflicher Weiterbildung oder beruflicher Eingliederung Behinderter trägt einerseits finanzpolitischen Notwendigkeiten, andererseits aber auch dem Umstand der zunehmenden Verfestigung von Langzeitarbeitslosigkeit auf hohem Niveau Rechnung. Gerade beim Personenkreis der Langzeitarbeitslosen ist eine Verbesserung der Eingliederungsaussichten durch eine berufliche Stabilisierung bzw. Qualifizierung durch Arbeit vordringlich und häufig erst durch eine Zuweisung in eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme zu erreichen.

Zu Absatz 2

Die Regelung ermöglicht die Zuweisung von Arbeitnehmern, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 für eine Förderungsbedürftigkeit nicht erfüllen, deren Förderungsbedürftigkeit nach Feststellung des Arbeitsamtes jedoch aus anderen Gründen anzunehmen ist, in einem zahlenmäßig begrenzten Umfang.

Zu § 262 – Zuschüsse

Die Ausgestaltung der Lohnkostenzuschüsse als prozentuale Anteilsfinanzierung hat sich bei der Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach dem AFG grundsätzlich bewährt und soll deshalb beibehalten werden. Eine Umstellung auf eine Festbetragsfinanzierung vergleichbar der Regelung bei der Förderung von Strukturanpassungsmaßnahmen im Sechsten Abschnitt würde voraussichtlich dazu führen, daß ein Großteil der Maßnahmen, in die z. B. besonders förderungsbedürftige Arbeitnehmer zugewiesen werden können, aufgrund von Restfinanzierungsproblemen nicht durchgeführt werden könnten.

Zu Absatz 1

Die Bemessung der Zuschüsse nach dem berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelt der zugewiesenen Arbeitnehmer entspricht der bisherigen Regelung im AFG.

Zu Absatz 2

Die Regelung weicht vom bisherigen § 94 Abs. 1 AFG ab, indem die Spanne der Regelförderung von bislang 50 bis 75 Prozent auf nunmehr 30 bis 75 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts ausgeweitet wird. Hiermit ist jedoch nicht die Absicht einer Absenkung der Zuschüsse an die Träger verbunden. Auch nach bisherigem Recht bestand für die Arbeitsämter die Möglichkeit, bei der Bemessung der Lohnkostenzuschüsse die Grenze von 50 Prozent zu unterschreiten. Die Neuregelung dient daher der Verdeutlichung eines weiten Ermessensspielraums der Arbeitsämter bei der Bewilligung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen.

Zu Absatz 3

Schon nach bisherigem Recht (§ 94 Abs. 2 und 3 AFG) können die Arbeitsämter an die Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen Lohnkostenzuschüsse bis 90 Prozent und bis 100 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes zahlen. Voraussetzung für eine Förderung über 75 Prozent ist bislang, daß die Maßnahme in einem Arbeitsamtsbezirk durchgeführt wird, der im Durchschnitt der vergangenen sechs Monate von überdurchschnittlich hoher Arbeitslosigkeit (mindestens 30 Prozent über dem Bundesdurchschnitt) betroffen war. Diese Regelung war zu Zeiten gerechtfertigt, in denen bei einer insgesamt geringen Arbeitslosenquote im Bundesgebiet nur einzelne Regionen von hoher Arbeitslosigkeit betroffen waren und die Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zum Ausgleich dieser Strukturdefizite beitrug. Angesichts der gegenwärtigen Lage auf dem Arbeitsmarkt mit einem insgesamt hohen Bestand an Arbeitslosigkeit und einer überregional festzustellenden Verfestigung von Langzeitarbeitslosigkeit sind die Voraussetzungen für höhere Zuschüsse auf die jeweilige Förderungsbedürftigkeit der zugewiesenen Arbeitnehmer umzustellen.

Zu Absatz 4

Nach bisherigem Förderungsrecht werden die an den Maßnahmeträger gezahlten Zuschüsse nach der Maßnahmebewilligung bei Veränderungen der in Bezug genommenen Arbeitsentgelte nachträglich angepaßt. Die Neuregelung über die Festlegung von Festbeträgen, die für die Dauer der Maßnahmeförderung unverändert bleiben, soll zu Verwaltungserleichterungen bei den Arbeitsämtern führen.

Zu § 263 – Berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt

Zu Absatz 1

Entsprechend § 94 Abs. 1 Satz 2 AFG ist der Zuschuß auf das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt begrenzt. Die nunmehr vorgenommene Begrenzung der Förderung auf Arbeitsentgelte innerhalb der Beitragsbemessungsgrenze und die weitere Absenkung des Prozentsatzes von 90 auf 80 Prozent eines vergleichbaren Entgelts in nicht geförderter Arbeit sind erforderlich, um die Anreize der zugewiesenen Arbeitnehmer für einen Wechsel in nicht geförderte Arbeit weiter zu verstärken und die nur begrenzt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für die Förderung einer möglichst großen Zahl von Arbeitnehmern zu nutzen. Die Regelung in Satz 2 soll sicherstellen, daß auch das bei einer Arbeit in einer unteren Einkommensgruppe erzielte Einkommen höher ist, als die Leistungen nach dem BSHG.

Schon nach geltendem Recht wird das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt um die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt und um Beiträge des Arbeitgebers, die er im Rahmen von Ausgleichssystemen für die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und für die Zahlung von Urlaubsentgelt zu zahlen hat, erhöht. Die Regelung in der Anordnung soll nunmehr in Satz 3 gesetzlich festgeschrieben werden.

Zu Absatz 2

Satz 1 entspricht den bisherigen Grundsätzen zur Förderungsfähigkeit von Arbeitsentgelten. Da die Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auf die Erledigung von konkreten Arbeitsinhalten ausgerichtet ist, besteht insoweit der Grundsatz, daß eine Förderung auf solche Arbeitsentgelte beschränkt ist, die auf Zeiten mit Arbeitsleistung entfallen. Ein Durchbrechen dieses Grundsatzes ist nur gerechtfertigt, soweit eine gesetzliche oder tarifvertragliche Verpflichtung des Arbeitgebers zur Entgeltfortzahlung besteht oder der Arbeitnehmer an einer begleitenden beruflichen Qualifizierung oder einem beruflichen Praktikum teilnimmt.

Satz 2 entspricht der Regelung in der Anordnung der Bundesanstalt und ist eine Folgeregelung zu Absatz 1 Satz 2.

Zu § 264 – Verstärkte Förderung

Zu Absatz 1

Die Regelung knüpft inhaltlich an § 96 AFG und ergänzende Regelungen in der Anordnung der Bundesanstalt an und paßt die Vorschrift den sonstigen Rechtsänderungen bei der Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen an. Eine verstärkte Förderung soll zukünftig auch dann möglich sein, wenn eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme, bei der eine Vergabe der Arbeiten in Betracht kommt, aufgrund der hiermit verbundenen höheren Kosten sonst nicht als Vergabemaßnahme durchgeführt werden kann.

Zu Absatz 2

Die Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen durch Darlehen neben der Förderung durch Zuschüsse zu den berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelten und der verstärkten Förderung entspricht geltendem Anordnungsrecht der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu § 265 – Dauer der Förderung

Die Förderungsdauer von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen ist bislang in der Anordnung der Bundesanstalt geregelt.

Zu Absatz 1

Die Beschränkung der Förderungsdauer von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auf regelmäßig nicht länger als zwölf Monate entspricht bislang geltendem Förderungsrecht. Eine Regelung über Mindestförderungszeiten wird auch weiterhin nicht getroffen. Förderungen von deutlich unter einem Jahr sollten dennoch aufgrund des vergleichsweise hohen Aufwandes auf begründete Ausnahmen beschränkt sein.

Zu Absatz 2

Auch im bisherigen Förderungsrecht ist die Möglichkeit einer Förderung für die Dauer von bis zu 24 Monaten gegeben. Diese Möglichkeit soll für die bevorzugt zu fördernden Maßnahmen auch zukünftig beibehalten werden. Im Interesse einer möglichst hohen Arbeitseffizienz sollen die Arbeitsämter die Förderung auch bei einer solchen Maßnahme zunächst nur für die Dauer von bis zu zwölf Monaten aussprechen und nach Überprüfung der Erforderlichkeit eine Verlängerung bewilligen. Eine Förderung für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten ist auf begründete Ausnahmefälle zu beschränken (Beispiel: In die Arbeitsbeschaffungsmaßnahme sollen europäische Mittel eingebunden werden, die an die Voraussetzung einer zweijährigen Förderung geknüpft sind.).

Zu Absatz 3

Eine Förderung für die Dauer von über zwei Jahren ist im Interesse einer möglichst sparsamen Mittelverwendung auf Fälle zu beschränken, in denen das primäre Ziel der Förderung, die zugewiesenen Arbeitnehmer in Dauerarbeitsplätze zu vermitteln, erreicht werden kann.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift knüpft an die bislang geltende Regelung in der Anordnung der Bundesanstalt an, daß Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, die auf eine längere Dauer mit dem Ziel ausgerichtet sind, wechselnde schwer vermittelbare Arbeitslose zu beschäftigen, auch über die in den Absätzen 2 und 3 genannten Förderzeiträume hinaus ohne zeitliche Unterbrechung mehrfach hintereinander gefördert werden können. Die angestrebte deutliche Verbesserung der Eingliederungsaussichten kann bei der Beschäftigung von wechselnden besonders förderungsbedürftigen Arbeitnehmern insbesondere erreicht werden, wenn der Träger der Arbeitsbeschaffungsmaßnahme über einen längeren Zeitraum gefördert werden kann und hierdurch bewährte Strukturen erhalten werden können.

Zu § 266 – Rückzahlung

Die Vorschrift schließt eine Lücke im bisherigen Förderungsrecht. Bislang ist nicht ausdrücklich geregelt, unter welchen Voraussetzungen ein Träger, der eine Verpflichtung zur Übernahme eines zugewiesenen Arbeitnehmers in ein Dauerarbeitsverhältnis nicht erfüllt oder der ein Arbeitsverhältnis nach kurzer Zeit wieder beendet, zur Rückzahlung verpflichtet ist. Die getroffenen Regelungen sollen einerseits die Durchsetzung von träger- oder arbeitgeberseitig abgegebenen Verpflichtungen, die zugewiesenen Arbeitnehmer dauerhaft beschäftigen zu wollen, erleichtern. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß der Maßnahmeträger oder das durchführende Unternehmen bei einer Vergabemaßnahme die Beendigung bzw. das Nichtzustandekommen eines Dauerarbeitsverhältnisses mit einem zugewiesenen Arbeitnehmer in bestimmten Fällen nicht zu vertreten hat.

Zu § 267 – Zuweisung und Abberufung

Zu Absatz 1

Die Vorschrift verdeutlicht, daß, wie in der bisherigen Regelung der Anordnung der Bundesanstalt festgelegt, die Förderungsdauer einer Maßnahme und die Zuweisungsdauer eines geförderten Arbeitnehmers im Regelfall parallel verlaufen.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 93 Abs. 3 AFG und verdeutlicht den Vorrang ungeförderter Beschäftigung vor einer Beschäftigung in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme.

Zu § 268 – Besondere Kündigungsrechte

Weiterführung geltenden Rechts (§ 93 Abs. 2 Satz 2 AFG).

Zu § 269 – Verordnungsermächtigung

Die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung das Nähere der Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen regeln zu können, dient der Entlastung des Gesetzes von Detailvorschriften z. B. beim Antrags- und Abrechnungsverfahren.

Daneben wird das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ermächtigt, abweichend vom Grundsatz der prozentualen Anteilsförderung der berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelte Höchstbeträge festzusetzen, wenn dies im Interesse einer sparsamen Verwendung von Haushaltsmitteln oder einer größeren Verwaltungspraktikabilität erforderlich ist.

Abweichend zu der sonst geltenden Rechtslage können durch Rechtsverordnung auch Arbeitsentgelte zur Abgeltung nicht gewährten Urlaubs in die Förderung einbezogen werden.

ZUM SECHSTEN ABSCHNITT

Förderung von Strukturanpassungsmaßnahmen

Die Förderung von Strukturanpassungsmaßnahmen knüpft an die positiven Erfahrungen mit der Arbeitsförderung Ost nach § 249h und die Arbeitsförderung West nach § 242s AFG an. Im Rahmen der Ausgestaltung dieser bis zum Jahresende 1997 befristeten Leistungen fanden die unterschiedlichen arbeitsmarktlichen Verhältnisse in Ost- und Westdeutschland Berücksichtigung. Die neue, bis zum Jahresende 2002 befristete Förderung von Strukturanpassungsmaßnahmen gilt für Ost- und Westdeutschland gleichermaßen und vereint hierbei die Förderbedingungen von §§ 249h und 242s AFG in einer Leistung.

Wie bei §§ 249h und 242s AFG werden auch beim Zuschuß für die Förderung von Strukturanpassungsmaßnahmen Mittel beschäftigungsintensiv eingesetzt, die ansonsten als Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe und entsprechenden Beiträgen zur Sozialversicherung zu zahlen wären. Der produktive Einsatz sonst konsumtiv verausgabter Mittel deckt regelmäßig nicht den für die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung von Personal- und Sachkosten erforderlichen Mittelbedarf. Die Förderung von Strukturanpassungsmaßnahmen beinhaltet insofern ein Angebot von Bund und Bundesanstalt an Länder, Kommunen und sonstige Dritte, die in eigenem Interesse liegenden Aufgaben im Umwelt-, Sozial- und Jugendbereich erledigen zu können. Für die neuen Bundesländer gilt die Besonderheit, daß auch Maßnahmen im Kultur-, Breitensport- und vorbereitenden Denkmalpflegebereich weiterhin gefördert werden können (§ 416).

Zu § 270 – Grundsatz

Stärker als die Förderungen der §§ 249h und 242s AFG soll bei den Strukturanpassungsmaßnahmen die Notwendigkeit einer Verzahnung von Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik unterstrichen werden. Die Strukturanpassungsmaßnahmen sollen bei einem Strukturwandel, der mit dem Verlust vieler Arbeitsplätze verbunden ist und für den örtlichen Arbeitsmarkt erheblich nachteilige Folgen hat, dazu beitragen, die Voraussetzungen für die Entstehung neuer Arbeitsplätze zu schaffen.

Wie bei der Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen wird auch bei den Strukturanpassungsmaßnahmen der Zuschuß nicht unmittelbar an den einzelnen Arbeitnehmer gezahlt, der vom Arbeitsamt in die Maßnahme zugewiesen und hierdurch gefördert wird. Die Einbeziehung eines Maßnahmeträgers in das Förderungsverhältnis ermöglicht eine ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme und eine Entlastung des Arbeitsamtes. Der Maßnahmeträger bzw. das bei einer Vergabemaßnahme mit der Durchführung der Arbeiten beauftragte Unternehmen schließt seinerseits einen regulären Arbeitsvertrag mit dem zugewiesenen Arbeitnehmer.

Zu § 271 – Förderungsfähige Maßnahmen

Durch die Förderung von Strukturanpassungsmaßnahmen sollen Arbeiten gefördert werden, die in aller Regel sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt finanziert und damit auch nicht durchgeführt werden könnten. Um unerwünschte Mitnahme- und Drehtüreffekte ohne detaillierte Einzelfallprüfung der Zusätzlichkeit vermeiden zu können, soll eine Förderung auf Bereiche beschränkt werden, in denen der zusätzliche Beschäftigungseffekt unterstellt werden kann.

Die förderungsfähigen Maßnahmebereiche entsprechen der ursprünglichen Regelung bei § 249h AFG und der Aufzählung in § 242s AFG. Eine Förderung in den Bereichen freie Kulturarbeit, Breitensport und Vorbereitung der Denkmalpflege entsprechend der zuletzt bei § 249h AFG zulässigen Regelung würde in den alten Bundesländern arbeitsmarktpolitisch eher kontraproduktiv wirken und ist daher für die neuen Bundesländer besonders geregelt (§ 416).

Zu § 272 – Förderungsbedürftige Arbeitnehmer

Zu Absatz 1

Bei der Förderung von Strukturanpassungsmaßnahmen werden Bundes- und Bundesanstaltsmittel, die sonst für die Zahlung von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe sowie entsprechenden Beiträgen zur Sozialversicherung aufzuwenden wären, produktiv eingesetzt. Die Förderung von Strukturanpassungsmaßnahmen ist daher von der Notwendigkeit der Kostenneutralität für Bund und Bundesanstalt getragen. Die Regelung über die Beschränkung der Förderung auf näher beschriebene förderungsbedürftige Arbeitnehmer entspricht dieser Kostenneutralität. Bei Arbeitnehmern, die arbeitslos geworden oder unmittelbar von Arbeitslosigkeit bedroht sind, auf absehbare Zeit nicht in andere Arbeit vermittelt werden können und die die Anspruchsvoraussetzungen für Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe erfüllen oder bei Arbeitslosigkeit erfüllen würden, müßten Bund und Bundesanstalt ohne eine Zuweisung Mittel in entsprechender Höhe verausgaben.

Zu Absatz 2

Die Regelung soll sicherstellen, daß Bezieher von Arbeitslosenhilfe mindestens entsprechend ihres Anteils an der Arbeitslosigkeit in Strukturanpassungsmaßnahmen gefördert werden.

Zu § 273 – Höhe der Förderung

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung über die Berechnung des pauschalierten Lohnkostenzuschusses bei §§ 249h und 242s AFG.

Zu Absatz 2

Die Regelung zur Berücksichtigungsfähigkeit von Arbeitsentgelten trägt der beschränkten Mittelsituation aller öffentlichen Haushalte Rechnung und unterstreicht den Vorrang von ungeförderter gegenüber geförderter Arbeit. Wie bei der Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sollen mit den insbesondere aus öffentlichen Haushalten für die Gesamtfinanzierung von Maßnahmen zur Verfügung stehenden Mitteln möglichst viele Arbeitnehmer beschäftigt werden können. Daneben sind aufgrund des Lohnabstands auch ausreichende finanzielle Anreize für einen Wechsel in ungeförderte Arbeit vorhanden.

Zu § 274 – Dauer der Förderung

Strukturanpassungsmaßnahmen können aufgrund ihrer arbeitsmarktpolitischen Zielsetzung und Finanzierung nur befristet gefördert werden. Bei der Förderung nach §§ 249h und 242s AFG ist zwar eine Regelung über die zeitliche Befristung der Förderung einzelner Maßnahmen nicht ausdrücklich getroffen worden. Eine solche Regelung ist jedoch aufgrund der Befristung beider Förderinstrumente bis zum Jahresende 1997 erläßlich. Nachdem die Förderung von Strukturanpassungsmaßnahmen nunmehr für einen weiteren Zeitraum von fünf Jahren als Instrument der Arbeitsförderung zur Verfügung steht, ist eine klarstellende Regelung auch über die Befristung der Förderung der einzelnen Maßnahmen erforderlich. Die getroffene Regelung knüpft an die bisherigen Vorschriften über die Zuweisungsdauer bei Maßnahmen nach § 249h AFG an. Gesichtspunkte einer möglichst hohen Arbeitseffizienz und einer anzustrebenden Verzahnung der Strukturanpassungsmaßnahmen mit strukturpolitischen Maßnahmen insbesondere der Länder und Kommunen erfordern eine mehr als kurzfristige Konzeption vieler Strukturanpassungsmaßnahmen.

Die Möglichkeit einer Verlängerung der Förderung bis zu einer Gesamtförderungsdauer von 48 Monaten soll die Bereitschaft der Träger bzw. Unternehmen zur Übernahme der Arbeitnehmer in Dauerarbeitsverhältnisse erhöhen.

Zu § 275 – Zuweisung

Die Dauer der Zuweisung eines Arbeitnehmer in eine Maßnahme soll grundsätzlich davon abhängen, wie die Eingliederungsaussichten des Arbeitnehmer sich als Folge der Zuweisung verändern. Ist erst bei einer mehrjährigen Zuweisung mit einer nachhaltig positiven Entwicklung zu rechnen, kann der Arbeitnehmer für die Dauer der gesamten Maßnahmeförderung zugewiesen werden. Das Arbeitsamt hat daneben jedoch auch zu berücksichtigen, ob und in welcher Zahl andere arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer ebenfalls für eine Zuweisung in die Maßnahme in Betracht kommen.

Die Regelungen über die Zuweisung in eine Strukturanpassungsmaßnahme sind z. B. im Vergleich zur entsprechenden Regelung bei der Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für die Arbeitnehmer günstiger. Die Regelung in Satz 2 verdeutlicht, daß im Gegenzug hierzu Förderketten ausgeschlossen sind. Arbeitnehmer, die bereits für die Dauer von mehreren Jahren in einer Strukturanpassungsmaßnahme oder einer vergleichbaren Maßnahme nach §§ 242s oder 249h AFG gefördert wurden, können daher nicht nochmals in eine Strukturanpassungsmaßnahme zugewiesen werden.

Zu § 276 – Anwendbarkeit

Die Regelung entspricht weitgehend der bisherigen Rechtslage über den Verweis auf Vorschriften bei der Förderung von Allgemeinen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach §§ 91 bis 96 AFG in §§ 249h und 242s AFG.

Zu § 277 – Verordnungsermächtigung

Die Verordnungsermächtigung des Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, das Nähere der Förderung von Strukturanpassungsmaßnahmen durch Rechtsverordnung regeln zu können, dient der Entlastung des Gesetzes von Detailregelungen.

ZUM SIEBTEN KAPITEL

Weitere Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit

ZUM ERSTEN ABSCHNITT

Statistiken, Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Berichterstattung

Zu § 278 – Aufgaben

Die Vorschrift verpflichtet die Bundesanstalt zur Arbeitsmarktbeobachtung und legt deren Inhalt fest. Sie hat Statistiken zu erstellen, Arbeitsmarkt- und Berufsforschung zu betreiben und hierüber zu berichten. Insoweit knüpft die Vorschrift an § 6 AFG an. Darüber hinaus wird die Bundesanstalt verpflichtet, auch die Wirkungen der aktiven Arbeitsförderung zu beobachten, zu untersuchen und auszuwerten.

Zu § 279 – Arbeitsmarktstatistiken

Die Vorschrift legt der Bundesanstalt die Pflicht auf, Geschäftsstatistiken zu erstellen. Die Vorschrift lehnt sich an § 79 Absatz 1 SGB IV an. Geschäftsstatistiken sollen ein möglichst umfassendes Bild über Lage und Entwicklung der Beschäftigung und des Arbeits-

marktes sowie den Einsatz der aktiven Arbeitsförderung geben. Die Formulierung stellt sicher, daß alle Unterlagen, die im Verwaltungsvollzug anfallen, für statistische Zwecke ausgewertet werden dürfen. Hierzu gehören auch die Daten der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.

Zu § 280 – Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

Absatz 1 bestimmt, daß die Ergebnisse der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung insbesondere auch dem wirkungsvolleren Verwaltungsvollzug der Arbeitsverwaltung und für die Politikplanung zu dienen haben. Damit ist klargestellt, daß es sich bei der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt auch um eine wichtige Informationsbasis zur besseren Erledigung der Aufgaben der Bundesanstalt und des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung handelt. Daher ist auch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung nach Satz 2 in die Forschungsplanungen mit einzubeziehen. Dementsprechend ist der Forschungsbedarf hinsichtlich Inhalt, Art und Umfang mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zur Herstellung des Einvernehmens abzustimmen.

Absatz 2 stellt sicher, daß das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Zwecke der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung alle Daten, die im Geschäftsbereich der Bundesanstalt anfallen, nutzen darf. Falls sich nicht alle Fragestellungen aus dem vorhandenen Datenmaterial beantworten lassen, darf es für Zwecke der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung Erhebungen durchführen, jedoch ohne Auskunftspflicht. Es wird erstmals sichergestellt, daß das Institut Einzelangaben in anonymisierter Form aus dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder erhalten darf, wie Hochschulen und sonstige Forschungseinrichtungen auch. Außerdem sind die Datenschutzpflichten für die Arbeitsmarktforschung festgelegt.

Absatz 3 stellt die sogenannte Historik-Datei des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung auf eine klare gesetzliche Grundlage. Die Datei enthält Daten, die der Bundesanstalt aufgrund der §§ 28a und 104 des Vierten Buches zum Datenabgleich von den Rentenversicherungsträgern übermittelt werden, nachdem sie für Zwecke des Verwaltungsvollzugs nicht mehr benötigt werden. Durch die Norm wird sichergestellt, daß diese dauerhaft zu speichernden Daten nicht mehr für Verwaltungszwecke verwendet werden dürfen, sondern nur für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, der Statistik und der nicht einzelfallbezogenen Planung. Die Regelung ist das Ergebnis einer Abwägung zwischen den berechtigten Datenschutzinteressen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern und den Interessen der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung.

Zu § 281 – Übermittlung von Daten zwischen der Bundesanstalt und den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder

Die Bundesanstalt und das Statistische Bundesamt bzw. die Statistischen Ämter der Länder erstellen Statistiken über Arbeitsmarkt und Beschäftigung auf verschiedenen Datengrundlagen. Da eine wechselweise Datenübermittlung die Statistiken aussagekräftiger und die Statistikerstellung effizienter machen kann, läßt die Vorschrift eine derartige Datenübermittlung in den umrissenen Grenzen zu.

Absatz 1 behandelt die Datenübermittlung der Bundesanstalt an die statistischen Ämter.

Absatz 2 behandelt die Datenübermittlung der statistischen Ämter an die Bundesanstalt. Da die Bundesanstalt nicht nur statistische Aufgaben hat, ist geregelt, daß diese übermittelten Daten ausschließlich für statistische Zwecke in einer abgegrenzten Arbeitseinheit genutzt werden dürfen.

Absatz 3 dient ebenfalls dem Datenschutz. Da der Datenschutz des § 16 Bundesstatistikgesetz weiter reicht als der Schutz von Sozialdaten im Zehnten Buch, wird der weiterreichende Schutz des Bundesstatistikgesetzes auch auf die übermittelten Daten übertragen, um so sicherzustellen, daß dieser weiterreichende Datenschutz nicht ausgehebelt wird.

Absatz 4 eröffnet die Möglichkeit, über die Kostenerstattung bei Datenaufbereitung eine Vereinbarung zu treffen.

Zu § 282 – Arbeitsmarktberichterstattung, Weisungsrecht

Absatz 1 Satz 1 knüpft an die bisherigen Vorlagepflichten des § 6 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 AFG und an § 79 Absatz 1 des Vierten Buches an. Satz 2 verpflichtet die Bundesanstalt, ihre Kapazitäten insbesondere der Statistik und der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung so flexibel einzusetzen, daß auch einem kurzfristigen Informationsbedarf der Bundesanstalt und des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung entsprochen werden kann.

Absatz 2 knüpft an § 6 Absatz 3 Satz 4 AFG an und ist Ausdruck der politischen Verantwortlichkeit des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung.

ZUM ZWEITEN ABSCHNITT

Erteilung von Genehmigungen und Erlaubnissen

ZUM ERSTEN UNTERABSCHNITT

Ausländerbeschäftigung, Vermittlungen aus und nach dem Ausland

Zu § 283 – Genehmigungspflicht

Die Vorschrift paßt die bisherigen Arbeitserlaubnistitel begrifflich dem Ausländerrecht an. Die Arbeitsgenehmigung bildet wie die Aufenthaltsgenehmigung nach § 5 des Ausländergesetzes künftig den Oberbegriff für die einzelnen Formen der Erteilung. Dabei entspricht die bisherige allgemeine Arbeitserlaubnis der neuen Arbeitserlaubnis. Die bisherige besondere Arbeitserlaubnis wird in Anlehnung an die Aufenthaltsberechtigung, die den Aufenthalt eines Ausländers am stärksten verfestigt und sichert, künftig als Arbeitsberechtigung erteilt, da mit ihr der Arbeitsmarktzugang vergleichbar gesichert wird.

Absatz 1 normiert die grundsätzliche Genehmigungspflicht der Beschäftigung von Ausländern und faßt die Fälle zusammen, in denen Ausländer wie Deutsche genehmigungsfreien Arbeitsmarktzugang haben. Satz 2 Nr. 2 weitet dabei den Kreis der Begünstigten auf alle Ausländer aus, die eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzen. Nach geltendem Recht sind bisher nur die Ausländer mit unbefristeter Aufenthaltserlaubnis von der Arbeitserlaubnispflicht befreit, die im Bundesgebiet geboren sind.

Absatz 2 stellt klar, daß die Genehmigung zur Beschäftigung vor deren Aufnahme erteilt sein muß.

Absatz 3 legt die beiden neuen Formen der Arbeitsgenehmigung fest und schränkt die Ausübung des Ermessens auf die Entscheidung über die Arbeitserlaubnis ein, während auf die Erteilung der Arbeitsberechtigung ein Rechtsanspruch besteht.

Absatz 4 regelt den schon nach geltendem Recht bestehenden Nachrang des Rechts zur Ausübung einer Beschäftigung gegenüber dem Aufenthaltsrecht, wonach die Arbeitsgenehmigung grundsätzlich nur an Ausländer erteilt werden darf, denen die Ausübung der Beschäftigung aufenthaltsrechtlich gestattet ist. Die der bisherigen ausländerrechtlichen Verwaltungspraxis entsprechende vorherige Zusicherung der Arbeitserlaubnis als Grundlage für die Entscheidung über eine Aufenthaltsgenehmigung (Visum) wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Zu § 284 – Arbeitserlaubnis

Nach einer längeren Konsolidierungsphase bei der Ausländerbeschäftigung haben sich seit 1988 das ausländische Erwerbspersonenpotential wie auch die Zahl der ausländischen Erwerbstätigen kräftig erhöht. Maßgeblich hierfür ist die starke Zuwanderung aus Staaten außerhalb der Europäischen Union. Diese Entwicklung steht im Widerspruch zu den arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitischen Zielen, die mit dem seit 1973 bestehenden Anwerbestopp verfolgt werden. Insbesondere wird der nach § 19 Abs. 1 Satz 2 AFG bestehende gesetzliche Vermittlungs- und Beschäftigungsvorrang deutscher Arbeitsuchender und ihnen am Arbeitsmarkt gleichgestellter Ausländer in Frage gestellt. Mit den vorgesehenen Änderungen des Arbeitserlaubnisrechts sollen die Möglichkeiten der Arbeitsämter verbessert werden, den gesetzlichen Vermittlungs- und Beschäftigungsvorrang deutscher Arbeitsuchender und diesen gleichgestellter Ausländer in der Praxis wirksamer zu gewährleisten und Ausländerbeschäftigung und Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes stärker in Einklang zu bringen.

Absatz 1 Nr. 1 der Vorschrift soll die Möglichkeit geben, strukturellen Verwerfungen stärker entgegen wirken zu können, die sich aus dem zusätzlichen Kräfteangebot ausländischer Arbeitnehmer ergeben können. Nummer 2 konkretisiert den Vermittlungsvorrang deutscher Arbeitsuchender und, im Interesse ihrer dauerhaften arbeitsmarktlichen Integration, der ihnen gleichgestellten Ausländer. Dabei wird durch den Satz 2 klargestellt, daß sich der Vermittlungsvorrang in deren Beschäftigungsinteresse auch auf die am Arbeitsmarkt benachteiligten Gruppen bezieht. Die Übernahme der Regelung der Nummer 3 aus dem Verordnungsrecht in das Gesetz hebt die Bedeutung hervor, Lohndumping zu verhindern; zum einen zum Schutz der Ausländer vor ausbeuterischer Beschäftigung selbst, zum anderen, um Verdrängungseffekte zuungunsten der bevorrechtigten Arbeitsuchenden zu verhindern.

Absatz 2 gibt die Möglichkeit die Fälle zu regeln, in denen die Erteilung der Arbeitserlaubnis zwar keine arbeitsmarktsteuernde Funktion haben, die Erteilung der Arbeitserlaubnis aber aus Kontrollgründen oder zur Verhinderung von Lohndumping erforderlich ist.

Absatz 3 enthält das grundsätzliche Verbot der Erteilung der Arbeitserlaubnis an Ausländer ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet (Anwerbestopp). Dabei wird die bisherige Differenzierung zwischen Beschäftigungen über drei Monaten in der Anwerbestoppausnahmeverordnung und unter drei Monaten in der Arbeitserlaubnisverordnung aufgegeben, damit die Ausnahmen von dem Verbot zusammengefaßt geregelt werden können.

Durch Absatz 4 wird wie bereits nach geltendem Recht (§ 19 Abs. 1 Satz 4 AFG) zugelassen, Wartezeit- oder Stichtagsregelungen im Verordnungswege (§ 289 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4) festzulegen, von deren Erfüllung die Erteilung der Arbeitserlaubnis für erstmalige Beschäftigung abhängig gemacht wird. Dabei wird der Rahmen für die Höchstdauer der Wartezeiten für den erstmaligen Arbeitsmarktzugang wegen der unbefriedigenden Situation am Arbeitsmarkt von vier auf fünf Jahre angehoben.

Absatz 5 regelt die möglichen Beschränkungen der Arbeitserlaubnis.

Zu § 285 – Arbeitsberechtigung

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen für den Erwerb des Rechtsanspruchs auf die Arbeitsberechtigung. Die Anspruchsvoraussetzungen entsprechen dem geltenden Recht, wobei mit Nummer 1 Buchstabe b die bisherige Verordnungsregelung (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 Arbeitserlaubnisverordnung) gesetzlich festgeschrieben wird. Durch die gleichzeitige Bindung des Anspruchs an den Besitz der Aufenthaltserlaubnis oder -befugnis wird klargestellt, daß sich die Verfestigung der Rechtsposition am Arbeitsmarkt auf die Ausländer beschränkt, deren Aufenthalt nach ihrem Aufenthaltsrecht auf Dauer angelegt ist.

Absatz 2 faßt die nicht anspruchsbegründenden Beschäftigungszeiten für den Erwerb des Anspruchs auf die Arbeitsberechtigung gegenüber dem geltenden Recht enger zusammen.

Absatz 3 bestimmt, daß die Arbeitsberechtigung grundsätzlich uneingeschränkt erteilt wird.

Zu § 286 – Arbeitserlaubnisgebühr

Absatz 1 enthält die Ermächtigung für die Erhebung von Gebühren für die Erteilung der Arbeitserlaubnis an die ausländischen Arbeitnehmer, die im Rahmen der mit den meisten MOE-Staaten geschlossenen

Vereinbarungen über Werkvertragsarbeitnehmer im Bundesgebiet tätig werden. Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem geltenden Recht nach § 21 Abs. 2 Satz 1 AFG.

Absatz 2 bestimmt die Grundsätze für die Bemessung der Höhe der Gebühren. Satz 1 entspricht § 21 Abs. 2 Satz 2 AFG. Satz 2 stellt nunmehr klar, daß dabei auch die Aufwendungen für die Kontrolle der ordnungsgemäßen Beschäftigung der Arbeitnehmer berücksichtigt werden können.

Absatz 3 entspricht § 21 Abs. 2 Satz 4 AFG.

Im allgemeinen findet das Verwaltungskostengesetz für die Bundesanstalt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben keine Anwendung (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 VerwKostG). Nach Absatz 4 sollen davon abweichend auf die Erhebung der Gebühren für die Erteilung der Arbeitserlaubnis an die ausländischen Werkvertragsarbeitnehmer die Grundsätze des Verwaltungskostengesetzes ausdrücklich Anwendung finden.

Zu § 287 – Verordnungsermächtigung und Weisungsrecht

Absatz 1 entspricht unter stärkerer Gliederung der einzelnen Regelungsbefugnisse im wesentlichen dem geltenden Recht. Neu sind die Ermächtigungen der Nummer 2, die Fälle festzulegen, in denen die Arbeitserlaubnis ohne Beachtung des Vermittlungs- und Beschäftigungsvorrangs deutscher Arbeitsuchender und gleichgestellter Ausländer erteilt werden sollen, sowie der Nummer 9 für die Erhebung der Arbeitserlaubnisgebühr, die nach geltendem Recht aufgrund entsprechender Ermächtigung bisher durch Anordnungsrecht geregelt ist. Entsprechend der schon nach geltendem Recht (§ 19 Abs. 4 AFG) bestehenden Ermächtigung wird von der Zustimmungspflicht des Bundesrates abgesehen. Zum einen fallen die sowohl in arbeitsmarktlicher als auch aus wirtschaftlicher Sicht erforderlichen ordnungspolitischen Rahmenbedingungen für die Beschäftigung von Ausländern über die allgemeine Zuständigkeit für den Arbeitsmarkt hinaus in die besondere Verantwortung des Bundes. Zum anderen trägt die Regelung im Hinblick auf die zahlreichen internationalen Vereinbarungen über die Beschäftigung von Ausländern der Zuständigkeit des Bundes für die Außenbeziehungen Rechnung.

Absatz 2 enthält das schon nach § 19 Abs. 5 AFG bestehende Weisungsrecht des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung zum Arbeitserlaubnisrecht.

ZUM ZWEITEN UNTERABSCHNITT

Beratung und Vermittlung durch Dritte

ZUM ERSTEN TITEL

Berufsberatung

Zu § 288 – Untersagung der Berufsberatung

Absatz 1 verpflichtet das Arbeitsamt, Berufsberatung außerhalb des Arbeitsamtes zu untersagen, wenn dies zum Schutz der Ratsuchenden erforderlich ist. Dies gilt in Fällen mißbräuchlich ausgeübter Berufsberatung. Eine solche liegt zum Beispiel vor, wenn mit der Berufsberatung das Ziel verfolgt wird, Zugang zu jungen Menschen zu finden, um sie als Mitglieder für eine Vereinigung zu werben.

Die Absätze 2 und 3 enthalten notwendige verfahrensrechtliche Vorschriften, damit das Arbeitsamt das Untersagungsverfahren sachgemäß durchführen kann.

Absatz 4 schafft die Rechtsgrundlage dafür, daß das Arbeitsamt durch Androhung und ggf. den Einsatz von Zwangsmitteln die Untersagung der Ausübung der Berufsberatung durchsetzt.

Zu § 289 – Offenbarungspflicht

Die Vorschrift dient dem Schutz des Ratsuchenden. Der Berufsberater ist dem einzelnen Ratsuchenden zur Offenbarung verpflichtet, wenn er beispielsweise die Berufsberatung im Auftrag einer einzelnen Berufsgruppe oder eines Wirtschaftsverbandes durchführt. Die Pflicht zur Offenbarung von Verbindungen zu Einrichtungen ist bewußt allgemein und damit weit gefaßt. Im Zweifel ist der Berater zur Offenbarung verpflichtet, z. B. wenn er als Nebentätigkeit in einer Bildungseinrichtung unterrichtet oder nebenher eine bestimmte berufliche Tätigkeit ausübt, die eine objektive berufliche Beratung beeinträchtigen könnte.

Zu § 290 – Vergütungen

Durch die Vorschrift soll eine Umgehung der Schutzvorschrift verhindert werden, nach der für eine Vermittlung grundsätzlich nur Vergütungen vom Arbeitgeber verlangt oder entgegengenommen werden dürfen. Für einen Berufsberater außerhalb der Arbeitsverwaltung, der sowohl Berufsberatung wie auch Vermittlung betreibt, sollen hinsichtlich der Vergütungen die Vermittlungsvorschriften gelten. Satz 2 erklärt Vereinbarungen, die unter Verstoß gegen die genannte Schutzvorschrift zustandekommen, für unwirksam.

ZUM ZWEITEN TITEL

Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung

Die im zweiten Titel geregelte private Arbeitsvermittlung wird durch die Möglichkeit der entgeltlichen Ausbildungsstellenvermittlung erweitert. Die einzelnen Vorschriften werden, soweit erforderlich, ergänzt.

Zu § 291 – Erlaubnispflicht

Absatz 1 entspricht inhaltlich hinsichtlich der Arbeitsvermittlung dem geltenden Recht nach § 23 Abs. 1 AFG. Der Begriff Dritte wird jedoch präzisiert. Die Begriffe Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung sind inhaltlich mit denen des § 35 Abs. 1 identisch.

In Absatz 2 werden enumerativ die Tatbestände aufgeführt, die begrifflich Arbeitsvermittlung sind aber nicht der Erlaubnispflicht gemäß Absatz 1 unterworfen werden. Die Tatbestände entsprechen mit Ausnahme der Nummer 4 im wesentlichen inhaltlich § 13 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 AFG. Bei den aus § 13 Abs. 3 AFG übernommenen Tatbeständen wird die Fiktion aufgegeben, daß es sich dabei nicht um Arbeitsvermittlung handelt.

Nummer 1 enthält gegenüber § 13 Abs. 3 Nr. 1 AFG neben der Erweiterung um die Ausbildungsverhältnisse insoweit eine Änderung, als öffentlich-rechtlichen Trägern der sozialen Sicherung durch die Streichung der Wörter im Einzelfall zur Verwaltungsvereinfachung die Möglichkeit gegeben wird, im Rahmen der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgabenerledigung uneingeschränkt Arbeitsvermittlung zu betreiben.

Nummer 2 entspricht dem geltenden Recht gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 3 AFG.

Nummer 3 entspricht teilweise § 13 Abs. 2 Satz 1. AFG. Unter den Begriff Liste fallen auch weiterhin Sonderdrucke und Auszüge aus periodischen Druckschriften, wenn auch diese Begriffe nicht in die Vorschrift aufgenommen werden. Hinsichtlich des Inhalts der Liste wird nunmehr auf die Personen abgestellt, deren Stellenangebot oder Stellengesuch mit oder ohne Namensnennung in die Liste aufgenommen wird. Diese Form der Arbeitsvermittlung braucht nicht erlaubnispflichtig zu sein, wenn allenfalls eine Beteiligung an den Kosten und dies nur in geringem Umfange verlangt wird, da in diesem Fall die Gefahr der finanziellen Ausnutzung der Ausbildungssuchenden und Arbeitsuchenden nicht besteht und da die vermittlerische Tätigkeit sich auf die Herausgabe oder den Vertrieb der Liste beschränkt. Übernimmt der Herausgeber oder Vertreiber weitere vermittlerische Aufgaben, bedarf es der Erlaubnis nach Absatz 1.

Nummer 4 entspricht inhaltlich bis auf eine redaktionelle Änderung und eine Ergänzung dem geltenden Recht gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 2 AFG. Die Ergänzung schließt die Zulässigkeit der Empfehlung von Drittstaatsangehörigen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder den Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum aus.

Absatz 3 entspricht dem geltenden Recht gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 AFG, wobei ausdrücklich geregelt wird, daß in diesem Fall keine Arbeitsvermittlung vorliegt. Im Hinblick auf den technischen Fortschritt wird der Tatbestand auf alle Medien, die Funktionen der Presse, des Rundfunk und des Fernsehens wahrnehmen, wie z. B. elektronisch hergestellte Publikationen, ausgeweitet. Wie bisher muß es sich um Veröffentlichungen handeln, deren Zweck die Berichterstattung und Meinungsäußerung im Sinne des Artikel 5 des Grundgesetzes ist.

Zu § 292 – Auslandsvermittlung, Erlaubniserteilung

Absatz 1 entspricht § 18 Abs. 1 Satz 1 AFG, soweit darin die Arbeitsvermittlung geregelt ist.

Absatz 2 entspricht inhaltlich § 23 Abs. 2 AFG.

Zu § 293 – Voraussetzungen der Erlaubniserteilung

Absatz 1 entspricht § 23 Abs. 3 Satz 1 u. 2 AFG.

Absatz 2 entspricht § 23 Abs. 3 Satz 3 AFG.

Zu § 294 – Verfahren der Erlaubniserteilung

Absatz 1 entspricht § 23 Abs. 4 AFG.

Absatz 2 Satz 1, 2 und 4 entspricht inhaltlich, abgesehen von redaktionellen Änderungen, § 24 Abs. 2 AFG. Satz 3 wurde aufgenommen, um den Erlaubnisbehörden die Möglichkeit einzuräumen, auf die Gebühr zu verzichten, wenn mit der Vermittlung z. B. soziale oder karitative Ziele verfolgt werden und auf Vergütungen verzichtet wird.

Zu § 295 – Aufhebung der Erlaubnis

Die Vorschrift entspricht § 23a AFG.

Zu § 296 – Vergütungen

Satz 1 der Vorschrift entspricht mit Ausnahme der Einfügung des Begriffs der Leistungen zur Vermittlung § 24 Abs. 1 AFG. Mit dieser Einfügung und der Ergänzung durch Satz 2 wird klargestellt, daß auch alle Nebenleistungen, die mit der Vermittlung in einem Zusammenhang stehen, für den Ausbildungsuchenden und Arbeitsuchenden unentgeltlich sein müssen.

Zu § 297 – Unwirksamkeit von Vereinbarungen

Die Vorschrift entspricht, von einigen redaktionellen Änderungen abgesehen, § 24a AFG.

Zu § 298 – Behandlung von Daten

Die Vorschrift entspricht, von einigen redaktionellen Änderungen abgesehen, § 23c AFG.

Zu § 299 – Meldung statistischer Daten

Die Vorschrift entspricht, von einigen redaktionellen Änderungen abgesehen, § 23b Abs. 1 und 2 AFG.

Zu § 230 – Pflichten

Die Vorschrift entspricht, von redaktionellen Änderungen abgesehen, § 24b AFG.

ZUM DRITTEN TITEL

Verordnungsermächtigung und Weisungsrecht

Zu § 301 – Verordnungsermächtigung

Abweichend vom geltenden Recht wird die Verordnungsermächtigung nicht mehr der Bundesregierung, sondern, ihrer Bedeutung entsprechend, dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

eingeräumt. Ansonsten entspricht die Vorschrift, von einigen redaktionellen Änderungen abgesehen, dem geltenden Recht gemäß § 24c Abs. 1 AFG und § 23b Abs. 1 Satz 3 AFG.

Absatz 2 entspricht, von redaktionellen Änderungen abgesehen, für die Durchführung der Aufgaben des zweiten Titels § 24c Abs. 2 AFG. Darüber hinaus soll die Bundesanstalt auch die Vorschriften über die Berufsberatung durch Dritte nach den fachlichen Weisungen des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung durchführen.

ZUM VIERTEN TITEL

Anwerbung aus dem Ausland

Zu § 302 – Befugnis zur Anwerbung

Die Vorschrift enthält inhaltlich keine Änderung gegenüber § 18 AFG, soweit darin die Anwerbung angesprochen ist.

Zu § 303 – Weisungsrecht

Die Vorschrift entspricht § 18 Abs. 3 AFG.

ZUM DRITTEN ABSCHNITT

Bekämpfung von Leistungsmißbrauch und illegaler Ausländerbeschäftigung

Zu § 304 – Prüfung

Die Vorschriften des Unterabschnitts über die Prüfung bei Arbeitgebern und Dritten gegen Leistungsmißbrauch und illegale Ausländerbeschäftigung entsprechen im wesentlichen § 150a Arbeitsförderungsgesetz – AFG – und dem bisherigen § 107 SGB IV. Beide Vorschriften waren wegen der späteren Einbeziehung der Hauptzollämter in die Prüfrechte, wegen nachträglicher Erweiterungen der Prüfrechte und wegen der erforderlichen datenschutzrechtlichen Vorschriften unübersichtlich und schwer lesbar geworden.

Die Aufteilung auf 5 Paragraphen und die Einbeziehung der bisher in § 233b Abs. 2 bis 3 AFG geregelten Vorschriften über Zusammenarbeit und Unterrichtung anderer Behörden ermöglichen eine sprachlich klare, ausführliche und dennoch übersichtliche Regelung der Prüfung.

Die Prüfung dient der Aufdeckung und Bekämpfung von Leistungsmißbrauch (Abs. 1 Nr. 1) und illegaler Ausländerbeschäftigung (Abs. 1 Nr. 2). Prüfbehörden sind die Arbeitsämter und Hauptzollämter. Sie werden dabei von den in Absatz 2 aufgezählten Behörden unterstützt. Diese Behörden waren bereits bisher in § 150a Abs. 2 AFG – mit Ausnahme der Finanzbehörden – und in § 107 Abs. 1 Satz 5 SGB IV – einschließlich der Finanzbehörden – genannt. Die Aufnahme der Finanzbehörden stellt sicher, daß auch die Steuerprüf- und Steuerfahndungsbehörden bei der Bekämpfung von Leistungsmißbrauch und illegaler Ausländerbeschäftigung mitwirken können.

Der Absatz 3 hat im bisherigen Recht keine Entsprechung. Er stellt klar, daß die in Absatz 2 genannten Behörden die Prüfungen mit anderen in ihre Zuständigkeit fallenden Prüfungen verbinden können.

Der bisherige § 150a Abs. 1a AFG entfällt. Der Datenabgleich der Bundesanstalt zwischen der Datei der Leistungsbezieher und der Datei über Arbeitserlaubnisse einerseits und der Beschäftigtendatei andererseits ist bereits in § 67c Abs. 2 Nr. 1 SGB X datenschutzrechtlich abgesichert.

Zu § 305 – Betretens- und Prüfungsrecht

Die Prüfung setzt keinen Tatverdacht voraus. Die Prüfbehörden (vgl. § 304) sind vielmehr berechtigt, bei jedem Arbeitgeber Grundstücke und Geschäftsräume zu betreten und dort Einsicht in die Lohn-, Melde- oder vergleichbaren Unterlagen des Arbeitgebers zu nehmen. Die Vorschrift entspricht § 150a Abs. 1 Satz 2 AFG, für die Hauptzollämter dem § 150a Abs. 3 Satz 4 AFG und für die unterstützenden Behörden § 150a Abs. 2 Satz 2 AFG. Das Betretensrecht beschränkt sich – wie bisher – auf die Geschäftszeit. Es erstreckt sich auf die Grundstücke und Geschäftsräume Dritter, wenn ein Arbeitnehmer bei Dritten in deren Grundstücken oder Geschäftsräumen tätig ist. Wie bisher sind die Prüfbehörden ermächtigt, die Personalien der in den Geschäftsräumen oder auf dem Grundstück des Arbeitgebers oder des Dritten tätigen Personen zu überprüfen. Insoweit entspricht die Vorschrift § 150a Abs. 1 Satz 3 und 4 AFG, für die Hauptzollämter § 150a Abs. 3 Satz 4 AFG und für die unterstützenden Behörden § 150a Abs. 2 Satz 2 AFG.

Das Betretens- und Prüfungsrecht wird auch auf Auftraggeber von Selbständigen erstreckt, die keine Arbeitgeber sind, wenn die Auftraggeber juristische Personen oder im Handelsregister eingetragen sind. Damit wird der Erfahrung der Prüfbehörden in den letzten Jahren Rechnung getragen, daß die Auftraggeber von selbständigen Handels- oder Versicherungsvertretern in großem Umfang Bezieher von Leistungen der Arbeitsämter beschäftigt haben, ohne daß diese Bezieher die Einnahmen aus ihrer Tätigkeit als Selbständige den Arbeitsämtern gemeldet hatten. Die meisten Auftraggeber von Selbständigen waren gleichzeitig Arbeitgeber, weil sie zur Abwicklung der Aufträge an Selbständige Arbeitnehmer beschäftigt haben. Zur Klarstellung und um eine Lücke zu schließen, wird nunmehr ausdrücklich festgelegt, daß auch die Auftraggeber von Selbständigen den Prüfrechten unterliegen. Jedoch beschränkt sich das Prüfrecht auf juristische Personen. Natürliche Personen unterliegen dem Prüfrecht nur, wenn sie im Handelsregister eingetragen sind. Damit erstreckt sich das Prüfrecht nicht auf Privatpersonen oder auf Personen, die nur geringfügig am Wirtschaftsleben teilnehmen.

Für den Verteidigungsbereich hatte bereits § 150a Abs. 1 Satz 5 AFG das Betretensrecht nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung zugelassen. Bei dieser im Interesse der Belange der Landesverteidigung vorgenommenen Regelung bleibt es. Von ihr werden nicht nur unmittelbar mili-

tärischen Zwecken dienende Anlagen, wie Luftabwehrstellungen, Kasernen oder Munitionslager erfaßt, sondern alle Anlagen im Verteidigungsbereich.

Zu § 306 – Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Die Vorschrift entspricht bisherigem Recht.

Der Absatz 1 entspricht § 150a Abs. 5 AFG. Er verpflichtet den Arbeitgeber, aber auch den Arbeitnehmer und überhaupt jede Person, die bei einer Prüfung auf den Grundstücken oder in den Geschäftsräumen angetroffen wird, nicht nur zur Duldung der Prüfung, sondern auch zur Mitwirkung bei der Ermittlung der Tatsachen. Beispielhaft sind für die Mitwirkung die Erteilung erforderlicher Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen genannt. Das Betreten der Grundstücke und der Geschäftsräume haben Arbeitgeber und Dritte zu dulden. Das Auskunftsverweigerungsrecht entspricht allgemeinen Grundsätzen.

Der Absatz 2 entspricht § 150a Abs. 6 AFG. Für den Fall, daß über Arbeitnehmer Daten in automatisierten Dateien gespeichert sind, wird die Mitwirkungspflicht des Arbeitgebers konkretisiert und im einzelnen geregelt. Dabei wird zwischen den Interessen des Arbeitgebers und der Prüfbehörde abgewogen. Um der Prüfbehörde die Kenntnisnahme von der auf automatisierten Dateien gespeicherten Daten zu ermöglichen, wird der Arbeitgeber verpflichtet, auf Verlangen der Prüfbehörden in automatisierten Dateien gespeicherte Daten auszusondern und nach deren Wahl entweder auf maschinenverwertbaren Datenträgern oder in Listen, die ohne weitere Hilfsmittel zur Kenntnis genommen werden können, zur Verfügung zu stellen. Die Interessen des Arbeitgebers werden insoweit berücksichtigt, als die Kosten für die Aussonderung und für das Zurverfügungstellen von der Prüfbehörde zu tragen sind. Wenn die Aussonderung den Arbeitgeber mit einem unverhältnismäßigen Aufwand belasten würde, können maschinenverwertbare Datenträger oder Datenlisten, die ohne weiteren Maschineneinsatz zur Kenntnis genommen werden können, auch ungesondert zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall sind die schutzwürdigen Interessen dritter Personen, über die Angaben in den Dateien oder Listen enthalten sind, zu berücksichtigen. Überwiegt ein schutzwürdiges Interesse dieser Betroffenen gegenüber dem Prüfinteresse, wie dies zum Beispiel beim Vorhandensein von Daten über die Art einer Krankheit von Dritten in einer Datei oder Liste der Fall sein wird, so scheidet die Möglichkeit aus, Datenträger oder Datenlisten ungesondert zur Verfügung zu stellen.

Bei einer ungesonderten Zurverfügungstellung sind die Prüfbehörden verpflichtet, die für die Prüfung erforderlichen Daten auszusondern. Die übrigen Daten dürfen sie weder verarbeiten noch nutzen. Für die Prüfung nicht mehr benötigte Datenträger oder Listen sind ohne schuldhaftes Zögern zu vernichten oder auf Verlangen dem Arbeitgeber zurückzugeben.

Zu § 307 – Zusammenarbeit mit den Hauptzollämtern

Die Vorschrift entspricht § 150a Abs. 3 Satz 2 und 3 AFG. Sie stellt sicher, daß die Arbeitsämter und Hauptzollämter das Recht einheitlich anwenden und nach gleichen Grundsätzen vorgehen. Da die Hauptzollämter nachgeordnete Dienststellen des Bundesministeriums der Finanzen sind, werden ihnen die Erklärungen der Bundesanstalt über das Bundesministerium der Finanzen zugeleitet. Ist das Bundesministerium der Finanzen anderer Rechtsauffassung als die Bundesanstalt, entscheidet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Zu § 308 – Unterrichtung und Zusammenarbeit von Behörden

Die Vorschrift stellt zum einen klar, daß die Prüfbehörden berechtigt sind, die für eine Prüfung erforderlichen Daten und die Ergebnisse der Prüfung untereinander auszutauschen. Damit wird eine klare datenschutzrechtliche Grundlage für die zu einer erfolgreichen Zusammenarbeit erforderliche gegenseitige Unterrichtung geschaffen. Im übrigen entspricht die Vorschrift § 233b AFG.

Absatz 1 stellt den Datenaustausch zwischen den Prüfbehörden auf eine eindeutige rechtliche Grundlage. Satz 2 regelt datenschutzrechtlich, daß auch andere Behörden als die in § 304 genannten Behörden Daten zur Aufdeckung von Leistungsmißbrauch und illegaler Ausländerbeschäftigung erheben und übermitteln können. Dazu gehören die Polizei und der Bundesgrenzschutz, die oft die Arbeits- und Hauptzollämter bei ihren Prüfungen unterstützen. Wegen der Zuständigkeit insbesondere der Polizei für die allgemeine Gefahrenabwehr dürfen die Arbeitsämter Daten, die für die Aufdeckung illegaler Ausländerbeschäftigung notwendig sind, diesen Behörden übermitteln.

Absatz 2 entspricht im wesentlichen § 233b Abs. 3 AFG. Die Änderungen berücksichtigen die gestiegene Bedeutung der Hauptzollämter bei der Bekämpfung illegaler Beschäftigung.

Absatz 3 entspricht § 233b Abs. 2 AFG. Bereits die frühere Vorschrift erweiterte die Möglichkeiten der allgemeinen Amtshilfe, die im Regelfall ein Amtshilfeersuchen voraussetzt, auf eine ohne vorhergehendes Ersuchen auf eigene Initiative erfolgende Unterrichtung zwischen den in den Vorschriften genannten Behörden.

ZUM ACHTEN KAPITEL

Pflichten

ZUM ERSTEN ABSCHNITT

Pflichten im Leistungsverfahren

ZUM ERSTEN UNTERABSCHNITT

Meldepflichten

Zu § 309 – Allgemeine Meldepflicht

Die Vorschrift regelt die allgemeine Meldepflicht des Arbeitslosen nach Aufforderung durch das Arbeitsamt. Sie entspricht im Wesentlichen dem geltenden Recht (§ 132 AFG). Aus Gründen der Rechtsklarheit sind die in der Anordnung des Verwaltungsrats der

Bundesanstalt für Arbeit über die Meldepflicht (Meldeanordnung) vom 14. Dezember 1972 enthaltenen Regelungen zur persönlichen Meldung, zu Zeit und Ort der Meldung sowie zur Kostenerstattung in den Gesetzestext übernommen worden.

Zu § 310 – Meldepflicht bei Wechsel der Zuständigkeit

Die Regelung entspricht dem geltenden Recht (§ 131 AFG).

ZUM ZWEITEN UNTERABSCHNITT

Anzeige- und Bescheinigungspflichten

Zu § 311 – Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem geltenden Recht (§ 149 AFG). Anders als bisher wird dem Arbeitsamt – ebenso wie dem Arbeitgeber nach § 5 Abs. 1 Satz 3 des Entgeltfortzahlungsgesetzes – jedoch die Möglichkeit eingeräumt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit früher als vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit zu verlangen. Auf diese Weise werden bestehende Mißbrauchsmöglichkeiten im Zusammenhang mit dem Ausstellen einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung – wie der Besuch mehrerer Ärzte zum Erlangen einer solchen Bescheinigung – weiter eingeschränkt.

Zu § 312 – Arbeitsbescheinigung

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem geltenden Recht (§ 133 AFG). Anders als bisher reicht bei Arbeitnehmern, die zunächst keine Entgeltersatzleistung beantragen wollen, etwa weil sie ein Anschlußbeschäftigungsverhältnis gefunden haben, die Bescheinigung von Beginn, Ende und Unterbrechungen des Beschäftigungsverhältnisses nicht mehr aus. Die Verlängerung des Bemessungszeitraumes auf die abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträume der letzten 52 Wochen vor der Entstehung des Anspruchs erhöht die Wahrscheinlichkeit, daß für die Bemessung der Entgeltersatzleistung auch auf die Entgeltabrechnungszeiträume des vorletzten Beschäftigungsverhältnisses zurückgegriffen werden muß.

Zu § 313 – Nebeneinkommensbescheinigung

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 143 AFG. Anders als bisher wird der Arbeitgeber bzw. derjenige, der dem Bezieher der laufenden Leistung eine selbständige Tätigkeit überträgt, verpflichtet, die Bescheinigung über das Nebeneinkommen auszuhändigen, sobald feststeht, in welcher Höhe Entgelt gezahlt wird.

Zu § 314 – Insolvenzgeldbescheinigung

Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht (§ 141h Abs. 1 und 3 AFG). Der Insolvenzverwalter hat die für die Erbringung von Insolvenzgeld erforderlichen Bescheinigungen nur auf Verlangen des Arbeitsamtes zu erteilen. Verlangt das Arbeitsamt die Erteilung, ist ihm die Insolvenzgeldbescheinigung unverzüglich zu übermitteln.

ZUM DRITTEN UNTERABSCHNITT

Auskunftspflichten

Zu § 315 – Allgemeine Auskunftspflicht Dritter

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 144 AFG).

Zu § 316 – Auskunftspflicht bei Leistung von Insolvenzgeld

Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht (§§ 141g und 141h Abs. 2 AFG).

Zu § 317 – Auskunftspflicht für Arbeitnehmer bei Feststellung von Leistungsansprüchen

Die Vorschrift regelt die Auskunftspflicht von Arbeitnehmern, die Kurzarbeitergeld, Wintergeld oder Winterausfallgeld beziehen oder für die diese beantragt wurden.

Zu § 318 – Auskunftspflicht bei beruflicher Aus- oder Weiterbildung oder beruflicher Eingliederung Behinderter

Die Vorschrift regelt eine Verpflichtung für Träger von Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung und zur beruflichen Eingliederung Behinderter, Auskünfte über leistungsrechtlich erhebliche Sachverhalte zu erteilen. Unabhängig davon, daß die leistungsberechtigten Teilnehmer an derartigen Maßnahmen bereits nach § 60 SGB I zur Anzeige erheblicher Tatsachen verpflichtet sind, sollen auch die Träger verpflichtet werden, leistungsrechtlich erhebliche Änderungen beispielsweise Fehlzeiten von Bildungsteilnehmern und Unterrichtsausfall unverzüglich mitzuteilen.

Zu § 319 – Mitwirkungspflichten

Die Vorschrift entspricht in geänderter sprachlicher Fassung dem geltenden Recht (§ 144 Abs. 1 AFG).

ZUM VIERTEN UNTERABSCHNITT

Sonstige Pflichten

Zu § 320 – Berechnungs-, Auszahlungs-, Aufzeichnungs- und Anzeigepflichten

Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 72 Abs. 3 AFG für das Kurzarbeitergeld, auf die beim Wintergeld und Winterausfallgeld verwiesen wird, und dem § 141i AFG für das Konkursausfallgeld.

Absatz 4 regelt eine bereits gängige Praxis im Verwaltungsverfahren. Die Auskünfte dienen einer zeitnahen Bestimmung des Umfangs der Kurzarbeit und erleichtern Verfahrensabläufe.

Die Anzeigen nach Absatz 5 sind im Hinblick auf die Neutralität des Verwaltungshandelns bei Arbeitskämpfen erforderlich.

ZUM ZWEITEN ABSCHNITT

Verfahren

Zu § 321 – Verwendung von Vordrucken

Die Vorschrift faßt die Pflicht, Auskünfte und Bescheinigungen auf Vordrucken der Bundesanstalt zu erteilen, für alle Fallgestaltungen zusammen. Bisher war diese Pflicht jeweils in den einzelnen Vorschriften zur Auskunfts- und Bescheinigungspflicht festgehalten.

ZUM DRITTEN ABSCHNITT

Schadensersatz bei Pflichtverletzungen

Zu § 322 – Schadensersatz

Die Regelung entspricht in den Nummern 1, 2 und 4 dem geltenden Recht (§ 145 AFG). Darüber hinaus wird die Schadensersatzpflicht des Arbeitgebers, der seine Berechnungs-, Auszahlungs- und Aufzeichnungspflichten bei Kurzarbeitergeld, Wintergeld und Winterausfallgeld nicht erfüllt, aus systematischen Gründen aus den entsprechenden Leistungsvorschriften in die Nummer 3 übernommen.

ZUM VIERTEN ABSCHNITT

Verordnungsermächtigung

Zu § 323 – Verordnungsermächtigung

Die Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, das Nähere zu den im Achten Kapitel geregelten Pflichten durch Rechtsverordnungen zu bestimmen.

ZUM NEUNTEN KAPITEL

Gemeinsame Vorschriften für Leistungen

ZUM ERSTEN ABSCHNITT

Antrag und Fristen

Zu § 324 – Antragserfordernis

Die Vorschrift faßt in Absatz 1 die allgemeinen Bestimmungen zum Antrag Leistungsberechtigter zusammen.

Absatz 2 faßt die besonderen Antragsbestimmungen bei Kurzarbeitergeld, Wintergeld und Winterausfallgeld zusammen.

Zu § 325 – Antrag vor Leistung

Insbesondere die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, die in der Regel an die Teilnahme an bestimmten Maßnahmen, oder bestimmte Betätigungen des Berechtigten anknüpfen, sollen grundsätzlich vor Beginn solcher Maßnahmen beantragt werden. Damit soll vermieden werden, daß der Antragsteller oder Dritte, etwa Träger von Maßnahmen, Dispositionen treffen, die sich im Nachhinein als schädlich erweisen, weil eine Leistung der Arbeitsförderung nicht erbracht werden kann. Es soll zugleich der Arbeitsverwaltung Gelegenheit zur Beratung der Betroffenen, wie zur Prüfung von Maßnahmen gegeben werden.

Zu § 326 – Wirkung des Antrages

Die Möglichkeiten der Leistungsberechtigten, über den Zeitpunkt der Antragstellung zu entscheiden, sollen im Interesse der Rechtssicherheit und Verwaltungspraktikabilität angemessen begrenzt werden. In den Fällen, in denen eine persönliche Arbeitslosmeldung auf den Tag zurückwirkt, am dem das Arbeitsamt nicht dienstbereit war, soll auch der Leistungsantrag des Arbeitslosen zurückwirken.

Zu § 327 – Ausschlußfrist für Gesamtabrechnung

Die Vorschrift trägt dazu bei, daß Träger von geförderten Maßnahmen mitwirken, damit die Arbeitsämter die erforderlichen Entscheidungen insbesondere hinsichtlich der Leistungshöhe zeitnah treffen können.

ZUM ZWEITEN ABSCHNITT

Zuständigkeit

Zu § 328 – Grundsatz

Die Vorschrift faßt die Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit der Arbeitsämter zusammen.

Durch Absatz 5 wird der Bundesanstalt weiterhin, wie bisher, die Möglichkeit eingeräumt, für bestimmte Fälle der Beratung und Vermittlung die Zuständigkeit einzelner oder weniger Dienststellen festzulegen. Beispielsweise ist die Zentralstelle für Arbeitsvermittlung allein für die Vermittlung von Führungskräften und die Auslandsvermittlung zuständig. Die Vermittlung von Künstlern wird von der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung und einigen wenigen Arbeitsämtern betrieben. Weitere Beispiele sind die Vermittlung von Seeleuten, Binnenschiffern und Angehörigen bestimmter Luftverkehrsberufe sowie die überregionale Vermittlung von Arbeitnehmern im Hotel- und Gaststättengewerbe.

ZUM DRITTEN ABSCHNITT

Leistungsverfahren in Sonderfällen

Zu § 329 – Vorläufige Entscheidung

Die Vorschrift entspricht zunächst § 147 AFG. In Absatz 3 Satz 3 enthält die Vorschrift darüber hinausgehend eine Regelung, nach der künftig vorläufig gezahltes Unterhaltsgeld, das mit der endgültigen Entscheidung nicht zuerkannt wird, vom Leistungsempfänger dann nicht zurückzuzahlen ist, wenn dem Leistungsempfänger, hätte er an der Weiterbildungs-

maßnahme nicht teilgenommen, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe zu zahlen gewesen wäre. Die Regelung stellt also sicher, daß in dem Fall, in dem eine vorläufige Entscheidung später von der Arbeitsverwaltung nicht bestätigt wird, dem Betroffenen, der wegen der Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stand und deshalb keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe hat, keine Leistungsausfälle wegen des Vertrauens auf den Fortbestand der einmal getroffenen Entscheidung entstehen.

Zu § 330 – Einkommensberechnung in besonderen Fällen

Die Vorschrift soll der Beschleunigung des Bewilligungsverfahrens dienen, wenn feststeht, daß Einkommen nicht oder nicht ohne erheblichen Aufwand nachgewiesen werden kann, und von Anfang an feststeht, daß das geschätzte Einkommen nur kurzzeitig bei der Berechnung der Höhe der Leistung zu berücksichtigen ist.

Zu § 331 – Sonderregelungen für die Aufhebung von Verwaltungsakten

Die Vorschrift enthält entsprechend § 152 Abs. 1 bis 4 AFG Sonderregelungen über die Aufhebung von Verwaltungsakten.

Zu § 332 – Vorläufige Zahlungseinstellung

Der Anspruch auf eine laufende Leistung entfällt kraft Gesetzes, wenn z. B. ein Bezieher von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe eine nicht nur geringfügige Arbeit aufnimmt oder ein Bezieher von Unterhaltsgeld aus einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme ausscheidet. Er kommt kraft Gesetzes zum Ruhen, wenn z. B. eine Sperrzeit eintritt.

Obwohl in diesen Fällen der Anspruch kraft Gesetzes entfallen oder zum Ruhen gekommen ist, muß nach geltendem Recht die laufende Leistung weitergezahlt werden bis der Bescheid, aus dem sich der Anspruch ergibt, ggf. nach Anhörung des Betroffenen, aufgehoben worden ist. Insoweit treten zwangsläufig von den Leistungsempfängern zu erstattende Überzahlungen ein. Um den damit verbundenen Aufwand für Leistungsempfänger und Verwaltung zu vermeiden, soll das Arbeitsamt die Möglichkeit erhalten, die Zahlung von laufenden Leistungen bereits vor dem Wirksamwerden des Aufhebungsbescheides vorläufig einzustellen, wenn ihm die Tatsachen bekannt werden, die kraft Gesetzes zum Ruhen oder Wegfall des Anspruchs führen, und wenn deshalb der Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben ist. Die vorläufige Zahlungseinstellung soll dagegen nicht möglich sein, wenn das Ruhen oder der Wegfall des Anspruchs oder der Erstattungsanspruch von einer Ermessensleistung abhängig ist.

Soweit der Empfänger der laufenden Leistung die Tatsache dem Arbeitsamt nicht selbst mitgeteilt hat, ist er über die vorläufige Zahlungseinstellung und die dafür maßgeblichen Gründe unverzüglich zu unterrichten. Dabei ist ihm Gelegenheit zu geben, sich dazu und zu der beabsichtigten Aufhebung des Bewilligungsbescheides zu äußern.

Die laufende Zahlung soll für längstens vier Wochen eingestellt werden können. Soweit innerhalb dieser Frist ein Aufhebungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit nicht erteilt worden ist, soll die laufende Zahlung unverzüglich nachzuzahlen sein.

Zu § 333 – Übergang von Ansprüchen

Die Vorschrift entspricht § 153 AFG.

Zu § 334 – Aufrechnung

Die Vorschrift ersetzt § 154 AFG. Durch die allgemeine Formulierung Entgeltersatzleistung soll künftig, anders als nach geltender Rechtslage, die Bundesanstalt auch gegen einen Anspruch auf Unterhaltsgeld in voller Höhe aufrechnen können. Die bei Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme gewährte Entgeltersatzleistung Unterhaltsgeld wurde dem Arbeitslosengeld weitgehend angeglichen. Eine unterschiedliche Aufrechnungsregelung ist nicht mehr vertretbar.

Zu § 335 – Pfändung von Leistungen

Die Vorschrift entspricht § 148 AFG.

Zu § 336 – Erstattung von Beiträgen zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung

Die Absätze 1 und 2 entsprechen inhaltlich § 157 Abs. 3a und 4 AFG.

Absatz 3 entspricht der geltenden Rechtslage in den §§ 160 Abs. 1 und 166a AFG.

Absatz 4 entspricht § 160 Abs. 2 AFG.

Absatz 5 entspricht der geltenden Rechtslage des § 166c AFG in Verbindung mit §§ 157 Abs. 3a, 4 und 160 Abs. 1 AFG.

Zu § 337 – Leistungsrechtliche Bindung der Bundesanstalt

Die vorliegende Regelung ermöglicht es Betroffenen, Vertrauensschutz hinsichtlich der Frage zu erlangen, ob sie in einem abhängigen versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen und damit – bei Vorliegen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen – Anspruch auf Entgeltersatzleistungen nach dem Dritten Buch haben.

Die Entscheidung darüber, ob ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt, ist nach der Auslegung des geltenden Rechts durch die Verwaltungspraxis und die Rechtsprechung gespalten.

Die Entscheidung, ob eine abhängige Beschäftigung vorliegt und diese die Versicherungspflicht begründet, trifft während der Beschäftigung – soweit dies beantragt wird – entweder die Krankenkasse, an die

der Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu zahlen ist (Einzugsstelle) oder der Träger der Rentenversicherung, der seit dem 1. Januar 1996 – bis zum 31. Dezember 1998 in quotenmäßig begrenztem Umfang – die ordnungsgemäße Erfüllung der Arbeitgeberpflichten im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag prüft.

Über die Frage, ob ein Arbeitnehmer in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis gestanden hat und deshalb ein Leistungsanspruch nach dem Dritten Buch besteht, entscheidet die Bundesanstalt im Nachhinein bei Eintritt von Arbeitslosigkeit oder Arbeitsausfall. Dabei ist die Bundesanstalt an eine Entscheidung der Einzugsstelle bzw. des Rentenversicherungsträgers nicht gebunden. Unerheblich ist insbesondere auch, ob Beiträge – zu Unrecht – nicht entrichtet oder – im umgekehrten Falle – wegen einer fehlerhaften Entscheidung der Einzugsstelle zu Unrecht entrichtet worden sind.

Mit der vorliegenden Regelung wird den Betroffenen die Möglichkeit eröffnet, eine solche gespaltene Entscheidung von Einzugsstelle/Rentenversicherungsträger einerseits und Bundesanstalt andererseits zu vermeiden.

In Fällen, in denen die Einzugsstelle oder der Rentenversicherungsträger formell durch einen Verwaltungsakt über die Versicherungspflicht nach dem Dritten Buch entschieden hat (§ 28h Abs. 2 und § 28p Abs. 1 Satz 5 des Vierten Buches), kann der Betroffene verlangen, daß die Bundesanstalt im Vorgriff auf eine später eventuell eintretende Arbeitslosigkeit oder einen Arbeitsausfall eine Erklärung über das Vorliegen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses abgibt. Stimmt die Bundesanstalt der Entscheidung der Einzugsstelle oder des Rentenversicherungsträgers zu, ist sie daran auch bei einer Entscheidung über die Gewährung von Entgeltersatzleistungen nach diesem Buch gebunden. Aufgrund dessen hat der Betroffene gegenüber der Bundesanstalt auch die gleichen Mitwirkungspflichten wie derjenige, der eine Entgeltersatzleistung nach diesem Buch erhält oder beantragt hat.

Die Bundesanstalt soll jedoch – abgesehen von der Möglichkeit der Rücknahme und Aufhebung von Verwaltungsakten nach den Vorschriften des Zehnten Buches – nicht für unbegrenzte Zeit an der einmal abgegebenen Erklärung festgehalten werden können. Die der Erklärung zugrunde liegenden Verhältnisse des Betroffenen können rechtlich falsch bewertet worden sein. Veränderungen in den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen des Betroffenen nach der zustimmenden Erklärung der Bundesanstalt, die dazu führen, daß ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis nicht mehr vorliegt, können – ohne daß die Voraussetzungen für eine Aufhebung des Verwaltungsaktes mit Wirkung für die Vergangenheit nach § 48 des Zehnten Buches vorliegen – der Bundesanstalt unbekannt bleiben. Im Interesse der Solidargemeinschaft der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die mit ihren Beiträgen die Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit finanzieren, ist die Bindungswirkung einer Erklärung der Bundesanstalt daher auf längstens fünf Jahre beschränkt. Nach Ablauf dieser Zeitspanne kann eine weitere die Bundesanstalt bindende Erklärung vom Betroffenen beantragt werden.

ZUM VIERTEN ABSCHNITT

Auszahlung von Geldleistungen

Zu § 338 – Auszahlung im Regelfall

Die Vorschrift faßt die Regelungen zu der Auszahlung von Geldleistungen, die bisher in einer Vielzahl von Einzelvorschriften festgelegt sind, zusammen. Für Entgeltersatzleistungen wird der Zahlungszeitraum von derzeit zwei Wochen auf einen Monat erweitert. Zur Vermeidung unbilliger Härten besteht die Möglichkeit, Abschlagszahlungen zu leisten.

Die Übermittlung von Geldleistungen an den Wohnort des Empfängers durch Zahlungsanweisung (Postbarzahlung) oder Zahlungsanweisung zur Verrechnung verursacht nach Angaben der Bundesanstalt für das Jahr 1996 Verwaltungskosten von rd. 60 Mio. DM. Leistungsberechtigte, die nicht bereit sind, bei einem Geldinstitut ein Konto einzurichten, sollen deshalb die Kosten für die Übermittlung der Geldleistungen an den Wohnort selbst tragen. Soweit diese Kosten bei der Bundesanstalt anfallen, sind diese bei Auszahlung der Geldleistungen abzuziehen.

ZUM FÜNFTEN ABSCHNITT

Berechnungsgrundsätze

Zu § 339 – Allgemeine Berechnungsgrundsätze

Die Vorschrift bestimmt die allgemeinen Berechnungsgrundsätze über die Anzahl der zu ermittelnden Dezimalstellen, das Verfahren bei Rundungen und den Grundsatz Multiplikation geht vor Division. Diese Grundsätze sind größtenteils schon bisher angewandt worden, wobei jedoch eine einheitliche Handhabung sichergestellt werden soll.

Absatz 3 konkretisiert das geltende Recht (§ 112 Abs. 10 AFG).

Zu § 340 – Berechnung von Zeiten

Die Vorschrift ergänzt für das Arbeitsförderungsrecht die Regelungen des Zehnten Buches über die Berechnung von Fristen und Termine, die grundsätzlich auch für das Dritte Buch gelten. Für die Berechnung von Leistungen der Arbeitsförderung soll jedoch ein Monat stets mit 30 Tagen gerechnet werden. Der in den Regelungen des Zweiten Unterabschnitts des Vierten Abschnitts des Achten Kapitels zur Erfüllung der für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erforderlichen Anwartschaftszeit und zur Berechnung der Dauer des Anspruchs genannte Monat umfaßt 30 Tage. Dies gilt auch für die erforderlichen Vorbeschäftigungszeiten bei der Förderung der beruflichen Weiterbildung und beim Übergangsgeld. Die Vorschriften über das Versicherungspflichtverhältnis bleiben unberührt.

ZUM ZEHNTEN KAPITEL

Finanzierung

ZUM ERSTEN ABSCHNITT

Finanzierungsgrundsatz

Zu § 341 – Aufbringung der Mittel

Die Vorschrift verdeutlicht zusammenfassend wie sich die Gesamtfinanzierung der Ausgaben der Bundesanstalt zusammensetzt, die bisher in verschiedenen Vorschriften (z. B. §§ 167, 187, 188 AFG) genannt waren. Die Rechtslage bleibt gegenüber dem AFG unverändert.

ZUM ZWEITEN ABSCHNITT

Beiträge und Verfahren

ZUM ERSTEN UNTERABSCHNITT

Beiträge

Zu § 342 – Beitragssatz und Beitragsbemessung

Die Vorschrift bestimmt die Grundsätze der Beitragsbemessung, in welcher Höhe und mit welcher Begrenzung Beiträge erhoben werden und regelt Näheres zur Berechnung der Beiträge. Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht.

Zu § 343 – Beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter

Die Vorschrift bestimmt für Beschäftigte, welche Einnahmen der Beitragsbemessung zugrunde zu legen sind und entspricht inhaltlich dem geltenden Recht (§ 175 Abs. 1 Nr. 1 AFG). Die Vorschrift bestimmt klarstellend die Mindesthöhe der beitragspflichtigen Einnahmen von solchen Auszubildenden, die unentgeltlich beschäftigt werden. Zu diesem Personenkreis zählen insbesondere Praktikanten. Das geltende Recht enthält hierzu keine Bestimmung. Die Regelung, nach der die Beiträge für diesen Personenkreis künftig nach einem Prozent der Bezugsgröße berechnet werden, entspricht der gleichlautenden Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung und der bisherigen Auslegung des geltenden Rechts für die Bemessung des Beitrags nach dem AFG durch die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger und die Bundesanstalt.

Zu § 344 – Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt als beitragspflichtige Einnahmen

Die Regelung entspricht dem geltenden Recht (§ 175 Abs. 1 Satz 2 AFG in Verbindung mit § 227 des SGB V).

Zu § 345 – Sonderregelungen für beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter

Die Vorschrift enthält Sonderregelungen zu den beitragspflichtigen Einnahmen für Beschäftigte. Sie entspricht dem geltenden Recht (§ 175 Abs. 1 Satz 2 AFG i.V. m. §§ 233 und 235 Abs. 3 SGB V sowie § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AFG).

Zu § 346 – Beitragspflichtige Einnahmen sonstiger Versicherungspflichtiger

Nummer 1 bestimmt die Beitragsbemessungsgrundlage für Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe und in Einrichtungen für Behinderte für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen. Abweichend vom geltenden Recht sind die Beiträge nicht mehr nach 80 Prozent des nach der Sachbezugsverordnung maßgebenden Werts für freie Unterkunft und Verpflegung, sondern künftig nach einem Siebtel der monatlichen Bezugsgröße zu bemessen. Die Neuregelung soll die verwaltungspraktischen Schwierigkeiten bei der Feststellung der Werte nach der Sachbezugsverordnung vermeiden und an die Bezugsgröße anknüpfen. Die Regelung, die auch für die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung übernommen werden soll, dient damit der Rechtsvereinfachung.

Nummer 2 entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AFG).

Nummer 3 entspricht dem geltenden Recht (§ 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AFG).

Die Nummern 4 und 5, die die beitragspflichtigen Einnahmen für Bezieher von Sozialleistungen und Krankentagegeld bestimmen, entsprechen dem geltenden Recht (§ 186 AFG).

ZUM ZWEITEN UNTERABSCHNITT

Verfahren

Zu § 347 – Beitragstragung bei Beschäftigten

Die Vorschrift entspricht im Ergebnis dem geltenden Recht (§§ 167 ff., 171 Abs. 1, 172 AFG). Die Meldepflichten der Arbeitgeber für die wegen Vollendung des 65. Lebensjahres versicherungsfreien Beschäftigten werden entsprechend der für die Rentenversicherung in § 172 Abs. 1 Satz 3 SGB VI getroffenen Bestimmung geregelt.

Zu § 348 – Beitragstragung bei sonstigen Versicherten

Die Vorschrift regelt die Beitragstragung für die sonstigen Versicherungspflichtigen. Die Regelung entspricht dem geltenden Recht (§ 171 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 2. Halbsatz, Abs. 2, 3, § 172 Abs. 1 Satz 2, § 186 AFG).

Zu § 349 – Beitragszahlung für Beschäftigte

Die Vorschrift stellt klar, daß grundsätzlich nur derjenige Beitragsschuldner ist, der die Beiträge zu tragen hat und verweist klarstellend auf die Regelungen des SGB IV, die für die Beitragszahlung aus dem Arbeitsentgelt maßgebend sind.

Zu § 350 – Beitragszahlung für sonstige Versicherungspflichtige

Die Vorschrift entspricht den Regelungen des geltenden Rechts zur Zahlung von Beiträgen für die betroffenen Personengruppen (§§ 172 Abs. 1 Satz 2, 175 Abs. 3, 177, 186 AFG).

Zu § 351 – Meldungen der Sozialversicherungsträger

Die Vorschrift entspricht inhaltlich der geltenden Meldepflicht nach § 11 Abs. 1 und 2 AFG.

Zu § 352 – Beitragserstattung

Die Vorschrift regelt die Erstattung von zu Unrecht entrichteten Beiträgen. Sie entspricht dem geltenden Recht (§ 185a AFG) und wird lediglich redaktionell geändert, weil grundsätzlich die Regelungen des Vierten Buches über die Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge künftig auch für die Beiträge nach dem SGB III gelten sollen.

ZUM DRITTEN UNTERABSCHNITT

Verordnungsermächtigung und Ermächtigung zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften

Zu § 353 – Verordnungsermächtigungen

Die in der Vorschrift enthaltenen Rechtsverordnungsermächtigungen entsprechen dem geltenden Recht. Zu den in Absatz 2 Nr. 1 und 2 genannten Ermächtigungen sind entsprechende Rechtsverordnungen zur Abrechnung und Zahlung von Beiträgen für Wehr- und Zivildienstleistende (Gesamtbeitragsverordnung vom 21. November 1972) und für Gefangene (Gefangenen-Beitragsverordnung vom 14. März 1977) erlassen. Von der Verordnungsermächtigung zur Regelung der Zahlung, Einziehung und Abrechnung der Beiträge, die von privaten Krankenversicherungsunternehmen zu zahlen sind, hat das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bisher keinen Gebrauch gemacht.

Zu § 354 – Ermächtigung zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften

Die Ermächtigungsnorm entspricht § 11 Abs. 4 AFG.

ZUM DRITTEN ABSCHNITT

Umlagen

ERSTER UNTERABSCHNITT

Umlage für das Wintergeld

Zu § 355 – Grundsatz

Die Vorschrift entspricht § 186a Abs. 1 Satz 1 AFG.

Zu § 356 – Höhe der Umlage

Die Vorschrift entspricht inhaltlich weitgehend § 186a Abs. 1 Satz 2 und 3 AFG. Der Wegfall der Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern beim Wintergeld wird für die Umlage nachvollzogen.

Zu § 357 – Umlageabführung

Die Vorschrift entspricht § 186a Abs. 2 AFG.

Zu § 358 – Verordnungsermächtigung

Die bisher in § 186a Abs. 3 AFG enthaltene Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung wird in einer eigenen Vorschrift geregelt.

ZUM ZWEITEN UNTERABSCHNITT

Umlage für das Insolvenzgeld

Zu § 359 – Grundsatz

Zu § 360 – Aufbringung der Mittel

Zu § 361 – Anteile der Mitglieder

Zu § 362 – Verfahren

Zu § 363 – Verordnungsermächtigung

Die Vorschriften über die Umlage für das Insolvenzgeld entsprechen weitgehend §§ 186b bis 186d AFG. Die Aufnahme der Eisenbahn-Unfallkasse und der Unfallkasse Post und Telekom vollzieht die durch das Eisenbahnneuordnungsgesetz und das Postneuordnungsgesetz erfolgten Änderungen der Reichsversicherungsordnung in § 657a und § 657b nach.

ZUM VIERTEN ABSCHNITT

Beteiligung des Bundes

Zu § 364 – Finanzierung aus Bundesmitteln

Entsprechend der geltenden Rechtslage in § 188 AFG trägt gemäß Absatz 1 der Bund die Ausgaben für die Arbeitslosenhilfe einschließlich der Arbeitnehmerhilfe und die Ausgaben für die der Bundesanstalt aufgrund dieses Buches übertragenen Aufgaben mit Ausnahme der Verwaltungskosten.

Absatz 2 entspricht der geltenden Rechtslage nach § 242s Abs. 3 Satz 5 und § 249h Abs. 4 Satz 6 AFG.

In konsequenter Fortführung des Grundsatzes nach Absatz 1 bestimmt Absatz 3, daß der Bund auch die Finanzierungslast für weitere der Bundesanstalt durch Gesetz übertragene Aufgaben trägt. Weil es bei diesen durch Gesetz übertragenen Aufgaben möglicherweise an der engen Sachnähe zu den originären Aufgaben nach diesem Buch fehlt, werden der Bundesanstalt die Verwaltungskosten grundsätzlich erstattet, soweit in dem jeweiligen Gesetz keine spezielle Regelung getroffen wird.

Zu § 365 – Liquiditätshilfen

Die jeweils im Bundeshaushaltsgesetz getroffene Regelung über Betriebsmitteldarlehen des Bundes an die Bundesanstalt zur unterjährigen Liquiditätssicherung wird in das SGB III übernommen. Eine Festlegung des Finanzrahmens kann in dem jeweiligen Haushaltsgesetz des Bundes erfolgen.

Zu § 366 – Bundeszuschuß

Die Vorschrift entspricht inhaltlich im wesentlichen dem bisherigen § 187 Abs. 2 AFG.

ZUM FÜNFTEN ABSCHNITT

Rücklage

Zu § 367 – Bildung und Anlage der Rücklage

Absatz 1 entspricht § 220 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz AFG.

Absatz 2 Satz 1 ersetzt § 220 Abs. 2 AFG. Der Verzicht auf eine § 220 Abs. 1 Satz 2 AFG entsprechende Regelung trägt der tatsächlichen Vermögenssituation der Bundesanstalt Rechnung. Seit Ende der 80er Jahre dient die Rücklage der Bundesanstalt nicht nur vorrangig sondern nahezu ausschließlich der Liquiditätssicherung. Mittel zur Liquiditätssicherung müssen im Hinblick auf monatliche, saisonale und konjunkturelle Schwankungen des Finanzbedarfs der Bundesanstalt kurzfristig verfügbar sein.

Absatz 2 Satz 2 enthält wie bisher § 220 Abs. 5 AFG die Ermächtigung der Bundesanstalt zur Regelung der Einzelheiten über die Anlage des Rücklagevermögens in Verwaltungsvorschriften. Anstelle der bisherigen Zustimmung durch die Bundesregierung soll künftig die Zustimmung der betroffenen Ministerien (BMA und BMF) genügen.

ZUM ELFTEN KAPITEL

Organisation und Datenschutz

ZUM ERSTEN ABSCHNITT

Bundesanstalt für Arbeit

Zu § 368 – Träger der Arbeitsförderung

Satz 1 stellt klar, daß Träger der Arbeitsförderung die Bundesanstalt für Arbeit als rechtsfähige bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Artikels 87 Abs. 2 des Grundgesetzes ist. Die Bundesanstalt bleibt eine Körperschaft mit Selbstverwaltung. Im Unterschied zu den anderen Sozialversicherungsträgern wird die Selbstverwaltung der Bundesanstalt weiterhin durch Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Vertreter der öffentlichen Körperschaften ausgeübt.

Zu § 369 – Gliederung der Bundesanstalt

Absatz 1 entspricht inhaltlich § 189 Abs. 2 AFG. Ausdrücklich im Gesetz genannt werden die bisherigen Nebenstellen der Arbeitsämter als Geschäftsstellen. Sie erfüllen eine wichtige Aufgabe, um auch in ländlich strukturierten Gebieten den Bürgern das wesentliche Dienstleistungsangebot der Arbeitsverwaltung ortsnah anbieten zu können, ohne daß jeweils Verwaltungsabteilungen wie in einem Arbeitsamt vorgehalten werden müssen. Nach Absatz 2 können die Geschäftsstellen die Bezeichnung Arbeitsamt führen, ohne jedoch dadurch selbständig zu werden.

Absatz 3 entspricht im wesentlichen § 189 Abs. 4 AFG. Abweichend von der in § 379 Abs. 2 geregelten Zuständigkeit des Verwaltungsrates für die Entscheidung über die Errichtung besonderer Dienststellen enthält Satz 2 wegen der Festschreibung des Sitzes der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung im Berlin/Bonn-Gesetz eine ausdrückliche Regelung über die Zentralstelle für Arbeitsvermittlung.

Zu § 370 – Sitz und bezirkliche Gliederung

Absatz 1 entspricht § 189 Abs. 1 Satz 2 AFG.

Im Unterschied zum geltenden Recht (§ 189 Abs. 3 AFG) wird für die Abgrenzung der Bezirke der Landesarbeitsämter grundsätzlich in Absatz 2 festgeschrieben, daß die Bezirke der Landesarbeitsämter mit den jeweiligen Gebieten der Länder übereinstimmen sollen. Allerdings wird dieser Grundsatz in Satz 2 insofern modifiziert, als für Länder mit geringer Fläche oder Einwohnerzahl und daher geringer Zahl von Arbeitsämtern möglichst nur ein Landesarbeitsamt für mehrere Länder zuständig sein soll.

Absatz 3 nennt Kriterien zur Abgrenzung der Arbeitsamtsbezirke. Für die Abgrenzung der Bezirke sollen die Kreis- und Gemeindegrenzen grundsätzlich maßgeblich sein.

Absatz 4 entspricht § 189 Abs. 5 AFG.

Zu § 371 – Aufgaben der Bundesanstalt

Absatz 1 stellt klar, daß die Bundesanstalt und nicht die einzelnen Arbeitsämter, die in den übrigen Kapiteln des Entwurfs im Unterschied zum AFG als zuständige Ansprechpartner genannt sind, der zuständige Verwaltungsträger bleibt. Durch die Nennung der Arbeitsämter in den übrigen Kapiteln des Entwurfs wird verdeutlicht, daß in erster Linie die Arbeitsämter für die Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch zuständig sind.

Absatz 2 entspricht § 3 Abs. 5 AFG.

Absatz 3 stellt den bislang gesetzlich nicht geregelten Fall der Durchführung von Landesarbeitsmarktprogrammen durch die Bundesanstalt klar. Die Landesarbeitsämter werden ausdrücklich ermächtigt, die Durchführung von Landesarbeitsmarktprogrammen zu übernehmen. Da sich die Länder für die Durchführung von Landesaufgaben einer Bundesbehörde bedienen, dürfen die der Bundesanstalt übertragenen Programme nicht im Widerspruch zu den eigenen gesetzlichen Aufgaben der Bundesanstalt stehen. Darüber hinaus darf die Durchführung der eigenen Aufgaben der Bundesanstalt nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Da durch die Durchführung von Landesprogrammen die Geschäftspolitik der Bundesanstalt insgesamt sowie gesamtpolitische Bundesinteressen berührt werden können, ist die Zustimmung der Hauptstelle sowie die Unterrichtung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung im Entwurf vorgesehen.

„Vor Ort" haben sich frühzeitige Absprachen und konstruktives Zusammenwirken der am Arbeitsmarktgeschehen beteiligten Akteure bewährt. Um

dieses Zusammenwirken zu forcieren, werden in Absatz 4 die Arbeitsämter ausdrücklich ermächtigt, Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit mit den Kreisen und Gemeinden zu treffen.

Zu § 372 – Wahrnehmung der Aufgaben

Die Vorschrift enthält in den Absätzen 1 bis 3 eine allgemein gehaltene Aufgabenbeschreibung der Arbeitsämter, Landesarbeitsämter und der Hauptstelle. Absatz 1 trägt dem Gedanken der dezentralen Aufgabenwahrnehmung Rechnung, indem grundsätzlich den Arbeitsämtern die Aufgabenwahrnehmung zugewiesen wird.

In Absatz 2 Satz 2 wird ausdrücklich festgeschrieben, daß die Landesregierungen in Fragen der Arbeitsmarktpolitik auf den Präsidenten des jeweils zuständigen Landesarbeitsamtes in Person zurückgreifen können. Dem Präsidenten wird allerdings die Möglichkeit eingeräumt, diese Aufgabe zu delegieren.

In Absatz 4 wird festgeschrieben, daß die Gestaltungsspielräume, die der Entwurf den Arbeitsämtern im Bereich der Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung einräumt, nur aus besonderen Gründen eingeschränkt werden sollen. Die durch die Einführung eines globalen Eingliederungstitels (§ 71b SGB IV) eröffneten Möglichkeiten sollen möglichst nur dann durch die vorgesetzten Dienststellen beeinflußt werden, wenn rechtswidrigem oder ineffizientem Handeln Einhalt geboten werden muß.

Neben den Eingliederungsbilanzen ist die Fachaufsicht wichtiges Kontrollinstrument.

Zu § 373 – Besonderheiten zum Gerichtsstand

Die Vorschrift soll ermöglichen, daß Grenzgänger Klagen gegen die Bundesanstalt abweichend vom Grundsatz des § 57 Abs. 3 des Sozialgerichtsgesetzes nicht nur beim Sozialgericht Nürnberg, sondern auch bei anderen Sozialgerichten einlegen können.

Zu § 374 – Beteiligung an Gesellschaften

Die Vorschrift erweitert die Regelung in § 215 Satz 2 AFG um die Möglichkeit der Gründung von Gesellschaften durch die Bundesanstalt.

ZUM ZWEITEN ABSCHNITT

Selbstverwaltung

ZUM ERSTEN UNTERABSCHNITT

Verfassung

Zu § 375 – Selbstverwaltungsorgane

Die Absätze 1 bis 3 der Vorschrift entsprechen inhaltlich im wesentlichen den §§ 190, 191 Abs. 1 AFG. Die beispielhafte Auflistung der Aufgaben in § 191 Abs. 1 Satz 1 AFG wird durch eine allgemeine Aufgabenbeschreibung ersetzt.

Absatz 4 stellt klar, daß der Bundesanstalt neue Aufgaben entweder zur Erfüllung nach Weisung oder als Selbstverwaltungsaufgaben übertragen werden können. Dies gilt auch für steuerfinanzierte Aufgaben.

Zu § 376 – Satzung und Anordnungen

Die Vorschrift entspricht inhaltlich im wesentlichen der geltenden Rechtslage in § 191 Abs. 3 und 4, und § 214 Satz 2 AFG. Das Genehmigungserfordernis des Absatzes 2 bezieht sich, ohne daß dies ausdrücklich erwähnt wird, nicht nur auf den erstmaligen Erlaß, sondern auch auf etwaige Änderungen der Satzung und von Anordnungen.

Zu § 377 – Verwaltungsrat

Die Zuständigkeitsregelung in Absatz 1 Satz 1 entspricht § 214 AFG.

Satz 2 kehrt die geltende Rechtslage um, die in unterschiedlichen Bereichen zunächst die Selbstverwaltung ermächtigt, im Wege der Anordnung die gesetzlichen Leistungen des AFG näher zu konkretisieren. Ein großer Teil der derzeitig in Anordnungen geregelten Sachverhalte wird durch den Entwurf im Gesetz geregelt. Leistungen, die nicht abschließend ausgestaltet sind, sollen zukünftig im Wege der Rechtsverordnung näher bestimmt werden. Anordnungen können in den in der Vorschrift genannten Bereichen durch den Verwaltungsrat dann erlassen werden, wenn das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung von seiner Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen keinen Gebrauch gemacht hat oder die Regelungskompetenz auf die Selbstverwaltung delegiert.

Auch weiterhin gehört nach Absatz 2 zu den Aufgaben des Verwaltungsrates, im Benehmen mit den obersten Landesbehörden die Bezirke der Landesarbeitsämter abzugrenzen und über die Errichtung besonderer Dienststellen zu entscheiden. Zur Stärkung der regionalen Selbstverwaltung soll anders als nach geltender Rechtslage die Abgrenzung der Bezirke der Arbeitsämter einschließlich ihrer Geschäftsstellen künftig den Verwaltungsausschüssen der Landesarbeitsämter (vgl. § 379 Abs. 2) obliegen. Der Verwaltungsrat kann Grundsätze für die Abgrenzung der Bezirke bestimmen.

Mit Absatz 3 wird die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder wieder auf das vor der Herstellung der Einheit Deutschlands bestehende Niveau reduziert. Dies entspricht der allgemeinen Tendenz zum schlankeren Staat und dem Trend zu kleineren Parlamenten.

Zu § 378 – Vorstand

Absatz 1 entspricht hinsichtlich der Vertretungsregelung § 208 AFG. Zugleich wird klargestellt, daß der Vorstand grundsätzlich die Verwaltungsgeschäfte führt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Als anderweitige Bestimmung ist insbesondere auf die Regelung in § 397 zu verweisen, die dem Präsidenten die Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte zuweist.

Absatz 2 entspricht inhaltlich § 209 Satz 3 AFG.

Absatz 3 entspricht § 192 Abs. 2, 2. Halbsatz AFG; die Zahl der Vorstandsmitglieder bleibt unverändert.

Zu § 379 – Verwaltungsausschüsse

Diese Vorschrift enthält eine allgemeine Aufgabenbeschreibung für die Verwaltungsausschüsse. Diese unterstützen die Verwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Eine Mitwirkung der Selbstverwaltungsausschüsse in Einzelfällen soll nur in Ausnahmefällen, wenn besondere Gründe die Mitwirkung erfordern, erfolgen, da die Entscheidung im Einzelfall als laufendes Verwaltungsgeschäft der Verwaltung obliegt.

Den Verwaltungsausschüssen der Landesarbeitsämter obliegt nach Absatz 2 künftig die Abgrenzung der Bezirke der Arbeitsämter und ihrer Geschäftsstellen. Sie haben dabei die ggfs. vom Verwaltungsrat zu konkretisierenden Grundsätze des § 372 Abs. 3 zu beachten.

Die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter bestimmen künftig in erheblichem Maße die Arbeitsmarktpolitik in ihrem Bezirk. Ihnen obliegt die grobe Aufteilung der dem Arbeitsamt aus dem Eingliederungstitel zugewiesenen Mittel auf die einzelnen Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung. Darüber hinaus geben sie die Zielrichtung für Maßnahmen der freien Förderung vor (Absatz 3). Dabei haben sie die regionalen Besonderheiten des Arbeitsmarktes, die Struktur der Arbeitslosen und der Träger sowie der Ergebnisse der Eingliederungsbilanzen für vorhergehende Jahre zu berücksichtigen.

Absatz 4 entspricht inhaltlich § 192 Abs. 3 und 4 AFG.

Zu § 380 – Besondere Ausschüsse

Die Vorschrift entspricht § 191 Abs. 2 Satz 1 AFG. Auf die konkreten Vorgaben und Einschränkungen der geltenden Regelung soll künftig verzichtet werden.

Zu § 381 – Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane

Absatz 1 entspricht § 192 Abs. 1 AFG.

Absatz 2 Satz 1 entspricht im wesentlichen § 194 Abs. 1 AFG; Satz 2 übernimmt § 194 Abs. 2 AFG.

Absatz 3 entspricht inhaltsgleich § 192 Abs. 5 AFG.

Absatz 4 übernimmt im wesentlichen § 192 Abs. 6 AFG. Die Zielvorstellung zur Beteiligung von Frauen in den Selbstverwaltungsorganen wird an anderer Stelle (§§ 391 Abs. 2 Satz 2, 393 Abs. 5) konkretisiert.

Zu § 382 – Amtsdauer

Die Regelung entspricht dem geltendem Recht in § 193 AFG und §§ 58, 59 des Vierten Buches.

Zu § 383 – Vorsitzende der Selbstverwaltungsorgane

Die Regelung entspricht dem geltendem Recht in § 199 AFG. Mit der Ergänzung des Absatzes 4 Satz 2 wird die Möglichkeit einer schnellen Neuwahl des Vorsitzenden geschaffen. Mit dieser Regelung wird eine Anregung aus der Selbstverwaltung aufgegriffen.

Zu § 384 – Beratung

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 200 AFG und übernimmt in Absatz 1 § 201 Abs. 4 AFG.

Zu § 385 – Beschlußfassung

Die Vorschrift übernimmt das geltende Recht des § 201 Abs. 1 bis 3 und 5 AFG und des § 64 des Vierten Buches.

Zu § 386 – Beanstandung von Beschlüssen

Die Regelung entspricht inhaltlich § 202 AFG.

Zu § 387 – Verfahren bei Versagen von Organen

Die Vorschrift entspricht § 203 AFG.

Zu § 388 – Ehrenämter

Die Vorschrift enthält Grundsätze über die ehrenamtliche Tätigkeit der Selbstverwaltungsmitglieder und ihrer Stellvertreter entsprechend § 40 des Vierten Buches und § 206 Abs. 1 und § 194 Abs. 3 Satz 2 AFG.

Zu § 389 – Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

Die Vorschrift entspricht § 206 AFG.

Zu § 390 – Haftung

Die Vorschrift entspricht den §§ 205 AFG, 42 SGB IV.

ZUM ZWEITEN UNTERABSCHNITT

Berufung und Abberufung

Zu § 391 – Berufung und Abberufung der Mitglieder

Die Vorschrift entspricht in Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 § 197 Abs. 1 AFG.

Die zur Förderung einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern in Gremien im Bereich des Bundes im Bundesgremienbesetzungsgesetz (BGremBG) normierten Pflichten treffen künftig auch die Beteiligten am Vorschlags- und Berufungsverfahren für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der Bundesanstalt.

Die bisher in § 197 Abs. 2 AFG geregelte strikte Bindung des Berufenden an die vom Vorschlagsberechtigten bestimmte Reihenfolge, wenn der Vorschlagsberechtigte mehrere Personen vorschlägt, wird aufgegeben. Dieser Ausschluß eines Auswahlrechts des

Berufenden hat nach geltender Rechtslage zur Folge, daß eine Doppelbenennung nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BGremBG unterbleiben kann. Zukünftig haben die Vorschlagsberechtigten, soweit ihnen Personen verschiedenen Geschlechts mit der besonderen persönlichen und fachlichen Eignung und Qualifikation zur Verfügung stehen, für jeden auf sie entfallenden Sitz jeweils eine Frau und einen Mann vorzuschlagen (§ 4 Abs. 1 BGremBG). Stehen einem Vorschlagsberechtigten mehrere Sitze zu, so kann jedoch eine Doppelbenennung für jeden Sitz unterbleiben, wenn gleich viel Männer und Frauen benannt werden (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 BGremBG).

Die berufende Stelle hat bei der Auswahl unter den Vorschlägen für die Selbstverwaltungsmitglieder auf eine gleichberechtigte Beteiligung von Frauen innerhalb der einzelnen Bänke hinzuwirken; ein gruppenübergreifender Ausgleich findet nicht statt.

Absatz 2 Satz 3 entspricht § 197 Abs. 3 AFG.

Absatz 3 entspricht im wesentlichen § 198 AFG. Die Vorschrift wurde ergänzt um eine Abberufungsmöglichkeit auch bei Austritt oder Ausschluß der Organisation, die vorgeschlagen hat, aus dem jeweiligen Verband.

Zu § 392 – Berufungsfähigkeit

Die Vorschrift entspricht § 196 AFG.

Zu § 393 – Vorschlagsberechtigte Stellen

Die Vorschrift ersetzt § 195 AFG.

Die Vorschlagsberechtigung der nach geltender Rechtslage vorschlagsberechtigten Stellen bleibt unverändert erhalten. Die Vorschlagsberechtigung wird jedoch auf Arbeitnehmerseite erweitert auf selbständige Vereinigungen bzw. Verbände mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung. Die Beschränkung der Vorschlagsberechtigung für die Arbeitgebervertreter auf ihre Vereinigungen und Verbände, die Arbeitgeberinteressen vertreten, wird aufgegeben. Künftig sollen, wie für die Vorschlagslisten der übrigen Sozialversicherungsträger, vorschlagsberechtigt für die Arbeitgebervertreter alle Vereinigungen und Verbände sein, die arbeitsrechtliche und sozialpolitische Zwecke verfolgen. Unternehmerzusammenschlüsse aus wirtschaftlichen Gründen fallen nicht darunter.

Die Vorschlagsberechtigung für die Vertreter der öffentlichen Körperschaften in den Verwaltungsausschüssen der Arbeitsämter wird einerseits erweitert. Künftig sollen neben den Vertretern der Gemeinden und der Gemeindeverbände auch Vertreter der Bezirksregierungen bzw. Regierungspräsidien, nicht jedoch der obersten Landesbehörden, in die Selbstverwaltung der Arbeitsämter entsandt werden können. Auf der anderen Seite wird klargestellt, daß Voraussetzung für die Berufung eine haupt- oder ehrenamtliche Tätigkeit für die öffentliche Körperschaft ist (Absatz 4).

Absatz 5 stellt ausdrücklich klar, daß alle Vorschlagsberechtigten, soweit ihnen Personen verschiedenen Geschlechts mit der besonderen persönlichen und fachlichen Eignung und Qualifikation zur Verfügung stehen, gemäß § 4 BGremBG für jeden auf sie entfallenden Sitz jeweils eine Frau und einen Mann vorzuschlagen haben.

Zu § 394 – Neutralitätsausschuß

Die Vorschrift regelt die Zusammensetzung des Neutralitätsausschusses sowie die entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Organe der Bundesanstalt. Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 entsprechen dem geltenden Recht (§ 206a AFG). Absatz 1 Satz 3 stellt klar, daß der Präsident der Bundesanstalt als Vorsitzender des Neutralitätsausschusses diesen vor dem Bundessozialgericht vertritt.

ZUM DRITTEN ABSCHNITT

Verwaltung

Zu § 395 – Präsident der Bundesanstalt

Die Vorschrift faßt die in den §§ 209, 210, 211 AFG enthaltenen Regelungen über Stellung und Aufgaben des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Bundesanstalt, ihre Ernennung und ihre Amtszeit zusammen.

Zu § 396 – Präsidenten der Landesarbeitsämter

Die Vorschrift entspricht der in § 211 AFG enthaltenen Regelung über die Ernennung der Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesarbeitsämter.

Zu § 397 – Direktoren der Arbeitsämter

Die Vorschrift entspricht in Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 § 213 AFG. Die in Absatz 2 Satz 2 enthaltene Ermächtigung des Präsidenten der Bundesanstalt, Grundsätze für die Bestellung der Direktoren aufzustellen, soll eine einheitliche und konsequente Personalpolitik ermöglichen. Entsprechend einem Wunsch aus der Selbstverwaltung sollen die Verwaltungsausschüsse künftig zu allen Bewerbern angehört werden.

Zu § 398 – Beauftragte für Frauenbelange

Da der Arbeitsverwaltung bei der Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt eine besondere Aufgabe zukommt, soll dem durch die Einrichtung von Beauftragten für Frauenbelange besonders Rechnung getragen werden. Hinsichtlich der Landesarbeitsämter und der Hauptstelle wird die bisherige Erlaßregelung durch eine gesetzliche Regelung ersetzt und die Bestellung von hauptamtlich Beauftragten für Frauenbelange auch auf die Arbeitsämter ausgedehnt. Die Bestellung von hauptamtlichen Beauftragten für Frauenbelange auch bei den Arbeitsämtern ist notwendig, da gerade vor Ort vielfältige Aktivitäten zur Frauenförderung erforderlich sind. Die Beauftragten für Frauenbelange sollen die vielfältigen Aufgaben der Arbeitsverwaltung hinsichtlich der Förderung von

Frauen bündeln und insbesondere hinsichtlich der in diesem Gesetz genannten Aufgaben der Frauenförderung tätig werden sowie mit sonstigen in ihrem Bezirk in Fragen der Frauenerwerbsarbeit tätigen Stellen und Organisationen zusammenarbeiten.

Zu § 399 – Innenrevision

Die Leistungen der Arbeitsförderung sind in einem hohen Maße von dem Verhalten der Mitarbeiter sowie der Berechtigten abhängig. So haben die Mitarbeiter vor der Zahlung von passiven Leistungen jeweils den Vorrang der Vermittlung und der aktiven Leistungen zu beachten und ständig die Verfügbarkeit der Arbeitslosen zu überwachen. Bei dem Einsatz von aktiven Leistungen haben sie weite Entscheidungsspielräume, die sie nur unter Beachtung der Zielvorgaben nutzen dürfen. Dabei sind die Mitarbeiter einem hohen Erwartungsdruck ausgesetzt: Die Arbeitgeber wollen offene Stellen mit bestgeeigneten Arbeitslosen besetzen oder eine möglichst hohe Unterstützung durch das Arbeitsamt bei weniger geeigneten Arbeitslosen erhalten und sind häufig auch dann nur bereit, die vom Arbeitsamt benötigten freien Stellen anzubieten; bei einer hohen Arbeitslosigkeit erhöht sich dieser Erwartungsdruck zusätzlich. Die Arbeitslosen wollen möglichst nur Arbeitsstellen mit guten Arbeitsbedingungen jedenfalls nicht mit schlechteren Arbeitsbedingungen als bisher, angeboten erhalten.

Es ist durchaus verständlich, daß Mitarbeiter wegen der nur beschränkt erfüllbaren Erwartungen und der hohen Arbeitsbelastung auch dann Leistungen gewähren, wenn dies nicht angebracht und im Hinblick auf die Solidargemeinschaft nicht zu verantworten ist. In Anbetracht der Situation im Bereich der Arbeitsförderung und aufgrund verschiedener Hinweise und Beschwerden erscheint es notwendig zu sein, daß die Bundesanstalt eine interne Revision einrichtet. Mit diesem Instrument der internen Kontrolle soll das Bewußtsein der Beschäftigten für die Relevanz ihres aktiven Handelns zur Verhinderung des Leistungsmißbrauchs geschärft werden. Die Revisoren sollen sich nicht auf das Aufzeigen von Mängeln beschränken, sondern sich möglichst um positive und konstruktive Anregungen bemühen.

Die Revision soll unabhängig von den für die Leistungen zuständigen Stellen vorgenommen werden. Daher sollen an den Prüfungen keine Beschäftigten der geprüften Dienststelle mitwirken. Ein Wechsel der Prüfer läge im Interesse einer wirksamen Prüfung. Für die Zeit ihrer Prüftätigkeit sollen die Revisoren zudem fachlich und dienstlich nur dem Leiter ihrer Dienststelle unterstellt werden.

Weitere Vorgaben für die interne Revision sollen nicht gemacht werden, damit die Bundesanstalt aufgrund der noch zu sammelnden Erfahrungen die zweckmäßigste Organisation selbst vornehmen kann.

Zu § 400 – Personal der Bundesanstalt

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 210 AFG, soweit nicht bereits Regelungen in den Vorschriften über die Präsidenten und Direktoren übernommen wurden.

Zu § 401 – Ernennung der Beamten

Absatz 1 entspricht hinsichtlich der Ernennung der übrigen Beamten der Bundesanstalt § 211 AFG.

Absatz 2 entspricht § 212 Abs. 1 AFG.

Nach Absatz 3 kann der Vorstand seine Befugnisse zur Ernennung der Beamten abweichend von § 212 Abs. 2 AFG unmittelbar nur auf den Präsidenten der Bundesanstalt übertragen. Der Präsident soll zukünftig selber entscheiden, ob und wieweit er seine Befugnisse delegiert. Zur Stärkung der dezentralen Entscheidungskompetenzen ermöglicht diese Bestimmung weitergehende Delegationsmöglichkeiten als die bisherige Rechtslage.

ZUM VIERTEN ABSCHNITT

Aufsicht

Zu § 402 – Aufsicht

Die Vorschrift entspricht § 224 AFG. Auf die zusammenfassende Erwähnung der Bereiche, in denen die Aufsichtsbefugnis des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung auch das Recht einschließt, Weisungen zu erteilen, und sich damit auch auf Zweckmäßigkeitserwägungen erstreckt, wird an dieser Stelle verzichtet.

ZUM FÜNFTEN ABSCHNITT

Datenschutz

Zu § 403 – Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten durch die Bundesanstalt

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt bereichsspezifisch für das Dritte Buch Sozialgesetzbuch, zu welchen Zwecken die Bundesanstalt Daten erheben, verarbeiten und nutzen darf. Ergänzend gelten die allgemeinen Vorschriften über den Schutz der Sozialdaten, insbesondere § 35 Abs. 1 SGB I und die §§ 67ff SGB X.

Sondervorschriften für die Löschung von Sozialdaten sind im Bereich der Arbeitsförderung nicht sachgerecht. So können im Zusammenhang mit der Leistungserbringung und den häufig erst in Zukunft entstehenden Leistungsansprüchen feste Löschungsfristen nicht vorgesehen werden. Die datenschutzrechtlichen Belange sind aufgrund der allgemeinen Regelung des § 84 SGB X gewahrt. Danach sind Sozialdaten zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung der speichernden Stelle nicht mehr erforderlich ist.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift bestimmt, daß eine Verwendung für andere als in Absatz 1 genannten Zwecke nur zulässig ist, soweit dies nach dem Sozialgesetzbuch angeordnet oder erlaubt ist.

Zu § 404 – Kennzeichnungs- und Maßregelungsverbot

Satz 1 erweitert und konkretisiert das bereits nach § 20 Abs. 5 Satz 1 1. Halbsatz AFG bestehende Kennzeichnungsverbot für Arbeitnehmer. Der Bundesanstalt soll es künftig generell untersagt sein, Berechtigte und Arbeitgeber in einer aus dem Wortlaut nicht verständlichen Weise oder in einer Weise zu kennzeichnen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Satz 2 entspricht weitgehend § 20 Abs. 5 2. Halbsatz AFG.

ZUM ZWÖLFTEN KAPITEL

Straf- und Bußgeldvorschriften

Die Strafvorschriften in §§ 227 und 227a AFG wurden übernommen. Die Bußgeldvorschriften zur Durchsetzung von Pflichten und zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung und des Leistungsmißbrauchs wurden einheitlich und damit verständlicher und übersichtlicher gefaßt; die Geldbußen wurden zum Teil erhöht.

ZUM ERSTEN ABSCHNITT

Bußgeldvorschriften

Zu § 405 – Bußgeldvorschriften

Zu Absatz 1 Nr. 1

Die Vorschrift entspricht der Bußgeldvorschrift in § 232 AFG. Wer vorsätzlich einen Arbeitnehmer, Heimarbeiter oder Arbeitgeber in der Übernahme oder Ausübung eines Amtes als Mitglied in einem Selbstverwaltungsorgan oder Ausschuß der Bundesanstalt behindert oder wegen der Übernahme oder Ausübung benachteiligt, wird mit Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark bedroht.

Zu Absatz 1 Nr. 2

Die Vorschrift ersetzt die Bußgeldvorschrift in § 2 Abs. 1 Nr. 2 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, weil sie rechtssystematisch in das Recht der Ahndung illegaler Ausländerbeschäftigung gehört. Es handelt sich um einen Fall mittelbarer illegaler Ausländerbeschäftigung, der als eigenständige Bußgeldvorschrift ausgestaltet ist, weil eine sozialrechtliche Grundnorm, an die eine Bußgeldvorschrift anknüpfen könnte, innerhalb des Dritten Buches einen Fremdkörper darstellen würde. Wie bisher in § 2 Abs. 1 Nr. 2 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit ist mit einer Geldbuße bedroht, wer als Unternehmer Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang ausführen läßt, indem er einen anderen Unternehmer beauftragt, von dem er weiß oder leichtfertig nicht weiß, daß dieser zur Erfüllung dieses Auftrags Ausländer ohne erforderliche Genehmigung beschäftigt, oder einen Nachunternehmer einsetzt oder zuläßt, daß ein Nachunternehmer tätig wird, der Ausländer ohne erforderliche Genehmigung beschäftigt. Der Höchstbetrag der Geldbuße wird auf fünfhunderttausend Deutsche Mark festgesetzt. Er entspricht damit dem Bußgeldrahmen des Absatzes 2 Nr. 2.

Zu Absatz 2 Nr. 1

Die Vorschrift entspricht § 231 Abs. 1 Nr. 3 AFG. Mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark ist bedroht, wer einen Beschluß des Insolvenzgerichts, mit dem ein Antrag auf Eröffung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist, nicht oder nicht rechtzeitig bekannt gibt.

Zu Absatz 2 Nr. 2

Die Vorschrift entspricht § 229 Abs. 1 Nr. 2 AFG. Wie bisher ist mit einer Geldbuße bedroht, wer als Arbeitgeber einen Ausländer, der eine erforderliche Genehmigung nicht besitzt, beschäftigt. Der Höchstbetrag der Geldbuße wird auf fünfhunderttausend Deutsche Mark angehoben. Angesichts der negativen Auswirkungen, die illegale Ausländerbeschäftigung auf den deutschen Arbeitsmarkt hat und bei der Höhe der durch illegale Ausländerbeschäftigung in vielen Fällen erzielten Gewinne sowie angesichts der sozialen Gefährdung der illegal beschäftigten Ausländer reicht die bisherige Höchstgrenze von hunderttausend Deutsche Mark nicht aus.

Zu Absatz 2 Nr. 3

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Bußgeldvorschrift in § 229 Abs. 1 Nr. 1 AFG. Gegenüber dem bisherigen Recht, das eine Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark vorsah, wird ein Ausländer, der ohne erforderliche Genehmigung eine Beschäftigung ausübt, in Zukunft mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark bedroht. Damit wird dem Unrechtsgehalt dieser Ordnungswidrigkeit Rechnung getragen.

Zu Absatz 2 Nr. 4

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 229 Abs. 2 AFG. Wie bisher wird mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark bedroht, wer sich von einem ausländischen Arbeitnehmer oder einem Dritten die Gebühr für die Erteilung einer Genehmigung ganz oder teilweise erstatten läßt, die der Arbeitgeber an ein Arbeitsamt für die Vermittlung des ausländischen Arbeitnehmers zu zahlen hatte.

Zu Absatz 2 Nr. 5

Wegen der Neuregelung des Rechtes der Berufsberatung, das nunmehr die Berufsberatung freigibt und lediglich ein Untersagungsverfahren vorsieht, ist eine Neufassung und Erweiterung der Bußgeldvorschriften zur Berufsberatung notwendig.

Mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark wird bedroht, wer trotz Untersagung des Arbeitsamtes Berufsberatung betreibt. Die Höhe der Geldbuße lehnt sich an die Höhe der Geldbuße bei unerlaubter Ausbildungsstellen- und Arbeitsvermittlung an.

Zu Absatz 2 Nr. 6

Mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark wird bedroht, wer im Verfahren auf Untersagung der Berufsberatung Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder geschäftliche Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt. Die Höhe der Geldbuße entspricht vergleichbaren Bußgelddrohungen gegen Arbeitgeber oder Vermittler.

Zu Absatz 2 Nr. 7

Mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark wird bedroht, wer als privater Berufsberater oder als privater Arbeitsvermittler bei der Überprüfung der Untersagung der Berufsberatung oder bei der Prüfung der Einhaltung der Pflichten eines privaten Vermittlers nicht duldet, daß die vom Arbeitsamt beauftragten Personen Geschäftsräume während der üblichen Geschäftszeit zur Durchführung der Überprüfung betreten.

Zu Absatz 2 Nr. 8

Die Vorschrift ersetzt die Bußgeldvorschriften in § 228 Abs. 1 Nr. 1 AFG in Verbindung mit § 29 Abs. 4 AFG, § 23 Abs. 2 AFG und § 29 Abs. 1 AFG sowie § 228 Abs. 1 Nr. 2 AFG. Wie bisher ist mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark bedroht, wer ohne Erlaubnis der Bundesanstalt Ausbildungsvermittlung oder Arbeitsvermittlung betreibt, soweit es sich nicht um eine erlaubnisfreie Vermittlung handelt.

Zu Absatz 2 Nr. 9

Die Vorschrift entspricht § 228 Abs. 1 Nr. 4 AFG, soweit dort die Zuwiderhandlung gegen Bedingungen oder Auflagen, die mit der Erlaubnis zur Vermittlung verbunden sind, mit Geldbuße bedroht ist. Die Bußgelddrohung wird jetzt auch auf den Verstoß gegen Bedingungen oder Auflagen, die mit einer Erlaubnis zur Ausbildungsstellenvermittlung verbunden sind, ausgedehnt. Wie bisher beträgt die Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark.

Zu Absatz 2 Nr. 10

Die Vorschrift entspricht der Bußgeldvorschrift in § 228 Abs. 1 Nr. 5 AFG. Wie bisher wird mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark bedroht, wer eine Vergütung für Leistungen zur Vermittlung nicht nur vom Arbeitgeber verlangt oder entgegennimmt.

Zu Absatz 2 Nr. 11

Die Vorschrift entspricht der Bußgeldvorschrift in § 230 Abs. 1 Nr. 1a AFG. Wie bisher wird mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark bedroht, wer als privater Vermittler gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstößt, nämlich Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt, die zur Ausbildungsvermittlung oder Arbeitsvermittlung nicht erforderlich sind oder personenbezogene Daten oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse ohne Einwilligung des Betroffenen erhebt, verarbeitet oder nutzt oder als Dritter die von dem Erlaubnisinhaber übermittelten Daten zu einem anderen Zweck als zu dem Zweck verarbeitet oder nutzt, zu dem sie ihm übermittelt wurden.

Zu Absatz 2 Nr. 12

Die Vorschrift entspricht der Bußgeldvorschrift in § 230 Abs. 1 Nr. 1b AFG. Wie bisher ist mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark bedroht, wer entgegen § 298 Abs. 2 ihm zur Verfügung gestellte Unterlagen nicht zurückgibt oder personenbezogene Daten nicht löscht.

Zu Absatz 2 Nr. 13

Die Bußgeldvorschrift entspricht §.230a AFG über die Verletzung statistischer Meldepflichten, soweit private Vermittler bestimmte statistische Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig melden. Die Vorschrift erweitert die Bußgeldandrohung für die Verletzung statistischer Meldepflichten auf private Berufsberater, so daß nunmehr private Berufsberater oder Vermittler mit Bußgeld bedroht sind, wenn sie statistische Daten über Ratsuchende, Beratungen, Bewerber, offene Stellen und Vermittlungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig melden. Durch diese Norm werden auch die §§ 1 bis 4 Private Arbeitsvermittlungs-Statistik-Verordnung vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 1949) in die Bewehrung einbezogen.

Während § 230a AFG eine Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark vorsah, wird nunmehr eine Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark angedroht, um die Bedeutung der statistischen Meldungen für eine zuverlässige Statistik zu unterstreichen.

Zu Absatz 2 Nr. 14

Die Vorschrift entspricht der Bußgeldvorschrift in § 230 Abs. 1 Nr. 2 AFG. Wie bisher ist mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark bedroht, wer als privater Vermittler Auskünfte, die zur Durchführung und Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen über die Vermittlung notwendig sind, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder geschäftliche Unterlagen, aus denen sich die Richtigkeit seiner Angaben ergibt, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

Zu Absatz 2 Nr. 15

Die Vorschrift ermöglicht es, Bußgeldvorschriften in Rechtsverordnungen zu schaffen, die nach den in der Vorschrift genannten Paragraphen erlassen werden. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

Zu Absatz 2 Nr. 16

Die Vorschrift entspricht § 230 Abs. 1 Nr. 10 und 11 AFG. Allerdings werden die Bußgelddrohungen gegen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei Verletzung von Mitwirkungspflichten bei Prüfungen der Arbeits-

ämter zusammengefaßt. Mit einer Geldbuße bis zu fünzigtausend Deutsche Mark ist bedroht, wer bei einer Prüfung nach § 306 das Betreten der Grundstücke und Geschäftsräume oder die Einsichtnahme in die Lohn-, Melde- oder vergleichbaren Unterlagen nicht duldet oder bei der Prüfung nicht mitwirkt.

Zu Absatz 2 Nr. 17

Die Vorschrift entspricht § 230 Abs. 1 Nr. 12 AFG. Wie bisher ist mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark bedroht, wer als Arbeitgeber in automatisierten Dateien gespeicherte Daten nicht aussondert oder auf maschinenverwertbaren Datenträgern oder in Listen nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt.

Zu Absatz 2 Nr. 18

Die Vorschrift entspricht der Bußgeldvorschrift in § 230 Abs. 1 Nr. 5 AFG. Mit Geldbuße bis zu dreitausend Deutsche Mark ist bedroht, wer eine Arbeitsbescheinigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausstellt oder dem Arbeitnehmer nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt. Die gleiche Bußgelddrohung gilt für einen Zwischenmeister und andere Auftraggeber von Heimarbeitern sowie für Leistungsträger und Unternehmen, die Beiträge nach dem Dritten Buch für Bezieher von Sozialleistungen oder Krankentagegeld zu entrichten haben.

Zu Absatz 2 Nr. 19

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 230 Abs. 1 Nr. 7 AFG. Mit Geldbuße bis zu dreitausend Deutsche Mark ist bedroht, wer entgegen § 313 Abs. 1 oder Abs. 3 Nebeneinkommen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bescheinigt. Neu ist die Bußgelddrohung gegen denjenigen, der eine Bescheinigung des Nebeneinkommens nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt. Damit gilt für diese Pflichtverletzung das gleiche wie für die nicht rechtzeitige Aushändigung der Arbeitsbescheinigung nach Absatz 2 Nr. 18.

Zu Absatz 2 Nr. 20

Die Vorschrift entspricht § 230 Abs. 1 Nr. 8 AFG. Mit Geldbuße bis zu dreitausend Deutsche Mark ist bedroht, wer die Vorlage des Vordrucks zur Bescheinigung eines Nebeneinkommens beim Dienstberechtigten oder Besteller unterläßt.

Zu Absatz 2 Nr. 21

Die Vorschrift entspricht § 230 Abs. 1 Nr. 6 AFG. Mit Geldbuße bis zu dreitausend Deutsche Mark ist bedroht, wer als Insolvenzverwalter oder Arbeitgeber die Bescheinigung für einen Anspruch auf Insolvenzgeld nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausstellt.

Zu Absatz 2 Nr. 22

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 230 Abs. 1 Nr. 7 AFG. Mit Geldbuße bis zu dreitausend Deutsche Mark ist bedroht, wer eine allgemeine Auskunft über leistungserhebliche Tatsachen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt. Leistungserhebliche Tatsachen sind nach § 315 solche, die geeignet sind, die laufende Leistung auszuschließen oder zu mindern. Die gleiche Bußgelddrohung gilt, wenn eine Auskunft, die für die Durchführung der Vorschriften über das Insolvenzgeld notwendig ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt wird.

Zusätzlich enthält die Vorschrift einen neuen, bisher nicht als Ordnungswidrigkeit ausgestalteten Tatbestand. Mit Geldbuße wird auch bedroht, wer als Arbeitnehmer dem zur Errechnung oder Auszahlung von Kurzarbeitergeld, Wintergeld oder Winterausfallgeld Verpflichteten, meist also dem Arbeitgeber, eine Auskunft über solche Tatsachen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, die für die Leistung dieses Kurzarbeitergeldes, Wintergeldes oder Winterausfallgeldes erheblich sind. Ebenfalls ein neuer, bisher nicht als Ordnungswidrigkeit ausgestalteter Tatbestand ist die Bußgeldandrohung, wenn ein Arbeitgeber oder Träger eine Auskunft über für Leistungen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung oder für Leistungen zur beruflichen Eingliederung Behinderter erhebliche Tatsachen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

Zu Absatz 2 Nr. 23

Die Vorschrift entspricht § 230 Abs. 1 Nr. 9 AFG. Mit Geldbuße bis zu dreitausend Deutsche Mark ist bedroht, wer dem Arbeitsamt die Einsichtnahme in näher bezeichnete Unterlagen verweigert, wenn er einen Heimarbeiter, der eine laufende Leistung beantragt hat oder bezieht, beschäftigt oder mit Arbeiten beauftragt.

Zu Absatz 2 Nr. 24

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 230 Abs. 1 Nr. 3 und 4 AFG. Mit Geldbuße bis zu dreitausend Deutsche Mark ist ein Arbeitgeber bedroht, der Berechnungen und Aufzeichnungen für Kurzarbeitergeld, Wintergeld oder Winterausfallgeld, zu denen er verpflichtet ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt.

Zu Absatz 2 Nr. 25

Die Vorschrift entspricht § 231 Abs. 1 Nr. 4 AFG. Mit Geldbuße ist bedroht, wer eine Veränderung in den Verhältnissen, die für einen Anspruch auf eine laufende Leistung erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt. Der Bußgeldrahmen wird einheitlich auf bis zu zehntausend Deutsche Mark erweitert. Bisher bestand ein allgemeiner Bußgeldrahmen bis zu tausend Deutsche Mark, der jedoch nach § 231 Abs. 3 Satz 2 AFG auf fünftausend Deutsche Mark erweitert wurde, wenn es sich bei der Änderung in den Verhältnissen um die Aufnahme einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit gegen Vergütung handelte. Die Bußgelddrohung wird nunmehr entsprechend dem im wesentlichen gleichen Unrechtsgehalt vereinheitlicht und im Interesse einer wirkungsvolleren Bekämpfung des Leistungsmißbrauchs erhöht.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift enthält den Bußgeldrahmen für die in Absatz 1 und 2 genannten Tatbestände.

Zu § 406 – Zuständigkeit und Vollstreckung

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 233 AFG. Sie berücksichtigt die gestiegene Bedeutung der Hauptzollämter bei der Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren nach dem Dritten Buch.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die notwendigen Regelungen über die Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Dritten Buch.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, daß die Geldbußen jeweils in die Kasse der Verwaltungsbehörde fließen, deren Dienststellen den Bußgeldbescheid erlassen haben, also entweder die Bundesanstalt oder die Hauptzollämter. Für die Vollstreckung der Geldbußen gilt § 66 des Zehnten Buches entsprechend.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Frage, welche Behörde die Auslagen trägt und entschädigungspflichtig ist. Abweichend von der allgemeinen Regelung in § 105 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten trägt jeweils die Behörde die notwendigen Auslagen, die die Geldbußen vereinnahmt. Die gleiche Zuständigkeitsregelung gilt auch in Abweichung von § 110 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für Vermögensschäden, die durch eine Verfolgungsmaßnahme in Bußgeldverfahren unrechtmäßig verursacht worden sind.

ZUM ZWEITEN ABSCHNITT

Strafvorschriften

Zu § 407 – Unerlaubte Auslandsvermittlung und Anwerbung, Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen

Absatz 1 Nr. 1 und 2 der Vorschrift entsprechen dem Inhalt nach § 227 AFG. Die Vorschriften konnten jedoch übersichtlicher und damit verständlicher gefaßt werden.

Absatz 1 Nr. 3 entspricht § 227a Abs. 1 AFG.

Die Strafdrohung bleibt unverändert.

Zu § 408 – Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung in größerem Umfang

Die Vorschrift entspricht § 227a Abs. 2 AFG.

Die Strafdrohung bleibt unverändert.

ZUM DREIZEHNTEN KAPITEL

Sonderregelungen

ZUM ERSTEN ABSCHNITT

Sonderregelungen im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit Deutschlands

Zu § 409 – Besondere Bezugsgröße und Beitragsbemessungsgrenze

Zu § 410 – Besondere Leistungsbemessungsgrenze

Zu § 411 – Besondere Entgeltabzüge

Zu § 412 – Besonderer Anpassungsfaktor

Zu § 413 – Besondere Geringverdienergrenze

Die Vorschriften enthalten Sonderregelungen für die Zeit bis zur Herstellung einheitlicher Lebens- und Einkommensverhältnisse im gesamten Bundesgebiet. Sie knüpfen an die entsprechenden Regelungen des bestehenden Rechts (§ 249c Abs. 9,10 Nr. 1, 13 und § 249d Nrn. 14 und 15 Arbeitsförderungsgesetz) an.

Zu § 414 – Besonderer Bedarf für den Lebensunterhalt bei der Förderung der Berufsausbildung

Die Vorschrift sieht entsprechend dem geltenden Recht wegen der weiterhin bestehenden Unterschiede im Mietniveau noch unterschiedliche Bedarfssätze für den Lebensunterhalt im Beitrittsgebiet vor. Die Bedarfssätze entsprechen den Sätzen nach § 40 Abs. 1b AFG und dem geltenden Anordnungsrecht unter Berücksichtigung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung für ein Achtzehntes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

Zu § 415 – Besonderer Bedarf bei der Förderung der beruflichen Eingliederung Behinderter

Die Vorschrift regelt die Bedarfssätze bei der Förderung der beruflichen Eingliederung Behinderter im Beitrittsgebiet. Sie vollzieht insoweit die besondere Regelung bei der Förderung der Berufsausbildung nach.

Zu § 416 – Besonderheiten bei der Förderungsfähigkeit von Strukturanpassungsmaßnahmen

Die Regelung ermöglicht in den neuen Bundesländern die Fortsetzung der seit dem 1. August 1994 förderungsfähigen Maßnahmen im Breitensport, der freien Kulturarbeit und der Vorbereitung der Denkmalpflege.

ZUM ZWEITEN ABSCHNITT

Ergänzungen für übergangsweise mögliche Leistungen

Zu § 417 – Angemessene Dauer beruflicher Weiterbildung in Sonderfällen

Für eine Übergangszeit soll diese Sonderregelung gewährleisten, daß auch die Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung gefördert

werden kann, wenn die Maßnahme wegen gesetzlicher Regelungen über die Dauer von Weiterbildungen nicht entsprechend § 92 Abs. 2 gegenüber einer entsprechenden Berufsausbildung verkürzt durchgeführt wird. Insbesondere in den gesetzlich geregelten Gesundheitsfachberufen und sozialpflegerischen Berufen scheidet eine Verkürzung nach den jeweiligen Berufsgesetzen in der Regel aus, so daß ohne diese Sonderregelung Weiterbildungsmaßnahmen mit entsprechenden Bildungszielen nicht mehr für die Weiterbildungsförderung anerkannt werden könnten. Die zulässige längere Dauer von Maßnahmen, die bis zum 31. Dezember 1999 begonnen haben, eröffnet den gesetzgebenden Körperschaften in Bund und Ländern die Möglichkeit, in angemessener Zeit in den jeweiligen Berufsgesetzen Verkürzungsmöglichkeiten für die berufliche Weiterbildung zu schaffen.

Zu § 418 – Eingliederungshilfe

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 62a Abs. 1 AFG.

Zu § 419 – Sprachförderung

Die Vorschrift regelt die Sprachförderung und entspricht insoweit in Absatz 1 § 62a Abs. 3 AFG und in Absatz 2 inhaltlich weitgehend § 62b AFG. Anders als nach § 62b AFG sollen jedoch in Zukunft auch den nicht erwerbstätigen Spätaussiedlern, anerkannten Asylberechtigten und Kontingentflüchtlingen die durch die Teilnahme an einem Deutsch-Sprachlehrgang entstehenden Kosten unmittelbar erstattet werden. Dies schließt nicht aus, daß die Leistungen – wie bei der Förderung der beruflichen Weiterbildung – unmittelbar an den Träger des Deutsch-Sprachlehrganges ausgezahlt werden, soweit Kosten bei ihm unmittelbar entstehen.

Zu § 420 – Eingliederungshilfe und Sprachförderung in Sonderfällen

Die Vorschrift entspricht § 62a Abs. 4 AFG.

Zu § 421 – Anwendung von Vorschriften und Maßgaben

Absatz 1 entspricht § 62a Abs. 2 AFG.

Absatz 2 entspricht § 62a Abs. 5 AFG.

Absatz 3 entspricht § 62c AFG.

Absatz 4 regelt – wie nach geltendem Recht § 188 AFG – die Finanzierung durch den Bund.

ZUM DRITTEN ABSCHNITT

Grundsätze bei Rechtsänderungen

Die Vorschriften dieses Abschnitts enthalten Grundsätze für künftige Rechtsänderungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu § 422 – Leistungen der aktiven Arbeitsförderung

Um Beziehern von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, insbesondere Arbeitgebern und Trägern von Maßnahmen Planungssicherheit zu geben und die Arbeitsämter vom Aufrollen laufender Fälle zu entlasten, sollen die zu Maßnahmebeginn bzw. im Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Vorschriften für laufende Fälle regelmäßig weiter anwendbar bleiben, soweit nicht Sonderregelungen etwas anderes bestimmen.

Absatz 2 bestimmt, daß bei Leistungen, die jeweils nur für einen begrenzten Bewilligungszeitraum zuerkannt worden sind, sich die Verlängerung nach dem aktuell geltenden Recht richtet.

Zu § 423 – Arbeitslosengeld

Die Regelung berücksichtigt den Eigentumsschutz nach Artikel 14 des Grundgesetzes. Bei künftigen Änderungen dieses Gesetzbuches sollen für Arbeitnehmer, die innerhalb einer fiktiven Rahmenfrist bereits zwölf Monate unter Geltung des bisherigen Rechts in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden haben, grundsätzlich die bisherigen Regelungen maßgebend sein.

Zu § 424 – Organisation

Künftige Änderungen der Vorschriften über die Selbstverwaltung sollen für die zum Zeitpunkt der Rechtsänderung laufende Amtsperiode unbeachtlich bleiben. Die Neuregelungen finden daher erst für die folgende Amtsperiode Anwendung. Dadurch wird gewährleistet, daß alle Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane in einer Amtsperiode nach denselben Vorschriften vorgeschlagen und berufen werden.

ZUM VIERTEN ABSCHNITT

Sonderregelungen im Zusammenhang mit der Einordnung des Arbeitsförderungsrechts in das Sozialgesetzbuch

Die Vorschriften dieses Abschnitts haben nur für einen vergleichsweise kurzen Zeitraum Bedeutung. Sie gewährleisten die Überleitung des Rechts nach dem Arbeitsförderungsgesetz auf die neue Rechtslage nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu § 425 – Übergang von der Beitrags- zur Versicherungspflicht

Die Vorschrift stellt sicher, daß Zeiten, in denen Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz bestand, beitragsrechtlich wie Zeiten eines Versicherungspflichtverhältnisses nach dem SGB III zu behandeln sind. Die Regelung erlaubt damit Rechtsverhältnisse, die bei Inkrafttreten der Neuregelung fortbestehen, für die Zeit vor und nach Inkrafttreten der Neuregelung als einheitliches Versicherungspflichtverhältnis zu behandeln.

Zu § 426 – Grundsätze für einzelne Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz

Die Vorschrift ist inhaltlich mit der Vorschrift dieses Kapitels über Leistungen der aktiven Arbeitsförde-

rung vergleichbar. Um Beziehern von Leistungen, die in den genannten Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes geregelt sind, Planungssicherheit zu geben und die Arbeitsämter vom Aufrollen laufender Fälle zu entlasten, sollen die zu Maßnahmebeginn bzw. im Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes für laufende Fälle regelmäßig weiter anwendbar bleiben, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Absatz 2 bestimmt, daß bei Leistungen, die jeweils nur für einen begrenzten Bewilligungszeitraum zuerkannt worden sind, sich die Verlängerung nach den Vorschriften dieses Buches richtet.

Zu § 427 – Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe

Im Interesse der Rechtsklarheit, der Rechtssicherheit und der Verwaltungspraktikabilität sollen auf Ansprüche auf Arbeitslosengeld die Regelungen dieses Buches grundsätzlich auch dann Anwendung finden, wenn diese bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind.

Eine Regelung, die die Arbeitsverwaltung verpflichtete, teilweise altes, teilweise neues Recht anzuwenden, würde die Arbeitsämter im Massenverwaltungsverfahren überfordern. Eine ausschließliche Anwendung des alten Rechts stünde dem Ziel des Gesetzes, die Eingliederungschancen der Arbeitslosen zu verbessern, entgegen und würde für einzelne Arbeitslose insoweit zu einer Benachteiligung führen, als sich das neue Recht zu ihren Gunsten auswirkt. Dem Eigentumsschutz von Rechtspositionen in der Arbeitslosenversicherung wird bereits durch die Regelungen des § 242x in Artikel 11 des Gesetzes Rechnung getragen.

Die Regelung berücksichtigt darüber hinaus, daß die Neuregelungen erst ein Jahr nach der Verkündung des Gesetzes zur Reform der Arbeitsförderung in Kraft treten und die Betroffenen insoweit ausreichend Zeit haben, sich auf die neue Rechtslage einzustellen.

Zu Absatz 1

Die Regelung soll Nachteile, die durch das Erlöschen der Wirkung einer persönlichen Arbeitslosmeldung entstehen können, für die Arbeitslosen vermeiden, die sich zuletzt vor Inkrafttreten des SGB III persönlich arbeitslos gemeldet haben. Damit wird den Arbeitsämtern zugleich ermöglicht, zu bestimmen, zu welchem Zeitpunkt innerhalb der ersten drei Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes sich Arbeitslose erneut persönlich arbeitslos zu melden haben, die bereits längere Zeit im Leistungsbezug stehen.

Zu Absatz 2

Die Regelung soll vermeiden, daß Zeiten vor dem Inkrafttreten des SGB III, die bereits zur Erfüllung der Anwartschaftszeit dienen, die Rahmenfrist verlängern. Damit wird eine Doppelberücksichtigung von Zeiten, insbesondere des Unterhalts-, Übergangsgeld- und Erziehungsgeldbezugs vermieden.

Zu Absatz 3

Die Regelung stellt gemeinsam mit der Regelung zu Nummer 1 sicher, daß Zeiten, die nach dem Arbeitsförderungsgesetz zur Erfüllung der Anwartschaftszeit dienten und vor dem Inkrafttreten des SGB III zurückgelegt worden sind, als Zeiten eines Versicherungspflichtverhältnisses zur Begründung eines Anspruches auf Arbeitslosengeld und zur Erhöhung der Anspruchsdauer beitragen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift berücksichtigt, daß das Arbeitslosengeld nach § 139 dieses Buches für sieben Tage einer Kalenderwoche, nach dem Arbeitsförderungsgesetz jedoch nur für sechs Tage einer Kalenderwoche geleistet wird. Sie dient dazu, Nachteile für Arbeitslose zu vermeiden, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem (Tag des Inkrafttretens) entstanden ist.

Zu Absatz 5

Die Regelung gewährleistet, daß Ansprüche auf Arbeitslosengeld, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes entstanden sind, grundsätzlich nicht neu zu bemessen sind. Eine Neubemessung soll nur erfolgen, soweit das Bemessungsentgelt aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Änderungen neu festzusetzen ist, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eintreten. Für Veränderungen, die für die Zuordnung zu einer Leistungsgruppe maßgebend sind, zum Beispiel ein Steuerklassenwechsel, sollen diese Grundsätze entsprechend gelten.

Zu Absatz 6 und 7

Die Vorschrift stellt sicher, daß bestimmte fortdauernde Übergangsregelungen früherer Änderungen des Arbeitsförderungsgesetzes (Artikel 10 Nr. 30 dieses Gesetzes) auch nach Inkrafttreten des Dritten Buches Sozialgesetzbuch weiterhin zu berücksichtigen sind.

Zu § 428 – Arbeitslosengeld unter erleichterten Voraussetzungen

Die Möglichkeit, Arbeitslosengeld unter erleichterten Voraussetzungen zu beziehen (§ 105c AFG) soll – wie im Arbeitsförderungsgesetz festgelegt – bis Ende des Jahres 2000 weiterbestehen.

Zu § 429 – Altersübergangsgeld

Das System des Altersübergangsgeldes ist auf Zugänge bis 31. Dezember 1992 beschränkt. Wegen der sechsjährigen Verfallsfrist eines Anspruches auf Altersübergangsgeld ist es jedoch nicht ausgeschlossen, daß einzelne Arbeitnehmer diese Leistung noch nach dem Inkrafttreten des Dritten Buches Sozialgesetzbuch beanspruchen können. Die Vorschrift gewährleistet, daß diese Arbeitnehmer die Leistung grundsätzlich bis zum Erlöschen des Anspruches fortbeziehen können. Soweit die für diese Leistung geltenden Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes durch dieses Buch verändert werden, finden sie in der geänderten Fassung Anwendung.

Zu § 430 – Sonstige Entgeltersatzleistungen

Zu Absatz 1

Wie beim Arbeitslosengeld sollen im Interesse der Rechtsklarheit, der Rechtssicherheit und der Verwaltungspraktikabilität auch auf weitere Entgeltersatzleistungen die Regelungen dieses Buches grundsätzlich auch dann Anwendung finden, wenn der Anspruch auf diese Leistungen bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist.

Zu Absatz 2

Die Regelung stellt für die Vorbeschäftigungszeit sicher, daß Zeiten, die nach dem Arbeitsförderungsgesetz zur Erfüllung der Voraussetzungen für das Unterhaltsgeld oder das Übergangsgeld dienten und vor dem Inkrafttreten des SGB III zurückgelegt worden sind, als Zeiten eines Versicherungspflichtverhältnisses zur Erfüllung der Vorbeschäftigungszeit beitragen.

Zu Absatz 3

Die Regelung gewährleistet, daß Ansprüche auf Unterhaltsgeld, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zuerkannt worden sind, grundsätzlich nicht neu zu bemessen sind. Eine Neubemessung soll mit Blick auf die zeitlich begrenzte Leistungsbewilligung für die Dauer der Maßnahme aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität unterbleiben. Dasselbe gilt für den Leistungssatz, der sich für eine bestimmte Gruppe von Beziehern von Unterhaltsgeld bei Anwendung des neuen Rechts ändern würde. Für Veränderungen, die für die Zuordnung zu einer Leistungsgruppe maßgebend sind, bleibt es ebenfalls beim bisherigen Recht.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift vollzieht die für die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld geschaffene Übergangsregelung für die Eingliederungshilfe nach § 62a Abs. 1 und 2 des Arbeitsförderungsgesetzes nach.

Zu Absatz 5

Insbesondere aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität sollen die Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes über das Konkursausfallgeld dann weiterhin Anwendung finden, wenn ein Konkursverfahren bereits vor Inkrafttreten des SGB III eröffnet worden ist oder vor diesem Zeitpunkt ein anderes, in § 141b Abs. 3 AFG bezeichnetes Ereignis eingetreten ist.

Zu § 431 – Erstattungsansprüche

Die Vorschrift stellt sicher, daß die Übergangsregelung nach Artikel 10 Nr. 30 und damit die Erstattungsregelung des § 128 AFG auch weiterhin auf die Fälle anzuwenden ist, auf die die Vorschriften des § 117 Abs. 2 bis 3a und des § 117a AFG in der bis zum [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten des Artikels 10] geltenden Fassung weiterhin anzuwenden sind.

Zu § 432 – Weitergeltung von Arbeitserlaubnissen

Die Vorschrift dient der Klarstellung, daß die nach altem Recht erteilten Arbeitserlaubnisse mit dem Inhalt und für die Dauer weitergelten, für die sie erteilt wurden.

Zu § 433 – Anlage der Rücklage

Die Vorschrift ermöglicht eine sach- und zeitgerechte Umstellung der Vermögensanlage auf die neugefaßten Anlagegrundsätze.

Zu § 434 – Organisation

Die Mitgliederzahl des Verwaltungsrates soll erst mit Beginn der nach Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Amtsperiode von 51 auf 39 reduziert werden.

In der laufenden 9. Amtsperiode sollen die Selbstverwaltungsmitglieder noch unter den Voraussetzungen abberufen oder nachbenannt werden, die zu Beginn dieser Amtsperiode galten. Die mittelbaren Auswirkungen der teilweise geänderten Regelungen über das Berufungsverfahren durch die Anwendung des im Bundesgremienbesetzungsgesetz geregelten Vorschlagsverfahrens (Doppelbenennungen) treten daher erstmals mit der Berufung der Selbstverwaltungsmitglieder für die neue Amtsperiode ein.

Zu Artikel 2 – Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Zu Nummer 1 (§ 3)

Redaktionelle Folgeänderung wegen des Wegfalls der Unterscheidung zwischen Fortbildung und Umschulung im Recht der Arbeitsförderung.

Zu Nummer 2 (§ 19)

Folgeänderung wegen der neuen Systematik des Dritten Buches.

Zu Nummer 3 (§ 19a)

Streichung einer zwischenzeitlich gegenstandslos gewordenen Vorschrift.

Zu Nummer 4 (§ 35)

Redaktionelle Änderung einer Verweisungsvorschrift.

Zu Artikel 3 – Änderung des Sozialgesetzbuches – Allgemeiner Teil –

Da durch Artikel 1 die Einordnung des Rechts der Arbeitsförderung in das Sozialgesetzbuch erfolgt, ist die Vorschrift insoweit gegenstandslos.

Zu Artikel 4 – Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Buchstabe a

Die Gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung sollen künftig weitgehend auch für die Bundesanstalt für Arbeit Anwendung finden. Vollständig ausgenommen von der Geltung werden Bereiche, die, wie zum Beispiel die Organisationsregelungen, wegen der Besonderheiten der Arbeitsförderung nicht auf die Bundesanstalt für Arbeit übertragbar sind.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Absatz 3 stellt klar, daß besondere Regelungen für die einzelnen Bereiche der Sozialversicherung und der Arbeitsförderung den allgemeinen gemeinsamen Vorschriften des Vierten Buches vorgehen.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung wegen der Einordnung des Arbeitsförderungsrechts in das Sozialgesetzbuch.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift trägt dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 2. Juli 1993 (Drucksache 12/5330 – Sammelübersicht 111 – lfd. Nr. 7) Rechnung, mit dem die Bundesregierung einer Empfehlung des Petitionsauschusses des Deutschen Bundestages entsprechend gebeten wurde, zu prüfen, wie die soziale Sicherung deutscher Seeleute auf sog. ausgeflaggten Seeschiffen bei Arbeitslosigkeit verbessert werden könnte. Der Entwurf sieht hierzu in Anlehnung an das bisher geltende Recht (§ 2 Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der bis zum Inkrafttreten des Dritten Buches Sozialgesetzbuch geltenden Fassung) vor, daß Seeleute, die auf Seeschiffen beschäftigt sind, die nicht oder nicht mehr berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen, auf Antrag des Reeders, in die Sozial- und Arbeitslosenversicherung einbezogen werden. Anders als nach geltendem Recht setzt die Einbeziehung nicht mehr generell voraus, daß das Seeschiff der Unfallverhütung und Schiffssicherheitsüberwachung durch die Seeberufsgenossenschaft unterstellt wird. Dieses – nur für die gesetzliche Unfallversicherung unabdingbare Erfordernis – soll einer Einbeziehung in die übrigen Zweige der Sozialversicherung und in die Arbeitslosenversicherung künftig nicht mehr entgegenstehen. Um eine negative Risikoauslese zu vermeiden, soll der Reeder darüber hinaus künftig verpflichtet sein, die Einbeziehung der betroffenen Seeleute in die Sozial- und Arbeitslosenversicherung zu beantragen. Dies gilt für die gesetzliche Unfallversicherung allerdings nur, soweit die Voraussetzung der Unterstellung unter die Unfallverhütung und Schiffssicherheitsüberwachung durch die Seeberufsgenossenschaft erfüllt ist. Damit wird zugleich erreicht, daß die für die Durchführung der sozialen Sicherung zuständigen Stellen Kenntnis von der zugrundeliegenden Beschäftigung erhalten.

Die Regelung gewährleistet damit insgesamt, daß die bisherigen negativen Auswirkungen der seeschifffahrtspolitisch unerwünschten, aber nicht vollständig zu verhindernden Ausflaggung deutscher Seeschiffe auf die soziale Sicherung der auf diesen Schiffen beschäftigten deutschen Seeleute, insbesondere für den Fall der Arbeitslosigkeit, künftig vermieden werden. Damit wird zugleich ein Hemmnis für die Bemühungen der deutschen Seeschiffahrt abgebaut, Nachwuchs für diesen Beschäftigungsbereich zu gewinnen. Deutsche Seeleute müssen künftig nicht mehr befürchten, durch die Ausflaggung künftig schlechter sozial gesichert zu sein als die Arbeitnehmer an Land.

Um eine Umgehung des erwünschten sozialen Schutzes zu vermeiden, soll allein das wirtschaftliche Eigentum an dem Seeschiff, auf dem der Seemann beschäftigt ist, also der wirtschaftlich bestimmende Einfluß des deutschen Reeders, maßgeblich sein. Die Vorschrift knüpft insoweit an die bereits in anderen Rechtsbereichen (vgl. § 94 Bewertungsgesetz) bestehenden oder von der Rechtsprechung, insbesondere für das Steuerrecht, entwickelten Grundsätze an.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe c.

Zu Nummer 4 (§ 12)

Es wird klargestellt, daß die in § 1 des Heimarbeitsgesetzes genannten Personen nach dem Recht der Arbeitsförderung nicht den Heimarbeitern und Zwischenmeistern gleichgestellt sind.

Zu Nummer 5 (§ 14)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 6 (§ 17)

Folgeänderung wegen der Einordnung des Arbeitsförderungsrechts in das Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 7 (§ 18a)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 8 (§ 19)

Folgeänderung wegen der Einordnung des Arbeitsförderungsrechts in das Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 9 (§ 20)

Folgeänderung wegen der Einordnung des Arbeitsförderungsrechts in das Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 10 (§ 23 Abs. 2)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 11 (§ 28a)

Folgeänderung wegen der Einordnung des Arbeitsförderungsrechts in das Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 12 (§ 28d)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Einführung eines Gesamtbeitrages zur Arbeitsförderung.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung an die neue Terminologie.

Zu Nummer 13 (§ 28f)

Redaktionelle Anpassung an die neue Terminologie.

Zu Nummer 14 (§ 28h)

Redaktionelle Anpassung an die neue Terminologie.

Zu Nummer 15 (§ 28i)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Anpassung an die neue Terminologie.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit der See-Krankenkasse für Seeleute auf ausgeflaggten Schiffen als Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung an die neue Terminologie.

Zu Nummer 16 (§ 28k)

Redaktionelle Anpassung an die neue Terminologie.

Zu Nummer 17 (§ 71a bis 71c)

Da das geltende Haushaltsrecht der Bundesanstalt für Arbeit weitgehend nicht von den gemeinsamen Vorschriften zum Haushaltsrecht für die Sozialversicherungsträger abweicht, bietet es sich anläßlich der Einordnung der Arbeitsförderung in das Sozialgesetzbuch an, die – wenigen – Besonderheiten im Haushaltsrecht der Bundesanstalt im Vierten Buch zu regeln. Dies entspricht der Regelung für die anderen Sozialversicherungsträger.

§ 71a – Haushaltsplan der Bundesanstalt für Arbeit

Die Vorschrift regelt, wie § 70 Abs. 2 bis 5 und § 71 für die übrigen Sozialversicherungsträger, das – spezielle – Haushaltsgenehmigungsrecht für die Bundesanstalt.

Absatz 1 übernimmt im wesentlichen § 216 Abs. 1 AFG. In Satz 2 tritt an die Stelle der bisherigen Vorschlagspflicht das Recht der Arbeitsämter, Vorschläge zum Haushaltsplan zu machen. Wie bisher bleibt es möglich, daß die Landesarbeitsämter die Vorschläge der Arbeitsämter zusammenfassen und an die Hauptstelle weiterleiten.

Absatz 2 übernimmt § 216 Abs. 2 AFG.

Absatz 3 stellt klar, daß das Genehmigungsrecht der Bundesregierung nicht nur ein rechtsaufsichtrechtlicher Akt, sondern Mitwirkungsrecht ist. Der Mitwirkungs- und Gestaltungsspielraum wird anders als im AFG näher bestimmt.

Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn der Haushaltsplan gegen Gesetz oder sonstiges für die Bundesanstalt maßgebendes Recht verstößt. Im Hinblick auf die Defizithaftung, die in der Vergangenheit zu teilweise erheblichen Zuschüssen des Bundes führte, kann die Bundesregierung den Haushaltsplan der Bundesanstalt auch dann durch die Genehmigung modifizieren, wenn Bewertungs- und Bewirtschaftungsmaßstäbe des Bundes nicht beachtet werden.

Da die Arbeitsmarktpolitik Teil der Sozial- und Wirtschaftspolitik der Bundesregierung ist, muß sie sich auch in diese Politik einfügen. Im Haushaltsplan der Bundesanstalt müssen daher u. a. auch die Annahmen der Bundesregierung zur Wirtschaftsentwicklung berücksichtigt werden. Wegen der außerordentlichen Bedeutung der Haushaltsplanungen für die Beitragszahler und wegen der Defizithaftung auch für den Bundeshaushalt, dürfen Ansätze im Haushaltsplan der Bundesanstalt nicht im Widerspruch stehen zu Grundpositionen der Politik der Bundesregierung mit beschäftigungspolitischer Relevanz, wozu neben Sozial- und Wirtschaftspolitik auch die Finanzpolitik gehört. Der Bundesregierung muß deshalb bei der Genehmigung des Haushaltsplans auch insoweit ein Mitgestaltungsrecht eingeräumt sein.

Der Haushaltsplan der Bundesanstalt ist nach allgemeinen Grundsätzen über die Mitwirkungsrechte in der Sozialversicherung solange schwebend unwirksam, bis die Bundesregierung durch Genehmigung seine Vollziehbarkeit bejaht hat. Die Bundesregierung kann also den Haushaltsplan nicht durch Maßgaben abschließend gestalten. Durch Absatz 4 Satz 1 wird klargestellt, daß ein unter Bedingungen genehmigter Haushaltsplan nicht ohne weiteren Rechtsakt in der genehmigten Form in Kraft tritt, sondern im Hinblick auf die Finanzhoheit der Bundesanstalt für Arbeit erneut durch die Selbstverwaltung festgestellt werden muß. Aufgrund des andererseits starken Mitgestaltungsbedürfnisses des Bundes, das sich aus der Defizithaftung und daraus, daß sich die Arbeitsmarktpolitik zwangsläufig in die Sozial-, Wirtschafts- und Finanzpolitik einfügen muß, begründet, sollen – abweichend von allgemeinen Rechtsgrundsätzen – auch Auflagen die unmittelbare Wirksamkeit der Genehmigung hemmen. Es bleibt also zunächst der Selbstverwaltung überlassen, ob sie Bedingungen oder Auflagen akzeptiert und dadurch die Vollziehbarkeit des in dieser Form genehmigten Haushaltsplanes herbeiführt.

Absatz 4 Satz 2, 2. Halbsatz entspricht inhaltlich § 216 Abs. 3 AFG. Sprachlich wird klargestellt, daß das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung den grundsätzlich erforderlichen Feststellungsakt

der Selbstverwaltung durch eine eigene Feststellung ersetzen kann.

§ 71b – Veranschlagung der Arbeitsmarktmittel der Bundesanstalt für Arbeit

Die Vorschrift enthält Besonderheiten für die Veranschlagung und Bewirtschaftung der Mittel für Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung. Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung im Sinne dieser Vorschrift sind die in § 3 Abs. 5 des Dritten Buches genannten Leistungen mit Ausnahme der Leistungen an Träger von Einrichtungen der beruflichen Aus- oder Weiterbildung oder zur beruflichen Eingliederung Behinderter nach § 246 des Dritten Buches (bisherige institutionelle Förderung), sowie der Leistungen zur Förderung von Strukturanpassungsmaßnahmen.

Die Dezentralisierung der Arbeitsförderung und ihre Flexibilisierung ist einer der Kernpunkte der Reform des Arbeitsförderungsrechts. Im Hinblick hierauf wird das flexible Handeln der Arbeitsämter u. a. dadurch gestärkt, daß die Arbeitsämter die Mittel für die oben genannten Ermessensleistungen der Arbeitsförderung ohne feste Vorgabe des auf die einzelnen Instrumente entfallenden Betrages zugewiesen erhalten. Der „Eingliederungshaushalt" soll den Arbeitsämtern ermöglichen, weitgehend frei zu bestimmen, wie sie die zur Verfügung stehenden Mittel konkret auf die einzelnen Leistungen verteilen, wo sie ihren arbeitsmarktpolitischen Schwerpunkt setzen, ob sie sich also z. B. mehr auf Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen oder aber auf andere Maßnahmen, wie z. B. die Förderung von Existenzgründungen konzentrieren. Die Arbeitsämter sind jedoch verpflichtet, Mittel für jedes Instrument vorzusehen, da die gesetzliche Regelung eines Instrumentes auch die Verpflichtung der Verwaltung beinhaltet, Leistungen in dem vorgegebenen gesetzlichen Rahmen zu erbringen. Eine regional unterschiedliche Arbeitsmarktpolitik durch die einzelnen Arbeitsämter wird zugunsten eines dezentral gesteuerten Mitteleinsatzes in Kauf genommen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Bestimmung geschäftspolitischer Schwerpunkte durch den Präsidenten und den Vorstand der Bundesanstalt für Arbeit sowie das Recht der zentralen Selbstverwaltungsorgane Vorstand und Verwaltungsrat zur Festsetzung des Volumens der für die aktive Arbeitsförderung insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel. Vorstand und Verwaltungsrat werden für diese Veranschlagung auch Vorstellungen über das nach ihrer Ansicht notwendige Ausgabevolumen für die einzelnen Leistungen entwikkeln müssen.

Die Zusammenführung der Fach- und Ressourcenverantwortung entspricht der modernen Organisationslehre.

Zu Absatz 1

Für die aktiven Arbeitsförderungsleistungen, auf die ein Rechtsanspruch nicht besteht und die nicht Trägerleistungen im Sinne der §§ 246 und 270 des Dritten Buches sind, sollen künftig die Mittel in einem gemeinsamen Titel des Haushaltes der Bundesanstalt zentral veranschlagt werden.

Zu Absatz 2

Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen aus dem sog. Eingliederungshaushalt werden den Arbeitsämtern bzw., soweit sie für Zuschüsse zu Sozialplanleistungen vorgesehen sind, den Landesarbeitsämtern zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zugewiesen. Damit kann das einzelne Arbeitsamt flexibel über die zugeteilten Mittel verfügen und so örtlichen Besonderheiten oder im Laufe des Jahres auftretenden Veränderungen Rechnung tragen. Die Mittelzuweisung erfolgt nach einem „Arbeitsmarktindikator" den die Bundesanstalt bestimmt, der aber die in Satz 2 genannten Kriterien berücksichtigen soll. Satz 3 soll sicherstellen, daß ein besonders effektives und effizientes Handeln nicht eine ständige Verminderung der zugewiesenen Mittel zur Folge hat. Vielmehr sollen besonders erfolgreich arbeitende Arbeitsämter die Möglichkeit erhalten, ihre Mittel für zusätzliche Aktivitäten an anderer Stelle einzusetzen. Dies schließt jedoch für den Fall einer unvorhergesehenen Entwicklung der Arbeitsmarktsituation in den Regionen im Laufe des Haushaltsjahres einen überregionalen Mittelausgleich zwischen den Ämtern nicht aus.

Zu Absatz 3

Satz 1 stellt klar, daß die Arbeitsämter das gesamte Spektrum der Arbeitsförderungsleistungen des Dritten Buches anzubieten haben, wobei sie im Laufe des Jahres ihre Planungen hinsichtlich der Höhe der für die einzelnen Leistungen zur Verfügung stehenden Mittel verändern können.

Satz 2 regelt, daß die Ausgaben für neuartige Arbeitsförderungsleistungen fünf Prozent der jedem Arbeitsamt aus dem Eingliederungstitel zugewiesenen Mittel nicht übersteigen dürfen.

Zu Absatz 4

Die Arbeitsämter sollen, wie bisher durch § 219a AFG, dazu angehalten werden, den Einsatz ihrer Mittel so zu planen, daß auch gegen Ende des Jahres noch jede Leistung angeboten werden kann.

Zu Absatz 5

Selbst bei sorgfältig kalkulierten Ausgaben kann deren jährliche Kassenwirksamkeit nicht immer gewährleistet werden. Dies gilt in besonderem Maße für die Leistungen der Bundesanstalt, deren Einsatz stark von äußeren, nicht von der Arbeitsverwaltung beeinflußbaren Gegebenheiten beeinflußt wird. Zur Förderung einer kontinuierlichen, sparsamen und wirtschaftlichen Leistungsgewährung wird daher die Übertragbarkeit von Ausgaben in das nächste Haushaltsjahr für die Ausgaben der aktiven Arbeitsförderung besonders geregelt. Um eine kontinuierliche und an arbeitsmarktpolitischen Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten orientierte Haushaltsführung zu gewährleisten, muß auch in den folgenden Haushaltsjahren die Relation zwischen den durch Ausgabereste verstärkten Ausgabemitteln und Verpflichtungs-

ermächtigungen gewahrt werden. Satz 2 regelt das Verfahren der Zuweisung der Ausgabereste im folgenden Haushaltsjahr und stellt klar, daß die Ausgabereste grundsätzlich zur Verstärkung des veranschlagten Mittelansatzes (für das einzelne Arbeitsamt) zur Verfügung stehen. Entsprechendes gilt für die Verpflichtungsermächtigungen. Die Arbeitsämter können diese Mittel und entsprechende Verpflichtungsermächtigungen zu Beginn des Haushaltsjahres bereits in ihre Planungen einbeziehen und zusätzlich zu den ihnen im übrigen zugewiesenen Mittel in Anspruch nehmen.

Zu § 71c – Eingliederungsrücklage der Bundesanstalt für Arbeit

Die Vorschrift regelt, wie Ausgabereste aus dem Eingliederungstitel „technisch" in das nächste Jahr übertragen werden. Eine Zuführung zur Eingliederungsrücklage erfolgt jedoch nur, soweit ein Bundeszuschuß gemäß § 366 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht geleistet wird. Die Eingliederungsrücklage ermöglicht, für ihre Zweckbestimmung nicht verausgabte Mittel im ablaufenden Haushaltsjahr dennoch als Ausgabe zu buchen und damit auch buchungstechnisch einen ausgeglichenen Haushaltsabschluß des Titels. Es wird verhindert, daß die nicht verausgabten Mittel der allgemeinen Rücklage zufließen und damit der Verfügbarkeit für ihre konkrete Zweckbestimmung entzogen werden. Im nächsten Jahr dient die Entnahme aus der Rücklage zweckgebunden zur Deckung der Ausgabereste.

Zu Nummer 18 (§ 72)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung zur Einführung der sächlichen Bezeichnungsform.

Zu Buchstabe b

Durch die Ergänzung in Absatz 2 Satz 2 wird die bisherige AFG-Regelung in § 217 inhaltsgleich übernommen.

Zu Nummer 19 (§ 73)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung zur Einführung der sächlichen Bezeichnungsform.

Zu Buchstabe b

Durch die Ergänzung in Absatz 2 wird gewährleistet, daß die bisherige Rechtslage (§ 218 AFG) im wesentlichen fortgilt. Bei der Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben soll jedoch künftig zugunsten eines schnelleren und flexibleren Verfahrens auf die Beteiligung des Verwaltungsrates verzichtet werden.

Einsparungen der über- oder außerplanmäßigen Ausgaben an anderer Stelle des Haushalts entsprechend § 37 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung sind wie bei den übrigen Sozialversicherungsträgern nicht erforderlich, da Spielraum für Einsparungen nur bei den steuerbaren Leistungen besteht, und es nicht sachgerecht ist, daß erforderliche Mehrausgaben bei Pflichtleistungen, insbesondere bei Arbeitslosengeld, infolge einer sich verschlechternden Arbeitsmarktlage zu Lasten der aktiven in solchen Situationen besonders erforderlichen Arbeitsförderung gehen.

Zu Buchstabe c

Für die Bundesanstalt wird festgeschrieben, daß der Verwaltungsrat, anders als die Vertreterversammlungen bei den klassischen Sozialversicherungsträgern, über Mehrausgaben sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zu unterrichten ist. Hierdurch soll die Berücksichtigung der tatsächlichen, vom Haushaltsplan abweichenden Ausgabenentwicklung in folgenden Haushaltsfeststellungsverfahren erleichtert werden.

Zu Nummer 20 (§ 77)

Die Ergänzung in Absatz 1 berücksichtigt die von den anderen Sozialversicherungsträgern abweichende Bezeichnung der Organe.

Zu Nummer 21 (§ 77a)

Die Regelung trägt den Besonderheiten der Bundesanstalt für Arbeit als Versicherungsträger Rechnung, die in der Vielfalt ihrer eigenen und der ihr übertragenen Aufgaben und Finanzmittel von anderen Trägern der Sozialversicherung abweicht. So erbringt die Bundesanstalt für Arbeit im Gegensatz zu anderen Sozialversicherungsträgern im erheblichen Umfange Leistungen im Auftrage des Bundes und unmittelbar zu Lasten des Bundeshaushalts.

Die bisherige Bindung der Bundesanstalt für Arbeit an die sinngemäße Geltung des Haushaltsrechts des Bundes wird beibehalten. So erfolgt zum Beispiel die Vorprüfung der Rechnungen der Bundesanstalt weiterhin durch das fachlich nur den Weisungen des Bundesrechnungshofes unterliegende Vorprüfungsamt der Bundesanstalt. Damit erweitert § 77a, wie bisher § 219 Abs. 1 AFG, den Anwendungsbereich der Bundeshaushaltsordnung in Bezug auf die Bundesanstalt für Arbeit über die allgemeine Regelung bezüglich der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts in § 105 BHO hinaus. So wird durch die Reform auch der 1985 zwischen dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft und dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung sowie dem Bundesrechnungshof und der Bundesanstalt für Arbeit erzielte Kompromiß über die Anwendung der Bundeshaushaltsordnung, insbesondere auch des § 100 Abs. 4 BHO, im Bereich der Bundesanstalt nicht berührt.

Die Vorprüfung wird nicht durch die neu einzurichtende Innenrevision ersetzt, die der Bekämpfung des Leistungsmißbrauchs dient, indem sie prüft, ob Leistungen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften hätten vermieden werden können.

Zu Nummer 22 (§ 78)

Folgeänderung zu Nr. 21 (§ 77a).

Zu Nummer 23 (§ 79)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Nr. 24 (§ 79a).

Zu Buchstabe b

Die große Bedeutung der Statistiken der Bundesanstalt für Arbeit für weite Bereiche der Sozial-, Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik, der zum Teil über Geschäftsstatistiken hinausgehende Inhalt und das Erfordernis, zur Ergänzung der aus den Geschäftsunterlagen gewonnenen Statistiken Erhebungen durchzuführen, machen Sonderregelungen erforderlich.

Zu Nummer 24 (§ 79a)

Die Zuständigkeit für die gesetzliche Krankenversicherung ist vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung auf das Bundesministerium für Gesundheit übergegangen. Die Neuregelung ist eine redaktionelle Anpassung, die die Datenlieferungen der Krankenkassen an das Bundesministerium für Gesundheit betrifft. Für die gesetzliche Krankenversicherung wird deshalb eine neue Regelung in Anlehnung an die Formulierungen des § 79 SGB IV geschaffen.

Zu Nummer 25 (§ 85)

Durch die Herausnahme der Bundesanstalt für Arbeit aus dem Anwendungsbereich der Vorschrift wird die geltende Rechtslage aufrecht erhalten.

Zu Nummer 26 (§ 95)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 27 (§ 107)

Zu Buchstabe a

Die bisher in § 107 Abs. 1 Satz 1 genannte Bundesanstalt für Arbeit und die in § 107 Abs. 2 Satz 1 genannten Hauptzollämter sind auch die Prüfbehörden nach § 304 des Dritten Buches. Die sie unterstützenden Behörden nach § 304 Abs. 2 des Dritten Buches entsprechen dem bisher in § 107 Abs. 1 Satz 5 aufgeführten Behörden.

In die Überprüfung werden zusätzlich zu den bereits bisher in § 107 Abs. 1 Satz 1 genannten Pflichten nach den §§ 99 und 102 bis 104, auch die Pflichten nach § 28a, d. h. die allgemeinen Meldepflichten des Arbeitgebers für die bei ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Arbeitnehmer, einbezogen.

Zu Buchstabe b

Wegen der Bezugnahme auf die §§ 305 bis 308 SGB III werden die Absätze 2 und 3 gestrichen. Die Sonderregeln für die Einzugsstellen und die Träger der Rentenversicherung im bisherigen Absatz 4 und die Regelung für die Träger der Rentenversicherung und die Bundesanstalt für Arbeit im bisherigen Absatz 5 werden erhalten. Wegen Wegfalls der bisherigen Absätze 2 und 3 rücken die bisherigen Absätze 4 und 5 auf.

Zu Nummer 28 (§ 109)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung wegen der Einordnung des Arbeitsförderungsrechts in das Sozialgesetzbuch.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 29 (§ 111)

Folgeänderung in den Bußgeldvorschriften wegen der Änderung des § 107. Es handelt sich nicht um eine materielle Änderung, es wird vielmehr lediglich die Verweisung in § 107 Abs. 1 Satz 2 auf die §§ 305 bis 308 SGB III berücksichtigt.

Zu Artikel 5 – Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Zu Nummer 1 (§ 5)

Die bisher in § 155 Abs. 1 und 2 AFG vorgesehenen Regelungen zur Krankenversicherungspflicht der Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld werden in die allgemeinen Regelungen des Fünften Buches über die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung eingestellt. Die bisherige Regelung des § 155 Abs. 2 Satz 2 wird an den Nachversicherungszeitraum des § 19 Abs. 2 angepaßt.

Zu Nummer 2 (§ 8)

Künftig soll Beziehern von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld, die unmittelbar vor Beginn des Leistungsbezuges privat krankenversichert waren, die Möglichkeit eröffnet werden, sich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung, die gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 regelmäßig eintreten würde, auf Antrag befreien zu lassen. Für Leistungsempfänger, die von dieser Befreiungsmöglichkeit Gebrauch machen, übernimmt die Bundesanstalt im Rahmen des § 205 des Dritten Buches den Beitrag zur privaten Krankenversicherung. Die bisherige generelle Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 155 Abs. 1 AFG führt zu dem Ergebnis, daß Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld, die unmittelbar vor Beginn des Bezuges dieser Leistungen privat krankenversichert waren, diesen privaten Krankenversicherungsschutz während des Leistungsbezuges kündigen oder ruhend stellen mußten.

Zu Nummer 3 (§ 47a)

Die Absätze 1 und 2 entsprechen der geltenden Rechtslage in § 158 AFG, die Absätze 3 bis 6 der Rechtslage in § 164 AFG.

Zu Nummer 4 (§ 78)

Folgeänderung zu Artikel 4 Nr. 24 (§ 79a SGB IV).

Zu Nummer 5 (§ 173)

Redaktionelle Folgeänderung einer Verweisung.

Zu Nummer 6 (§ 176)

Klarstellende Folgeänderung zu Artikel 4 Nr. 2 (§ 2 SGB IV).

Zu Nummer 7 (§ 186)

Die Regelung entspricht § 155 Abs. 3 Satz 1 AFG.

Zu Nummer 8 (§ 190)

Die Vorschrift entspricht § 155 Abs. 3 Satz 2 AFG.

Zu Nummer 9 (§ 192)

Die Regelung entspricht § 162 Abs. 1 AFG.

Zu Nummer 10 (§ 203a)

Die Vorschrift ersetzt § 161 AFG in einer der Praxis angepaßten Form (Meldekarten haben keine Bedeutung mehr).

Zu Nummer 11 (§ 232a)

Absatz 1 entspricht – angepaßt an den Nachversicherungszeitraum in § 19 Abs. 2 – im wesentlichen § 157 Abs. 3 AFG. Absatz 2 entspricht inhaltlich § 163 Abs. 1 AFG. Absatz 3 enthält eine Sonderregelung der Beitragsbemessung bei Aufstockung von Winterausfallgeld durch Arbeitgeber. Bei Leistungsempfängern nach dem Dritten Buch sollen entsprechend den für versicherungspflichtig Beschäftige geltenden Regelungen weitere Einkunftsarten, wie Renten- und Versorgungsbezüge, zu den beitragspflichtigen Einnahmen zählen.

Zu Nummer 12 (§ 235)

Die Regelung bestimmt die Beitragsbemessungsgrundlage für Personen, die in Einrichtungen für Behinderte oder in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen. Abweichend vom geltenden Recht sind die Beiträge nicht mehr nach 80 Prozent des nach der Sachbezugsverordnung maßgebenden Werts für freie Kost und Wohnung, sondern künftig nach einem Siebtel der monatlichen Bezugsgröße zu bemessen. Die Neuregelung soll die verwaltungspraktischen Schwierigkeiten bei der Feststellung der Werte nach der Sachbezugsverordnung vermeiden und an die Bezugsgröße anknüpfen. Die Regelung, die auch für die Arbeitsförderung und die gesetzliche Rentenversicherung entsprechend gefaßt werden soll, dient damit der Rechtsvereinfachung.

Zu Nummer 13 (§ 249)

Die Regelung entspricht § 163 Abs. 2 AFG.

Zu Nummer 14 (§ 251)

Zu Buchstabe a

Die Regelung über die Tragung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung der Arbeitslosenhilfeempfänger entspricht der geltenden Rechtslage, nach der die Bundesanstalt die Arbeitslosenhilfe im Auftrag des Bundes gewährt und der Bund die Kosten der Arbeitslosenhilfe einschließlich der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung der Leistungsempfänger trägt.

Zu Buchstabe b

Die Regelung über die Tragung der Beiträge der Bezieher von Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld entspricht § 157 Abs. 1 AFG.

Zu Nummer 15 (§ 252)

Die Regelung entspricht dem geltenden Recht (vgl. Begründung zu Nummer 14 Buchstabe a).

Zu Nummer 16 (§ 267)

Folgeänderung zu Artikel 4 Nr. 24 (§ 79a SGB IV).

Zu Nummer 17 (§ 281)

Folgeänderung zu Artikel 4 Nr. 24 (§ 79a SGB IV).

Zu Nummer 18 (§ 306)

Redaktionelle Änderung einer Verweisung.

Zu Artikel 6 – Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Zu Nummer 1 (§ 1)

Die Ergänzung entspricht § 166 Abs. 1 AFG.

Zu Nummer 2 (§ 18)

Anpassung an die Regelung der Leistungen in Werkstätten für Behinderte im Dritten Buch Sozialgesetzbuch im Interesse der Angleichung bei allen Sozialleistungsträgern.

Zu Nummer 3 (§ 19)

Folgeänderung zur Regelung der Leistungen in Werkstätten im Interesse der Angleichung bei allen Sozialleistungsträgern.

Zu Nummer 4 (§ 24)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung wegen der Anpassung des Leistungssatzes des Übergangsgeldes im Anschluß an berufsfördernde Leistungen an die Entgeltersatzquote des Arbeitslosengeldes.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Einführung eines Teilarbeitslosengeldes.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 5 (§ 25)

Da durch den Bezug von Übergangsgeld bei berufsfördernden Leistungen in der Arbeitsförderung ein Versicherungspflichtverhältnis nicht mehr begründet wird, soll die soziale Sicherung im Falle der Arbeitslosigkeit im Anschluß an abgeschlossenen berufsfördernde Leistungen durch ein Anschlußübergangsgeld gewährleistet werden, soweit der Versicherte nicht einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens dreimonatiger Dauer hat. Die Dauer des nach § 25 Abs. 3 Nr. 3 zu leistenden Übergangsgelds wird von sechs auf 13 Wochen bzw. drei Monate angehoben, wobei allerdings ein bestehender Restanspruch auf Arbeitslosengeld von weniger als drei Monaten auf die Anspruchsdauer des Anschlußübergangsgeldes angerechnet wird.

Zu Nummer 6 (§ 26)

Redaktionelle Änderung einer Verweisung.

Zu Nummer 7 (§ 58)

Redaktionelle Änderung einer Verweisung.

Zu Nummer 8 (§ 150)

Redaktionelle Änderung einer Verweisung..

Zu Nummer 9 (§ 162)

Die Regelung bestimmt die Beitragsbemessungsgrundlage für Personen, die in Einrichtungen für Behinderte oder in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen. Abweichend vom geltenden Recht sind die Beiträge nicht mehr nach dem in der Sachbezugsverordnung maßgebenden Wert für freie Kost und Wohnung, sondern künftig nach einem Siebtel der monatlichen Bezugsgröße zu bemessen. Die Neuregelung soll die verwaltungspraktischen Schwierigkeiten bei der Feststellung der Werte nach der Sachbezugsverordnung vermeiden und an die Bezugsgröße anknüpfen. Die Regelung, die auch für die Arbeitsförderung und die gesetzliche Krankenversicherung entsprechend gefaßt werden soll, dient damit der Rechtsvereinfachung.

Zu Nummer 10 (§ 163)

Absatz 5 entspricht § 166 Abs. 2 und 4 AFG.

Zu Nummer 11 (§ 168)

Die Regelung entspricht § 166 Abs. 3 AFG.

Zu Nummer 12 (§ 170)

Durch die Änderungen/Klarstellungen wird die geltende Rechtslage (§ 157 Abs. 1 AFG, hinsichtlich der Beiträge der Arbeitslosenhilfeempfänger in Verbindung mit § 188 AFG) aufrechterhalten.

Zu Nummer 13 (§ 173)

Die Ergänzung entspricht der geltenden Rechtslage (vgl. Begründung zu Artikel 5 Nummer 14 Buchstabe a).

Zu Artikel 7 – Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren –

Zu Nummer 1 (§ 71)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 (§ 77)

Die Sätze 1 und 3 sind gegenüber dem geltenden Recht lediglich redaktionell geändert und erweitert worden; Satz 2 ist neu. Er trägt der wachsenden Integration im überstaatlichen und zwischenstaatlichen Bereich Rechnung. Die zunehmend offenen Grenzen und die verbesserten modernen Verkehrsmöglichkeiten führen dazu, daß der Bezug von Sozialleistungen aus einem Staat mit leistungsmindernden oder leistungsausschließenden Sachverhalten in einem anderen Staat zusammentreffen kann, wie z. B. der Bezug von Arbeitslosengeld in Deutschland bei gleichzeitiger Beschäftigung in den Niederlanden. Die Erfahrungen zeigen, daß derartige Sachverhalte häufiger zusammentreffen. Die Erweiterung der Vorschrift stellt sich auch dem Umstand, daß illegale grenzüberschreitende Beschäftigungen, insbesondere durch illegale Verleiher aus dem Ausland, in erheblicher Zahl zu beobachten sind.

Um eine grenzüberschreitende Datenübermittlung zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung und bei Leistungsmißbrauch zu ermöglichen, wird die besonders strenge Vorschrift des § 77 gelockert. Auch wenn die Datenübermittlung im Interesse der ausländischen Stellen liegt, die gegen Leistungsmißbrauch und illegale Beschäftigung im Ausland tätig werden können, wird die Übermittlung von Sozialdaten an Personen oder Stellen im Ausland oder an überstaatliche und zwischenstaatliche Stellen zugelassen. Voraussetzung für die Datenübermittlung ist jedoch, daß auch im Ausland der Kreis der Stellen, die Sozialleistungen erbringen oder die Kontrollen im sozialen Bereich durchführen und Genehmigungen erteilen, nicht verlassen wird. Daher stellt Satz 2 Nr. 1 auf die Funktionsgleichheit deutscher und ausländischer Stellen ab und erklärt die Übermittlung von Sozialdaten an ausländische Stellen, deren Aufgaben denen der in § 35 des Ersten Buches genannten deutschen Stellen entsprechen, in gleichem Umfang und unter den gleichen Voraussetzungen wie an deutschen Stellen für zulässig.

Darüber hinaus wird in Satz 2 Nr. 2 auch für die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens einschließlich eines Strafverfahrens oder zur Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen sowie zur Durchführung des Arbeitsschutzes und bei Vorliegen besonderer Übermittlungsvorschriften nach dem Dritten Buch oder dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz die Übermittlung von Sozialdaten an ausländische Stellen zugelassen, falls diese Aufgaben erfüllen, die denen inländischer Behörden entsprechen.

Zu Artikel 8 – Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten –

Redaktionelle Anpassung infolge des Wegfalls des § 127 AFG.

Zu Artikel 9 – Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Zu Nummer 1 (§ 20)

Mit der Ergänzung der Nummer 1 wird die geltende Rechtslage klargestellt; Nummer 2 entspricht § 49 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 155 Abs. 2 AFG.

Zu Nummer 2 (§ 44)

Redaktionelle Folgeänderung wegen der besonderen Regelungen über die Förderung von Berufsrückkehrern im Dritten Buch.

Zu Nummer 3 (§ 49)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 4 (§ 50)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 5 (§ 57)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 6 (§ 58)

Die Regelung entspricht § 163 Abs. 2 AFG.

Zu Nummer 7 (§ 59)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 8 (§ 60)

Klarstellung der geltenden Rechtslage und Verwaltungspraxis.

Zu Nummer 9 (§ 61)

Folgeänderung zur Neuregelung, daß sich vor Arbeitslosigkeit oder Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme privat Versicherte, auf Antrag von der regelmäßig eintretenden Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreien lassen können.

Zum Zweiten Teil

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Zu Artikel 10 – Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 44)

Folgeänderung zu Nummer 15 (§ 117).

Zu Nummer 2 (§ 46)

Durch die Streichung der originären Arbeitslosenhilfe ist kein Anwendungsbereich für die Sonderregelung des § 46 Abs. 2 mehr gegeben.

Zu Nummer 3 (§ 53)

Folgeänderung zu Nummer 4 (Einfügung der §§ 53a, 53b AFG).

Zu Nummer 4 (§§ 53a, 53b)

Die Trainingsmaßnahmen sind ein neues Förderungsinstrument des SGB III für Arbeitslose. Wegen ihrer arbeitsmarktpolitischen Bedeutung sollen die entsprechenden Regelungen früher in Kraft treten als das SGB III. Sie werden daher bereits in das AFG übernommen. Die für das AFG vorgesehenen Regelungen entsprechen inhaltlich der künftigen Regelung (vgl. Begründung zu § 48 ff. SGB III).

Zu Nummer 5 (§§ 54a bis 54c)

Der Eingliederungsvertrag ist ein neues Förderungsinstrument zur beruflichen Eingliederung von Langzeitarbeitslosen und anderen Arbeitslosen mit Vermittlungserschwernissen. Wegen ihrer arbeitsmarktpolitischen Bedeutung sollen die entsprechenden Regelungen früher in Kraft treten als das SGB III und bereits in das AFG übernommen werden. Inhaltlich entsprechen die neuen §§ 54a bis 54c den für das SGB III vorgesehenen Vorschriften im Dritten Unterabschnitt des Ersten Abschnitts des Fünften Kapitels zum Eingliederungsvertrag.

Zu Nummer 6 (§§ 55b)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich der Neuregelung im SGB III zu den Einstellungszuschüssen bei Neugründungen. Dieser neue Lohnkostenzuschuß trägt den Umständen Rechnung, daß Existenzgründer für Löhne kaum Kredite erhalten können und durch Existenzgründungen zusätzliche und dringend benötigte Arbeitsplätze für arbeitslose Arbeitnehmer geschaffen werden.

Zu Nummer 7 (§ 59)

Vergleiche Begründung zu Nummer 2 (§ 46).

Zu Nummer 8 (§ 63)

Die Sonderregelung des § 63 Abs. 4 versetzte zunächst die westdeutschen Unternehmen der Stahlindustrie und des Steinkohlenbergbaus und später auch weitere Wirtschaftszweige in den alten und neuen Bundesländern in die Lage, den Strukturwandel in ihrem Bereich arbeitsmarktpolitisch verträglich begleiten zu können. Aus diesem Grunde wurde § 63 Abs. 4 mehrfach verlängert. Um den von Strukturveränderungen betroffenen Unternehmen für die Zukunft ausreichende Planungssicherheit geben zu können, ist nunmehr die nochmalige Verlängerung der Vorschrift erforderlich.

Zu Nummer 9 (§ 103)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zu Nummer 10 (§ 103b).

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung ergänzt die Regelungen zur „Verfügbarkeit" in der Weise, daß ein Arbeitsloser auch bereit sein muß, an zumutbaren Trainingsmaßnahmen teilzunehmen.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 10 (§ 103b).

Zu Buchstabe c

Im Strafrecht ist in verschiedenen Zusammenhängen die Möglichkeit geregelt, einem Betroffenen die Erbringung gemeinnütziger Leistungen aufzugeben. § 56b Abs. 2 Nr. 3 StGB sieht eine entsprechende Anordnung als Auflage bei der Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung vor; § 153a Abs. 1 Nr. 3 StPO ermöglicht sie im Zusammenhang mit der Einstellung eines Ermittlungsverfahrens. Außerdem ist die Anordnung, Arbeitsleistungen zu erbringen, im Rechtsfolgenkatalog des Jugendgerichtsgesetzes sowohl als Erziehungsmaßregel (Weisung nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 JGG) als auch als Zuchtmittel (Auflage nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 JGG) enthalten sowie im Ordnungswidrigkeitenrecht als Ersatz für eine Geldbuße bei deren Nichtzahlung durch Jugendliche oder Heranwachsende (§ 98 Abs. 1 Nr. 1 OWiG). Schließlich verweisen mehrere weitere Vorschriften auf diese Bestimmungen und ermöglichen so entsprechende Anordnungen bei der Aussetzung des Restes einer Freiheitsstrafe (§ 57 Abs. 3 Satz 1, § 57a Abs. 3 StGB) und bei der Aussetzung einer Jugendstrafe bzw. des Restes einer Jugendstrafe (§ 23 Abs. 1 Satz 4, § 88 Abs. 6 Satz 1 JGG) sowie bei der Aussetzung eines Strafarrestes oder des Restes eines Strafarrestes (§ 14a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 Wehrstrafgesetz).

Soweit die Anordnung sich nicht im Einzelfall ohnehin auf Wochenendarbeiten beschränkt, dürfte in der Praxis von diesen Möglichkeiten vorrangig dergestalt Gebrauch gemacht werden, daß anderweitige Verpflichtungen des Betroffenen aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis nicht beeinträchtigt werden. Dies entspricht auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Abgrenzung derartiger Anordnungen von unzulässigem Arbeitszwang und unzulässiger Zwangsarbeit (BVerfGE 74, 102ff. [122f.]; 83, 119ff. [126f.]). Häufig werden die Betroffenen allerdings nicht in einem festen Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis stehen und Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz beziehen.

In den letztgenannten Fällen ergibt sich das Problem, ob und gegebenenfalls welche Auswirkungen Arbeitsleistungen nach den eingangs genannten Vorschriften auf den Bezug von Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz haben. Eine ausdrückliche einschlägige gesetzliche Regelung besteht nur bezüglich freier Arbeit im Sinne von Art. 293 EGStGB zur Abwendung einer Ersatzfreiheitsstrafe oder aufgrund einer Anordnung im Gnadenwege. Art. 293 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 EGStGB bestimmt, daß durch die Ausübung derartiger freier Arbeit kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Sozialversicherung, einschließlich der Arbeitslosenversicherung, begründet wird. Nach einer ergänzenden Regelung in § 103 Abs. 4 AFG wird durch ihre Ausübung nicht ausgeschlossen, daß der Arbeitslose der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht.

Diese Regelung muß nach Eigenart und Zweck der eingangs genannten (gemeinnützigen) Arbeitsleistungen auch auf diese übertragen werden. Eine entsprechende Anwendung lehnt die Bundesanstalt für Arbeit mangels gesetzlicher Grundlage als unzulässig ab mit der Folge, daß Personen, die gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Arbeitsweisungen/-auflagen erfüllen – jedenfalls, soweit sich die Arbeitsleistungen nicht auf weniger als 18 Stunden wöchentlich beschränken (vgl. §§ 101, 102 AFG) –, für die Dauer der Arbeitsleistungen bzw. gemeinnützigen Leistungen dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen und daher keinen Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit nach dem Arbeitsförderungsgesetz haben.

Dies ist unter kriminalpolitischen Gesichtspunkten bedenklich. Häufig wird die gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Auferlegung von Arbeitsleistungen finanziell schlechter gestellte Personen betreffen, die zudem spürbare Belastungen aus der Straftat (Schadensersatz etc.) sowie Verfahrenskosten zu tragen haben. Hier wird besonders deutlich, daß entsprechende Anordnungen eine sinnvolle Erweiterung der strafrechtlichen Reaktionsmöglichkeiten darstellen, die nicht zuletzt der Vermeidung freiheitsentziehender Sanktionen dienen. Durch den Fortfall von Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz wird die finanzielle Lage der Betroffenen aber noch weiter verschlechtert mit möglicherweise abträglichen Folgen für die Wiedereingliederung bzw. ein künftiges rechtstreues Verhalten. Es ist zu befürchten, daß diese Umstände in der justitiellen Praxis zu einer Beschränkung entgegen der Intention des Gesetzgebers führen. So wurde seitens der Landesjustizverwaltungen mitgeteilt, daß die Strafgerichte mit Rücksicht auf die Weisungslage bei der Arbeitsverwaltung teilweise bereits von der Verhängung entsprechender Auflagen oder Weisungen absehen. Neben der Einengung der justitiellen Entscheidungsmöglichkeiten wäre ein solcher Verzicht auch deshalb nachteilig, weil vor allem bei sogenannten Langzeitarbeitslosen eine einschlägige Auflage oder Weisung auch ein geeignetes Mittel sein kann, den Betroffenen wieder an das Arbeitsleben heranzuführen und auf diese Weise langfristig eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu fördern.

Die weiteren Formen strafjustitiell veranlaßter Arbeitsleistungen werden daher durch eine Ergänzung von Art. 293 Abs. 3 EGStGB und § 103 Abs. 4 AFG den bisher für die „freie Arbeit" geltenden Regelungen unterstellt, um das strafrechtliche Instrument von Arbeitsauflagen und -weisungen nicht entgegen

dem Willen des Gesetzgebers leerlaufen zu lassen und um die nachteiligen Folgen eines Ausschlusses von Leistungen bei Arbeitslosigkeit nach dem Arbeitsförderungsgesetz zu vermeiden.

Die Neuregelung enthält darüber hinaus eine Folgeänderung zur Einführung von Trainingsmaßnahmen (§ 53a). Im übrigen entspricht sie dem geltenden Recht.

Zu Buchstabe d

Die Regelung stellt sicher, daß Arbeitslose, die bereits längere Zeit vor Eintritt der Arbeitslosigkeit eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt haben, ihre Verfügbarkeit für die ersten sechs Monate der Arbeitslosigkeit weiterhin auf Teilzeitbeschäftigungen beschränken können.

Zu Nummer 10 (§ 103b)

Die Regelung über kurzfristige Qualifizierungsmaßnahmen wird wegen der Einführung von Trainingsmaßnahmen aufgehoben.

Die nähere Ausgestaltung der Zumutbarkeit von Beschäftigungen wird ihrer besonderen Bedeutung entsprechend im Gesetz geregelt. Zugleich werden die Zumutbarkeitsvorschriften im Hinblick auf die seit 1982 veränderten Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt neu gefaßt.

Die Neuregelung ist zugleich Ausdruck der stärkeren Eigenverantwortung des Arbeitslosen für seine berufliche Eingliederung.

Absatz 1

Die Vorschrift enthält den Grundsatz, daß der Arbeitslose jede Arbeit annehmen und ausüben muß, die er ausüben kann und darf.

Absatz 2

Wie bisher sind einem Arbeitslosen Beschäftigungen, die gegen geltendes Recht verstoßen, nicht zumutbar.

Absatz 3

Da das Arbeitslosengeld die Aufgabe hat, das Entgelt teilweise zu ersetzen, das der Arbeitslose wegen der Arbeitslosigkeit nicht verdienen kann, ist dem Arbeitslosen künftig jede Beschäftigung zumutbar, die den Entgeltausfall in zumutbarer Weise ausgleicht. Dies ist nach der Vorschrift der Fall, wenn das Arbeitsentgelt einer Beschäftigung in den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit nicht mehr als 20 vom Hundert und in den folgenden drei Monaten nicht mehr als 30 vom Hundert unter dem Arbeitsentgelt liegt, nach dem das Arbeitslosengeld bemessen wurde. Vom siebten Monat der Arbeitslosigkeit an kann dem Arbeitslosen zugemutet werden, für ein Nettoarbeitsentgelt zu arbeiten, das seinem Arbeitslosengeld entspricht.

Absatz 4

Die Zeiten, die der Arbeitslose zumutbarerweise auf sich nehmen muß, um seinen Arbeitsplatz zu erreichen, werden im Interesse der stärkeren Berücksichtigung der Eigenverantwortung des Arbeitslosen ausgedehnt.

Absatz 5

Ein besonderer Berufsschutz besteht nicht mehr. Die berufliche Qualifikation des Arbeitslosen spiegelt sich in der Regel in dem Entgelt wider, das der Bemessung des Arbeitslosengeldes zugrundeliegt. Es reicht deshalb aus, bei der Zumutbarkeit an dieses Entgelt anzuknüpfen. Die Vorschrift stellt im übrigen klar, daß Beschäftigungen, die befristet sind oder vorübergehend eine getrennte Haushaltsführung erfordern, nicht allein deswegen als unzumutbar betrachtet werden können.

Zu Nummer 11 (§ 106)

Durch die Änderung wird die über ein Jahr hinausgehende Anspruchsdauer den verschiedenen Lebensaltersstufen der Arbeitslosen neu zugeordnet. Eine über ein Jahr hinausgehende Anspruchsdauer können nunmehr erst Arbeitnehmer ab dem 45. Lebensjahr erreichen. Eine Höchstanspruchsdauer von 32 Monaten steht künftig nur Arbeitslosen zu, die bei Entstehung des Anspruchs das 57. Lebensjahr vollendet haben.

Zu Nummer 12 (§ 110)

Folgeänderung zu Nummer 14 (§ 115a).

Zu Nummer 13 (§ 112)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 21 Buchstabe a und b (§ 134 Abs.1 bis 3a).

Zu Nummer 14 (§ 115a)

Die Regelung ersetzt die Vorschriften über das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld bei vorzeitiger oder schuldhaft (mit-)verursachter Beendigung des Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnisses, wenn wegen der Beendigung eine Abfindung oder ähnliche Leistung gezahlt worden ist, sowie über die Pflicht zur Erstattung des Arbeitslosengeldes von Arbeitgebern, wenn diese ihre älteren Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen freisetzen (§§ 117 Abs. 2 bis 3a, 117a, 128).

Abfindungen, die ein Arbeitnehmer wegen der Beendigung des Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnisses vom Arbeitgeber erhält, beinhalten im wesentlichen einen Ausgleich für den Verlust des bisherigen Arbeitsplatzes und die sich daraus (möglicherweise) ergebende Arbeitslosigkeit. Dem Arbeitnehmer ist es zuzumuten, einen Teil dieser „Entlassungsentschädigung„ für seinen Lebensunterhalt zu verbrauchen und insoweit die Versichertengemeinschaft nicht zu belasten. Die Regelung sieht daher vor, daß solche Abfindungen auf die Hälfte des Arbeitslosengeldes angerechnet werden. Unberücksichtigt bleiben Leistungen, die ein Arbeitgeber unter den näher bestimmten Voraussetzungen für seinen Arbeitnehmer aufwendet, um Rentenminderungen zu verringern oder auszugleichen, die sich aus einer vorzeitigen Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters

ergeben. Entsprechendes gilt für Leistungen des Arbeitgebers zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung. Nicht zu berücksichtigen sind ferner Leistungen, die – wie etwa die Anpassungshilfen in der Landwirtschaft – nicht aufgrund eines Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnisses, sondern als öffentliche Strukturhilfen gezahlt werden.

Eine Anrechnung findet nicht statt, soweit mit einer Abfindung soziale Besitzstände unabhängig vom Risiko der Arbeitslosigkeit, wie der Verlust der vertrauten Umgebung am Arbeitsplatz, der Abschied von Kollegen oder ein erforderlich werdender Umzug ausgeglichen werden sollen. Der Verlust sozialer Besitzstände wird pauschaliert berücksichtigt. Er ist im Freibetrag nach Absatz 2 enthalten.

Der Freibetrag beträgt allgemein 25 vom Hundert der Abfindung. Er berücksichtigt auch die allgemeine Lebenserfahrung, daß der Verlust sozialer Besitzstände bei älteren Arbeitnehmern und langer Betriebszugehörigkeit schwerer wiegt. Dementsprechend erhöht sich der Freibetrag bei Arbeitnehmern, die bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses das 50. Lebensjahr vollendet haben, auf 35 vom Hundert, sowie für jeweils fünf Jahre Betriebszugehörigkeit nach Vollendung des 45. Lebensjahres um je fünf vom Hundert, so daß beim Freisetzen älterer Arbeitnehmer vor dem vollendeten 60. Lebensjahr maximal 45 vom Hundert der Abfindung anrechnungsfrei bleiben.

Die Versichertengemeinschaft bedarf keines Schutzes vor einer ungerechtfertigten Inanspruchnahme mehr, wenn der Arbeitnehmer durch eine neue Beschäftigung von mindestens 360 Kalendertagen die Anwartschaftszeit für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erneut erfüllt hat. Eine Anrechnung erfolgt in diesen Fällen nicht mehr.

Absatz 4 entspricht dem geltenden Recht (§ 117 Abs. 4).

Zu Nummer 15 (§ 117)

Folgeänderung zu Nummer 14 (§ 115a).

Zu Nummer 16 (§ 117a)

Folgeänderung zu Nummer 14 (§ 115a).

Zu Nummer 17 (§ 119)

Durch die Ergänzung wird klargestellt, daß bei der Ablehnung, dem Abbruch oder dem Ausschluß aus einer Trainingsmaßnahme, die eine Dauer von vier Wochen nicht überschreitet, aus Gründen der Verhältnismäßigkeit lediglich eine verkürzte Sperrzeit eintreten kann.

Zu Nummer 18 (§ 128)

Folgeänderung zu Nummer 14 (§ 115a).

Zu Nummer 19 (§ 132)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Einführung von Trainingsmaßnahmen.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 14 (§ 115a).

Zu Nummer 20 (§ 133)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 14 (§ 115a).

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift räumt der Bundesanstalt die Möglichkeit ein, Daten, die im Hinblick auf die Neuregelungen des Bemessungsrechts des Arbeitslosengeldes durch das Dritte Buch Sozialgesetzbuch erforderlich sein können, rechtzeitig zu erheben. Damit soll vermieden werden, daß Leistungsansprüche Arbeitsloser nach dem Inkrafttreten des Dritten Buches Sozialgesetzbuch wegen mangelnder Datenlage nur mit erheblichen Verzögerungen abschließend bearbeitet werden können.

Zu Nummer 21 (§ 134)

Zu Buchstaben a und b

Anspruch auf Arbeitslosenhilfe sollen künftig nur noch Arbeitslose haben, die in der Vorfrist Arbeitslosengeld bezogen haben. Der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe aufgrund

- einer Beschäftigung von 150 Kalendertagen,
- einer gleichgestellten Zeit insbesondere als Beamter, Richter oder Soldat,
- des Bezugs bestimmter Sozialleistungen, inbesondere einer Erwerbsunfähigkeitsrente auf Zeit,

(sog. originäre Arbeitslosenhilfe) soll entfallen. Die betroffenen Personen waren in der Vorfrist nicht oder nur kurze Zeit als Arbeitnehmer tätig. Sie sollen künftig Leistungen aus dem System erhalten, dem sie in der Vorfrist überwiegend angehört haben. Soweit keine besonderen Regelungen bestehen, können sie bei Bedürftigkeit die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz in Anspruch nehmen.

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift stellt klar, daß dem Arbeitslosen wie beim Arbeitslosengeld Beschäftigungen zumutbar sind, deren Arbeitsentgelt die Arbeitslosenhilfe erreicht. Im übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nummer 18 (§ 128).

Zu Nummer 22 (§ 134a)

Der durch das Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz neu eingefügte § 134a wird mit der Neuregelung zu den Trainingsmaßnahmen (vgl. Nr. 4 § 53a), in die auch Bezieher von Arbeitslosenhilfe einbezogen werden können, gegenstandslos.

Zu Nummer 23 (§ 135, 135a)

Folgeänderung zu Nummer 21 (§ 134).

Zu Nummer 24 (§ 136)

Folgeänderungen zu Nummer 21 (§ 134).

Zu Nummer 25 (§ 138)

Die Leistung der aus Steuermitteln des Bundes finanzierten Arbeitslosenhilfe ist nicht mehr vertretbar, soweit der Arbeitslose auf andere Weise, z. B. durch eine Nettolohngarantie seines früheren Arbeitgebers, gesichert ist. Die Neuregelung sieht daher vor, daß Leistungen, die unter Anrechnung der Arbeitslosenhilfe erbracht werden, bei der Arbeitslosenhilfe künftig als Einkommen zu berücksichtigen sind. Sie sind zukünftig nur dann nicht als Einkommen zu berücksichtigen, wenn sie aufgrund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften (z.B. Sozialhilfe) erbracht werden.

Zu Nummer 26 (§ 144)

Die Regelung soll es dem Arbeitsamt ermöglichen, im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung bei der Arbeitslosenhilfe Bankauskünfte, insbesondere über die Anzahl der Konten des Arbeitslosen, seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft einzuholen. Auskünfte der Bank an das Arbeitsamt sind nicht erforderlich, wenn der Arbeitslose selbst entsprechende, ordnungsgemäße Bescheinigungen auf Verlangen vorlegt. Das Arbeitsamt wird aber Bankauskünfte einholen, wenn sich zum Beispiel durch eine Mitteilung des Bundesamtes für Finanzen über Freistellungsaufträge Hinweise auf vom Arbeitsamt nicht mitgeteiltes, im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung bei der Arbeitslosenhilfe aber zu berücksichtigendes Vermögen ergeben.

Zu Nummer 27 (§ 155)

Folgeänderung zu Nummer 14 (§ 115a).

Zu Nummer 28 (§ 237)

Folgeänderung zu Nummern 4, 5, 6 und 10 (§§ 53b, 54c, 55b, 103b).

Zu Nummer 29 (§ 242s)

Die Regelungen des § 249h AFG und des – später geschaffenen – § 242s AFG sollen im SGB III zu einem für das gesamte Bundesgebiet geltenden Instrument zusammengefaßt werden, das den Strukturwandel in einem mittelfristigen Zeitraum weiter begleiten kann. Die Verlängerung beider Regelungen schafft die Grundlage für mittelfristige Planungen von Umweltsanierungs- und sonstigen Strukturanpassungsmaßnahmen über das Jahr 1997 hinaus.

Zu Nummer 30 (§ 242x)

Absatz 1

Die Vorschrift stellt sicher, daß für einen bestehenden Anspruch auf Unterhaltsgeld die Ruhensvorschrift des § 117 alter Fassung weiterhin anzuwenden ist.

Absatz 2

Bezieher der originären Arbeitslosenhilfe sollen bei notwendiger Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der Teilnahme an Maßnahmen im Sinne des § 59 Abs. 1 Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld in Höhe der Arbeitslosenhilfe auch nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Artikels erhalten können, wenn sie noch vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Artikels Leistungen beantragt und bis zum Beginn der Bildungsmaßnahme noch originäre Arbeitslosenhilfe bezogen haben.

Absatz 3

Die Vorschrift stellt sicher, daß die Teilnahme an einer kurzfristigen Qualifizierungsmaßnahme nach § 103b in der bis zum Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung, in die das Arbeitsamt vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingewilligt hat, die Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung nicht ausschließt.

Absatz 4

Die Vorschrift gewährt bezüglich der Anspruchsdauer und der Berücksichtigung von Abfindungen beim Anspruch auf Arbeitslosengeld in den Fällen Bestandsschutz, in denen der Arbeitslose die Anwartschaftszeit erfüllt und damit eine nach Artikel 14 des Grundgesetzes eigentumsgeschützte Rechtsposition erworben hat. Der Bestandsschutz erstreckt sich neben den in Absatz 4 genannten Vorschriften auch auf Regelungen, die diese Vorschriften in Bezug nehmen.

Darüber hinaus werden auch die Personen in den Bestandsschutz einbezogen, die nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (BT-Drs. 13/4336) gemäß § 237 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung des Entwurfs Vertrauensschutz genießen.

Absatz 5

Nach Artikel 1 – § 338 sind laufende Geldleistungen vom 1. Januar 1998 an monatlich nachträglich auszuzahlen. Diese Regelung soll aus finanzpolitischen Gründen bereits für Leistungsbewilligungen, die ab dem 1. Juli 1997 erfolgen, gelten. Dies gilt sowohl für die erstmalige Bewilligung bei Entstehung eines Anspruchs als auch für die Wieder- oder Weiterbewilligung eines Anspruchs.

Absatz 6

Arbeitslosen, die in einem Zeitraum von drei Monaten vor dem Inkrafttreten dieses Artikels mindestens für einen Tag rechtmäßig originäre Arbeitslosenhilfe bezogen haben, soll diese Leistung aus Gründen des Vertrauensschutzes für eine dreimonatige Übergangszeit weitergezahlt werden, soweit die Anspruchsdauer noch nicht ausgeschöpft ist. Die Regelung soll es den Betroffenen ermöglichen, sich auf die neue Rechtslage einzustellen und den Sozialhilfeträgern die erforderliche Zeit für die Bearbeitung von Anträgen geben.

Absatz 7

Die Regelung soll einen besonderen Vertrauensschutz für Arbeitslose schaffen, die im Vertrauen auf die bestehende Regelung im Ausland eine Beschäftigung aufgenommen hatten.

Absatz 8

Da § 115a als Ersatz für die Vorschriften über das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld bei vorzeitiger oder schuldhaft (mit-)verursachter Beendigung des Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnisses, wenn wegen der Beendigung eine Abfindung oder ähnliche Leistung gezahlt worden ist, sowie die Vorschrift über die Pflicht zur Erstattung des Arbeitslosengeldes von Arbeitgebern bei Freisetzung älterer Arbeitnehmer konzipiert wurde, soll § 128 und insoweit auch § 134 Abs. 4 Satz 4 ebenso auch auf alle „Frühverrentungsfälle" weiter anzuwenden sein, auf die nach Absatz 4 die §§ 117 Abs. 2 bis 3a und 117a alter Fassung anzuwenden wären.

Absatz 9

Im Bereich der Arbeitslosenhilfe werden Personen in den Bestandsschutz einbezogen, die nach dem Gesetz zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand Vertrauensschutz genießen.

Zu Nummer 31 (§ 249c)

Zu Nummer 32 (§ 249d)

Die im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit Deutschlands geschaffenen Sonderregelungen bedürfen einer weiteren Verlängerung, da die Arbeitsmarktverhältnisse in den neuen und in den alten Bundesländern weiterhin deutliche Unterschiede aufweisen. Eine Rechtsanwendung unter Verzicht auf die Sonderregelungen liegt weder im Interesse der alten noch der neuen Bundesländer.

Zu Nummer 33 (§ 249h)

Vgl. Begründung zu Nr. 29 (§ 242s).

III. Zum Dritten Teil
Änderung anderer Vorschriften

Zu Artikel 11 – Änderung der Zweiten Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL"

Redaktionelle Anpassung an die mit dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch geänderten Begriffe.

Da das Sozialversicherungssystem von EUROCONTROL Pflegeleistungen enthält, wird die in der Verordnung vorgesehene Befreiung von der Versicherungspflicht auf den Bereich der Pflegeversicherung, die zum 1. Januar 1995 neu eingeführt worden ist, erstreckt.

Zu Artikel 12 – Änderung der Verordnung zu dem Protokoll vom 13. August 1974 über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre

Redaktionelle Anpassung an die mit dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch geänderten Begriffe.

Zu Artikel 13 – Änderung der Verordnung über die Gewährung diplomatischer Vorrechte und Immunitäten im Bereich der Sozialen Sicherheit an durch zwischenstaatliche Vereinbarungen geschaffene Organisationen

Redaktionelle Anpassung an die mit dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch geänderten Begriffe.

Zu Artikel 14 – Änderung der Verordnung über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsausbildung durch Ausbilder in einem Beamtenverhältnis zum Bund

Redaktionelle Anpassung an die mit dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch geänderten Begriffe.

Zu Artikel 15 – Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes

Folgeänderung wegen der Ablösung des Arbeitsförderungsgesetzes durch das Dritte Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 16 – Änderung des Bundes-Seuchengesetzes

Redaktionelle Folgeänderungen zu geänderten Begriffen im Dritten Buch Sozialgesetzbuch und Anpassung einer Verweisungsvorschrift.

Zu Artikel 17 – Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres

Redaktionelle Anpassung einer Verweisungsvorschrift.

Zu Artikel 18 – Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres

Redaktionelle Anpassung einer Verweisungsvorschrift.

Zu Artikel 19 – Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Anpassung von Verweisungen und redaktionelle Folgeänderung zur Neuregelung des Arbeitserlaubnisrechts im Dritten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 20 – Änderung der Eingliederungshilfe-Verordnung

An die Stelle des in § 13 Abs. 1 Nr. 8 der Eingliederungshilfe-Verordnung genannten § 34 des Arbeitsförderungsgesetzes tritt im Dritten Buch Sozialgesetzbuch eine besondere Vorschrift über die Anerkennung von beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen für die Weiterbildungsförderung. Diese den § 34 AFG weiterentwickelnde Regelung soll auch künftig anwendbar sein.

Zu Artikel 21 – Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder"

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 22 – Änderung des Auswandererschutzgesetzes

Das Auswandererschutzgesetz wird redaktionell an das neue Recht angepaßt.

Zu Artikel 23 – Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Redaktionelle Folgeänderung und Anpassung von Verweisungsvorschriften an das neue Recht.

Zu Artikel 24 – Änderung der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

Anpassung einer Verweisungsvorschrift.

Zu Artikel 25 – Änderung der Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Redaktionelle Anpassung an die mit dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch geänderten Begriffe unter Berücksichtigung der weiteren Möglichkeit des Bezugs von AFG-Leistungen für eine Übergangszeit.

Zu Artikel 26 – Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes

Redaktionelle Folgeänderungen insbesondere wegen der Neuregelung der Förderung der beruflichen Weiterbildung und der Leistungen zur Förderung der beruflichen Eingliederung Behinderter im Dritten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 27 – Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

Folgeänderung und redaktionelle Anpassung an die mit dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch geänderten Begriffe.

Zu Artikel 28 – Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen

Redaktionelle Anpassung an das neue Recht.

Zu Artikel 29 – Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

Redaktionelle Anpassungen an das neue Recht; die Krankenversicherung der Leistungsempfänger nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch wird zukünftig im wesentlichen unmittelbar im Fünften Buch Sozialgesetzbuch geregelt.

Zu Artikel 30 – Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler

Redaktionelle Anpassung an die Neuregelung der Eingliederungsleistungen für Spätaussiedler im Dritten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 31 – Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 6)

Redaktionelle Anpassung an die mit dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch geänderten Begriffe.

Zu Nummer 2 (§ 7)

Die Änderung ermöglicht Verfolgten die Förderung bei Teilnahme an berufsbegleitenden Maßnahmen.

Zu Artikel 32 – Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes

Redaktionelle Folgeänderung zur Neuregelung des Arbeitserlaubnisrechts im Dritten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 33 – Änderung der Ausländerdatenübermittlungsverordnung

Redaktionelle Folgeänderung zur Neuregelung des Arbeitserlaubnisrechts im Dritten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 34 – Änderung der Arbeitsaufenthalteverordnung

Redaktionelle Folgeänderung zur Neuregelung des Arbeitserlaubnisrechts im Dritten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 35 – Änderung des Ausländergesetzes

Redaktionelle Folgeänderung zur Neuregelung des Arbeitserlaubnisrechts im Dritten Buch Sozialgesetzbuch und Anpassung von Verweisungsvorschriften.

Zu Artikel 36 – Änderung des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag

Redaktionelle Anpassung einer Verweisungsvorschrift.

Zu Artikel 37 – Änderung der Insolvenzordnung

Redaktionelle Anpassung einer Verweisungsvorschrift an den mit dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch neu eingeführten Begriff des Insolvenzgeldes.

Zu Artikel 38 – Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung

Zu Nummer 1 (Artikel 93)

Redaktionelle Anpassung der Regelungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch an die mit Inkrafttreten der Insolvenzordnung geänderten Begriffe und Verweisungen.

Zu Nummer 2 (Artikel 95)

Der Begriff „Konkursausfallgeld" soll am 1. Januar 1999 durch den Begriff „Insolvenzgeld" ersetzt werden. Bis dahin gelten die Vorschriften über das Konkursausfallgeld weiter.

Zu Nummer 3 (Artikel 96)

Nummer 1 des Artikels 96 kann aufgehoben werden, da der Begriff des Insolvenzgeldes bereits mit Inkrafttreten des Dritten Buches Sozialgesetzbuch eingeführt und die entsprechende redaktionelle Folgeänderung im Vierten Buch Sozialgesetzbuch bereits mit diesem Gesetz vorgenommen wird.

Zu Artikel 39 – Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 37)

Redaktionelle Anpassung an die mit dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch geänderten Begriffe.

Zu Nummer 2 (§ 44)

Redaktionelle Anpassung an die mit dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch geänderten Begriffe.

Zu Artikel 40 – Änderung des Wohngeldgesetzes

Redaktionelle Anpassung einer Verweisungsvorschrift.

Zu Artikel 41 – Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

Siehe Begründung zu Artikel 10 Nummer 9 Buchstabe c (§ 103 Abs. 4 AFG).

Zu Artikel 42 – Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Allgemeiner Teil

Die Bundesregierung hat besonders in den letzten zehn Jahren dem Kampf gegen illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit eine große Bedeutung beigemessen und durch verstärkten Einsatz von persönlichen und sachlichen Mitteln bei der Bundesanstalt für Arbeit und den Hauptzollämtern zu den beträchtlichen Erfolgen bei der Aufdeckung dieser Delikte beigetragen. Zuletzt wurden mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und zur Änderung anderer Gesetze vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1792) die gesetzlichen Voraussetzungen enger gefaßt und neue Vorschriften eingeführt, um den Mißständen besser begegnen zu können.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder haben in der 72. Arbeits- und Sozialminister-Konferenz am 20. und 21. September 1995 unter anderem gefordert, daß die Bundesanstalt für Arbeit anstelle von Länderbehörden für die Durchführung des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständig sein soll. Mit dieser Bußgeldvorschrift kann der Unternehmer, der weiß oder leichtfertig nicht weiß, daß der von ihm beauftragte Subunternehmer ausländische Arbeitnehmer ohne Arbeitserlaubnis beschäftigt, zur Verantwortung gezogen werden. Wegen der allgemeinen Zuständigkeit der Bundesanstalt für Arbeit für die Bekämpfung der illegalen Ausländerbeschäftigung und der Sachnähe der Bußgeldvorschrift in § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, die einen Unterfall der Ahndung der Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer enhält, wird dem Anliegen der Länder Rechnung tragen.

Der weiteren Forderung, die Bußgeldvorschrift in einen Straftatbestand umzuwandeln, wird nicht gefolgt, weil die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit nicht für die Verfolgung von Straftaten zuständig sind, sie aber für die Bekämpfung illegaler Ausländerbeschäftigung zuständig sein sollen. Zur besseren Abschreckung werden die Bußgeldrahmen im Bereich der illegalen Ausländerbeschäftigung erhöht.

Die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung grenzüberschreitender Sachverhalte illegaler Beschäftigung und des Leistungsmißbrauchs ist noch nicht sehr ausgeprägt. In verschiedenen bilateralen Gesprächen der zuständigen Ministerien mit Ministerien anderer EU-Staaten war die Bereitschaft zur intensiven Bekämpfung solcher Erscheinungsformen deutlich erkennbar. Da die in der Bundesanstalt für Arbeit und in den Hauptzollämtern insoweit vorhanden Daten dem Sozialgeheimnis unterliegen (§ 35 SGB I, 77 SGB X), wird durch eine Änderung des § 77 SGB X in Artikel 7 die grenzüberschreitende Zusammenarbeit verbessert.

Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (§ 2)

Der mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und zur Änderung

anderer Gesetze vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1792) eingeführte § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit regelt die Verantwortlichkeit des Unternehmers für einen beauftragten Unternehmer oder eingesetzten Nachunternehmer, der ausländische Arbeitnehmer ohne erforderliche Arbeitserlaubnis beschäftigt. Diese Vorschrift wird im Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit aufgehoben, so daß der bisherige § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit alleiniger Regelungsinhalt des § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit wird. Der Inhalt des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit wird in § 405 Abs. 1 Nr. 2 SGB III übernommen.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 3 (§ 5)

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Artikel 43 – Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Soldaten auf Zeit mit einer Dienstzeit von weniger als zwei Jahren und Wehrdienstleistende nach dem Wehrpflichtgesetz und den §§ 51a und 54 Abs. 5 des Soldatengesetzes, die vor dem Wehrdienst keine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ausgeübt haben, erwerben während ihrer Dienstzeit weder Anspruch auf Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz noch Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz. Diese Bestimmungen gewährleisten für den Fall der Arbeitslosigkeit nach dem Wehrdienst die finanzielle Absicherung des genannten Personenkreises, der seiner Dienstpflicht aufgrund gesetzlicher Verpflichtung nachkommt oder im Rahmen freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes oder von Wehrübungen zum Wohle der Allgemeinheit Wehrdienst leistet.

Die Nummern 7 bis 9 betreffen redaktionelle Folgeänderungen wegen der Ablösung des Arbeitsförderungsgesetzes durch das Dritte Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 44 – Änderung des Eignungsübungsgesetzes

Neufassung von § 10 auf Grund der Neueinführung des Begriffs Versicherungspflicht im Dritten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 45 – Änderung des Zivildienstgesetzes

Zivildienstleistende, die vor dem Zivildienst keine die Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz begründende Beschäftigung ausgeübt haben, konnten aufgrund ihrer Dienstzeit einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erwerben. Durch die Änderung von § 134 des Arbeitsförderungsgesetzes (Artikel 10) wird diese Regelung gestrichen. Die Neuregelung im Zivildienstgesetz gewährleistet die finanzielle Absicherung des genannten Personenkreises, der seine Dienstpflicht aufgrund gesetzlicher Verpflichtung zum Wohle der Allgemeinheit leistet.

Im übrigen betreffen die Änderungen redaktionelle Folgeänderungen wegen der Ablösung des Arbeitsförderungsgesetzes durch das Dritte Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 46 – Änderung der Abgabenordnung

Zu Nummer 1 (§ 31a)

Redaktionelle Anpassung an den mit dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch geänderten Begriff und der Verweisung.

Zu Nummer 2 (§ 68)

Redaktionelle Anpassung einer Verweisungsvorschrift.

Zu Artikel 47 – Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nummer 1 (§ 3)

Neufassung auf Grund geänderter Begriffe im Dritten Buch Sozialgesetzbuch und Anpassung von Verweisungen.

Die geänderte Fassung stellt klar, daß Leistungen auf Grund

- der in § 141m und § 141n AFG genannten Ansprüche auch nach dem Außerkrafttreten der Vorschriften über das Konkursausfallgeld am 1. Januar 1999 (Artikel 84 Abs. 2),
- der in § 188 und § 207 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch genannten Ansprüche mit Inkrafttreten der Vorschriften über das Insolvenzgeld am 1. Januar 1999 (Artikel 85 Abs. 5)

steuerfrei sind. Die Regelung dient der Rechtsvereinfachung, weil sie eine mehrfache Anpassung von § 3 Nr. 2 im Hinblick auf die am 1. Januar 1999 in Kraft tretenden Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch über das Insolvenzgeld vermeidet.

Durch die Änderung wird im übrigen die Steuerfreiheit der Überbrückungsbeihilfen nach § 86a Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes und § 51b Abs. 2 des Zivildienstgesetzes sichergestellt. Die Überbrükkungsbeihilfen an arbeitslose ehemalige Wehrdienst- und Zivildienstleistende gewährleisten die finanzielle Absicherung des genannten Personenkreises. Sie treten an die Stelle der bisherigen – ebenfalls steuerfreien – originären Arbeitslosenhilfe.

Zu Nummer 2 (§ 32b)

Neufassung auf Grund geänderter Begriffe im Dritten Buch Sozialgesetzbuch und Anpasssung einer Verweisung.

Im übrigen erfolgt eine Anpassung der steuerlichen Vorschriften über die Einbeziehung von Entgeltersatzleistungen an die geänderten Vorschriften des Soldatenversorgungs- und Zivildienstgesetzes. Die

Überbrückungsbeihilfen ersetzen die bisherige originäre Arbeitslosenhilfe.

Zu Nummer 3 (§ 39)

Die Regelung des § 150b AFG wird nicht in das SGB III übernommen; die Mitteilung an das Arbeitsamt entfällt.

Zu Nummer 4 (§ 42d)

Streichung einer Verweisung; eine dem § 10 AFG entsprechende Vorschrift ist im Dritten Buch Sozialgesetzbuch nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 5 (§ 45d)

Die Arbeitslosenhilfe ist eine aus Steuermitteln des Bundes finanzierte staatliche Fürsorgeleistung. Sie wird deshalb nur gewährt, wenn der Arbeitslose seinen Lebensunterhalt nicht auf andere Weise bestreiten kann, d. h. bedürftig ist. Im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung wird auch Vermögen des Arbeitslosen und seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten sowie des Partners, der mit dem Arbeitslosen in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt, berücksichtigt.

Die Bundesanstalt für Arbeit kann die Angaben über das bei diesen Personen zu berücksichtigende Kapitalvermögen gegenwärtig praktisch nicht überprüfen. Verschweigen diese Personen – obwohl sie auskunftspflichtig sind (§ 144 Abs. 3, 5 AFG) – zu berücksichtigendes Vermögen, können sie davon ausgehen, daß sie nur in Ausnahmefällen zur Rechenschaft gezogen werden.

Die Mitteilung über die Anzahl der Freistellungsaufträge der Personen, deren Vermögen bei der Arbeitslosenhilfe im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung zu berücksichtigen ist, soll es der Bundesanstalt für Arbeit erlauben, zu überprüfen, ob Kapitalvermögen verschwiegen wurde, für das ein Freistellungsauftrag erteilt ist. Das Deklarationsprinzip soll auch insoweit durch das Verifikationsprinzip ergänzt werden (vgl. BVerfGE 84, 239). Die Bundesanstalt für Arbeit kann stichprobenhaft oder wenn sie vermutet, das Kapitalvermögen sei nicht in der richtigen Höhe angegeben worden, vom Arbeitslosen und anderen auskunftspflichtigen Personen weitere Auskünfte verlangen.

Die Anfragen an das Bundesamt für Finanzen sollen in Form von Sammelabfragen auf Datenträgern erfolgen.

Die Regelung wird ergänzt durch die in Artikel 10 vorgesehene Änderung des § 144 AFG.

Zu Nummer 6 (§ 52)

Die Vorschrift stellt ksicher, daß Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz wie bisher dem Progressionsvorbehalt auch dann unterliegen, wenn sie nach dem 31. Dezember 1997 zufließen.

Zu Nummer 7 (§ 62)

Folgeänderung wegen der Änderung der Begriffe des „beitragspflichtigen oder beitragsfreien Beschäftigungsverhältnisses" in „versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis und versicherungsfreie Personen".

Zu Nummer 8 (§ 65)

Folgeänderung wegen der Änderung der Begriffe des „beitragspflichtigen oder beitragsfreien Beschäftigungsverhältnisses" in „versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis und versicherungsfreie Personen".

Zu Artikel 48 – Änderung des Versicherungssteuergesetzes

Folgeänderung wegen der Ablösung des Arbeitsförderungsgesetzes durch das Dritte Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 49 – Änderung der Dritten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz

Zu Nummer 1 (§ 19)

Redaktionelle Anpassung einer Verweisungsvorschrift.

Zu Nummer 2 (§ 21)

Redaktionelle Anpassung an die mit dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch geänderten Begriffe.

Zu Artikel 50 – Änderung des Entwicklungshelfergesetzes

Redaktionelle Anpassung an die mit dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch geänderten Begriffe und Anpassung einer Verweisung.

Zu Artikel 51 – Änderung der Gewerbeordnung

Redaktionelle Anpassung an den mit dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch geänderten Begriff und redaktionelle Folgeänderung von § 139b Abs. 8 Nr. 1.

Zu Artikel 52 – Änderung des Kündigungsschutzgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 18)

Zu Buchstabe a und b

Die Zuständigkeit für Entscheidungen bei anzeigepflichtigen Entlassungen wird auf das Arbeitsamt verlagert, weil es die Arbeitsmarktsituation vor Ort und die Situation des Betriebes besser kennt. Die Sachaufklärung und die Vorbereitung der Entscheidung des Landesarbeitsamtes wurde schon bisher vom Arbeitsamt geleistet. Durch die Zuständigkeitsverlagerung wird das Verfahren erheblich vereinfacht und die Entscheidungsprozesse beschleunigt.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung wegen der Nichtübernahme von § 8 AFG in das Dritte Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Buchstabe d

Wenn nach der bisherigen Vorschrift anzeigepflichtige Entlassungen nicht innerhalb eines Monats (Freifrist) nach Ablauf der gesetzlichen bzw. vom Landesarbeitsamt festgelegten Entlassungssperre vorgenommen wurden, unterlagen sie erneut der Anzeigepflicht. Damit mußte ein Betrieb, der in längeren Zeitabständen Personal entlassen hat jedesmal eine neue Anzeige erstatten, obwohl dem Arbeitsamt die Entlassungen bereits bekannt waren. Erneute Anzeigen und die damit für diesen Fall erforderlichen Sitzungen des Ausschusses für anzeigepflichtige Entlassungen erforderten erheblichen Aufwand. Die Verlängerung der Freifrist auf 90 Tage bedeutet daher eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung.

Zu Nummer 2 (§ 20)

Die Aufteilung der Entscheidungskompetenz beim Arbeitsamt bei Entscheidungen über anzeigepflichtigen Entlassungen auf den Direktor des Arbeitsamtes bei Entlassungen von weniger als 50 Arbeitnehmern einerseits und auf den beim Arbeitsamt gebildeten Ausschuß für anzeigepflichtige Entlassungen bei Entlassungen von mindestens 50 Arbeitnehmern andererseits, führt zu einer weiteren Arbeitsvereinfachung und Beschleunigung der Entscheidungsprozesse. Dabei sind unausgewogene Entscheidungen durch die Beteiligung des Betriebsrats und dessen Stellungnahme auf der einen Seite und der beim Arbeitsamt vorhandenen Kenntnisse des Arbeitsmarktes auf der anderen Seite nicht zu befürchten.

Zu Nummer 3 (§ 22)

Anpassung einer Verweisungsvorschrift.

Zu Artikel 53 – Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

Folgeänderung wegen der Ablösung des Arbeitsförderungsgesetzes durch das Dritte Buch Sozialgesetzbuch

Zu Artikel 54 – Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes

Folgeänderung wegen der Nichtübernahme von § 8 AFG in das Dritte Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 55 – Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung im Gartenbau

Redaktionelle Folgeänderung wegen der Ablösung des Arbeitsförderungsgesetzes durch das Dritte Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 56 – Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Seegüterkontrolleur

Redaktionelle Folgeänderung wegen der Ablösung des Arbeitsförderungsgesetzes durch das Dritte Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 57 – Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Assistenten an Bibliotheken

Redaktionelle Folgeänderung wegen der Ablösung des Arbeitsförderungsgesetzes durch das Dritte Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 58 – Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten

Redaktionelle Folgeänderung wegen der Ablösung des Arbeitsförderungsgesetzes durch das Dritte Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 59 – Änderung der Sozialberater-Fortbildungsverordnung

Redaktionelle Folgeänderung zur Neuregelung des Arbeitserlaubnisrechts im Dritten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 60 – Änderung der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Handelsassistent – Einzelhandel/Geprüfte Handelsassistentin – Einzelhandel

Redaktionelle Folgeänderung wegen der Ablösung des Arbeitsförderungsgesetzes durch das Dritte Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 61 – Änderung der Wintergeld-Umlageverordnung

Anpassung der Wintergeld-Umlageverordnung an die den § 186a AFG ersetzenden Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 62 – Änderung der Arbeitsvermittlerverordnung

Zu Nummer 1 (§ 4)

Redaktionelle Folgeänderung wegen der Ablösung des Arbeitsförderungsgesetzes durch das Dritte Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Nach § 35 Abs. 1 Satz 2 SGB III werden vom Vermittlungsbegriff nicht nur Arbeitsverhältnisse, sondern alle Arten von Beschäftigungsverhältnissen erfaßt. Deswegen wird der Begriff „Arbeitnehmer" durch den Begriff „Beschäftigte" ersetzt.

Die Ergänzung durch die Nummer 6 ist erforderlich, da auch Teilnehmer am gesetzlich geregelten freiwilligen sozialen Jahr und freiwilligen ökologischen Jahr Beschäftigte sind. Der in der Regelung gebrauchte allgemeine Begriff „Freiwilligendienste" umfaßt auch entsprechende Formen von staatlich anerkannten Tätigkeiten im Ausland, für die Inländer vermittelt werden dürfen. Durch die Regelung wird den bisher in diesem Bereich tätigen Organisationen

ermöglicht, ihre Aktivitäten mit einer entsprechenden Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung fortzusetzen.

Zu Nummer 3 (§ 8)

Redaktionelle Folgeänderung wegen der Ablösung des Arbeitsförderungsgesetzes durch das Dritte Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 4 (§ 14)

Die Bußgeldvorschrift wird präzisiert und redaktionell geändert wegen der Ablösung des Arbeitsförderungsgesetzes durch das Dritte Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 5 (§ 15)

Redaktionelle Folgeänderung wegen der Ablösung des Arbeitsförderungsgesetzes durch das Dritte Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 63 – Änderung der Privaten Arbeitsvermittlungs-Statistik-Verordnung

Redaktionelle Folgeänderung wegen Übernahme der Regelung in das Dritte Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 64 – Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

Allgemeiner Teil

Im Rahmen der Reform des Arbeitsförderungsgesetzes sind auch im Recht der Arbeitnehmerüberlassung beschäftigungshemmende Vorschriften aufzuheben und Hindernisse zu beseitigen, die einer Nutzung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze entgegenstehen.

Aus der Aufhebung des Alleinvermittlungsrechts der Bundesanstalt für Arbeit werden im Recht der Arbeitnehmerüberlassung die erforderlichen Folgerungen gezogen. Die durch das Beschäftigungsförderungsgesetz 1985 zunächst befristet eingeführten Änderungen zur Erleichterung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung, die das Beschäftigungsförderungsgesetz 1990 und das Beschäftigungsgesetz 1994 verlängert hatten, gelten in Zukunft ohne zeitliche Begrenzung.

Die Reform des Arbeitnehmerüberlassungsrechts ermöglicht es, noch besser als bisher die Bedürfnisse der Wirtschaft nach flexiblem Personaleinsatz durch sozial gesicherte, arbeitsrechtlich verträgliche und arbeitsmarktpolitisch nützliche Beschäftigungsverhältnisse zu erfüllen. Die dem Schutz der Arbeitnehmer dienenden Vorschriften, die sozialversicherungsrechtlichen und arbeitsrechtlichen Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes bleiben unverändert. Die Dauer der zulässigen Überlassung an denselben Entleiher wird von bisher neun Monaten auf zwölf Monate verlängert. Zum Abbau überflüssiger bürokratischer Regelungen wird für kleinere Betriebe die Möglichkeit erweitert, statt das Erlaubnisverfahren auf Erteilung einer Verleiherlaubnis einzuleiten, die Arbeitnehmerüberlassung lediglich anzuzeigen. Entsendungen im Rahmen eines jointventure in das Ausland werden von den Beschränkungen des Arbeitnehmüberlassungsgesetzes freigestellt und damit einem Bedürfnis der Wirtschaft entsprochen.

Weitere Änderungen werden unmittelbar durch die Einordnung des Arbeitsförderungsgesetzes in das SGB III veranlaßt.

Das Verbot der Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes zu Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, war bisher in § 12a AFG geregelt. Bei der Einordnung des Arbeitsförderungsgesetzes in das SGB wird diese rechtssystematisch in das Recht der Arbeitnehmerüberlassung gehörende Vorschrift in das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz übernommen.

Besonderer Teil

Zu Nummer 1

Das Gesetz zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz – AÜG) vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1393) war ein sog. Mantelgesetz, das in Artikel 1 – unter der Überschrift „Arbeitnehmerüberlassung" – das Recht der Arbeitnehmerüberlassung regelte und in Artikel 6 Übergangs- und Inkrafttretensvorschriften enthielt, die Artikel 2 bis 5 enthielten Änderungen anderer Gesetze. Nunmehr erhält der bisherige Artikel 1, der das materielle Recht der Arbeitnehmerüberlassung enthält, die Überschrift „Gesetz zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz – AÜG)" und wird damit zu einem selbständigen Gesetz. In Zukunft können die Vorschriften des AÜG ohne zusätzliche Angabe des Artikels zitiert werden, statt z. B. Artikel 1 § 1 Abs. 1 AÜG reicht zukünftig § 1 Abs. 1 AÜG aus.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Arbeitnehmerüberlassung und Arbeitsvermittlung stehen in Zukunft als unterschiedliche Formen der Betätigung auf dem Arbeitsmarkt selbständig nebeneinander. Mit dem Wegfall des Alleinvermittlungsrechts der Bundesanstalt für Arbeit und der Zulassung privater Arbeitsvermittlung mit einer Erlaubnis der Bundesanstalt für Arbeit ist es nicht mehr erforderlich, die Arbeitnehmerüberlassung ausdrücklich negativ zur Arbeitsvermittlung begrifflich zu bestimmen.

Zu Buchstabe b

Die Dauer der zulässigen Überlassung desselben Leiharbeitnehmers an denselben Entleiher wird von bisher neun Monaten auf zwölf Monate verlängert. Damit wird Wünschen der Wirtschaft nach einer Erweiterung der Möglichkeit Rechnung getragen, auch

für längere Zeiträume die flexiblere Tätigkeit eines Leiharbeitnehmers zu nutzen.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Um den bisherigen Rechtszustand zu erhalten, nach dem das Verbot der Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes auch für die nach Tarifverträgen zulässige und für die konzerninterne Arbeitnehmerüberlassung galt, wird § 1 Abs. 3 dahin ergänzt, daß von der Nichtanwendung der Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes auf die tariflich vereinbarte und konzerninterne Arbeitnehmerüberlassung eine Ausnahme für das Verbot der Arbeitnehmerüberlassung in das Baugewerbe gemacht wird. Dadurch wird erreicht, daß das Verbot der Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes auch für diese beiden sonst von der Anwendung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes ausgenommenen Bereiche gilt und der bisherige Rechtszustand erhalten bleibt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Änderung wegen der Anfügung einer Nummer 3.

Zu Doppelbuchstabe cc

Redaktionelle Änderung wegen der Anfügung einer Nummer 3.

Zu Doppelbuchstabe dd

Im Rahmen deutsch-ausländischer Gemeinschaftsunternehmen, sog. joint-ventures, ist es häufig aus organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen notwendig, daß ein Unternehmen mit Geschäftssitz in Deutschland einen oder mehrere seiner Arbeitnehmer in das Ausland zu dem deutsch-ausländischen Gemeinschaftsunternehmen entsendet, ohne daß dabei die Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, wie z.B. die Höchstdauer der Überlassung von in Zukunft zwölf Monaten eingehalten werden können. Der entsandte deutsche Arbeitnehmer hat aber ein – oft sehr bedeutendes – Interesse daran, daß für ihn weiter deutsches Arbeitsrecht gilt, die Möglichkeit der Zugehörigkeit zur deutschen Sozialversicherung aufrecht erhalten bleibt und soziale Ansprüche im Betrieb weiter bestehen. Auch für den Fall, daß der aufnehmende ausländische Betrieb und der entsendende Betrieb mit Geschäftssitz in Deutschland nicht einen Konzern bilden, wird das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz daher für nicht anwendbar erklärt, wenn die Arbeitnehmerüberlassung aus Deutschland in das Ausland erfolgt und der Entleiher ein deutsch-ausländisches Gemeinschaftsunternehmen ist. Dieses deutsch-ausländische Gemeinschaftsunternehmen muß auf der Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen gegründet sein (vgl. § 5 Nr. 4 Anwerbestoppausnahme-Verordnung), also z.B. aufgrund des deutsch-chinesischen Investitionsförderungs- und -schutzvertrages vom 7. Oktober 1983 (BGBl. 1985 II S. 30).

Die Staatsangehörigkeit des verliehenen Leiharbeitnehmers ist gleichgültig, ebenfalls die Dauer des Verleihs an das Gemeinschaftsunternehmen. Auch die Größe des Anteils des deutschen Verleihers an den Gemeinschaftsunternehmen ist unbeachtlich. Es müssen aber immer die in einer zwischenstaatlichen Vereinbarung festgelegten Voraussetzungen für ein deutsch-ausländisches Gemeinschaftsunternehmen vorliegen.

Zu Nummer 3

Das Beschäftigungsförderungsgesetz 1990 hatte bereits Arbeitgeber mit weniger als 20 Beschäftigten von der Erlaubnispflicht befreit, wenn sie zur Vermeidung von Kurzarbeit oder Entlassungen Arbeitnehmer bis zur Dauer von drei Monaten verleihen. Diese Ausnahme von der Erlaubnispflicht, – die auf die Geltung aller sonstigen Vorschriften des AÜG für die gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung durch den Kleinbetrieb keine Auswirkungen hat, insbesondere die Schutzvorschriften weiter gelten läßt –, hat sich in den vergangenen Jahren bewährt. Zwar haben Kleinbetriebe nicht in größerer Zahl von der Anzeigepflicht Gebrauch gemacht (vgl. Siebenter Bericht der Bundesregierung über Erfahrungen bei der Anwendung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sowie über die Auswirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung, BT-Drs. 12/3180, S. 13). Auch nach der Erleichterung der Anzeigemöglichkeit durch das Erste Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (1. SKWPG) vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2353) sind Mißbräuche oder eine Gefährdung des Schutzes der Arbeitnehmer oder des Sozialversicherungsaufkommens nicht bekannt geworden.

Die Möglichkeit, bei wirtschaftlich schwieriger Lage, nämlich zur Vermeidung von Kurzarbeit oder Entlassungen, anstelle des länger dauernden Erlaubnisverfahrens nach einer bloßen Anzeige rasch und ohne zusätzliche Kosten Arbeitnehmer zur Erhaltung ihrer Arbeitsverhältnisse verleihen zu können, entlastet Kleinbetriebe und gleicht ihre gegenüber größeren Betrieben geringere Flexibilität oder Kapitaldecke für Überbrückungen aus. Die Höchstgrenze der Beschäftigtenzahlen wird daher von 20 auf 50 Beschäftigte erweitert.

Da die Anzeige die Erlaubnis ersetzt, ist es gerechtfertigt, auch die zulässige Dauer der mit der Anzeige zulässigen Überlassung entsprechend der für Erlaubnisinhaber geltenden Höchstgrenze von drei Monaten auf zwölf Monate zu erweitern. Mit beiden Erweiterungen wird Bedürfnissen der mittelständischen Wirtschaft entsprochen.

Zu Nummer 4

Die bisher in § 12a des Arbeitsförderungsgesetzes getroffene Regelung wird unverändert in das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz übernommen.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Da die Höchstdauer der zulässigen Überlassung eines Leiharbeitnehmers an denselben Entleiher nunmehr auf Dauer durch den Wegfall des bisherigen Artikel 6 § 3a AÜG (vgl. Nr. 14) auf zwölf Monate (vgl. Nr. 2 Buchstabe b) verlängert wird, ist auch die Abwicklungsfrist für die Abwicklung erlaubt abgeschlossener Verträge nach Wegfall der Verleiherlaubnis auf zwölf Monate zu verlängern.

Zu Buchstabe b

Die bisherige Vorschrift zwang Unternehmen, die sich nur vorsorglich eine Verleiherlaubnis beschafft hatten, aber nur gelegentlich Arbeitnehmer überließen, mindestens einmal im Jahr eine Überlassung vorzunehmen, um die unbefristete Erlaubnis nicht zu verlieren. Das führte zu konstruierten Überlassungen. In Zukunft erlischt die nach drei Jahren unbeanstandeter Arbeitnehmerüberlassung erteilte unbefristete Verleiherlaubnis erst dann, wenn von ihr drei Jahre lang kein Gebrauch gemacht wurde.

Zu Nummer 6

Um sicherzustellen, daß der Verleiher als Arbeitgeber ein echtes Arbeitgeberrisiko trägt, enthält § 3 Einschränkungen für die Gestaltung des Vertrages zwischen Leiharbeitnehmer und Verleiher. Grundsätzlich darf der Arbeitsvertrag zwischen Verleiher und Leiharbeitnehmer nicht befristet sein (Abs. 1 Nr. 3). Zur Sicherung des Befristungsverbotes dienen das Verbot der Wiedereinstellung nach Kündigung eines unbefristeten Arbeitsvertrages für die Dauer von drei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Nr. 4) und das sog. Synchronisationsverbot (Abs. 1 Nr. 5), das es verbietet, die Dauer des Arbeitsverhältnisses mit dem Leiharbeitnehmer auf die Zeit der erstmaligen Überlassung an einen Entleiher zu beschränken. Besondere Bedeutung hatten diese Vorschriften für die Sicherung des Alleinvermittlungsrechts der Bundesanstalt für Arbeit. Ein Verleiher, der seinen Leiharbeitnehmer lediglich für die Dauer der Überlassung an einen Entleiher beschäftigt, trägt kein eigenes Arbeitgeberrisiko, seine Tätigkeit nähert sich sehr der Tätigkeit eines Arbeitsvermittlers, der sich darauf beschränkt, Arbeitnehmer und Arbeitgeber, in diesem Fall also den Entleiher, zum Abschluß eines Arbeitsverhältnisses zusammenzuführen.

Mit der weitgehenden Freigabe der privaten Arbeitsvermittlung durch das Erste Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (1. SKWPG) vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2353) hat die Abgrenzung zwar an Bedeutung verloren, wegen der unterschiedlichen Zulassungsvoraussetzungen (Verleiherlaubnis oder Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung) und der unterschiedlichen Rechtsfolgen (Arbeitgeberstellung des Verleihers, keine Lohnoder Sozialversicherungshaftung des Vermittlers) bleibt sie aber wichtig.

Unabhängig von der Abgrenzung zwischen Arbeitsvermittlung und Arbeitnehmerüberlassung behält die Einschränkung befristeter Arbeitsverträge unter dem Gesichtspunkt der Belastung der Sozialversicherung ihr Gewicht. Bei völliger Freigabe befristeter Arbeitsverträge zwischen Leiharbeitnehmer und Verleiher würde die Gefahr bestehen, daß der Leiharbeitnehmer nach Ablauf des befristeten Arbeitsverhältnisses arbeitslos wird. Die Bundesanstalt für Arbeit müßte die verleihfreien Zeiten mit Arbeitslosengeld überbrücken. Der Verleiher könnte sich vom Beschäftigungsrisiko zu Lasten der Versichertengemeinschaft der Bundesanstalt für Arbeit, also auch der anderen Arbeitgeber entlasten. Die Bundesanstalt für Arbeit würde – insbesondere, wenn Wiedereinstellungen nach Kündigung unbeschränkt zulässig wären – die für andere Arbeitsvermittlungen nur eingeschränkt verfügbaren Leiharbeitnehmer zugunsten der Verleiher kostenfrei für eine Neueinstellung und einen neuen Verleih bereit halten. Leiharbeitnehmer könnten von den an der Risikoentlastung interessierten Verleihern durch entsprechende Lohngestaltung für derartige wiederholte Verleihzeiten im Wechsel mit Arbeitslosigkeit gewonnen werden. Schließlich könnten Unternehmen versuchen, betriebliche Anpassungsprobleme durch eine Verbindung von Verleihzeiten und Zeiten des Arbeitslosengeldbezuges zu lösen. Eine völlige Freigabe befristeter Arbeitsverträge kommt daher nicht in Betracht.

Das allgemeine Verbot befristeter Verträge zwischen Verleiher und Leiharbeitnehmer, das nur bei Vorliegen eines persönlichen Grundes in der Person des Leiharbeitnehmers eingeschränkt wird, ist andererseits zu weitgehend. Es wirkt beschäftigungshemmend, weil es dem Verleiher nicht möglich macht, bei der ersten Einstellung eines sich für ein Arbeitsverhältnis bewerbenden Arbeitnehmers das Arbeitsverhältnis zu befristen, insbesondere um dessen Eignung festzustellen. Um die Mißbrauchsmöglichkeiten auszuschließen, reicht es aus, wenn wiederholte Befristungen des Leiharbeitsverhältnisses untersagt werden, es sei denn, der befristete Arbeitsvertrag schließt sich unmittelbar an den ersten befristeten Arbeitsvertrag an, so daß eine Belastung der Versichertengemeinschaft nicht eintritt. Auch die zur Sicherung des Befristungsverbotes bestehenden gesetzlichen Beschränkungen können auf wiederholte Fälle begrenzt werden.

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung an die mit dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch geänderten Begriffe.

Zu Buchstabe b

Auch wenn sich aus der Person des Leiharbeitnehmers ein sachlicher Grund für eine Befristung seines Arbeitsvertrages mit dem Verleiher nicht ergibt, ist es zulässig, daß der Arbeitsvertrag über das Leiharbeitsverhältnis befristet abgeschlossen wird, es sei denn, es handelt sich nicht um den ersten Arbeitsvertrag zwischen Verleiher und Leiharbeitnehmer, sondern um einen wiederholten Arbeitsvertrag. Nur bei wiederholter, also wenigstens zweiter Befristung eines Leiharbeitsvertrages zwischen demselben Verleiher und demselben Leiharbeitnehmer gilt das Verbot. Gleichgültig ist die Dauer des Zeitraums zwi-

schen dem ersten und dem zweiten Arbeitsvertrag. Unberührt bleibt die Möglichkeit, den Arbeitsvertrag zu befristen, wenn sich für die Befristung aus der Person des Leiharbeitnehmers ein sachlicher Grund, z. B. Ende von Schuloder Semesterferien, Aufnahme des Wehr- oder Zivildienstes, ergibt. Derartig begründete Befristungen sind auch wiederholt zulässig. Außerdem ist eine wiederholte Befristung des Arbeitsvertrages zulässig, wenn sich der wiederholt befristete Arbeitsvertrag unmittelbar an den ersten befristeten Arbeitsvertrag anschließt.

Zu Buchstabe c

Da das Verbot der Wiedereinstellung innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach einer Kündigung des Leiharbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber der Sicherung des Befristungsverbotes in Nr. 3 gilt, reicht es aus, wenn das Wiedereinstellungsverbot ebenfalls auf wiederholte Einstellungen beschränkt wird.

Zu Buchstabe d

Auch das Synchronisationsverbot, d. h. das Verbot der Beschränkung der Dauer des Arbeitsverhältnisses auf die erstmalige Überlassung an einen Entleiher, wird auf wiederholte Synchronisationen beschränkt. Dadurch wird es dem Verleiher möglich, wenn er z. B. während der ersten Überlassung einen Auflösungsvertrag mit dem Leiharbeitnehmer schließt, das Arbeitsverhältnis zu beenden, ohne den Arbeitnehmer noch bei einem weiteren Entleiher oder in seinem Entleihunternehmen beschäftigen zu müssen.

Zu Buchstabe e

Die zulässige Höchstdauer der Überlassung desselben Leiharbeitnehmers an denselben Entleiher wird von jetzt neun Monaten auf zwölf Monate verlängert, um die Beschäftigungsmöglichkeiten für Leiharbeitnehmer zu erweitern und damit einen Beitrag zur Gewinnung zusätzlicher Arbeitsplätze zu leisten.

Zu Nummer 7

§ 9 Nr. 2 und 3 enthält die arbeitsrechtlichen Folgen bei Verstoß gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4. Infolge der Beschränkungen der Verbote in § 3 Abs. 3 Nr. 3 und 4 auf wiederholte Befristungen oder wiederholte Wiedereinstellungen sind auch die entsprechenden Vorschriften des § 9 Nr. 2 und Nr. 3 zu ändern.

Zu Buchstabe a

Nur wiederholte Befristungen des Arbeitsverhältnisses zwischen Verleiher und Leiharbeitnehmer führen zur Unwirksamkeit der Befristung. Die Änderung der Vorschrift entspricht der Änderung des § 3 Abs. 1 Nr. 3.

Zu Buchstabe b

Da das Verbot der Wiedereinstellung innerhalb von drei Monaten nach Kündigung des Leiharbeitsverhältnisses durch den Verleiher nur noch für wiederholte Fälle gilt (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4), war auch die Unwirksamkeit der Kündigung auf den Fall zu beschränken, daß der Verleiher den Leiharbeitnehmer wiederholt innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Kündigung erneut einstellt.

Zu Nummer 8

Die Vorschrift regelte die Folgen einer Vereinbarung bei Verstoß gegen das Alleinvermittlungsrecht der Bundesanstalt für Arbeit. Sie gehört nicht in das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und kann wegen des Wegfalls des Alleinvermittlungsrechts entfallen.

Zu Nummer 9

Redaktionelle Änderung einer Verweisung.

Zu Nummer 10

Redaktionelle Änderung einer Verweisung.

Zu Nummer 11

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Bußgeldrecht zu der Einfügung des Verbots der Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes in das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz durch § 1b sowie um Ergänzungen der Bußgeldvorschriften aufgrund der durch das Gesetz zur Anpassung arbeitsrechtlicher Bestimmungen an das EG-Recht vom 20. Juli 1995 (BGBl. I S. 946) erweiterten Vorschriften über die Pflichten des Arbeitgebers bei Änderung des Arbeitsvertrages mit dem Leiharbeitnehmer (§ 11 Abs. 1 Satz 5 und 6).

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Vorschrift erklärt in Nr. 1 b, wie bisher § 228 Abs. 1 Nr. 3 Arbeitsförderungsgesetz, Verstöße eines Verleihers mit einer Verleiherlaubnis oder eines Entleihers gegen das Verbot der Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes zu einer Ordnungswidrigkeit.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Änderung einer Verweisung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Vorschrift erklärt den Verstoß des Verleihers gegen die Verpflichtung nach § 11 Abs. 1 Satz 5 und 6, auch Änderungen des Arbeitsvertrages mit dem Leiharbeitnehmer in eine Urkunde oder eine schriftliche Vereinbarung aufzunehmen, sie unverzüglich dem Leiharbeitnehmer mitzuteilen und eine Durchschrift der Änderung ebenfalls drei Jahre lang aufzubewahren, zu einer Ordnungswidrigkeit. Die Ordnungswidrigkeit wird wie eine Verletzung der anderen Pflichten des Verleihers beim Abschluß des Arbeitsvertrages mit einer Geldbuße bis zu 1000 Deutsche Mark bedroht.

Zu Doppelbuchstabe dd

Redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 6 Buchstabe e.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 12

Redaktionelle Änderung einer Verweisung.

Zu Nummer 13

§ 19 AÜG ist nicht mehr notwendig. § 19 AÜG verweist auf § 233a AFG, so daß auch für die Verfolgung und Ahndung illegaler Arbeitnehmerüberlassung das Prinzip der ortsnahen Verfolgung und Ahndung gilt, die aber in bestimmten Fällen schwerpunktmäßig und überbezirklich erfolgen soll. Da durch andere Organisationsvorschriften ein wirkungsvolles Handeln der Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit sichergestellt ist, entfällt § 233a AFG und damit auch § 19 AÜG.

Zu Nummer 14

Da sich die Verlängerung der Höchstdauer der Überlassung eines Leiharbeitnehmers an denselben Entleiher bewährt hat, fällt die zeitliche Befristung dieser Regelung auf den 31. Dezember 2000 fort. Artikel 6 § 3a wird aufgehoben.

Zu Artikel 65 – Änderung der Reichsversicherungsordnung

Zu Nummer 1 (§ 539)

Anpassung einer Verweisungsvorschrift

Zu Nummer 2 (§ 561)

Folgeänderung zur Neuregelung der Krankenversicherung der Leistungsbezieher nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch im Fünften Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 3 (§ 567)

Anpassung an die Regelung der Leistungen in Werkstätten für Behinderte im Dritten Buch Sozialgesetzbuch im Interesse der Angleichung bei allen Sozialleistungsträgern.

Zu Nummer 4 (§ 568a)

Da durch den Bezug von Übergangsgeld bei berufsfördernden Leistungen ein Versicherungspflichtverhältnis in der Arbeitsförderung nicht begründet wird, soll die soziale Sicherung im Falle der Arbeitslosigkeit im Anschluß an abgeschlossene berufsfördernde Leistungen durch ein Anschlußübergangsgeld gewährleistet werden, soweit der Versicherte nicht einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens dreimonatiger Dauer hat. Die Dauer des sogenannten Anschlußübergangsgelds wird von sechs auf 13 Wochen bzw. drei Monate angehoben.

Die Höhe des Leistungssatzes des Anschlußübergangsgeldes wird an die Entgeltersatzquote des Arbeitslosengeldes angepaßt. Die Vorschrift enthält eine Übergangsregelung für die zum Zeitpunkt der Absenkung des Anschlußübergangsgeldes bereits in einer Berufshilfemaßnahme befindlichen Fälle.

Zu Nummer 5 (§ 654)

Anpassung einer Verweisungsvorschrift durch Benennung der neuen Begriffe des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 6 (§ 657a, 657b)

Anpassung einer Verweisungsvorschrift.

Zu Nummer 7 (1543e)

Redaktionelle Folgeänderungen und Anpassung an den neuen Begriff im Dritten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 66 – Änderung des Fremdrentengesetzes

Anpassung einer Verweisungsvorschrift.

Zu Artikel 67 – Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

Anpassung von Verweisungsvorschriften.

Zu Artikel 68 – Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Folgeänderung zur Neuregelung der Krankenversicherung der Leistungsbezieher nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch im Fünften Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 69 – Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Zu Nummer 1 (§ 19)

Die Vorschrift entspricht § 159 Satz 2 AFG.

Zu Nummer 2 (§ 43a)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 155 Abs. 2 Satz 2 AFG. Im übrigen Folgeänderung zu Nummer 1 und Artikel 5 Nr. 1 (§ 5 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch).

Zu Artikel 70 – Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit

Zu Nummer 1 (§ 12 Satz 1 Nr. 2)

Anpassung an die neuen Begriffe im Dritten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 2 (§ 12 Satz 5)

Anpassung einer Verweisungsvorschrift.

Zu Artikel 71 – Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes

Redaktionelle Folgeänderungen wegen der Regelung der Krankenversicherung der Leistungsbezie-

her nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch im Fünften Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 72 – Änderung der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung

Nummer 1 und 3 betreffen Folgeänderungen wegen der Änderung der Begriffe des „beitragspflichtigen oder beitragsfreien Beschäftigungsverhältnisses" in „versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis und versicherungsfreie Personen".

Nummer 2 betrifft eine Anpassung einer Verweisungsvorschrift.

Zu Artikel 73 – Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Die Änderungen sind im wesentlichen redaktionelle Folgeänderungen wegen der Einordnung des Rechts der Arbeitsförderung in das Sozialgesetzbuch.

Die Änderung des § 26 berücksichtigt, daß Personen in der Zeit, für die sie Übergangsgeld beziehen, künftig nicht mehr versicherungspflichtig sind. Im übrigen erfährt die Vorschrift eine Anpassung an die Regelung der Leistungen in Werkstätten für Behinderte im Dritten Buch Sozialgesetzbuch im Interesse der Angleichung bei allen Sozialleistungsträgern.

Die Änderung des § 26a vollzieht die Änderungen zum Übergangsgeld im Dritten und Sechsten Buch Sozialgesetzbuch sowie in der Reichsversicherungsordnung nach. Da durch den Bezug von Übergangsgeld bei berufsfördernden Leistungen ein Versicherungspflichtverhältnis in der Arbeitsförderung nicht mehr begründet wird, soll die soziale Sicherung im Falle der Arbeitslosigkeit im Anschluß an abgeschlossene berufsfördernde Leistungen durch ein Anschlußübergangsgeld gewährleistet werden, soweit der Versicherte nicht einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens dreimonatiger Dauer hat. Die Dauer dieses sogenannten Anschlußübergangsgelds wird von sechs auf 13 Wochen bzw. drei Monate angehoben.

Die Höhe des Leistungssatzes des Anschlußübergangsgeldes wird an die Entgeltersatzquote des Arbeitslosengeldes angepaßt.

Zu Artikel 74 – Änderung der Ausgleichsrentenverordnung

Nummern 1 bis 3 betreffen redaktionelle Anpassungen an die neuen Begriffe bzw. an die neue Paragraphenfolge des SGB III. Die Eingliederungshilfe wird von der Anrechnung ausgenommen, da es sich um eine der Arbeitslosenhilfe vergleichbare Leistung handelt.

Zu Nummer 4

Die Zuschußregelungen der §§ 257 und 258 SGB V sind bisher aus sachlichen Erwägungen als nicht anzurechnende Einkünfte bei den einkommensabhängigen Leistungen des BVG definiert. Die neue Regelung des § 257a SGB V ergänzt diese Regelung in rechtssystematischer und sachlicher Hinsicht. Deshalb ist auch diese neue Leistung nicht anzurechnen.

Zu Artikel 75 – Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung

Redaktionelle Anpassung an die neuen Begriffe des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 76 – Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Nummer 1 und 2 betreffen Folgeänderungen wegen der Änderung der Begriffe des „beitragspflichtigen oder beitragsfreien Beschäftigungsverhältnisses" in „versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis und versicherungsfreie Personen". In Nummer 3 kann die bisherige Verweisung in § 13 Abs. 1 Satz 5 auf § 129 Abs. 2 AFG entfallen, da es sich um eine Kollisionsnorm handelt, die im Hinblick auf den neuen Familienleistungsausgleich entbehrlich ist.

Zu Artikel 77 – Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 1)

Anpassung an die neuen Begriffe im Dritten Buch Sozialgesetzbuch

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Anpassung an die neuen Begriffe im Dritten Buch Sozialgesetzbuch

Zu Buchstabe b

Die Arbeitslosenhilfe ist wie das Arbeitslosengeld eine Entgeltersatzleistung. Allein der Umstand, daß die Arbeitslosenhilfe eine bedürftigkeitsabhängige Leistung ist, die aus Bundesmitteln finanziert wird, rechtfertigt die im Vergleich zum Arbeitslosengeld begünstigende Regelung von § 2 Abs. 4 des Bundeserziehungsgeldgesetzes nicht mehr. Durch die Streichung dieser Regelung wird die Gleichbehandlung der Bezieher von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe gewährleistet.

Zu Artikel 78 – Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung

Zu Nummer 1 (§ 3)

Anpassung einer Verweisungsvorschrift.

Zu Nummer 2 (Anlage 3)

Anpassung an die neuen Begriffe des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 79 – Änderung des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation

Zu Nummer 1 (§ 2)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Die Zuständigkeit der Bundesanstalt für Arbeit für den Vorschlag der erforderlichen berufsfördernden Maßnahmen soll nicht im Dritten Buch Sozialgesetzbuch sondern übergreifend geregelt werden. Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 57 Satz 2 AFG.

Zu Nummer 3 (§ 8a)

Die Vorschrift entspricht § 62 AFG.

Zu Nummer 4 (§ 11)

Anpassung an die Regelung der Leistungen in Werkstätten für Behinderte im Dritten Buch Sozialgesetzbuch im Interesse der Angleichung bei allen Sozialleistungsträgern.

Zu Nummer 5 (§ 12)

Anpassung an die neuen Begriffe im Dritten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 6 (§ 17)

Redaktionelle Folgeänderungen wegen der Einordnung des Rechts der Arbeitsförderung in das Sozialgesetzbuch.

Die Änderung des § 17 vollzieht die Änderungen zum Übergangsgeld bei berufsfördernden Maßnahmen in den für die jeweiligen Rehabilitationsträger maßgeblichen Vorschriften nach. Da durch den Bezug von Übergangsgeld bei berufsfördernden Leistungen ein Versicherungspflichtverhältnis in der Arbeitsförderung nicht mehr begründet wird, soll die soziale Sicherung im Falle der Arbeitslosigkeit im Anschluß an abgeschlossene berufsfördernde Leistungen durch ein verlängertes Anschlußübergangsgeld gewährleistet werden, soweit der Versicherte nicht einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens dreimonatiger Dauer hat. Die Dauer dieses sogenannten Anschlußübergangsgelds wird von sechs auf 13 Wochen bzw. drei Monate angehoben.

Die Höhe des Leistungssatzes des Anschlußübergangsgeldes wird an die Entgeltersatzquote des Arbeitslosengeldes angepaßt und somit von 68/63 Prozent auf 67/60 Prozent abgesenkt.

Zu Nummer 7 (§ 42)

Streichung einer gegenstandslos gewordenen Übergangsvorschrift.

Zu Nummer 8 (§ 42a)

Anpassung einer Verweisungsvorschrift.

Zu Artikel 80 – Änderung des Schwerbehindertengesetzes

Zu Nummer 1 (§ 7)

Zu Buchstabe a

Anpassung an die neuen Begriffe im Dritten Buch Sozialgesetzbuch unter inhaltlicher Beibehaltung des geltenden Rechts.

Zu Buchstabe b

Angleichung an die entsprechenden Formulierungen in § 9 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes und in § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 26 Abs. 1 Nr. 2 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung.

Zu Nummer 2 (§ 13)

Folgeänderung wegen der Nichtübernahme von § 8 AFG in das Dritte Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 3 (§ 33)

Anpassung an die neuen Begriffe im Dritten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 4 (§ 34)

Anpassung an die neuen Begriffe im Dritten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 5 (§ 35)

Anpassung einer Verweisungsvorschrift.

Zu Artikel 81 – Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung

Anpassung einer Verweisungsvorschrift unter Berücksichtigung des neuen Begriffs im Dritten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 82 – Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die Vorschrift stellt sicher, daß die durch dieses Gesetz geänderten Rechtverordnungen in Zukunft wieder nach der einschlägigen Ermächtigungsnorm in Verbindung mit dieser Vorschrift durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden können.

IV. Zum Vierten Teil Schlußvorschriften

Zu Artikel 83 – Weitergeltung von Rechtsverordnungen

Die Vorschrift stellt sicher, daß die Rechtsverordnungen, die auf Grund einer Ermächtigung im Arbeitsförderungsgesetz erlassen worden sind und fortgelten, in Zukunft auf Grund der entsprechenden Ermächtigungsnormen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch geändert oder aufgehoben werden können. Dies gilt auch für die aufgrund des Gesetzes über Ar-

beitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erlassene 16. Durchführungsverordnung, mit der der Bundesanstalt für Arbeit die Durchführung des Verfahrens der Gewährung von Anpassungsbeihilfen nach Richtlinien des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung zu Artikel 52 § 2 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl übertragen worden ist. Diese Richtlinien gelten weiter.

Zu Artikel 84 – Aufhebung von Vorschriften

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch löst das Arbeitsförderungsgesetz vollständig ab. Dementsprechend wird das Arbeitsförderungsgesetz und alle weiteren dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch entgegenstehenden bzw. die ihm gleichlautenden Vorschriften aufgehoben.

Die Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch über das Insolvenzgeld sowie die Insolvenzgeld-Umlage sollen mit der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866) am 1. Januar 1999 in Kraft treten, um erheblichen Verwaltungsmehraufwand bei der Bundesanstalt für Arbeit zu vermeiden. Deshalb sollen die Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes über das Konkursausfallgeld und mit Bezug auf das Konkursausfallgeld sowie über die Konkursausfallgeld-Umlage auch erst am 1. Januar 1999 außer Kraft treten.

Zu Artikel 85 – Inkrafttreten

Das Arbeitsförderung-Reformgesetz soll zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft treten.

Absatz 1 bestimmt, daß das Gesetz grundsätzlich zum 1. Januar 1998 in Kraft treten soll. Die längere Vorlauffrist zwischen Verkündung dieses Gesetzes und dem Inkrafttreten ist erforderlich, damit die Bundesanstalt u. a. ihre Mitarbeiter im Hinblick auf die neue Rechtslage schulen, ihre (DV-)Verfahren entsprechend umstellen und die neuen haushaltswirksamen Regelungen bereits im Haushaltsaufstellungsverfahren für 1998 berücksichtigen kann.

Durch Absatz 2 wird sichergestellt, daß die die Vorschriften dieses Gesetzes ergänzenden Rechtsverordnungen gleichzeitig mit den gesetzlichen Regelungen in Kraft treten können.

Absatz 3 bestimmt, daß bestimmte Vorschriften bereits am 1. Januar 1997 in Kraft treten sollen. So enthält Artikel 10 u. a. neue Arbeitsförderungsinstrumente, die wegen ihrer arbeitsmarktpolitischen Bedeutung schnellstmöglich und daher früher als das Dritte Buch Sozialgesetzbuch in Kraft treten sollen. Zudem wird durch die Verlängerung der nach geltendem Recht bis Ende 1997 befristeten Sonderregelungen des § 63 Abs. 4 AFG sowie der § 242s und § 249h AFG bereits zu Beginn des Jahres 1997 frühestmögliche Planungssicherheit über das Jahr 1997 hinaus ermöglicht.

Gleiches gilt für die neue Regelung zur Anrechnung von Entlassungsentschädigungen und für die nach Artikel 64 vorgesehenen neuen Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, die eine bessere Nutzung der Arbeitnehmerüberlassung zum Abbau der Arbeitslosigkeit ermöglichen, sowie für die Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit gegen Leistungsmißbrauch und illegale Beschäftigung durch den neugefaßten § 77 SGB X (Art. 7 Nr. 2). Wegen des dringenden kriminalpolitischen Interesses ist ein frühzeitiges Inkrafttreten der in Artikel 41 vorgesehenen Änderungen des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch sowie von Artikel 10 Nummer 9 Buchstabe c erforderlich. Artikel 43 Nr. 1 bis 6 und Artikel 45 Nr. 1 und 2 enthalten notwendige Sonderregelungen infolge der Streichung der originären Arbeitslosenhilfe, die im Artikel 10 geregelt ist und bereits zum 1. Januar 1997 in Kraft treten soll.

Absatz 4 stellt klar, daß bereits mit Einführung der Pflegeversicherung die in der Verordnung vorgesehene Befreiung von der Versicherungspflicht auf die Pflegeversicherung erstreckt wird.

Absatz 5 bestimmt, daß die Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch über das Insolvenzgeld sowie die Insolvenzgeld-Umlage mit der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866) am 1. Januar 1999 in Kraft treten sollen, um erheblichen Verwaltungsmehraufwand bei der Bundesanstalt für Arbeit zu vermeiden. Die Änderungen enthalten die erforderlichen insolvenzrechtlichen Anpassungen und Anpassungen des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes, das eine völlige Überarbeitung und Neufassung der bislang im Arbeitsförderungsgesetz enthaltenen Vorschriften enthält, setzen sich aus einer Vielzahl von Mehrausgaben und Mindereinnahmen, denen Minderausgaben oder Mehreinnahmen auf der anderen Seite gegenüberstehen, zusammen.

Für folgende Bereiche lassen sich konkrete Einschätzungen auf der Basis der Haushaltsansätze, die dem Haushalt der BA und dem Haushalt des Bundes für das Haushaltsjahr 1996 zugrunde liegen, vornehmen:

„–" bedeutet Minderausgabe
„+" bedeutet Mehrausgabe

Bundesanstalt für Arbeit	Jahr				
	1997	1998	1999	2000	nach Übergangszeit
	– in Mio. DM				
Neustrukturierung der Arbeitslosengeld-Anspruchsdauer	–	–	– 1 710	– 1 710	– 1 710
Neuregelung zum Ruhen des Anspruchs auf Alg bei Zahlung von Abfindungen (unter Berücksichtigung Streichung § 128 AFG u. erweiterte Übergangsregelung	–	–	– 1 500	– 1 500	– 1 500
Versicherungspflicht für kurzzeitig, aber nicht geringfügig Beschäftigte					
a) Beitragsmehreinnahmen	–	– 730	– 730	– 730	– 730
b) Mehreinnahmen	–	–	+ 150	+ 350	+ 410
Erweiterung der Rahmenfrist beim Arbeitslosengeld bei Kindererziehung, Pflege und Selbständigkeit	–	+ 400	+ 400	+ 400	+ 400
Einführung eines Teilarbeitslosengeldes	–	+ 13	+ 19	+ 25	+ 25
Geänderte Anrechnung von Nebeneinkommen auf das Arbeitslosengeld	–	+ 40	+ 40	+ 40	+ 40
Geänderte Bemessung des Arbeitslosengeldes	–	– 50	– 120	– 130	– 140
Wegfall der Gleichstellung von Zeiten der Uhg- und Übg-Bezugs mit Beitragszeiten unter Berücksichtigung des Anschluß-Uhg und -Übg (unter Berücksichtigung der Angleichung Ost/West bei FuU)	–	+ 50	– 320	– 1 320	– 1 320
Änderungen beim Kurzarbeitergeld	–	– 100	– 100	– 100	– 100
Angleichung Ost/West bei ABM und FuU*)	–1 700	–3 400	– 5 900	– 8 300	– 8 300
Effizienzsteigerung	–	–1 000	– 2 000	– 4 000	– 4 000
Zusammen	–1 700	–4 777	–11 771	–16 975	–16 925

Bund	– in Mio. DM –				
Neustrukturierung der Arbeitslosengeld-Anspruchsdauer	–	–	+ 990	+ 990	+ 990
Versicherungspflicht für kurzzeitig, aber nicht geringfügig Beschäftigte	–	–	–	+ 50	+ 140
Erweiterung der Rahmenfrist beim Arbeitslosengeld bei Kindererziehung, Pflege und Selbständigkeit	–	–	+ 40	+ 80	+ 100
Geänderte Anrechnung von Nebeneinkommen auf die Arbeitslosenhilfe	–	+ 15	+ 15	+ 15	+ 15
Geänderte Bemessung der Arbeitslosenhilfe	–	–	– 10	– 20	– 40
Auswirkung des Wegfalls der Gleichstellung von Zeiten des Uhg- und Übg-Bezugs mit Beitragszeiten unter Berücksichtigung des Anschluß-Uhg und -Übg auf die Arbeitslosenhilfe (unter Berücksichtigung der Angleichung Ost/West bei FuU	–	–	+ 210	+ 790	+ 790
Angleichung Ost/West bei ABM und FuU*)	+300	+600	+1 100	+1 700	+1 700
Streichung der originären Arbeitslosenhilfe	–600	–800	– 800	– 800	– 800
Zusammen	–300	–185	+1 545	+2 805	+2 895

*) Die Angleichung soll schrittweise entsprechend der Arbeitslosenentwicklung bei der Aufstellung des jeweiligen Haushaltsplans der Bundesanstalt für Arbeit und der Genehmigung durch die Bundesregierung erfolgen.

Die Wirkungen der finanziellen Ent- und Belastungen treten in Abhängigkeit von den erforderlichen Übergangsregelungen nicht unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes (1998) ein. Um die Wirkungen einzelner Neuregelungen früher eintreten lassen zu können, sieht das Reformgesetz in Artikel 10 Änderungen des AFG vor, die bereits im Jahr 1997 in Kraft treten sollen. Die aus verfassungsrechtlichen Gründen notwendigen Übergangsregelungen können dadurch früher auslaufen. Das betrifft insbesondere die Neuregelung zur Altersgrenze der über ein Jahr hinausgehenden Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld und zur Anrechnung von Abfindungen bei Beendigung des Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnisses auf die Hälfte des Anspruchs auf Arbeitslosengeld.

Durch die Einführung eines Eingliederungstitels in § 71b Viertes Buch Sozialgesetzbuch erhalten grundsätzlich die Arbeitsämter die Freiheit, über die Höhe der Mittel für die einzelnen Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung zu entscheiden. Die zentralen Selbstverwaltungsorgane Vorstand und Verwaltungsrat bestimmen daher nur noch das Gesamtvolumen der für die aktive Arbeitsmarktpolitik zur Verfügung stehenden Mittel. Im Bereich der Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik wird das Ausgabevolumen weniger durch die gesetzlichen Regelungen der einzelnen Instrumente als durch die jeweiligen Erfordernisse der Arbeitsmarktsituation und die sozial- und wirtschaftspolitischen Festlegungen der Bundesregierung bestimmt.

Daher führen die gesetzlichen Änderungen bei den einzelnen Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik weder zu Be- noch zu Entlastungen. Die Einführung der den Arbeitsämtern zur freien Förderung von aktiven Arbeitsförderungsleistungen zur Verfügung stehenden Mittel ist kostenneutral; bei Nutzung der freien Förderung ergeben sich Verschiebungen bei der Zahl der geförderten Personen bei den gesetzlich festgelegten Instrumenten der aktiven Arbeitsförderung zugunsten der freien Förderung.

Im Bereich der individuellen Förderung der beruflichen Weiterbildung stehen erhöhten Aufwendungen für die Erstattung der Fahrkosten und der Kinderbetreuungskosten Ausgabeminderungen durch verstärkte Förderung von Modulen und kürzeren Maßnahmen infolge einer verschärften Regelung zur Dauer von förderungsfähigen Weiterbildungsmaßnahmen gegenüber.

Die neuen Instrumente Trainingsmaßnahmen, Eingliederungsvertrag, Zuschüsse zu Sozialplanmaßnahmen und Einstellungszuschuß bei Neugründungen führen zu erhöhten Aufwendungen für diese neuen Leistungen. Dem stehen Ausgabeminderungen bei dem Lohnkostenzuschuß für ältere Arbeitnehmer nach dem AFG gegenüber, der mit den anderen Lohnkostenzuschüssen des AFG zu Eingliederungszuschüssen zusammengefaßt wurde.

Ausgabeminderungen entstehen durch die beabsichtigte Rückführung des Ausgabeniveaus bei der Förderung der beruflichen Weiterbildung und von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in den neuen Bundesländern an das Fördervolumen in den alten Bundesländern in Relation zur Arbeitslosenquote.

Im Bereich der Pflichtleistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik ergeben sich im Bereich der Förderung der Berufsausbildung geringfügige Minderausgaben durch die weitgehende Umstellung der Bedürftigkeitsprüfung auf die Regelungen des BAföG und die engere Definition der förderungsfähigen beruflichen Ausbildung, denen geringfügige Mehrausgaben durch die begrenzte Öffnung der Förderung für im Ausland durchgeführte Ausbildungsteile sowie von ausländischen Jugendlichen, deren Eltern seit längerem nicht mehr in Deutschland leben, gegenüberstehen.

Im übrigen wird davon ausgegangen, daß durch die Stärkung der dezentralen Entscheidungskompetenzen und der größeren Transparenz der gesetzlichen Regelungen die Effizienz und Effektivität der Arbeit der Bundesanstalt für Arbeit erhöht wird und zusammen mit einer verbesserten Vermittlung und der Umsetzung der neuen Eingliederungsinstrumente sowie einer wirksamen Bekämpfung des Leistungsmißbrauchs die Dauer der Arbeitslosigkeit verkürzt werden kann und daraus Minderausgaben in nicht unerheblichen Umfang resultieren.

Durch die vorgesehene Neuregelung zur Altersgrenze der über ein Jahr hinausgehenden Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld und durch den Wegfall der Gleichstellung von Zeiten des Unterhaltsgeld- und Übergangsgeldbezugs mit Beitragszeiten sind geringfügige Auswirkungen auf die von den Gemeinden und Ländern zu tragenden Kosten für die Sozialhilfe zu erwarten, falls in Einzelfällen aufgrund der Änderung zu einem früheren Zeitpunkt ergänzende Sozialhilfe zu leisten ist. Auch durch die geänderte Bemessung des Arbeitslosengeldes und der Arbeitslosenhilfe sind geringfügige Steigerungen der Sozialhilfekosten zu erwarten, da die Entgeltersatzleistungen geringfügig sinken und teilweise durch Sozialhilfe ergänzt werden. Dem stehen Einsparungen bei der Sozialhilfe durch die Erweiterung der Rahmenfrist in bestimmten Fällen und die Versicherungspflicht für kurzzeitig aber nicht geringfügig Beschäftigte gegenüber.

Auswirkungen auf die Sozialhilfekosten durch das Heranführen des Umfanges der arbeitsmarktpolitischen Leistungen in den neuen Ländern an das Förderniveau in den alten Ländern können nicht ausgeschlossen werden.

Durch die Streichung der originären Arbeitslosenhilfe werden die Gemeinden und Länder in Höhe von etwa zwei Drittel der als Minderausgaben für den Bund genannten Beträge belastet.

D. Preiswirkungsklausel

Das Gesetz hat per Saldo entlastende Wirkungen auf die Soziale Sicherung. In der mittel- und längerfristigen Perspektive werden die Entlastungen zu einer Dämpfung des Beitrags zur Arbeitsförderung führen. Zudem vermindert sich der Aufwand der Arbeitgeber bei der Auszahlung des Kurzarbeitergeldes und bei der Erstellung von Arbeitsbescheinigungen. Von daher sind auch dämpfende Wirkungen auf die Preisentwicklung zu erwarten.